Zu 815 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. GP

Anlage zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1982

Systemisierungsplan

der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1982

Wien 1982
Österreichische Staatsdruckerei

L61 25430

Inhalt

Seite

I. Allgemeiner Teil ..... 215—216

II. Anlagenplan:

1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen ..... 217—218
2. Anmerkungen zum Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen ..... 219—222

III. Erläuterungen:

Allgemeines III
Übersicht der EDVA je Ressort zum Stichtag 1. Jänner 1981 ..... IV—V
Anzahl der EDVA: Stichtag 1. Jänner 1981, Systemisierungspläne 1981 und 1982 ..... VI—IX

I. Allgemeiner Teil

§ 1. (1) Jedes Organ des Bundes darf Ausgaben für Datenverarbeitungsanlagen nur insoweit tätigen, als sich diese aus Anschaffung und Betrieb der im Anlagenplan nach Anzahl und Type zusammengefaßten Datenverarbeitungsanlagen ergeben.

(2) Einer Systemisierung bedürfen

a) bundeseigene,

b) gemietete und dem Bund unentgeltlich zur Benützung überlassene Datenverarbeitungsanlagen.

(3) Vom Bund gekaufte, aber noch unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Datenverarbeitungsanlagen, gelten als bundeseigene.

§ 2. (1) Eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des Systemisierungsplanes ist ein programmierbares System von auf elektronischem Wege kommunizierenden Maschinen, das unabhängig von anderen Systemen Daten verarbeiten kann und dessen Wert gemäß Abs. 4 300 000 Schilling übersteigt.

(2) Elektronische Systeme, die ausschließlich der Datenerfassung oder der Steuerung bestimmter technischer Einrichtungen dienen, wie z. B. Netzknoten, Hausleitsysteme und Bestandteile von Fahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen, Geräten u. ä., zählen nicht zu den Datenverarbeitungsanlagen im Sinne des Abs. 1.

(3) Besteht ein Datenverarbeitungssystem aus mehreren lediglich im Wege der Datenfernverarbeitung zusammengeschlossenen Datenverarbeitungsanlagen, sind die Bestimmungen dieses Systemisierungsplanes auf jede dieser Anlagen gesondert anzuwenden.

(4) Maßgeblicher Wert im Sinne des Abs. 1 ist jener Kaufpreis, der unter Außerachtlassung allfälliger Sonderkonditionen und der Umsatzsteuer vom Bund zum Zeitpunkt der Systemisierung aufzuwenden wäre, um die zu systemisierende Datenverarbeitungsanlage neu zu erwerben.

Sollte die Bestimmung des Kaufpreises nicht möglich sein, so ist an dessen Stelle der Kaufpreis für ein ähnlich leistungsfähiges System als maßgeblicher Wert heranzuziehen.

§ 3. (1) Die systemisierungspflichtigen Datenverarbeitungsanlagen sind einer der folgenden Typen zuzuordnen:

a) Type A (Kleinanlage),

b) Type B (Mittelanlage),

c) Type C (Großanlage),

d) Type D (Sonderanlage).

(2) Der Type A sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen.

(3) Der Type B sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

a) Hauptspeicherkapazität über 50 000 Zeichen,

b) mindestens zwei Magnetbandstationen oder eine Magnetplatteneinheit,

c) mindestens ein Schnelldrucker (ab 400 Zeilen pro Minute).

Magnetbandkassettengeräte gelten nicht als Magnetbandstationen und Diskettenlaufwerke nicht als Magnetplatteneinheiten.

(4) Der Type C sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die die Erfordernisse der Type D nicht erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

a) Hauptspeicherkapazität über 250 000 Zeichen,

b) Großraumspeicher für mindestens eine Milliarde Zeichen im direkten Zugriff.

(5) Der Type D sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, auf die die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

a) mindestens zwei Zentraleinheiten mit Hauptspeicherkapazitäten über 500 000 Zeichen,

b) Großraumspeicher für mindestens drei Milliarden Zeichen im direkten Zugriff.

§ 4. (1) Tritt im Laufe des Jahres 1982 ein unabwendbarer Mehrbedarf bezüglich einer Da-

tenverarbeitungsanlage bei einem Organ des Bundes auf, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler den Ausgaben für Anschaffung und Betrieb einer bisher nicht systemisierten Datenverarbeitungsanlage dann zuzustimmen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Die anfallenden Arbeiten können auf einer systemisierten Datenverarbeitungsanlage des gleichen oder auch eines anderen Ressortbereiches für die restliche Zeit des laufenden Verwaltungsjahres nicht durchgeführt werden;

b) seitens des die Systemisierung beantragenden Ressorts wird die finanzielle Bedeckung sichergestellt.

(2) Bei Erteilung der Zustimmung im Sinne des Abs. 1 ist die Datenverarbeitungsanlage einer der im § 3 ausgewiesenen Typen zuzuordnen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat über die gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen dem Nationalrat einmal jährlich zu berichten.

§ 5. (1) Anstelle der Ausgaben für eine systemisierte Datenverarbeitungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 lit a dürfen die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b der gleichen Type und umgekehrt getätigt werden.

(2) Weiters dürfen anstelle der Ausgaben für eine systemisierte Datenverarbeitungsanlage die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage einer kleineren Type getätigt werden.

§ 6. Die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung wird durch die Bestimmungen dieses Systemisierungsplanes nicht berührt.

II. Anlagenplan

1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

Ansatz des Bundesvoranschlages		Type [1]) der Anlagen								Summe 1982	Summe 1981
		A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)			
Ansatz	Bezeichnung	bundeseigene	gemietete *)	bundeseigene	gemietete *)	bundeseigene	gemietete *)	bundeseigene	gemietete *)		
		Anzahl der systemisierten Anlagen									
10	**Bundeskanzleramt mit Dienststellen:**										
1000.	Zentralleitung	. . . .	[21]) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
1020.	Statistisches Zentralamt	[21]) 2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	. . . .	. . . .	3	3
11	**Inneres:**										
1100.	Zentralleitung	[2]) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	[2]) 1	. . . .	2	1
12	**Unterricht:**										
1200.	Zentralleitung	. . . .	. . . .	[3]) 1	. . . .	. . . .	[3]) 1	. . . .	. . . .	2	1
1240.	ÖSTA-Geschäftsstelle	. . . .	. . . .	[3]) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	—
1260.	Schulaufsichtsbehörden	. . . .	. . . .	[3]) 9	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	9	. . . .
1280.	Technische und gewerbliche Lehranstalten	[3]) 7	. . . .	[3]) 25	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	32	22
1282.	Handelsakademien und Handelsschulen	[4]) 15	. . . .	[4]) 5	[4]) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	21	34
14	**Wissenschaft und Forschung:**										
1420.	Universitäten	[5]) 9	. . . .	[5]) 11	[5]) 2	[5]) 3	[5]) 4	. . . .	[5]) 2	31	30
15	**Soziales:**										
1500.	Zentralleitung	. . . .	[6]) 2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	2	. . . .
17	**Gesundheit und Umweltschutz:**										
1700.	Zentralleitung	. . . .	[7]) 3	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3	1
1732.	Strahlenschutz	. . . .	[8]) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
1790.	Lebensmitteluntersuchungsanstalten	[9]) 3	[10]) 3	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	6	5
30	**Justiz:**										
3000.	Zentralleitung	. . . .	[21]) 2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	2	2
3020.	Justizbehörden in den Ländern	. . . .	[21]) 4	[11]) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	5	5
40	**Militärische Angelegenheiten:**										
4000.	Bundesministerium für Landesverteidigung	[12]) 2	[12]) 7	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	9	9
4010.	Heer und Heeresverwaltung	[12]) 3	[12]) 8	[12]) 23	. . . .	[12]) 1	. . . .	[12]) 2	. . . .	37	36
50	**Finanzverwaltung:**										
5000.	Zentralleitung	. . . .	[21]) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
5070.	Bundesrechenamt [13a])	. . . .	[12a]) 3	. . . .	[12a]) 3	[13]) 2	. . . .	[13]) 1	. . . .	9	4
60	**Land- und Forstwirtschaft:** [14])										
6051.	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten	. . . .	. . . .	[15]) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
6053.	Forstliche Bundesversuchsanstalt	. . . .	. . . .	. . . .	[16]) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1
6055.	Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft	[17]) 2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	2	2
6080.	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	. . . .	. . . .	[18]) 7	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	7	1
63	**Handel, Gewerbe und Industrie:**										
6320.	Österreichisches Patentamt	. . . .	. . . .	. . . .	[21a]) 1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	1

Anmerkungen siehe Seite 217 bis 220

www.parlament.gv.at

Zu 815 der Beilagen XV. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

Ansatz des Bundesvoranschlages		Type [1]) der Anlagen								Summe 1982	Summe 1981
		A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)			
Ansatz	**Bezeichnung**	bundeseigene	gemietete *)	bundeseigene	gemietete *)	bundeseigene	gemietete *)	bundeseigene	gemietete *)		
		Anzahl der systemisierten Anlagen									
64	**Bauten und Technik:**										
6400.	Zentralleitung	. . .	. . .	[19]) 3	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	3	3
6402.	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	[20]) 1	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	1
6491.	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	[21]) 1	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	1
65	**Verkehr:**										
6530.	Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)	[21]) 1	. . .	[22]) 3	[22]) 4	. . .	. . .	. . .	. . .	8	8
7118.	Bundestheater	[21]) 1	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1	. . .
7736.	**Österreichische Bundesforste**	. . .	. . .	. . .	. . .	[24]) 1	. . .	. . .	. . .	1	1
7835.	**Post- und Telegraphenverwaltung**	. . .	[21]) 9	. . .	. . .	. . .	[25]) 2	[26]) 1	. . .	12	12
7935.	**Österreichische Bundesbahnen**	[27]) 43	[28]) 8	. . .	. . .	[29]) 1	. . .	. . .	. . .	52	36
1720.	Vorsorgemedizin, Epidemiologische Maßnahmen	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1
7036.	**Österreichische Staatsdruckerei**	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1
	Kapitel 01 bis 79 (Summe)	91	52	90	12	8	8	5	2	268	226

Anmerkungen siehe Seite 217 bis 220.

www.parlament.gv.at

2. Anmerkungen zum Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

*) Von Dritten leihweise zur Verfügung gestellte Anlagen sind gemieteten Anlagen gleichzuhalten.

[1]) Hinsichtlich der Zuordnung der Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen siehe Allgemeinen Teil § 3 Abs. 2 bis 5

[2]) Die Anlagen sind vorwiegend für Zwecke des Innenressorts bestimmt.

[3]) Die Anlagen sind wie folgt eingesetzt.

	Type A (bundes-eigene)	Type B (bundes-eigene)	Type C (ge-mietete)
Zentralleitung:			
Österr. Schulrechenzentrum	—	—	1
Lehrerpersonalgruppe, Concordiaplatz	—	1	—
ÖSTA — Geschäftsstelle	—	1	—
Summe ...	—	2	1
Schulaufsichtsbehörden:			
Landesschulrat für Burgenland	—	1	—
Landesschulrat für Kärnten	—	1	—
Landesschulrat für Niederösterreich	—	1	—
Landesschulrat für Oberösterreich	—	1	—
Landesschulrat für Salzburg	—	1	—
Landesschulrat für Steiermark	—	1	—
Landesschulrat für Tirol	—	1	—
Landesschulrat für Vorarlberg	—	1	—
Stadtschulrat für Wien	—	1	—
Summe ...	—	9	—
Technische und gewerbliche Lehranstalten:			
Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt	1	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld	—	1	—
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach	—	1	—
Höhere technische Lehranstalt Ferlach	—	1	—
Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg	—	1	—
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling	—	1	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt	—	1	—
Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten	—	1	—
Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn	—	1	—
Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs	—	1	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II	—	1	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn	—	1	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Steyr	1	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Wels	1	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Vöcklabruck	—	1	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein	1	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden	—	1	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg	—	1	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz	—	1	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg	—	1	—
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1	—	1	—
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 2	—	1	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes	1	—	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Jenbach	—	1	—
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz	—	1	—
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn	1	—	—
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil	—	1	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV	—	1	—
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X	—	1	—
Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV	1	—	—
Höhere Bundeslehr- u. Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII	—	1	—
Technologisches Gewerbemuseum Wien XX	—	1	—
Summe ...	7	25	—

[4]) Die Anlagen sind für folgende Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen bestimmt:

	Type A (bundes-eigene)	Type B (bundes-eigene)	Type B (ge-mietete)
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberwart	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberpullendorf	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Klagenfurt	—	—	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems an der Donau	—	1	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Braunau am Inn	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels	—	1	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Steyr	—	1	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I+II Salzburg	—	1	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck	—	1	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X	1	—	—
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien XII	1	—	—
Summe	15	5	1

[5]) Es handelt sich um folgende Anlagen:

	Type A		Type B		Type C		Type D		Summe
	bundes-eigene	gemietete	bundes-eigene	gemietete	bundes-eigene	gemietete	bundes-eigene	gemietete	
	Anzahl der Anlagen								
Interuniversitäres EDV-Zentrum, Universitätsrechnerverbund Wien	—	—	—	—	—	—	—	2 **)	2
EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien:									
Prozeßrechenanlage	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Hybridrechenanlage	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Geodäsierechenanlage	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage am Atominstitut	—	—	1	—	—	—	—	—	1
EDV-Zentrum der Universität Wien:									
Rechenanlage am Institut für medizinische Computerwissenschaften	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage am Institut für Pharmakologie	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage am Gerichtsmedizinischen Institut	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage am Institut für Analytische Chemie	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage der Sternwarte und des Leopold-Figl-Observatoriums	—	—	1	—	—	—	—	—	1
EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien	—	—	—	—	—	2	—	—	2
EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	—	—	2	—	—	—	—	—	2
EDV-Zentrum der Montanuniversität Leoben	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Technische Universität Graz; Rechenanlage am Institut für elektromagnetische Energieumwandlung.	—	—	1	—	—	—	—	—	1
EDV-Zentrum der Universität Graz	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek Graz	—	—	1	—	—	—	—	—	1
EDV-Zentrum der Universität Linz	—	—	—	1	1	—	—	—	2
EDV-Zentrum der Universität Innsbruck	1	—	—	—	1	—	—	—	2
EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien	1	—	—	—	—	—	—	—	1
EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Rechenanlage des wissenschaftlichen Bibliothekswesens.	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Summe ...	9	—	11	2	3	4	—	2	31

**) 1 Datenverarbeitungsanlage an der Technischen Universität Wien Gußhausstraße 27—29 und 1 Datenverarbeitungsanlage im neuen Institutsgebäude der Universität Wien.

[6]) Eine Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Sozialversicherung und eine Textverarbeitungsanlage.

[7]) Eine Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Verwaltung und Dokumentation von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen Zubereitungen sowie für Zwecke der Suchtgiftüberwachung sowie 2 Textverarbeitungsanlagen.

[8]) Prozeßrechner für die Erstellung und Ausarbeitung von Analyseergebnissen.

[9]) Von den 3 Textverarbeitungsanlagen sind 2 für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien und 1 für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz bestimmt.

[10]) Die Datenverarbeitungsanlage ist für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien bestimmt. Je eine Textverarbeitungsanlage ist für die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck und in Graz bestimmt.

[11]) Die Anlage ist für die Einlaufstellen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Staatsanwaltschaft Wien bestimmt.

[12]) Die für den Bereich des Heeres und der Heeresverwaltung eingesetzten Anlagen sind für folgende Arbeitsgebiete bestimmt: Ergänzungswesen, Materialversorgung, Dokumentationssystem, verschiedene Statistiken und Personalinformationssystem.

[12a]) Es handelt sich dabei um Rechner für das DDP-Pilotprojekt des Bundesministeriums für Finanzen.

[13]) Zusätzlich zu den Aufgaben der Finanzverwaltung werden Arbeiten für folgende Ressorts bzw. Bundesbetriebe durchgeführt:
Bundesministerium für Bauten und Technik
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Bundesministerium für soziale Verwaltung
Österreichischer Bundestheaterverband.
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Rechnungshof

[13a]) Die bis zum Jahr 1981 systemisierte Anlage HONEYWELL-BULL GE 435 wird nicht mehr eingesetzt und wurde zum Sachgüteraustausch angemeldet.

[14]) Der EDV-Bedarf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird zum größten Teil durch das auf Vereinsbasis arbeitende Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum in Wien I erfüllt. Die Anlage dieses Rechenzentrums ist nicht im Systemisierungsplan enthalten.

[15]) Die Anlage ist für Zwecke der Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Wieselburg bestimmt.

[16]) Die Anlage ist für spezielle Zwecke der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien-Schönbrunn bestimmt.

[17]) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing und der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz bestimmt.

[18]) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Sektionen der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung bestimmt.

[19]) Graphische Datenverarbeitungssysteme.

[20]) Datenmeßplatz.

[21]) Textverarbeitungsanlage(n).

[21a]) Die Anlage ist für Zwecke der Patent- und Markenverwaltung des Österr. Patentamtes bestimmt.

[22]) Je zwei Anlagen sind für die Wetterfernmeldezentrale, die Flugfernmeldezentrale und die Flugverkehrskontrollzentrale bestimmt, die als Dualanlagen ausgebildet sind. Eine weitere Anlage, bestehend aus 37 Einzelsystemen, dient der Flugverkehrskontrollzentrale zur Luftraumüberwachung. Dieses Verbundsystem ist als Großanlage anzusehen. Die Voraussetzungen für eine Typisierung als Anlage der Type C sind jedoch nicht gegeben.

[23]) (frei).

[24]) Die Datenverarbeitungsanlage ist für Zwecke der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und ihrer nachgeordneten Dienststellen (Forstverwaltungen, Bauhöfe, Sägewerke und Waldbauhof) bestimmt.

[25]) Die Datenverarbeitungsanlagen bei der DV-Außenstelle Salzburg sind für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt und werden vorerst bis zum Bezug des Gebäudes in Salzburg bei der Sonderanlage der Post- und Telegraphenverwaltung betrieben.

[26]) Die Datenverarbeitungsanlage bei der Datenverarbeitungsstelle der Buchhaltung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ist für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt.

[27]) 41 Datenverarbeitungsanlagen in 39 Dienststellen der ÖBB. Diese sind für den Verbundbetrieb über das bahneigene Datenübertragungs- und Fernschreibnetz mit der Zentralen Großrechenanlage in Wien zum Aufbau und Betrieb des Güterverkehr-Informationssystems (GIS) bestimmt. Außerdem ist hier eine Disketten-Konvertierstation und eine Programmieranlage für Kassettenterminals enthalten.

[28]) 7 Datenverarbeitungsanlagen sind für das Warendispositionssystem (WADIS) bestimmt. Außerdem ist eine Bahnhofs-Datenverarbeitungsanlage enthalten.

[29]) Die zentrale Datenverarbeitungsanlage in Wien ist für universelle Anwendungen in den Unternehmensbereichen Transport, Technik und Verwaltung der ÖBB bestimmt.

III. Erläuterungen

zum Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1982

Allgemeines

An Hand des Systemisierungsplanes ist es möglich, die Voranschlagsbeträge „zu errechnen, sonst abzuschätzen, das tatsächliche Jahreserfordernis zu veranschlagen" und den „tatsächlichen Bedarf" nach diesen Ausgaben darzutun (Art. 6 P. VI und XV VEG).

Die der Veranschlagung zugrunde gelegte Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen in den in den Jahren 1972 bis 1978 erstellten Systemisierungsplänen der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes zeigt die folgende Übersicht:

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittel- und Großanlagen)		Type C (Sonderanlagen)		Datenverarbeitungsanlagen
	bundeseigene	gemietete	bundeseigene	gemietete	bundeseigene	gemietete	Summe
1972	8	—	8	8	2	15	41
1973	18	1	10	8	4	19	60
1974	23	—	12	7	4	21	67
1975	26	6	12	9	4	19	76
1976	39	6	13	12	4	20	94
1977	31	16	26	12	4	17	106
1978	47	21	33	14	7	15	137

Durch die technische Entwicklung wurde eine Neugestaltung des Systemisierungsplanes ab dem BVA 1979 notwendig, die neben der Schaffung der Type D (Sonderanlagen) zum Teil eine geänderte Zuordnung von Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen erforderte. Darüber hinaus sind Kleinanlagen, deren Wert gem. § 2 Abs. 4 des Allgemeinen Teiles unter 300 000 S liegt, nicht mehr systemisierungspflichtig. Dadurch ergibt sich ab dem Jahr 1979 eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den in den Jahren 1972 bis 1978 der Systemisierung zugrunde gelegten Datenverarbeitungsanlagen.

Die teilweise unterschiedliche Systemisierung der Anlagen in den Jahren 1978 bzw. 1979 kann aus der Übersicht auf den Seiten IX—XI des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1979 ersehen werden.

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittelanlagen)		Type C (Großanlagen)		Type D (Sonderanlagen)		Datenverarbeitungsanlagen
	bundeseigene	gemietete	bundeseigene	gemietete	bundeseigene	gemietete	bundeseigene	gemietete	Summe
1979 ...	45	30	38	11	6	8	1	3	142
1980 ...	60	22	55	9	6	8	3	2	165
1981 ...	71	62	63	10	6	7	5	2	226
1982 ...	91	52	90	12	8	8	5	2	268

Die auf den Seiten IV und V abgedruckte, vom Bundeskanzleramt erstellte Übersicht gibt einen Überblick über die installierten elektronischen Datenverarbeitungsanlagen des Bundes zum Stichtag 1. Jänner 1981:

IV

Übersicht der EDVA je Ressort zum Stichtag 1. Jänner 1981*)

Ressort	Dienststelle	Hersteller	Type/Modell	Hauptspeicher-Kapazität
A. Hoheitsverwaltung				
BKA	ÖStZ	IBM	3033	6 MB
BMI	EDV-Zentrale	2 IBM	370/158	4 MB
		IBM	S/7	16 KW
BMUuK	ÖSRZ	IBM	370/148	1 MB
	HTBLA Pinkafeld	DEC	PDP 8	20 KW
	HTBLuVA Mödling	DEC	PDP 8	16 KW
	HTBLA Wr. Neustadt	DEC	PDP 8	20 KW
	HTBLA St. Pölten	Siemens	4.004	512 KB
	HTBLA II Linz	DEC	PDP 11	28 KW
	HTBLA Braunau/Inn	DCS	D-516/4	32 KB
	HTBLA Wels	DEC	PDP 11	16 KW
	HTBLA Saalfelden	Data General	Nova 2/10	32 KW
	HTBLA Salzburg	HP	1000	128 KB
	HTBLA Graz-Ortw.	DEC	PDP 11	128 KB
	HTBLA Kapfenberg	DEC	PDP 11	20 KW
	HTBLA Wien IV	DEC	PDP 11	16 KW
	HTBLA Wien X	DEC	PDP 8	16 KW
	HTBLuVA Wien XVII	HP	4845 P	64 KB
	TGM	Siemens	7521	512 KB
	BHAK u. BHS Oberwart	DEC	PDP 8	12 KW
	BHAK u. BHS Klagenfurt	HB	Mini 6	128 KB
	BHAK u. BHS Baden	Olivetti	P 6060	8 KW
	BHAK u. BHS Krems	DEC	PDP 8	16 KW
	BHAK u. BHS B. Ischl	DEC	PDP 8	8 KW
	BHAK u. BHS Braunau	DCS	D-516/4	48 KB
	BHAK u. BHS Rohrbach	IBM	5110	16 KB
	BHAK u. BHS Wels	IBM	S/34	64 KB
	BHAK u. BHS Salzburg	Data General	Nova 1230	24 KB
	BHAK u. BHS Tamsweg	DEC	PDP 11	28 KW
	BHAK u. BHS Zell/See	DEC	PDP 11	20 KW
	BHAK u. BHS Neumarkt	DEC	PDP 11	32 KW
	BHAK u. BHS Innsbruck	Scanips	Data Point	32 KB
	BHAK u. BHS Wörgl	Scanips	RC Data 1100	16 KB
	BHAK u. BHS Bregenz	Data General	Nova 4/C	64 KB
	BHAK u. BHS Wien X	DEC	PDP 11	32 KW
	BHAK u. BHS Freistadt	DEC	PDP 11	16 KW
	BHAK u. BHS Vöcklabruck	IBM	S/1	64 KB
BMGuU	Zentralstelle	DEC	PDP 11/34	128 KB
	BA f. Lebensmittelunters.	HB	61/60	96 KB
BMLV	Kfm. Zentralabteilung	IBM	3741	8 KB
	Buchhaltung	NCR	8230	64 KB
	Inform./EDV	IBM	370/158	4 MB
		IBM	3032	4 MB
	LRBS	2 NAS/ITEL	7000	4 MB
		3 DEC	PDP 11/60	128 KB
		2 DEC	PDP 11/60	196 KB
		DEC	PDP 11/44	256 KB
		2 DEC	VAX 11/780	1 MB
	Stellungskommissionen	DEC	PDP 11/34	64 KB
		6 IBM	S/1	128 KB
BMF	Bundesrechenamt	IBM	370/158 AP	4 MB
		IBM	370/158 MP	6 MB
		IBM	3033	8 MB
		IBM	3730	224 KB
		HB	GE 435	32 KW
BMLuF	BVPA Wieselburg	DEC	PDP 11/40	32 KW
	FBVA	Data 100	74/105	64 KB
	BLVA Wolfpassing	Philips	P 320	6,4 KB
	BLVA Rotholz	Philips	P 322	8 KB
	WLV Sektion Linz	Burroughs	L 9541	12 KB

Ressort	Dienststelle		Hersteller	Type/Modell	Hauptspeicher-Kapazität
BMBuT	Zentralleitung		2 Contraves	Coragraph II/B	20 KW
	BVFA Arsenal		DEC	PDP 8	12 KW
BMV	BAZ Wetterf.		2 CDC	1784/05	32 KW
	BAZ Flug.		2 CGCT	CT/21	12 KW
	BAZ Flugverk.		2 CDC	1784/2	24 KW
B. Betriebe					
ÖBF			2 MIB	370/148	1 MB
PTV			2 IBM	3031 AP	6 MB
ÖBB			IBM	3033	4 MB
			Siemens	310/S	64 KB
			8 IBM	S/1	128—256 KB
			24 IBM	S/7	56—72 KB
			2 Nixdorf	8820/2	64 KB
C. Wissenschaftlich-akademischer Bereich					
BMWF	URV	IEZ	CDC	Cyber 170—720	5,2 KW
			CDC	Cyber 170—720	128 KW
	TU Wien	Prozeßr.	DEC	PDP VAX 11/780	1,5 MB
		Hybridr.	EAI	PACER 100	
				PACER 690	128 KW
				PACER 693	
		Geodäsier.	Philips	P 352	16 KW
		Atominst.	DEC	PDP 11/45	256 KB
	Uni. Wien	Inst. f. med. Comp. w.	IBM	370/148	2 MB
			IBM	4341	4 MB
		Prozeßrechenanl.	DEC	PDP 15/11	2 KW
		Neuropharm.	HP	2114 MX	8 KW
		Pharmakol.	DE	PDP 11/10	16 KW
		Anorg. Chemie	HP	2114 A	4 KW
		Mineralogie	DEC	PDP 8L	4 KW
		Gerichtsmed.	DEC	PDP 8L	8 KW
		Analyt. Inst.	DEC	PDP 15/10	8 KW
		Inst. f. Astronomie	DEC	PDP 12/11	132 KW
	Wirtschaftsuniversität Wien		IBM	4331	1 MB
	Uni. f. Bodenkultur		CDC	Sys. 17	56 KW
			Prime	750	1 MB
	Zentralanstalt f. Meteorologie und Geodynamik		IBM	1130	16 KW
			CDC	171	64 KW
	TU Graz		EAI	PACER 100	256 KB
	Uni. Graz		DEC	PDP 11T34	128 KW
	Montanuni. Leoben		Scanips	RC 8000	128 KW
	Uni. Linz		IBM	370/155	2 MB
			IBM	370/155	192 KB
	Uni. Innsbruck		CDC	3300	164 KB
			ZUSE	Z 23	
	Veterinärm. Uni. Wien		DEC	PDP 8/m	8 KW
	Uni. Bibl. Graz		HB	Sys. 6/43	128 KB
	Wiss. Bibliothekswesen		HB	Sys. 6/43	256 KB
	Univ. f. Bildungswissenschaften Klagenfurt		Data 100	Mod. 76	

VI

Anzahl der EDVA: Stichtag 1. Jänner 1981, Systemisierungspläne 1981 und 1982

Vergleicht man die in der vorstehenden Übersicht angeführten Anlagen mit den in den Systemisierungsplänen des Bundes für die Jahre 1981 und 1982, ergibt sich folgendes Bild:

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen (insgesamt)		
		1981 [1]	1981 [2]	1982 [2]
A. Hoheitsverwaltung				
Bundeskanzleramt	Zentralleitung	—	1	1
	Österreichisches Statistisches Zentralamt	1	3	3
Bundesministerium für Inneres	EDV-Zentrale	3	1	2
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Österr. Schulrechenzentrum	1	1	1
	Lehrerpersonalgruppe Concordiaplatz	—	—	1
	ÖSTA — Geschäftsstelle	—	—	1
	Landesschulrat für Burgenland	—	—	1
	Landesschulrat für Kärnten	—	—	1
	Landesschulrat für Niederösterreich	—	—	1
	Landesschulrat für Oberösterreich	—	—	1
	Landesschulrat für Salzburg	—	—	1
	Landesschulrat für Steiermark	—	—	1
	Landesschulrat für Tirol	—	—	1
	Landesschulrat für Vorarlberg	—	—	1
	Stadtschulrat für Wien	—	—	1
	Technische und gewerbliche Lehranstalten:			
	Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt	—	—	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach	—	—	1
	Höhere technische Lehranstalt Ferlach	—	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg	—	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten	1	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn	—	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs	—	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Steyr	—	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wels	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Vöcklabruck	—	—	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein	—	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1	—	—	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 2	—	—	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes	—	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Jenbach	—	—	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz	—	—	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn	—	—	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil	—	—	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV	1	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X	1	1	1
	Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV	—	—	1

[1]) Laut Übersicht des Bundeskanzleramtes.
[2]) Laut Systemisierungspläne.

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen (insgesamt)		
		1981 [1]	1981 [2]	1982 [2]
Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Fortsetzung)	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII	1	1	1
	Technologisches Gewerbemuseum Wien XX	1	1	1
	Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen:			
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberwart	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberpullendorf	—	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Klagenfurt	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems an der Donau	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt	—	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha	—	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Braunau am Inn	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Steyr	—	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I + II Salzburg	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X	1	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien XII	—	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Villach	—	1	—
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Spittal/Drau	—	1	—
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Völkermarkt	—	1	—
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Feldkirchen	—	1	—
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Althofen	—	1	—
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Waidhofen/Ybbs	—	1	—
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neunkirchen	—	1	—
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Freistadt	1	1	—
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Gmunden	—	1	—
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Traun	—	1	—
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Perg	—	1	—
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Ried/Innkreis	—	1	—
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Vöcklabruck	1	1	—
Bundesministerium für soziale Verwaltung	Zentralleitung	—	—	2

[1]) Laut Übersicht des Bundeskanzleramtes.
[2]) Laut Systemisierungspläne.

VIII

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen (insgesamt)		
		1981 [1]	1981 [2]	1982 [2]
Bundesministerium für Gesundheit u. Umweltschutz	Zentralleitung	1	1	3
	Strahlenschutz	—	1	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien	1	3	3
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz	—	1	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck	—	1	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz	—	—	1
	Vorsorgemedizin, Epidemiologische Maßnahmen	—	1	—
Bundesministerium für Justiz	Landesgericht für Strafsachen Wien und Staatsanwaltschaft Wien	—	2	2
	Zentralleitung	—	2	2
	Handelsgericht Wien	—	2	2
	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien	—	1	1
Bundesministerium für Landesverteidigung	Zentralleitung	—	9	9
	Bundesministerium für Landesverteidigung (IFME-EDV)	21	36	37
Bundesministerium für Finanzen	Zentralleitung	—	1	1
	Bundesrechenamt	5	4	9
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten	1	1	1
	Forstliche Bundesversuchsanstalt	1	1	1
	Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft	2	2	2
	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	1	1	7
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Österreichisches Patentamt	—	1	1
Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Bauten und Technik (Zentralleitung)	2	3	3
	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	1	1	1
	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	—	1	1
Bundesministerium für Verkehr	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Wetterfernmeldezentrale)	2	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugfernmeldezentrale)	2	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugverkehrskontrollzentrale)	2	3	3
	Bundesamt für Zivilluftfahrt	—	1	1
	Summe A...	80	146	171
B. Betriebe				
Bundestheater	Bundestheater	—	—	1
Österreichische Bundesforste	Österreichische Bundesforste	1	1	1
Post- u. Telegraphenverwaltung	Post- und Telegraphenverwaltung	2	12	12
Österreichische Bundesbahnen	Österreichische Bundesbahnen	36	36	52
Österreichische Staatsdruckerei	Österreichische Staatsdruckerei	—	1	—
	Summe B...	39	50	66
C. Wissenschaftlich-akademischer Bereich				
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	Interuniversitäres EDV-Zentrum, Universitätsrechnerverbund Wien	2	2	2
	EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien:			
	Prozeßrechenanlage	1	1	1
	Hybridrechenanlage	1	1	1
	Geodäsierechenanlage	1	1	1
	Rechenanlage am Atominstitut	1	1	1

[1]) Laut Übersicht des Bundeskanzleramtes.
[2]) Laut Systemisierungspläne.

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen (insgesamt)		
		1981 [1])	1981 [2])	1982 [2])
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Fortsetzung)	EDV-Zentrum der Universität Wien:			
	Rechenanlage am Institut für medizinische Computerwissenschaften	2	1	1
	Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute	1	1	1
	Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie	1	1	1
	Rechenanlage am Institut für Pharmakologie	1	1	1
	Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie	1	1	1
	Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie	1	1	1
	Rechenanlage am Gerichtsmedizinischen Institut	1	1	1
	Rechenanlage am Institut für Analytische Chemie	1	1	1
	Rechenanlage des Instituts für Astronomie und des Leopold-Figl-Observatoriums	1	1	1
	EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien	1	1	2
	EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien	2	1	1
	Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	2	2	2
	EDV-Zentrum der Montanuniversität Leoben	1	1	1
	Technische Universität Graz, Rechenanlage am Institut für Elektromagnetische Energieumwandlung	1	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Graz	1	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek Graz	1	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Linz	2	2	2
	EDV-Zentrum der Universität Innsbruck	2	2	2
	EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien	1	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt	1	1	1
	Wissenschaftliches Bibliothekswesen	1	1	1
	Summe C...	32	30	31
	Summe A bis C...	151	226	268

[1]) Laut Übersicht des Bundeskanzleramtes.
[2]) Laut Systemisierungspläne.

Zu 815 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. GP

Anlage III zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1982

Stellenplan

für das Jahr 1982

Wien 1982
Österreichische Staatsdruckerei

L61 25041

I. Allgemeiner Teil

1. Gliederung des Stellenplanes

(1) Der Stellenplan enthält das Planstellenverzeichnis des Bundes und eine Aufstellung über die Planstellen der Österreichischen Bundesbahnen sowie der jugendlichen Bediensteten.

(2) Im Planstellenverzeichnis des Bundes werden die Bundesbediensteten getrennt nach Beamten sowie nach Vertragsbediensteten der Kategorien A und B ausgewiesen. Unter Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A sind solche für ganzjährig vollbeschäftigte und der Kategorie B solche für saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete zu verstehen. Für Vertragsbedienstete der Kategorie B sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Vertragsbedienstete umgerechneten Zahl festgesetzt. Vertragslehrer der Kategorie A sowie Vertragsassistenten der Kategorie A sind den Vertragsbediensteten der Kategorie B zugeordnet. Auf Rechnung einer Planstelle für Vertragsbedienstete der Kategorie B sowie einer solcherart den Vertragsbediensteten der Kategorie B zugeordneten Planstelle für Vertragslehrer oder Vertragsassistenten können mehrere saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete der gleichen Entlohnungsgruppe mit der Einschränkung aufgenommen werden, daß die für die Planstelle vorgesehene Gesamtjahresarbeitsleistung nicht überschritten wird.

(3) Unter Planstellen für jugendliche Bedienstete sind Planstellen der Kategorie A für Lehrlinge sowie für sonstige Vertragsbedienstete zu verstehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand

(1) Ist keine im Stellenplan vorgesehene Planstelle frei und kann auch keine andere Planstelle im Sinne des Punktes 3 gebunden werden, so können Vertragsbedienstete, soweit nicht Abs. 3 bis 6 anders bestimmt, mit Zustimmung der Bundesregierung aufgenommen werden. Der Antrag ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zu stellen.

(2) Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen nicht berührt.

(3) Die dem Präsidenten des Nationalrates gemäß Art. 30 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die dem Präsidenten des Rechnungshofes gemäß Art. 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes und die dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 h des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechte auf dem Gebiet der Dienstho-heit über die Beamten und Angestellten der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes bzw. der Volksanwaltschaft bleiben unberührt.

(4) Für einen Beamten der Verwendungsgruppen D, E, P3, P4 und P5 sowie für einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe d und e sowie des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p3, p4 und p5, der an der Dienstleistung verhindert ist, kann bei dringendem Bedarf als Ersatz ein Vertragsbediensteter der gleichen Entlohnungsgruppe der Kategorie B aufgenommen werden.

(5) Für einen Bundesbediensteten, der

a) als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung, als Organ der Volksanwaltschaft oder als Oberstes Organ der Vollziehung vom Dienst freigestellt ist,
b) als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes außer Dienst gestellt ist,
c) zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung sich im Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet,
d) zu einer Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung,

e) zu einer Dienstleistung im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 233, oder im Rahmen einer Übernahme einer Schutzmachtfunktion durch die Republik Österreich herangezogen wird,
f) ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, bzw. außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 und 6 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, leistet,
g) Zivildienst leistet,
h) zu Lasten einer freien Planstelle zur Dienstleistung in einem anderen Personalstand einberufen wird,
i) sich in einem Karenzurlaub befindet,

kann für die Dauer der Dienstfreistellung, der Außerdienststellung, der Dienstleistung, des Karenzurlaubes, des Präsenzdienstes, des Zivildienstes oder der Heranziehung nach lit. d und e unter Bindung seiner Planstelle ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. Unter der gleichen Voraussetzung kann für einen Richter, Staatsanwalt oder Richteramtsanwärter ein Richteramtsanwärter, für einen Berufsoffizier, einen Beamten in UO-Funktion oder für einen zeitverpflichteten Soldaten ein zeitverpflichteter Soldat aufgenommen werden.

(6) Für eine Vertragsbedienstete, die gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, nicht beschäftigt werden darf, kann für die Dauer des Beschäftigungsverbotes unter Bindung ihrer Planstelle ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(7) Werden in einem Planstellenbereich Arbeitsplätze für Behinderte vorgesehen, kann der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die Besetzung dieser Arbeitsplätze Planstellen zuweisen. Hiefür stehen 30 Planstellen zusätzlich zur Verfügung. Die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen werden hiedurch nicht berührt.

3. Bindung von Planstellen

(1) Innerhalb desselben finanzgesetzlichen Ansatzes können freie Planstellen der Verwendungsgruppen A, B, C, D, P 1, P 2, P 3, P 4, L 1, L 2, W 1, W 2, H 1, H 2 und H 3 mit Bundesbeamten der nächstniedrigeren Verwendungsgruppe oder in der gleichen Verwendungsgruppe mit Bundesbeamten einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) besetzt werden. Ferner können freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemen I, I L, II und II L mit Vertragsbediensteten einer niedrigeren Entlohnungsgruppe des betreffenden Entlohnungsschemas besetzt werden.

(2) Freie Planstellen der Verwendungsgruppen D und E können mit Bundesbeamten der Verwendungsgruppen P 4 und P 5 besetzt werden.

(3) Freie Planstellen für Richter können im selben Planstellenbereich mit Richtern derselben Gehaltsgruppe **ohne** Verwendungszulagenanspruch, mit Richtern einer niedrigeren Gehaltsgruppe **ohne** Verwendungszulagenanspruch oder mit Richteramtsanwärtern besetzt werden. Dies gilt auch für Staatsanwälte.

(4) Freie Planstellen für ordentliche Hochschulprofessoren können mit ao. Hochschulprofessoren besetzt werden.

(5) Freie Planstellen für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung, für Bundesbeamte in handwerklicher Verwendung, Universitäts(Hochschul)lehrer, Lehrer, Wachebeamte und Berufsoffiziere können zur Versehung gleichartiger oder niedrigerer Dienste mit Vertragsbediensteten der Kategorie A besetzt werden.

(6) Freie Planstellen für Bundesbeamte und Vertragsbedienstete können mit jugendlichen Bediensteten besetzt werden.

(7) Wird ein nicht im Bundesdienst stehender Bediensteter in einem Planstellenbereich des Bundes verwendet und trägt der Bund, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein, die Personalkosten, so ist für die Dauer der Verwendung eine der dienstrechtlichen Stellung des Bediensteten entsprechende freie Planstelle zu binden.

(8) Wird in einem Planstellenbereich mit einem Bundesbediensteten oder einer anderen Person ein Werkvertrag abgeschlossen, der eine geistige Arbeitsleistung zum Gegenstand hat und einen Auftrag beinhaltet, der eine Reihe von Leistungen umfaßt, deren Anzahl von vornherein nicht feststeht und deren Erfüllung einen längeren Zeitraum erfordert, ist für die Dauer des Werkvertrages eine der Wertigkeit der für das Werk aufgewendeten Arbeitsleistung entsprechende freie Planstelle zu binden, wenn durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers zur Gänze in Anspruch genommen wird. Wird durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers nur zu einem Teil in Anspruch genommen, ist eine entsprechende freie Planstelle eines Vertragsbediensteten der Kategorie B zu binden.

4. Umwandlung von Planstellen

(1) Eine freie Planstelle kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen in eine Planstelle der gleichen oder einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) einer niedrigeren Verwendungsgruppe desselben finanzgesetzlichen Ansatzes umgewandelt werden.

(2) Der Bundeskanzler kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Falle einer Änderung der Planstellenorganisation den Stellenplan den Organisationsänderungen anpassen.

5. Personalreserve

(1) Die Personalreserve enthält Planstellen, die vom Bundeskanzler einzelnen Planstellenbereichen über den im Planstellenverzeichnis festgesetzten Stand an gleichen Planstellen zugewiesen werden können. Für jede derart über den Stand in einer höheren Dienstklasse (Dienststufe) besetzte Planstelle hat eine Planstelle einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe des Planstellenbereiches unbesetzt zu bleiben.

(2) Eine in einem Planstellenbereich frei werdende Planstelle einer Dienstklasse (Dienststufe), für die aus der Personalreserve eine Planstelle zugewiesen ist, gilt als Planstelle der Personalreserve, solange in dieser Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe der tatsächliche Stand den systemisierten Stand im Planstellenverzeichnis übersteigt.

(3) Die Zahl der Planstellen in der Personalreserve erhöht sich um die Zahl der Planstellen, die durch ein vom Dienst freigestelltes Mitglied eines Organs der Gesetzgebung oder der Volksanwaltschaft, ein vom Dienst freigestelltes Oberstes Organ der Vollziehung oder ein außer Dienst gestelltes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder mit einem Bundesbediensteten besetzt sind, der zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtungen einen Karenzurlaub erhalten hat. Hat ein vom Dienst freigestelltes Mitglied eines Organs der Gesetzgebung oder der Volksanwaltschaft, ein vom Dienst freigestelltes Oberstes Organ der Vollziehung oder ein außer Dienst gestelltes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder ein zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung beurlaubter Bundesbediensteter seinen Dienst als Beamter wiederaufgenommen oder seine Funktion beendet, so entfällt diese Erhöhung in dem Zeitpunkt, in dem im betreffenden Planstellenbereich eine Planstelle der gleichen Art frei wird.

II. Planstellen

A. Planstellen

für die Bundesbediensteten der unmittelbaren Bundesverwaltung

Oberste Organe

Präsidentschaftskanzlei

0100
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1	2				4	7	1		1	8
B						7	7		1	1	8
C				1/1		15	16				16
D					3	8	11	2		2	13
P 3						6	6	2		2	8
P 4								4		4	4
Summe	1	2		1/1	3	40	47	9	1	10	57

Bundesgesetzgebung (Parlamentsdirektion)

0210
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1	12				24	37 [1]		2	2	39
B			5			14	19				19
C				5		17	22				22
D					4	33	37 [1]	6 [2]		7	44
E						23	23				23
P 1						2	2				2
P 2						8	8				8
P 3						12	12				12
P 4						6	6	8		8	14
P 5						7	7	11		11	18
Summe	1	12	5	5	4	146	173	26	2	28	201

[1]) Davon gemäß Artikel 30 Absatz 5 B-VG 5A, 3D den parlamentarischen Klub zugewiesen, sowie 2A gemäß § 17 bzw. § 19 BDG dienstfreigestellt.
[2]) Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes 1 Planstelle.

228

Verfassungsgerichtshof

0300
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A						11	11	2		2	13
B						1	1				1
C						8	8	3		3	11
D					–/1	1	1	5		5	6
P 3						1	1	1		1	2
P 5								4		4	4
Summe					–/1	22	22	15		15	37

Verwaltungsgerichtshof

0400
a) Richter

	Präsident	Vizepräsident	Senatspräsident	Hofrat	Summe Beamte	Summe gesamt
Richter	1	1	9	36	47	47
Summe a)	1	1	9	36	47	47

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2				5	7	3		3	10
B			1			1	2	1		1	3
C				4		7	11	4		4	15
D					1	3	4	17		17	21
E						4	4	2		2	6
P 2						1	1				1
P 3						2	2	2		2	4
P 5								7		7	7
Summe b)		2	1	4	1	24	31	36		36	67

Summe a) und b)	78		36	114

Volksanwaltschaft

0500
Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	-/1	1				7	8				8
B			-/1			5	5				5
C						5	5	2		2	7
D						3	3	4		4	7
Summe...	-/1	1	-/1			20	21	6		6	27

Rechnungshof

0600
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	3/1	32/1				86	121	1		1	122
B			24/8			54	78				78
C				1/7		23	24	2		2	26
D					3	12	15	10		10	25
E						6	6	1		1	7
P 1						1	1				1
P 3						2	2				2
P 4								1		1	1
P 5						2	2	8		8	10
Summe...	3/1	32/1	24/8	1/7	3	186	249	23		23	272

Innenverwaltung

Bundeskanzleramt

1. Zentralleitung

1000
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	5	38				106	149	21		21	170
B			8/27			123	131	15	1	16	147
C				2/10		56	58	48	1	49	107
D					1/2	38	39	83	2	85	124
E						30	30	10		10	40
P 1						2	2				2
P 2						5	5				5
P 3						17	17	16		16	33
P 4						5	5	11		11	16
P 5								38	2	40	40
Summe 1...	5	38	8/27	2/10	1/2	382	436	242	6	248	684

2. Verwaltungsakademie

1001
Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1				5	6	3		3	9
B						3	3				3
C						3	3	1		1	4
D						1	1	5		5	6
P 3						1	1				1
Summe 2...		1				13	14	9		9	23

3. Staatsarchiv und Archivamt

1010
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		7				16	23	3		3	26
B			3			14	17	4		4	21
C				4		16	20	7		7	27
D					2/1	11	13	15	1	16	29
E								1		1	1
P 1						1	1				1
P 2						3	3	1		1	4
P 3						1	1	3		3	4
P 4						1	1	7		7	8
P 5								7		7	7
Summe 3.		7	3	4	2/1	63	79	48	1	49	128

4. Statistisches Zentralamt

1020
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A	1	8				61	70	5		5	75
B			24			116	140	102	1	103	243
C				20		84	104	226		226	330
D					3	21	24	446	15	461	485
E						15	15	12		12	27
P 3						5	5	5		5	10
P 4						6	6	32		32	38
P 5								15	3	18	18
Summe 4.	1	8	24	20	3	308	364	843	19	862	1.226

5. Amt der Wiener Zeitung

1030
Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1				6	7	6		6	13
Summe 5...		1				6	7	6		6	13

6. Amt der Österreichischen Staatsdruckerei

1031
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte		Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2				
	IX	VIII	VII	V	IV				
A		1				1	2		2
B			5/5			74	79		79
C				4		8	12		12
D									
E									
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									
Summe 6...		1	5/5	4		83	93		93

Gesamtsumme 1 bis 6...	993	1.174	2.167

Bundesministerium für Inneres

1. Zentralleitung

1100
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A	2/2	29/27				75	106	7		7	113
B			3/68			218	221	13		13	234
C				1/27		156	157	63		63	220
D					–/8	123	123	95	2	97	220
E						12	12	7		7	19
P 1						2	2				2
P 2						5	5	2		2	7
P 3						28	28	12		12	40
P 4						8	8	19		19	27
P 5						6	6	37		37	43
Summe 1...	2/2	29/27	3/68	1/27	–/8	633	668	255	2	257	925

2. Bundespolizei

1130
a) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1	46/24				337	384	18	3	21	405
B			11/29			324	335	11		11	346
C				9/22		459	468	26		26	494
D					–/29	395	395	668	10	678	1.073
E						96	96				96
P 1						6	6	5		5	11
P 2						50	50	25		25	75
P 3						45	45	33		33	78
P 4						20	20	16	1	17	37
P 5								417	77	494	494
Summe 2 a...	1	46/24	11/29	9/22	–/29	1.732	1.799	1.219	91	1.310	3.109

234

Bundesministerium für Inneres

b) Sicherheitswachedienst

Verwendungsgruppe	Dienstklasse/Dienststufe VIII	VII	VI	V (3)	IV (3)	IV-III (2)	IV-III (1)	übrige Beamte	Summe Beamte		Summe gesamt
W 1	-/1	20/16	62					115	197		197
W 2				155/30	179	1.554	[1] 887	4.092	6.867		6.867
W 3								[2] 2.936	2.936		2.936
Summe 2 b...	-/1	20/16	62	155/30	179	1.554	887	7.143	10.000		10.000

Auf Rechnung freier Planstellen können
[1]) 30 Vertragsbedienstete A Entlohnungsschema I Entlohnungsgruppe c
[2]) 200 Vertragsbedienstete A Entlohnungsschema I Entlohnungsgruppe d und 150 Vertragsbedienstete A Entlohnungsschema II aufgenommen werden.

c) Kriminaldienst

Verwendungsgruppe	Dienstklasse/Dienststufe VII	VI	V (3)	IV (3)	IV-III (2)	IV-III (1)	übrige Beamte	Summe Beamte		Summe gesamt
W 1	9/6	45					53	107		107
W 2			64/25	60	803	1.277		2.204		2.204
Summe 2 c...	9/6	45	64/25	60	803	1.277	53	2.311		2.311

Summe 2 a, 2 b und 2 c..	14.110	1.310	15.420

3. Bundesgendarmerie

1140

a) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2					2				2
B						1	1				1
C				-/1		17	17	1		1	18
D					-/2	19	19	19		19	38
E						6	6				6
P 1						1	1	5		5	6
P 2						8	8	14		14	22
P 3						18	18	27	1	28	46
P 4						5	5	55	4	59	64
P 5								181	401	582	582
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									5	5	5
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									55	55	55
Summe 3a		2		-/1	-/2	75	77	302	466	768	845

b) Gendarmeriedienst

Verwendungsgruppe	Dienstklasse/Dienststufe							übrige Beamte	Summe Beamte	Summe gesamt
	VIII	VII	VI	V (3)	IV (3)	IV-III (2)	IV-III (1)			
W 1	2/3	29/19	65/16					130	226	226
W 2				232/31	187/82	1.439/212	3.735[1]	4.540	10.133	10.133
W 3								[2] 986	986	986
Summe 3b	2/3	29/19	65/16	232/31	187/82	1.439/212	3.735	5.656	11.345	11.345

Auf Rechnung freier Planstellen können

[1]) 10 Vertragsbedienstete A Entlohnungsschema I Entlohnungsgruppe c aufgenommen werden.

[2]) Auf Rechnung freier Planstellen können 40 Vertragsbedienstete A Entlohnungsschema I Entlohnungsgruppe d und 25 Vertragsbedienstete A Entlohnungsschema II aufgenommen werden.

Summe 3a und 3b	11.422	768	12.190

Bundesministerium für Inneres

4. Besondere Einrichtungen

1150/1151

a) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D,P1,P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A								7		7	7
B								29		29	29
C								36		36	36
D								24		24	24
P 1								1		1	1
P 2								5		5	5
P 3								24		24	24
P 4								38		38	38
P 5								37		37	37
Summe 4a...								[1] 201		201	201

[1] Hievon können von 11 Vertragsbediensteten A Entlohnungsschema II, 1 Vertragsbediensteter B Entlohnungsschema I und 10 Vertragsbedienstete B Entlohnungsschema II aufgenommen werden.

b) Vertragslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Direktorstellvertreter	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
I L/l 2					1		1	1
Summe 4b..					1		1	1
Summe 4a und 4b...					202		202	202
Gesamtsumme 1 bis 4...				26.200			2.537	28.737

1*

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

1. Zentralleitung

1200
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A	4/1	50/5				81	135				135
B			19			67	86	20		20	106
C				3		31	34	45		45	79
D					5	16	21	104	6	110	131
E						16	16	9		9	25
P 1						1	1				1
P 2						1	1				1
P 3						10	10	5		5	15
P 4						3	3	7		7	10
P 5						2	2	3		3	5
Summe 1	4/1	50/5	19	3	5	228	309	193	6	199	508

2. Bundessportheime und Sporteinrichtungen

1240
a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1		4	4				4
L 2		2	2				2
I L/I 2				3		3	3
Summe 2 a		6	6	3		3	9

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A						4	4	2		2	6
B			-/3			8	8	21	21	42	50
C						4	4	22	1	23	27
D						3	3	12		12	15
P 2						2	2	15		15	17
P 3						4	4	24	2	26	30
P 4						4	4	71	21	92	96
P 5								1		1	1
Summe 2 b...			-/3			29	29	168	45	213	242
Summe 2 a und 2 b...							35			216	251

3. Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

1241

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A						1	1				1
B						6	6	2		2	8
C						1	1	6		6	7
P 2						1	1	3		3	4
P 3						4	4	14		14	18
P 4								38		38	38
Summe 3...						13	13	63		63	76

4. Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

1242

a) Bundeslehrer	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
Verwendungsgruppe							
L 1		6	6				6
L 2		2	2				2
Summe 4 a...		8	8				8

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		B	C	D, P1, P2							
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A						1	1				1
B						10	10	16		16	26
C								1		1	1
D						1	1	5		5	6
P 4								1		1	1
Summe 4 b...						12	12	23		23	35
Summe 4 a und 4 b...							20			23	43

5. Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

1243

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	1	10	11				11
L 2		1	1				1
Summe 5 a...	1	11	12				12

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		B	C	D, P1, P2							
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A						16	16				16
B						3	3	10	2	12	15
C						3	3	12	1	13	16
D						3	3	8	2	10	13
E						1	1				1
P 2								2		2	2
P 3								2		2	2
P 4						1	1	6	1	7	8
P 5									3	3	3
Summe 5 b...						27	27	40	9	49	76
Summe 5 a und 5 b...							39			49	88

6. Schulaufsichtsbehörden

1260

a) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Verwendungsgruppe	S 1	S 2	Summe Beamte		Summe gesamt
Landesschulinspektor	71		71		71
Bezirks- bzw. Berufsschulinspektor		151	151		151
Summe 6 a ...	71	151	222		222

b) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1		53	53				53
L 2		20	20				20
Summe 6 b ...		73	73				73

c) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D,P1,P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		9				56	65		3	3	68
B			1/11			260	261	129	2	131	392
C				-/3		120	120	69	5	74	194
D					-/1	68	68	153	15	168	236
E						13	13	8		8	21
P 2						2	2	1		1	3
P 3						1	1				1
P 4						5	5	8	1	9	14
P 5								10	6	16	16
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									5	5	5
Summe 6 c ...		9	1/11	-/3	-/1	525	535	378	37	415	950

Summe 6 a, 6 b und 6 c ...	830	415	1.245

7. Schulpsychologie — Bildungsberatung

1261

Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		-/8				104	104 [1]	6		6	110
B						4	4	7		7	11
C						2	2	10	5	15	17
D								2	14	16	16
E								1		1	1
Summe 7...		-/8				110	110	26	19	45	155

[1] Auf Rechnung von freien Planstellen können 50 Bundeslehrer ernannt werden.

8. Allgemeinbildende Höhere Schulen

1270

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Erziehungsleiter	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	308	1	10.001	10.310				10.310
L 2			250	250				250
L 3			30	30				30
I L/I 1					253	809	1.062	1.062
I L/I 2					41	10	51	51
I L/I 3					14		14	14
II L/I 1						6	6	6
II L/I 2						2	2	2
II L/I 3						1	1	1
Summe 8 a...	308	1	10.281	10.590	308	828	1.136	11.726

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
B								1		1	1
C						62	62	146	32	178	240
D					-/13	117	117	108	32	140	257
E						7	7	23		23	30
P 2						2	2	3		3	5
P 3								4		4	4
P 4						102	102	348	15	363	465
P 5						10	10	179	222	401	411
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									100	100	100
Summe 8 b					-/13	300	300	812	401	1.213	1.513
Summe 8 a und 8 b							10.890			2.349	13.239

9. Höhere Internatsschulen des Bundes

1271

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Direktor-stell-vertreter	Er-ziehungs-leiter	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	4	3	4	149	160				160
L 2				13	13				13
I L/I 1						29	14	43	43
I L/I 2						1	15	16	16
II L/I 1							1	1	1
Summe 9 a	4	3	4	162	173	30	30	60	233

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
B			-/1			6	6	1		1	7
C						7	7	12	2	14	21

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
D						3	3	9		9	12
E						5	5				5
P 2						14	14	15		15	29
P 3						9	9	11		11	20
P 4						9	9	49	1	50	59
P 5						7	7	29		29	36
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									4	4	4
Summe 9 b			–/1			60	60	126	7	133	193
Summe 9 a und 9 b							233			193	426

10. Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung

1274

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Erziehungsleiter	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	2	2	25	29				29
L 2			53	53				53
L 3			6	6				6
I L/I 1					3	1	4	4
I L/I 2					13	4	17	17
I L/I 3					7	1	8	8
II L/I 1						1	1	1
Summe 10 a	2	2	84	88	23	7	30	118

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
B						3	3	1		1	4
C						2	2	11		11	13
D						1	1	5		5	6

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D,P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
P 2						3	3	5		5	8
P 3						3	3	3		3	6
P 4						6	6	22		22	28
P 5						3	3	15		15	18
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									2	2	2
Summe 10 b ...						21	21	62	2	64	85
Summe 10 a und 10 b ...							109			94	203

11. Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

1276

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	12	3	15				15
L 2		10	10				10
I L/I 1				15	3	18	18
I L/I 2				28	7	35	35
Summe 11 a ...	12	13	25	43	10	53	78

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D,P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
B						2	2	1		1	3
C						1	1	20	3	23	24
D								8		8	8
E								2		2	2
P 2						2	2	3		3	5
P 3								8		8	8
P 4						6	6	37	1	38	44
P 5						4	4	65	4	69	73
Summe 11 b ...						15	15	144	8	152	167
Summe 11 a und 11 b ...							40			205	245

12. Technische und gewerbliche Lehranstalten

1280

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Abteilungsvorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	49	135	2.496	2.680				2.680
L 2		2	822	824				824
I L/I 1					197	81	278	278
I L/I 2					3	1	4	4
II L/I 1						1	1	1
II L/I 2						1	1	1
Summe 12 a ...	49	137	3.318	3.504	200	84	284	3.788

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A						7	7	3	1	4	11
B			-/5			33	33	200	3	203	236
C						47	47	77	7	84	131
D					-/4	72	72	115	7	122	194
E						22	22	9		9	31
P 1						5	5	2		2	7
P 2						32	32	46		46	78
P 3						10	10	26		26	36
P 4						34	34	113	2	115	149
P 5						3	3	143	58	201	204
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									16	16	16
Summe 12 b ...			-/5		-/4	265	265	734	94	828	1.093

Summe 12 a und 12 b ...	3.769	1.112	4.881

246

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

13. Sozialakademien — Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe

1281

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Fachvorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L P A	4		22	26				26
L 1	92	6	1.805	1.903				1.903
L 2	54	59	647	760				760
I L/I 1					261	53	314	314
I L/I 2					4	1	5	5
II L/I 1						1	1	1
II L/I 2						1	1	1
Summe 13 a ...	150	65	2.474	2.689	265	56	321	3.010

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
B						6	6	6	2	8	14
C				–/1		11	11	50	21	71	82
D					–/3	12	12	47	2	49	61
E								2		2	2
P 2						2	2	1		1	3
P 3								3		3	3
P 4						8	8	31	1	32	40
P 5						5	5	66	23	89	94
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									12	12	12
Summe 13 b ..				–/1	–/3	44	44	206	61	267	311

Summe 13 a und 13 b ...	2.733	588	3.321

14. Handelsakademien und Handelsschulen

1282

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	118	2.449	2.567				2.567
L 2		207	207				207
I L/I 1				147	79	226	226
I L/I 2				5	34	39	39
II L/I 1					1	1	1
II L/I 2					1	1	1
Summe 14 a ...	118	2.656	2.774	152	115	267	3.041

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
B								48		48	48
C						19	19	35	27	62	81
D					-/1	21	21	61	9	70	91
E								2		2	2
P 2								1		1	1
P 3						1	1	1		1	2
P 4						7	7	41	3	44	51
P 5						13	13	42	79	121	134
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									24	24	24
Summe 14 b ...					-/1	61	61	231	142	373	434
Summe 14 a und 14 b ...							2.835			640	3.475

15. Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

1286

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	3	19	22				22
Summe 15 a ...	3	19	22				22

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
B						6	6	9		9	15
C						2	2	12	2	14	16
D						1	1				1
P 2						2	2	2		2	4
P 3						1	1	3		3	4
P 4						6	6	18	1	19	25
P 5						3	3	35	6	41	44
Summe 15 b ...						21	21	79	9	88	109
Summe 15 a und 15 b ...							43			88	131

16. Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute

1290

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Abteilungsvorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L P A	33	18	289	340				340
L 1		30	520	550				550
I L/lpa						2	2	2
I L/l 1					1	10	11	11
II L/lpa						1	1	1
II L/l 1						1	1	1
Summe 16 a ...	33	48	809	890	1	14	15	905

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
B			-/2			20	20	6	2	8	28
C						12	12	17	3	20	32
D						8	8	29	2	31	39

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
E								1		1	1
P 2								1		1	1
P 3								2		2	2
P 4						2	2	20	1	21	23
P 5								16	11	27	27
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									11	11	11
Summe 16 b			-/2			42	42	92	30	122	164
Summe 16 a und 16 b							932			137	1.069

17. Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher

1291

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Abteilungsvorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	35	23	167	225				225
L 2	1		229	230				230
L 3			27	27				27
I L/I 1					9	16	25	25
I L/I 2					43	11	54	54
I L/I 3					6		6	6
II L/I 1						1	1	1
Summe 17 a	36	23	423	482	58	28	86	568

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
B						1	1				1
C								8	9	17	17
D						3	3	12		12	15

250

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
P 2						1	1				1
P 4						4	4	24	7	31	35
P 5								9	8	17	17
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									7	7	7
Summe 17 b ...						9	9	53	31	84	93
Summe 17 a und 17 b ...							491			170	661

18. Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute

1292

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Abteilungsvorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L P A	10	12	41	63				63
L 1	1		23	24				24
II L/1 1						4	4	4
Summe 18 a ...	11	12	64	87		4	4	91

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
B						4	4	5		5	9
C						5	5	7	2	9	14
D						1	1	5		5	6
P 4						2	2	4	1	5	7
P 5								2		2	2
Summe 18 b ...						12	12	23	3	26	38
Summe 18 a und 18 b ...							99			30	129

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

19. Bundesanstalten für Leibeserziehung

1293

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Abteilungsvorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	4	10	7	21				21
L 2			1	1				1
I L/I 1						2	2	2
II L/I 1						1	1	1
Summe 19 a ...	4	10	8	22		3	3	25

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A						1	1				1
B						2	2	3		3	5
C						3	3	10	1	11	14
D						5	5	6		6	11
E						1	1	2		2	3
P 2						2	2	2		2	4
P 3						2	2	3		3	5
P 4								8		8	8
P 5								6		6	6
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									2	2	2
Summe 19 b ...						16	16	40	3	43	59
Summe 19 a und 19 b ...							38			46	84

20. Hofmusikkapelle

1320

Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
B						1	1		1	1	2
D								1		1	1
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									6	6	6
Summe 20...						1	1	1	7	8	9

21. Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm

1350

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 2		1	1				1
Summe 21 a ...		1	1				1

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D,P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		-/1				6	6	2		2	5
B						7	7	4		4	11
C						3	3	14		14	17
D								3		3	3
P 2								1		1	1
Summe 21 b ...		-/1				16	16	24		24	40

Summe 21 a und 21 b ...	17	24	41
Gesamtsumme 1 bis 21 ...	23.586	6.694	30.280

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

1. Zentralleitung

1400
Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A		B	C	D, P1, P2	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	2	16/6				58	76				76
B			8/6			49	57	2		2	59
C				1/1		8	9				9
Summe 1	2	16/6	8/6	1/1		115	142	2		2	144

2. Universitäten

1420
a) Universitätslehrer

Verwendungsgruppe	Beamte	Vertragsassistenten A	Vertragsassistenten B	Summe	Summe gesamt
Ordentlicher Universitätsprofessor	1.134				1.134
Außerordentlicher Universitätsprofessor	540				540
Universitätsassistent	4.075	300	80	380	4.455
Summe 2 a	5.749	300	80	380	6.129

b) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Fachvorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	10		118	128				128
L 2			50	50				50
L 3			2	2				2
I L/I 1					5		5	5
I L/I 2					7		7	7
I L/I 3								
Summe 2 b	10		170	180	12		12	192

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

c) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A		B	C	D, P1, P2	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		9/8				552	561	110		110	671
B			6/9			317	323	1.161	108	1.269	1.592
C				–/22		228	228	809	88	897	1.125
D					–/13	163	163	697	68	765	928
E						69	69	71		71	140
P 1						40	40	21		21	61
P 2						50	50	89		89	139
P 3						34	34	78	1	79	113
P 4						40	40	163	4	167	207
P 5						8	8	107	10	117	125
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								26	6	32	32
Summe 2 c		9/8	6/9	–/22	–/13	1.501	1.516	3.332	285	3.617	5.133
Summe 2 a, 2 b und 2 c							7.445			4.009	11.454

3. Universitäten (zweckgebundene Gebarung)

1421

a) Universitätslehrer

Verwendungsgruppe	Vertragsassistenten A	Vertragsassistenten B	Summe VB	Summe gesamt
Universitätsassistenten	10	13	23	23

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A	1	1	2	2
B	16	9	25	25
C	5	1	6	6
D	1	1	2	2
E	1		1	1
P 1	2		2	2
P 2	1		1	1
P 3	5		5	5
P 4	1		1	1
P 5	1	1	2	2
Summe 3 b	34	13	47	47
Summe 3 a und 3 b			70	70

4. Wissenschaftliche Anstalten

1422
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A	B	C	D, P1, P2							
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV					
A		2/3				77	79	2		2	81
B			-/2			38	38	16	1	17	55
C				-/2		43	43	16	1	17	60
D					-/1	11	11	22		22	33
P 2						1	1	1		1	2
P 3						2	2	4		4	6
P 4						1	1	4		4	5
P 5						1	1	4		4	5
Summe 4...		2/3	-/2	-/2	-/1	174	176	69	2	71	247

5. Bibliotheken

1423
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwenduug

Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A	B	C	D, P1, P2							
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV					
A		8/11				205	213	[1] 8	2	13	226
B			3/13			275	278	[2] 69	13	87	365
C				-/5		91	91	64	2	66	157
D					-/9	38	38	127	5	132	170
P 1								1		1	1
P 2								1		1	1
P 3								1		1	1
P 4						5	5	1		1	6
P 5								12	1	13	13
Summe 5..		8/11	3/13	-/5	-/9	614	625	292	23	315	940

Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes [1] 3, [2] 5 Planstellen.

6. Kunsthochschulen

1430
a) Hochschullehrer

Verwendungsgruppe	Beamte		Summe gesamt
Ordentlicher Hochschulprofessor	301		301
Außerordentlicher Hochschulprofessor	66		66
Hochschulassistent	71		71
Summe 6 a ...	438		438

b) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1		82	82				82
L 2		2	2				2
I L Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften				6		6	6
II L Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften					3	3	3
Summe 6 b ...		84	84	6	3	9	93

c) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D,P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		-/1				13	13	2		2	15
B			-/1			21	21	21	2	23	44
C				-/2		14	14	38	3	41	55
D					-/2	20	20	39	2	41	61
E						24	24	57		57	81
P 1						3	3	4		4	7
P 2						1	1	5		5	6
P 3						5	5	8		8	13
P 4						2	2	2		2	4
P 5						4	4	18	4	22	26
Summe 6 c ...		-/1	-/1	-/2	-/2	107	107	194	11	205	312
Summe 6 a, 6b und 6 c							629			214	843

7. Museen

1440

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D,P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		9/2				106	115	22	6	28	143
B			1/1			36	37	31	5	36	73
C				-/6		49	49	42	3	45	94
D					-/7	59	59	138	2	140	199
E						44	44	110	19	129	173
P 1						2	2				2
P 2						10	10	7		7	17
P 3						7	7	9		9	16
P 4						5	5	22	1	23	28
P 5						1	1	35		35	36
Summe 7 ...		9/2	1/1	-/6	-/7	319	329	416	36	452	781

8. Bundesdenkmalamt

1450
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D,P1,P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2/6				53	55	15	3	18	73
B						15	15	12	1	13	28
C						9	9	14	2	16	25
D					-/1	8	8	4	3	7	15
E						2	2	4		4	6
P 2						1	1	2		2	3
P 3						3	3				3
P 5								1		1	1
Summe 8		2/6			-/1	91	93	52	9	61	154
Gesamtsumme 1 bis 8							9.439			5.194	14.633

Bundesministerium für soziale Verwaltung

1. Zentralleitung

1500
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D,P1,P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	3/2	40/19				89	132	17	1	18	150
B			4/44			120	124	16		16	140
C				1/3		30	31	19		19	50
D					-/4	18	18	60	6	66	84
E						6	6	4		4	10
P 3						3	3	1		1	4
P 4								1		1	1
Summe 1	3/2	40/19	4/44	1/3	-/4	266	314	118	7	125	439

2. Landesarbeitsämter

1550
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D,P1,P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		9/11				150	159	16		16	175
B			40/66			798	838	86		86	924
C				-/65		838	838	189	1	190	1.028
D					-/10	167	167	309	22	331	498
E						11	11	17		17	28
P 2						5	5				5
P 3						33	33	14		14	47
P 4								6	1	7	7
P 5						1	1	29	89	118	119
Summe 2		9/11	40/66	-/65	-/10	2.003	2.052	666	113	779	2.831

260

Bundesministerium für soziale Verwaltung

3. Landesinvalidenämter

1570
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D,P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		3/7				37	40	10	16	26	66
B			1/67			354	355	56		56	411
C				-/31		127	127	38	1	39	166
D					-/5	34	34	104	3	107	141
E						7	7	12		12	19
P 2						1	1	1		1	2
P 3						1	1	1		1	2
P 4								3		3	3
P 5								7	6	13	13
Summe 3...		3/7	1/67	-/31	-/5	561	565	232	26	258	823

4. Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten (betriebsähnliche Einrichtungen)

1572
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D,P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
B						1	1				1
C				-/1		2	2	2		2	4
D						1	1	19		19	20
P 5								1		1	1
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								12		12	12
Summe 4...				-/1		4	4	34	—	34	38

5. Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen

1590
Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D,P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
B			-/1			1	1	5		5	6
C						1	1				1
D						1	1				1
Summe 5...			-/1			3	3	5		5	8

Bundesministerium für soziale Verwaltung

6. Arbeitsinspektion

1592
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		9/9				79	88	25	3	28	116
B			–/27			92	92	23		23	115
C				–/20		43	43	22		22	65
D					–/4	19	19	10	7	17	36
E						1	1				1
P 3						12	12	4		4	16
P 5								2	7	9	9
Summe 6...		9/9	–/27	–/20	–/4	246	255	86	17	103	358

Gesamtsumme 1 bis 6...	3.193	1.304	4.497

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

1. Zentralleitung

1700
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D,P1,P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1/2	23/10				56	80	29	2	31	111
B			2/15			38	40	17		17	57
C				–/1		11	11	8		8	19
D						5	5	40	1	41	46
E						2	2				2
P 2											X
P 3						1	1	1		1	2
Summe 1...	1/2	23/10	2/15	–/1		113	139	95	3	98	237

2. Lebensmitteluntersuchungsanstalten

1790
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D,P1,P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		4/1				46	50	19	1	20	70
B			–/2			36	36	19	2	21	57
C				–/2		16	16	7	1	8	24
D						6	6	8		8	14
E						1	1				1
P 3						1	1				1
P 4								16		16	16
Summe 2...		4/1	–/2	–/2		106	110	69	4	73	183

3. Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten

1792
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		8/7				53	61	33	2	35	96
B			-/1			46	46	40	5	45	91
C				-/1		8	8	20		20	28
D					-/1	9	9	48	3	51	60
E								1		1	1
P 1						1	1	1		1	2
P 3						1	1	18		18	19
P 4								30	2	32	32
P 5								1		1	1
Summe 3...		8/7	-/1	-/1	-/1	118	126	192	12	204	330

4. Bundeshebammenlehranstalten

1794
Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
C				-/1		2	2				2
Summe 4...				-/1		2	2				2

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

5. Veterinärmedizinische Anstalten

1795
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D,P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		2/5				27	29	3		3	32
B			–/1			22	22	12		12	34
C						10	10	30		30	40
D					–/2	12	12	34		34	46
P 1						4	4	2		2	6
P 2						4	4	2		2	6
P 3						7	7	20		20	27
P 4						4	4	28		28	32
Summe 5...		2/5	–/1		–/2	90	92	131		131	223

6. Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst

1796
Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D,P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A								27	6	33	33
Summe 6...								27	6	33	33

Gesamtsumme 1 bis 6...	469	539	1.008

Auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

1. Zentralleitung und Vertretungsbehörden

2000/2010
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A	5	59/78				267	331	5		5	336
B			5/45			172	177	27	1	28	205
C				1/4		28	29	92	1	93	122
D					-/3	29	29	327	8	335	364
E						20	20	36	1	37	57
P 3						10	10	16		16	26
P 5								6	6	12	12
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								97	6	103	103
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								74	34	108	108
Summe 1...	5	59/78	5/45	1/4	-/3	526	596	680	57	737	1.333

2. Diplomatische Akademie

2020
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		-/2				2	2				2
B			1				1				1
C								1		1	1
D						1	1	1		1	2
E						1	1	1		1	2
P 2								1		1	1
P 3						1	1				1
P 4								7	1	8	8
P 5								1	1	2	2
Summe 2...		-/2	1			5	6	12	2	14	20

3. Österreichische Kulturinstitute

2030
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		-/6				17	17	5		5	22
B			-/1			7	7	4		4	11
C				-/1		1	1	5		5	6
D						1	1	10	1	11	12
E						1	1				1
P 5								1		1	1
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								8	1	9	9
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								8		8	8
Summe 3...		-/6	-/1	-/1		27	27	41	2	43	70
Gesamtsumme 1 bis 3...							629			794	1.423

Justizwesen

Bundesministerium für Justiz

1. Zentralleitung

3000
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse: A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A	3/1	[1] 30/3				[2] 32	65				65
B			5/4			20	25				25
C				2/6		25	27	9		9	36
D					4	12	16	24		24	40
E						1	1	2		2	3
P 3								7		7	7
P 5								2		2	2
Summe 1...	3/1	30/3	5/4	2/6	4	90	134	44		44	178

[1]) Hievon können 6 Planstellen mit Generalanwälten besetzt werden (für Sektion IV).
[2]) Hievon können 14 Planstellen mit Staatsanwälten besetzt werden.

2. Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

3010
a) Richter

	Präsident	Vizepräsident	Senatspräsident	Hofrat	Summe Beamte	Summe gesamt
Ri	1	2	11	37[1])	52	52
Summe 2 a	1	2	11	38	52	52

[1]) Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes 1 Planstelle.

b) Staatsanwälte

	Generalprokurator	Erster Generalanwalt	Generalanwalt	Summe Beamte	Summe gesamt
StA	1	3	10	14	14
Summe 2 b	1	3	10	14	14

c) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse: A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
B			1/1			6	7				7
C						4	4	5		5	9
D					–/1	7	7	11		11	18
E						2	2				2
P 3						2	2	1		1	3
Summe 2c...			1/1		–/1	21	22	17		17	39
Summe 2 a, 2 b und 2 c...							88			17	105

3. Justizbehörden in den Ländern

3020

a) Richter und Richteramtsanwärter

	Präsident des Oberlandesgerichtes	Vizepräsident des Oberlandesgerichtes	Senatspräsident des Oberlandesgerichtes	Richter des Oberlandesgerichtes	Präsident des Gerichtshofes I	Vizepräsident des Gerichtshofes I	übrige Richter	Richteramtsanwärter	Summe Beamte	Summe gesamt
Ri	4	4	53	93	20	32	[1] [2] [3] 1.217		1.423	1.423
Richteramtsanwärter								[4] 85	110	110
Summe 3 a...	4	4	53	93	20	32	1.217	110	1.533	1.533

[1]) Hievon 7 Planstellen für das Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes.
[2]) Hievon können 18 Planstellen für Verwendungen in der Zentralleitung herangezogen werden.
[3]) Hievon 9 Planstellen für Richter zur Verwendung gemäß § 77 Absatz 3 und 4 RDG (Vertretung gemäß Punkt 2 Absatz 5 des Allgemeinen Teiles).
[4]) Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes 25 Planstellen.

b) Staatsanwälte

	Oberstaatsanwalt	Erster Oberstaatsanwaltstellvertreter	Oberstaatsanwaltstellvertreter	Leitender Staatsanwalt	Staatsanwalt	Summe Beamte	Summe gesamt
StA	4	4	9 [5]	17	171 [6] [7]	206	206
Summe 3 b...	4	4	10	17	171	206	206

[5]) Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes 1 Planstelle.
[6]) Hievon können 13 Planstellen für Verwendungen in der Zentralleitung herangezogen werden.
[7]) Hievon 1 Planstelle für einen Staatsanwalt zur Vertretung gemäß Punkt 2 Absatz 5 des Allgemeinen Teiles.

c) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A								6		6	6
B			78/54			953	1.031	81		81	1.112
C				80/36		1.243	1.323	483	14	497	1.820
D					100	747	847	720	109	829	1.676
E						62	62	25		25	87
P 1						1	1				1
P 2						3	3				3
P 3						44	44	10		10	54
P 4						11	11	12	4	16	27
P 5						20	20	147	159	306	326
Summe 3 c...			78/54	80/36	100	3.084	3.342	1.484	286	1.770	5.112
Summe 3 a, 3 b und 3 c ...							5.081			1.770	6.851

3*

Bundesministerium für Justiz

4. Justizanstalten

3030

a) Justizwachdienst und Erzieher

Verwendungsgruppe	Dienstklasse/Dienststufe						übrige Beamte	Summe Beamte		Summe gesamt
	VII	VI	V (3)	IV (3)	IV-III (2)	IV-III (1)				
W 1	5/8	20					58	83		83
W 2			30/2	21	326	984	1.222	2.583		2.583
W 3							245	245		245
Summe 4 a	5/8	20	30/2	21	326	984	1.525	2.911		2.911

b) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Erzieher	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 2	2	3	10	15				15
II L/I 2						3	3	3
II L/I 3					1		1	1
Summe 4 b	2	3	10	15	1	3	4	19

c) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D,P1,P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1/3				54	55	7	10	17	72
B			–/4			69	69	10	1	11	80
C				–/2		16	16	13		13	29
D					–/1	8	8	33	1	34	42
P 1						6	6	2		2	8
P 3						3	3	12		12	15
P 4								3		3	3
P 5								1		1	1
Summe 4 c		1/3	–/4	–/2	–/1	156	157	81	12	93	250

Summe 4 a, 4 b und 4 c	3.083		97	3.180

Bundesministerium für Justiz

5. Bewährungshilfe

3050
Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D,P1,P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1				14	15				15
B			–/2			156	156	31	2	33	189
Summe 5..		1	–/2			170	171	31	2	33	204
Gesamtsumme 1 bis 5...							8.557			1.961	10.518

Landesverteidigung

Bundesministerium für Landesverteidigung

1. Zentralleitung

4000
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A	1	25/1				70	96	2		2	98
B			20/16			265	285	13		13	298
C				1/8		161	162	53		53	215
D					3	86	89	290	13	303	392
E						12	12	6		6	18
P 2						2	2				2
P 3						22	22				22
P 4						2	2				2
P 5						10	10	26		26	36
Summe 1...	1	25/1	20/16	1/8	3	630	680	390	13	403	1.083

2. Militärpersonen

4010

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse H 1 IX	H 1 VIII	H 1 VII	H 2 VII	H 2 VI	übrige Beamte	Summe Beamte		Summe gesamt
H 1	4/1	59/21	155			227	[1)][2)][3)][4)][5)] 445		445
H 2				(VIII)/11 198/121	411/27	2.238	[2)][6)][7)] 2.847		2.847
H 3						2.692	[3)] 2.692		2.692
H 4						250	250		250
Summe 2...	4/1	59/21	155	198/132	411/27	5.407	6.234		6.234

Hievon können [1)] 151, [2)] 208, [3)] 5 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralstelle herangezogen werden.
[4)] Auf Rechnung von freien Planstellen können Beamte der Verwendungsgruppe A ernannt werden.
[5)] Hievon können 7 Planstellen für Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften gebunden werden.
[6)] Auf Rechnung von freien Planstellen können bis zu 50 Beamte der Verwendungsgruppe B ernannt werden.
[7)] Hievon kann 1 Bediensteter für eine Verwendung im Heeresgeschichtlichen Museum herangezogen werden.

3. Heeresverwaltung

4010

a) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		3				62	65	45	15	60	125
B			11/18			703	714	78		78	792
C				195		8.718	[1] [2] 8.913	[1] [4] 82		82	8.995
D					14	2.807	[1] [3] 2.821	[1] [5] 277	34	311	3.132
E						19	[1] 19	[1] 28		28	47
P 1						550	[1] 550	[1] 90		90	640
P 2						961	[1] 961	[1] 200		200	1.161
P 3						839	[1] 839	[1] 313		313	1.152
P 4						184	[1] 184	[1] 97		97	281
P 5						61	[1] 61	[1] 90	28	118	179
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									33	33	33
Summe 3 a...		3	11/18	195	14	14.904	15.127	1.300	110	1.410	16.537

[1] Von der Gesamtsumme der Planstellen der Verwendungsgruppen C, D, E, P 1 bis P 5 und der Entlohnungsgruppen c, d, e und p 1 bis p 5 der Heeresverwaltung können bis 11.080 Planstellen mit Bediensteten, welche zur Ausübung einer UO-Funktion gemäß § 11 des Wehrgesetzes herangezogen sind, besetzt oder von zvS gebunden werden.
Hievon können bis zu [2] 204, [3] 5, [4] 2, [5] 2 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralstelle herangezogen werden.

b) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 2		44	44				44
Summe 3 b...		44	44				44
Summe 3 a und 3 b...			15.171			1.410	16.581

Bundesministerium für Landesverteidigung

4. Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut

4040
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		-/2				13	13				13
B			-/1			8	8	1		1	9
C				-/1		5	[1] 5				5
D						8	8	12		12	20
E						5	5	20		20	25
P 1						6	6	1		1	7
P 2						5	5	1		1	6
P 3						1	1	2		2	3
P 4						1	1	1		1	2
P 5						1	1	1		1	2
Summe 4...		-/2	-/1	-/1		53	53	39		39	92

[1] Hievon kann 1 Planstelle von einem Bediensteten, welcher zur Ausübung einer UO-Funktion gemäß § 11 des Wehrgesetzes herangezogen ist, besetzt werden.

5. Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung, zweckgebundene Gebarung)

4050
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1				1	2				2
C						1	1				1
I Bedienstete nach Kollektivvertrag								24		24	24
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								57	21	78	78
Summe 5...		1				2	3	81	21	102	105
Gesamtsumme 1 bis 5...							22.141			1.954	24.095

Finanzen

Bundesministerium für Finanzen

1. Zentralleitung

5000
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A	6/1	55/49				[1] 173	240	5		5	245
B			9/79			217	226	29		29	255
C				1/19		115	116	28		28	144
D					-/17	34	34	115	6	121	155
E						32	32	18		18	50
P 1						10	10				10
P 2						5	5				5
P 3						11	11				11
P 4						10	10	2		2	12
P 5						15	15	36		36	51
Summe 1...	6/1	55/49	9/79	1/19	-/17	628	699	233	6	239	938

[1]) Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes 6 Planstellen.

2. Finanzlandesdirektionen und Staatshauptkasse

5040
a) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A	4	181				703	888	18	1	19	907
B			585/178			4.741	5.326	227	14	241	5.567
C				250/329		4.398	4.648	633	30	663	5.311
D					48/18	480	528	486	21	507	1.035
E						43	43	37		37	80
P 1						16	16	1		1	17
P 2						29	29	1		1	30
P 3						84	84	15	3	18	102
P 4						89	89	43	4	47	136
P 5						75	75	192	208	400	475
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									23	23	23
Summe 2a...	4	181	585/178	250/329	48/18	10.658	11.726	1.653	304	1.957	13.683

Bundesministerium für Finanzen

b) Zollwachdienst

Verwendungsgruppe	Dienstklasse/Dienststufe VII	VI	V (3)	IV (3)	IV-III (2)	IV-III (1)	übrige Beamte	Summe Beamte		Summe gesamt
W 1	10/9	15/14					30	55		55
W 2			60/7	50/11	335/530	1.428	1.440	3.313		3.313
W 3							616	616		616
Summe 2b	10/9	15/14	60/7	50/11	335/530	1.428	2.086	3.984		3.984
Summe 2a und 2b								15.710	1.957	17.667

3. Finanzprokuratur

5050
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A	1	13				29	43	2		2	45
B			1			1	2	1		1	3
C				1		5	6	1		1	7
D						19	19	12	1	13	32
E						2	2	4		4	6
P 3						2	2				2
P 5						2	2	4	1	5	7
Summe 3	1	13	1	1		60	76	24	2	26	102

4. Hauptpunzierungs- und Probieramt

5060
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		1				13	14				14
B			1			7	8				8
C				3		11	14				14
D						10	10				10
E						1	1				1
P 5									2	2	2
Summe 4		1	1	3		42	47		2	2	49

5. Bundesrechenamt

5070
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2				5	7	1		1	8
B			6/4			142	148	125		125	273
C				1/1		37	38	86		86	124
D					-/1	34	34	48		48	82
E						17	17	2		2	19
P 2						1	1				1
P 3						4	4	1		1	5
P 4						3	3	9		9	12
P 5						4	4	30		30	34
Summe 5...		2	6/4	1/1	-/1	247	256	302		302	558

6. Österreichisches Postsparkassenamt

5080
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1	9				36	46	4		4	50
B			28			256	284	12		12	296
C				43		515	558	477	20	497	1.055
D						58	58	73	80	153	211
E						10	10	1		1	11
P 1						8	8				8
P 2						10	10	4		4	14
P 3						7	7	7		7	14
P 4						2	2	2		2	4
P 5						9	9	21		21	30
Summe 6...	1	9	28	43		911	992	601	100	701	1.693

7. Österreichische Salinen AG

5090
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		5/2				2	7				7
B			2/4			7	9				9
C				19/6		15	34				34
D					-/1	2	2				2
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								100		100	100
Summe 7 ...		5/2	2/4	19/6	-/1	26	52	100		100	152
Gesamtsumme 1 bis 7...							17.832			3.327	21.159

Wirtschaft

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

1. Zentralleitung

6000
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A	3/1	72/4				94	169	12		12	181
B			17/16			128	145	9		9	154
C				3/4		38	41	38	2	40	81
D					4	33	37	41	3	44	81
E						4	4				4
P 3						10	10	3		3	13
Summe 1...	3/1	72/4	17/16	3/4	4	307	406	103	5	108	514

2. Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

6050
a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Fachvorstand	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
LPA	1		3	4				4
L 1	11	2	109	122				122
L 2			79	79				79
L 3			1	1				1
I L/I 1					40		40	40
I L/I 2					38		38	38
I L/I 3					1		1	1
II L/I 1						3	3	3
II L/I 2						1	1	1
II L/I 3						1	1	1
Summe 2a...	12	2	192	206	79	5	84	290

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2/3				33	35				35
B						25	25	12		12	37
C				2		13	15	14		14	29
D					–/1	9	9	17		17	26
P 1						2	2	1		1	3
P 2						24	24	16		16	40
P 3						20	20	28		28	48
P 4						8	8	33		33	41
P 5								19		19	19
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								44	28	72	72
Summe 2 b		2/3		2	–/1	134	138	184	28	212	350
Summe 2 a und 2 b							344			296	640

3. Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten

6051

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		11/9				112	123	17		17	140
B			3/3			103	106	24		24	130
C				6		52	58	115		115	173
D					5	3	8	92	2	94	102
P 1						13	13	4		4	17
P 2						36	36	21		21	57
P 3						20	20	44		44	64
P 4						2	2	24		24	26
P 5									1	1	1
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								20	52	72	72
Summe 3		11/9	3/3	6	5	341	366	361	55	416	782

280

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

4. Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

6052

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	2	26	28				28
L 2		12	12				11
I L/l 1				9		9	9
I L/l 2				8		8	8
II L/l 1					2	2	2
Summe 4 a...	2	38	40	17	2	19	59

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		-/1				1	1				1
B						4	4				4
C						3	3	5		5	8
P 1						1	1				1
P 2						4	4	3		3	7
P 3						1	1	2		2	3
P 4						2	2	4		4	6
P 5								1		1	1
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									1	1	1
Summe 4 b...		-/1				16	16	15	1	16	32
Summe 4 a und 4 b...							56			35	91

5. Forstliche Bundesversuchsanstalt

6053
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		3/6				61	64	8		8	72
B						36	36	21		21	57
C				4		7	11	16		16	27
D					-/1	3	3	26	2	28	31
P 1						1	1			1	1
P 2						7	7	2		2	9
P 3						3	3	8		8	11
P 4								5		5	5
P 5								2		2	2
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								12	20	32	32
Summe 5...		3/6		4	-/1	118	125	100	22	122	247

6. Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft

6054
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		-/1				7	7				7
B						1	1	2		2	3
C						2	2	4		4	6
D						1	1	1		1	2
P 1						1	1				1
P 2						6	6				6
P 3						2	2	1		1	3
P 4						1	1				1
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									1	1	1
Summe 6...		-/1				21	21	8	1	9	30

7. Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft

6055

a) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2/2				10	12				12
B						5	5	8		8	13
C				2		6	8	22		22	30
D						1	1	8		8	9
P 1								7		7	7
P 2								6		6	6
P 3								22		22	22
P 4								11		11	11
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									2	2	2
Summe 7 a		2/2		2		22	26	84	2	86	112

b) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 2		1	1				1
I L/I 1				7		7	7
I L/I 2				1		1	1
II L/I 2					1	1	1
Summe 7 b		1	1	8	1	9	10

Summe 7 a und 7 b	27		95	122

8. Pferdezuchtanstalten

6056
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1,P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1/1				3	4				4
B			1			2	3				3
C				1/1		7	8	3	1	4	12
D					1	2	3	1		1	4
P 1						6	6				6
P 2						27	27				27
P 3						15	15				15
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								55	8	63	63
Summe 8...		1/1	1	1/1	1	62	66	59	9	68	134

9. Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

6058
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1,P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2/2				22	24	4	1	5	29
B			1			16	17	8	1	9	26
C				1/1		12	13	12	2	14	27
D					1	2	3	2		2	5
P 2						5	5	2		2	7
P 3						1	1	2		2	3
P 4								4		4	4
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									2	2	2
Summe 9...		2/2	1	1/1	1	58	63	34	6	40	103

10. Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere

6059
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A						3	3	1		1	4
B						3	3				3
C								2		2	2
D								1		1	1
P 2								1		1	1
P 3								4		4	4
P 4								1		1	1
P 5											
Summe 10...						6	6	10		10	16

11. Internate (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung)

a) land- und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten
6060
Handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
P 2						1	1	7		7	8
P 3								25		25	25
P 4								42		42	42
P 5								16		16	16
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									1	1	1
Summe 11a...						1	1	90	1	91	92

b) forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und forstliche Ausbildungsstätten
6062
Handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
P 3								5		5	5
P 4								13		13	13
P 5								3		3	3
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									3	3	3
Summe 11b...								21	3	24	24

Summe 11a und 11b...	Summe Beamte	Summe VB	Summe gesamt
	1	115	116

12. Forstliche Ausbildungsstätten

6072

a) Bundeslehrer

Verwendungsgruppe	Direktor	Lehrer	Summe Lehrer	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
L 1	2	1	3				3
L 2		13	13				13
I L/l 1				2		2	2
I L/l 2				1		1	1
Summe 12 a...	2	14	16	3		3	19

b) Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A								1		1	1
B						1	1	4		4	5
C						1	1	2		2	3
D						1	1	1		1	2
P 2						3	3				3
P 3						2	2	4		4	5
P 4								2		2	2
P 5											
Summe 12 b...						8	8	14		14	22

Summe 12 a und 12 b...	24		17	41

13. Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

6080
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D,P1,P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		13/3				82	95	10		10	105
B			3			35	38	36		36	74
C				9		33	42	54	2	56	98
D					3	7	10	11		11	21
P 2								2		2	2
P 3						1	1	3		3	4
P 4								1		1	1
P 5								4	1	5	5
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									1.528	1.528	1.528
Summe 13.		13/3	3	9	3	158	186	121	1.531	1.652	1.838

14. Weinaufsicht

6091
Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D,P1,P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
B			2			15	17	1		1	18
D						1	1				1
Summe 14.			2			16	18	1		1	19

15. Bundesgärten

6093
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1					1				1
B			1			9	10				10
C				4/3		22	26	2		2	28
D								5		5	5
P 1						27	27	12		12	39
P 2						12	12	23		23	35
P 3						17	17	44		44	61
P 4						6	6	76		76	82
P 5								14		14	14
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften								3		3	3
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									8	8	8
Summe 15...		1	1	4/3		93	99	179	8	187	286

16. Spanische Reitschule

6094
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B			1			4	5	2		2	7
C				2		16	18	2		2	20
D						2	2				2
P 1								1		1	1
P 3								8		8	8
P 4								10		10	10
II Bedienstete nach Kollektivvertrag									2	2	2
Summe 16...			1	2		22	25	23	2	25	50

Bundesministerium für Land- für Forstwirtschaft

17. Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

6095
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		3				3	6	1		1	7
B			1			10	11	5		5	16
C				2		6	8	9		9	17
D					1/1	6	7	2		2	9
P 1								2		2	2
P 3						1	1				1
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								134	53	187	187
Summe 17...		3	1	2	1/1	26	33	153	53	206	239

18. Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste

6096
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B			-/1			2	2	2		2	4
D						2	2				2
P 3								3		3	3
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								22	11	33	33
Summe 18...			-/1			4	4	27	11	38	42

19. Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung)

6099
Handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								172		172	172
Summe 19...								172		172	172
Gesamtsumme 1 bis 19...							1.870			3.612	5.482

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

1. Zentralleitung

6300
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A	3/1	41/26				124	168	6		6	174
B			9/26			88	97	21	1	22	119
C				5/9		54	59	59		59	118
D					3	39	42	111	5	116	158
E						14	14	2		2	16
P 1						1	1				1
P 2						1	1				1
P 3						9	9	4		4	13
P 4						1	1	3		3	4
P 5								3	1	4	4
Summe 1	3/1	41/26	9/26	5/9	3	331	392	209	7	216	608

2. Österreichisches Patentamt

6320
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1	20/31				115	136	6		6	142
B			1/3			15	16	2		2	18
C				-/6		36	36	4		4	40
D						25	25	11	1	12	37
E						7	7	2		2	9
P 3						1	1	3		3	4
P 4								2		2	2
P 5								8		8	8
Summe 2	1	20/31	1/3	-/6		199	221	38	1	39	260

290

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

3. Bergbehörden

6330
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2/2				17	19	4		4	23
B			–/1			2	2				2
C				–/3		11	11	1		1	12
D						4	4	6	1	7	11
P 3						1	1	2		2	3
P 5									2	2	2
Summe 3...		2/2	–/1	–/3		35	37	13	3	16	53
Gesamtsumme 1 bis 3...							650			271	921

Bundesministerium für Bauten und Technik

1. Zentralleitung

6400
Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	2/1	46/31				121	169	15		15	184
B			5/35			94	99	16		16	115
C				-/3		23	23	30		30	53
D					-/3	27	27	77	1	78	105
E								5		5	5
Summe 1...	2/1	46/31	5/35	-/3	-/3	265	318	143	1	144	462

2. Bundesmobilienverwaltung

6401
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B			1			4	5				5
C				-/1		4	4	2		2	6
D						2	2	2		2	4
E								1		1	1
P 1						4	4				4
P 2						8	8	11		11	19
P 3						2	2				2
P 4						1	1				1
P 5						1	1	1		1	2
Summe 2...			1	-/1		26	27	17		17	44

Bundesministerium für Bauten und Technik

3. Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)

6402
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		4/1				43	47	7	2	9	56
B			5			46	51	15[1])	3	19	70
C				2		29	31	25[2])		26	57
D						3	3	4		4	7
P 1						15	15				15
P 2						14	14				14
P 3						7	7				7
P 4						5	5	1		1	6
Summe 3...		4/1	5	2		162	173	54	5	59	232

Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes[1]) 1, [2]) 1 Planstelle.

4. Beschußämter

6403
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
B			1			1	2				2
C				1		7	8				8
P 5									1	1	1
Summe 4...			1	1		8	10		1	1	11

5. Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)

6405
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
C						1	1				1
D								1		1	1
P 3									4	4	4
P 4						2	2	1	18	19	21
P 5									2	2	2
Summe 5...						3	3	2	24	26	29

6. Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen)

6406
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
C						2	2				2
D									2	2	2
P 4									5	5	5
Summe 6...						2	2		7	7	9

7. Bundesstrombauamt

6440
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		5				21	26	2		2	28
B			6			52	58	4		4	62
C				7/1		39	46	57		57	103
D						5	5	31		31	36
E						1	1	1		1	2
P 1						46	46	11		11	57
P 2						112	112	45		45	157
P 3						144	144	131		131	275
P 4						9	9	24		24	33
P 5						1	1	4	8	12	13
Summe 7...		5	6	7/1		430	448	310	8	318	766

8. Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung

a) Bundesgebäudeverwaltung I

6450
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		4/4				46	50	5		5	55
B			3/11			117	120	27	2	29	149
C				-/20		130	130	59		59	189
D					-/9	40	40	121	10	131	171
E						7	7	13		13	20
P 1						25	25	4		4	29
P 2						35	35	28		28	63
P 3						55	55	61	1	62	117
P 4						19	19	10	26	36	55
P 5								16		16	16
Summe 8a...		4/4	3/11	-/20	-/9	474	481	344	39	383	864

b) Bundesgebäudeverwaltung II

6450
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse					übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
	IX	VIII	VII	V	IV						
A		7/8				27	34	1		1	35
B			23/9			155	178	44	1	45	223
C				-/37		232	232	48		48	280
D					6/19	142	148	133	5	138	286
E						1	1	3		3	4
P 1						50	50	10		10	60
P 2						223	223	132		132	355
P 3						180	180	186	1	187	367
P 4						157	157	175	70	245	402
P 5								19	10	29	29
Summe 8b...		7/8	23/9	-/37	6/19	1.167	1.203	751	87	838	2.041

Summe 8a und 8b...	1.684		1.221	2.905

9. Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)

6451
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D,P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		-/1				3	3				3
B			-/1			3	3				3
C						2	2	4		4	6
D						3	3	7	1	8	11
P 1						5	5				5
P 2						19	19	5		5	24
P 3						5	5	17	2	19	24
P 4								2		2	2
P 5								2		2	2
Summe 9...		-/1	-/1			40	40	37	3	40	80

10. Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung

6460
Handwerklicher Dienst

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D,P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									[1] 243	243	243
Summe 10 ...									243	243	243

[1] Hausbesorgergesetz BGBl. Nr. 16/1970.

11. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

a) Amtsleitung

6491
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D,P1,P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A	1	3				1	5				5
B			5			21	26	5		5	31
C				-/1		11	11	10		10	21
D						2	2	17		17	19
P 1						1	1				1
P 2						4	4				4
P 3						2	2	1		1	3
P 4						2	2	2		2	4
P 5								10		10	10
Summe 11 a...	1	3	5	-/1		44	53	45		45	98

Bundesministerium für Bauten und Technik

b) Einrichtungen des Eichwesens

6490
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		6				18	24	1		1	25
B			12/8			120	132	7	1	8	140
C				1/2		57	58	31	3	34	92
D					-/1	1	1	10	1	11	12
E								1		1	1
P 2								1		1	1
P 3						7	7	4		4	11
P 4											
P 5								1	3	4	4
Summe 11 b...		6	12/8	1/2	-/1	203	222	56	8	64	286

c) Einrichtungen des Vermessungswesens

6491
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		18/8				138	156	4		4	160
B			21/22			389	410	65	1	66	476
C				25/77		405	430	200		200	630
D						5	5	125	1	126	131
E								1		1	1
P 1						3	3				3
P 2						3	3				3
P 3						15	15	22		22	37
P 4						5	5	10		10	15
P 5								20	82	102	102
Summe 11 c...		18/8	21/22	25/77		963	1.027	447	84	531	1.558

Summe 11 a, 11 b und 11 c...	1.302	640	1.942
Gesamtsumme 1 bis 11...	4.007	2.716	6.723

Verkehr

Bundesministerium für Verkehr

1. Zentralleitung

6500
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse											
	A		B	C	D, P1, P2	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A	2/1	25/23				[2] 83	110	7	1	8	118
B			3/16			[1][3] 49	53	9	1	10	63
C				-/8		21	21	4		4	25
D					-/2	[4] 26	26	33	3	36	62
E						[5] 6	6	2		2	8
P 1								1		1	1
P 2						1	1				1
P 3						[6] 4	4	2		2	6
P 5								2		2	2
Summe 1...	2/1	25/23	3/16	-/8	-/2	191	221	60	5	65	286

[1] Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes 1 Planstelle.
[2] Mit Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen können 14 Planstellen und 1 Planstelle mit 1 Kollektivvertragsbediensteten besetzt werden.
Mit Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen können weiters [3] 6, [4] 10, [5] 1, [6] 2 Planstellen besetzt werden.

2. Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)

6530
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse											
	A		B	C	D, P1, P2	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		1/5				16	17				17
B			2/7			66	68				68
C						3	3				3
I Bedienstete nach Kollektivvertrag								814	2	816	816
Summe 2...		1/5	2/7			85	88	814	2	816	904

Bundesministerium für Verkehr

3. Schiffahrt

a) Amt für Schiffahrt
6540
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A						1	1				1
B			-/2			5	5				5
C				-/1		2	2				2
D						2	2				2
P 3						1	1				1
Summe 3a...			-/2	-/1		11	11				11

b) Schiffahrtspolizei
6540
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
C				2/5		39	41				41
D					-/1	8	8	18		18	26
P 1								1		1	1
P 2						12	12	5		5	17
P 3								2		2	2
Summe 3b...				2/5	-/1	59	61	26		26	87
Summe 3a und 3b...							72			26	98

4. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

6550
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		1				1	2	1		1	3
B			-/1			6	6				6
C				-/2		14	14	4		4	18
D						1	1	10		10	11
P 3						2	2				2
P 4						2	2				2
P 5									1	1	1
Summe 4...		1	-/1	-/2		26	27	15	1	16	43
Gesamtsumme 1 bis 4...							408			923	1.331

Bundesbetriebe

1. Bundestheater

7100
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		-/1				2	2	1		1	3
B			1/4			25	26	12		12	38
C				1/1		31	32	19		19	51
D						2	2	10		10	12
E						1	1				1
I Bedienstete nach Bühnendienstvertrag								841	174	1.015	1.015
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									1	1	1
II Bedienstete nach Kollektivvertrag								1.502	176	1.678	1.678
Summe 1		-/1	1/4	1/1		61	63	2.385	351	2.737	2.799

2. Glücksspiele (Monopol)

7420
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A		1				2	3				3
B			4/5			56	60	13	1	14	74
C						9	9	15	1	16	25
D					1	6	7	1		1	8
P 3						1	1	1		1	2
Summe 2		1	4/5		1	74	80	30	2	32	112

3. Branntwein (Monopol)

7520
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A						1	1				1
B			1			8	9	11		11	20
C						4	4	7		7	11
D						2	2	3		3	5
P 3								1		1	1
P 4						2	2	5		5	7
P 5								2	3	5	5
Summe 3			1			17	18	29	3	32	50

4. Hauptmünzamt

7620
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe/Dienstklasse						übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	A		B	C	D, P1, P2						
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	V	IV						
A		2				5	7				7
B			2			9	11	2		2	13
C				2		18	20	13		13	33
D						2	2	12		12	14
P 1						8	8	8		8	16
P 2						8	8	9		9	17
P 3						4	4	11		11	15
P 4						18	18	77		77	95
P 5								3		3	3
Summe 4...		2	2	2		72	78	135		135	213

5. Österreichische Bundesforste

a) Generaldirektion

7720
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
E	3		3	3
P 1	2		2	2
P 2	6		6	6
P 3	1		1	1
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften	[1] 265		266	266
II Bedienstete nach Kollektivvertrag		13	13	13
Summe 5 a ...	278	13	291	291

[1] Dazu für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes 1 Planstelle.

b) Forstverwaltungen

7720
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
E	1		1	1
P 2	3		3	3
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften	1.077		1.077	1.077
II Bedienstete nach Kollektivvertrag		3.192	3.192	3.192
Summe 5 b...	1.081	3.192	4.273	4.273

c) Sägewerke

7720
Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
I Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften	17		17	17
II Bedienstete nach Kollektivvertrag		163	163	163
Summe 5 c ...	17	163	180	180

Summe 5 a, 5 b und 5 c ...	4.744	4.744

6. Post- und Telegraphenverwaltung

a) Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

7810
Allgemeine Verwaltung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A IX	A VIII	B VII	C V	D, P1, P2 IV	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
A	2	44/8				53	99				99
B			26/25			134	160				160
C				1/6		37	38				38
D						67	67	8		8	75
E						12	12				12
Summe 6a...	2	44/8	26/25	1/6		303	376	8		8	384

b) Post- und Telegraphenanstalt

7820

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung

Verwendungsgruppe	Verwendungsgruppe/Dienstklasse A		B	C	D, P1, P2	übrige Beamte	Summe Beamte	VB A	VB B	Summe VB	Summe gesamt
	IX	VIII	VII	V	IV						
A	1	43/29				299	343				343
B			220/182			9.230	9.450	548	83	631	10.081
C				230/233		10.922	11.152	1.364	832	2.196	13.348
D					–/1	21.876	21.876	1.948	1.359	3.307	25.183
E						920	920	632	310	942	1.862
P 1						125	125	5		5	130
P 2						671	671	134		134	805
P 3						307	307	283		283	590
P 4						251	251	120		120	371
P 5								1.133	557	1.690	1.690
II Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften									16	16	16
Summe 6 b	1	43/29	220/182	230/233	–/1	44.601	45.095	6.167	3.157	9.324	54.419
Summe 6 a und 6 b							45.471			9.332	54.803

B. Personalreserve

a) Allgemeine Verwaltung

Für die Verwendungsgruppen	Zahl der Planstellen in den Dienstklassen				
	IX	VIII	VII	V	IV
A	15	800	—	—	—
B	—	—	1.800	—	—
C	—	—	—	1.700	—
D	—	—	—	—	500
P 1	—	—	—	—	500
P 2	—	—	—	—	700

b) Wachebeamte

Verwendungsgruppe	In der Dienstklasse (Dienststufe)	Sicherheitswachdienst	Kriminaldienst	Gendarmeriedienst	Justizwachdienst	Zollwachdienst
W1	VIII	1	—	3	—	—
	VII	33	14	30	14	10
	VI	80	40	65	16	14
W2	V	76	38	70	25	35
	3	5	10	94	30	140
	2	250	300	775	250	550

c) Militärpersonen

Für die Verwendungsgruppen	Zahl der Planstellen in den Dienstklassen			
	IX	VIII	VII	VI
H1	1 [1])	58	50	—
H2	—	18	270	300

[1]) Auf Rechnung dieser Planstelle kann ein Beamter der Verwendungsgruppe A ernannt werden.

III. Österreichische

7910

Dienstzweig	Bundesbahnbeamte: Planstellen der Gehaltsgruppe											
	X	IX b	IX a	VIII	VII b	VII a	VI b	VI a	V b	V a	IV—I	Summe
Zentraldienst (GD, Zentr. St., BBD)	68	235	307	563	760	610	480	80	280	120	457	3.960
Bahnhof- und Zugbegleitdienst	—	—	18	73	310	910	1.415	1.040	2.430	1.830	14.234	22.260
Zugförderungs- und Werkstättendienst	—	19	42	72	110	330	800	3.095	355	640	8.247	13.710
Schiffahrtsdienst	—	—	—	—	—	2	2	9	3	1	13	30
Bau- und Bahnerhaltungsdienst	—	26	36	54	166	210	215	—	150	140	6.583	7.580
Vorratslagerdienst	—	—	—	6	6	22	45	—	80	37	274	470
Sicherungs- und Fernmeldedienst	—	7	10	21	60	76	155	180	240	235	1.286	2.270
Elektrobetriebsdienst	—	4	5	14	24	85	65	28	60	260	1.165	1.710
Elektrobaudienst	—	2	5	11	21	13	25	—	6	1	6	90
Kraftwagendienst	—	—	7	11	15	33	80	23	48	85	1.788	2.090
Summe	68	293	430	825	1.472	2.291	3.282	4.455	3.652	3.349	34.053	54.170

Sonstige Bedienstete

	Teilbeschäftigte Bedienstete
Bahnbetriebsärzte	35
Teilbeschäftigte	1.227
Summe	1.262

Bundesbahnen

Vertragsbedienstete: Planstellen der Gehaltsgruppe										Lohn-bedienstete	Gesamt-summe ständiges Personal
IX b	IX a	VIII	VII b	VII a	VI b	VI a	V b	V a	Summe		
—	5	7	2	2	—	—	34	—	50	596	4.606
—	—	—	—	—	—	—	300	—	300	5.085	27.645
—	—	—	—	—	—	—	66	—	66	3.914	17.690
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	40
—	—	—	—	3	—	—	87	—	90	2.670	10.340
—	—	—	—	—	—	—	25	—	25	185	680
—	—	—	—	—	—	—	26	—	26	779	3.075
—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	370	2.090
—	—	—	—	—	—	—	20	—	20	5	115
—	—	—	—	—	—	—	13	—	13	532	2.635
—	5	7	2	5	—	—	581	—	600	14.146	68.916

Zusammenstellung

	Bundesbahn-beamte	Vertrags-bedienstete	Lohn-bedienstete	Teilbeschäftigte Bedienstete	Gesamt-summe
Betrieb	54.170	600	14.146	1.262	70.178

IV. Jugendliche Vertragsbedienstete, Anlernkräfte und Lehrlinge

Ressort	Planstellenbereiche	Vertragsbedienstete	Anlernkräfte	Lehrlinge	Summe
Bundeskanzleramt	Zentralleitung	5			
	Statistisches Zentralamt	7			12
Inneres	Zentralleitung	7			
	Bundespolizei	20	500		527
Unterricht und Kunst	Zentralleitung	6			
	Schulaufsichtsbehörden	2			
	Bundestheater			50	58
Wissenschaft und Forschung	Universitäten	80			
	Kunsthochschulen	12			
	Bundesdenkmalamt	2			94
Soziale Verwaltung	Zentralleitung	5			
	Landesarbeitsämter	20			
	Landesinvalidenämter	6			31
Gesundheit und Umweltschutz	Zentralleitung	3			3
Auswärtige Angelegenheiten	Zentralleitung	3			3
Justiz	Zentralleitung	1			
	Justizbehörden in den Ländern	94			95
Landesverteidigung	Zentralleitung	7			
	Heeresverwaltung	7			14
Finanzen	Zentralleitung	5			
	Finanzlandesdirektionen	150			
	Finanzprokuratur	5			
	Bundesrechenamt	1			
	Postsparkassenamt	41			202
Land- und Forstwirtschaft	Zentralleitung	8			
	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten			6	
	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten		5		
	Forstliche Bundesversuchsanstalt	1			
	Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft			2	
	Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft			14	
	Pferdezuchtanstalten			8	
	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	20			
	Bundesgärten			37	
	Spanische Reitschule		2		
	Österreichische Bundesforste			18	121
Handel, Gewerbe und Industrie	Zentralleitung	4			4
Bauten und Technik	Zentralleitung	5			
	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal			1	
	BGV I	1			
	BGV II	3			
	Tiergarten Schönbrunn Betr. Einr.			6	
	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	2		15	33
Verkehr	Zentralleitung	1			
	Post- und Telegraphenverwaltung	82	740	1.000	
	Österreichische Bundesbahnen	140	150	1.360	3.473
		756	1.397	2.517	4.670

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei

Erläuterungen zum Stellenplan 1982

ABSCHNITT I

Dem Bundesfinanzgesetz 1982 ist als Anlage III der Stellenplan angeschlossen, der einen Allgemeinen Teil, das Planstellenverzeichnis und eine Aufstellung über die Planstellen der Österreichischen Bundesbahnen sowie der jugendlichen Bediensteten enthält.

Der Allgemeine Teil enthält Bestimmungen über die Gliederung des Stellenplanes (Punkt 1), die Besetzung von Planstellen über den im Planstellenverzeichnis festgesetzten Stand (Punkt 2), die Bindung und die Umwandlung von Planstellen (Punkt 3 und 4) sowie die Personalreserve (Punkt 5).

Im Planstellenverzeichnis ist die Zahl der Planstellen für die Bundesbediensteten festgesetzt, und zwar getrennt für Beamte und Vertragsbedienstete. Bei letzteren wird unterschieden, ob sich das Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 richtet oder ob das Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag, Bühnendienstvertrag oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

Die Planstellen aus der Personalreserve sind in den einzelnen Planstellenbereichen jeweils nach einem Schrägstrich angeführt.

Hinsichtlich der Vertragsbediensteten unterscheidet das Planstellenverzeichnis Planstellen der „Kategorie A", das sind solche für ganzjährig vollbeschäftigte, und der „Kategorie B", das sind solche für saison- und teilbeschäftigte Bedienstete. Für die Vertragsbediensteten der Kategorie B sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festgesetzt. Der Stellenplan ermächtigt die Ressorts, Vertragsbedienstete der Kategorie B im Rahmen der Gesamtjahresarbeitsleistung in einer der Vollbeschäftigtenanzahl entsprechenden Anzahl zu verwenden.

Die Vertragslehrer und Vertragsassistenten der Kategorie A sind der Kategorie B zugeordnet.

Punkt 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles mußte ergänzt werden. Art. 148 h Abs. 2 B-VG i. d. F. des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 350/1981, überträgt nämlich die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten bei der Volksanwaltschaft dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

Die Zahl der Planstellen für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen ist — außerhalb des Planstellenverzeichnisses — getrennt für Bundesbahnbeamte und Vertragsbedienstete (Lohnbedienstete und sonstige Bedienstete) festgesetzt.

Die Zahl der Planstellen für jugendliche Bedienstete ist gleichfalls außerhalb des Planstellenverzeichnisses getrennt für Lehrlinge, Anlernkräfte und sonstige jugendliche Vertragsbedienstete festgesetzt.

Wenngleich der Bund der Einstellungspflicht nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 nachgekommen ist, sollen aber zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um Behinderten eine Anstellung im Bundesdienst selbst dann zu ermöglichen, wenn keine freie Planstelle zur Verfügung steht. Es wurde daher wie im Jahre 1981 auch 1982 die Möglichkeit geschaffen, 30 Behinderte über die im Stellenplan vorgesehenen Planstellen hinaus aufzunehmen.

ABSCHNITT II

Bei der Erstellung des Stellenplanes 1982 steht noch mehr als in den Jahren 1977 bis 1981 das Bestreben der Bundesregierung im Vordergrund, Ausweitungen auf das Allernotwendigste zu beschränken und darüber hinaus jede Einsparungs- und Reduzierungsmöglichkeit auszuschöpfen. Der Stellenplan 1982 weist mit 286.581 Planstellen denselben Gesamtstand auf wie der Stellenplan des Vorjahres.

(2)

Bei der Beurteilung des Stellenplanes für das Jahr 1982 muß der Umstand berücksichtigt werden, daß im Laufe des Jahres 1981 mit Beschluß der Bundesregierung 5.352 Vertragsbedienstete für verschiedene unvorhersehbar aufgetretene und unabweisliche Mehrbedürfnisse aufgenommen werden mußten. Von diesen Vertragsbediensteten wurde die überwiegende Mehrzahl nur vorübergehend über den im Stellenplan ausgewiesenen Stand — etwa als Urlaubsvertretungen, für vorgezogene Ausbildungen und dergleichen — beschäftigt. Lediglich die Aufnahme von 833 Vertragsbediensteten, d. s. 15·6 vom Hundert dieser Gesamtaufnahmen, hatten Auswirkungen auf den Stellenplan des Jahres 1982. Der weitaus größte Teil dieser Aufnahmen, nämlich 698 Vertragsbedienstete (d. s. 83·8 v. H.) entfällt auf den Bereich des Bildungswesens (Unterrichtssektor einschließlich der landwirtschaftlichen Lehranstalten sowie Universitäten und Kunsthochschulen). Durch den überaus starken Zustrom von Flüchtlingen nach Österreich mußten beim Bundesministerium für Inneres 14 Vertragsbedienstete aufgenommen werden. Für die Behebung der dringendsten Personalbedürfnisse in den Bereichen Gerichtsbarkeit und Strafvollzug mußten 115 Vertragsbedienstete aufgenommen werden. Die Aufnahme von sechs weiteren Vertragsbediensteten diente zur Abdeckung kleinerer personeller Notstände in verschiedenen Bereichen.

Dennoch ergaben sich darüber hinaus in folgenden Bereichen personelle Mehrerfordernisse, die selbst unter dem Gebot äußerster Sparsamkeit und Zurückhaltung für das Jahr 1982 abgedeckt werden mußten: Bei der Parlamentsdirektion, beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof war aufgrund des gestiegenen Arbeitsanfalles die Zusystemisierung je einer Planstelle erforderlich, der gestiegene Beschwerdeanfall bei der Volksanwaltschaft machte die Zusystemisierung von zwei Planstellen notwendig. Für die verstärkte Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes waren acht zusätzliche Planstellen erforderlich. Beim Bundesministerium für Inneres waren über die Auswirkungen der Ministerratsaufnahmen hinaus aufgrund des weiterhin gegebenen Sicherheitsbedürfnisses 32 zusätzliche Planstellen notwendig. Auch auf dem Unterrichtssektor mußten über die Auswirkungen der Ministerratsaufnahmen hinaus 46 zusätzliche Planstellen zusystemisiert werden, ebenso auf dem Justizsektor, wo elf zusätzliche Planstellen insbesondere für die Grundbuchsumstellung erforderlich waren. Beim Bundesministerium für Landesverteidigung erforderten die Fortführung der Heeresreform, die Inbetriebnahme neuer Kasernengebäude und der Ausbau technischer Projekte insgesamt 330 weitere Planstellen. Schließlich waren für neue Aufgaben sowie für internationale Aktivitäten in verschiedenen Bereichen insgesamt zwölf zusätzliche Planstellen erforderlich.

Das Schwergewicht der Zusystemisierung von Planstellen für das Jahr 1982 liegt, wie schon in den vergangenen Jahren in den Bereichen Bildung und Wissenschaft sowie Sicherheit. Dies wird durch die Zusystemisierung von insgesamt 479 Lehrern und 121 Planstellen für sonstiges Schulpersonal beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst, von neun Lehrern beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, von 90 Assistenten und 45 Planstellen für sonstiges Personal beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und von 32 Wachebeamten sowie 245 Militärpersonen dokumentiert. Diese Schwerpunktmaßnahmen allein ergeben eine Zusystemisierung von insgesamt 1.021 Planstellen in diesen Bereichen und übersteigen somit den Wegfall von 887 Planstellen durch die Ausgliederung der Österreichischen Staatsdruckerei. Somit mußte in anderen Bereichen der Bundesverwaltung getrachtet werden, durch Rationalisierung und damit möglicher Planstellenreduzierung diesen Mehrbedarf abzudecken. So konnten die Österreichischen Bundesforste 190 Planstellen und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 58 Planstellen einsparen, während die übrigen Reduzierungen vor allem bei dem der Österreichischen Salinen AG zugewiesenen Personal (38 Planstellen) und beim Bundesministerium für Finanzen (28 Planstellen) sowie in geringerem Ausmaß beim Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Bauten und Technik möglich waren. Es konnten daher insgesamt weitere 390 Planstellen eingespart werden.

Somit war es erstmals seit mehreren Jahren wieder möglich, den Stellenplan ohne Vermehrung gegenüber dem Vorjahr zu gestalten.

Auch der Stellenplan 1982 eröffnet Jugendlichen in weiten Bereichen eine Anstellung im Bundesdienst. Die Zahl der für jugendliche Bedienstete vorgesehenen Planstellen konnte entsprechend den Gegebenheiten noch weiter auf 4.670 erhöht werden.

ABSCHNITT III

Zur Erläuterung der Entwicklung der Stellenpläne und der in Aussicht genommenen Planstellenvermehrungen bzw. -verminderungen sind nachstehende Übersichten angeschlossen:

Die Anlage A enthält eine Zusammenstellung der für das Jahr 1982 vorgesehenen Planstellen, getrennt nach den einzelnen Ressorts.

Die Anlage B 1 enthält eine Gegenüberstellung des Stellenplanes 1981 zum Stellenplan für 1982, getrennt nach einzelnen Verwaltungsbereichen.

(3)

Verwaltungszweig	Stellenplan 1981	Stellenplan 1982	Prozent des Gesamtstandes
1. Allgemeine Verwaltung:			
a) Oberste Organe	545	557	0,19
b) Zentralstellen	6.993	7.006	2,45
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	19.533	19.519	6,81
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.393	9.220	3,22
Summe 1	36.464	36.302	12,67
2. Sicherheitswesen	32.553	32.585	11,37
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	10.363	10.491	3,66
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	48.973	49.664	17,33
5. Heerwesen	22.485	22.815	7,96
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.423	1.423	0,50
Summe 2 bis 6	115.797	116.978	40,82
7. Bundesbetriebe und Monopole	134.320	133.301	46,51
Gesamtstand	286.581	286.581	100,00

Die Anlage B 2 enthält eine Übersicht über die in den einzelnen Ressorts bis zum 1. August 1981 aus der Personalreserve zugewiesenen Planstellen.

Die Anlage C enthält eine Übersicht über die Entwicklung der Stellenpläne in den einzelnen Verwaltungszweigen (anteilsmäßige Aufgliederung der Planstellen) in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1979, 1980, 1981 und 1982.

Die Anlage D enthält eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungsbereiche in den Jahren 1959, 1965, 1970, 1975, 1978, 1979 und 1980.

Die Anlage D 1 enthält eine, den geänderten Gegebenheiten entsprechend modifizierte Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungszweige. Zum besseren Verständnis ist eine Aufstellung angeschlossen, die eine Zuordnung der einzelnen Planstellenbereiche zu den Verwaltungszweigen enthält.

Die Anlage E enthält eine Übersicht zum Stellenplan 1982 über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Stellenpläne der einzelnen Ressorts.

(4)

Anlage A

Planstellen für das

	Oberste Organe						Innenverwal-			
	Präsidentschaftskanzlei	Bundesgesetzgebung — Nationalrat	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
A. Bundesverwaltung										
Beamte der Allg. Verwaltung	41	138	21	28	21	244	946	2.342	1.552	2.762
Beamte in handwerklicher Verwendung	6	35	1	3	—	5	47	202	366	226
Richter	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—
Staatsanwaltschaftliche Beamte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Universitäts(Hochschul)lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.187
Bundeslehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	21.446	264
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	—	—	—	—	—	—	—	—	222	—
Wachebeamte	—	—	—	—	—	—	—	23.656	—	—
Angehörige des Bundesheeres	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vertragsbedienstete Entl. Sch. I	3	7	10	27	6	14	1.013	1.024	1.839	3.755
Vertragsbedienstete Entl. Sch. I/L	—	—	—	—	—	—	—	1	1.083	12
Vertragsassistenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310
Vertragsbedienstete Entl. Sch. II	6	19	5	9	—	9	135	953	1.679	610
Kollektivvertrag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nach anderen Rechtsvorschriften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26
nach anderen Rechtsvorschriften I/L	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Vertr. Bed. Entl. Sch. I teilbesch.	1	2	—	—	—	—	21	15	247	351
Vertr. Bed. Entl. Sch. I/L teilbesch.	—	—	—	—	—	—	—	—	1.154	—
Vertragsassistenten teilbesch.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93
Vertr. Bed. Entl. Sch. II/L teilbesch.	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—
Vertr. Bed. Entl. Sch. II teilbesch.	—	—	—	—	—	—	5	484	478	22
Kollektivvertrag teilbesch.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nach anderen Rechtsvorschriften teilbesch.	—	—	—	—	—	—	—	60	189	6
nach anderen Rechtsvorschriften I/L	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nach anderen Rechtsvorschriften II/L	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Summe A	57	201	37	114	27	272	2.167	28.737	30.280	14.633
B. Bundesbetriebe (Monopole)										
Beamte der Allg. Verwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	63	—
Beamte in handwerklicher Verwendung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vertr. Bed. Entl. Sch. I	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—
Vertr. Bed. Entl. Sch. II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kollektivvertrag	—	—	—	—	—	—	—	—	1.502	—
nach anderen Rechtsvorschriften	—	—	—	—	—	—	—	—	841	—
Vertr. Bed. Entl. Sch. I teilbesch.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vertr. Bed. Entl. Sch. II teilbesch.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kollektivvertrag teilbesch.	—	—	—	—	—	—	—	—	176	—
nach anderen Rechtsvorschriften teilbesch.	—	—	—	—	—	—	—	—	175	—
Summe B	—	—	—	—	—	—	—	—	2.799	—
Summen A und B										
Öffentlich-rechtlich Bedienstete	47	173	22	78	21	249	993	26.200	23.649	9.439
Vertragsbedienstete	9	26	15	36	6	23	1.148	1.978	6.986	4.719
Vertragsbedienstete teilbesch.	1	2	—	—	—	—	26	559	2.444	475
Zusammen	57	201	37	114	27	272	2.167	28.737	33.079	14.633

(5)

Jahr 1982 (Zusammenstellung)

Anlage A

tung						Wirtschaft				
Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Verkehr	Zusammen
3.137	446	618	3.736	13.218	13.452	1.319	636	2.821	386	47.864
56	23	11	90	2.645	396	288	14	1.186	22	5.622
—	—	—	1.585	—	—	—	—	—	—	1.632
—	—	—	220	—	—	—	—	—	—	220
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.187
—	—	—	15	44	—	263	—	—	—	22.032
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	222
—	—	—	2.911	—	3.984	—	—	—	—	30.551
—	—	—	—	6.234	—	—	—	—	—	6.234
1.059	395	514	1.460	907	2.445	696	235	1.239	88	16.736
—	—	—	1	—	—	107	—	—	—	1.204
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310
70	119	32	197	822	368	601	25	967	13	6.639
12	—	—	—	81	—	459	—	—	814	1.366
—	—	187	—	—	100	3	—	—	—	316
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
60	23	12	137	62	173	16	8	34	5	1.167
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.154
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93
—	—	—	3	—	—	8	—	—	—	36
103	2	8	163	28	218	2	3	233	1	1.750
—	—	—	—	21	—	1.720	—	—	2	1.743
—	—	41	—	33	23	—	—	243	—	595
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
4.497	1.008	1.423	10.518	24.095	21.159	5.482	921	6.723	1.331	153.682
—	—	—	—	—	135	—	—	—	44.117	44.315
—	—	—	—	—	41	—	—	—	1.354	1.395
—	—	—	—	—	77	4	—	—	4.500	4.623
—	—	—	—	—	117	12	—	—	1.675	1.804
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.502
—	—	—	—	—	—	1.360	—	—	—	2.201
—	—	—	—	—	2	—	—	—	2.584	2.586
—	—	—	—	—	3	—	—	—	557	560
—	—	—	—	—	—	3.368	—	—	—	3.544
—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	191
—	—	—	—	—	375	4.744	—	—	54.803	62.721
3.193	469	629	8.557	22.141	18.008	1.870	650	4.007	45.879	166.274
1.141	514	733	1.658	1.810	3.107	3.242	260	2.206	7.090	36.707
163	25	61	303	144	419	5.114	11	510	3.165	13.422
4.497	1.008	1.423	10.518	24.095	21.534	10.226	921	6.723	56.134	216.403

(6)

Anlage A

(Fortsetzung)

	Oberste Organe						Innenverwaltung			
	Präsidentschaftskanzlei	Bundesgesetzgebung — Nationalrat	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Übertrag Summen A und B										
Öffentlich-rechtlich Bedienstete ...	47	173	22	78	21	249	993	26.200	23.649	9.439
Vertragsbedienstete	9	26	15	36	6	23	1.148	1.978	6.986	4.719
Vertragsbedienstete teilbesch.	1	2	—	—	—	—	26	559	2.444	475
Zusammen...	57	201	37	114	27	272	2.167	28.737	33.079	14.633
C. Bundesbahnen										
Bundesbahnbeamte.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesbahnbedienstete	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesbahnbedienstete teilbesch...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe C...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe A — C...	57	201	37	114	27	272	2.167	28.737	33.079	14.633
Jugendliche Vertragsbedienstete, Anlernkräfte und Lehrlinge.....	—	—	—	—	—	—	12	527	58	94

(7)

Anlage A

(Fortsetzung)

Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Wirtschaft: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Wirtschaft: Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Wirtschaft: Bundesministerium für Bauten und Technik	Wirtschaft: Bundesministerium für Verkehr	Zusammen
3.193	469	629	8.557	22.141	18.008	1.870	650	4.007	45.879	166.274
1.141	514	733	1.658	1.810	3.107	3.242	260	2.206	7.090	36.707
163	25	61	303	144	419	5.114	11	510	3.165	13.422
4.497	1.008	1.423	10.518	24.095	21.534	10.226	921	6.723	56.134	216.403
—	—	—	—	—	—	—	—	—	54.170	54.170
—	—	—	—	—	—	—	—	—	14.746	14.746
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.262	1.262
—	—	—	—	—	—	—	—	—	70.178	70.178
4.497	1.008	1.423	10.518	24.095	21.534	10.226	921	6.723	126.312	286.581
31	3	3	95	14	202	121	4	33	3.473	4.670

Anlage B

Übersicht zum Stellenplan 1982 (Gesamtüberblick)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1981				Stellenplan 1982				Unterschied gegenüber 1981			
	Beamte	Vertragsbedienstete A	Vertragsbedienstete B	Summe	Beamte	Vertragsbedienstete A	Vertragsbedienstete B	Summe	Beamte	Vertragsbedienstete A	Vertragsbedienstete B	Summe
	Anzahl der Planstellen											
Präsidentschaftskanzlei	47	9	1	57	47	9	1	57	—	—	—	—
Bundesgesetzgebung — Parlamentsdirektion	172	26	2	200	173	26	2	201	+ 1	—	—	+ 1
Verfassungsgerichtshof	20	16	—	36	22	15	—	37	+ 2	— 1	—	+ 1
Verwaltungsgerichtshof	78	35	—	113	78	36	—	114	—	+ 1	—	+ 1
Volksanwaltschaft	19	6	—	25	21	6	—	27	+ 2	—	—	+ 2
Rechnungshof	241	22	—	263	249	23	—	272	+ 8	+ 1	—	+ 9
Bundeskanzleramt	883	1.162	26	2.071	993	1.148	26	2.167	+ 110	— 14	—	+ 96
Inneres	26.160	1.965	562	28.687	26.200	1.978	559	28.737	+ 40	+ 13	— 3	+ 50
Unterricht und Kunst	23.094	4.355	2.263	29.712	23.586	4.601	2.093	30.280	+ 492	+ 246	— 170	+ 568
Wissenschaft und Forschung	9.297	4.762	453	14.512	9.439	4.719	475	14.633	+ 142	— 43	+ 22	+ 121
Soziale Verwaltung	3.177	1.160	160	4.497	3.193	1.141	163	4.497	+ 16	— 19	+ 3	—
Gesundheit und Umweltschutz	454	525	29	1.008	469	514	25	1.008	+ 15	— 11	— 4	—
Auswärtige Angelegenheiten	629	733	61	1.423	629	733	61	1.423	—	—	—	—
Justiz	8.505	1.581	306	10.392	8.557	1.658	303	10.518	+ 52	+ 77	— 3	+ 126
Landesverteidigung	21.811	1.810	144	23.765	22.141	1.810	144	24.095	+ 330	—	—	+ 330
Finanzen	17.729	3.072	414	21.215	17.832	2.913	414	21.159	+ 103	— 159	—	— 56
Land- und Forstwirtschaft	1.826	1.777	1.923	5.526	1.870	1.866	1.746	5.482	+ 44	+ 89	— 177	— 44
Handel, Gewerbe und Industrie	650	264	11	925	650	260	11	921	—	— 4	—	— 4
Bauten und Technik	4.001	2.209	522	6.732	4.007	2.206	510	6.723	+ 6	— 3	— 12	— 9
Verkehr	406	917	8	1.331	408	915	8	1.331	+ 2	— 2	—	—
Summe	119.199	26.406	6.885	152.490	120.564	26.577	6.541	153.682	+ 1.365	+ 171	— 344	+ 1.192
Bundesbetriebe (Monopole)	45.811	11.057	7.045	63.913	45.710	10.130	6.881	62.721	— 101	— 927	— 164	— 1.192
Österreichische Bundesbahnen	54.170	14.746	1.262	70.178	54.170	14.746	1.262	70.178	—	—	—	—
Stellenplan (Gesamtsumme)	219.180	52.209	15.192	286.581	220.444	51.453	14.684	286.581	+ 1.264	— 756	— 508	—

www.parlament.gv.at

Zu 815 der Beilagen XV. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

Anlage B_1

Übersicht zum Stellenplan 1982 (Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1981				Stellenplan 1982				Unterschied gegenüber 1981			
	Beamte	Vertragsbedienstete A	Vertragsbedienstete B	Summe	Beamte	Vertragsbedienstete A	Vertragsbedienstete B	Summe	Beamte	Vertragsbedienstete A	Vertragsbedienstete B	Summe
	Anzahl der Planstellen											
Präsidentschaftskanzlei	47	9	1	57	47	9	1	57	—	—	—	—
Bundesgesetzgebung — Parlamentsdirektion	172	26	2	200	173	26	2	201	+ 1	—	—	+ 1
Verfassungsgerichtshof	20	16	—	36	22	15	—	37	+ 2	— 1	—	+ 1
Verwaltungsgerichtshof	78	35	—	113	78	36	—	114	—	+ 1	—	+ 1
Volksanwaltschaft	19	6	—	25	21	6	—	27	+ 2	—	—	+ 2
Rechnungshof	241	22	—	263	249	23	—	272	+ 8	+ 1	—	+ 9
Bundeskanzleramt												
Zentralleitung	436	242	6	684	436	242	6	684	—	—	—	—
Verwaltungsakademie	14	9	—	23	14	9	—	23	—	—	—	—
Staatsarchiv und Archivamt	79	48	1	128	79	48	1	128	—	—	—	—
Statistisches Zentralamt	354	863	19	1.236	364	843	19	1.226	+ 10	— 20	—	— 10
Amt der Wiener Zeitung	—	—	—	—	7	6	—	13	+ 7	+ 6	—	+ 13
Amt der Österreichischen Staatsdruckerei	—	—	—	—	93	—	—	93	+ 93	—	—	+ 93
Summe	883	1.162	26	2.071	993	1.148	26	2.167	+ 110	— 14	—	+ 96
Inneres												
Zentralleitung	668	255	2	925	668	255	2	925	—	—	—	—
Bundespolizei	14.110	1.219	91	15.420	14.110	1.219	91	15.420	—	—	—	—
Bundesgendarmerie	11.382	307	469	12.158	11.422	302	466	12.190	+ 40	— 5	— 3	+ 32
Besondere Einrichtungen	—	184	—	184	—	202	—	202	—	+ 18	—	+ 18
Summe	26.160	1.965	562	28.687	26.200	1.978	559	28.737	+ 40	+ 13	— 3	+ 50
Unterricht und Kunst												
Zentralleitung	304	192	6	502	309	193	6	508	+ 5	+ 1	—	+ 6
Bundessportheime und Sporteinrichtungen	46	231	50	327	35	171	45	251	— 11	— 60	— 5	— 76
Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen	—	—	—	—	13	63	—	76	+ 13	+ 63	—	+ 76
Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung	20	20	—	40	20	23	—	43	—	+ 3	—	+ 3
Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung	33	46	9	88	39	40	9	88	+ 6	— 6	—	—
Schulaufsichtsbehörden	828	351	37	1.216	830	378	37	1.245	+ 2	+ 27	—	+ 29
Schulpsychologie — Bildungsberatung	108	20	17	145	110	26	19	155	+ 2	+ 6	+ 2	+ 10
Allgemeinbildende Höhere Schulen	10.720	979	1.363	13.062	10.890	1.120	1.229	13.239	+ 170	+ 141	— 134	+ 177
Höhere Internatsschulen des Bundes	233	156	37	426	233	156	37	426	—	—	—	—
Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	109	71	16	196	109	85	9	203	—	+ 14	— 7	+ 7
Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)	40	181	34	255	40	187	18	245	—	+ 6	— 16	— 10
Technische und gewerbliche Lehranstalten	3.644	916	172	4.732	3.769	934	178	4.881	+ 125	+ 18	+ 6	+ 149
Sozialakademien — Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe	2.651	455	113	3.219	2.733	471	117	3.321	+ 82	+ 16	+ 4	+ 102

Anlage B_1
(Fortsetzung)

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1981				Stellenplan 1982				Unterschied gegenüber 1981			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
	Anzahl der Planstellen											
Handelsakademien und Handelsschulen	2.766	385	251	3.402	2.835	383	257	3.475	+ 69	— 2	+ 6	+ 73
Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)	43	89	7	139	43	79	9	131	—	— 10	+ 2	— 8
Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute	906	92	44	1.042	932	93	44	1.069	+ 26	+ 1	—	+ 27
Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher	490	82	86	658	491	111	59	661	+ 1	+ 29	— 27	+ 3
Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute	97	24	7	128	99	23	7	129	+ 2	— 1	—	+ 1
Bundesanstalten für Leibeserziehung	38	40	7	85	38	40	6	84	—	—	— 1	— 1
Hofmusikkapelle	1	1	7	9	1	1	7	9	—	—	—	—
Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm	17	24	—	41	17	24	—	41	—	—	—	—
Summe	23.094	4.355	2.263	29.712	23.586	4.601	2.093	30.280	+ 492	+ 246	— 170	+ 568
Wissenschaft und Forschung												
Zentralleitung	142	2	—	144	142	2	—	144	—	—	—	—
Universitäten	7.346	3.639	343	11.328	7.445	3.644	365	11.454	+ 99	+ 5	+ 22	+ 126
Universitäten (zweckgebundene Gebarung)	—	44	26	70	—	44	26	70	—	—	—	—
Wissenschaftliche Anstalten	175	70	2	247	176	69	2	247	+ 1	— 1	—	—
Bibliotheken	584	338	23	945	625	292	23	940	+ 41	— 46	—	— 5
Kunsthochschulen	629	199	15	843	629	200	14	843	—	+ 1	— 1	—
Museen	329	417	35	781	329	416	36	781	—	— 1	+ 1	—
Bundesdenkmalamt	92	53	9	154	93	52	9	154	+ 1	— 1	—	—
Summe	9.297	4.762	453	14.512	9.439	4.719	475	14.633	+ 142	— 43	+ 22	+ 121
Soziale Verwaltung												
Zentralleitung	314	118	7	439	314	118	7	439	—	—	—	—
Landesarbeitsämter	2.055	663	113	2.831	2.052	666	113	2.831	— 3	+ 3	—	—
Landesinvalidenämter	556	241	26	823	565	232	26	823	+ 9	— 9	—	—
Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten (betriebsähnliche Einrichtungen)	4	34	—	38	4	34	—	38	—	—	—	—
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen	3	5	—	8	3	5	—	8	—	—	—	—
Arbeitsinspektion	245	99	14	358	255	86	17	358	+ 10	— 13	+ 3	—
Summe	3.177	1.160	160	4.497	3.193	1.141	163	4.497	+ 16	— 19	+ 3	—

www.parlament.gv.at

Zu 815 der Beilagen XV. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

Anlage B_1

(Fortsetzung)

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1981				Stellenplan 1982				Unterschied gegenüber 1981			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
	Anzahl der Planstellen											
Gesundheit und Umweltschutz												
Zentralleitung	137	97	3	237	139	95	3	237	+ 2	— 2	—	—
Lebensmitteluntersuchungsanstalten	108	71	4	183	110	69	4	183	+ 2	— 2	—	—
Bakterologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten	120	197	13	330	126	192	12	330	+ 6	— 5	— 1	—
Bundeshebammenlehranstalten	2	—	—	2	2	—	—	2	—	—	—	—
Veterinärmedizinischer Anstalten	87	136	—	223	92	131	—	223	+ 5	— 5	—	—
Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst	—	24	9	33	—	27	6	33	—	+ 3	— 3	—
Summe	454	525	29	1.008	469	514	25	1.008	+ 15	— 11	— 4	—
Auswärtige Angelegenheiten												
Zentralleitung und Vertretungsbehörden	596	680	57	1.333	596	680	57	1.333	—	—	—	—
Diplomatische Akademie	6	12	2	20	6	12	2	20	—	—	—	—
Österreichische Kulturinstitute	27	41	2	70	27	41	2	70	—	—	—	—
Summe	629	733	61	1.423	629	733	61	1.423	—	—	—	—
Justiz												
Zentralleitung	134	44	—	178	134	44	—	178	—	—	—	—
Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	88	17	—	105	88	17	—	105	—	—	—	—
Justizbehörden in den Ländern	5.078	1.424	288	6.790	5.081	1.484	286	6.851	+ 3	+ 60	— 2	+ 61
Justizanstalten	3.034	80	16	3.130	3.083	82	15	3.180	+ 49	+ 2	— 1	+ 50
Bewährungshilfe	171	16	2	189	171	31	2	204	—	+ 15	—	+ 15
Summe	8.505	1.581	306	10.392	8.557	1.658	303	10.518	+ 52	+ 77	— 3	+ 126
Landesverteidigung												
Zentralleitung	680	390	13	1.083	680	390	13	1.083	—	—	—	—
Militärpersonen	6.285	—	—	6.285	6.234	—	—	6.234	— 51	—	—	— 51
Heeresverwaltung	14.790	1.300	110	16.200	15.171	1.300	110	16.581	+ 381	—	—	+ 381
Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut	53	39	—	92	53	39	—	92	—	—	—	—
Heeres-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung, zweckgebundene Gebarung)	3	81	21	105	3	81	21	105	—	—	—	—
Summe	21.811	1.810	144	23.765	22.141	1.810	144	24.095	+ 330	—	—	+ 330
Finanzen												
Zentralleitung	693	233	6	932	699	233	6	938	+ 6	—	—	+ 6
Finanzlandesdirektionen und Staatshauptkasse	15.610	1.771	304	17.685	15.710	1.653	304	17.667	+ 100	— 118	—	— 18
Finanzprokuratur	76	24	2	102	76	24	2	102	—	—	—	—
Hauptpunzierungs- und Probieramt	49	—	2	51	47	—	2	49	— 2	—	—	— 2
Bundesrechenamt	255	307	—	562	256	302	—	558	+ 1	— 5	—	— 4
Österreichisches Postsparkassenamt	992	601	100	1.693	992	601	100	1.693	—	—	—	—
Österreichische Salinen AG	54	136	—	190	52	100	—	152	— 2	— 36	—	— 38
Summe	17.729	3.072	414	21.215	17.832	2.913	414	21.159	+ 103	— 159	—	— 56

www.parlament.gv.at

Anlage B_1

(Fortsetzung)

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1981				Stellenplan 1982				Unterschied gegenüber 1981			
	Beamte	Vertragsbedienstete A	Vertragsbedienstete B	Summe	Beamte	Vertragsbedienstete A	Vertragsbedienstete B	Summe	Beamte	Vertragsbedienstete A	Vertragsbedienstete B	Summe
	Anzahl der Planstellen											
Land- und Forstwirtschaft												
Zentralleitung	404	100	5	509	406	103	5	514	+ 2	+ 3	—	+ 5
Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten	338	258	36	632	344	263	33	640	+ 6	+ 5	— 3	+ 8
Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten	358	368	55	781	366	361	55	782	+ 8	— 7	—	+ 1
Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten	52	35	4	91	56	32	3	91	+ 4	— 3	— 1	—
Forstliche Bundesversuchsanstalt	125	99	23	247	125	100	22	247	—	+ 1	— 1	—
Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft	21	8	1	30	21	8	1	30	—	—	—	—
Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft	26	93	3	122	27	92	3	122	+ 1	— 1	—	—
Pferdezuchtanstalten	65	61	9	135	66	59	9	134	+ 1	— 2	—	— 1
Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	61	36	6	103	63	34	6	103	+ 2	— 2	—	—
Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere	6	9	1	16	6	10	—	16	—	+ 1	— 1	—
Internate (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung)												
a) land- und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten	1	89	1	91	1	90	1	92	—	+ 1	—	+ 1
b) forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und forstliche Ausbildungsstätten	—	21	3	24	—	21	3	24	—	—	—	—
Forstliche Ausbildungsstätten	23	18	—	41	24	17	—	41	+ 1	— 1	—	—
Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	175	129	1.702	2.006	186	121	1.531	1.838	+ 11	— 8	— 171	— 168
Weinaufsicht	18	1	—	19	18	1	—	19	—	—	—	—
Bundesgärten	95	183	8	286	99	179	8	286	+ 4	— 4	—	—
Spanische Reitschule	21	27	2	50	25	23	2	50	+ 4	— 4	—	—
Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften	33	153	53	239	33	153	53	239	—	—	—	—
Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste	4	27	11	42	4	27	11	42	—	—	—	—
Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung)	—	62	—	62	—	172	—	172	—	+ 110	—	+ 110
Summe	1.826	1.777	1.923	5.526	1.870	1.866	1.746	5.482	+ 44	+ 89	— 177	— 44

www.parlament.gv.at

Zu 815 der Beilagen XV. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

Anlage B_1
(Fortsetzung)

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1981				Stellenplan 1982				Unterschied gegenüber 1981			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
	Anzahl der Planstellen											
Handel, Gewerbe und Industrie												
Zentralleitung	392	212	7	611	392	209	7	608	—	— 3	—	— 3
Österreichisches Patentamt	221	39	1	261	221	38	1	260	—	— 1	—	— 1
Bergbehörden	37	13	3	53	37	13	3	53	—	—	—	—
Summe	650	264	11	925	650	260	11	921	—	— 4	—	— 4
Bauten und Technik												
Zentralleitung	318	144	1	463	318	143	1	462	—	— 1	—	— 1
Bundesmobilienverwaltung	27	17	—	44	27	17	—	44	—	—	—	—
Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)	169	59	5	233	173	54	5	232	+ 4	— 5	—	— 1
Beschußämter	10	—	1	11	10	—	1	11	—	—	—	—
Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)	3	2	24	29	3	2	24	29	—	—	—	—
Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen)	2	—	12	14	2	—	7	9	—	—	— 5	— 5
Bundesstrombauamt	448	313	11	772	448	310	8	766	—	— 3	— 3	— 6
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung												
a) Bundesgebäudeverwaltung I	481	343	39	863	481	344	39	864	—	+ 1	—	+ 1
b) Bundesgebäudeverwaltung II	1.203	741	87	2.031	1.203	751	87	2.041	—	+ 10	—	+ 10
Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)	40	37	3	80	40	37	3	80	—	—	—	—
Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung	—	—	243	243	—	—	243	243	—	—	—	—
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen												
a) Amtsleitung	51	46	1	98	53	45	—	98	+ 2	— 1	— 1	—
b) Einrichtungen des Eichwesens	218	60	8	286	222	56	8	286	+ 2	— 4	—	—
c) Einrichtungen des Vermessungswesens	1.031	447	87	1.565	1.027	447	84	1.558	— 4	—	— 3	— 7
Summe	4.001	2.209	522	6.732	4.007	2.206	510	6.723	+ 6	— 3	— 12	— 9

www.parlament.gv.at

Anlage B_1

(Fortsetzung)

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1981				Stellenplan 1982				Unterschied gegenüber 1981			
	Beamte	Vertragsbedienstete A	Vertragsbedienstete B	Summe	Beamte	Vertragsbedienstete A	Vertragsbedienstete B	Summe	Beamte	Vertragsbedienstete A	Vertragsbedienstete B	Summe
	Anzahl der Planstellen											
Verkehr												
Zentralleitung	221	60	5	286	221	60	5	286	—	—	—	—
Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)	92	810	2	904	88	814	2	904	— 4	+ 4	—	—
Schiffahrt												
a) Amt für Schiffahrt	11	—	—	11	11	—	—	11	—	—	—	—
b) Schiffahrtspolizei	55	32	—	87	61	26	—	87	+ 6	— 6	—	—
Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge	27	15	1	43	27	15	1	43	—	—	—	—
Summe...	406	917	8	1.331	408	915	8	1.331	+ 2	— 2	—	—
Bundesbetriebe (Monopole)												
Staatsdruckerei	105	889	4	998	—	—	—	—	— 105	— 889	— 4	— 998
Bundestheater	63	2.385	351	2.799	63	2.385	351	2.799	—	—	—	—
Glücksspiele (Monopol)	80	14	2	96	80	30	2	112	—	+ 16	—	+ 16
Branntwein (Monopol)	17	30	3	50	18	29	3	50	+ 1	— 1	—	—
Hauptmünzamt	75	158	—	233	78	135	—	213	+ 3	— 23	—	— 20
Österreichische Bundesforste	—	1.406	3.528	4.934	—	1.376	3.368	4.744	—	— 30	— 160	— 190
Post- und Telegraphenverwaltung	45.471	6.175	3.157	54.803	45.471	6.175	3.157	54.803	—	—	—	—
Summe...	45.811	11.057	7.045	63.913	45.710	10.130	6.881	62.721	— 101	— 927	— 164	— 1.192
Österreichische Bundesbahnen	54.170	14.746	1.262	70.178	54.170	14.746	1.262	70.178	—	—	—	—

www.parlament.gv.at

Zu 815 der Beilagen XV. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

(16)

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Personalreserve)

Anlage B,

Stand 1. August 1981

Verwaltungsbereich	Personalreserve		Über den Stand aus der Personalreserve zugewiesene Planstellen									
			A		H 1	B	W 1, H 2	C	W 2	W 2		D
			H 1			W 1, H 2		W 2				
			IX	VIII	VII	VII	VI	V	IV	3	2	IV
Präsidentschaftskanzlei	Allgemeine Verwaltung		—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Bundesgesetzgebung-Nationalrat	Allgemeine Verwaltung		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verfassungsgerichtshof	Allgemeine Verwaltung		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Verwaltungsgerichtshof	Allgemeine Verwaltung		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Volksanwaltschaft	Allgemeine Verwaltung		1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Rechnungshof	Allgemeine Verwaltung		1	5	—	12	—	7	—	—	—	—
Bundeskanzleramt	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	—	—	—	27	—	10	—	—	—	2
		sonstige Dienststellen	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1
Inneres	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	2	27	—	68	—	27	—	—	—	7
		sonstige Dienststellen	—	24	—	29	—	23	—	—	—	31
	Wachebeamte		—	—	—	4(VIII) 40	16	31	—	114	—	—
Unterricht und Kunst	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		sonstige Dienststellen	—	11	—	26	—	5	—	—	—	22
Wissenschaft und Forschung	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	—	6	—	6	—	1	—	—	—	—
		sonstige Dienststellen	—	35	—	33	—	37	—	—	—	33
Soziale Verwaltung	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	2	19	—	45	—	3	—	—	—	4
		sonstige Dienststellen	—	26	—	163	—	118	—	—	—	19
Gesundheit und Umweltschutz	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	2	10	—	15	—	1	—	—	—	—
		sonstige Dienststellen	—	13	—	4	—	4	—	—	—	3
Auswärtige Angelegenheiten	Allgemeine Verwaltung		—	85	—	44	—	5	—	—	—	3
Justiz	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	1	4	—	4	—	7	—	—	—	—
		sonstige Dienststellen	—	3	—	58	—	39	—	—	—	4
	Wachebeamte		—	—	—	8	—	2	—	2	—	—
Landesverteidigung	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	—	1	—	15	—	9	—	—	—	—
		sonstige Dienststellen	—	2	—	19	—	1	—	—	—	—
	Militärpersonen		1	21	—	11 (VIII) 121	27	—	—	—	—	—
Finanzen	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	1	44	—	77	—	20	—	—	—	16
		sonstige Dienststellen	—	2	—	191	—	335	—	—	—	20
	Wachebeamte		—	—	—	9	13	7	—	11	—	—
Land- und Forstwirtschaft	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	1	4	—	16	—	4	—	—	—	—
		sonstige Dienststellen	—	28	—	5	—	5	—	—	—	3
Handel, Gewerbe und Industrie	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	1	26	—	26	—	9	—	—	—	—
		sonstige Dienststellen	—	32	—	5	—	9	—	—	—	—
Bauten und Technik	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	1	31	—	36	—	3	—	—	—	3
		sonstige Dienststellen	—	23	—	50	—	134	—	—	—	29
Verkehr	Allgemeine Verwaltung	Zentralleitung	1	24	—	16	—	8	—	—	—	2
		sonstige Dienststellen	—	50	—	223	—	254	—	—	—	1

www.parlament.gv.at

Anlage C

Entwicklung der Planstellenbereiche in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1979, 1980, 1981 und 1982

	Planstellenbereiche der Bundesbediensteten in den Jahren								Unterschied gegenüber 1981
	1938	1959 *)	1965	1970	1979	1980	1981	1982	
A. Bundesverwaltung									
Beamte der Allgemeinen Verwaltung	20.623	32.531	35.673	44.422	46.577	46.812	47.081	47.864	+ 783
Beamte in handwerklicher Verwendung	—	—	—	4.025	5.469	5.539	5.575	5.622	+ 47
Richter	1.460	1.409	1.488	1.518	1.590	1.600	1.633	1.632	— 1
Staatsanwälte	120	131	155	164	204	204	218	220	+ 2
Universitäts(Hochschul)lehrer	1.011	1.385	2.989	4.500	6.049	6.042	6.120	6.187	+ 67
Bundeslehrer	3.606	6.732	11.082	13.464	21.114	21.590	21.589	22.032	+ 443
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	118	179	191	202	217	218	221	222	+ 1
Wachebeamte	21.147	29.253	29.544	28.780	30.122	30.244	30.480	30.551	+ 71
Angehörige des Bundesheeres	*28.351*	8.175	11.176	5.652	5.582	5.932	6.285	6.234	— 51
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I	4.782	17.310	17.336	14.396	15.988	16.262	16.750	16.736	— 14
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I L		2.143	762	581	370	453	1.014	1.204	+ 190
Vertragsassistenten		—	—	—	—	310	310	310	—
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II		11.571	11.093	7.510	6.851	6.753	6.721	6.639	— 82
Kollektivvertrag		818	606	1.122	1.242	1.240	1.257	1.366	+ 109
nach anderen Rechtsvorschriften		2.054	1.240	840	441	378	352	316	— 36
nach anderen Rechtsvorschriften I L		—	—	—	131	6	6	6	—
Lehrlinge		97	71	55	—	—	—	—	—
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbesch.		248	474	520	1.045	1.081	1.137	1.167	+ 30
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I L teilbesch.	*14.670*	—	—	—	1.020	1.151	1.354	1.154	— 200
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II L teilbesch.		576	409	246	36	36	37	36	— 1
Vertragsassistenten teilbesch.		—	—	—	—	93	93	93	—
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbesch.		1.343	1.604	1.703	1.705	1.717	1.747	1.750	+ 3
Kollektivvertrag teilbeschäftigt		3.249	2.974	2.063	1.911	1.911	1.918	1.743	— 175
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt		136	694	746	663	728	596	595	— 1
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt I L		—	—	—	74	—	—	—	—
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt II L		—	—	—	249	3	3	3	—
Summe A	*95.888*	119.340	129.561	132.509	148.650	150.303	152.497	153.682	+1.185
B. Bundesbetriebe (Monopole)									
Beamte der Allgemeinen Verwaltung	21.978	28.930	30.768	36.586	43.428	44.125	44.416	44.315	— 101
Beamte in handwerklicher Verwendung	—	—	—	1.189	1.230	1.402	1.392	1.395	+ 3
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I	2.784	7.429	15.131	9.253	5.875	4.997	4.705	4.623	— 82
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II		4.036	1.879	1.816	1.844	1.838	1.830	1.804	— 26
Kollektivvertrag		1.901	2.208	2.194	2.314	2.307	2.288	1.502	— 786
nach anderen Rechtsvorschriften		2.045	3.376	2.423	2.295	2.275	2.230	2.201	— 29
Lehrlinge		712	972	968	—	—	—	—	—
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbesch.	*13.405*	2.033	1.508	2.608	2.586	2.587	2.587	2.586	— 1
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbesch.		690	526	580	560	560	560	560	—
Kollektivvertrag teilbeschäftigt		6.607	6.215	5.535	3.887	3.827	3.707	3.544	— 163
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt		6	—	16	191	191	191	191	—
Forstzöglinge		65	15	—	—	—	—	—	—
Summe B	*38.167*	54.454	62.598	63.168	64.210	64.109	63.906	62.721	—1.185

*) Im Dienstpostenplan für das Jahr 1959 wurden erstmals sämtliche Bedienstetenkategorien ausgewiesen. Die Zahl der vergleichbaren Bediensteten, die im Dienstpostenplan 1938 nicht ausgewiesen wurde, ist in Kursivschrift dargestellt.

Anlage C

(Fortsetzung)

Entwicklung der Planstellenbereiche in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1979, 1980, 1981 und 1982 (Fortsetzung)

	Planstellenbereiche der Bundesbediensteten in den Jahren								Unterschied gegenüber 1981
	1938	1959 *)	1965	1970	1979	1980	1981	1982	
Summe A und B:									
Öffentlich-rechtliche Bedienstete	*98.414*	108.725	123.066	140.502	161.582	163.708	165.010	166.274	+ 1.264
Vertragsbedienstete	*35.641*	65.069	69.093	55.175	51.278	50.704	51.393	50.129	— 1.264
Zusammen	*134.055*	173.794	192.159	195.677	212.860	214.412	216.403	216.403	—
C. Bundesbahnen.									
Bundesbahnbeamte	*49.996*	62.892	65.903	64.379	54.200	54.170	54.170	54.170	—
Bundesbahnbedienstete	*7.200*	6.074	2.270	612	585	600	600	600	—
Lehrlinge	—	270	975	800	—	—	—	—	—
Bundesbahnbedienstete teilbeschäftigt	*7.230*	10.358	11.846	11.708	15.430	15.408	15.408	15.408	—
Summe C	*64.426*	79.565	80.994	77.499	70.215	70.178	70.178	70.178	—
Gesamtsumme A—C	*202.018*	253.538	273.222	273.218	283.113	284.590	286.581	286.581	—
Jugendliche Vertragsbedienstete, Anlernkräfte und Lehrlinge	—	—	—	—	4.445	4.650	4.657	4.670	+ 13

*) Im Dienstpostenplan für das Jahr 1959 wurden erstmals sämtliche Bedienstetenkategorien ausgewiesen. Die Zahl der vergleichbaren Bediensteten, die im Dienstpostenplan 1938 nicht ausgewiesen wurde, ist in Kursivschrift dargestellt.

www.parlament.gv.at

Zu 815 der Beilagen XV. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

Anlage D

Übersicht

über die Entwicklung der Planstellenbereiche in den einzelnen Verwaltungszweigen

Verwaltungszweige	1959	1965	1970	1975	1978	1979	1980	% *)	Differenz gegenüber 1979
1. Allgemeine Bundesverwaltung									
a) Oberste Organe	301	334	370	461	507	520	528	0·19	+ 8
b) Zentralstellen	5.392	5.889	6.012	6.494	6.469	6.644	6.896	2·42	+ 252
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht [1]	21.871	21.824	21.458	21.678	21.165	21.342	21.364	7·51	+ 22
d) Verwaltung in technischer Hinsicht [2]	10.420	10.354	9.527	9.370	9.192	8.589	8.614	3·03	+ 25
e) Besondere Verwaltung [3]	1.702	2.108	2.218	2.564	2.727	2.753	2.645	0·93	— 108
Summe a—e	39.686	40.509	39.585	40.567	40.060	39.848	40.047	14·08	+ 199
2. Sicherheitswesen	28.267	28.513	27.578	28.065	28.000	28.449	28.404	9·98	— 45
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	7.913	8.994	9.147	10.030	10.028	10.071	10.214	3·59	+ 143
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	21.105	27.431	33.391	44.807	46.039	47.089	47.969	16·85	+ 880
5. Heerwesen	20.177	21.775	21.311	20.432	20.835	21.506	22.000	7.73	+ 494
6. Auswärtige Angelegenheiten	831	1.131	1.184	1.353	1.347	1.388	1.399	0·49	+ 11
7. Bundesbetriebe und Monopole	135.559	144.869	141.022	141.318	135.229	134.762	134.557	47·28	— 205
Gesamtsumme	253.538	273.222	273.218	286.572	281.538	283.113	284.590	100·00	+ 1.477

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne „Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt", nach Hundertsatz.
[1]) z. B. Finanzverwaltung, Arbeitsmarktverwaltung
[2]) z. B. Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst, Arbeitsinspektion
[3]) z. B. Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung

Anlage D_1

Übersicht

über die Entwicklung der Planstellenbereiche in den einzelnen Verwaltungszweigen

Verwaltungszweige	1980	1981	Organisationsänderungen 1981	1982	%*)	Differenz gegenüber 1981
1. Allgemeine Bundesverwaltung						
a) Oberste Organe	528	545	545	557	0·19	+ 12
b) Zentralstellen	6.927	6.993	6.993	7.006	2·45	+ 13
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	19.342	19.604	19.533	19.519	6·81	— 14
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.366	9.388	9.393	9.220	3·22	— 173
Summe a—d	36.163	36.530	36.464	36.302	12·67	— 162
2. Sicherheitswesen	32.318	32.553	32.553	32.585	11·37	+ 32
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	10.214	10.351	10.363	10.491	3·66	+ 128
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	47.939	48.919	48.973	49.664	17·33	+ 691
5. Heerwesen	22.000	22.485	22.485	22.815	7·96	+ 330
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.399	1.423	1.423	1.423	0·50	—
7. Bundesbetriebe und Monopole	134.557	134.320	134.320	133.301	46·51	— 1.019
Gesamtsumme	284.590	286.581	286.581	286.581	100·00	—

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne „Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt", nach Hundertsatz.

www.parlament.gv.at

Zu 815 der Beilagen XV. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

Zusammensetzung der Verwaltungszweige

Oberste Organe:

Präsidentschaftskanzlei, Bundesgesetzgebung (Parlamentsdirektion), Volksanwaltschaft, Rechnungshof

Zentralstellen:

Zentralleitung des Bundeskanzleramtes und aller Bundesministerien (ohne Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung)

Verwaltung in administrativer Hinsicht:

Verwaltungsakademie, Statistisches Zentralamt, Bundesministerium für Inneres — Besondere Einrichtungen, Landesarbeitsämter, Landesinvalidenämter, Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen, Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst, Finanzlandesdirektionen und Staatshauptkasse (ohne Zollwache), Finanzprokuratur, Bundesrechenamt, Weinaufsicht, Amt für Schiffahrt

Verwaltung in technischer Hinsicht:

Arbeitsinspektion, Lebensmitteluntersuchungsanstalten, Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten, Veterinärmedizinische Anstalten, Hauptpunzierungs- und Probieramt, Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere, Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst, Österreichisches Patentamt, Bergbehörden, Beschußämter, Bundesstrombauamt, Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (Bundesgebäudeverwaltung I und Bundesgebäudeverwaltung II), Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Amtsleitung, Einrichtungen des Eichwesens, Einrichtungen des Vermessungswesens), Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Sicherheitswesen:

Bundespolizei, Bundesgendarmerie, Zollwachdienst, Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung), Schiffahrtspolizei

Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug:

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur, Justizbehörden in den Ländern, Justizanstalten, Bewährungshilfe

Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer):

Staatsarchiv und Archivamt, Bundesministerium für Unterricht und Kunst ohne Zentralleitung, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ohne Zentralleitung, Bundeshebammenlehranstalten, Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut, Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten, Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten, Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten, Forstliche Bundesversuchsanstalt, Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft, Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, Forstliche Ausbildungsstätten, Spanische Reitschule, Bundesmobilienverwaltung, Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung), Bundestheater

Heerwesen:

Militärpersonen, Heeresverwaltung

Auswärtige Angelegenheiten:

Zentralleitung und Vertretungsbehörden, Diplomatische Akademie, Österreichische Kulturinstitute

Bundesbetriebe und Monopole:

Amt der Wiener Zeitung, Amt der Österreichischen Staatsdruckerei, Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten (betriebsähnliche Einrichtungen), Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung, zweckgebundene Gebarung), Österreichisches Postsparkassenamt, Österreichische Salinen AG, Pferdezuchtanstalten, Internate (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung) (land- und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten, forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und forstliche Ausbildungsstätten), Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften, Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste, Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung), Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen), Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen), Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung), Glücksspiele (Monopol), Branntwein (Monopol), Hauptmünzamt, Österreichische Bundesforste, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesbahnen

(22)

Anlage E

Übersicht über die nach Verwendungsgruppen auf-

	Oberste Organe						Innenverwaltung			
	Präsidentschaftskanzlei	Bundesgesetzgebung — Nationalrat	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
A Beamte (Angestellte) der Verwendungs(Entlohnungs)-gruppen										
A (a)	8	37	13	10	8	122	295	524	356	1.275
B (b)	7	19	1	3	5	78	491	610	997	2.102
C (c)	16	22	11	15	7	26	479	768	973	1.431
D (d)	13	44	6	21	7	25	626	1.343	1.045	1.327
E (e)	—	23	—	6	—	7	68	121	125	382
B Beamte in handwerklicher Verwendung (Arbeiter) der Verwendungs(Entlohnungs)-gruppen										
P 1—P 6 (p 1—p 6)	12	54	6	12	—	14	182	1.155	2.045	836
C Richter	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—
Staatsanwälte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D Universitäts(Hochschul)lehrer o. Universitätsprofessoren und o. Professoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.435
ao. Universitätsprofessoren und ao. Professoren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	606
Assistenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.456
E Lehrer (Vertragslehrer) der Verwendungs(Entlohnungs)-gruppen										
LPA (lpa)	—	—	—	—	—	—	—	—	429	—
L 1 (l 1)	—	—	—	—	—	—	—	—	19.495	215
L 2 (l 2)	—	—	—	—	—	—	—	1	2.515	59
L 3 (l 3)	—	—	—	—	—	—	—	—	90	2
F Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen										
S 1	—	—	—	—	—	—	—	—	71	—
S 2	—	—	—	—	—	—	—	—	151	—
G Wachebeamte der Verwendungsgruppen										
W 1	—	—	—	—	—	—	—	530	—	—
W 2	—	—	—	—	—	—	—	19.204	—	—
W 3	—	—	—	—	—	—	—	3.922	—	—
H Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten der Verwendungsgruppen										
H 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
H 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
H 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
H 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Teilsumme...	56	199	37	114	27	272	2.141	28.178	28.292	14.126

gegliederten Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts

Anlage E

Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Wirtschaft				Zusammen
						Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Verkehr	
487	331	360	148	223	1.286	598	339	549	580	7.549
1.597	232	216	1.410	1.099	6.503	563	138	1.268	10.299	27.638
1.312	112	128	1.880	9.216	6.707	554	170	1.445	12.643	37.915
742	162	369	1.666	3.497	1.446	296	199	764	23.997	37.595
58	4	59	92	90	167	8	25	34	1.572	2.841
126	142	43	287	3.467	922	901	39	2.153	3.064	15.460
—	—	—	1.585	—	—	—	—	—	—	1.632
—	—	—	220	—	—	—	—	—	—	220
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.435
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	606
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.456
—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	433
—	—	—	—	—	—	211	—	—	—	19.921
—	—	—	15	44	—	153	—	—	—	2.787
—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	95
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	151
—	—	—	83	—	55	—	—	—	—	668
—	—	—	2.583	—	3.313	—	—	—	—	25.100
—	—	—	245	—	616	—	—	—	—	4.783
—	—	—	—	445	—	—	—	—	—	445
—	—	—	—	2.847	—	—	—	—	—	2.847
—	—	—	—	2.692	—	—	—	—	—	2.692
—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	250
4.322	983	1.175	10.215	23.870	21.015	3.290	910	6.213	52.155	197.590

(24)

Anlage E

(Fortsetzung)

	Oberste Organe						Innenverwaltung			
	Präsidentschaftskanzlei	Bundesgesetzgebung — Nationalrat	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Übertrag:	56	199	37	114	27	272	2.141	28.178	28.292	14.126
J Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie A)										
des Entl. Sch. I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
des Entl. Sch. II	—	—	—	—	—	—	—	—	1.502	—
K Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie A)										
des Entl. Sch. I	—	—	—	—	—	—	—	—	841	—
des Entl. Sch. I L	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
des Entl. Sch. II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26
L Saison- und teilbeschäftigte Vertragsbedienstete u. Vertragsassistenten (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I	1	2	—	—	—	—	21	15	247	351
des Entl. Sch. I L/lpa	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
des Entl. Sch. I L	—	—	—	—	—	—	—	—	1.152	—
Vertragsassistenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93
des Entl. Sch. II	—	—	—	—	—	—	5	484	478	22
des Entl. Sch. II L/lpa	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
des Entl. Sch. II L	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
des Entl. Sch. II	—	—	—	—	—	—	—	—	176	—
Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I	—	—	—	—	—	—	—	5	364	—
des Entl. Sch. I L	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
des Entl. Sch. II	—	—	—	—	—	—	—	55	—	6
des Entl. Sch. II L	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Stellenplan insgesamt	57	201	37	114	27	272	2.167	28.737	33.079	14.633
M Jugendliche Vertragsbedienstete	—	—	—	—	—	—	12	27	8	94
Anlernkräfte	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—
Lehrlinge	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—
	—	—	—	—	—	—	12	527	58	94

Anlage E

(Fortsetzung)

Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Wirtschaft				Zusammen
						Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Verkehr	
4.322	983	1.175	10.215	23.870	21.015	3.290	910	6.213	52.155	197.590
—	—	—	—	24	—	—	—	—	814	838
12	—	—	—	57	—	459	—	—	—	2.030
—	—	105	—	—	—	1.360	—	—	—	2.306
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	82	—	—	100	3	—	—	—	211
60	23	12	137	62	175	16	8	34	2.589	3.753
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.152
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93
103	2	8	163	28	221	2	3	233	558	2.310
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	3	—	—	8	—	—	—	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
—	—	—	—	21	—	5.088	—	—	—	5.285
—	—	7	—	33	—	—	—	—	—	409
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	34	—	—	23	—	—	243	16	377
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
4.497	1.008	1.423	10.518	24.095	21.534	10.226	921	6.723	56.134	216.403
31	3	3	95	14	202	29	4	11	83	616
—	—	—	—	—	—	7	—	—	740	1.247
—	—	—	—	—	—	85	—	22	1.000	1.157
31	3	3	95	14	202	121	4	33	1.823	3.020

Arbeitsbehelf

zum

Bundesfinanzgesetz

1982

I. Teil

(Allgemeine und Kapitel-Erläuterungen)

Wien 1982
Österreichische Staatsdruckerei

L61 25051

Inhalt

I. TEIL

Seite

Abschnitt A. Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1982 ..... 7 — 11

Abschnitt B. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1982 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1981 und 1980:

Kapitel 01: Präsidentschaftskanzlei 12
„ 02: Bundesgesetzgebung 13
„ 03: Verfassungsgerichtshof 14
„ 04: Verwaltungsgerichtshof 15
„ 05: Volksanwaltschaft 16
„ 06: Rechnungshof 17
„ 10: Bundeskanzleramt mit Dienststellen ..... 18— 21
„ 11: Inneres ..... 22— 26
„ 12: Unterricht ..... 27— 39
„ 13: Kunst ..... 40— 42
„ 14: Wissenschaft und Forschung ..... 43— 50
„ 15: Soziales ..... 51— 61
„ 16: Sozialversicherung ..... 62— 66
„ 17: Gesundheit und Umweltschutz ..... 67— 74
„ 20: Äußeres ..... 75— 77
„ 30: Justiz ..... 78— 80
„ 40: Militärische Angelegenheiten ..... 81— 85
„ 50: Finanzverwaltung ..... 86— 96
„ 51: Kassenverwaltung ..... 97—101
„ 52: Öffentliche Abgaben (Gesetzliche Grundlagen, Bemessungsbasis, Verfahrensvorschriften u. ä.) ..... 102—114
Öffentliche Abgaben (Allgemeines) und Unterschiede der Gebarung ..... 114—118
Übersicht über die im Budget 1982 veranschlagten Ertragsanteile ..... 118—121
Entwicklung der öffentlichen Abgaben des Bundes (1972 bis 1982) ..... 121—126
„ 53: Finanzausgleich ..... 127—132
„ 54: Bundesvermögen (Allgemeines) und Unterschiede der Gebarung ..... 133—157
Verstaatlichte Unternehmungen (Allgemeines) ..... 138—141
Kapitalbeteiligungen des Bundes im Jahre 1980 142
Erträge von Anteilsrechten des Bundes im Jahre 1980 ..... 142—143
Kapitalbeteiligungen des Bundes (Nominalwert, Reinvermögen) 143
Bundesdarlehen (Veränderungen im Jahre 1980) ..... 144—147
Haftungen des Bundes ..... 148—154
Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen des Bundes ..... 154—157
„ 55: Pensionen (Hoheitsverwaltung) (Allgemeines) ..... 158—160
Anzahl der Pensions- und Provisionsparteien (1976 bis 1980 und 1982) 161
„ 56: Familienlastenausgleich ..... 162—166
„ 57: Staatsvertrag ..... 167—169
„ 59: Finanzschuld ..... 170—178
„ 60: Land- und Forstwirtschaft (Allgemeines) ..... 179—197
Grüner Plan ..... 184—189
„ 62: Preisausgleiche (Preisstützungen) ..... 198—200
„ 63: Handel, Gewerbe, Industrie ..... 201—206
„ 64: Bauten und Technik (Allgemeines) ..... 207—225
Bauvorhaben bei Bundesstraßen B, S und A mit weniger als 100 Millionen Schilling Gesamtkosten ..... 215—216
„ 65: Verkehr ..... 226—232
„ 71: Bundestheater 233
„ 74: Glücksspiele (Monopol) ..... 234—235
„ 75: Branntwein (Monopol) ..... 236—237
„ 76: Hauptmünzamt 238
„ 77: Österreichische Bundesforste ..... 239—241
„ 78: Post- und Telegraphenverwaltung ..... 242—248
„ 79: Österreichische Bundesbahnen ..... 249—253

Abschnitt C. Sonstiges (Punkt I bis VIII b)

Seite

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1982:

Hauptüberblick, Steigerungssätze und Aufgabenstellung ..... 257—264
Änderungen in der Höhe der Gebarungsgruppen (1982 gegenüber 1981) ..... 264—266
Gebarungsunterschiede (1982 gegenüber 1981) ..... 266—268
Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1982 268
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung (1982) 269
Starrheit des Bundeshaushaltes (1980 bis 1982) 269
Investitionen und Investitionsförderung (1980 bis 1982) ..... 270—273
Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung (1980 bis 1982) ..... 273—274
Bereinigte Budgetgebarung (1980 bis 1982) ..... 275—276
Das Bundesvermögen ..... 277—279
Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes ..... 280—284

II. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre:

Gebarung 1945 bis 1979 ..... 285—288
Erfolg 1980 ..... 288—297
Voranschlag 1981 ..... 297—299
Budgetvorschauen ..... 299—301

III. Die wirtschaftliche Lage:

Die Entwicklung der Weltwirtschaft ..... 302—304
Die österreichische Wirtschaft im Jahre 1980 ..... 304—308
Die Wirtschaftsentwicklung in Österreich im bisherigen Verlauf des Jahres 1981 ..... 308—310
Die künftige Wirtschaftsentwicklung ..... 310—311
Chronik wichtiger wirtschaftspolitischer Maßnahmen ..... 311—315

IV. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung:

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte (1973 bis 1982) ..... 316—317
Finanzbedarf der öffentlichen Körperschaften und des Bundes (1973 bis 1980) ..... 317—318
Steuereinnahmen des öffentlichen Sektors (1973 bis 1982) ..... 318—319
Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1964—1976 (1977) 320
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen (1973 bis 1982) ..... 320—322
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung (1973 bis 1982) ..... 322—324
Öffentliche Vermögensrechnung (1973 bis 1982) 324
Bruttoinvestitionen (1973 bis 1982) ..... 324—325
Öffentliches Sparen (1973 bis 1980) 325

V. Bundeshaushaltsrecht; Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Bundeshaushaltes:

Bundesfinanzgesetz 326
Bundesrechnungsabschluß 326
Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes 326

VI. Gliederung des Bundesvoranschlages:

Wirksame und unwirksame Gebarung, Haushalts- und Anlehensgebarung ..... 327—328
Gliederung des Bundesvoranschlages 328
Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes 329
Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen) ..... 329—331
Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche) ..... 331—333
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung 333
Neuer Kontenplan für die Bundesverwaltung ab 1968 ..... 333—334
Aufgliederung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ..... 334—338
Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige u. ä.) 338
Mehrjährige Vorhaben 338
Zweckgebundene und zweckgewidmete Einnahmen 339
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe 339
Allgemeines (Bruttoprinzip, Vergleichsziffern, Teilhefte, Auslandszahlungsverkehr) ..... 339—342

VII. Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt:

Ausgaben für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt" 343
Verteilung der Aufwendungen 343
Finanzierung ..... 343—344
Die Aufwendungen im einzelnen (Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung, Familienlastenausgleich, Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung, Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen) ..... 344—355

VIII a. Die österreichische Finanzschuld und deren Struktur:

Gesamtübersicht ..... 356—359
Kreditoperationen im Jahre 1980 ..... 359—361
Struktur und Entwicklung der österreichischen Finanzschuld ..... 361—372
Die einzelnen Finanzschulden seit 1970 ..... 373—386

VIII b. Die Haftungsübernahmen des Bundes ..... 387—389

A. Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1982

I. Allgemeines

Dem Nationalrat ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen. Sein Inhalt darf nicht vor Beginn der Beratungen im Nationalrat veröffentlicht werden (Art. 51 Abs. 1 B-VG).

Die Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes obliegt dem BMF aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen: Art. 77 Abs. 2 B-VG, Art. 6 Punkt VII VEG, § 2 und Teil 2, Abschnitt D, Z. 2, der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389.

Der Nationalrat bewilligt den Bundesvoranschlag durch das Bundesfinanzgesetz. Gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG).

Der Entwurf des BFG/82 gründet sich auf die im 1. und 2. Absatz angeführten Rechtsvorschriften und die Auslegungen, die diese durch die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1962, G 1/2, Slg. Nr. 4340, vom 10. Dezember 1966, G 22/66, Slg. Nr. 5421, und vom 8. Dezember 1967, G 18/67, Slg. Nr. 5636, erfahren haben.

Der Entwurf für das BFG/82 übernimmt grundsätzlich den Text des BFG/81. Soweit Abänderungen angebracht wurden, wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im nachfolgenden Punkt II hingewiesen. Nachstehend nicht behandelte Bestimmungen des BFG/82 wurden gegenüber dem Wortlaut des BFG/81 entweder dem Inhalt und dem Wortlaut nach nicht geändert oder es wurden nur formelle Änderungen vorgenommen, die einer Verdeutlichung in systematischer, rechtlicher und sprachlicher Hinsicht sowie der Bezugnahme auf das Jahr 1982 dienen sollen.

Abkürzungen im Text:

BFG = Bundesfinanzgesetz(e).
BFG/82 = Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1982.
BFG/81 = Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1981.
BMF = Bundesminister für Finanzen.
B-VG = Bundes-Verfassungsgesetz.
VEG = Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925 in der Fassung BGBl. Nr. 7/1927, 11/1963 und 637/1975.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Die Bestimmung des Abs. 1 spricht die Bewilligung des Bundesvoranschlages durch den Nationalrat im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG aus und gibt die Schlußsummen der Einnahmen und Ausgaben samt dem sich daraus ergebenden (Gesamtgebarungs-)Abgang in der Gliederung wieder, die im VEG und in der auf dieser gegründeten Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926, vorgesehen ist. Seit dem Jahr 1978 wird auch der Nettoabgang bzw. das Nettodefizit in den Abs. 1 aufgenommen. Außerdem werden ab dem Finanzjahr 1978 die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Bundes nur mehr in der ordentlichen Gebarung verrechnet.

Im Abs. 2 sind die Vorschriften für die Bedekkung des (Gesamtgebarungs-)Abganges enthalten. Hinsichtlich der während des Jahres anfallenden Mehreinnahmen und Ausgabenersparungen (durch tatsächlich geringere als im Bundesvoranschlag vorgesehene Ausgaben und durch Rückstellung von Ausgaben) wird klargestellt, daß diese insoweit für die Bedeckung des (Gesamtgebarungs-)Abganges heranzuziehen sind, als sie nicht für die Bedeckung von Überschreitungen gemäß Artikel IV und V benötigt werden.

Zu Artikel II

Im Abs. 1 wird der BMF verpflichtet, Ausgabenrückstellungen zu verfügen, um die Bedekkung von während des Finanzjahres zusätzlich anfallenden, unabweisbaren Personalausgaben und Sachausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sicherzustellen. Eine Verpflichtung zur Verfügung von Ausgabenrückstellungen liegt insofern nicht vor, als eventuelle Ausgabenexpansionen zur Konjunkturstabilisierung bzw. -belebung

(Maßnahmen gemäß Artikel III Abs. 1) und/oder eventuelle Mindereinnahmen durch die Auswirkungen eines Konjunkturrückganges gegenüber den veranschlagten Einnahmen gemäß Artikel I Abs. 1 (Maßnahme gemäß Artikel III Abs. 2) diesen Ausgabenrestriktionen entgegenwirken.

Im Abs. 2 wird die Art und Weise festgelegt, in der solche Rückstellungen durchzuführen sind.

Zu Artikel III

Im Abs. 1 wird der BMF ermächtigt, unter den dort normierten Voraussetzungen der österreichischen Volkswirtschaft zusätzliche Bundesmittel bis zu dem in der Anlage II (Konjunkturausgleich-Voranschlag) ausgewiesenen Gesamtbetrag von rund 5·3 Milliarden Schilling zuzuführen, um dadurch erforderlichenfalls auf die Konjunkturentwicklung stabilisierend oder belebend einzuwirken. Um von vornherein zu gewährleisten, daß diese Bundesmittel möglichst rasch wirtschaftlich effizient werden können, ist in der Z. 3 zwingend vorgesehen, daß die Auftragsvergabe innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung der Bundesmittel ehestmöglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des Finanzjahres 1982 zu erfolgen hat.

Die Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen zwischen wirtschaftlichem Wachstum und Staatshaushalt sind vielschichtiger und äußerst komplexer Natur. Im besonderen wird die Einnahmenseite des öffentlichen Haushaltes ganz allgemein von der Entwicklung der heimischen Volkswirtschaft so nachhaltig beeinflußt, daß erfahrungsgemäß gesagt werden kann, daß 1% wirtschaftliches Wachstum bzw. 1% Wachstumsrückgang sich in etwa dem gleichen Ausmaß auf die öffentlichen Einnahmen, insbesondere aus den Abgaben, auswirkt. Daraus geht klar hervor, daß die Zugrundelegung einer überhöhten Wachstumsprognose zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfes für den Bundesvoranschlag auch zu einer, allerdings erst später erkennbaren, Überschätzung der Budgeteinnahmen, insbesondere aus den öffentlichen Abgaben, führt. Das Finanzjahr 1975 bietet sich dafür zwingend als Beispiel an.

Für das Jahr 1982 wurde der Veranschlagung der Einnahmen im Entwurf für den Bundesvoranschlag ein nominelles Wachstum des Bruttoinlandsproduktes (BIP) von +7·5% zugrunde gelegt. Falls die Einnahmenentwicklung während des Finanzjahres 1982 durch die Auswirkungen eines Konjunkturrückganges gegenüber den veranschlagten Einnahmen zurückbleiben sollte und zur Bedeckung des dadurch entstehenden höheren Abganges keine Ausgabenersparungen zur Verfügung stehen, wird der BMF im Abs. 2 ermächtigt, den (Gesamtgebarungs-)Abgang in Höhe der Mindereinnahmen, höchstens jedoch bis zu 5 v. H. der veranschlagten Einnahmen, durch Einnahmen aus zusätzlichen Kreditoperationen zu bedecken.

Im Abs. 3 wird jenes Kriterium umschrieben, bei dessen Vorliegen von einem Konjunkturrückgang im Sinne des Abs. 2 gesprochen werden kann. Bei der Beurteilung der Entwicklung der nominellen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft ist von den hiefür maßgeblichen aktuellen Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der Beratungen der Arbeitsgruppe beim Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung für vorausschauende volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, der Vertreter der Sozialpartner angehören, auszugehen.

Im Abs. 4 wird festgehalten, daß sich der im Artikel I Abs. 1 ausgewiesene (Gesamtgebarungs-)Abgang in jenem Ausmaße erhöht, in dem von den Ermächtigungen gemäß Abs. 1 und 2 und Art. VIII a Gebrauch gemacht wird.

Zu Artikel IV bis VI

Der Artikel IV enthält alle Überschreitungsermächtigungen, bei denen die Bedeckung in Mehreinnahmen, und der Artikel V alle Überschreitungsermächtigungen, bei denen die Bedekkung vorwiegend in Ausgabenrückstellungen bzw. Pauschalvorsorgen zu finden ist. Im Artikel VI sind alle Bestimmungen enthalten, welche zwischen bestimmten Ansatzbeträgen die gegenseitige Deckungsfähigkeit vorsehen. Eine weitere Überschreitungsermächtigung ist im Artikel VIII a enthalten.

Sämtliche Ermächtigungen basieren auf dem gegebenen Erfordernis, den Ausgabenvollzug des Bundes in den betreffenden Bereichen laufend der tatsächlichen Entwicklung während des Finanzjahres zweckmäßig und wirtschaftlich anpassen zu können, um so in der Lage zu sein, den im Artikel 126 b B-VG für die gesamte Staatswirtschaft des Bundes verankerten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen. Ohne diese Ermächtigung dürfte jede kleinste Anpassung nur durch einen diesbezüglichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates herbeigeführt werden.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Im Art. V wurde die seit 1977 unveränderte Betragsgrenze in der Z. 8 des Abs. 1 von 7 auf 10 Millionen Schilling angehoben.

Im Art. VI sieht der neue Abs. 10 vor, daß auch im Jahr 1982 im Interesse einer beweglichen und rasch reagierenden Arbeitsmarktpolitik Verzögerungen bei erforderlichen Mittelverlagerungen innerhalb der verfügbaren Förderungsbeträge vermieden werden. In Abs. 6 wurde die bisher im letzten Satz vorgesehene Umschichtungsmöglichkeit entbehrlich.

Zu Artikel VII

Hier sind die Form- und Verfahrensvorschriften zusammengefaßt dargestellt.

Der im Abs. 1 enthaltene Auftrag zur Einhebung der Steuern und sonstigen Einnahmen nach den bestehenden Rechtsvorschriften entspricht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dem der doppelten gesetzlichen Bedingtheit der Finanzverwaltung (Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 51 Abs. 3 B-VG).

Die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 4 beinhalten die allgemeinen Voraussetzungen für die Vollziehbarkeit von Ausgaben, Gebarungsvorschriften und die zeitliche Abgrenzung.

Zu Artikel VIII

In dieser Bestimmung werden entsprechend dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 18 Abs. 1 B-VG) die Voraussetzungen, Art und Umfang der Ermächtigungen des BMF zur Durchführung von Kreditoperationen festgelegt, die der Sicherstellung der Bedeckung des (Gesamtgebarungs-)Abganges dienen sollen.

Das zulässige Höchstvolumen einer Kreditoperation im Einzelfall wurde auf 8 Milliarden Schilling angehoben, um von der nach der derzeitigen Marktsituation angezeigten Möglichkeit größerer Kreditoperationen erforderlichenfalls Gebrauch machen zu können.

Hinsichtlich der im BFG 1980 eingefügten lit. d in der Z. 1 des Abs. 1 wird auf die Ausführungen zu Art. VIII a im 1. Absatz verwiesen. Im Finanzjahr 1982 können auf Grund der entsprechenden bestehenden Vereinbarungen mit Bundesländern rund 158 Millionen Schilling vorschußweise für den Straßenbau zur Verfügung gestellt werden.

Im übrigen wurden die Bestimmungen des Vorjahres unverändert in den Wortlaut des BFG/82 übernommen.

Zu Artikel VIII a

Für den Ausbau der Hochleistungsstraßen im Rahmen des österreichischen Bundesstraßennetzes bestehen mittelfristige Bauterminplanungsunterlagen, die unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Dringlichkeit des Ausbaues und der jährlich vorhandenen Straßenbaumittel eine Prioritätenreihung festlegen. Diese Planung wurde im Einvernehmen zwischen Bund und Bundesländern ausgearbeitet. Es gibt nun Einzelfälle, in denen die Bundesländer feststellen, daß aus verkehrstechnischen Rücksichten Straßenstücke, die in der oben erwähnten Planung mittelfristig nicht untergebracht werden können, dennoch raschest ausgebaut werden sollten. Soweit sich der Bund dieser Meinung anschließen kann, werden die Kosten solcher Straßenbauten in Form eines Sonderfinanzierungssystems aufgebracht.

Diesbezüglich wurde ab dem BFG 1978 durch die neue Bestimmung des Art. VIII a der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, nach Abschluß entsprechender Verträge mit den Bundesländern Finanzschulden bis zu einem bestimmten Höchstbetrag einzugehen und über den Rahmen der jährlichen zweckgebundenen Bundesstraßenbaufinanzierungsmittel hinaus zum forcierten Ausbau von Bundesstraßen und Autobahnen zu verausgaben. Soweit es in den entsprechenden Verträgen mit den Bundesländern vorgesehen ist, werden die aus diesem Titel eingegangenen Finanzschulden aus den zweckgebundenen Bundesstraßenbaufinanzierungsmitteln samt den auf den Bund entfallenden anteiligen Zinsen nach Maßgabe der Möglichkeiten zurückgezahlt.

Bezüglich des Jahres 1982 wäre festzuhalten, daß bereits abgeschlossene Sonderfinanzierungsvereinbarungen vorliegen, wobei die Höhe der Baurate 1982 vom entsprechenden Baufortschritt abhängig ist. Voraussichtlich werden darüber hinaus auf Grund von mit verschiedenen Bundesländern abgeschlossenen Pakten neue Sonderfinanzierungsvereinbarungen zu treffen sein. Es ist daher auch im BFG/82 eine dem Art. VIII a des BFG/81 analoge Bestimmung mit einem Umfang von 2·1 Milliarden Schilling enthalten.

Der Abs. 2 hält ausdrücklich fest, daß die eingegangenen Verpflichtungen aus solchen Sonderfinanzierungsvereinbarungen mit Bundesländern samt den auf den Bund entfallenden anteiligen Zinsen letzten Endes die für den Ausbau und die Erhaltung von Bundesstraßen und Autobahnen zweckgebundenen Einnahmen belasten.

Zu Artikel IX und X

Die Bestimmungen des Vorjahres wurden im wesentlichen unverändert in den Wortlaut des BFG/82 übernommen.

Zu Artikel XI und XII

Verfügungen über Bundesvermögen sind gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG der Beschlußfassung des Nationalrates vorbehalten.

Der Nationalrat überträgt regelmäßig diese ihm vorbehaltene Beschlußfassung über die Verfügungen über Bundesvermögen im jährlichen BFG innerhalb einer bestimmten Rahmenbefugnis an den BMF, in dessen Wirkungsbereich gemäß § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, im Zusammenhang mit Teil 2 der Anlage, Abschnitt D, Ziffer 7 u. a. auch die „Verfügungen über Bundesvermögen" fallen.

Die dem BMF übertragenen Ermächtigungen zu Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen sind im Artikel XI, jene zu Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Artikel XII des jeweiligen BFG festgelegt. Es bleibt aber dem BMF unbenommen, im Rahmen dieser Ermächtigungen — aus Gründen der Verwal-

tungsökonomie (Art. 126 b Abs. 5 B-VG) — die Durchführung dieser Verfügungen in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Art. 17 B-VG) an das ansonsten zuständige Ressort zu delegieren. Die Delegation kann ganz oder teilweise erfolgen und ist im Durchführungserlaß des BMF zum BFG/82 bzw. in seiner Anlage in den Bestimmungen über den finanziellen Wirkungsbereich abzugrenzen. Zweckmäßigerweise wird die Durchführung dieser Verfügungen — unbeschadet der dem BMF in Abs. 1 eingeräumten Verfügungsermächtigung — wie bisher durch die ansonsten sachlich (für die Verwaltung) zuständigen Ressorts erfolgen, die aber nach Maßgabe der vorerwähnten Durchführungsbestimmungen zum BFG/82 das Zusammenwirken mit dem BMF erfordert.

Diese Delegierungsbestimmungen der Art. XI Abs. 9 und Art. XII Abs. 13 wurden im Interesse einer unmißverständlichen Auslegung ergänzt und präzisiert.

Weiters wurde im Art. XI die Erhöhung des Gesamtwertes der dem BMF im Abs. 3 Z. 3 eingeräumten Veräußerungsermächtigung von 130 auf 150 Millionen Schilling durch die allgemein noch immer steigende Grundpreistendenz und den vermehrten Anfall von Veräußerungsanträgen erforderlich.

Zu Artikel XIII

Erläuterungen zum Stellenplan sind dem gesonderten Druck „Anlage III zum BFG/82 — Stellenplan für das Jahr 1982" beigeheftet.

Zu Artikel XIV

Der Wortlaut des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes blieb gegenüber dem Jahr 1981 im wesentlichen unverändert. Es mußte lediglich durch Erhöhung der Betragsgrenze im Abs. 3 der Z. 6 auf 200.000 Schilling den zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen und durch Streichung der lit. d des Abs. 6 der Z. 6 den geänderten Bestimmungen des § 20 a EStG 1972 bzw. des § 16 a KStG 1966 Rechnung getragen werden.

Wie in den Vorjahren ist für die erstmalige Inverwendungnahme der im Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge für 1982 vorgesehenen Personenkraftwagen, Fahrzeuge für betriebliche Zwecke, Motorräder und Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis einschließlich 1000 kg, das ist bei Anschaffung, Anmietung oder unentgeltlicher Zurverfügungstellung, zufolge Ministerratsbeschluß die jeweils gültige Typenempfehlungsliste verbindlich.

Die Gesamtanzahl der im Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge ausgewiesenen Fahrzeuge erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 975. Während die Anzahl der systemisierten Personenkraftwagen gegenüber dem BFG/81 um 2 und die Anzahl der Motorräder um 11 Fahrzeuge vermindert werden konnte, war bei den Fahrzeugen für betriebliche Zwecke, den Lastkraftwagen und den Kraftfahrzeugen für besondere Zwecke ein höherer Bedarf von insgesamt 988 Fahrzeugen gegeben. Von diesem Mehrbedarf entfällt der wesentlichste Anteil auf den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung (+ 938). Der wesentlich erhöhte Kraftfahrzeugbedarf bei der Post- und Telegraphenverwaltung ist auf Umorganisationen und Erweiterungen im Bereich des Fernmelde-Bau- und -Betriebsdienstes zurückzuführen, womit ein raschener Ausbau des Fernmeldenetzes und ein effizienterer Einsatz der Bautrupps bei der Herstellung von Fernsprechanschlüssen sowie bei der Instandhaltung und Entstörung der Fernmeldeanlagen erreicht werden kann. Ferner ergibt sich dieser Mehrbedarf auf Grund der Erweiterung des Landzustelldienstes und der Paketzustellung mit bundeseigenen Kraftfahrzeugen im Zuge der Umstellung der Paketzustellung auf Einmannbetrieb.

Bei den Wasserfahrzeugen erhöhte sich die Anzahl gegenüber dem Vorjahr von 295 auf 298. Hingegen blieb der Stand der systemisierten Luftfahrzeuge gegenüber 1981 mit 49 unverändert.

Zu Artikel XV

Der Wortlaut des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Anzahl der systemisierten Anlagen hat sich gegenüber dem Vorjahr von 226 um 42 auf 268 erhöht. Diese Erhöhung ist u. a. durch die Einbeziehung von Textverarbeitungsanlagen in die Systemisierungspflicht begründet, soweit solchen Anlagen Kriterien systemisierungspflichtiger Datenverarbeitungsanlagen zugeordnet werden können. Im einzelnen ergeben sich gegenüber dem Vorjahr folgende Veränderungen:

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres wurde 1 Anlage für die EDV-Zentrale neu systemisiert. Im Unterrichtssektor erfolgte ein Zugang von 21 neuen Anlagen, während 13 Anlagen bei Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen durch Systemumstellungen nicht mehr der Systemisierungspflicht unterliegen. Im Bereich des Wissenschaftsressorts trat beim EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien eine Vermehrung um 1 Anlage ein. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat 2 neue Anlagen systemisiert. Beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ergab sich für die Zentralleitung per Saldo eine Vermehrung um 1 Anlage sowie eine Vermehrung um 1 Anlage für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz. Beim Bundesministerium für Lan-

desverteidigung wurde um 1 Anlage und beim Bundesrechenamt wurden um 5 Anlagen (für das DDP-Pilotprojekt des Bundesministeriums für Finanzen) mehr systemisiert. Weiters wurden beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für den Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung 6 neue Anlagen vorgesehen. Für die Bundestheater wurde 1 Anlage neu systemisiert. Schließlich erfolgte noch im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen eine Vermehrung um 16 Anlagen, während die Anlage der Österreichischen Staatsdruckerei wegen der Ausgliederung dieses Bundesbetriebes aus der Bundesverrechnung nicht mehr vorgesehen wurde.

Mit der Koordinationsstelle für den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen im Bundeskanzleramt wurde das Einvernehmen hergestellt.

Zu Artikel XVI und XVII

Diese Artikel betreffen den Wirksamkeitsbeginn und die Vollzugsklausel des BFG und wurden, von der Beziehung auf das Jahr 1982 abgesehen, weder dem Inhalt noch dem Wortlaut nach geändert.

B. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1982 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1981 und 1980

Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	13·6	14·2	27·8	0·5
1981 **)	14·8	16·7	31·5	0·4
1982 **)	15·8	16·7	32·5	0·5

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes ab 1981 ist auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Bezüge

Die Bezüge des Bundespräsidenten sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, in der geltenden Fassung, geregelt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag

Aufgaben

Der Wirkungskreis des Bundespräsidenten ist in Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt.

Ehrenzeichenkanzlei

Die Präsidentschaftskanzlei führt auch die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Das Statut für die Ehrenzeichen für Verdienste um die Repubik Österreich enthält die Verordnung BGBl. Nr. 54/1953 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 199/1954, 197/1956 und 188/1957. Das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen (Ehrenkreuz) für Wissenschaft und Kunst ist durch die Verordnung BGBl. Nr. 180/1956 geregelt. Mit Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976, BGBl. Nr. 79, wurde das Ehrenzeichen für die Verdienste um die Befreiung Österreichs und mit Bundesgesetz vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 255, die Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 geschaffen.

Für Orden und Ehrenzeichen sind beim Ansatz 1/01008 1·9 Millionen Schilling vorgesehen.

Kapitel 02 Bundesgesetzgebung

Titel 021 Nationalrat

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	44'0	284'4	328'4	8'4
1981 **)	53'2	375'5	428'7	7'7
1982 **)	56'3	423'2	479'5	9'0

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ab 1981 ist auf die Erhöhung der Bezüge für die Bundesbediensteten zurückzuführen.

Der vermehrte Sachaufwand ab 1981 ist im wesentlichen durch die Erhöhungen, die sich auf Grund des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der geltenden Fassung, bei den Bezügen der Abgeordneten zum Nationalrat ergeben, die Intensivierung der parlamentarischen Tätigkeit und durch die höheren Beiträge zum Personal- und Sachaufwand sowie zur Öffentlichkeitsarbeit der parlamentarischen Klubs und außerdem durch den Umbau des Gebäudes Reichsratsstraße 9 bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

Die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273 in der geltenden Fassung, geregelt.

Die Beiträge zum Personal- und Sachaufwand sowie zur Öffentlichkeitsarbeit der parlamentarischen Klubs sind durch BGBl. Nr. 286/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 108/1966, 50/1967, 6/1971 und 551/1980 geregelt.

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemäß Artikel 24 Bundes-Verfassungsgesetz gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, berufen und hat das Interpellations-, Resolutions- und Enqueterecht. Ferner bedarf die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Schließlich bedürfen bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, bei denen dies bundesgesetzlich festgesetzt wird, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes obliegt dem Nationalrat die Genehmigung des Bundesvoranschlages, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Genehmigung der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen sowie die Verfügung über Bundesvermögen.

Im Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410, ist ferner auch vorgesehen, daß der Hauptausschuß des Nationalrates die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen kann.

Interparlamentarische Union (IPU)

Als Beitrag zur Interparlamentarischen Union, die ihren Sitz in Genf hat und der die Parlamente zahlreicher europäischer und außereuropäischer Staaten angehören, ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Betrag von 270.000 Schilling veranschlagt.

Zur Bestreitung der mit der Teilnahme österreichischer Parlamentarier an den Arbeiten der IPU verbundenen Kosten ist ein Betrag von 2,000.000 Schilling vorgesehen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 022 Bundesrat

	Sach-aufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	37'0	1'2
1981 **)	52'3	1'2
1982 **)	54'2	1'3

Unterschiede der Gebarung

Bei diesem Titel wird lediglich jener Sachaufwand veranschlagt, der den Bundesrat im besonderen betrifft. Die übrigen Sachaufwendungen werden ebenso wie der gesamte Personalaufwand beim Titel 021 mitveranschlagt.

Die Mehrausgaben ab 1981 sind im wesentlichen auf die Erhöhungen, die sich auf Grund des Bezügegesetzes bei den Bezügen der Mitglieder des Bundesrates ergeben, zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Bezüge der Mitglieder des Bundesrates gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für die Mitglieder des Nationalrates.

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemäß Art. 24 Bundes-Verfassungsgesetz gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hiebei, die Interessen der Länder zu wahren. Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht der Erhebung von Einsprüchen gegen die vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit Ausnahme der in Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Fälle sowie das Interpellations- und Resolutionsrecht. Außerdem kommt dem Bundesrat ebenso wie dem Nationalrat eine Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, zu.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Ein-nahmen
	Mill. S			
1980 *)	6·5	13·7	20·2	0·2
1981 **)	7·8	20·9	28·7	0·2
1982 **)	8·5	21·2	29·7	0·4

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie auf Personalvermehrungen zurückzuführen.

Der höhere Sachaufwand ist im wesentlichen auf die Novellierung des Bezügegesetzes sowie darauf zurückzuführen, daß sich die Bezugserhöhungen für die Bundesbediensteten auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 275, auch auf die Entschädigungen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes auswirken.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes fußt auf den Artikeln 126 a und 137 bis 148 [1]) des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und auf folgenden einschlägigen Verfassungsgesetzen, Gesetzen, Verordnungen und Kundmachungen:

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung BGBl. Nr. 11/1955, BGBl. Nr. 171/1956, BGBl. Nr. 18/1958, BGBl. Nr. 185/1964, BGBl. Nr. 297/1964, BGBl. Nr. 275/1972, BGBl. Nr. 311/1976, BGBl. Nr. 298/1977, BGBl. Nr. 670/1977, BGBl. Nr. 683/1978 und BGBl. Nr. 353/1981, Unvereinbarkeitsgesetz, BGBl. Nr. 294/1925 (Novelle: BGBl. Nr. 100/1931) und Kundmachung des Bundeskanzleramtes, betreffend die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Letzte Novellierung: BGBl. Nr. 350/1981.

Aufgaben

Die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes sind sehr vielseitig. Er entscheidet

über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder oder Gemeinden, die weder im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde erledigt werden können,

über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, die Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen sowie über die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen,

nach Erschöpfung des Instanzenzuges über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte der Parteien oder wegen deren Rechtsverletzungen wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages,

über die Anfechtung von Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper und in die Kammern sowie über Anträge auf Erklärung von Mandatsverlusten,

über Ministeranklagen,

über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten (auch zwischen sich selbst und dem Verwaltungsgerichtshof) sowie zwischen Bund und Ländern und Ländern untereinander,

bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof oder der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung.

Auf Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung hat der Verfassungsgerichtshof festzustellen, ob

a) ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt,

b) eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 15 a Absatz 1 B-VG vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtlicher Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Ein-nahmen
		Mill. S		
1980 *)	40·6	7·2	47·8	3·1
1981 **)	45·0	8·2	53·3	3·4
1982 **)	47·4	8·8	56·2	3·6

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis gegenüber 1981 beim Personalaufwand ist auf Personalvermehrungen sowie auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Die Steigerungen im Sachaufwand sind im wesentlichen durch höhere Energiekosten, durch Neuanschaffungen für die Amtsbibliothek und vermehrte Vorsorge für Familienbeihilfen bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und folgende weitere Normen maßgebend:

Bundesverfassungsgesetz vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 211, über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; Bundesgesetz vom 10. Dezember 1947, BGBl. Nr. 13/1948, womit Bestimmungen über die Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes getroffen werden; Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 7. März 1979, BGBl. Nr. 136, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 444/1979; Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965; Verfahrenshilfegesetz, BGBl. Nr. 569/1973; Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, BGBl. Nr. 221, über die Pauschalierung der Aufwandersätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Aufgaben

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Er erkennt gemäß Art. 130 des B-VG über Beschwerden — mit Ausnahme der in Art. 133 des B-VG angeführten Angelegenheiten —, womit

a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden,

b) Rechtswidrigkeit der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person oder

c) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird. Weiters erkennt er über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 05 Volksanwaltschaft

	Personal-	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1980 *)	5·1	6·0	11·1	0·2
1981 **)	6·5	8·5	15·0	0·2
1982 **)	7·5	12·2	19·7	0·4

Unterschiede der Gebarung

Da im Jahre 1981 auch die Länder Niederösterreich und Burgenland die Volksanwaltschaft für ihre Verwaltungsangelegenheiten für zuständig erklärt haben, ist aus diesem Grunde eine weitere Personalvermehrung notwendig geworden. Dadurch, sowie durch Bezugserhöhungen, ergibt sich eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes gegenüber den Vorjahren. Des weiteren wurden seit dem Jahre 1980 die von der Volksanwaltschaft in den Bundesländern abgehaltenen Sprechtage intensiviert.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft gründet sich auf das Siebente Hauptstück des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, sowie das Bundesgesetz vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, über die Volksanwaltschaft. Die Länder können die Volksanwaltschaft durch Landesverfassungsgesetz auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Von dieser Möglichkeit haben bisher die Länder Salzburg mit Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 61 vom 5. August 1977, das Land Wien mit Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14/1978, das Land Steiermark mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1979, Landesgesetzblatt für Steiermark vom 12. März 1980, Nr. 7/1980, das Land Kärnten mit Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980, Landesgesetzblatt für Kärnten vom 23. April 1980, Nr. 25/1980 und das Land Oberösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 6. März 1980, Landesgesetzblatt für Oberösterreich vom 13. Mai 1980, Nr. 28/1980, das Land Niederösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1980, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 0003-0/1980 und das Land Burgenland mit Landesverfassungsgesetz vom 9. März 1981, Landesgesetzblatt für das Land Burgenland Nr. 18/1981, Gebrauch gemacht.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt.

Die Volksanwaltschaft hat jede Beschwerde wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten zu prüfen. Sie ist berechtigt,

von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen;

den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu erteilen und

beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen zu beantragen.

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Kapitel 06 Rechnungshof

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe Mill. S	Ein-nahmen
1980 *)	78·4	22·7	101·1	1·0
1981 **)	91·9	30·1	122·0	0·9
1982 **)	100·5	31·1	131·6	1·1

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist vorwiegend durch Personalvermehrungen, Bezugserhöhungen sowie durch die Auswirkung der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981, bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes steht im wesentlichen im Zusammenhang mit dem verstärkten Personaleinsatz, der eine ausreichende Vorsorge für auswärtige Dienstverrichtungen (Einschau an Ort und Stelle bei im gesamten Bundesgebiet gelegenen Dienststellen und Unternehmungen) erforderlich macht sowie mit der Vorsorge für Ruhebezüge nach Artikel VI des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, in der geltenden Fassung (Bezügegesetz). Ein weiterer Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der Erhöhung der Bahn- und Bustarife sowie der Reisegebühren (BGBl. Nr. 595/1980).

Allgemeines

Am 23. Dezember 1761 wurde die Hofrechenkammer als unabhängige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung und die Organisation des staatlichen Rechnungswesens gegründet. Nach mehrmaliger Änderung des Namens, des Aufgabenkreises und der Stellung zu den anderen Verwaltungsbehörden wurde diese Einrichtung erstmalig am 21. November 1866 als Oberster Rechnungshof bezeichnet. Die Umbenennung in Rechnungshof erfolgte am 1. Oktober 1920.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Bezüge des Präsidenten und Vizepräsidenten

Die Bezüge des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, in der geltenden Fassung (Bezügegesetz), geregelt.

Gesetzliche Grundlagen

Der Rechnungshof übt seine Tätigkeit aufgrund des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert mit Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977, BGBl. Nr. 541, aus.

Die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 171/1959 geschaffen.

Aufgaben

Dem Rechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der gesamten Wirtschaft des Bundes und der Gebarung des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel jedoch nur solcher mit mehr als 20.000 Einwohnern) sowie der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

Der Rechnungshof hat auch die Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellte Personen verwaltet werden, sowie die Gebarung aller Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden finanziell beteiligt sind, zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat alljährlich den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen und ihn gemeinsam mit einem Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat vorzulegen.

Mit der ständigen Führung des Generalsekretariates der INTOSAI [1]) (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) wurde der österreichische Rechnungshof vom V. Internationalen Kongreß in Jerusalem betraut.

[1]) INTOSAI = International Organization of Supreme Audit Institutions.

Kapitel 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

Titel 100 Bundeskanzleramt

	Personal-	Sach-aufwand	Summe	Ein-nahmen
		Mill. S		
1980 *)	152·6	881·2	1.033·8	124·4
1981 **)	165·4	908·6	1.074·0	185·3
1982 **)	180·7	1.098·4	1.279·1	173·0

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf eine Vorsorge für Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen. Beim Paragraph 1000 „BKA-Zentralleitung; Personalaufwand" ist der Aufwand für 694 Bedienstete veranschlagt.

Der Mehrbedarf im Sachaufwand gegenüber 1981 ergibt sich mit einem Teilbetrag von 39·46 Millionen Schilling beim Paragraph 1000 „BKA-Zentralleitung", mit 0·36 Millionen Schilling beim Paragraph 1001 „Verwaltungsakademie", mit 49·25 Millionen Schilling beim Paragraph 1002 „Entwicklungshilfe", mit 0·71 Millionen Schilling beim Ansatz 10038 „Bundesgesetzblatt" und mit 35·00 Millionen Schilling bei den „Regional- und strukturpolitischen Maßnahmen".

Die wesentlichsten Unterschiede beim „BKA-Zentralleitung" sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	1980 *)	1981 **	1982 **)
		Mill. S	
Förderung eines Kulturzentrums in Israel ..	—	—	3·00
Beitrag zum Solidaritätsfonds „Kinder der 3. Welt"	30·00	2·00	37·34
Erdbebenkatastrophe Süditalien 1980	25·55	—	28·85
Finanzierungsbeitrag zur technischen Erneuerung der Austria Presse Agentur	2·00	1·76	1·24
Förderung der Publizistik, der Presse, der politischen Parteien und der politischen Akademien	202·35	202·35	182·12
Bezugsvorschüsse	4·78	6·00	6·77
OECD, EUROCHEMIC und Energieagentur	32·97	31·16	36·24
Kurzwellenfunk	72·34	72·00	100·84
Bundespressedienst ...	25·99	22·95	26·37

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Paragraph 1000 Bundeskanzleramt; Zentralleitung

Anlagen

Neben dem laufenden Bedarf des BKA-Zentralleitung ist hier für die Anschaffung von Dienstkraftwagen für Landeshauptmänner vorgesorgt.

Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier ist gemäß BGBl. Nr. 272/1972 [1]) für die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien ein Betrag von 39·60 Millionen Schilling und für die der Publizistik mit 6·84 Millionen Schilling, für die Förderung der Presse gemäß BGBl. Nr. 404/1975 [2]) mit 72·68 Millionen Schilling, für Zuwendungen an politische Parteien gemäß BGBl. Nr. 404/1975 [2a]) mit 63·00 Millionen Schilling und für die Volksgruppenförderung gemäß BGBl. Nr. 396/1976 mit 5·00 Millionen Schilling vorgesorgt.

Förderungsausgaben

Die „Förderungsausgaben" in der Höhe von 86·97 Millionen Schilling beinhalten einen Beitrag zur Errichtung eines Kulturzentrums in Israel (3·00 Millionen Schilling), einen Beitrag zum Rundfunk-Sonderprogramm für internationale Organisationen (12·50 Millionen Schilling), eine Vorsorge für Sondermaßnahmen der Bundesregierung, vornehmlich für Beiträge zu nationalen und internationalen Hilfsaktionen aus Anlaß von Katastrophenfällen (1·95 Millionen Schilling), einen Restbeitrag zum Solidaritätsfonds für Kinder der 3. Welt (37·34 Millionen Schilling), einen Beitrag Österreichs im Zusammenhang mit der Erdbebenkatastrophe in Italien 1980 zur Errichtung von Fertigteilhäusern in Valva (28·85 Millionen Schilling) und einen Zuschuß für die technische Erneuerung der Austria Presse Agentur (1·24 Millionen Schilling). Weiters Zuschüsse zum laufenden Aufwand eines Presseklubs, für die Förderung von Vereinigungen, die auf dem Gebiete der „Umfassenden Landesverteidigung" tätig werden, für das Internationale Institut für Menschenrechte und für IAEO-Stipendien.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Die unter diesem Ansatz veranschlagten Bezüge des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, der Bundesminister und der Staatssekretäre in der Höhe von 45·50 Millionen Schilling sind

[1]) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1973, 661/1975 und 394/1976.
[2]) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 394/1976 und 674/1978.
[2a]) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1979.

im Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972 (Bezügegesetz) in der geltenden Fassung, geregelt.

Hier sind auch noch die Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse gemäß BGBl. Nr. 273/1972 für Landeshauptmänner und Mitglieder der Bundesregierung bzw. deren Angehörige und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse an ehemalige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bzw. deren Angehörige gemäß BGBl. Nr. 297/1964, veranschlagt.

Für den Mitgliedsbeitrag Österreichs für OECD [3]), EUROCHEMIC [4]) und IEA [5]) ist mit insgesamt 26·41 Millionen Schilling vorgesorgt. Er wurde auf Grund des im Zeitpunkt der Budgeterstellung für Österreich maßgebenden prozentmäßigen Kostenanteils an den einzelnen Budgetgruppen dieser Organisationen errechnet. Als Beitrag zu Forschungsprojekten im Rahmen der IEA sind 9·83 Millionen Schilling vorgesehen.

Weiters werden hier auch die Bezüge der Landeshauptmänner, die Ersätze an Länder für deren Kraftwagenlenker und die Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 273/1972, § 13, veranschlagt.

Aufwendungen

Dieser Ansatz beinhaltet die Aufwendungen aller Sektionen des Bundeskanzleramtes und die der Ständigen Vertretung Österreichs bei der OECD in Paris. Des weiteren sind hier auch die Aufwendungen aus der Funktion der Geschäftsführung des ERP-Fonds [6]) berücksichtigt. Diese werden dem Bund ersetzt und beim Ansatz 2/10004 vereinnahmt.

In den Gesamtaufwendungen von 211·08 Millionen Schilling ist für Angelegenheiten der Information und Dokumentation der Aufwand des Bundespressedienstes in Höhe von 26·37 Millionen Schilling, der Aufwand für Seminare, und Expertisen im Rahmen der Koordinierung der umfassenden Landesverteidigung mit 2·54 Millionen Schilling, für wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Raumplanung mit 10·36 Millionen Schilling, für die Repräsentationsausgaben der Bundesregierung mit 4·00 Millionen Schilling, das Entgelt für die Aufnahme von Bildberichten politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Inhaltes in die Austria-Wochenschau mit 4·90 Millionen Schilling, die Abonnementgebühr an die Austria Presse Agentur für die Lieferung von Nachrichtenmaterial an die Bundesministerien mit 6·67 Millionen Schilling, der Kostenanteil des Bundes für die Raumordnungskonferenz mit 4·75 Millionen Schilling, für Informationszwecke auf dem Gebiete der Frauenfragen 2·50 Millionen Schilling und die Entschädigung für den Auslanddienst des Kurzwellenfunks (gemäß Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, ab 1975 gemäß BGBl. Nr. 397/1974) in Höhe von 100·83 Millionen Schilling enthalten.

Paragraph 1001 Verwaltungsakademie

Für den Betrieb und die Einrichtung der Verwaltungsakademie [7]) (einschließlich des Personalaufwandes) ist mit insgesamt 25·41 Millionen Schilling vorgesorgt.

Sie dient der Ausbildung von Bundesbediensteten, und zwar im Rahmen einer Grundausbildung, einer solchen für den Aufstieg in höhere Verwendung, einer berufsbegleitenden Fortbildung und schließlich der Schulung von Führungskräften.

Paragraph 1002 Entwicklungshilfe

Die hier für Investitionsdarlehen und die Programm- und Projektförderung veranschlagten Förderungsmittel von zusammen 300·00 Millionen Schilling (gegenüber 237·65 Millionen Schilling im BVA 1981) können vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Entwicklungshilfeprogramm gewährt werden (BGBl. Nr. 474/1974).

Die Programm- und Projektförderung umfaßt Vorhaben, die der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen. Den Erfordernissen der Entwicklungsländer entsprechend werden die Mittel überwiegend für Vorhaben der Bildung und Ausbildung verwendet.

Ansatz 1/10038 Bundesgesetzblatt

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben, die mit der Herausgabe und dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes [8]) zusammenhängen, veranschlagt.

Der Druck und Vertrieb des Bundesgesetzblattes erfolgt durch die Österreichische Staatsdruckerei.

Die Einnahmen aus dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes sind bei Ansatz 2/10034 veranschlagt.

---

[3]) OECD = Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).
[4]) EUROCHEMIC = Europäische Gesellschaft für chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe.
[5]) IEA = Internationale Energieagentur.
[6]) Gemäß BGBl. Nr. 207/1962.
[7]) Gemäß BGBl. Nr. 122/1975 bzw. 568/1979.
[8]) Gemäß BGBl. Nr. 33/1920, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 293/1972.

Paragraph 1004 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen

Von den hier zur Schaffung von Arbeitsplätzen veranschlagten Förderungsmitteln von insgesamt 100·00 Millionen Schilling entfallen auf die Region Waldviertel 27·70 Millionen Schilling, auf die Obersteiermark 27·70 Millionen Schilling, auf die Region Wr. Neustadt—Neunkirchen 13·90 Millionen Schilling, auf den Lungau 2·40 Millionen Schilling, auf Fürstenfeld 4·70 Millionen Schilling, auf Kirchdorf 4·70 Millionen Schilling und auf den Raum Burgenland-Süd 2·40 Millionen Schilling, wofür die betroffenen Länder jeweils einen gleichhohen Zuschuß leisten. Zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume im Berggebiet sind 14·30 Millionen Schilling und als Zuwendung an Regionalverbände 2·20 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 101 Staatsarchiv und Archivamt

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	25·9	5·1	31·0	0·7
1981 **)	28·3	4·8	33·1	0·8
1982 **)	30·1	5·3	35·4	0·8

Personalaufwand

Hier ist der Aufwand für 132 Bedienstete veranschlagt.

Förderungsausgaben

Für die Gewährung von Zuschüssen durch das Archivamt zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind, ist ein Betrag von 0·02 Millionen Schilling vorgesehen.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz ist neben den laufenden Aufwendungen der fünf Archivabteilungen — Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv, Verkehrsarchiv und früheres Kriegsarchiv — auch für die dem Archivamt [9]) obliegende behördliche Tätigkeit zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen bei in privatem Eigentum stehenden Archivalien budgetär vorgesorgt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[9]) StGBl. Nr. 90/1918, § 13 in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958 sowie des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, § 7 Abs. 2 letzter Satz und § 16 in der Fassung der EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, Art. 3.

Titel 102 Statistisches Zentralamt

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	216·2	113·6	329·8	22·2
1981 **)	232·3	146·1	378·4	5·6
1982 **)	292·9	269·4	562·3	7·6

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung im Personalaufwand ist ausschließlich auf eine Vorsorge für Hilfskräfte zur Durchführung der Volkszählung sowie die Auswirkung der Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Der Mehrbedarf im Sachaufwand gegenüber 1981 resultiert aus den Entschädigungen an Gemeinden für deren Mitwirkung an der Großzählung (Volkszählung, Häuser- und Wohnungszählung sowie Arbeitsstättenzählung) und aus den Kosten der Einrichtung des fertiggestellten Neubaues des Statistischen Zentralamtes.

Aufgaben

Für die Tätigkeit des Statistischen Zentralamtes sind unter anderem folgende Gesetze und Verordnungen maßgebend: BGBl. Nr. 11/1947, 137/1958, 54/1963, 91/1965 (Bundesstatistikgesetz), 3/1966, 31/1966, 334/1967, 277/1968, 138/1969, 11/1972, 61/1972, 119/1973, 432/1973, 362/1975, 83/1976, 398/1976, 126/1977, 686/1977, 565/1978, 671/1978, 342/1979 und 199/1980. Im Statistischen Zentralamt werden zentral die Bevölkerungs-, die Agrar-, die gesamte Wirtschafts-, die Außenhandels-, die Sozial- und Wohnbau-, die Finanzstatistik und die Statistik des Volkseinkommens erstellt.

Neben den laufenden Arbeiten werden jeweils auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen statistische Erhebungen besonderer Art durchgeführt.

Gesetzliche Verpflichtungen

Gemäß BGBl. Nr. 91/1965, § 7 Abs. 7, hat der Bund den Gemeinden auf Antrag die ihnen bei der Mitwirkung an statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in Form eines Pauschalbetrages abzufinden.

Handelsstatistische Gebühren

Für Anmeldungen zum Zwecke der amtlichen Handelsstatistik sind Gebühren in Bundesstempelmarken auf Grund des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 137/1958, 115/1963, 87/1965 und 668/1976 zu entrichten. Diese werden bei dem Titel 2/525 „Stempel- und Rechtsgebühren" verrechnet. Die Höhe der Gebühr ist im Abschnitt IV des Handelsstatistischen Gesetzes, BGBl. Nr. 137/

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

1958 (in der Fassung BGBl. Nr. 122/1973) und den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 115/1963 und 87/1965 geregelt; dieser Abschnitt ergänzt das Gebührengesetz (BGBl. Nr. 267/1957) und wurde im § 14 als Tarifpost 16 eingebaut.

Titel 103 Österreichische Staatsdruckerei

	Personal-aufwand	Sach-	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1982 **)	36·9	0·1	37·0	37·0

**) Bundesvoranschlag.

Paragraph 1030 Amt der Wiener Zeitung

Paragraph 1031 Amt der Österreichischen Staatsdruckerei

Unter den vorzitierten Paragraphen sind die Aktivbezüge jener Bediensteten des Bundes veranschlagt, für die die Österreichische Staatsdruckerei gemäß Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981, einen gleichhohen Kostenersatz zu leisten hat. Dieser Kostenersatz ist bei Titel 2/103 veranschlagt.

Kapitel 11 Inneres

Titel 110 Bundesministerium für Inneres

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	276·4	199·9	476·3	41·0
1981 **)	301·7	221·6	523·3	38·0
1982 **)	344·1	223·3	567·4	42·5

Dieser Titel umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums für Inneres (Zentralstelle) einschließlich der Gebarung aus Bezugsvorschüssen für das gesamte Kapitel 11 „Inneres".

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist auf Bezugsregelungen zurückzuführen.

Die Steigerung beim Sachaufwand 1981 und 1982 ergibt sich vor allem aus einer notwendigen Aufstockung der Anlagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität. Die höhere Veranschlagung der Aufwendungen für Bezugsvorschüsse ist eine Folge des gestiegenen Personalaufwandes.

Die Einnahmensteigerung im Jahre 1982 ist hauptsächlich durch höhere Bezugsvorschußersätze bedingt.

Anlagen

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz notwendiger Amtseinrichtungen, insbesondere solche technischer Art.

Förderungsausgaben

Die hier veranschlagten Ausgaben dienen teils der Förderung und Unterstützung von Sportvereinen der Sicherheitsexekutive, teils werden die Förderungsbeträge anderen Subventionswerbern (u. a. Vereine) gewährt. Außerdem sind hier Förderungsausgaben für die Rückführung bedürftiger Österreicher aus dem Ausland nach Österreich vorgesehen.

Gesetzliche Verpflichtungen

Hier sind die Kosten aus der Mitgliedschaft Österreichs zur INTERPOL und zur Internationalen Zivilstandskommission veranschlagt. Außerdem beinhaltet dieser Ansatz die Ausgaben für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie die Ausgaben an öffentlichen Abgaben, und die Wahlkosten.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Aufwendungen

Hier ist für den administrativen Aufwand vorgesorgt. Etwa die Hälfte der Ausgaben entfällt auf die elektronische Datenverarbeitung.

Titel 111 Bundesministerium für Inneres

(Zweckaufwand)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	167·6	30·5
1981 **)	197·2	177·7
1982 **)	271·7	43·5

Im einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Flugpolizei und Flugrettungsdienst	27·6	19·7	33·8
Zivilschutz: [1]			
Vorsorge für alle Ressorts	—[2]	5·1	4·9
Bereich Inneres	4·5		
Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965	0·0	0·0	0·0
Zivildienst	135·5	172·4	233·0
Summe ...	167·6	197·2	271·7

Unterschiede der Gebarung

Die höheren Ausgaben bei der Flugpolizei und dem Flugrettungsdienst im Jahre 1982 sind vor allem durch den Austausch zweier Hubschrauber sowie durch die Erhöhung des Kurses für ausländische Währungen, insbesondere des US-Dollars, bedingt.

Beim Zivildienst sind die jährlichen Mehrausgaben vorwiegend durch die Einberufung einer größeren Anzahl von Zivildienstpflichtigen verursacht.

Mit der Novelle zum Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 496/1980, wurde die bisherige zweckgebundene Gebarung aufgehoben.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt, die Verrechnung erfolgt, soweit es sich um in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fallende Zivilschutzaufgaben handelt, bei Kapitel 11, ansonsten aber nach Genehmigung der erforderlichen finanziellen Ausgleiche bei den Ressorts, und zwar im wesentlichen bei folgenden Paragraphen:

1723	6000	6304
6409	6531	7831
7931		

[2]) Vergleichbarer Erfolgsbetrag 1980: 5·8 Mill. S. Neben den ausgewiesenen 4·5 Mill. S wurden bei anderen Ressorts weitere 1·3 Mill. S verausgabt.

Paragraph 1110 Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Unter „Flugpolizei" ist der Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits- und ordnungspolizeiliche Zwecke zu verstehen. Der „Flugrettungsdienst" hat Hilfs- und Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen, insbesondere bei Katastrophen und Bergnotfällen, zur Aufgabe. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugsicherung sowie der Flugpolizei und des Flugrettungsdienstes.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 12 Hubschrauber, 4 Motorflugzeuge und die notwendigen Kraftfahrzeuge zur Verfügung.

Zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit sind die Flugzeuge auf die sieben Einsatzstellen Wien (Meidlinger Kaserne), Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee und Flugplatz Hohenems/Dornbirn verteilt.

Paragraph 1111 Zivilschutz

Der für 1982 vorgesehene Betrag von 4,915.000 S ist der Gesamtbetrag für alle mit Zivilschutzangelegenheiten befaßten Ressorts, ausgenommen jedoch das Bundesministerium für Bauten und Technik.

Im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres soll die Ausrüstung der Strahlenspürtrupps mit technischen Geräten weiter fortgesetzt werden. Außerdem ist für den weiteren Teilausbau der Funkfernauslösung von Sirenen vorgesorgt. Weiters sind ebenso wie in den Jahren 1980 und 1981 Förderungsmaßnahmen vorgesehen. Die Subventionierung des Ausbaues des Strahlensuchdienstes und des technischen Dienstes innerhalb der Feuerwehren sowie der Aufklärungstätigkeit des Österreichischen Zivilschutzverbandes stehen hiebei im Vordergrund. Bei den Aufwendungen sind die Mietkosten für die Ringleitung für den Alarm- und Warndienst veranschlagt. Ansonsten dienen die Aufwendungen hauptsächlich zur Fortsetzung der Aufklärungs-, Kurs- und Lehrtätigkeit im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres.

Paragraph 1116 Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965

Hier werden die restlichen Kostenersätze der Vereinten Nationen für das ehemalige Österreichische Polizeikontingent in Cypern verrechnet. Außerdem dient dieser Paragraph für Zahlungen im Zusammenhang mit allfälligen Einsätzen Österreichischer Polizeikontingente in anderen Ländern.

Paragraph 1117 Zivildienst

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben und Einnahmen bildet das Zivildienstgesetz vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 187, in der geltenden Fassung.

Titel 112 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	3·8	0·0
1981 **)	3·8	0·0
1982 **)	4·1	0·0

Unterschiede der Gebarung

Die Höhe der Ausgaben richtet sich nach dem Erfordernis der Neugestaltung und Instandsetzung von Kriegsgräbern und Kriegsdenkmälern.

Paragraph 1121 Kriegsgräberfürsorge

Die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge werden von den Ämtern der Landesregierungen wahrgenommen. Die Ausgaben betreffen die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des ersten und des zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge.

Auf die Bundesgesetze über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948, und über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948, sowie auf Artikel 19 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, wird verwiesen.

Titel 113 Bundespolizei

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	3.157·3	508·3	3.665·6	179·9
1981 **)	3.368·0	540·0	3.908·0	184·0
1982 **)	3.557·6	594·7	4.152·3	195·5

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf Bezugsregelungen zurückzuführen.

Bedingt durch die weiterhin steigende Tendenz der sicherheitsdienstlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der Bundespolizei sowie durch

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Preis-, Tarif- und Gebührenerhöhungen und durch die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ergeben sich im Sachaufwand 1982 gegenüber 1981 Mehrkosten. Der Mehrbedarf bei den Anlagen im Jahre 1982 wird vor allem durch den notwendigen Austausch von Kraftfahrzeugen verursacht. Der Ausbau und die Modernisierung der Fernmeldeeinrichtungen werden fortgesetzt.

Der Einnahmenschätzung wurde die Entwicklung der Vorjahre zugrunde gelegt.

Aufgaben

In 14 Städten werden die Polizeiagenden von Bundespolizeibehörden wahrgenommen. Der Wirkungsbereich dieser Bundespolizeibehörden richtet sich nach den von der Bundesregierung gemäß Artikel 102, Absatz 6 Bundesverfassungsgesetz erlassenen Verordnungen [3]).

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen in allen Bundesländern (zusammen 9).

Einnahmen

Die Einnahmen an Verwaltungsstrafen und Verfallserlösen ergeben sich vor allem auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes 1925, BGBl. Nr. 275 [4]), ferner auf Grund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1925, BGBl. Nr. 274 [4]), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 276 [4]), und des Devisengesetzes 1946, BGBl. Nr. 162. Die Kommissionsgebühren werden auf Grund der Bundeskommissionsgebührenverordnung 1976, BGBl. Nr. 246, die Überwachungsgebühren auf Grund des Bundes-Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964 [5]), eingehoben. Die Einhebung der Kostenbeiträge für die wiederkehrende Überprüfung von Kraftfahrzeugen erfolgt auf Grund des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der geltenden Fassung.

Polizei-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Polizei-Massafonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1982 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	39·8
Sonstiges	0·3
Zusammen ...	40·1

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Mill. S
Beschaffung von Massasorten	39·6
Fondsaufwand	0·5
Zuführung an Rücklagen	—
Zusammen ...	40·1

Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Bundespolizeibehörden und deren Hinterbliebenen wurde mit Erlaß vom 24. Dezember 1953 der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1982 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Überweisung von Geldbußen und Geldstrafen)	0·170
Sonstiges	0·630
Zusammen ...	0·800

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Mill. S
Unterstützungen	0·500
Zuführung an Rücklagen	0·300
Zusammen ...	0·800

Titel 114 Bundesgendarmerie

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *) ...	2.757·2	685·3	3.442·5	32·2
1981 **) ...	2.944·1	742·0	3.686·1	24·8
1982 **) ...	3.155·1	795·2	3.950·3	30·0

Unterschiede der Gebarung

Der Personalmehraufwand ist im wesentlichen auf Bezugsregelungen zurückzuführen.

[3]) Siehe BGBl. Nr. 690/1976.
[4]) Wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 172/1950.
[5]) Verordnung: BGBl. Nr. 113/1965 in der Fassung BGBl. Nr. 377/1978.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Im Sachaufwand ergeben sich bei allen Ansätzen Mehrausgaben gegenüber den Vorjahren. Die Steigerung tritt vor allem durch den zusätzlichen Ankauf von Kraftfahrzeugen, durch Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie durch Gebühren-, Tarif- und Preiserhöhungen ein.

Die Erhöhung der Einnahmen im Jahre 1982 gegenüber 1981 ist insbesondere durch die zu erwartende Steigerung des Umsatzes der Dienstküchen und aus Mehreingängen an Überwachungsgebühren bedingt.

Aufgaben

Die Bundesgendarmerie hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Bundesgebiete zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht der Bundespolizei obliegen. Sie wurde auf Grund des § 20 des Behördenüberleitungsgesetzes 1945, StGBl. Nr. 94, und der 2. Behördenüberleitungsgesetznovelle 1946, BGBl. Nr. 64, als bewaffneter Wachkörper eingerichtet.

Organisation

Die Zahl der Dienststellen beträgt: 8 Landesgendarmeriekommanden mit 8 Stabsabteilungen, 8 Schulabteilungen mit 2 Außenstellen, 8 Verkehrsabteilungen mit 23 Außenstellen, 8 Kriminalabteilungen mit 11 Außenstellen, 40 Bereichsabteilungskommanden, 90 Bezirksgendarmeriekommanden, 1048 Gendarmerieposten mit 5 Außenstellen sowie 1 Gendarmeriezentralschule und 1 Gendarmerieeinsatzkommando.

Massafonds der Bundesgendarmerie

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Massafonds der Bundesgendarmerie als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1982 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	43·2
Sonstiges	0·4
Zusammen ...	43·6

Die Ausgaben werden voraussichtlich betragen:

	Mill. S
Beschaffung von Massasorten	43·1
Fondsaufwand	0·5
Zusammen ...	43·6

Titel 115 Besondere Einrichtungen

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	29·1	146·3	175·4	4·0
1981 **)	35·6	110·3	145·9	3·1
1982 **)	41·6	231·5	273·1	3·1

Im einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstalten	172·9	142·8	269·0
Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen ..	2·5	3·1	4·1
Summe ...	175·4	145·9	273·1

Unterschiede der Gebarung

Die Mehrausgaben im Personalaufwand sind auf Bezugsregelungen sowie auf Personalvermehrungen zurückzuführen. Die erhöhten Ausgaben im Sachaufwand bei den Flüchtlingslagern und Flüchtlingsanstalten sind durch eine höhere Anzahl zu betreuender Flüchtlinge und deren Unterbringung außerhalb der vom Bundesministerium für Inneres verwalteten Lager und Heime verursacht. Der Stand an Flüchtlingen hat sich gegenüber den Vorjahren bedeutend erhöht.

Paragraph 1150 Flüchtlingslager und Flüchtlingsanstalten

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955 und BGBl. Nr. 126/1968).

Anlagen

Der Betrag von 813.000 Schilling ist für Nachschaffungen von Maschinen, Kraftfahrzeugen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in den Flüchtlingslagern und in der Anstalt Thalham bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Bei diesem Ansatz sind die Beiträge an den UNHCR (UN-Flüchtlingshochkommissar) sowie an das ICM (Zwischenstaatliches Komitee für Auswanderung), budgetiert. Weiters sind hier die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Familienbeihilfen präliminiert.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der Flüchtlinge veranschlagt.

Einnahmen

Die in den Lagern und in der Pflegeanstalt Thalham untergebrachten Flüchtlinge haben, soweit sie dazu imstande sind, Beiträge für Kost und Quartier zu entrichten.

Lager und Insassen

Die Zahl der Lager und der darin untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

	1979	1980	1981
Lager	4	4	6
Insassen	2650	3211	4500

Anstalten

Im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung wird vom Bundesministerium für Inneres die Pflegeanstalt für chronisch Kranke in Thalham, Oberösterreich, geführt.

Die Anzahl der im Jahresdurchschnitt in dieser Anstalt untergebrachten Patienten betrug:

1979	50
1980	50
1981	50

Außerdem waren in der Anstalt im Jahre 1981 durchschnittlich 180 Asylwerber untergebracht.

Paragraph 1151 Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948, sowie der Artikel 19 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955.

Anlagen

Für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen wurde hier vorgesorgt.

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für den Betriebs- und Instandhaltungsaufwand.

Einnahmen

Die Eintrittsgebühren für den Besuch des Museums und öffentlichen Denkmals Mauthausen werden zweckgebunden für die Instandhaltung der Anlage verwendet.

Kapitel 12 Unterricht

Titel 120 Bundesministerium für Unterricht und Kunst

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	132·9	1.108·3	1.241·2	33·2
1981 **)	145·8	1.143·4	1.289·2	37·3
1982 **)	159·1	1.217·3	1.376·4	36·8

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten sowie durch Personalvermehrung (Übertragung von Planstellen vom Bundesrechenamt infolge Errichtung einer eigenen Besoldungsstelle) bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 ergibt sich vor allem durch einen Mehrbedarf bei den Ausgaben für gesetzliche Verpflichtungen sowie für Aufwendungen durch Preis- und Tarifierhöhungen.

Die Höhe der Einnahmen ist im wesentlichen durch Kostenersätze von Verlagen im Rahmen der Schulbuchaktionen und Bezugsvorschußersätze bestimmt.

Anlagen

Bei diesem Ansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung und die Errichtung einer Zentraltelefonanlage für die Gebäude Minoritenplatz, Bankgasse, Schenkenstraße, Freyung und Concordiaplatz Vorsorge getroffen.

Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der derzeit geltenden Fassung und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

Förderungsausgaben

Die Förderungsausgaben betreffen vor allem Zwecke der „Allgemeinen Kulturförderung" bzw. sind sie bestimmt zur Förderung von Minderheiten.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Auf Grund der Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 gelten die Verträge im Rahmen des Schulraumbeschaffungsprogramms als Dienstbarkeits- oder Bestandsverträge und unterliegen der Vergebührung.

Auch die Personalzahlung für einen dienstzugeteilten Landesbediensteten ist hier veranschlagt.

Die Staatsleistungen für Kultuszwecke gehen auf Entschädigungsmaßnahmen im Sinne des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

In dem vorgesehenen Gesamtbetrag ist für die wiederkehrenden Zahlungen an die Katholische, die Evangelische und die altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft vorgesorgt. Es handelt sich durchwegs um Leistungen auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen in der Höhe von 358·087 Millionen Schilling teilt sich jeweils einerseits in einen festen Betrag, andererseits in einen variablen Betrag für insgesamt 1.358 Bedienstete der Religionsgesellschaften, wobei die Republik Österreich gesetzlich verpflichtet ist, eine allgemeine Steigerung der Bezüge aus vorliegender Post zusätzlich zu leisten.

Gesetzliche Grundlagen

Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des Zusatzvertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, und des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976.

§ 20 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 5/1970, und vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 159/1976.

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 4/1970, und vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 157/1976.

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 6/1970, und vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 158/1976.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Programm zur Schulraumbeschaffung

Der veranschlagte Betrag dient der Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogramms durch den vertraglich festgesetzten Beginn der im mittelfristigen Bau- und Projektsprogramm vorgesehenen Projekte sowie der durch Baukostenerhöhungen und Änderungen der Zinskonditionen bei in Abrechnung stehenden Projekten notwendig gewordenen Änderung der Leasingraten.

Hallenbäder- und Sporthallenzuschußprogramm

Der veranschlagte Betrag dient der Durchführung des Hallenbäder- und Sporthallenzuschußprogramms im Jahre 1982 und ist als Schulentwicklungsbegleitprogramm gedacht.

Schülerheimprogramm

Hier ist für die Durchführung des Zuschußprogramms im Jahre 1982 vorgesorgt.

Titel 122 Bundesministerium; Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1980 *)	905·6	0·3
1981 **)	1.002·7	0·8
1982 **)	1.024·3	1·4

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung ergibt sich vor allem durch die notwendige Aufstockung der Beträge für gesetzliche Verpflichtungen.

Allgemein-pädagogische Erfordernisse

Anlagen

Hier ist vor allem für Einrichtungserfordernisse für das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung vorgesorgt.

Förderungsausgaben

Förderungszuwendungen für Publikationen für Lehrer zur Medienerziehung, die Österreichische Länderbühne, das Englische Theater, den Buchklub der Jugend und sonstige gemeinnützige Einrichtungen ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht selbst durchgeführt werden können.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier ist für die Erfüllung des Schülerbeihilfengesetzes [1]) und des Studienförderungsgesetzes [2]) vorgesorgt.

Außerdem werden hier die laufenden Transferzahlungen an die Länder für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die veranschlagten Beträge dienen zum Ausbau der Schul- und Unterrichtsversuche zur Neugestaltung der Schule, der Durchführung der Studienprogramme der Massenmedien, zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, dem Ausbau der Schülervertretung und zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend im Schileistungssport und bei Schulwettkämpfen.

Außerdem sind Mitgliedsbeiträge (ORF-Akademie) veranschlagt.

Obwohl das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Schülergruppen Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes verleiht, ist eine Unterstützung aller Schüler an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie für Härtefälle vorgesehen.

Erwachsenenbildung

Förderungsausgaben

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben gibt BGBl. Nr. 171/1973.

Einen wichtigen innovatorischen Schwerpunkt bildet der Entwicklungsplan für ein kooperatives System der Erwachsenenbildung.

Es werden Subventionen für Volkshochschulen, Bildungswerke, Bildungsheime, Volksbüchereien, das Institut für politische Bildung und ähnliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung gewährt.

Ferner werden die Bildungskurse im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang und die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Volksbibliothekare gefördert.

Des weiteren werden hier Zuschüsse für Kurse und für die Ausbildung im Medienverbund veranschlagt.

Sportförderung

Förderungsausgaben (D)

Hier werden Beträge für Investitionsdarlehen veranschlagt.

Förderungsausgaben

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben gibt das Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970.

Darüber hinaus ist der Bund ermächtigt, sich an der Errichtung von Sportstätten im Rahmen des Österreichischen Sportstättenplanes durch Bundeszuschüsse zu beteiligen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) BGBl. Nr. 253/1971 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 285/1972, 183/1974, 230/1977 und 426/1979.
[2]) BGBl. Nr. 421/1969 in der geltenden Fassung.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Beiträge für die Herstellung von Sportfilmen und Sportliteratur sowie der Aufwand für Tagungen und Veranstaltungen.

Jugendförderung

Förderungsausgaben

Die Jugendgemeinschaften, der Österreichische Bundesjugendring (Österreichischer Bundesjugendplan), das Österreichische Institut für Jugendkunde [3]) und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung werden gefördert. Außerdem sind die Investitionsmittel des Österreichischen Bundesjugendplanes für die Förderung des österreichischen Jugendherbergswesens (Österreichischer Jugendherbergsverband und Österreichisches Jugendherbergswerk) veranschlagt. Auch Zuschüsse für die Errichtung von Jugendheimen und Aufwendungen für den bilateralen Jugendaustausch finden hier die Bedeckung.

Allgemeinbildendes Schulwesen

Förderungsausgaben

Dieser Ansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des allgemeinbildenden Schulwesens.

Veranschlagt sind vor allem Beträge für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung und Unterstützung von privaten Konvikten, Internaten und Schülerheimen.

Außerdem sind der Bundeszuschuß für die Internationale Schule Wien sowie verschiedene Baukostenzuschüsse veranschlagt.

Berufsbildendes Schulwesen

Förderungsausgaben

Dieser Ansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens.

Hier sind vor allem Förderungszuwendungen für Schulen der Landwirtschaftskammern, slowenische Schulen und sonstige gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Weiters dienen die veranschlagten Beträge insbesondere der Investitionsförderung für den Bau, die Einrichtung und die Ausstattung privater berufsbildender Schulen und Internate.

Lehrer- und Erzieherbildung

Förderungsausgaben

Die Förderungsausgaben sind insbesondere für die Pädagogischen Institute der Länder Tirol und Wien, die privaten Pädagogischen Akademien und die Leistungen des Bundes für die Stiftung Pädagogische Akademie Eisenstadt präliminiert.

Die übrigen veranschlagten Beträge dienen für pädagogische, soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten an allen Pädagogischen Akademien bzw. für die damit zusammenhängenden Einrichtungen (z. B. Studentenheim); für Fort- und Ausbildungsaktionen von Kindergärtnerinnen und Erziehern und zur Ausstattung von privaten Bildungsanstalten mit entsprechenden Bildungsmitteln sowie als Förderungszuwendungen für die Studentenvertretung an den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien.

Titel 124 Bundesministerium; Sport, Jugend- und Erwachsenenbildung [4])

Paragraph 1240 Bundessportheime und Sporteinrichtungen [5])

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	54·2	124·6	178·8	59·0
1981 **)	64·9	121·1	186·0	59·8
1982 **)	55·6	106·3	161·9	52·1

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Verminderung des Personal- und Sachaufwandes im Jahre 1982 ist vor allem durch eine teilweise Umschichtung der Ausgabenbeträge zum neuen Paragraph 1241 bedingt.

Die Einnahmen richten sich nach der zu erwartenden Besucheranzahl.

Gebarung

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für 12 Bundessportheime bzw. Bundessportschulen veranschlagt.

Anlagen

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sporteinrichtungen vorgesorgt.

---

[3]) Institutionen auf Vereinsbasis.

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

[4]) Im BVA 1981 und 1980 als „Bundesministerium; Einrichtungen für außerschulische Erziehung" bezeichnet gewesen.

[5]) Im BVA 1981 und 1980 als „Bundesheime und Sporteinrichtungen" bezeichnet gewesen, wobei der neue Paragraph 1241 hier mitveranschlagt war.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der gesamten Sportanlagen und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Überweisungen an die Länder gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleiches veranschlagt.

Paragraph 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen [6])

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1982 **)	14·7	21·4	36·1	13·7

Gebarung

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für 5 Bundesheime und 8 Bundesspielplätze, für die Fortbildung von Lehrern in Leibeserziehung sowie für die Durchführung von Schulsportveranstaltungen veranschlagt.

Anlagen

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sportanlagen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der Spielplätze und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Durchführung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen aus Leibeserziehung und für Schulsportveranstaltungen veranschlagt.

**) Bundesvoranschlag.

[6]) Im BVA 1981 und 1980 bei Paragraph 1240 mitveranschlagt gewesen.

Paragraph 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	7·6	47·7	55·3	34·3
1981 **)	9·7	48·1	57·8	35·0
1982 **)	10·0	52·7	62·7	41·0

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich vor allem nach den Kosten der „Wien-Aktion".

Die Einnahmen richten sich jeweils nach den Kostenbeiträgen für die „Wien-Aktion".

Gebarung

Die Ausgaben dieses Ansatzes dienen Zwecken der außerschulischen Jugenderziehung, die ein breites Tätigkeitsfeld von der staatsbürgerlichen Erziehung über die Probleme der jungen Generation bis zu den verschiedenen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung umfaßt.

Anlagen

Hier wird für die weitere Einrichtung und Instandhaltung der Jugendhäuser Wien/Sautergasse und Wien/Hirschengasse vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Die Durchführung der Jugendaktionen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, so zum Beispiel die staatsbürgerliche Erziehungsaktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen" [7]) bzw. die internationale Jugendaktion „Europas Jugend lernt Wien kennen" [8]) und das österreichische Jugendsingen sowie verschiedene Lehrgänge für praktische Jugendarbeit und Jugendliteratur werden hier veranschlagt.

Jugendschriftenkommission

Die Österreichische Jugendschriftenkommission beim Bundesministerium für Unterricht und

*) Erfolg.

**) Bundesvoranschlag.

[7]) Im Schuljahr 1980/81 besuchten im Rahmen dieser Aktion 1.480 Gruppen mit 51.866 Schülern und Jugendlichen die Bundeshauptstadt.

[8]) Im Schuljahr 1980/81 wurden im Rahmen dieser Aktion 78 Gruppen mit 2.245 Teilnehmern betreut.

Kunst hat statutengemäß die Aufgabe, der Jugend guten Lesestoff zugänglich zu machen.

Paragraph 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung [9])

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1980 *)	17·9	11·7	29·6	2·2
1981 **)	17·7	12·3	30·0	2·5
1982 **)	20·0	12·7	32·7	2·8

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Im Sachaufwand ist für die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung und für das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang vorgesorgt.

Die Einnahmen sind durch die Verpflegseinnahmen des Bundesinstitutes gegeben.

Gebarung

Die allgemeinen Angelegenheiten der Kulturpflege und gegenwartsnahen Erwachsenenbildung werden im Bundesministerium für Unterricht und Kunst bearbeitet. Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst sind auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in den einzelnen Bundesländern und die Direktion des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung nachgeordnet. Die Gebarung der nachgeordneten Dienststellen mit ihren Buchberatungsstellen und Wanderbüchereien ist hier veranschlagt.

Anlagen

Hier ist für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie Beträge für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden die Kosten der zentralen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung veranschlagt. Außerdem werden aus diesen Mitteln Veranstaltungen der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung, die der Ausbildung und Weiterbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren dienen, sowie Seminare und Tagungen im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang mitfinanziert.

Auch die Kosten für die Hand- und Wanderbüchereien der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung einschließlich der Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich" sowie der „Schriftenreihe zur Erwachsenenbildung" belasten diesen Ansatz.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[9]) Im BVA 1981 und 1980 als Paragraph 1262 veranschlagt gewesen.

Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Paragraph 1260 Schulaufsichtsbehörden

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1980 *)	247·2	121·0	368·2	75·6
1981 **)	272·4	134·6	407·0	72·6
1982 **)	292·4	144·8	437·2	77·7

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Höhe des Sachaufwandes ergibt sich durch den erhöhten Bedarf an betrieblichen Mitteln.

Die Einnahmen ergeben sich durch die Ersätze der Länder (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung.

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung.

Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, in der geltenden Fassung.

Gebarung

In Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht und Kunst üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulaufsicht und Schulverwaltung aus. Im Rahmen der Landesschulräte und Bezirksschulräte sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien einzurichten. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

Anlagen

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ersatz bzw. für die Ergänzungsankäufe bei Büromaschinen und maschinellen Anlagen, ferner für die Neueinrichtung von Räumen der Landesschul-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

räte für Kärnten, Burgenland, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien auf Grund von Übersiedlungen.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind Beträge für die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Inspektoren der Religionsgesellschaften, für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie für die Tätigkeit von Bundesbediensteten und sonstiger vom Bund bezahlter Bediensteten im Rahmen von Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

Paragraph 1261 Schulpsychologie — Bildungsberatung

	Personal-aufwand	Sach-	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	30·9	10·8	41·7	0·1
1981 **)	33·5	14·0	47·5	0·0
1982 **)	37·2	14·5	51·7	0·1

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich nach der geplanten Errichtung weiterer schulpsychologischer Beratungsstellen, der Ergänzung der Ausstattung in den bestehenden schulpsychologischen Beratungsstellen, der Preisbewegung und den Schwerpunkten der schulpsychologischen Arbeit.

Gebarung

Die schulpsychologische Arbeit umfaßt u. a. die Bereitstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und von Informationsmaterial (Studieninformationen für Maturanten und Informationen für alle Schulabgänger), schulpsychologische Untersuchungen sowie die Schulung geeigneter Lehrer von allgemeinbildenden Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen für die Aufgabe des Schülerberaters.

Anlagen

Hier ist für die notwendige Amtseinrichtung und Ausstattung mit Büromaschinen der schulpsychologischen Beratungsstellen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Beträge für das Informationsmaterial für alle Schüler und für die schulpsychologische Arbeit veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 127 Allgemeinbildende Schulen [10])

Paragraph 1270 Allgemeinbildende Höhere Schulen

	Personal-aufwand	Sach-	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	3.977·5	646·2	4.623·7	10·3
1981 **)	4.536·8	641·0	5.177·8	6·9
1982 **)	4.819·5	719·6	5.539·1	9·0

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch Kostensteigerungen bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 290/1972.

Gebarung

Öffentliche allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Mädchen, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien und Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige.

Tagesschulheime sind Einrichtungen an allgemeinbildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler außerhalb der Unterrichtszeit zu beaufsichtigen und zu betreuen.

Anlagen

An den meisten allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes besteht noch ein Nachholbedarf an Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln. Darüber hinaus ist für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Lehrmittelsammlungen und Lehrerbibliotheken für die Neubauten der allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes in den einzelnen Bundesländern vorzusorgen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[10]) Allgemeinbildende Höhere Schulen sowie Höhere Internatsschulen des Bundes, Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, Konvikte und Schülerheime. Im BVA 1981 und 1980 als „Schulen I" bezeichnet gewesen. Siehe auch Übersicht auf Seite 38.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (z. B. für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer [11]), die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer [12]), für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen [13]) sind hier veranschlagt.

Außerdem sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG sowie die Familien- und Geburtenbeihilfen präliminiert.

Aufwendungen

Vor allem werden hier die gesamten Aufwendungen der Schulen veranschlagt. Weitere finanzielle Aufwendungen des Bundes sind für den Ausbau bzw. die Fortführung von Schulveranstaltungen kultureller bzw. sportlicher Art für die Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen vorgesehen.

Paragraph 1271 Höhere Internatsschulen des Bundes

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1980 *)	96·2	32·9	129·1	21·5
1981 **)	104·9	34·1	139·0	22·0
1982 **)	113·4	38·3	151·7	23·4

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch den Mehrbedarf bei den Ausgaben für gesetzliche Verpflichtungen und Aufwendungen bedingt.

Mehreinnahmen ergeben sich durch die Erhöhung der Platzgebühren.

Gebarung

Höhere Internatsschulen des Bundes sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[11]) Siehe Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung.
[12]) Siehe BGBl. Nr. 170/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 285/1974, 307/1975 und 166/1977.
[13]) Siehe BGBl. Nr. 314/1976.

Sie sind für begabte Kinder, vor allem solche, die unter einem Schul-, Erziehungs- oder wirtschaftlichen Notstand leiden, vorgesehen.

1981/82 werden 4 Anstalten mit 66 Klassen geführt, gegenüber 63 Klassen im Jahre 1980/81.

Anlagen

Hier ist für die Anschaffung von Amts- und Einrichtungserfordernissen und für die Ausstattung der Lehrmittelsammlungen vorgesorgt, insbesondere für einen neuen Sonderklassentrakt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, die Aufwendungen des Bundes für Austauschlehrer und Austauschassistenten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden hier vor allem Aufwendungen für Betriebs- und Verpflegsausgaben veranschlagt. Ein neuer Schultrakt und ein neuer Sonderklassentrakt verursachen einen höheren Betriebsaufwand.

Paragraph 1274 Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung [14])

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1980 *)	44·7	16·4	61·1	2·9
1981 **)	52·1	19·0	71·1	2·7
1982 **)	54·6	21·0	75·6	2·3

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist auf die bauliche Fertigstellung der beiden Neubauten (Blindenerziehungsinstitut und Taubstummeninstitut) zurückzuführen.

Gebarung

Unter „Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung" werden die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes an den Sonderschulen

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[14]) Im BVA 1981 und 1980 als „Bundes-Blinden- und Taubstummeninstitute" bezeichnet gewesen.

für blinde und gehörlose Kinder in Wien verstanden.

Anlagen

Hier wird für die notwendigen Einrichtungserfordernisse für beide Schulen und Internate sowie für die Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei und Leihbücherei vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand fallen insbesondere die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Betriebsmaterialien und Verpflegsausgaben an.

Paragraph 1275 Allgemeinbildende Pflichtschulen

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	13.697·9	0·4
1981 **)	15.042·5	0·0
1982 **)	15.784·5	0·0

Gebarung

Der Personalaufwand der Lehrer wird auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleiches im Personalaufwand der Budgets der Länder veranschlagt und vom Bund an die Länder einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen zu Lasten des Sachaufwandes mit 100% ersetzt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die den Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschlußzeugnisses einer allgemeinbildenden Pflichtschule zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Der in den Kostenersätzen an die Länder für Landeslehrer an Privatschulen enthaltene Aufwand wird voraussichtlich 437 Millionen Schilling betragen.

Aufwendungen

Hier sind u. a. Beträge für die Fortbildung der Lehrer und die Kosten für die Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Paragraph 1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	44·4	23·8	68·2	32·2
1981 **)	49·3	23·5	72·8	33·6
1982 **)	50·9	24·8	75·7	33·9

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Der jeweilige Sachaufwand richtet sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und steht auch in Beziehung zu den Verpflegseinnahmen.

Gebarung

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Im Jahre 1982 stehen insgesamt 12 Bundeskonvikte sowie ein Bundes-Tagesschülerheim in Betrieb, die alle zu allgemeinbildenden höheren Schulen in Verbindung stehen.

Anlagen

Für Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen wurde hier vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen umfassen den für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand, die erforderlichen Mittel für die Betriebsmaterialien und Verpflegsausgaben sowie die Vorsorge für Tagungen und Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung der Erzieher und im Rahmen von besonderen Konviktsveranstaltungen.

Titel 128 Berufsbildende Schulen [15])

Paragraph 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	1.604·2	366·6	1.970·8	38·8
1981 **)	1.798·8	361·8	2.160·6	34·4
1982 **)	1.938·4	398·4	2.336·8	39·1

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[15]) Berufsbildende Schulen sowie Konvikte, Internate und Schülerheime. Im BVA 1981 und 1980 als „Schulen II" bezeichnet gewesen.
Siehe auch Übersicht auf Seite 39.

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten sowie durch Personalvermehrung bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch die notwendige Aufstockung der Beträge für gesetzliche Verpflichtungen und Aufwendungen bedingt.

Gebarung

Die Gebarung umfaßt die höheren und mittleren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit ihren Sonderformen, die Kollegs und die angeschlossenen Versuchsanstalten.

Anlagen

Hier sind Mittel für die Einrichtung und maschinelle Ausstattung der neu errichteten Schulen und die Modernisierung bestehender Anstalten vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (z. B. für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für den Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten, für Bildungszulagen und für Schulveranstaltungen.

Paragraph 1281 Sozialakademien — LA f. Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	818·1	140·5	958·6	19·0
1981 **)	983·9	162·6	1.146·5	22·8
1982 **)	1.047·9	189·6	1.237·5	25·9

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Die Steigerung des Sachaufwandes ergibt sich durch neue Schulen, Schulgebäude und den damit verbundenen erhöhten Einrichtungs- und Betriebsaufwand.

Gebarung

Hier ist die Gebarung für die Akademien für Sozialarbeit, für die höheren und mittleren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und Fremdenverkehrsberufe und für die Fachschulen für Sozialarbeit und Bekleidungsgewerbe veranschlagt.

Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung und maschinellen Ausstattung der neu errichteten Schulen und der Modernisierung bestehender Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (z. B. für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Gastvortragende und Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1282 Handelsakademien und Handelsschulen

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	1.053·2	185·5	1.238·7	8·4
1981 **)	1.203·1	193·7	1.396·8	1·9
1982 **)	1.283·2	208·5	1.491·7	2·4

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Der steigende Sachaufwand ist durch die Errichtung neuer kaufmännischer Schulen bzw. die Übernahme bestehender Schulen in die Bundesverwaltung bedingt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Gebarung

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand für die mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademien und Handelsschulen) und deren Sonderformen veranschlagt [16]).

Anlagen

Die Mittel dienen vor allem der Einrichtung und Ausstattung neuer Schulen und der laufenden Ergänzung und Verbesserung der maschinellen Ausstattung bestehender Schulen.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (z. B. für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1285 Berufsbildende Pflichtschulen

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	569·0	0·0
1981 **)	616·5	0·0
1982 **)	648·6	0·0

Gebarung

Der Personalaufwand der Lehrer wird auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleiches im Personalaufwand der Budgets der Länder veranschlagt und vom Bund an die Länder einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen zu Lasten des Sachaufwandes mit 50% ersetzt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Fortbildungsveranstaltungen.

Paragraph 1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	22·0	33·9	55·9	41·5
1981 **)	24·4	38·7	63·1	46·1
1982 **)	26·3	44·0	70·3	50·9

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Der Sachaufwand richtet sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und steht auch in Beziehung zu den Verpflegseinnahmen.

Gebarung

Bei diesem Ansatz sind die Bundeskonvikte der berufsbildenden Schulen, die Internate der Lehranstalten für Frauenberufe, das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundeshandelsschule Wien 5 sowie das Bundesheim Krieglach veranschlagt.

Anlagen

Bei den Anlagen wird für die Einrichtung von Neubauten und die Erneuerung der Ausstattung an berufsbildenden Internaten vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für die Lebensmittel, die Energie und den übrigen Betriebsaufwand der Konvikte, Internate und Schülerheime.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[16]) Die Handelsakademie des österreichischen („Avusturya") St. Georgs-Kollegs in Istanbul ist als österreichische Handelsakademie zu bezeichnen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 129 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung [17])

Paragraph 1290 Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute [18])

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	392·2	92·0	484·2	1·7
1981 **)	447·9	104·5	552·4	1·4
1982 **)	479·5	106·4	585·9	1·7

Allgemeines

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß Schulorganisationsgesetz 1962 (SCHOG, BGBl. Nr. 242) und seinen Novellen die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, in 4 bzw. 6 Semestern, Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolks- und Übungshauptschulen eingegliedert. Ferner können die Pädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen pädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Die Pädagogischen Institute dienen gemäß Schulorganisationsgesetz 1962 der Fortbildung der Lehrer, zur Vorbereitung auf die Lehramtsprüfungen für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie der pädagogischen Tatsachenforschung.

Außer den 8 Pädagogischen Akademien des Bundes bestehen die Pädagogische Akademie Burgenland als Stiftung (wobei deren Lehrerpersonalaufwand zur Gänze und der Sachaufwand zu 50% vom Bund zu tragen ist) und 5 Pädagogische Akademien der Diözesen.

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich vorwiegend durch die Steigerung der Energiekosten, durch eine Erhöhung für die Ausgaben der Lehrerfortbildung und die Institutionalisierung der Hauptschullehrerausbildung an den Pädagogischen Instituten.

Anlagen

Ein neues Gebäude der Pädagogischen Akademie ist fertig einzurichten. Die Studiengänge zur Ausbildung von Lehrern für die Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge bedingen die Erweiterung des didaktischen Apparates. Dies trifft auch für die den Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen zu.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (z. B. für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer [19]), für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie Entschädigungen für Gastvortragende und Ausgaben für die Prüfungskommissionen [20]) sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und den Studienbetrieb der Pädagogischen Akademien, den Schulbetrieb der Übungsschulen sowie die Ausgaben der Kuratorien sind hier erfaßt. Hiezu kommen der Aufwand der Pädagogischen Institute des Bundes für die Fort- und Weiterbildung der Pflichtschullehrer und der Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen in allen Bundesländern. Weiters wurde für die Studienbibliotheken, die der Lehreraus- und -fortbildung zu dienen haben, und für die Bildungszulagen vorgesorgt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung und der Aufwand für die Fort- und Weiterbildung der Professoren der Pädagogischen Akademien einschließlich der Übungsschulen veranschlagt. Sportplatzsanierungen vermehren zusätzlich den Aufwand.

Paragraph 1291 Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher [21])

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	146·7	50·1	196·8	4·3
1981 **)	168·1	49·9	218·0	5·1
1982 **)	178·8	53·2	232·0	5·4

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[17]) Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute, Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher, Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute sowie Bundesanstalten für Leibeserziehung.
[18]) Im BVA 1981 und 1980 als Paragraph 1272 veranschlagt gewesen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[19]) Siehe Fußnote [11]) auf Seite 33.
[20]) Siehe Fußnote [13]) auf Seite 33.
[21]) Im BVA 1981 und 1980 als Paragraph 1273 veranschlagt gewesen.

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich durch die notwendige Aufstockung der Beträge für Aufwendungen.

Anlagen

Neben den zu erneuernden und zu ergänzenden Einrichtungsgegenständen und Unterrichtsbehelfen an allen Bildungsanstalten sind die Neubauten der Bildungsanstalten in Bischofshofen, Lienzen, Hartberg, Mureck und Klassenräume in Baden mit neuer Inneneinrichtung auszustatten.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (z. B. für dienstzugeteilte Landeslehrer) und für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer), sowie Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand machen vermehrter Aufwand für die Reinigung und Beheizung sowie die Anschaffung geringwertiger Lehr- und Lernmittel und Einrichtungsgegenstände der neu bezogenen Gebäude eine über die Preissteigerungsrate hinausgehende Erhöhung des Voranschlagsbetrages nötig. Insbesondere werden die beiden neuerrichteten Bildungsanstalten in Mureck und in Hartberg den Betrieb aufnehmen.

Paragraph 1292 Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute [22])

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1980 *)	39·1	16·8	55·9	0·5
1981 **)	43·1	19·0	62·1	0·3
1982 **)	47·4	19·8	67·2	0·4

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich aus einer notwendigen Aufstockung der Beträge für gesetzliche Verpflichtungen.

Gebarung

Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes die Ausbildung der Lehrer des berufsbildenden Schulwesens. Aufgabe der Berufspädagogischen Institute ist die Fortbildung der Lehrer dieses Schulwesens; in beiden Fällen außerdem die berufspädagogische Tatsachenforschung. Neben den in allen Bundesländern errichteten Berufspädagogischen Instituten (zum Teil gemeinsam mit den Pädagogischen Instituten geführt) werden vier Berufspädagogische Akademien (Wien, Graz, Linz, Innsbruck) gemäß der 5. SCHOG-Novelle geführt.

Anlagen

Es ist für die Einrichtung des neuen Gebäudes der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Linz und in Graz sowie für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse und den didaktischen Apparat der anderen Berufspädagogischen Akademien und Institute vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, die Entschädigungen für Gastvortragende und die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den Studienbetrieb und für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand insbesondere Aufwendungen für Tagungen und Veranstaltungen, für Lehrgänge zur Fortbildung und Ausbildung der Lehrer und für die pädagogische Tatsachenforschung sowie die Verpflegsausgaben für die in der Expositur Wien-Mauer internatsmäßig untergebrachten Werkstättenlehrer.

Paragraph 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung [23])

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1980 *)	15·0	21·2	36·2	0·3
1981 **)	16·7	23·5	40·2	0·7
1982 **)	18·0	25·9	43·9	0·2

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[22]) Im BVA 1981 und 1980 als Paragraph 1283 veranschlagt gewesen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[23]) Im BVA 1981 und 1980 als Paragraph 1278 veranschlagt gewesen.

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch eine notwendige Aufstockung der Beträge für gesetzliche Verpflichtungen bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

§ 9 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1974, über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974.

Gebarung

Es sind sämtliche Erfordernisse der Bundesanstalten für Leibeserziehung in Wien, Graz, Innsbruck und Linz veranschlagt.

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die notwendigsten Amts- und Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Entschädigungen für die Lehrbeauftragten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand u. a. die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Tagungen und Ausbildungsaktionen.

Öffentliche Schulen

Schulformen	Schuljahr		Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler
Allgemeinbildende Pflichtschulen ****)	1979/80	*)	5.040	34.945	843.769
	1980/81	*)	5.032	35.369	806.949
	1981/82	**)	5.032	34.006	775.351
Allgemeinbildende höhere Schulen ****)	1979/80	*)	237	5.525	159.090
	1980/81	*)	236	5.539	158.126
	1981/82	**)	236	5.575	156.112
Berufsbildende Pflichtschulen	1979/80	*)	273	6.995	196.756
	1980/81	**)	273	7.007	196.896
	1981/82	**)	273	6.939	194.994
Berufsbildende mittlere Schulen	1979/80	*)	222	1.414	47.248
	1980/81	*)	241	1.696	50.048
	1981/82	**)	241	1.727	50.935
Berufsbildende höhere Schulen	1979/80	*)	185	2.298	62.965
	1980/81	*)	188	2.484	68.669
	1981/82	**)	188	2.633	72.656
Berufsbildende Akademien	1979/80	*)	2	—†)	197
	1980/81	*)	2	—†)	214
	1981/82	**)	2	—†)	220
Lehrerbildende mittlere Schulen	1979/80	*)	20	128	3.245
	1980/81	***)	25	336	6.674
	1981/82	**)	25	332	6.600
Lehrerbildende Akademien	1979/80	*)	13	—†)	5.869
	1980/81	*)	13	—†)	5.819
	1981/82	**)	13	—†)	5.595

*) Laut Österreichischer Schulstatistik.
**) Vorläufige Schätzung.
***) Ab dem Schuljahr 1980/81 werden auch die Bildungsanstalten für Leibeserziehung ausgewiesen.
****) Den berechneten Klassenzahlen liegen konstante Klassenschülerdurchschnittszahlen zugrunde. Bei abnehmenden Schülerzahlen ist jedoch aufgrund von Strukturveränderungen mit geringen Abnahmen bei den Klassenzahlen zu rechnen.
†) Keine Vergleichsbasis, da nur nach Semestern geführt.

Kapitel 13 Kunst

Titel 130 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Paragraph 1300 Bildende Künste und Ausstellungen

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	13·8	0·1
1981 **)	15·7	0·0
1982 **)	16·5	0·0

Unterschiede der Gebarung

Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Ausstellungen.

Anlagen

Hier sind die Kosten für Kunstankäufe veranschlagt.

Förderungsausgaben

An Förderungsmaßnahmen sind u. a. vorgesehen:

Subventionen für Vereinigungen der bildenden Künstler, Förderungen bildender Künstler durch Unterstützung von Ausstellungen, Zuteilung von Arbeitsstipendien, Reisekostenzuschüssen, Künstlersymposien und die Nachwuchsförderung.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für Ausstellungen, die der Bund veranstaltet, sowie Beträge für Verwaltung und Instandhaltung der im Eigentum des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst stehenden Kunstwerke sowie Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich der bildenden Kunst und Ehrengaben veranschlagt.

Paragraph 1301 Musik und darstellende Kunst

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	275·6	0·0
1981 **)	266·2	0·0
1982 **)	248·9	0·0

Unterschiede der Gebarung

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch Einschränkung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

Förderungsausgaben

Die Förderungsausgaben betreffen Subventionen, insbesondere an die Theater, Musikvereinigungen, Orchester und sonstige gemeinnützige Einrichtungen, Kunstschulen sowie die Festwochen und Festspiele in Wien, Bregenz, Burgenland, Kärnten, Steiermark und Oberösterreich. Weiters sind Beiträge für Kulturbauten in verschiedenen Bundesländern vorgesehen.

Außerdem gewährt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst Preise und Staatsstipendien.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier ist der Bundesbeitrag für den Salzburger Festspielfonds veranschlagt; nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147, ist der Bund verpflichtet, 40 v. H. des Abganges zu übernehmen.

Aufwendungen

Die Ehrengaben an verdiente Künstler sowie Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aufwendungen, die anläßlich von Preisverleihungen und Ehrungen anfallen, und Unterstützungen für alte Künstler sind hier veranschlagt.

Paragraph 1302 Literatur

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	14·1	0·0
1981 **)	15·2	0·0
1982 **)	15·9	0·0

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch eine geringfügige Ausweitung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

Förderungsausgaben

An Förderungsmaßnahmen sind u. a. vorgesehen:

Druckkostenbeiträge, Reise- und Arbeitsstipendien, Preise und Prämien, Subventionen für literarische Vereinigungen und für die literarische Verwertungsgesellschaft.

Aufwendungen

Hier sind Ehrengaben an verdiente Schriftsteller sowie Kosten für Veranstaltungen anläßlich von Ehrungen und Unterstützungen für alte Schriftsteller veranschlagt.

Paragraph 1303 Kunstförderungsbeiträge (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	22·8	0·1
1981 **)	24·1	0·0
1982 **)	49·7	0·0

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Allgemeines

Als Einnahmen werden die Kunstförderungsbeiträge je Rundfunkteilnehmer, die als jährliche Abgabe in der Höhe von 40 Schilling eingehoben werden, beim Ansatz 2/52180 veranschlagt.

Diese Einnahmen werden nach Verminderung um die Einhebungsvergütung (4 v. H.) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70 : 30 aufgeteilt (BGBl. Nr. 000/1981).

Anlagen

Zur Förderung junger Künstler werden vom Bund Kunstankäufe getätigt.

Förderungsausgaben (D)

Die Förderung kann zum Teil durch Gewährung von zinsenlosen Darlehen erfolgen.

Förderungsausgaben

Das Erträgnis aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag wird für Zwecke der Kunstförderung verwendet.

Zur Beratung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst über die Verwendung der Kunstförderungsbeiträge ist ein Beirat eingesetzt.

Aufwendungen

Hier sind vor allem Künstlerhilfen für nicht mehr aktive Künstler veranschlagt.

Paragraph 1304 Filmwesen

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	39·7	0·2
1981 **)	52·1	0·1
1982 **)	46·2	0·1

Unterschiede der Gebarung

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch Einschränkung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

Anlagen

Hier sind Ausgaben für den Ausbau der Filmsammlungen veranschlagt.

Förderungsausgaben

Hier sind auf Grund des Bundesgesetzes über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz), BGBl. Nr. 557/1980, Ausgaben für den österreichischen Filmförderungsfonds sowie das Österreichische Filmarchiv und das Österreichische Filmmuseum vorgesehen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Aufwendungen

Hier sind Beträge für die Filmbegutachtung, Filmberichterstattung und für Ehrengaben sowie Ersätze für Filmarchivierung vorgesehen.

Paragraph 1305 Künstlerhilfe

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	13·5	0·0
1981 **)	14·3	0·0
1982 **)	17·9	0·0

Förderungsausgaben

Die 4. GSPVG-Novelle, BGBl. Nr. 295/1960, sieht vor, daß Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geleistet werden, auf den Beitrag der Pflichtversicherten anzurechnen sind. Für die pflichtversicherten bildenden Künstler leistet der privatrechtliche „Künstlerhilfe-Fonds" solche Zahlungen in der Höhe von 50 v. H. der dieser Gruppe von Pflichtversicherten vorgeschriebenen Beiträge auf Grund vertraglicher Verpflichtung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. In Fortführung der bis zur 4. GSPVG-Novelle bestandenen gesetzlichen Verpflichtung des Bundes (§ 27 Abs. 2 GSPVG in der Fassung des Künstler-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 157/1958) leistet der Bund nunmehr an den Fonds Beiträge, die den Fonds in die Lage versetzen sollen, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherungsanstalt einzuhalten.

Paragraph 1306 Innerstaatliche Durchführung kultureller Auslandsangelegenheiten

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	6·6	0·1
1981 **)	6·8	0·0
1982 **)	6·8	0·0

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Einrichtungserfordernisse der österreichischen UNESCO-Kommission.

Förderungsausgaben

Gewährt werden u. a. Subventionen für:

Mediacult (Internationales Institut für audiovisuelle Kommunikation und kulturelle Ent-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

wicklung), die Betreuung administrativer und künstlerisch-pädagogischer Aufgaben sowie für internationale Begegnungen, Unterstützungen von privaten Institutionen und Vorhaben, die der zwischenstaatlichen Kulturentwicklung dienen, „Schulen im Ausland": St. Georgs-Kolleg in Istanbul, Instituto Austriaco Guatemalteco u. a.;

Ausbildungs- und Beratungshilfe für Entwicklungsländer.

Aufwendungen

Veranschlagt sind u. a. Beträge für die Durchführung von Untersuchungen, Expertengutachten und Seminaren, die entweder von UN-Organisationen, den Fachkomitees des Europarates einschließlich des CCC (Conseil de Cooperation Culturelle = Regierungsgremium für Erziehung und Kultur der im Europarat und der europäischen Kulturkonvention vertretenen Mitglieder) und von der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) oder von diesen nahestehenden, in deren Auftrag arbeitenden multilateralen Institutionen, der ständigen Vertretung Österreichs beim Europarat bzw. bei der UNESCO durchgeführt werden und der Betriebsaufwand der Österreichischen UNESCO-Kommission.

Die diesbezüglichen Kulturabkommen werden vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten abgeschlossen (siehe Titel 203), ihre Vollziehung im innerstaatlichen Bereich obliegt dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst sowie dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (siehe Ansatz 14108).

Titel 132 Hofmusikkapelle

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Einnahmen Summe
	Mill. S		
1980 *)	4·0	3·1	7·1	1·7
1981 **)	4·7	3·0	7·7	1·8
1982 **)	4·9	3·3	8·2	1·8

Unterschiede der Gebarung

Die unterschiedliche Höhe des Personal- und Sachaufwandes sowie der Einnahmen ist durch die Anzahl der jeweils geplanten bzw. durchgeführten Veranstaltungen und Proben bestimmt.

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Amts- und Einrichtungserfordernisse.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Aufwendungen

Hier sind Aufwendungen für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Sängerknaben, Choralsänger, Gastsolisten und -dirigenten usw.), veranschlagt.

Titel 135 Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Einnahmen Summe
	Mill. S		
1980 *)	8·0	34·7	42·7	21·6
1981 **)	8·4	23·7	32·1	10·3
1982 **)	8·8	23·9	32·7	12·2

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch einen Mehrbedarf bei den Ausgaben für Gesetzliche Verpflichtungen bedingt.

Gebarung

Der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm obliegt die Beschaffung und die Obsorge für die Herstellung audiovisueller Unterrichtsmittel und deren Verteilung im Wege der Landesbildstellen (und der diesen unterstehenden 93 Bezirksbildstellen) an die Bundesschulen und die Unterstützung der einschlägigen volksbildnerischen Arbeit.

Anlagen

Neben den Einrichtungserfordernissen sind auch Anschaffungen von technischen Anlagen und Geräten vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (dienstzugeteilte Landeslehrer) veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hier auch die notwendigen Ausgaben für die audiovisuellen Lehrmittel für Bundesschulen veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung

Titel 140 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	53·5	58·7	112·2	17·6
1981 **)	58·4	71·0	129·4	21·0
1982 **)	65·4	74·2	139·6	21·2

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten sowie durch Personalvermehrung (Übertragung von Planstellen vom Bundesrechenamt infolge Errichtung einer eigenen Besoldungsstelle) bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 ergibt sich vor allem durch eingetretene Tariferhöhungen.

Anlagen

Bei diesem Ansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung und die Errichtung einer Zentraltelefonanlage für die Gebäude Minoritenplatz, Bankgasse, Schenkenstraße, Freyung und Concordiaplatz Vorsorge getroffen.

Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der derzeit geltenden Fassung und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

Förderungsausgaben

Die Förderungsausgaben betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind Beiträge für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie die Ausgaben für öffentliche Abgaben vorgesehen.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	1.944·0	0·4
1981 **)	1.881·8	0·1
1982 **)	2.336·8	0·2

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Eine Steigerung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 ergibt sich vor allem durch eine notwendige Erhöhung der Ausgaben für Gesetzliche Verpflichtungen (u. a. Klinikneubauten und Studienförderung) sowie einer Aufstockung der Ausgaben für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und den Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft.

Hochschulische Einrichtungen

Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen)

Zu den Klinikneubauten in Graz und Innsbruck leistet der Bund einen Beitrag von 40% der Bauaufwendungen.

Förderungsausgaben

Neubau von Studentenheimen und Mensen, Ausbau und Renovierung von bestehenden Studentenheimen und Mensen, die von der Österreichischen Hochschülerschaft oder von privaten Vereinen verwaltet werden.

Zuschüsse an die Österreichische Hochschülerschaft (Ausschüsse) und an private Vereine zur Anschaffung von Lehrmitteln durch die Österreichische Hochschülerschaft sowie für studentische Aufgaben kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Art und ähnliches.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und Mittel für die Studienförderung (Studienbeihilfen und Begabtenstipendien) der Studierenden an den Universitäten und an den Kunsthochschulen veranschlagt.

Aufwendungen

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen.

Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kurse, Vorträge, wissenschaftlich-technische Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen.

Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen.

Durchführung von Forschungskooperation auf Grund internationaler Abkommen für die Realisierung bilateraler Forschungsprojekte.

Beitrag für die Wetterbeobachtungsstation im Nordatlantik.

Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungs-

gesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der derzeit geltenden Fassung einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt.

Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten.

Außerdem sind die Jahresrate zur Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße und Beträge für den Neubau der Expositur Oberschützen, der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz und den Linzer Hochschulfonds veranschlagt. Dem Linzer Hochschulfonds werden im Jahre 1982 voraussichtlich 10·000 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Wissenschaftliche Einrichtungen

Förderungsausgaben

Die Förderungsbeiträge für wissenschaftliche Einrichtungen fließen teils namentlich in der Postenbezeichnung genannten Institutionen zu, teils werden sie Subventionswerbern (u. a. wissenschaftliche Vereine) für Einzelvorhaben (u. a. Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) gewährt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Internationale Beitragsleistungen sind vorgesehen für die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) (Beitragsleistung: Art. 24 BGBl. Nr. 64/1958) und verschiedene, durch Ministerratsbeschlüsse übernommene Mitgliedsbeiträge der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für internationale Vereinigungen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

Bibliothekarische Einrichtungen[1])

Förderungsausgaben

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens (Österreichische Bibliographie, Österreichisches Institut für Bibliotheksforschung u. ä.) und für wissenschaftliche Bibliotheken von Körperschaften, die in Koordination mit dem gesamtösterreichischen Bibliothekswesen Aufgaben der Literaturversorgung wahrnehmen, veranschlagt.

Expertengutachten und Auftragsforschung

Aufwendungen

Durch die Mittel für Expertengutachten, die nur einen kleinen Teil des Ansatzes betragen, sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Die Auftragsforschung sieht die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Durchführung notwendiger Forschungsvorhaben für den Staat vor. Diese Aufträge sollen der Forschung neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hochentwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung; in Österreich ist sie jedoch im Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, bisher ausgeklammert worden und kann daher nicht von den beiden Forschungsförderungsfonds angewandt werden.

Der Schwerpunkt der vergebenen Aufträge wird wie in den vergangenen Jahren im Bereich der Energie- und Rohstofforschung einschließlich Recyclingforschung liegen.

Wissenschaftliche Forschung

Förderungsausgaben

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Das Forschungsförderungsgesetz vom 25. Oktober 1967, BGBl. Nr. 377/1967, sieht zwei Fonds vor. Aufgabe des „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung" ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Dabei werden Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen durch Darlehen oder Beiträge des Fonds gefördert. Als Koordinierungsorgan ist der Österreichische Forschungsrat vorgesehen.

Dem Fonds werden im Jahre 1982 voraussichtlich 176·9 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Gewerbliche Forschung

Förderungsausgaben

Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft

Zur Förderung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in Österreich wurde gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 377/1967 ein „Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft" errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1982 voraussichtlich 283·9 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Projekte der Fertigungsüberleitung gelegt werden soll.

Forschungseinrichtungen

Förderungsausgaben

In diesem Ansatz sind die Bundeszuwendungen an die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft sowie die

[1]) Im BVA 1980 als „Bibliothekarische und wissenschaftliche Filmeinrichtungen" bezeichnet gewesen.

Förderungsmittel für das Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut, andere Ostforschungseinrichtungen und das Institut für Konfliktforschung, die Österreichische Gesellschaft für Chinaforschung, die Ministerratsprotokolle der Monarchie und der 1. Republik und die Forschungsgesellschaft Joanneum sowie die Österreichische Computergesellschaft, das Institut für internationale Politik, das Berufsforschungsinstitut, das Kunststoffinstitut und die Stiftung „Dokumentationsarchiv" veranschlagt. Außerdem sind Beträge für die Verleihung des Österreichischen Staatspreises für Energieforschung, für den Ludwig-Boltzmann-Preis, für den Sir-Karl-Popper-Preis, den Economo-Preis, den Viktor-Adler-Preis und den Karl-Vogelsang-Preis sowie für den Staatspreis für Rheumatologie vorgesehen.

Aufwendungen

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat nicht nur die Aufgabe, bestehende Forschungseinrichtungen sowie einzelne Forschungsvorhaben zu fördern, sondern vor allem auch zur Verstärkung der Effektivität des wissenschaftlichen Informationsflusses, zur Stärkung des Forschungsbewußtseins und zur Verbesserung des Forschungsmanagements beizutragen. Aus diesem Grund enthält dieser finanzgesetzliche Ansatz Posten für Vorträge, Seminare und Tagungen und Forschungspublikationen. Weiters sind die Aufwendungen für die Weltraumzusammenarbeit mit der UdSSR, die Sondervorhaben „Geophysik der Erdkruste" und „Hydrologie Österreichs", die friedliche Anwendung der Atomenergie sowie für IIASA-Stipendien enthalten.

Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute

Förderungsausgaben

Im Sinne der Autonomie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften obliegt es ihr, auch die für die Institute vorgesehenen Förderungsmittel in Eigenverantwortlichkeit zu verwenden.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

In diesem Ansatz sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse), zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (International Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International de Sciences Mècaniques = Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefaßt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen für das UNESCO-Projekt Man and Biosphere, das österreichische Eutrophieprogramm 1978—1982, das Geologische Korrelationsprogramm und das Internationale Versuchsprogramm für Gehirn- und Verhaltensforschung der European Science Foundation sind hier veranschlagt.

Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Dieser Ansatz beinhaltet die Österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zum Europäischen Koordinationszentrum für sozialwissenschaftliche Forschung, zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie und zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage.

Des weiteren sind hier die anfallenden Kosten, die sich aus der Beteiligung am ESA-Spacelab [2]), der ESA-Association sowie an 3 ESA-Nachrichtensatellitenprogrammen sowie weiteren ESA-Programmen ergeben werden, berücksichtigt.

Forschungsunternehmungen

Förderungsausgaben

Der Ansatz enthält die Bundeszuschüsse an die Österreichische Gesellschaft für Sonnenenergie und Weltraumfragen sowie an das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H. (ÖFZS) [3]). Die Wahrnehmung der Anteilsrechte des Bundes an dem ÖFZS obliegt dem Bundesministerium für Finanzen.

Titel 142 Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen

Paragraph 1420 Universitäten

	Personalaufwand	Sachaufwand	Einnahmen Summe	
	Mill. S			
1980 *)	3.253'9	1.947'3	5.201'2	9'7
1981 **)	3.498'0	2.117'2	5.615'2	9'1
1982 **)	3.770'5	2.192'9	5.963'4	9'4

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch die Entwicklung an den Universitäten und durch

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[2]) Siehe BGBl. Nr. 243/1976.
[3]) Vormals Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. (ÖSGAE).

Inkrafttreten neuer Studienordnungen, sowie durch neue Forschungsinstitute und interuniversitärer Einrichtungen bedingt.

Die Steigerung ergibt sich hauptsächlich aus dem Mehrbedarf bei den Posten „Klinischer Aufwand", der sich durch die von den einzelnen Ländern vorgelegten Abrechnungen ergibt.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen

Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 443/1978.

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 458/1972 und 561/1978.

Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962.

Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972.

Bundesgesetz vom 11. Juli 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463.

Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, 2. Teil, Hauptstück D (betr. Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand), BGBl. Nr. 281/1974 und 659/1977.

Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 261/1963, 315/1963, 156/1964, 166/1965, 112/1966, 72/1967, 239/1967, 6/1969, 220/1972, 428/1975, 295/1976 und 665/1977.

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 330/1971, 286/1972, 335/1973, 182/1974, 228/1977 und 425/1979.

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 71/1971, 152/1972, 334/1973, 12/1975 und 644/1975.

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 betreffend die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 58/1981.

Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 329/1971, 464/1974, 92/1976 und 84/1978.

Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 328/1971 und 465/1974.

Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 327/1971, 466/1974 und 362/1980.

Bundesgesetz über Katholisch-Theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969.

Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981.

Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 280/1972, 467/1974 und 477/1979.

Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 224/1980.

Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975.

Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978.

Bundesgesetz über Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976.

Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974.

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969.

Anlagen

Hier sind die Investitionsausgaben (Einrichtung und apparative Ausstattung) für die Universitäten veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von Personenkraftwagen und sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind Ausgaben für öffentliche Abgaben, für die Durchführung des Strahlenschutzgesetzes, für die Remunerationen, Kollegiengeldabgeltungen und Prüfungsentgelte für Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastvortragende, für die Gesundheitsuntersuchungen und für den Klinischen Aufwand sowie die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes vorgesehen.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebsaufwendungen der Universitäten für Unterricht und Forschung veranschlagt. Neben den Investitionen stellen diese Aufwendungen einen wesentlichen Faktor zur Durchführung des Universitätsbetriebes dar. Wichtige Schwerpunkte im Unterricht und in der Forschung sind in gesonderten Posten dargestellt. Dazu kommen die laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Universitäten. Durch die Inbetriebnahme neuer Universitätsgebäude muß für Beleuchtung, Beheizung und sonstige Mehraufwendungen vorgesorgt werden. Darüber hinaus sind Beiträge für wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen, für Vorbereitungslehrgänge und die Entwicklungskosten für die Fernstudienprojekte sowie Übersiedlungskosten aus Berufungsverhandlungen hier veranschlagt.

Paragraph 1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	80·7	165·4	246·1	257·1
1981 **)	34·5	171·2	205·7	205·7
1982 **)	44·2	171·2	215·4	215·4

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Höhe des Sachaufwandes und der Einnahmen ist durch die steigende Inanspruchnahme der Institutionen bedingt.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen

Hochschultaxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, und Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939, DRGBl. I, S. 797.

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und apparative Ausstattung von Universitätsinstituten und Labors veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen und die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Regieaufwendungen der Universitäten für den administrativen Betrieb und den Unterrichts- und Forschungsbetrieb veranschlagt. Ihre Ausgabenhöhe muß aus den Einnahmen auf Grund des Hochschultaxengesetzes 1972, aus der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer bzw. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen durch Dritte Bedeckung finden.

Außerdem sind auch die Erlöse aus Stiftungen und aus Beiträgen Dritter (Spenden) zweckgebunden und finden nur für den Widmungszweck Verwendung.

Weiters sind hier die Beträge für Studienbeihilfen und -unterstützungen veranschlagt.

Paragraph 1422 Wissenschaftliche Anstalten

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	54·5	35·2	89·7	2·3
1981 **)	58·4	37·9	96·3	2·0
1982 **)	62·0	41·5	103·5	2·0

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Bei der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ist die Ausweitung ihrer wissenschaftlichen Aufgabenbereiche, insbesondere bei den Erfordernissen für das Lagerstättengesetz, sowie für die EDV-Aufwendungen, bei der internationalen Zusammenarbeit in der Wetterforschung und -beobachtung, aber auch in der Erdbebenmessung, im Voranschlag des Sachaufwandes zu berücksichtigen.

Gebarung

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und die Geologische Bundesanstalt veranschlagt.

Anlagen

Vorsorge für die laufende Nachschaffung von Geräten für die beiden wissenschaftlichen Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Betriebsmaterialien (vor allem Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), für Entschädigungen an Personen (sie dienen zur Bedeckung der Remunerationen) für den nichtamtlichen Wetterbeobachtungsdienst, die Gebühren für Aufnahmegeologen, die in der Feldvermessungsarbeit tätig sind, und der Regieaufwand für die beiden wissenschaftlichen Anstalten veranschlagt. Außerdem ist ein Betrag für den Vollzug des Lagerstättengesetzes (BGBl. Nr. 246/1947) vorgesehen.

Paragraph 1423 Bibliotheken

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	167·4	182·5	349·9	3·6
1981 **)	184·5	173·2	357·7	4·2
1982 **)	196·5	189·0	385·5	4·8

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1982 ist durch die ständig steigenden Bücherpreise, steigende Benützerzahlen und das vermehrte Informationsangebot der wissenschaftlichen Bibliotheken bedingt.

Gebarung

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für die Österreichische Nationalbibliothek, die Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz, die Universitätsbibliotheken sowie für die Bundesstaatliche Hauptstelle für wissenschaftliche Kinematographie veranschlagt.

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für Amtseinrichtung, Einrichtungserfordernisse sowie für die EDV-Ausstattung der Bibliotheken und die Anschaffung von Sondersammlungen (Nachlässen, Filmsammlungen u. dgl.).

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hauptsächlich Aufwendungen für Materialien für Mikrofilme und Photokopien, Druckaufträge und Druckwerke sowie Mittel für Zwecke der Bibliotheks- und Dokumentationsplanung veranschlagt.

Titel 143 Kunsthochschulen

Paragraph 1430 Kunsthochschulen

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
		aufwand	Mill. S	
1980 *)	294·5	216·3	510·8	35·4
1981 **)	323·9	234·2	558·1	81·8
1982 **)	352·2	255·1	607·3	89·9

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Der steigende Sachaufwand ist auf einen Mehrbedarf bei den Anlagen und auf eine notwendige Erhöhung bei den Aufwendungen (Gesetzlichen Verpflichtungen) zurückzuführen.

Die Einnahmen ergeben sich vor allem aus den Beitragsleistungen der Gebietskörperschaften zum Gebarungsabgang für die Kunsthochschulen in Salzburg, Graz und Linz.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Gesetzliche Grundlagen

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955 (in der derzeit geltenden Fassung), für die Akademie der bildenden Künste;

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1973 und 85/1978, für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz;

Bundesgesetz vom 9. Mai 1973 über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, BGBl. Nr. 251/1973;

Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 252/1973, 429/1975, 626/1978 und 256/1981;

Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 219/1972, 296/1976, 666/1977, 680/1978, 564/1979 und 593/1980;

Bundesgesetz vom 11. Juli 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974;

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, in der geltenden Fassung.

Gebarung

Die Gebarung für sechs Hochschulen ist hier veranschlagt.

Anlagen

Vorgesehen sind vor allem Ausgaben für notwendige Amtseinrichtungen und Einrichtungserfordernisse insbesondere für die Neueinrichtung des Neubaues der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg (Borromäum).

Förderungsausgaben

An Förderungsmaßnahmen sind u. a. vorgesehen:

Die Gewährung von Subventionen an das Mediacult (Internationales Institut für audiovisuelle Kommunikation und kulturelle Entwicklung; Früher: IMDT), Druckkostenzuschüsse aus dem Bereich der Kunsthochschulen sowie Zuschüsse für die Vortrags- und Studientätigkeit und Wettbewerbe.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben und die Abgeltung von Lehrtätigkeiten und Prüfungsentgelte veranschlagt.

www.parlament.gv.at

Aufwendungen

Hier ist sowohl der administrative Aufwand der Hochschulen als auch der ihrer Bibliotheken veranschlagt. Weiters Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Bildungszulagen, Tagungen und Veranstaltungen sowie Exkursionen und Austauschaktionen.

Außerdem ist für außerordentliche Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen ausländischer Studierender sowie für Stipendien für Graduierte österreichischer Kunsthochschulen, die österreichische Staatsbürger sind, vorgesorgt.

Paragraph 1431 Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	9·2	9·2
1981 **)	9·0	9·0
1982 **)	9·4	9·4

Unterschiede der Gebarung

Die Höhe des Sachaufwandes und der Einnahmen richtet sich jeweils nach dem Volumen der Veranstaltungen.

Gebarung

Im Bereiche der Hochschulen wird ein gewisser Anteil der Gebarung als „Zweckgebundene Gebarung" ausgewiesen.

Anlagen

Für den Austausch eines systemisierten Kraftfahrzeuges wurde hier vorgesorgt. Außerdem ist ein Betrag für notwendige Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen und die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Die Taxen der Studierenden sind anteilmäßig für Unterrichtserfordernisse zu verwenden. Ebenso finden Teile des Erlöses aus dem Drucksortenverkauf Verwendung.

Ferner ist hier die Gebarung der internationalen Sommerakademie der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum" in Salzburg und der Versuchsanstalt der Hochschule für angewandte Kunst veranschlagt.

Ebenso wird hier für Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen vorgesorgt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 144 Museen

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	142·9	85·2	228·1	12·3
1981 **)	152·0	87·7	239·7	7·5
1982 **)	162·5	93·0	255·5	7·5

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes beruht insbesondere auf einer notwendigen Erhöhung der Mittel für Aufwendungen.

Gebarung

Im Personalaufwand sind auch die Bezüge der Bediensteten des Österreichischen Museums für Volkskunde sowie diejenigen des Leiters des Ethnographischen Museums Kittsee enthalten.

Die Gebarung für alle Bundesmuseen ist hier veranschlagt.

Anlagen

Neben den notwendigsten Amts- und Einrichtungserfordernissen sind vor allem Ausgaben für Anschaffung und Herstellung von wissenschaftlich-technischen Geräten und Ausstellungsbehelfen, ferner für den Ausbau von Sammlungen sowie für die weitere Installation von mechanischen Sicherheitseinrichtungen und Brandschutzanlagen vorgesehen. Besonders bedeutende Vorhaben in diesem Budgetjahr sind die Neuaufstellung einzelner Schausammlungen sowie der Ausbau der Außenstellen der Bundesmuseen.

Förderungsausgaben

Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt. Bei diesem Ansatz sind auch die Bundesbeiträge für die Freilichtmuseen und für Internationale Großausstellungen veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dient dieser Ansatz der Bedeckung der Kosten für den wissenschaftlichen Betrieb, die Feldforschung der Museen, für die nichtständigen Ausstellungen sowie für Kataloge und sonstige Publikationen. Außerdem sind hier die Aufwendungen für das Österreichische Museum für Volkskunde und für die Stiftung „Moderne Kunst" veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 145 Bundesdenkmalamt

	Personal-	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	34·7	108·5	143·2	0·2
1981 **)	39·3	115·4	154·7	0·2
1982 **)	41·3	117·1	158·4	0·2

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch die Regulierung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1982 erfolgt vor allem durch eine notwendige Aufstockung der Beträge für Förderungen und Aufwendungen.

Die Erhöhung der Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr ist durch die vordringliche Erfassung des gesamten österreichischen Denkmalbestandes und dessen Zustandes auf Grund des Entschließungsantrages des Nationalrates vom 15. März 1978, E 20-NR/XIV. GP, notwendig. Gestiegene Kosten etwa bei Bahn, Energie, Strom und Dienstleistungen aller Art bedingen entsprechende Erhöhungen.

Gebarung

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus:

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBl. Nr. 90, in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958;

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, in der Fassung BGBl. Nr. 92/1959 und 167/1978 (Denkmalschutzgesetz).

Das Bundesdenkmalamt hat die Aufgabe, neben dem Denkmalschutz auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Anlagen

Hier sind vor allem die Ausgaben für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse sowie für Spezialeinrichtungen vorgesehen.

Außerdem ist für den notwendigen Austausch von Personenkraftwagen und sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Förderungsausgaben

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, daß nicht im Bundeseigentum stehende Kunstdenkmale vor dem Verfall bewahrt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung wurde als § 5 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz durch die Novelle 1978, BGBl. Nr. 167/1978, geschaffen. Diese Bestimmung sieht auch ausdrücklich Zinsenzuschüsse vor.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Veranschlagung u. a. auf Grund der Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes, BGBl. Nr. 58/1964.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind vor allem Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten, für die Drucklegung von Publikationen sowie für die Beteiligung Österreichs an den internationalen Rettungsaktionen veranschlagt. Auch die Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sind hier vorgesehen.

Der Bergungsort „Steinberghäuser in Alt-Aussee", der gemäß der Haager Konvention unter Sonderschutz steht, und schon im Zweiten Weltkrieg als Bergungsort diente, wird ausgebaut. Entsprechende Vereinbarungen wurden mit der Österreichischen Salinen AG getroffen.

Kapitel 15 Soziales

Titel 150 Bundesministerium für soziale Verwaltung

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	113·5	65·7	179·2	22·5
1981 **)	124·0	92·6	216·6	23·4
1982 **)	131·7	107·4	239·1	28·9

Unterschiede der Gebarung

Der Personalmehraufwand ist im wesentlichen durch Bezugserhöhungen bedingt.

Der steigende Sachaufwand ergibt sich überwiegend aus höheren Beitragsleistungen an internationale Organisationen und zunehmenden Aufwendungen im Interesse der Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Frau sowie für Forschungsaufträge betreffend Grundsatzfragen der Ressortpolitik.

Förderungsausgaben

Diese Ausgaben betreffen, abgesehen von Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen, die Förderung des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt und insbesondere die Subventionierung des Institutes für arbeitswissenschaftliche Forschung und des Österreichischen Institutes für Berufsbildungsforschung.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen" erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen (Internationale Arbeitsorganisation, Internationaler Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen u. a.).

Mitveranschlagt ist hier auch der Mitgliedsbeitrag an das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrt in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Österreich. Dieses Zentrum befaßt sich insbesondere mit Schulung und Forschung in bezug auf Familien- und Kinderwohlfahrt, Betriebsfürsorge, Wohlfahrt für Gastarbeiter und deren Familien, Sozialschutz, Gemeinschaftsentwicklung u. ä.

Aufwendungen

Dieser Ansatz berücksichtigt u. a. auch die Aufwendungen für das Obereinigungsamt, den Beirat für Arbeitsmarktpolitik, den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung, die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes und die Gleichbehandlungskommission sowie die Aufwendungen im Interesse der Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Frau, weiters entsprechende Mittel für die Vergabe von Forschungsaufträgen betreffend Soziale Sicherheit, Arbeitswissenschaften, Kampf gegen die Armut u. dgl. Schließlich ist hier auch für besondere Aktivitäten anläßlich der Weltversammlung über Probleme des Alterns finanziell vorgesorgt.

Bundesaufsicht in Angelegenheiten der Sozialen Verwaltung

Träger der Sozialversicherung

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG (BGBl. Nr. 189/1955), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes — GSVG (BGBl. Nr. 560/1978), des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes — BSVG (BGBl. Nr. 559/1978), des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes — B-KUVG (BGBl. Nr. 200/1967) und des Notarversicherungsgesetzes 1972 — NVG 1972 (BGBl. Nr. 66) ausgeübt. Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bzw. von den Landeshauptleuten bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut.

Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen, deren Höhe das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) bestimmt. Die von den Versicherungsträgern zu entrichtende Aufsichtsgebühr beträgt zurzeit 8·5 Groschen für je 1.000 Schilling der tatsächlich vereinnahmten Sozialversicherungsbeiträge.

Bauarbeiter-Urlaubskasse

Gemäß § 33 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, unterliegt die Bauarbeiter-Urlaubskasse der Aufsicht des Bundesministers für soziale Verwaltung.

Titel 151 Bundesministerium; Opferfürsorge

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	226·6	0·2
1981 **)	249·6	0·3
1982 **)	247·0	0·2

Gesetzliche Grundlagen

Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1982, BGBl. Nr. 000/0000.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Ansatz 1/15117 Heilfürsorge

Bei diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen vorgesorgt.

Ansatz 1/15127 Versorgungsgebühren

Von dem mit 231·100 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

145·300 Mill. S auf Rentengebühren für Opfer,
76·300 Mill. S auf Rentengebühren für Witwen bzw. Lebensgefährtinnen,
5·000 Mill. S auf Rentengebühren für Waisen,
1·500 Mill. S auf Rentengebühren für Eltern,
1·200 Mill. S auf Familienbeihilfen [1]) und
1·800 Mill. S auf Sterbegeld und Abfertigungen.

Übersicht über den Stand der Rentenempfänger:

	1. Juli 1979	1. Juli 1980	1. Juli 1981
Opfer	3.268	3.099	2.923
Hinterbliebene	2.301	2.230	2.156
Summe	5.569	5.329	5.079

Das Erfordernis im Jahre 1982 berücksichtigt die Erhöhungen der Versorgungsleistungen ab 1. Jänner 1982 auf Grund der Rentenanpassung sowie die Auswirkungen der 3. Etappe der Novelle zum KOVG vom 29. April 1980, BGBl. Nr. 225, ab 1. Juli 1982 und den Minderaufwand infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten.

Ansatz 1/15158 Sonstige Leistungen

Dieser Ansatz betrifft die im Zusammenhang mit der ärztlichen Begutachtung anfallenden Kosten, die Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Opfer sowie die Sonderfürsorge in Notstandsfällen.

Titel 152 Bundesministerium; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	3·0	0·0
1981 **)	3·7	0·0
1982 **)	5·3	0·0

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, in der derzeit geltenden Fassung.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Für 80 Anspruchsberechtigte.

Ansatz 1/15209 Ersatzleistungen

Von dem mit 4·700 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

2·300 Mill. S auf laufende Leistungen für Opfer,
0·450 Mill. S auf laufende Leistungen für Witwen bzw. Witwer,
1·300 Mill. S auf laufende Leistungen für Eltern
0·100 Mill. S auf laufende Leistungen für Eltern und
0·550 Mill. S auf Bestattungskostenersatz.

Am 1. Juli 1981 bezogen 70 Personen (24 Opfer und 46 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 58 Personen am 1. Juli 1979 und 65 Personen am 1. Juli 1980.

Ansatz 1/15217 Heilfürsorge

In diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten, für Kuren in verschiedenen Kurorten Österreichs, ferner für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen vorgesorgt.

Ansatz 1/15227 Orthopädische Versorgung

Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

Ansatz 1/15237 Rehabilitation

Bei diesem Ansatz ist Vorsorge für die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation getroffen worden. Der Aufwand dient der Wiedereingliederung der Opfer von Verbrechen in das Erwerbsleben, wenn die Maßnahmen der Heilfürsorge und der orthopädischen Versorgung zur Erreichung dieses Zieles nicht ausreichen.

Ansatz 1/15248 Sonstige Leistungen

Aufwendungen für die ärztliche Begutachtung (Reisekosten, Diäten sowie Ärztehonorare) und die im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren entstehenden Kosten.

Ansatz 1/15255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

Titel 154 Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	34·0	—
1981 **)	35·6	0·0
1982 **)	40·5	0·0

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Ansatz 1/15427 Kleinrentnerentschädigung

Gesetzliche Grundlagen

Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, in der derzeit geltenden Fassung;

Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974.

Gebarung

Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieser Personen ständig ab. Am 1. Juli 1981 standen 122 Personen im Rentenbezug gegenüber 193 am 1. Juli 1979 und 149 am 1. Juli 1980. Der mit 4·9 Millionen Schilling geschätzte Rentenaufwand im Jahre 1982 berücksichtigt einen weiteren Rückgang der Zahl der Rentenempfänger und eine Erhöhung der Kleinrentensätze um 15 v. H. ab 1. Jänner 1982 auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1979, BGBl. Nr. 535. Für die aus Bundesmitteln zu tragenden Krankenversicherungsbeiträge sind 300.000 Schilling erforderlich.

Die Zahl der Empfänger von außerordentlichen Hilfeleistungen wird sich auch im Jahre 1982 weiter verringern (1. Juli 1979: 320 Personen, 1. Juli 1980: 252 Personen und 1. Juli 1981: 211 Personen), sodaß der Aufwand bei dieser Post mit 700.000 Schilling geschätzt wurde.

Ansatz 1/15436 Sonstige Fürsorgemaßnahmen

Diese Ausgaben sind für unbedingt erforderliche Subventionierungen der Fürsorge vorgesehen. Gefördert wird insbesondere die Erholungsfürsorge im Rahmen von Wohlfahrtsinstitutionen aller Art, besonders auch für bedürftige alte oder behinderte Menschen.

Die von den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege im ganzen Bundesgebiet geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen leisten eine äußerst wertvolle, vielseitige und umfangreiche Arbeit und stellen eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen dar. Durch zweckmäßigen Einsatz von Subventionsmitteln des Bundes sollen sie dazu in die Lage versetzt werden.

In diesen Ausgaben sind auch Mittel enthalten, die an jene Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, die insbesondere die Vereinsamung alter Menschen verhindern wollen, gewährt werden.

Weiters erhalten Schwerbeschädigte, die aus Erwerbsgründen ein Kraftfahrzeug benötigen, aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds den erhöhten Umsatzsteuersatz vergütet. Diese Ausgaben werden dem Ausgleichstaxfonds aus Bundesmitteln ersetzt.

Schließlich ist hier auch für die Überweisung von Bundesmitteln an den Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte gemäß BGBl. Nr. 259/1981 vorgesorgt.

Titel 155 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (I)

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	498·7	6.998·8	7.497·5	6.618·7
1981 **)	543·3	8.514·7	9.058·0	8.595·6
1982 **)	576·4	10.935·4	11.511·8	11.199·0

Unterschiede der Gebarung

Der Mehrbedarf beim Personalaufwand ist hauptsächlich auf Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist gegenüber dem Voranschlag 1981 um rund 2.420·7 Millionen Schilling höher. Dies ist vor allem auf die höheren Unterstützungsleistungen nach dem AlVG (rund 1.907·5 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherung und der Überweisung an den Ausgleichsfonds für Pensionsversicherungsträger gemäß § 447 g ASVG), auf den Mehraufwand für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (215·0 Millionen Schilling) und auf die höheren Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (rund 33·0 Millionen Schilling) zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist auch gegenüber dem Erfolg 1980 um rund 3.936·6 Millionen Schilling höher. Diese Mehraufwendungen sind vor allem auf höhere Unterstützungsleistungen nach dem AlVG (rund 2.725·5 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherung und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 447 g ASVG), auf die höheren Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (rund 130·2 Millionen Schilling) und auf die steigenden Aufwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (rund 771·1 Millionen Schilling) zurückzuführen.

Unter Zugrundelegung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, der gemäß § 61 Abs. 10 AlVG 1977 durch Verordnung festgesetzt ist, und der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage von 15.300 Schilling auf 18.000 Schilling monatlich sowie unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung wurden diese Einnahmen mit 9.836·2 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag ist gegenüber dem Voranschlag 1981 um 1.789·2 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1980 um rund 3.713·5 Millionen Schilling höher.

---

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden aus den Gesamteingängen der Arbeitsmarktverwaltung im Jahre 1982 folgende Ausgaben geleistet werden. Der vom Bund zu tragende Teilaufwand ist in Klammer angeführt:

	Mill. Schilling	
§ 1550 Landesarbeitsämter	388·0	(387·0)
§ 1551 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	1.600·0	(—)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 1	149·9	(75·0)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 2	203·0	(50·8)
§ 1555 Leistungen nach dem AlVG [2]	8.220·9	(—)
§ 1557 Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG	200·0	(—)
§ 1558 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung	98·4	(—)
§ 1559 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung [3]	138·8	(—)
	10.999·0	(512·8)
Titel 155 (Summe) ...	11.511·8	

Der Bund hat den zu tragenden Teilaufwand gemäß den nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen in Form von Beiträgen zu leisten:

a) Nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz — BGBl. Nr. 31/1969 (§ 51 Abs. 3 in der geltenden Fassung) — einen Beitrag zu den Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter im Betrag von 50 v. H. der Nettoausgaben.

b) Nach dem Sonderunterstützungsgesetz — SUG — BGBl. Nr. 642/1973 (§ 12) in der geltenden Fassung — einen Beitrag von einem Drittel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und einem Fünftel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2.

[2]) Nach der Novellierung des § 60 Abs. 2 lit. b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, leistet der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen einen Beitrag in Höhe von 50 v. H. des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für das Karenzurlaubsgeld. Diesen für 1982 mit rund 2.272·9 Millionen Schilling veranschlagten Bruttoausgaben stehen die Fondsüberweisungen in der Höhe von rund 1.136·4 Millionen Schilling gegenüber (Ansatz 2/15550).

[3]) Gemäß § 12 Abs. 1 lit. b des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, Fassung BGBl. Nr. 4/1971.

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung (Sonderunterstützungsgesetz — SUG), BGBl. Nr. 642/1973, in der geltenden Fassung;

§ 447 g ASVG;

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1550 Landesarbeitsämter

Die Durchführung sämtlicher Agenden der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung einschließlich des Karenzurlaubsgeldes und der Sonderunterstützung, des Insolvenzausfallgeldes sowie aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, der Arbeitsmarktbeobachtung und der Schlechtwetterentschädigung obliegt 9 Landesarbeitsämtern, 96 Arbeitsämtern und 11 Arbeitsamtszweigstellen mit einem Personalstand von 2.851 Bediensteten.

Diese Dienstbehörden und Dienststellen verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Landesarbeitsämter	Arbeitsämter	Arbeitsamtszweigstellen
Wien	1	11	—
Niederösterreich.....	1	23	2
Burgenland.....	1	6	1
Oberösterreich.....	1	14	2
Salzburg	1	5	—
Steiermark.....	1	17	5
Kärnten.....	1	8	—
Tirol.....	1	8	—
Vorarlberg	1	4	1
Summe.	9	96	11

Paragraph 1/1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG

Die Vielzahl der Beihilfenmöglichkeiten und die mit den Novellen zum AMFG geschaffenen Verbesserungen dieses arbeitsmarktpolitischen Instrumentes bedingen unter Berücksichtigung der Konjunkturprognosen sowohl gegenüber dem Erfolg 1980 als auch gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 einen höheren Aufwand.

Da arbeitsmarktpolitisch gesehen die Ansatz- und Postengliederungen des Voranschlages wenig aussagekräftig sind, wurden die Ausgaben nach arbeitsmarktpolitischen Kriterien zu Programmen zusammengefaßt. Unter diesen Gesichtspunkten enthält der Paragraph 1/1551 folgende Ausgaben:

70·0 Mill. S für Arbeitsmarktinformation

(1/15516 — 0·6 Mill. S; 1/15518 — 69·4 Mill. S).

Davon für Grundlagenarbeiten 25·0 Mill. S und für Information 45·0 Mill. S.

410·0 Mill. S für Mobilitätsförderung

(1/15516 — 410·0 Mill. S).

Davon für Arbeitsmarktausbildung gemäß § 19 (1) b und § 26 400·0 Mill. S und für geographische Mobilität und Arbeitsantritt gemäß § 19 (1) c bis k 10·0 Mill. S.

750·0 Mill. S für Arbeitsbeschaffung

(1/15515 — 319·9 Mill. S; 1/15516 — 427·8 Mill. S; 1/15518 — 2·3 Mill. S).

Davon für Konjunktur- oder einzelbetriebliche Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) a und d 530·0 Mill. S, für saisonale Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) b und c 110·0 Mill. S und für längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 35 110·0 Mill. S.

174·0 Mill. S für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung

(1/15516 — 167·0 Mill. S; 1/15518 — 7·0 Mill. S).

Davon für Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge gemäß § 19 (1) a 83·0 Mill. S, für Ausbildungsbeihilfen an Betriebe und Institutionen gemäß § 19 (1) a 70·0 Mill. S und für Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) b 21·0 Mill. S.

115·0 Mill. S für Behinderte gemäß § 16

(1/15516 — 115·0 Mill. S).

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 80·0 Mill. S, für Arbeitsbeschaffung gemäß § 27 (1) a bis d und § 35 20·0 Mill. S und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b 15·0 Mill. S.

1·0 Mill. S für Ausländer

(1/15516 — 1·0 Mill. S).

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 0·5 Mill. S, für Arbeitsbeschaffung gemäß § 27 (1) a bis d und § 35 0·1 Mill. S und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b 0·4 Mill. S.

80·0 Mill. S für Ausstattung (Investitionsförderung)

(1/15516 — 80·0 Mill. S).

Für Schulungseinrichtungen gemäß § 26 80·0 Mill. S.

Ansatz 1/15547 Sonderunterstützung

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1:

Angenommen wurden 1.500 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich rund 10.710 Schilling monatlich und zwei Sonderzahlungen erhalten. Die Leistungen beinhalten auch die Krankenversicherungsbeiträge sowie die Wohnungsbeihilfe.

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2:

Angenommen wurden 3.800 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich rund 5.565 Schilling monatlich erhalten. Die Leistungen beinhalten auch die Krankenversicherungsbeiträge sowie die Wohnungsbeihilfe.

Ansatz 1/15557 Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz

Angenommen wurden im Jahresdurchschnitt 47.500 Bezieher von Arbeitslosengeld, 3.950 Bezieher von Vorschüssen gemäß § 23 auf das Sonderruhegeld[3a]) und 14.600 Bezieher von Notstandshilfe. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld wurde mit 74.400 Schilling pro Jahr (6.200 Schilling monatlich), der durchschnittliche Vorschuß auf das Sonderruhegeld mit 70.320 Schilling pro Jahr (5.860 Schilling monatlich) und die durchschnittliche Notstandshilfe mit 51.600 Schilling pro Jahr (4.300 Schilling monatlich) veranschlagt. Der Ansatz für das Karenzurlaubsgeld entspricht einem Durchschnittsbetrag von 54.000 Schilling pro Jahr (4.500 Schilling monatlich) für 36.600 Bezieherinnen im Jahresdurchschnitt.

[3a]) Für 550 Bezieher aus 1981 wird für 1982 mit Rückflüssen in Höhe von 34·4 Millionen Schilling gerechnet. Dieser Betrag wird bei den Ausgaben 1982 abgesetzt.

Für die Krankenversicherung der unterstützten Arbeitslosen wurden rund 7'5 v. H. des doppelten Unterstützungsaufwandes veranschlagt.

Der als Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger veranschlagte Betrag entspricht rund 7'5 v. H. der veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Ansatz 2/15580).

Ansatz 1/15577 Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG

Hier wurde der Überschuß der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne des § 60 Abs. 5 AlVG 1977 veranschlagt.

Ansatz 1/15587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung

Der hier veranschlagte Betrag entspricht 1'0 v. H. der mit 9.836'2 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Ansatz 2/15580).

Ansatz 1/15597 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Beitrag der Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129, § 12 (1) b und (3) in der dzt. geltenden Fassung.

Ansatz 2/15550 Überweisung vom Familienlastenausgleich (zweckgebundene Einnahmen)

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet nach der Novellierung des § 60 Abs. 2 b AlVG einen Beitrag von 50 v. H. des Gesamtaufwandes (Barleistungen einschließlich Krankenversicherungsbeiträge), d. s. 1.136'4 Millionen Schilling.

Ansatz 2/15574 Ersatz von Vorschüssen des Bundes aus Vorjahren

Hier wurde im Rahmen der vorschußweisen Bestreitung des Leistungs- und Verwaltungsaufwandes der Arbeitsmarktverwaltung durch den Bund der Ersatz von Vorschüssen des Bundes aus den Vorjahren als nicht zweckgebundener Betrag im Sinne der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung veranschlagt.

Ansatz 2/15580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgebundene Einnahmen)

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 61 AlVG 1977 ist bis zu der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage, wobei diese im Jahre 1982 bis zu einem Höchstbetrag von 600 Schilling kalendertäglich (18.000 Schilling monatlich) zu berücksichtigen ist, einzuheben.

Der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden 2,245.000 für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherte mit einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage von 11.700 Schilling monatlich zugrunde gelegt.

Titel 156 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (II)

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1980 *)	500'5	517'7
1981 **)	481'5	549'6
1982 **)	466'2	582'8

Unterschiede der Gebarung

Der „Teilersatz des Aufwandes für das Wochengeld" belastet ab 1981 Kapitel 56 „Familienlastenausgleich". Die Voranschläge 1981 und 1982 sind daher trotz Ansteigens sonstiger Ausgaben gegenüber dem Erfolg 1980 entsprechend niedriger.

Die gegenüber dem Erfolg 1980 und dem Voranschlag 1981 höheren Einnahmen betreffen im wesentlichen die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge und den Kostenersatz für die Einhebung des Sonderbeitrages nach dem Wohnungsbeihilfengesetz.

Gesetzliche Grundlagen

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, in der geltenden Fassung;

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der geltenden Fassung;

Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der geltenden Fassung;

Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, in der geltenden Fassung;

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der geltenden Fassung.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1560, 1/1561 und 2/1560 Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Veranschlagt ist der Aufwand an Schlechtwetterentschädigung zuzüglich eines Pauschalbetrages

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

als Abgeltung für die während der Zeit des Arbeitsausfalles von den Dienstgebern geleisteten Sozialabgaben sowie auch der Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages.

Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1·4 v. H. des Arbeitsverdienstes, wobei dieser bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b ASVG) zu berücksichtigen ist. Die im Jahre 1982 aus dem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu erwartenden Einnahmen wurden auf Grund des Erfolges 1980 und unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Lohnerhöhungen errechnet. Hieraus ergibt sich ein voraussichtlicher Beitrag der AlV zur Schlechtwetterentschädigung von rund 138·8 Millionen Schilling.

Ansatz 1/15627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) nach diesem Bundesgesetz veranschlagt.

Ansatz 1/15647 Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz

Veranschlagt ist der voraussichtliche Aufwand an Sonderunterstützung, den der Bund nach § 33 des Mutterschutzgesetzes den Krankenkassen zu ersetzen hat.

Ansatz 1/15657 Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz

Hier ist der Aufwand an Wohnungsbeihilfen für Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld und während des Bezuges von Notstandshilfe, für Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld sowie für Bezieher von Leistungen nach § 23 AlVG (Rentenbevorschussung, Sonderruhegeld) veranschlagt.

Ansatz 1/15667 Kostenersatz für die Einhebung des Sonderbeitrages

Der Ansatz sieht den anteilmäßigen Kostenersatz an die Krankenversicherungsträger für die Einhebung des auf die Arbeitslosenversicherung entfallenden Anteiles am besonderen Beitrag gemäß § 12 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, vor (siehe auch die Erläuterungen zum Titel 1/163).

Titel 157 Einrichtungen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	168·2	5.677·8	5.846·0	49·1
1981 **)	189·4	5.854·8	6.044·2	50·9
1982 **)	197·0	6.101·7	6.298·7	50·7

Unterschiede der Gebarung

Der steigende Personalaufwand ist hauptsächlich auf Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Der Sachmehraufwand — abgesehen von den Mehraufwendungen der Landesinvalidenämter (siehe Paragraph 1/1570) — betrifft ausschließlich die Versorgungsgebühren.

Gesetzliche Grundlagen

Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, BGBl. Nr. 152, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1982, BGBl. Nr. 000/000;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;

Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1982 BGBl. Nr. 000/0000.

Behörden und Werkstätten

Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, Prothesenwerkstätte in Wien;

Landesinvalidenamt für Oberösterreich in Linz, Prothesenwerkstätte in Linz;

Landesinvalidenämter für Kärnten in Klagenfurt, Salzburg in Salzburg, Steiermark in Graz, Tirol in Innsbruck und Vorarlberg in Bregenz.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1570 Landesinvalidenämter

Dieser Paragraph umfaßt den Personalaufwand, die Ausgaben für Anlagen und die Aufwendungen aller Landesinvalidenämter.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Anlagen

Hier ist insbesondere die Erneuerung von Büromaschinen und Einrichtungsgegenständen vorgesehen.

Aufwendungen

Neben den laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Landesinvalidenämter sind die Aufwendungen für die ärztliche Begutachtung (Reisekosten, Diäten sowie Ärztehonorare) und für die bei jedem Landesinvalidenamt eingerichteten Schiedskommissionen (Sitzungsgelder und Reisekosten) veranschlagt.

Auf Grund einer generellen Regelung (Kostenverursacherprinzip) sind ab 1982 hier auch die bisher zentral beim Bundesministerium für Finanzen (Ansatz 1/51008) mitveranschlagten und -verrechneten Kosten der Zustellgebühren für Scheckverkehrs-Baranweisungen der anweisenden Stellen zu tragen (Mehraufwand rund 38 Millionen Schilling).

Paragraph 1/1572 Prothesenwerkstätten

Die Prothesenwerkstätten in Wien und Linz gliedern sich in je eine Mechaniker- und Bandagistenwerkstätte. Beide Werkstätten erzeugen im Auftrage der Landesinvalidenämter Prothesen und orthopädische Behelfe für Anspruchsberechtigte und sind betriebsähnliche Einrichtungen des Bundes. Der Linzer Werkstätte ist außerdem eine Schuhmacherwerkstätte für die Erzeugung orthopädischer Schuhe angeschlossen.

Ansatz 1/15737 Heilfürsorge

Ziel der Heilfürsorge ist, die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Beschädigten möglichst wieder herzustellen, den Eintritt einer Verschlimmerung zu verhüten und die durch die Gesundheitsstörung bedingten Beschwerden zu lindern. In diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen, für Kuren in verschiedenen Kurorten Österreichs, ferner für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen vorgesorgt.

Ansatz 1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

Ansatz 1/15757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

Ansatz 1/15767 Versorgungsgebühren

Von dem mit 5.739'452 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

	Mill. S
auf Familienbeihilfen [4])	31'000
auf Rentengebühren für Beschädigte (KOV)	2.535'600
auf Rentengebühren für Witwen (KOV)	2.852'400
auf Rentengebühren für Waisen (KOV)	66'700
auf Rentengebühren für Eltern (KOV)	191'200
auf Rentengebühren für Beschädigte (HV)	36'000
auf Rentengebühren für Witwen (HV)	1'400
auf Rentengebühren für Waisen (HV)	2'000
auf Rentengebühren für Eltern (HV)	0'900
auf Sterbegeld (KOV und HV)	16'100
auf Abfertigungen von Witwenrenten (KOV und HV)	4'150
und auf Rentenumwandlungen (KOV und HV) sowie Hilfeleistungen an Spätheimkehrer	2'002

Übersicht über den Stand der Rentenempfänger:

Rentenempfänger nach dem KOVG	Stand 1. Juli 1979	1. Juli 1980	1. Juli 1981
Kriegbeschädigte	96.539	93.373	90.234
Witwen	81.938	79.932	77.735
Waisen	3.194	2.941	2.700
Eltern (Kopfzahlen)	15.851	13.984	12.213
Summe	197.522	190.230	182.882

[4]) Für 1.900 Anspruchsberechtigte.

Rentenempfänger nach dem HVG	Stand 1. Juli 1979	1. Juli 1980	1. Juli 1981
Beschädigte	697	741	813
Witwen	28	30	33
Waisen	36	49	50
Eltern	45	41	38
Summe ..	806	861	934

Der Voranschlag 1982 berücksichtigt die Erhöhung der Versorgungsleistungen mit 1. Jänner 1982 auf Grund der Rentenanpassung, die Mehrkosten auf Grund der 3. Etappe der Novelle zum KOVG vom 29. April 1980, BGBl. Nr. 225, und den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten.

Ansatz 1/15777 Krankenversicherung

Die Zahl der pflichtversicherten Hinterbliebenen nach dem KOVG und HVG hat betragen:

	Stand 1. Juli 1979	1. Juli 1980	1. Juli 1981
Hauptversicherte ..	18.405	17.315	17.928
Zusatzversicherte ..	608	503	467
Summe ..	19.013	17.818	18.395

Die der freiwillig Versicherten nach dem KOVG und HVG hat betragen:

	Stand 1. Juli 1979	1. Juli 1980	1. Juli 1981
Hauptversicherte ..	2.112	1.979	1.869
Zusatzversicherte ..	799	640	532
Summe ..	2.911	2.619	2.401

Auch für 1982 wird ein weiterer Rückgang der Zahl der Versicherten im Bereiche des KOVG erwartet.

Auf Grund der Novelle zum KOVG vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 163, hat der Hauptversicherte einen Beitrag von 3 v. H. der Hinterbliebenenrente zu leisten.

In der freiwilligen Versicherung hat der Schwerbeschädigte monatlich für den Hauptversicherten einen Betrag von 294 Schilling und für jeden Zusatzversicherten 57 Schilling zu entrichten.

Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung wird auf Grund der Novelle zum KOVG vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 614, vom Bund voll ersetzt.

Paragraph 1/1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages, BGBl. Nr. 218/1964, betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufwand für die deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich wurde mit 6·4 Millionen Schilling, der Ersatz des Aufwandes für die österreichischen Versorgungsberechtigten in Deutschland mit 2·2 Millionen Schilling veranschlagt.

Ansatz 2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz

Gemäß Artikel 11 des Vertrages, BGBl. Nr. 218/1964, erstatten die Vertragsstaaten einander den Aufwand des Vorjahres aus der Durchführung des Vertrages. Für 1982 wurde ein Kostenersatz an Österreich in der Höhe von 6·1 Millionen Schilling angenommen.

Ansatz 1/15798 Sonstige Fürsorge

Die Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Beschädigte [5]) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. an sind Pflichtleistungen. Nach den Meldungen der Landesinvalidenämter wurden im Jahre 1980 10.607 Berechtigungsmarken für Beschädigte und 1.733 Berechtigungsmarken für Begleitpersonen ausgegeben.

Der Veranschlagung für 1982 liegen 11.200 bzw. 1.730 Marken zugrunde. Dem Aufwand von 1·261 Millionen Schilling stehen Kostenersätze des Ausgleichstaxfonds für Fahrtausweise (50 S pro Ausweis) in Höhe von 0·560 Millionen Schilling gegenüber.

Außerdem ist bei diesem Ansatz für die Gewährung von Sonderfürsorgeleistungen in Notstandsfällen vorgesorgt.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 111/1979.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus den nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 und dem Opferfürsorgegesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen sowie aus den Erträgnissen der Veranlagung des Fondsvermögens. Die Mittel des Fonds sind für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personen, zur Ausstattung von geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen, für die Gewährung von Zuschüssen an Betriebe zur Erleichterung der Einstellung und Beschäftigung von Invaliden, für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversor-

[5]) Siehe Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. März 1951, Zl. IV-29.170-15/1951.

gungsgesetz anspruchsberechtigten Personen sowie für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und die Kinder dieser Personengruppen zu verwenden.

Der Fonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet, in dem außer den organisierten Kriegsopfern und den sonstigen begünstigten Personen auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber vertreten sind.

Kriegsopferfonds

Der Kriegsopferfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 und wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet. Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsenfreier Darlehen.

Dem Fonds fließen keine Mittel aus dem Bundeshaushalt zu.

Titel 159 Verschiedene Dienststellen

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	79·9	21·0	100·9	3·1
1981 **)	94·7	24·8	119·5	2·8
1982 **)	101·0	25·9	126·9	3·0

Unterschiede der Gebarung

Das Ansteigen des Personalaufwandes ist im wesentlichen durch Bezugserhöhungen und gegenüber dem Erfolg 1980 auch durch Planstellenvermehrungen im Bereich der Arbeitsinspektion bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der geltenden Fassung;

Einigungsamtsgeschäftsordnung, BGBl. Nr. 354/1974, in der geltenden Fassung;

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 264/1969, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 132/1978;

Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 176/1960 und 7/1978.

Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143;
Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;
Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;
Bundesbediensteten-Schutzgesetz - BSG, BGBl. Nr. 164/1977.

Paragraph 1/1590 Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen

Organisation

Anzahl der Ämter:

14 Einigungsämter, u. zw. eines in Wien, 5 in Niederösterreich, 2 in der Steiermark und je eines in den übrigen Bundesländern;

bei den Einigungsämtern Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Graz, Klagenfurt und Eisenstadt sind auf Antrag Schlichtungsstellen gemäß § 144 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz zu errichten;

5 Heimarbeitskommissionen, u. zw. 4 in Wien und eine in Vorarlberg.

Gebarung

Hinsichtlich der Einigungsämter sind veranschlagt: die Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Kanzleibediensteten; die Entschädigungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder und andere Verwaltungsaufwendungen.

Die Kanzleigeschäfte der Einigungsämter werden von den Kanzleien der am gleichen Ort befindlichen Arbeitsgerichte besorgt.

Hinsichtlich der Schlichtungsstellen sind die Aufwandsentschädigungen der Vorsitzenden und Beisitzer berücksichtigt.

Paragraph 1/1592 Arbeitsinspektion

Aufgaben und Organisation

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer (Lehrlinge) wahrzunehmen. Es bestehen 19 Arbeitsinspektorate, u. zw.: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 2 Arbeitsinspektoraten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich, während das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten hinsichtlich der Ingenieurbauten das gesamte Gebiet von Niederösterreich zu betreuen hat) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten des Bundes-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

bediensteten-Schutzgesetzes — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt.

Anlagen

Von den zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagen sind 4 im Jahre 1982 durch neue zu ersetzen. Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von Büromaschinen und Amtsausstattung sowie von Meßgeräten, insbesondere für den Strahlenschutz.

Förderungsausgaben

Nach § 2 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 hat die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hiefür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Auch wurde bereits in dem gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegten Bericht 1974 ausgeführt, daß die durch die Entwicklung in den Betrieben auftretenden Probleme auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes eine verstärkte Förderung der Forschungstätigkeit in diesem Bereich erfordern. Zu diesem Zweck ist auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hiefür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu fördern. Der Ansatz für Förderungsausgaben dient dieser der Arbeitsinspektion auferlegten Verpflichtung.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, ist der Bund verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen zu einem Drittel, für einen besonderen Personenkreis jedoch zur Gänze, zu tragen. Die Kosten der Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe (Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen) sind besonders hoch.

Die Zahl der zu untersuchenden Personen erhöht sich gegenüber dem Verwaltungsjahr 1981 durch Erfassung weiterer Strahlenbetriebe bedeutend.

Aufwendungen

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind 272 Planstellen für Arbeitsinspektoren vorgesehen. Die Tätigkeit dieser Organe erfolgt zum größten Teil im Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen Umfanges der Außendiensttätigkeit entfallen rund 50% der Aufwendungen auf Inlandreisen.

Kapitel 16 Sozialversicherung

Gesamtgebarung

	Ausgaben	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	23.337·8	1.074·3
1981 **)	24.850·0	1.007·0
1982 **)	30.469·3	1.477·0

Die für die Entwicklung der Gesamtausgaben maßgeblichen Umstände können den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln entnommen werden.

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der derzeit geltenden Fassung (37. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der derzeit geltenden Fassung (5. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, in der derzeit geltenden Fassung (2. Novelle), BGBl. Nr. 588/1980, unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662/1978;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der derzeit geltenden Fassung (5. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Pensionsanpassungsgesetz (PAG), BGBl. Nr. 96/1965 (für 1982 Richtzahl und Anpassungsfaktor je 1·052 gemäß BGBl. Nr. 000/0000 und 000/0000);

Finanzausgleichsgesetz 1979 (FAG 1979), BGBl. Nr. 673/1978;

Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, in der derzeit geltenden Fassung, BGBl. Nr. 000/0000;

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung, BGBl. Nr. 114/1962;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, in der derzeit geltenden Fassung (11. Novelle), BGBl. Nr. 000/0000;

Sozialversicherungs-Änderungsgesetz (SV-ÄndG 1977), BGBl. Nr. 648/1977;

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 160 Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	15.865·0	94·9
1981 **)	17.196·2	0·0
1982 **)	21.828·8	0·0

Unterschiede der Gebarung

Die Pensionsanpassung durch das Pensionsanpassungsgesetz und die natürliche Zunahme der Pensionslast (höhere Bemessungsgrundlagen und höhere Steigerungsbeträge durch längere Versicherungszeiten beim Neuzugang der Pensionen) bewirken eine Steigerung der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherungsträger. Durch die Maßnahmen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977 und der Novellenpakete 1979, 1980 und 1981 — vor allem auf dem Sektor der Erträge in der Pensionsversicherung — wird der Bundeshaushalt hinsichtlich der Bundesbeiträge entlastet.

Aufwand

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG leistet der Bund gemäß § 80 ASVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101·5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die Wohnungsbeihilfen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag, die Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen außer Betracht zu lassen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG hat der Bund gemäß § 34 Abs. 1 GSVG für jedes Geschäftsjahr aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen. Gemäß § 34 Abs. 2 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101·5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem BSVG hat der Bund gemäß § 31 Abs. 3 BSVG für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2 zu leisten. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 zu verwenden. Gemäß § 31 Abs. 4 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101·5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. dem BSVG sind bei der Berechnung des Bundesbeitrages gemäß § 34 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 4 bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

Durch die Bestimmungen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977 und des Novellenpaketes 1980 verminderte sich in den Jahren 1978 bis 1981 in den drei Pensionsversicherungen der jeweils angegebene Hundertsatz von 101·5 v. H. auf 100·5 v. H. Diese Regelung wird durch das Novellenpaket 1981 auch für das Jahr 1982 beibehalten.

Berechnungsgrundlagen:

Ansatz 1/16007 Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	821.250
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1,286.250
	Mill. S
100·5 v. H. der Aufwendungen ohne ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen	54.054·9
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag	45.840·2
Bundesbeitrag für 1982	8.214·7

Ansatz 1/16027 Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	15.800
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	26.250
	Mill. S
100·5 v. H. der Aufwendungen Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen	1.077·4
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag	972·8
Bundesbeitrag für 1982	104·6

Ansatz 1/16037 Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	344.900
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1,085.000
	Mill. S
100·5 v. H. der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen	37.478·5
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag	36.213·0
Bundesbeitrag für 1982	1.265·5

Ansatz 1/16047 Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	30.250
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	15.000
	Mill. S
100·5 v. H. der Aufwendungen **ohne** Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen	2.982·8
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag	2.313·0
Bundesbeitrag für 1982	669·8

Ansatz 1/16057 Überweisung gemäß § 34 (1) GSVG

	Mill. S
Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer in der Höhe der für 1982 fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 GSVG	2.482·0

Ansatz 1/16067 Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	
nach dem GSVG	136.250
nach dem FSVG	200
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	
nach dem GSVG	174.750
nach dem FSVG	3.650
	Mill. S
100·5 v. H. der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen	9.652·0
ab: Erträge [einschließlich der Überweisung gemäß § 34 (1) GSVG und der Überweisung gemäß § 12 (3) WBG] ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag	5.606·8
Bundesbeitrag für 1982	4.045·2

Ansatz 1/16077 Betrag gemäß § 31 (3) BSVG

	Mill. S
Überweisung eines Betrages in der Höhe der für 1982 fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 (2) BSVG	2.045·2

Ansatz 1/16087 Sozialversicherungsanstalt der Bauern; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	175.300
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	183.000
	Mill. S
100·5 v. H. der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen	7.748·6
ab: Erträge [einschließlich des Betrages gemäß § 31 (3) BSVG und der Überweisung gemäß § 12 (3) WBG] ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag	4.746·8
Bundesbeitrag für 1982	3.001·8

Titel 161 Bundesministerium; Ausgleichszulagen

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	5.596·1	—
1981 **)	5.826·7	0·0
1982 **)	6.146·2	0·0

Unterschiede der Gebarung

Im Jahr 1982 ist der gegenüber den Vorjahren stärkere Anstieg der Ausgaben vor allem auf die über die normale Anpassung hinausgehende Erhöhung aller Richtsätze im Jahre 1982 zurückzuführen.

Aufwand

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1979 trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen. Bei der Ermittlung der Ansätze wurde auf die derzeitige Handhabung der Refundierung der Ausgleichszulagen Bedacht genommen und eine Erhöhung der Richtsätze um 6·4% anstelle von 5·2% angenommen.

Bei dieser Annahme betragen gemäß den §§ 293 ASVG, 150 GSVG und 141 BSVG die Richtsätze ab 1. Jänner 1982:

	Schilling
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung	
1. wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	5.656
2. wenn die Voraussetzungen nach 1. nicht zutreffen	3.940
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer-)Pension	3.940
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension	
1. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	1.472
falls beide Elternteile verstorben sind	2.211
2. nach Vollendung des 24. Lebensjahres	2.613
falls beide Elternteile verstorben sind	3.940

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für jedes Kind um 423 Schilling.

Titel 162 Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S.	
1980 *)	732·6	8·2
1981 **)	625·0	0·0
1982 **)	705·0	0·0

Unterschiede der Gebarung

Für das Jahr 1981 ist die Verminderung der Ausgaben vor allem darauf zurückzuführen, daß ab 1. Jänner 1980 der Teilersatz des Aufwandes für das Wochengeld als Ausgabe im Kapitel 56 (Familienlastenausgleich) verrechnet wird. Wegen der Durchführung im nachhinein war 1980 im Kapitel 16 noch ein Betrag von rund 133·4 Millionen Schilling für das 4. Quartal 1979 zu leisten.

Aufwand

Gemäß § 31 Abs. 1 BSVG hat der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der Summe der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß den §§ 24 Abs. 1 und 27 zu leisten.

Gemäß den §§ 132 a Abs. 4 ASVG, 88 Abs. 4 GSVG und 81 Abs. 4 BSVG hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Trägern der Krankenversicherung 50 v. H. der Untersuchungskosten sowie 60 v. H. der Fahrtkosten zu ersetzen. Im Jahre 1982 kommen die Ersätze für das Jahr 1981 zur Abrechnung.

Titel 163 Bundesministerium; Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz bzw. Sonderbeitrag/Wohnungsbeihilfengesetz

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	963·1	971·0
1981 **)	1.007·0	1.007·0
1982 **)	1.062·5	1.062·5

Aufwand

Gemäß § 12 Abs. 2 des Wohnungsbeihilfengesetzes erhalten die Träger der Krankenversicherung zur Abgeltung der Einhebungskosten eine Vergütung von 1 v. H. der abgeführten Beiträge.

Gemäß § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes hat der Bund aus den Eingängen an Sonderbeiträgen (Ansatz 2/16304) nach Abzug der Einhebungsvergütung den Sozialversicherungsträgern zunächst die Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen zu ersetzen. Von dem hernach allenfalls verbleibenden Restbetrag sind 43·5 v. H. der von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft durchgeführten Pensionsversicherung und 56·5 v. H. der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Pensionsversicherung zu überweisen.

Einnahmen

Gemäß § 12 Abs. 1 Wohnungsbeihilfengesetz haben die Dienstgeber zur Deckung des Aufwandes für die Wohnungsbeihilfen für jeden Dienstnehmer einen Sonderbeitrag von 0·4 v. H. seiner Krankenversicherung in der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten.

Titel 164 Bundesministerium; sonstige Leistungen zur Sozialversicherung bzw. sonstige Rückersätze

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	181·0	0·2
1981 **)	195·1	0·0
1982 **)	216·8	0·0

Aufwand

Gemäß § 74 a Abs. 2 ASVG leistet der Bund für jeden gemäß § 22 a ASVG in der Zusatzversicherung in der Unfallversicherung Versicherten einen Jahresbeitrag von 16 Schilling. Dieser im nachhinein für das Kalenderjahr 1981 zu überweisende Beitrag wird wegen weiterer Einbeziehungen in die Zusatzversicherung mit 6,000.000 Schilling veranschlagt.

Gemäß § 18 des ARÜG können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an österreichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gewähren. Der Aufwand an Vorschüssen und der Aufwand für die Krankenversicherung der Vorschußempfänger ist den Versicherungsträgern vom Bund zu ersetzen.

Der Bund leistet gemäß § 31 Abs. 5 BSVG zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 1, 3 und 6.

Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für Leistungen zu ersetzen, die auf Grund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten an Personen zu gewähren sind, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen ins Ausland entsendet wenden.

Titel 165 Bundesministerium; Leistungen nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG) bzw. Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1982 **)	510·0	414·5

Aufwand

Gemäß Artikel XI Abs. 2 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes (NSchG) ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10 v. H. des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Für das Jahr 1982 wurden das durchschnittliche Sonderruhegeld mit 9.000 S monatlich und die Zahl der Empfänger mit 3.650 angenommen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

**) Bundesvoranschlag.

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von 1 v. H. der abgeführten Beiträge — siehe Ansatz 2/16504.

Einnahmen

Gemäß Artikel XI Abs. 3 NSchG haben die Dienstgeber für jeden Nachtschicht-Schwerarbeit leistenden Dienstnehmer (Artikel VII Abs. 2 NSchG) einen Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag im Ausmaß von 2·5 v. H. der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Für das Jahr 1982 wurden 70.000 Dienstnehmer mit einer monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlage von 17.075 S angenommen.

Kapitel 17 Gesundheit und Umweltschutz

Gesetzliche Grundlagen

Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68;

Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung BGBl. Nr. 185/1961, 116/1967 und 702/1974;

Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 372/1973 und 142/1974;

Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946;

Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974;

Bazillenausscheidergesetz, StGBl. Nr. 153/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 131/1964;

Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 71/1980 und 54/1981;

Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 66/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 347/1970;

Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, in der geltenden Fassung;

Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;

Bäderhygiene-Verordnung, BGBl. Nr. 495/1978;

Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 68/1955, in der geltenden Fassung;

Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972;

Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, in der Fassung BGBl. Nr. 271/1971, 422/1974, 532/1978 und 319/1980;

Verordnung über die Suchtgiftberatung, BGBl. Nr. 435/1981;

Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947;

Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964;

Hebammen-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 443/1971;

Behördenüberleitungsgesetz, StGBl. Nr. 94/1945;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;

Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;

Lebensmittelgesetz 1975 — LMG 1975, BGBl. Nr. 86;

Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 348/1934, 441/1935, 122/1949, 128/1954, 141/1974 und 220/1978;

Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1960 und 214/1981;

Bangseuchenverordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 22/1961 und 569/1975;

Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;

Veterinärbehördliche Ein- und Durchfuhrverordnung, BGBl. Nr. 200/1955, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 470/1977;

Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 330/1971, 286/1972, 335/1973, 182/1974, 228/1977 und 425/1979;

Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 253/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 183/1974, 230/1977 und 426/1979;

Catgutverordnung, BGBl. Nr. 35/1957;

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen", BGBl. Nr. 63/1973;

Bundesgesetz über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle, BGBl. Nr. 15/1975;

Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend Herstellung pharmazeutischer Produkte, BGBl. Nr. 132/1972;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978;

Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 454/1978;

Finanzausgleichsgesetz 1979 (FAG 1979), BGBl. Nr. 673/1978;

Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 456/1978;

Bundesgesetz über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 458/1978.

Titel 170 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	60·5	45·8	106·3	3·8
1981 **)	66·8	57·3	124·1	3·9
1982 **)	71·4	99·1	170·5	3·7

Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist im wesentlichen durch Bezugserhöhungen und gegenüber dem Erfolg 1980 auch durch Planstellenvermehrungen bedingt.

Der steigende Sachaufwand ist vor allem auf die zunehmenden Beitragsleistungen an internationale Organisationen und auf die vermehrte Abhaltung von Fachveranstaltungen nationalen und internationalen Charakters sowie auf eine Budgetumschichtung (Überstellung des für 1981 beim Paragraphen 1/1720 mitveranschlagten

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

EDV-Aufwandes) zurückzuführen. Außerdem sind die gesamten, bisher bei den Ansätzen 1/17206 und 1/17366 vorgesehen gewesenen Betriebsmittel für das mit Bundesgesetz vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 63, in Form eines Fonds errichtete Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen aus verwaltungstechnischen Gründen ab dem Jahre 1982 beim Ansatz 1/17006 veranschlagt.

Die Ausgaben und Einnahmen, die sich nach der im Jahre 1976 erfolgten Verpachtung der Bundesapotheken Wien I und Wien VI ergeben, sind mitveranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen" erwachsen im wesentlichen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation und anderen internationalen Organisationen; weiters sind Sonderbeiträge u. a. von 5,500.000 Schilling zum Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie schließlich ein Beitrag von 1,000.000 Schilling zum UN-Fonds zur Bekämpfung des Drogenmißbrauches vorgesehen.

Die im Rahmen der Kultur- und Gesundheitsabkommen mit Ägypten, Rumänien und der UdSSR bzw. mit Bulgarien, der DDR, Polen und Ungarn aus dem Austausch von Experten und Stipendisten erwachsenden Kosten einschließlich der aus den in Vorbereitung befindlichen Gesundheitsabkommen mit der ČSSR, mit Spanien und Staaten des Nahen Osten sind mit 700.000 Schilling veranschlagt.

Aufwendungen

Dieser Ansatz berücksichtigt u. a. die Aufwendungen für den Obersten Sanitätsrat und sonstige Fachbeiräte (z. B. Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln, Beirat für Krankenpflegefragen, Beirat für Umwelthygiene), die Kosten diverser Fachveranstaltungen (z. B. Fortbildungstagungen über Fragen der Krebsbekämpfung, Neonatologie, Perinatologie, UNEP-Seminar „Kohlendioxyd"), Ausgaben im Zusammenhang mit der Tagung des Koordinationskomitees für Europa der FAO/WHO — Codex Alimentarius Commission und die aus der Führung der Geschäfte der Fondsversammlung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds erwachsenden Kosten.

Titel 172 Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	1.741·1	389·8
1981 **)	1.892·9	414·4
1982 **)	2.054·9	459·3

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die Mehrausgaben und Mehreinnahmen gegenüber dem Erfolg 1980 und dem Voranschlag 1981 sind, wie die nachstehende Übersicht zeigt, vor allem auf den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zurückzuführen.

	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Gesetzliche epidemiologische Maßnahmen	1·2	9·7	9·5
Vorsorgemedizin usw.	41·7	73·0	66·0
Förderungsmaßnahmen	109·5	103·4	81·0
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	1.588·1	1.691·4	1.875·0
Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches	—	15·0	23·0
Zivilschutz	0·5	0·0 [1]	0·0 [1]
Sonstige Ausgaben	0·1	0·4	0·4
Summe	1.741·1	1.892·9	2.054·9

Paragraph 1/1720 Vorsorgemedizin, Epidemiologische Maßnahmen

Anlagen

Das Filmarchiv ist durch jene Filme, die die letzten Ergebnisse der Vorsorgemedizin berücksichtigen, zu ergänzen. Insbesondere für Aufklärungsaktionen gegen Rauchen und Alkoholmißbrauch werden Karten und Farbtafeln angeschafft.

Förderungsausgaben

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden weiter unterstützt.

Den Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit kommt weiterhin große Bedeutung zu; die Anschaffung von Geräten zur Ausstattung der Entbindungs- und Neugeborenenstationen sowie von Neonatologie-Zentren wird daher entsprechend subventioniert.

Die Förderung der Anschaffung von Seh- und Hörtestgeräten zur Früherkennung von Seh- und Hörschäden bei Kindern wird fortgesetzt.

Die Betriebsmittel für das mit Bundesgesetz vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 63, in Form eines Fonds errichtete Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen werden aus verwaltungstechnischen Gründen ab dem Jahre 1982 beim Ansatz 1/17006 veranschlagt.

In Zusammenarbeit mit medizinischen Gesellschaften, Vereinigungen, Organisationen und

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) **Verrechnungsansätze. Siehe auch Erläuterungen** zum Paragraph 1111 (Zivilschutz) Seite 23 und Fußnote [1]) auf Seite 22.

sonstigen Einrichtungen, die auf dem Gebiete der Volksgesundheit tätig sind, werden Maßnahmen betreffend psychische Hygiene durchgeführt.

Die Informationsarbeit über Erste Hilfe, das Rettungswesen, medizinische Angelegenheiten des Sportes und über Gefahren des Medikamentenmißbrauches sowie Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches werden weiterhin gefördert.

Außerdem werden Organisationen, die sich mit der Errichtung von Funknotdiensten befassen, entsprechend eines mit Experten erarbeiteten Konzeptes für die beschleunigte Fertigstellung der Funknetze in den einzelnen Bundesländern, unterstützt.

Die Ende 1976 erstmals vorgenommene Förderung zur Schaffung zusätzlicher Plätze für die Spitalsausbildung zum praktischen Arzt wird fortgesetzt.

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig Boltzmann-Institute werden im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung für Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz gefördert.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Zur Durchführung der Schutzimpfung gegen Tuberkulose wird lyophilisierter Tuberkuloseimpfstoff angekauft. Für die Vornahme von Tuberkulinproben werden sowohl Stempeltests als auch herkömmliche Tuberkulinpräparate verwendet.

Zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung eines ausreichenden Impfschutzes der österreichischen Bevölkerung gegen Kinderlähmung wird auch 1982 das bisherige Impfschema beibehalten:

1. Komplette Grundimmunisierung des neuen Geburtsjahrganges,
2. Immunisierung der Kinder bei Eintritt in die Schule,
3. Auffrischungsimpfung in der achten Schulstufe.

Es ist sowohl für den Ankauf des zur Durchführung der Impfaktion notwendigen Impfstoffes als auch für die Anlegung eines Impfstoffvorrates zur Überbrückung von Notsituationen vorgesorgt.

Bei Erkrankungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Pocken- oder Polio-Oralimpfung sind Untersuchungen durchzuführen, um zu klären, ob tatsächlich ein Impfzwischenfall vorliegt. Die einwandfreie Klärung ist nicht nur vom epidemiologischen Standpunkt, sondern auch wegen allfälliger Schadenersatzansprüche unbedingt notwendig.

Aufwendungen

Im Vordergrund steht die Durchführung vorsorgemedizinischer Maßnahmen.

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Beistellung von Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis insbesondere für Kinder zu den Impfaktionen der Länder Vorsorge getroffen. Da Rötelnerkrankungen in den ersten Monaten der Schwangerschaft eine Schädigung der Leibesfrucht verursachen können, wird die erstmals im Jahre 1975 propagierte Röteln-Schutzimpfung der Mädchen im Vorpubertätsalter weitergeführt. In die Aktion werden auch Frauen im Wochenbett miteinbezogen, um durch deren Impfung bei späteren Schwangerschaften einer Schädigung der Leibesfrucht vorzubeugen. Für den Ankauf von Tollwutvakzine ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Wutsituation vorgesorgt. Die Aktion zur Bekämpfung der Zahnkaries, die nachweisbar gute Erfolge hat, wird fortgesetzt.

Für die statistische Auswertung der Ergebnisse der Gesundenuntersuchungen nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten ist Vorsorge getroffen. Propagandamaßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und insbesondere des Impfwesens sind berücksichtigt.

Ausgehend davon, daß Studien die Grundlage für entsprechende Maßnahmen sind, werden sowohl das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen als auch andere Stellen mit der Ausarbeitung von Studien über diverse Gesundheitsprobleme befaßt. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren.

Für die Durchführung von Studien über Krebsprophylaxe und Krebsnachsorge, gesunde Lebensführung, Zahngesundheit, Alkoholmißbrauch, gesunde Ernährung und Infektionskrankheiten sowie deren Veröffentlichung ist vorgesorgt. Das Arzneimittel-Informationssystem „Rote Hand" warnt vor nachteiligen Wirkungen von Medikamenten.

Ansatz 1/17217 Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Hier sind die dem Fonds für die Anweisung von Betriebs- und sonstigen Zuschüssen einschließlich von Investitionszuschüssen zuzuweisenden Mittel vorgesehen.

Durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sollen den Rechtsträgern von Krankenanstalten nicht nur bedeutend mehr Mittel als dies auf Grund des Krankenanstaltengesetzes seinerzeit möglich war zur Verfügung gestellt werden, sondern es soll auch ein möglichst reibungsloser Übergang vom bisher praktizierten Abgangsdeckungssystem zu einem leistungsorientierten Aufwandszuschußsystem gefunden werden. Hiedurch wird die Kostenwirtschaftlichkeit der

Leistungserstellung in den österreichischen Krankenanstalten auch weiterhin gesteigert und eine optimale Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sichergestellt.

Paragraph 1/1722 Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen, die die Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch wahrnehmen, ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 der Suchtgiftgesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 319, in größerem Ausmaß als bisher vorgesorgt. Auch wurden Mittel für die Durchführung von Studien, die Veröffentlichung deren Ergebnisse und von Aufklärungsaktionen gegen Suchtgiftmißbrauch bereitgestellt.

Paragraph 1/1723 Zivilschutz

Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt. Hinsichtlich der vom Ressort „Gesundheit und Umweltschutz" zu treffenden Zivilschutzmaßnahmen sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Titel 173 Bundesministerium; Umweltschutz, Lebensmittel-, Veterinärwesen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1980 *)	114·6	1·6
1981 **)	156·4	5·2
1982 **)	159·9	4·9

Unterschiede der Gebarung

Die unterschiedliche Gebarung ist, wie die nachfolgende Übersicht zeigt, im wesentlichen auf den durch den derzeit erreichten Ausbaustand des Strahlenfrühwarnsystems erforderlichen Aufwand für die Erhaltung der vorhandenen Anlagewerte und die Betriebsführung sowie die Beitragsleistungen an die staatlich autorisierten Lebensmitteluntersuchungsanstalten zurückzuführen.

	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Strahlenschutz	30·4	50·9	59·9
Umwelthygiene	44·4	49·4	43·4
Veterinärwesen	32·4	46·9	45·3
Lebensmittelkontrolle	7·4	9·2	11·3
Summe	114·6	156·4	159·9

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Paragraph 1/1732 Strahlenschutz

Anlagen

Gemäß § 37 des Strahlenschutzgesetzes sind bei den Bezirksverwaltungsbehörden Beobachtungsstellen einzurichten, die zur raschen Erfassung eines allfälligen großräumigen Anstieges des Strahlenpegels dienen. Im Rahmen des im Jahre 1975 begonnenen etappenweisen Ausbaues des Atomwarnsystems sind im Jahre 1982 weitere Geräte erforderlich. Zur raschen Übermittlung der Meßwerte der einzelnen Beobachtungsstationen ist eine fernmeldetechnische Einrichtung notwendig, die sich in die Schaffung der technischen Voraussetzungen in den sogenannten Landeswarnzentralen und in eine Gesamtdatensammlung in der sogenannten Bundeswarnzentrale gliedert. Auch diese Einrichtung wird stufenweise zu schaffen sein.

Überdies wurde für die Erweiterung und Ergänzung des österreichischen Überwachungsnetzes für Umweltradioaktivität, insbesondere zur strahlenschutzmäßigen Überwachung der Umgebung von Forschungsreaktoren und sonstigen, dem Strahlenschutzgesetz unterliegenden Anlagen und Einrichtungen sowie für die Kontroll- und Meßstelle Vorsorge getroffen.

Förderungsausgaben

Auf Grund § 37 des Strahlenschutzgesetzes obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die großräumige Überwachung der Umwelt auf Radioaktivitätsverunreinigungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es erforderlich, die Einsatzorganisationen, wie Österreichisches Rotes Kreuz, österreichischer Bundesfeuerwehrverband und Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, zur aktiven Mitarbeit heranzuziehen.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hier sind im wesentlichen die Aufwendungen für Vertragsgebühren für die Anmietung von EDV-Anlagen und für ärztliche Untersuchungen gemäß § 35 Strahlenschutzgesetz veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln für die Montage, Wartung und Instandhaltung der Meßgeräte der Beobachtungsstationen im Rahmen des Strahlenwarnsystems sowie der Instandhaltung der Meßstelleneinrichtung des österreichischen Überwachungsnetzes ist für die Aufwendungen der Kontroll- und Meßstelle Vorsorge getroffen. Im Rahmen des stufenweisen Ausbaues des Fernwirksystems zur Errichtung des Strahlenfrühwarnsystems wurde für die notwendigen Leitungswege, die Wartung und Instandhaltung der bereits einbezogenen Außenstellen sowie die Betriebsführung des Strahlenfrühwarnsystems vorgesorgt.

Auch die Kosten der erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sind berücksichtigt.

Außerdem wurde für die Kostentragung für die Konditionierung und Zwischenlagerung von niedrig-radioaktiven Abfällen Vorsorge getroffen.

Paragraph 1/1736 Umwelthygiene

Die seit dem Bestehen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Sinne der im Gesundheits- und Umweltschutzplan aufgezeigten Maßnahmen eingeleiteten Vorhaben werden auch im Jahre 1982 fortgeführt.

Anlagen

Das im Jahre 1971 in Zusammenarbeit mit den Ländern begonnene Programm zur weitgestreuten Datenermittlung und Ausarbeitung der Meßergebnisse wird weiter fortgesetzt. Zur Ermöglichung der Vornahme von Untersuchungen an Ort und Stelle wurden die Bundesländer bereits mit je einem Fahrzeug als mobile Meßplattform ausgestattet. Infolge Unwirtschaftlichkeit wird im Jahr 1982 ein Fahrzeug ausgetauscht.

Förderungsausgaben

Für die im Sinne des Koordinierungsauftrages im eigenen Bereich undurchführbaren Vorhaben auf dem Gebiete des Umweltschutzes werden einschlägige Gesellschaften, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen gefördert. Es ist jedoch unerläßlich, auch Zweckforschungsvorhaben privater Institutionen, deren Endziel wohl bei der Institution selbst gelegen ist, deren Ergebnisse oder Teilphasen aber für das Ressort Entscheidungsgrundlagen bringen, finanziell zu fördern.

Die Betriebsmittel für das mit Bundesgesetz vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 63, in Form eines Fonds errichtete Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen werden aus verwaltungstechnischen Gründen ab dem Jahr 1982 beim Ansatz 1/17006 veranschlagt.

Außerdem ist es unerläßlich geworden, umwelttoxikologische Untersuchungen in Österreich vornehmen zu können. Dazu ist die Errichtung eines Toxikologischen Institutes erforderlich.

Aufwendungen

Neben den Instandhaltungskosten der Meß- und Kontrollgeräte enthält dieser finanzgesetzliche Ansatz die Mittel für die freiwillig durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen, für die Fortführung von Forschungsaufträgen sowie für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Paragraph 1/1737 Veterinärwesen

Anlagen

Zur Unterstützung von Seuchenhygienemaßnahmen werden Kopien entsprechender Aufklärungsfilme angekauft.

Bekämpfung der Rinder-Tbc

Die Tilgung der Rindertuberkulose ist an sich abgeschlossen. Um den bisherigen Erfolg nicht zu gefährden, muß der Bund für die Bereinigung allfälliger Re-Infektion aufkommen.

Epizootie

Die bisherigen Erfahrungen mit der Maul- und Klauenseuche rechtfertigen im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktionsfähigkeit des Ministeriums die Veranschlagung, basierend auf den Vierteljahreskosten von Bekämpfungsaktionen.

Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979 sind die Kosten der periodischen Untersuchungen auf Rindertuberkulose vom Bund zu tragen.

Sonstiger Aufwand

Zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen sind die Amtstierärzte entsprechend aus- und weiterzubilden.

Darüber hinaus sind die Maul- und Klauenseuche- sowie sonstige Aufklärungsaktionen weiter fortzusetzen.

Ansatz 1/17388 Lebensmittelkontrolle

Dieser Ansatz beinhaltet die Ersätze für durchgeführte beanstandete und nicht beanstandete Probenuntersuchungen an die Landeslebensmitteluntersuchungsanstalten und die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches.

Gemäß der mit 1. Juni 1978 in Kraft getretenen Importmeldeverordnung haben ausländische Firmen für die in dieser Verordnung aufgezählten 16 Warengruppen entsprechende Importmeldungen zu erstatten, die unmittelbar nach ihrem Einlangen datenmäßig zu erfassen sind.

Titel 174 Bundesministerium; Übriger Zweckaufwand

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	74·1	0·5
1981 **)	95·3	0·8
1982 **)	121·6	0·6

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis ist im wesentlichen auf Richtsatzerhöhungen beim Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz, bei Schadensvergütungen nach dem Impfschadengesetz, bei der Studienförderung für Schüler an medizinisch-technischen Schulen und bei Schülerbeihilfen für Schüler an medizinisch-technischen Fachschulen sowie an Bundeshebammenlehranstalten zurückzuführen. Ein zusätzlicher Aufwand ist auch durch das derzeit in Ausarbeitung befindliche Rinderleukosegesetz zu erwarten, da die Ausmerzentschädigungen auf Grund dieses Gesetzes vom Bund zu tragen sein werden.

	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Aufwendungen	—	0·4	0·4
Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz .	—	2·4	2·0
Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz ..	52·5	60·0	72·0
Entschädigungen	7·5	15·8	26·8
Studienförderung/ Medizinisch-technische Schulen	11·5	13·0	15·5
Schülerbeihilfen	2·6	3·7	4·9
Summe ...	74·1	95·3	121·6

Ansatz 1/17408 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz sind die Mittel für Planungsstudien und Forschungsvorhaben zur Schaffung rechtlicher und organisatorischer Grundlagen auf dem Gebiete des Sanitäts-, Veterinär- und Lebensmittelwesens vorgesehen (Tierkörperverwertung, Transport, Lagerung, Anwendung und Beseitigung von Giften und gefährlichen Stoffen, Grundlagen für Durchführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz 1975).

Ansatz 1/17417 Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz

Nach den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes 1976 sind Hallenbäder und künstliche Freibeckenbäder einmal jährlich an Ort und Stelle zu überprüfen. Über die Beschaffenheit des Beckenwassers sind wasserhygienische Gutachten einzuholen, über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers nur dann, wenn es nicht einer öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen wird. Den mit diesen Untersuchungen verbundenen Zweckaufwand hat der Bund zu tragen.

*) Erfolg
**) Bundesvoranschlag.

Ansatz 1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz

Das Mehrerfordernis ist auf Richtsatzsteigerungen und Erhöhung des Taschengeldes, ferner auf das Ansteigen der Pflegegebühren in den Krankenanstalten, der Behandlungs- und Reisekosten sowie der Sonderausgaben zurückzuführen.

Ansatz 1/17447 Entschädigungen

Bei diesem Ansatz sind die nach dem Epidemie-, Impfschaden-, Geschlechtskrankheiten- und Lebensmittelgesetz sowie die nach den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist auf Richtsatzerhöhungen für Beschädigtenrenten und Pflegezulagen nach dem Impfschadengesetz zurückzuführen.

Ansatz 1/17457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen

Hier ist für Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Schüler der gehobenen medizinisch-technischen Schulen Vorsorge getroffen. Eine in Ausarbeitung befindliche Novelle zum vorgenannten Gesetz wird eine Erhöhung des Aufwandes bedingen.

Ansatz 1/17467 Schülerbeihilfen

Die bei diesem Ansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen und von Bundeshebammenlehranstalten vorgesehen. Eine in Vorbereitung befindliche Novelle zum Schülerbeihilfengesetz wird eine Erhöhung des Aufwandes bewirken.

Titel 179 Dienststellen

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	162·0	133·0	295·0	142·8
1981 **)	182·3	152·5	334·8	152·0
1982 **)	196·5	167·6	364·1	178·8

Unterschiede der Gebarung

Der Personalmehraufwand ist im wesentlichen auf Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Der steigende Sachaufwand betrifft — abgesehen von den Mehrerfordernissen im Zusammenhang mit den Anstaltsneubauten in Graz (1980/81) — in erster Linie die Bakteriologisch-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

serologischen Untersuchungsanstalten sowie auch die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling.

Paragraph 1/1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten [2])

Dieser Paragraph umfaßt den Personal- und Sachaufwand der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien sowie der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg.

Neben der durch die fortschreitende Technisierung und Modernisierung der Untersuchungsmethoden erforderlichen apparativen Ausrüstung der Anstalten ergibt sich weiterhin die Notwendigkeit der Bildung von Schwerpunktprogrammen. Der Schwerpunkt wird in den kommenden Jahren durch das im Jahre 1975 in Kraft getretene neue Lebensmittelgesetz vorgegeben sein.

Anlagen

Nach der Fertigstellung der labor- und büromäßigen Einrichtung und dem Abschluß der apparativen Grundausstattung der Laboratorien im Anstaltsneubau Graz wird die apparative Ausrüstung der Anstalten im Rahmen der ihnen zukommenden Aufgaben und unter Berücksichtigung von Rationalisierung und Technisierung weiterzuführen sein.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wobei die vermehrten Aufwendungen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem Lebensmittelgesetz 1975 und dem Betrieb der Anstalt in Graz in den neuen Laboratorien berücksichtigt sind.

Außerdem wurde für die gemäß § 36 Abs. 3 LMG 1975 an der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien eingerichtete Dokumentations- und Informationsstelle vorgesorgt.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Paragraph 1/1792 Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten

Dieser Paragraph betrifft den Personal- und Sachaufwand der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck, der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen, des Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitutes sowie der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt.

Die für die Ausstattung und den Betrieb des Laboratoriums der Arzneibuchkommission veranschlagten Mittel sind bei diesem Paragraph mitberücksichtigt.

Anlagen

Der ständige Personalmangel erfordert weitere Rationalisierungen, die nur durch die Anschaffung moderner, den spezifischen Erfordernissen entsprechenden Geräte durchführbar sind.

Die 1980 begonnene Adaptierung und Ausgestaltung von Räumen in der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt, die für eine Neuunterbringung des an Raummangel leidenden Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitutes bestimmt sind, wird 1982 fortgesetzt und teilweise abgeschlossen werden.

Die lufthygienischen und radiologischen Arbeiten werden weitergeführt bzw. intensiviert, weshalb auch für diese Zwecke die einschlägigen Geräte angeschafft werden.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten der Untersuchungsanstalten unter Bedachtnahme auf die Größe der Neubauten veranschlagt.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Paragraph 1/1794 Bundeshebammenlehranstalten

Der Bund unterhält derzeit je eine Hebammenlehranstalt in Graz und Innsbruck in Verbindung mit der Universitätsklinik, eine Anstalt in Wien in Verbindung mit der Semmelweis-Frauenklinik sowie je eine Anstalt in Linz, Salzburg und Klagenfurt in Verbindung mit den dort befindlichen Landeskrankenhäusern.

Anlagen

Für den Internatsbetrieb müssen entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden, d. h., daß abgesehen von der Anschaffung von Lehrmitteln auch für die notwendige Ausstattung der Schülerinnenzimmer vorzusorgen ist.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Hebammen, die an den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskursen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes für den Ausfall an Berufseinkommen. Außerdem ist der Ersatz der Portospesen gemäß § 28 Hebammengesetz für die durch Hebammen zu erstattenden Geburtsanzeigen veranschlagt.

[2]) Die Gebühren werden gemäß BGBl. Nr. 437/1977 erhoben.

Aufwendungen

Der Betriebsaufwand berücksichtigt u. a. die Nachschaffungen von Kleininventar und die Übernahme von Kosten für die Beschäftigung zusätzlichen Lehrpersonals.

Paragraph 1/1795 Veterinärmedizinische Anstalten

Dieser Paragraph betrifft den Personal- und Sachaufwand der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien-Hetzendorf, der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling, der Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz, Graz und Innsbruck sowie den Aufwand für die Seuchenschlachtstätten.

Während die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen nur mit diagnostischen Aufgaben befaßt sind, wird an der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und an der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren auch Impfstoff produziert.

Anlagen

Das Hauptgewicht liegt im Jahr 1982 bei der ersten Etappe der Einrichtung der generalsanierten und neuerbauten Objekte der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling.

Neben der Notwendigkeit, die Anstalten apparativ dem modernen Stand der Technik anzupassen, sind auch Anschaffungen im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen und Ersatzanschaffungen vorzunehmen.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wovon nicht unerhebliche Mittel für die Anschaffung von Leukose-Antigen für die klaglose Abwicklung der Leukose-Untersuchungen für den Rinderexport in die Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind.

Paragraph 1/1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst

Der bei diesem Paragraph veranschlagte Betrag dient zur Deckung des Aufwandes, der durch die Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten entsteht.

Kapitel 20 Äußeres

Titel 200 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1980 *)	113·0	263·2	376·2	16·0
1981 **)	121·1	294·4	415·5	8·1
1982 **)	127·6	406·7	534·3	9·3

Unterschiede gegenüber den Vorjahren

Die wesentlichsten Unterschiede ergeben sich bei den nachstehend näher erläuterten Positionen wie folgt:

	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Personalaufwand	113·0	121·1	127·6
Internationale Beitragszahlungen ..	179·8	212·2	282·0
Übrige Gebarung	83·4	82·2	124·7
Summe ...	376·2	415·5	534·3

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die allgemeinen Bezugsregelungen zurückzuführen.

Internationale Beitragszahlungen

Die Unterschiede gegenüber den Vorjahren sind auf die Erhöhung der Budgets der internationalen Organisationen und vor allem auf die Kurssteigerung des US-Dollars zurückzuführen. Die Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen und die Höhe der Beitragszahlungen sind aus dem Teilheft (Postenverzeichnis bei Ansatz 1/20007) bzw. aus der Beilage P zum Amtsbehelf ersichtlich.

Übrige Gebarung

Der Mehrbedarf ist auf die gestiegenen Transportkosten sowie auf die zusätzliche Veranschlagung der Kosten für die 1982 stattfindenden „2. Weltraumkonferenz" und der „Weltversammlung über die Probleme der Älteren" zurückzuführen. Der Mehrbedarf bei den Anlagen dient der weiteren Ausgestaltung der Redoutensäle.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959 als selbständiges Bundesministerium errichtet. Seine Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1966, BGBl. Nr. 205/1970 und BGBl. Nr. 389/1973.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Österreichische Delegation beim Europarat

Die Kosten für die Dienstreisen der Abgeordneten und Mitglieder der Delegation wurden mit 1·534 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 201 Vertretungsbehörden

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1980 *)	196·4	495·2	691·6	32·6
1981 **)	214·9	573·4	788·3	25·6
1982 **)	229·2	654·7	883·9	42·7

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes im Jahre 1982 gegenüber 1981 und 1980 ist auf die allgemeinen Bezugsregelungen zurückzuführen.

Der bei den Anlagen veranschlagte Betrag ist vor allem für den Erwerb von Gebäuden und die Errichtung von Neubauten (Amtsgebäude und Residenzen) sowie für die Instandsetzung von bundeseigenen Gebäuden im Ausland vorgesehen. Die gegenüber 1981 höhere Veranschlagung dient dem Ankauf von Notstromaggregaten und dem weiteren Ausbau der Fernmeldeanlagen.

Die Erhöhung des übrigen Sachaufwandes ist auf die Eröffnung einer neuen Vertretungsbehörde (Salisbury), auf die Auswirkung der Kursänderungen, hauptsächlich des US-Dollars, vor allem auf die „Auslandzulagen", „Kursdifferenzen" und die meisten übrigen Posten zurückzuführen.

Die Anpassung der Auslandzulagen an die steigenden Lebenshaltungskosten, die höheren Mieten im Ausland, die Instandhaltung von bundeseigenen Gebäuden, die Kosten für bauliche und andere Sicherheitsmaßnahmen bei den Vertretungsbehörden bedingen ebenfalls einen steigenden Aufwand.

Einnahmen

Die Mehreinnahmen stammen hauptsächlich aus „Miet- und Pachtzinsersätzen" und „Kursdifferenzen aus der Fremdwährungsgebarung".

Förderungszuwendungen

Die hier veranschlagten 4·927 Millionen Schilling sind ausschließlich für Auslandösterreicher, davon 4·200 Millionen Schilling als Bundesbeitrag an den gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland" (1981: 4·200 Millionen Schilling) und 0·727 Millionen Schilling für sonstige Unterstützungen bestimmt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Dienststellen im Ausland

Derzeit bestehen 89 effektive Vertretungsbehörden im Ausland, und zwar 67 diplomatische, 16 konsularische und 6 Dienststellen besonderer Art.

Diplomatische Vertretungsbehörden

Die bereits bestehenden diplomatischen Vertretungsbehörden sind in folgenden Orten eingerichtet: Abidjan, Addis Abeba, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Berlin, Bern, Bogotá, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, New Delhi, Den Haag, Djakarta, Djedda, Dublin, Havanna, Helsinki, Islamabad, Kabul, Kairo, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Lagos, Lima, Lissabon, London, Lusaka, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexico, Moskau, Nairobi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pretoria, Rabat, Rom, Salisbury, Santiago de Chile, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis, Tunis, Vatikan, Warschau und Washington.

In Kuwait besteht eine Außenstelle der Botschaft Beirut.

In New York besteht die Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Straßburg die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat, in Genf die Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen, in Paris die Ständige Vertretung Österreichs bei der UNESCO, in Berlin eine Österreichische Delegation und in Brüssel die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.

Ferner ist zur Wahrung der Interessen der CSSR, Jugoslawiens und Bulgariens gegenüber Israel durch Österreich bei der Österreichischen Botschaft in Tel Aviv ein Schutzmachtbüro eingerichtet. Ein weiteres Schutzmachtbüro zur Wahrung der Interessen Bulgariens und Ungarns besteht bei der Österreichischen Botschaft in Santiago de Chile.

Konsularische Vertretungsbehörden

Effektive konsularische Vertretungsbehörden im Ausland bestehen in Agram, Chikago, Düsseldorf, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Laibach, Los Angeles, Mailand, München, New York, Preßburg, Rio de Janeiro, Straßburg, Triest und Zürich.

Außerdem werden 1981 etwa 170 Honorarkonsulate amtieren.

In New York besteht ferner ein österreichischer Informationsdienst.

Konsulargebühren

Die Konsulargebühren werden gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 380/1967 (Durchführungsverordnungen hiezu BGBl. Nr. 40, 106/1968, 137/1968, 222/1969, 481/1971, 553/1979 und 295/1981) erhoben, in Stempelmarken entrichtet und endgültig bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben" verrechnet.

Titel 202 Diplomatische Akademie

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1980 *)	3·6	3·9	7·5	1·8
1981 **)	4·3	4·2	8·5	1·5
1982 **)	4·9	4·7	9·6	2·1

Im Jahre 1964 wurde die Diplomatische Akademie errichtet und im Konsulartrakt des Theresianums, Wien IV, Favoritenstraße 15, untergebracht. Ihre gesetzliche Grundlage und ihr Aufgabengebiet ergeben sich aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1979.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus Heimbeiträgen.

Titel 203 Österreichische Kulturinstitute

Auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 (BGBl. Nr. 389) wurden im Jahre 1974 erstmalig die Österreichischen Kulturinstitute bei Kapitel 20 veranschlagt (vorher Titel 138 beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst):

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1980 *)	16·4	47·5	63·9	3·4
1981 **)	18·6	38·7	57·3	0·8
1982 **)	20·7	46·3	67·0	1·1

Die derzeit bestehenden zehn Kulturinstitute sind in folgenden Orten eingerichtet: Agram, Budapest, Istanbul, Kairo, London, New York, Paris, Rom, Teheran und Warschau.

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist auf die allgemeinen Bezugsregelungen zurückzuführen.

Der Mehrbedarf bei den Aufwendungen ist auf die Auswirkung der Kursänderungen, insbesondere des US-Dollars, vor allem auf die „Auslandzulagen", „Übersiedlungen", „Instandhaltung von Mietobjekten" und die meisten übrigen Posten zurückzuführen.

---

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kulturabkommen

Mit folgenden Staaten bestehen Kulturabkommen: Ägypten (BGBl. Nr. 435/1973), Belgien (BGBl. Nr. 35/1953), Bulgarien (BGBl. Nr. 340/1974), ČSSR (BGBl. Nr. 586/1978), DDR (BGBl. Nr. 237/1979), Finnland (BGBl. Nr. 213/1979), Frankreich (BGBl. Nr. 220/1947), Großbritannien (BGBl. Nr. 60/1953), Indonesien (BGBl. Nr. 271/1976), Italien (BGBl. Nr. 270/1954), Jugoslawien (BGBl. Nr. 436/1973), Luxemburg (BGBl. Nr. 372/1972), Mexiko (BGBl. Nr. 611/1975), Norwegen (BGBl. Nr. 131/1973), Polen (BGBl. Nr. 434/1973), Rumänien (BGBl. Nr. 140/1973), Spanien (BGBl. Nr. 480/1976), UdSSR (BGBl. Nr. 319/1969), Ungarn (BGBl. Nr. 519/1977).

Aus diesen Kulturabkommen erwachsen Ausgaben nur für die innerstaatliche Durchführung, die jedoch in die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bzw. Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen und daher bei diesen Ressorts veranschlagt sind (siehe Paragraph 1306 und Ansatz 14108).

Titel 204 Kulturelle Veranstaltungen

Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit wurde für kulturelle Vorhaben erstmalig ab 1981 dieser Titel vorgesehen.

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1981 **)	17·1	2·3
1982 **)	16·9	2·3

Die Einnahmen stammen aus Kursbeiträgen.

**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 30 Justiz

Titel 300 Bundesministerium für Justiz

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	69·6	45·9	115·5	18·8
1981 **)	76·1	56·1	132·2	19·5
1982 **)	81·6	60·2	141·8	20·2

Bei diesem Titel wird neben den Ausgaben und Einnahmen der Zentralstelle auch die Gebarung aus Bezugsvorschüssen für das gesamte Kapitel 30 Justiz veranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Aufwandes im Jahre 1982 ist im wesentlichen auf Bezugsregelungen und auf eine höhere Vorsorge für Bezugsvorschüsse zurückzuführen.

Die Einnahmensteigerung ist durch höhere Bezugsvorschußersätze bedingt.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege.

Förderungsausgaben

Als Förderungsausgaben sind Subventionen für das Institut für Kriminalsoziologie im Rahmen der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft und andere Vereinigungen, deren Tätigkeit im Interesse des Justizressorts liegt, veranschlagt.

Hervorzuheben ist die Förderung eines Vereines für Sachwalterschaft, mit dem eine neue Organisationsform für die rechtliche Betreuung psychisch Kranker und Behinderter geschaffen wird.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Beiträge Österreichs an folgende internationale Institutionen zu veranschlagen:

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 15. Juni 1954);

Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechtes in Rom (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 11. Mai 1948);

Zentralbüro des Europäischen Übereinkommens über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren (BGBl. Nr. 582/1978).

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	52·3	4·4	56·7	0·1
1981 **)	59·3	4·9	64·2	0·1
1982 **)	61·9	5·4	67·3	0·1

Unterschiede der Gebarung

Im Hinblick auf die Entwicklung der Ausgaben im Jahre 1981 waren der Personal- und Sachaufwand zu erhöhen.

Aufgaben [1])

Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art. 92 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz). Ihm obliegt auch die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anläßlich der Ernennung von Richtern. Weiters sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission, das Kartellobergericht und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof obliegt die Mitwirkung bei der Erledigung von Rechtsmitteln in Strafrechtsfällen durch den Obersten Gerichtshof, die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes sowie die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Titel 302 Justizbehörden in den Ländern

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	1.486·2	669·5	2.155·7	1.901·9
1981 **)	1.632·8	727·3	2.360·1	2.081·2
1982 **)	1.779·2	839·9	2.619·1	2.343·2

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf die finanzielle Vorsorge für zusätzliche Planstellen und Bezugsregelungen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1982 ergibt sich im wesentlichen aus dem Mehraufwand für Familienbeihilfen, Bezüge der Rechtspraktikanten, die Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Brennstoffe, Energiebezüge und Postgebühren. Für die

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Siehe BGBl. Nr. 328/1968.

weitere Umstellung der Grundbücher auf automationsunterstützte Datenverarbeitung ist vorgesorgt.

Die für 1982 veranschlagten Einnahmen tragen der Entwicklung in den Jahren 1980 und 1981 Rechnung.

Aufgaben

Den Justizbehörden in den Ländern obliegt die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anläßlich der Ernennung von Richtern sowie die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten.

Organisation

Die Justizbehörden in den Ländern umfassen:

4 Oberlandesgerichte,
4 Oberstaatsanwaltschaften,
20 Gerichtshöfe I. Instanz,
17 Staatsanwaltschaften,
204 Bezirksgerichte,
61 Arbeitsgerichte.

Gesetzliche Grundlagen

Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896,

ASVG., BGBl. Nr. 189/1955 (Soziale Schiedsgerichte),

Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 68/1968, 283/1971, 381/1977, 292/1978, 136/1979, 479/1979 und 90/1980,

Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. Nr. 289/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 119/1963, 47/1968, 403/1977 und 151/1980,

Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962,

Gerichtskostenmarkenverordnung, BGBl. Nr. 77/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 246/1963 und 316/1968,

Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975,

Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975,

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, in der Fassung BGBl. Nr. 118/1963, 155/1965, 46/1968 und 413/1975,

Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, BGBl. Nr. 570/1973 und 439/1979,

Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104,

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969,

Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Juli 1968 über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten, BGBl. Nr. 315/1968.

Titel 303 Justizanstalten

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	673·9	339·4	1.013·3	96·5
1981 **)	741·0	338·5	1.079·5	106·8
1982 **)	816·0	372·5	1.188·5	109·1

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf die finanzielle Vorsorge für zusätzliche Planstellen und Bezugsregelungen zurückzuführen.

Beim Sachaufwand sind die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, des Strafgesetzbuches und des Strafvollzugsanpassungsgesetzes berücksichtigt, die neue Anstalten und Verbesserungen im Strafvollzug vorsehen. Besondere Aufwendungen sind für die Anstalten nach §§ 21 bis 23 StGB und die fortzusetzende Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen in den Justizanstalten erforderlich.

Bei den Einnahmen des Jahres 1982 wurde die voraussichtliche Entwicklung berücksichtigt.

Aufgaben

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft sowie die Unterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB.

In den Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die Gefangenen mit nützlicher Arbeit beschäftigt. Überdies erhalten sie eine Berufsausbildung, um sich nach ihrer Entlassung wieder leichter in ein geordnetes Berufsleben einfügen zu können. Eine ganz besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung der Jugendlichen zugewendet.

Der Justizwachschule obliegt die Ausbildung des Justizwache- und Erziehungspersonals.

Organisation

Derzeit werden folgende Justizanstalten betrieben:

18 Gerichtshofgefängnisse mit 11 Außenstellen;
7 Strafvollzugsanstalten mit 7 Außenstellen;
1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche;
1 Sonderanstalt nach § 21 Abs. 2 StGB mit 1 Außenstelle;
1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit 1 Außenstelle;
1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 23 StGB.

Gesetzliche Grundlagen

Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 480/1971, Strafgesetzbuch,

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

BGBl. Nr. 60/1974, Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 278/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 145/1969 und 425/1974, Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974, Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 425/1974, Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974.

Förderungsausgaben

Unter den Förderungsausgaben sind hauptsächlich Subventionen für Vereinigungen veranschlagt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

Massafonds der Justizwache

Dem Massafonds der Justizwache obliegt die leihweise Beistellung von Dienstkleidern an die dem Dienstzweig „Justizwachdienst und Dienst der Jugenderzieher" zugehörigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Ministerrat in der Sitzung am 6. Dezember 1949 hierüber beschlossenen Massavorschrift.

Dem Fonds werden im Jahre 1982 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.)	11·2

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Beschaffung von Massasorten	11·1
Fondsaufwand	0·1
Zusammen	11·2

Verpflegstage

Die Anzahl der Verpflegstage in den Justizanstalten beträgt:

	Gefangene und Untergebrachte
1980	2,964.216
1981 [2])	3,300.000
1982 [2])	3,300.000

[2]) Der Veranschlagung zugrunde gelegte Verpflegstage.

Titel 305 Bewährungshilfe

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	39·5	43·7	83·2	0·0
1981 **)	43·3	46·6	89·9	0·0
1982 **)	49·3	50·9	100·2	0·0

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf die finanzielle Vorsorge für zusätzliche Planstellen und Bezugsregelungen zurückzuführen.

Der Sachaufwand beruht u. a. auf dem Ausbau der bereits bestehenden Geschäfts- und Außenstellen und dem Ausbau der Bewährungshilfe- und Entlassenenheime und der Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe.

Aufgaben

Den Bewährungshelfern obliegt die Betreuung Entlassener und bedingt Verurteilter, um sie vor Rückfall zu bewahren.

Organisation

Gemäß § 24 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe von privaten Vereinigungen besorgt.

Das Bewährungshilfegesetz sieht am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes I. Instanz die Errichtung einer Dienststelle für Bewährungshilfe vor. Dem Auftrag des Gesetzgebers folgend wurden diese Geschäftsstellen für Bewährungshilfe errichtet. Neben den Geschäftsstellen wurden bisher in Wien acht, im Bereich der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Eisenstadt, Feldkirch und Klagenfurt je eine Außenstelle, im Bereich der Geschäftsstelle Salzburg zwei und im Sprengel der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe Innsbruck drei Außenstellen eröffnet.

Gesetzliche Grundlagen

Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 426/1974 und des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1980, BGBl. Nr. 578/1980, Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 278/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 145/1969 und 425/1974, Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten

Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	354·2	111·2	465·4	42·3
1981 **)	387·6	132·4	520·0	45·3
1982 **)	418·0	143·8	561·8	48·0

Ansatz 1/40000 Personalaufwand

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist vor allem auf Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Ansatz 1/40003 Anlagen

Bei diesem Ansatz werden die Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände der Zentralstelle und für die Einrichtung der Räumlichkeiten der im Ausland eingesetzten österreichischen Militärattachés veranschlagt; darüber hinaus wurde für die Beschaffung von 2 Kraftfahrzeugen im Wege des Austausches vorgesorgt.

Ansatz 1/40005 Bezugsvorschüsse

Gebarung

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80.000 Schilling gewährt.

Unterschiede gegenüber Vorjahr

An Bezugsvorschüssen für aktive Bundesbedienstete werden im Jahre 1982 67,574.000 Schilling (1981 61,000.000 Schilling) bereitgestellt.

Ansatz 1/40006 Förderungsausgaben

Die Mittel für „Förderungsausgaben" sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Fliegerausbildung von Reservisten, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeressportvereinen und zur Unterstützung von Vereinigungen gedacht, deren Zweck auf dem Gebiete der umfassenden Landesverteidigung liegt.

Die bei diesem Ansatz bisher zweckgewidmete Post 7666 „Vereinigte altösterreichische Militärstiftungen" wurde in eine zweckgebundene Post umgestellt; für die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen wurde auf der Einnahmenseite ein eigener zweckgebundener Ansatz eröffnet.

Ansatz 1/40007 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Bei diesem Ansatz sind die Familien- und Geburtenbeihilfen für die Angehörigen der Zentralstelle veranschlagt.

Ansatz 1/40008 Aufwendungen

Der Mehraufwand bei diesem Ansatz ergibt sich vor allem aus gestiegenen Kosten für Leistungen der Post (die bisher vom Bundesministerium für Finanzen getragenen Überweisungsspesen für Zahlungs- und Verrechnungsaufträge werden zum ho. Ansatz überstellt), gestiegenem Bedarf der Heeresdruckerei zur Herstellung von Druckwerken für die Zentralstelle, der Erhöhung der Auslandzulagen für Militärattachés und deren Gehilfen sowie aus den gestiegenen Kosten für Energiebezüge.

Dem bei den „Inlandreisen" veranschlagten Betrag ist außerdem auf Grund langjähriger Erfahrungswerte folgende Aufgliederung zugrunde zu legen:

Dienstreisen und Dienstverrichtungen am Dienstort	69·5%
Zuteilungsgebühren	7·1%
Übersiedlungsgebühren	2·9%
Reisebeihilfen	0·7%
Trennungsgebühren und Trennungszuschüsse	14·7%
Übungsgebühren	5·2%

Die Post 5600/804 „Fahrtkostenzuschuß Z" mußte infolge Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und Tariferhöhungen öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend angehoben werden.

Zur Verrechnung der dem Bundesministerium für Landesverteidigung von anderen Bundesdienststellen erbrachten Leistungen im Sinne §§ 33 und 34 der Bundeshaushaltsverordnung war die Eröffnung einiger Vergütungsposten erforderlich.

In der Post für Mieten für Liegenschaften und Räumlichkeiten sind die Miete der Buchhaltung des BMfLV sowie die Mieten für die Diensträume und Wohnungen der im Ausland befindlichen österreichischen Militärattachés enthalten. Von den letzteren werden diese Kosten teilweise rückerstattet und bei der neu eröffneten Einnahmepost 8250/001 „Untervermietung von Wohnungen an Bundesbedienstete" des Ansatzes 2/40004 verrechnet.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

www.parlament.gv.at

Bei der Post „Repräsentationsausgaben" wurden die voraussichtlichen Erfordernisse für einzelne Repräsentationsveranstaltungen im Jahre 1982 erhoben und entsprechend veranschlagt.

Titel 401 Heer und Heeresverwaltung

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	3.840·2	7.340·9	11.181·1	336·0
1981 **)	4.254·6	7.402·9	11.657·5	323·5
1982 **)	4.610·8	8.198·3	12.809·1	399·9

Ansatz 1/40100 Personalaufwand

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die hinzugekommenen 334 Planstellen sowie auf Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Ansatz 1/40103 Liegenschaftsankäufe

Der bei diesem Ansatz veranschlagte Ausgabenbetrag ist zur Erwerbung von Schieß- und Übungsplätzen sowie zur Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze vorgesehen.

Ansatz 1/40107 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Gegenüber dem Vorjahr ist bei diesem Ansatz ein Mehrbedarf von rund 214 Millionen Schilling veranschlagt.

Dieser Mehrbedarf ist vorwiegend für Taggeld, Überbrückungsbeihilfen, Prämien, Entschädigungen für Waffenübungen, Heilungskosten für Wehrpflichtige, Umschulungsbeihilfen sowie Geldleistungen für Auslandeinsätze vorgesehen.

Den Berechnungen hiefür wurden die höheren Einberufungszahlen zum Grundwehrdienst und zu den Waffenübungen, das steigende Durchschnittsalter der Waffenübenden, die Anhebung der Übungstage, das zunehmende Interesse für Berufsfortbildung, die Steigerung der Kosten für Heilmittel und Tarife bei Bahn und öffentlichen Verkehrsmitteln sowie die Lohnsteigerungen in der Privatwirtschaft zugrunde gelegt.

Tapferkeitsmedaillen-Zulagen

Nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 in der Fassung des BGBl. Nr. 388/1977 beträgt die Höhe der Zulagen für:

die goldene Tapferkeitsmedaille sowie die goldene Tapferkeitsmedaille für Offiziere ..... 6 v. H.

die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse sowie die silberne Tapferkeitsmedaille für Offiziere ..... 3 v. H.

die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse ..... 1·5 v. H.

die bronzene Tapferkeitsmedaille .. 0·75 v. H.

des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

Die Höhe des Ehrensoldes für Träger des Militär-Maria-Theresien-Ordens beträgt 36 v. H.

Kärntner Kreuz-Zulagen

An die Besitzer des allgemeinen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit" oder des besonderen Kreuzes für „Tapferkeit" werden gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974, BGBl. Nr. 14/1975, folgende Zulagen gezahlt:

monatlich

Für das besondere Kärntner Kreuz für „Tapferkeit" ..... 3 v. H.,

für das allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit" ..... 1·5 v. H.

des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

Ansatz 1/40108 Aufwendungen

Der Veranschlagung der Ausgabenbeträge für Aufwendungen liegen folgende Bemühungen zugrunde:

- Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres und Instandhaltung bzw. Instandsetzung des vorhandenen Gerätes,
- Intensivierung und Verbesserung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und Weiterbildung des Kaders,
- Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres und
- Berücksichtigung jener Erfordernisse, die der Verbesserung der Infrastruktur dienen.

Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres:

Darunter werden jene Ausgabenbeträge verstanden, die dazu dienen, die dem Bundesheer zur Verfügung stehenden Wehrpflichtigen mit Bekleidung und Verpflegung auszustatten.

Dazu sind die der Ausbildung dienenden Betriebsmittel, das Ausbildungsgerät und nicht zuletzt die für die Absolvierung der Schießprogramme erforderliche Munition unter Bedachtnahme auf deren sparsame und wirtschaftliche Verwendung zur Verfügung zu stellen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Die Ausgaben für die Instandhaltung und die Beschaffung von Ersatzteilen sind auf die Erhaltung der Einsatzbereitschaft der vorangeführten Teile des Bundesheeres abgestimmt und sind der durch Ausgabe von Neugeräten geänderten Materialstruktur angepaßt. Die Beschaffung der dazu erforderlichen Einrichtungen wird fortgesetzt.

Verbesserung der Ausbildung:

Die kürzere Dienstzeit erfordert eine Intensivierung der Ausbildung. Dies ist u. a. durch Beschaffung von modernem Ausbildungsgerät möglich. So werden z. B. Schießanlagen modernisiert; daneben kommen audiovisuelle Geräte in verstärktem Ausmaß zum Einsatz. Die Umstellung des Ausbildungsgerätes erfolgt in mehreren Etappen; im Bundesvoranschlag 1982 sind nur anteilige Kosten berücksichtigt. Die Beschaffung von Simulatoren wird fortgesetzt.

Investitionsprogramm:

Das 10jährige Investitionsprogramm der Bundesregierung enthält relevante Vorhaben des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Abstützung auf das vom Landesverteidigungsrat zur Kenntnis genommene Rüstungsprogramm. Entsprechend den ausrüstungsmäßigen Gegebenheiten beim Bundesheer sind dabei in erster Linie Beschaffungen für in Aufstellung befindliche Einheiten, vor allem der Landwehr, vorgesehen. Diese betreffen:

- Verbesserung der Panzer- und Fliegerabwehr sowie der Steilfeuerunterstützung,
- Erhöhung der Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld,
- Steigerung des Individual- und Kollektivschutzes durch Verbesserung der Warnungsmittel und Schutzmittel.

Dabei liegt im Bundesvoranschlag 1982 das Schwergewicht in der Bereitstellung von Mitteln für die Bewaffnung der Infantrie, für vermehrte Beschaffung von Bekleidung und Mannesausrüstung, für die Fortsetzung der Panzerhaubitzenbeschaffung und der Arbeiten am Projekt Goldhaube sowie für die Beschaffung von österreichischen Feldfernsprechern und Funksprechgeräten für gepanzerte Fahrzeuge.

In den übrigen Bereichen kommen die Beschaffungen der Komplettierung der Ausrüstung vor allem der Landwehr zugute.

Die Aufwendungen für Versuche und Erprobungen werden unter Bedachtnahme auf die Erarbeitung von klaren Entscheidungsgrundlagen beibehalten.

Infrastruktur

Im Bereiche der Infrastruktur werden die Bestrebungen zum Ausbau der Schieß- und Übungsplätze in Abstimmung auf das militärische Bauprogramm des Bundesministeriums für Bauten und Technik und unter Bedachtnahme auf die neue Heeresorganisation fortgesetzt.

Die Post 5600/804 „Fahrtkostenzuschuß Z" mußte infolge Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und Tariferhöhungen öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend angehoben werden.

Dem bei der Post 5600 veranschlagten Betrag ist auf Grund langjähriger Erfahrungswerte folgende Aufgliederung zugrunde zu legen:

Dienstreisen und Dienstverrichtungen am Dienstort	30·5%
Zuteilungsgebühren	45·5%
Übersiedlungsgebühren	1·1%
Reisebeihilfen	0·2%
Trennungsgebühren und Trennungszuschüsse	3·2%
Übungsgebühren	19·2%
Einsatzgebühren	0·3%

Die Post 4305/900 „Verpflegung Soldatenheime" ist zweckgewidmet und wurde auf Grund des Rechnungsabschlusses 1980 sowie der bisher vorliegenden Erfolgsziffern entsprechend dotiert.

Trotz Energiesparmaßnahmen sind infolge überdurchschnittlicher Preissteigerungen Mehrausgaben unvermeidlich.

Infolge Erhöhung der Postgebühren wurden die „Leistungen der Post" entsprechend angehoben. Die bisher vom Bundesministerium für Finanzen getragenen Überweisungsspesen für Zahlungs- und Verrechnungsaufträge werden zum ho. Ansatz überstellt.

Die bei den „Miet- und Pachtzinsen für Wohnzwecke" verbuchten Mieten sind dynamisiert; weiters werden zusätzliche Wohneinheiten Bediensteten des Ressorts zur Verfügung gestellt.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1982 enthält 750·0 Millionen Schilling in der Stabilisierungsquote und 250·0 Millionen Schilling in der Konjunkturbelebungsquote. Der Schwerpunkt der vorgesehenen Ausgaben liegt bei Beschaffungen, die geeignet sind, im Falle ihrer Durchführung die österreichische Wirtschaft zu beleben.

Einnahmen

Der Veranschlagung der Einnahmen wurden die bisher vorliegenden Erfolgsziffern sowie der Rechnungsabschluß 1980 zugrunde gelegt.

Bei der Post 8260/006 „Vergütungen des Rechnungshofes" werden die Kostenersätze des Rechnungshofes für die durch das Heeresfach-

ambulatorium durchgeführten Dienstfähigkeitsuntersuchungen der Bediensteten des Rechnungshofes verrechnet.

Bei der Post 8260/064 „Vergütungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen" werden die Kostenersätze des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Landesaufnahmen des Bundesheeres veranschlagt. Für die bisher bei den Ansätzen 2/40004 und 2/40104 zweckgewidmet veranschlagt gewesenen Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen wurde ein zweckgebundener Einnahmenansatz 2/40000 eröffnet. Die aus diesen Einnahmen stammenden Geldbußen und Geldstrafen kommen den Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen zugute (korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/40006/Post 7666).

Weiters wurden die Posten für Kostenersätze in der Höhe der zu erwartenden Einnahmen budgetiert.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese als Kostenersatz folgende Beträge pro Mann und Monat:

UN-Bataillon Naher Osten	950 US-Dollar
für 53 Spezialisten zusätzlich ..	280 US-Dollar
UN-Bataillon Cypern	565 US-Dollar

Gesetzliche Grundlagen

Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 265/1981;

Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150;

Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 369/1975;

Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956 (maßgebend für die Zweckausgaben wie Verpflegung, Taggeld, Krankenversicherung usw.), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 255/1981;

Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 386/1977;

Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965 [1]), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 370/1975;

Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 375/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 305/1975;

Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 265/1972;

Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968;

Beamten-Dienstrechtsgesetz — BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 306/1981;

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 282/1981;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz — BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 284/1981;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1981;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz — GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1981;

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956;

Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 (Festlegung der Zuständigkeit für den Bereich der Militärluftfahrt), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 91/1976;

Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 209/1979;

Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 388/1977;

Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 14/1975;

Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 272/1971;

Bundesgesetz über die Wehrdiensterinnerungsmedaille, BGBl. Nr. 203/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 272/1971;

Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975;

Verordnung betreffend die Verwendung von Geldbußen und Geldstrafen, BGBl. Nr. 678/1977.

[1]) Siehe auch BGBl. Nr. 60/1966.

Titel 404 Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	17·1	3·5	20·6	0·3
1981 **)	18·4	3·6	22·0	0·3
1982 **)	20·3	3·6	23·9	0·3

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist vor allem auf Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Der Ansatz 1/40403 „Anlagen" wurde zu Lasten des Ansatzes 1/40408 „Aufwendungen" um 70.000 Schilling angehoben.

Organisation

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit nähergebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen besonders zusammengestellt.

In der Militärwissenschaftlichen Abteilung werden alle militärwissenschaftlichen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig

	Personalaufwand	Sachaufwand	Einnahmen Summe	
		Mill. S		
1980 *)	18·8	8·1	26·9	24·8
1981 **)	18·7	8·9	27·6	27·6
1982 **)	19·8	8·9	28·7	24·8

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Die Anlagen konnten niedriger veranschlagt werden als im Jahre 1981, da lediglich 1 Arbeitsmaschine und 2 Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke im Wege des Austausches beschafft werden.

Die Steigerungen beim Ansatz 1/40508 sind auf allgemeine Preiserhöhungen zurückzuführen.

Die Ausgaben sind durch gleichhohe Einnahmen gedeckt.

Organisation

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig-Döllersheim wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die vorwiegend für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat. Die Einnahmen dieses Betriebes sind für dessen Aufgabenerfüllung zweckgebunden.

Der landwirtschaftlichen Abteilung des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz, Tierzucht usw., sowie die Rekultivierung jener Grundstücke, die als Truppenübungsgelände nicht mehr benötigt werden.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpflege, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

Der Truppenübungsplatz Treffling ist seit 1. Jänner 1973 hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dem Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig angegliedert.

Kapitel 50 Finanzverwaltung

Titel 500 Bundesministerium für Finanzen

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	270·7	227·9	498·6	46·2
1981 **)	293·1	107·0	400·1	48·3
1982 **)	317·1	112·5	429·6	53·3

Gebarung

Bei diesem Ansatz ist neben den Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums auch der Aufwand für den Bundesschätzungs- [1]) und Bewertungsbeirat [2]) mitveranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Im Personalaufwand 1982 wurde u. a. infolge Vermehrung um 4 Planstellen für das neue Staatssekretariat, Vermehrung der Agenden und als Vorsorge für eine Bezugserhöhung (+ 22·9 Millionen Schilling), durch Erhöhung der Vergütungen für Nebentätigkeiten (+ 1·1 Millionen Schilling), durch Vorsorge für höhere Dienstgeberbeiträge (+ 1·1 Millionen Schilling), infolge Verminderung bei den Mehrleistungsvergütungen (— 1·1 Millionen Schilling) um insgesamt 24·0 Millionen Schilling mehr veranschlagt.

Der Sachaufwand ist gegenüber dem BVA 1981 um 5·5 Millionen Schilling höher veranschlagt. Mehrerfordernisse ergaben sich vor allem bei den Arbeitsleihverträgen [Bedienstete gemäß Z. 3 (7) Stellenplan + 2·7 Millionen Schilling], bei den Druckwerken (+ 1·0 Millionen Schilling), weiters bei den Brennstoffen (+ 0·5 Millionen Schilling), bei den Büromitteln (+ 0·5 Millionen Schilling) und schließlich bei den Energiebezügen (+ 0·4 Millionen Schilling).

Bundesaufsicht

Die Kosten der kreditpolitischen Bundesaufsicht, der Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung und die Ausgaben für Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen bei Unternehmungen zur Wahrung der Interessen des Bundes sind im Personal- und Sachaufwand mitveranschlagt, wobei die den Bundesbediensteten gewährten Entschädigungen im Personalaufwand vorgesehen sind. Im einzelnen ist hiezu zu bemerken:

Das Bundesministerium für Finanzen übt die kreditpolitische Bundesaufsicht über Kreditunternehmungen, Börsen und Spielbanken auf Grund der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen aus:

Kreditwesengesetz — KWG, BGBl. Nr. 63/1979 (§ 26).

Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184.

Ges. m. b. H.-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906 (§ 104) i. d. F. des BGBl. Nr. 200/1980.

Girozentralegesetz, BGBl. Nr. 146/1958.

Hypothekenbankgesetz, DRGBl. I S. 375/1899, in der Fassung des DRGBl. I S. 97/1926, 491/1927 und 108/1930.

Investmentfondsgesetz BGBl. Nr. 192/1963 (§ 2).

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962 (§§ 21 und 29).

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, DRGBl. I S. 492/1927. RGBl. Nr. 67/1875 (§§ 1 und 4).

Der Aufwand für die Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung wird gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 134/1953 mit 9/10 von den Versicherungsunternehmungen erstattet.

Zur Wahrung der Interessen des Bundes an Unternehmungen, an denen er beteiligt ist, oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen entsendet der Bund Bundesbedienstete in die Organe verschiedener Unternehmungen. Die von diesen Unternehmungen für die Tätigkeit vorgenannter Bundesbediensteter zu leistenden Entgelte (Tantiemen) sind an den Bund abzuführen. Der Bund gewährt den Bundesbediensteten für diese Nebentätigkeit Vergütungen gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Das Bundesministerium für Finanzen leistet Zahlungen an folgende internationale Institutionen:

Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, Brüssel; Beitragsleistung gemäß Art. XII des BGBl. Nr. 165/1955; im Jahre 1982 1,000.000 Schilling (1981: 1,000.000 Schilling).

Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS — International Social Security Association, ISSA), Genf; Beitragsleistung auf Grund des 1957 erfolgten Beitrittes derzeit 75.000 Schilling im Jahr.

Weiters ist hier mit einem Betrag von rund 8·3 Millionen Schilling für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie für öffentliche Abgaben mit 580.000 Schilling vorgesorgt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233.
[2]) Siehe Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, § 41, Geschäftsordnung des Beirates siehe BGBl. Nr. 263/1971.

Aufwendungen

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind hier die Kostenersätze an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung und das Institut für Raumplanung für alle Arbeiten, die diese Institute im Auftrage von Bundesdienststellen leisten, veranschlagt.

Außerdem sind u. a. die Mitgliedsbeiträge für die Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, für das Institut für Raumplanung, für die Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin und für das Institut für Schul- und Sportstättenbau hier veranschlagt. Schließlich ist hier auch für die Kosten aus der Bundesvermögensverwaltung vorgesorgt.

Titel 501 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	508·2	1.973·6
1981 **)	9·4	1.735·2
1982 **)	10·7	1.708·6

Beim Titel 501 werden folgende Ausgaben verrechnet:

§	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
0 Münzregal	1·1	2·0	2·0
4 Erfüllung von Rückgabeansprüchen	0·0	0·0	0·0
7 Sonstige Atomprojekte	0·1	0·1	0·1
8 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien	5·0	5·0	5·0
9 Sonstige Aufwendungen	1·9	2·3	3·6
Einmalige Zahlungen für Kärntner-Kreuz-Besitzer	0·8	—	—
Prämienkontensparen	499·3	—	—
Summe	508·2	9·4	10·7

Bei den Einnahmen sind folgende Beträge vorgesehen:

§	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
0 Münzregal	1.968·9	1.734·1	1.706·6
3 Amtshaftungs-Rückersätze	—	0·1	0·1
9 Sonstige Einnahmen	4·7	1·0	2·0
Summe	1.973·6	1.735·2	1.708·7

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 5010 Münzregal

Gebarung 1982

Der Kostenersatz an das Hauptmünzamt für die Ausprägung der Scheidemünzen vermindert sich auf Grund des geringeren Bedarfes an Scheidemünzen im Jahre 1982 auf 513·792 Millionen Schilling. Dieser Kostenersatz, der eine durchlaufende Gebarung ist, wird seit dem BVA 1975 nicht mehr auf der Ausgabenseite veranschlagt, sondern auf der Einnahmenseite als Absetzbetrag ausgewiesen. Der Gesamtbetrag von 513·792 Millionen Schilling wird vom Hauptmünzamt als Einnahme veranschlagt.

Die Einnahmen betreffen den Gegenwert der vom Hauptmünzamt laut Prägeprogramm 1982 auszuprägenden Scheidemünzen der Schillingwährung — bestehend aus 4 Ausgaben Silbergedenkmünzen zu 500 S (Auflage je 1,000.000 Stück) sowie die übrigen Sorten von 20 S bis 2 g — im Betrag von 2.220·280 Millionen Schilling sowie den Kostenersatz des Hauptmünzamtes für die Einziehung von beschädigten Münzen.

Unterschiede der Gebarung

Die Nettoeinnahmen aus dem Münzregal betragen: 1980 1.967·8, 1981 1.732·1 und 1982 1.704·6 Millionen Schilling. Im Jahre 1982 ist die Ausgabe von insgesamt 167 Millionen Stück Münzen zu 500 S, 20 S, 10 S, 5 S, 1 S, 50 g, 10 g, 5 g, 2 g und 1 g im Nennbetrag von 2.220·280 Millionen Schilling vorgesehen. Daraus ergibt sich nachstehende Übersicht über die Einnahmenüberschüsse aus dem Münzregal:

	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Einziehung von Scheidemünzen: [4])			
Zahlung an die Nationalbank [4])	1·2	2·0	2·0
Kostenersatz vom Hauptmünzamt für eingezogene Münzsorten	0·1	0·1	0·1
Ausprägung von Scheidemünzen:			
Kostenersatz an das Hauptmünzamt	556·9	641·9	513·8
Gegenwert der ausgeprägten Scheidemünzen [4])	2.525·8	2.375·9	2.220·3

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 ist das Bundes-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[3]) (frei).
[4]) Die ausgeprägten Scheidemünzen werden vom Staat der Oesterreichischen Nationalbank übergeben, die den Gegenwert in die Staatskasse überweist. Bei der Einziehung von Scheidemünzen vollzieht sich der umgekehrte Vorgang.

ministerium für Finanzen ermächtigt, Münzen aus unedlen Metallen bis zum Betrag von 500 Schilling je Kopf der Bevölkerung auszuprägen und in den Verkehr zu setzen. Auf diesen Betrag werden Silbermünzen zu 25 Schilling, zu 50 Schilling, zu 100 Schilling und zu 500 Schilling nicht angerechnet. Am 30. April 1981 hat der Nennbetrag der im Umlauf befindlichen Münzen 16.739,825.652 Schilling betragen.

Bundesgoldmünzengesetz 1976, BGBl. Nr. 303.

Ansatz 1/50147 Erfüllung von Rückgabeansprüchen

Der für 1982 veranschlagte Betrag von 1.000 Schilling dient wie in den Vorjahren zur Erfüllung von Rückgabe- und Regreßansprüchen auf Grund der Rückgabegesetze, insbesondere für Verpflichtungen gemäß BGBl. Nr. 208/1949. Die Abgeltung dieser Ansprüche erfolgt in Rentenform auf Lebensdauer eines Berechtigten.

Ansatz 1/50178 Sonstige Atomprojekte

Internationales Nahrungsmittelbestrahlungsprojekt:

Die OECD/NEA hat nach Abschluß des in Seibersdorf durchgeführten internationalen Fruchtsaftbestrahlungsprogramms ein Projekt zur Ausführung von Verträglichkeitsuntersuchungen in Übereinstimmung mit einer gemeinsamen FAO/IAEO/WHO-Expertengruppe für Kartoffel-, Weizen und Weizenerzeugnisse beschlossen. Österreich beteiligt sich seit 1. Jänner 1971 mit einem Jahresbeitrag von derzeit 5500 $.

Ansatz 1/50187 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien

Für die im Bereiche des Landes Wien bestehenden Dienstverhältnisse ist an das Land eine Dienstgeberabgabe zu leisten.

Der Ertrag dieser zweckgebundenen Landesabgabe ist zur Errichtung einer Untergrundbahn bestimmt.

Der veranschlagte Betrag ist zur Bedeckung dieser Abgabe für sämtliche im Bundesland Wien bestehenden Bundesdienstverhältnisse mit Ausnahme der abgabepflichtigen Bundesbetriebe (Hauptmünzamt, Staatsdruckerei, Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols, Österreichische Bundesforste) bestimmt.

Ansatz 1/50198 Sonstige Aufwendungen

Für die Abwicklung der SAC-Kredite [5]) stehen den eingeschalteten Kreditunternehmungen sowie der Oesterreichischen Nationalbank als Treuhänder des Bundes von den eingehenden Zinsen Anteile von je einem halben Prozent vertraglich als Dienstleistungsentgelt zu. Für das Jahr 1982 wurden 0·2 Millionen Schilling hiefür veranschlagt.

Nach dem Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der geltenden Fassung ist der Bund verpflichtet, bei Nichterfüllung der nach diesem Gesetz normierten Einstellungspflicht Ausgleichstaxen an den beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Ausgleichstaxfonds abzuführen. Der Aufwand hiefür wurde mit 3,500.000 S veranschlagt.

Ansatz 2/50134 Amtshaftungsrückersätze

Hier ist nur ein Betrag von 50.000 S für Rückersätze (Regreßzahlungen) von ersatzpflichtigen Amtsorganen vorgesehen.

Die Veranschlagung der Entschädigungszahlungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1956 und 38/1959) erfolgt bei den einzelnen Ressorts unter Posten 692. „Schadensvergütungen".

Ansatz 2/50194 Sonstige Einnahmen

Der höhere Erfolg des Jahres 1980 ist auf nicht regelmäßig eingehende und daher nicht vorausschätzbare Einnahmen zurückzuführen.

Die im Voranschlag 1982 vorgesehenen Beträge werden aus Pönalzinsen auf Grund des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, und der mit den Kreditunternehmungen abgeschlossenen Kreditkontrollabkommen sowie aus Rückersätzen von Ausgaben der Vorjahre im Zusammenhang mit der Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. erwartet.

Titel 502 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	1.155·0	170·6
1981 **)	3.359·0	662·8
1982 **)	1.679·0	84·7

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[5]) SAC = Surplus Agricultural Commodities. Aus den Gegenwerten von Überschußgütern, die seinerzeit der Republik Österreich übereignet wurden, wurden Kredite im Wege des Bundeshaushaltes gewährt.

Beim Titel 502 werden folgende Ausgaben verrechnet:

§		1980*)	1981**) Mill. S	1982**)
0	Hagelversicherung	32·7	37·5	40·0
2	Tierversicherungsförderungsgesetz	0·1	0·1	0·1
2	Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen	2·8	2·5	2·2
3	Zuschuß (ÖKB-AG)	183·1	430·0	520·0
4	Familienpolitische Maßnahmen	20·9	18·5	24·4
5	Sonstige Atomprojekte	6·5	6·5	6·5
9	Zuschuß an die Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H	0·7	3·0	77·0
9	Bezugsvorschüsse	45·3	63·4	67·4
9	Sonstige Förderungen	862·9	2.797·5	941·4
	Versicherungswiederaufbau	0·0	0·0	—
	Summe	1.155·0	3.359·0	1.679·0

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/50204 Hagelversicherung

Das Hagelversicherungs - Förderungsgesetz (BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 186/1961 und 289/1963) bestimmt, daß der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit alljährlich aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt wird, die ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien zu verwenden ist. Die Gewährung ist an die Beistellung von Landesmitteln in gleicher Höhe gebunden.

Die jährlich steigende Vorsorge ist bedingt durch die erhöhte Inanspruchnahme der Hagelversicherung.

An die Österreichische Hagelversicherungsanstalt wurde 1980 eine Bundesbeihilfe von rund 33 Millionen Schilling überwiesen.

Ansatz 1/50224 Tierversicherungsförderungsgesetz

Auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 442/1969 soll jenen Tierhaltern, für die der Verlust von Tieren oftmals existenzgefährdend ist, der Abschluß einer Tierversicherung erleichtert werden. Analog der Hagelversicherung ist vorgesehen, daß der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie aufbringen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Für 1979 gewährte der Bund eine Beihilfe von 31.168 Schilling, welche 1980 verausgabt wurde.

Für das Jahr 1982 wurden Ausgaben in Höhe von 100.000 Schilling veranschlagt.

Ansatz 1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen; Förderungsausgaben

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (z. B. Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen aller Art) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt u. a. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

Ansatz 1/50236 Zuschuß (ÖKB-AG)

Die hier veranschlagten Beträge werden im Sinne des § 1 Abs. 2 des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zur Minderung der Beschaffungskosten für Kreditoperationen der ÖKB-AG verwendet. Ihre Höhe ist einerseits durch die im gleichen Absatz des zitierten Gesetzes angeführte Höchstgrenze für derartige Kreditoperationen gegeben, andererseits durch die von der ÖKB-AG errechnete, voraussichtliche Inanspruchnahme der Kreditpromessen festgelegt.

Die Zuschüsse werden sowohl im Rahmen I (normale Exportkredite) als auch im Rahmen II (Sondergeschäfte) verwendet.

Darüber hinaus stehen bei diesem Ansatz auf Grund von flankierenden Maßnahmen, die für den Zeitraum von 1975 bis 1977 gesetzt wurden, Zuschußmittel für Zwischenfinanzierungen zur Verfügung, deren Erträgnisse als zweckgewidmete Einnahmen ebenfalls im Rahmen II verwendet werden.

Diese Erträge werden bei dem Ansatz 2/50234 vereinnahmt und beim gegenständlichen Ansatz in gleicher Höhe wieder verausgabt.

Ansatz 1/50246 Familienpolitische Maßnahmen

Die bei diesem Ansatz veranschlagten Mittel sind für die Förderung der Familienberatung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 555/1979, sowie für die Förderung der Verbände und Institutionen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Familienpolitik tätig werden, vorgesehen.

Es werden zur Zeit 162 Familienberatungsstellen gefördert.

Ansatz 1/50256 Sonstige Atomprojekte

Das Bundesministerium für Finanzen hat als Vertreter seiner Anteilsrechte beim Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf Gesellschaft m. b. H. — wie die übrigen Gesellschafter — gemäß Syndikatsvereinbarung im Jahr 1982 einen Zuschuß zu den Betriebskosten zu leisten. Hiefür sind 6·540 Millionen Schilling vorgesehen.

Ansatz 1/50294 Zuschuß an Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H.

Als Zahlung des Bundes gemäß § 3 Garantiegesetz 1977 (i. d. F. der Bundesgesetze BGBl. Nr. 102/1979 und BGBl. Nr. 338/1981) sind im Jahr 1982 2,000.000 Schilling vorgesehen. Ferner ist die Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. gemäß § 1 b Abs. 2 Garantiegesetz ermächtigt, Zuschüsse zur Durchführung der Sanierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland zu leisten, soweit die Realisierung des Sanierungsvorhabens auf Grund der von der Gesellschaft zu beurteilenden Vorschauen erwartet werden kann. Für diese Zwecke werden der Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. ab 1981 jährlich 75 Millionen Schilling nicht rückzahlbarer Mittel, die zur Gänze für Klein- und Mittelbetriebe verwendet werden sollen, zur Verfügung gestellt.

Ansatz 1/50295 Bezugsvorschüsse

Gebarung

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrage von 80.000 S gewährt.

Ansatz 1/50296 Sonstige Förderungen

An Förderungszuwendungen sind u. a. Beiträge an das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien (25,500.000 Schilling), an das Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche (3,552.000 Schilling), an die Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs (277.000 Schilling), an das Österreichische College (1,800.000 Schilling), an den Compaß-Verlag für den Finanz-Compaß (60.000 Schilling) und für sonstige Förderungsbeiträge ein Betrag in Höhe von 200.000 Schilling veranschlagt. Weiters werden bei diesem Ansatz die Ausgaben aus der von der Bundesregierung am 18. April 1978 im Ministerrat beschlossenen Zinsenstützungsaktion verrechnet. Die Mittel sollen dazu verwendet werden, industrielle und gewerbliche Investitionsprojekte mit einem Krediterfordernis ab 5 Millionen Schilling und einer Laufzeit bis zu 10 Jahren — davon maximal 2 Jahre tilgungsfrei — zu fördern. Diese Kredite sollen höchstens 5 Jahre lang um maximal 3% verbilligt werden. Der Höchstzinssatz, zu dem die Kredite von den kommerziellen Kreditunternehmungen zur Verfügung zu stellen sind, beträgt 0·75% über dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe. Der durch die Kreditunternehmungen zu gewährende und zu fördernde Kredit kann bis zu 75% der richtliniengemäß anerkennbaren Gesamtkosten des Investitionsprojektes betragen. Das Kreditrisiko liegt bei den kommerziellen Kreditunternehmungen. Im Jahre 1982 werden hiefür 700 Millionen Schilling bereitgestellt.

Nach der Novelle BGBl. Nr. 102/1979 zum Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, kann die Finanzierungsgarantieges. m. b. H. auch Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 gegründete Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, mit dem Ziel einer Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichem Interesse, gewähren. Mit den veranschlagten 210 Millionen Schilling sollen der Finanzierungsgarantieges. m. b. H. jene Mittel zugeführt werden, die für die Gewährung solcher Zuschüsse benötigt werden. Als Projekt der genannten Art ist die Errichtung eines Werkes zur Erzeugung von Motoren modernster Konzeption durch General Motors sowie das Motorenprojekt der Steyr-BMW zu nennen.

Titel 504 Finanzlandesdirektionen

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	3.666·8	726·7	4.393·5	88·4
1981 **)	4.138·9	782·3	4.921·2	93·6
1982 **)	4.353·4	875·1	5.228·5	100·1

Bei Titel 504 werden folgende Ausgaben verrechnet:

§		1980*)	1981**)	1982**)
			Mill. S	
0	Dienststellen	4.379·7	4.903·2	5.209·6
2	Anmietung von Wohnungen für Bundesbedienstete	8·5	9·0	9·9
3	Gebarung gemäß § 62 KFG.	5·3	9·0	9·0
	Summe...	4.393·5	4.921·2	5.228·5

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Die Einnahmen zeigen folgendes Bild:

	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
0 Dienststellen	76·2	77·7	83·9
2 Untervermietung von Wohnungen an Bundesbedienstete	6·8	6·9	7·2
3 Gebarung gemäß § 62 KFG.	5·4	9·0	9·0
Summe...	88·4	93·6	100·1

Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist durch Bezugsregelungen bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes ist bei den Aufwendungen zu verzeichnen; sie ist durch die im Abschnitt „Aufwendungen" angeführten Gründe verursacht.

Die Zunahme der Einnahmen ist hauptsächlich auf die mit dem erwarteten Anstieg des Aufkommens an Abgaben verbundenen Einhebungsvergütungen sowie auf den Anstieg verschiedener Nebeneinnahmen zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975.

Grenzkontrolle durch Zollorgane, BGBl. Nr. 220/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 527/1974.

§ 18 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 381/1973.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Paragraph 5040 Dienststellen

Anlagen

Bei den Anlagen wurde im Voranschlag 1982 für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen für die neu errichteten Zollämter und auch für Ersatznachschaffungen von Möbel für verschiedene Dienststellen Vorsorge getroffen. Ferner wurde auf die Ankäufe von Kraftfahrzeugen im Wege des Austausches, auf die weitere Modernisierung der Arbeitsmittel und auf die Errichtung von Alarmeinrichtungen und einzelnen Sonderanlagen Bedacht genommen. Durch den Aufschub verschiedener Anschaffungen konnte gegenüber dem BVA 1981 eine Einsparung von rund 5 Millionen Schilling erzielt werden.

Aufwendungen

Die Erhöhung der Aufwendungen gegenüber dem BVA 1981 ist auf den Mehrbedarf bei den Leistungen der Post — wobei die Postgebühren für die Auszahlung von Scheckverkehrs-Baranweisungen ab 1982 nicht mehr bei Kapitel 51 sondern bei Kapitel 50 verrechnet werden — die Neueinrichtung des ZA Braunau, die Inbetriebnahme des ZA Wolfurt, die Erweiterung der Telefonanlage beim ZA Arnoldstein, die Herstellung von neuen Haupt- und Nebenstellenanschlüssen, den Einbau von Telefonsperren und Tariferhöhungen, auf die durchzuführende Personenstands- und Betriebsaufnahme, auf die Neuauflage der Lohnsteuerkarten 1983/1984/1985, auf den Mehrbedarf an Drucksorten für den EDVA-Bereich, auf dem Mehrbedarf für Brennstoffe und Energiebezüge (Erhöhung der Mehrwertsteuer von 8% auf 13%, Preissteigerungen, Inbetriebnahme neuer Gebäude), auf den sprunghaften Anstieg der Inanspruchnahme des Zuschusses zum Mittagstisch und des Fahrtkostenzuschusses, auf die Zuschüsse für Betriebsausflüge, auf die Intensivierung des Außendienstes (Steigerung der Aufwandsentschädigungen und der Inlandreisen erhöhter Raumbedarf), auf die Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgebühren, auf die vermehrte Durchführung von Reinigungen durch Firmen, auf die Erhöhung der Entschädigung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 RGV (BGBl. Nr. 595/1980) für Inlandreisen (Hausbeschau), auf den Anstieg des Bedarfes an Drucksorten, auf Neuauflagen von Gesetzesausgaben und Kommentaren, auf dem Bedarf an Fachliteratur für den Finanz- und Zolldienst, auf verschiedene Neuausstattungen für Zollämter, Finanzämter, auf den Bedarf an Ausweichdiensträumen im Zusammenhang mit der Generalsanierung des ZA Klagenfurt und auf Betriebskostenerhöhungen für Anmietungen zurückzuführen.

Dem stehen allerdings geringere Dotierungen bei verschiedenen kleineren Posten gegenüber. Für die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes bei den einzelnen Dienststellen der Finanzverwaltung und die davon abhängige Sicherung des Abgabenaufkommens war durch entsprechende Budgetierung vorzusorgen.

Außerdem werden seit dem Jahr 1980 die bisher unter einem eigenen Paragraphen vorgesehenen Verwaltungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten) der von der Finanzverwaltung betreuten, der Republik Österreich auf Grund des DOSAG-Abkommens, BGBl. Nr. 176/1964, zugefallenen Liegenschaften, veranschlagt.

Organisation

Die Verwaltung der öffentlichen Abgaben wird von sieben Finanzlandesdirektionen (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch, 86 Finanzämtern, 122 Zollämtern, 94 Zollzweigstellen, 246 Zollwachabteilungen und verschiedenen sonstigen Dienststellen besorgt. Diesbezüglich siehe auch BGBl. Nr. 18/1975.

Zollwache-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Zollwachebeamten wurde mit Ministerratsbe-

schluß vom 6. Dezember 1949 (Massavorschrift) der Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für Zollwachebeamte (Zollwache-Massafonds) errichtet.

Dem Fonds werden im Jahr 1982 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlagen gemäß §§ 3, 4 und 5 der Massavorschrift)	11·7
Sonstiges	0·3
Zusammen	12·0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Mill. S
Beschaffung von Massasorten für Zollwachebeamte und Kosten der Instandhaltung (Reparaturen) der aus dem Massafonds beigestellten Dienstkleider (§ 1 Abs. 2 und § 9 MV)	11·7
Fondsaufwand (Versand, Verpackung, Sonstiges)	0·1
Betriebsmittelerweiterung (Rücklagen)	0·2
Zusammen	12·0

Aufgaben

Neben der Erhebung der öffentlichen Abgaben obliegen den Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen verschiedene andere Aufgaben, wie die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (insbesondere die Gewährung von Schülerfreifahrten und die Abgabe unentgeltlicher Schulbücher) [7]), die Gewährung von Mietzinsbeihilfen [8]), die Durchführung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes und des Entschädigungsgesetzes CSSR [9]), die Vermögenssicherung, die Liegenschaftsverwaltung und die Erhebung verschiedener Kammerumlagen.

Die Schulung der Bediensteten erfolgt hauptsächlich an der Bundesfinanzschule in Wien.

Ansatz 1/50428 Anmietung von Wohnungen für Bundesbedienstete

Der Mehrbedarf ist durch eine weitere Anmietung von Naturalwohnungen in der neuen BUWOG-Wohnhausanlage in Schärding und durch Mietenerhöhungen bedingt.

Von der Finanzverwaltung werden Wohnobjekte oder Einzelwohnungen angemietet. Der dadurch zur Verfügung stehende Wohnraum wird Bediensteten der gesamten Bundesverwaltung (ohne Post- und Bahnverwaltung, die eigene Wohnobjekte errichten) gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der angemieteten Wohnungen wird im Jahr 1982 gegenüber dem Vorjahr geringfügig ansteigen (920).

Der Unterschied zwischen Ausgaben und Einnahmen ist einerseits auf die auf die Mieter nicht überwälzbaren Vergebührungsaufwendungen für die mit den Anmietungen im Zusammenhang stehenden Verträge und andererseits auf die allen Naturalwohnungsbenützern gewährten Vergütungsnachlässe zurückzuführen.

Ansatz 1/50437 Gebarung gemäß § 62 KFG

Der § 62 des Kraftfahrgesetzes (KFG) 1967, BGBl. Nr. 267, ist mit 1. Jänner 1968 in Kraft getreten. Er ermöglicht, daß Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen in Österreich zur Gewährleistung der Ordnung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen bei jeder Einreise ohne „grüne Karte" durch Bezahlung von jeweils 400 S an das Zollamt gegen Aushändigung eines Vordruckes (des Fremdenverkehrs wegen vereinfachter Vertragsabschluß) zu versichern sind. Dieser Betrag erhöht sich auf 800 S für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen, die zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind oder mit denen gefährliche Güter befördert werden. 90 v. H. dieser Beträge werden beim Ansatz 2/50434 vereinnahmt und über den Ansatz 1/50437 dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs als dem Bevollmächtigten seiner mitwirkenden Unternehmungen gemäß einem auch die Aufteilung eines Gewinnes bzw. Verlustes aus diesem Versicherungsgeschäft regelnden Übereinkommen überwiesen. 10 v.H. dieser Beträge entfallen auf Versicherungssteuer und Einhebungsvergütung.

Titel 505 Finanzprokuratur

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	22·5	4·3	26·8	4·9
1981 **)	25·8	7·1	32·9	3·4
1982 **)	27·6	6·0	33·6	3·9

[6]) (frei).
[7]) BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1972.
[8]) BGBl. Nr. 409/1974.
[9]) BGBl. Nr. 452/1975.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist durch Bezugsregelungen bedingt.

Beim Sachaufwand ergibt sich gegenüber dem Jahr 1981 eine Ersparung. Im Jahr 1981 konnten nämlich die Aufwendungen für das neu bezogene Haus (Singerstraße 19) mangels Erfahrungswerte nur annähernd berechnet werden.

Aufgaben

Nach dem Gesetz vom 12. September 1945, StGBl. Nr. 172 (Prokuraturgesetz), novelliert durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 154, ist die Prokuratur berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuraturgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokuratur im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuraturgesetzes vorgesehen.

Auf Grund dieser Ermächtigung wurde die Vertretungsbefugnis durch „Prokuratursverordnungen" ausgedehnt, von denen folgende aktuell sind: BGBl. Nr. 94/1948 (Theresianische Akademie), BGBl. Nr. 165/1951 (Austria Tabakwerke AG vormals Österreichische Tabakregie), BGBl. Nr. 88/1961 (Österreichische Akademie der Wissenschaften), BGBl. Nr. 368/1968 (Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen, Wien), BGBl. Nr. 155/1969 (Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich), BGBl. Nr. 330/1969 (Österreichische Hochschülerschaft), BGBl. Nr. 388/1972 (Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb des internationalen Patentdokumentationszentrum Ges. m. b. H.), BGBl. Nr. 460/1973 (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Wien), BGBl. Nr. 461/1973 (Genossenschaftsküche der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bediensteten, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung), BGBl. Nr. 462/1973 (Verein Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum Wien), BGBl. Nr. 453/1975 (Kreditgenossenschaft der Bediensteten der Österreichischen Postsparkasse, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) und BGBl. Nr. 218/1979 (Österreichische Salinen AG). Ferner ist der Finanzprokuratur die Vertretung und rechtliche Beratung übertragen durch folgende Bundesgesetze: Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969, Gesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste", BGBl. Nr. 610/1977, Gesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages, BGBl. Nr. 670/1978, und das Dorotheumgesetz, BGBl. Nr. 66/1979.

Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen ergänzt den Aufgabenbreich der Prokuratur, die in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964 auf Seite 130, rechte Spalte, 3. Absatz, nachgelesen werden können. Seit 1964 ist eine Befassung der Finanzprokuratur oder ihre Parteistellung insbesondere in folgenden Bundesgesetzen geregelt worden:

Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104, Gesetz über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969, Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, Kartellgesetz, BGBl. Nr. 460/1972, Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 309/1973, Gesetz über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Italien, BGBl. Nr. 636/1973, Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975, Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, Gesetz, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976, Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, Gesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, und Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979. Hierher gehört auch die Vertretung des Insolvenz-Ausfallgeldfonds auf Grund des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977.

Eine Befassung der Prokuratur ist auch in zwischenstaatlichen Übereinkommen vorgesehen, wie zum Beispiel im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabesachen (Schlußprotokoll zu Art. 11), BGBl. Nr. 249/1955, oder Abkommen zwischen der Republik Österreich und der französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern, BGBl. Nr. 246/1961.

Die Prokuratur ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutze öffentlicher Interessen hiefür in Anspruch genommen wird oder die

Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes obliegt der Prokuratur die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden. Diese Tätigkeit ist infolge ihrer Gewichtigkeit von nicht geringerer Bedeutung als die Aufgabe der Vertretung.

Die Befugnis der Finanzprokuratur zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

Titel 506 Hauptpunzierungs- und Probieramt

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	11·0	1·7	12·7	3·6
1981 **)	13·5	2·1	15·6	7·4
1982 **)	13·5	2·2	15·7	7·0

Unterschiede der Gebarung

Der Personalaufwand ist gleich hoch wie im Vorjahr. Der Mehraufwand der zu erwartenden Bezugserhöhung konnte durch die Verminderung des Personalstandes um 2 Bedienstete kompensiert werden.

Der gegenüber dem Vorjahr etwas höher veranschlagte Sachaufwand enthält neben den laufenden Ausgaben die Kosten eines Wartungsvertrages für die Alarmanlagen bei den Punzierungsämtern Wien I und Wien II. Ferner enthält er eine 6·1%ige Erhöhung des monatlichen Mietzinses für die Punzierungsstätte Salzburg.

Gesetzliche Grundlagen

a) Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, in den Fassungen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967;

b) Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967, in den Fassungen BGBl. Nr. 117/1969, BGBl. Nr. 17/1972, BGBl. Nr. 144/1973, BGBl. Nr. 442/1980 und BGBl. Nr. 13/1981.

c) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrengehäusen aus Edelmetall, BGBl. 180/1973.

d) Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen I und II, BGBl. Nr. 346/1975.

e) Durchführungsverordnung zum Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 358/1975, in den Fassungen der BGBl. Nr. 512/1975, BGBl. Nr. 349/1976, BGBl. Nr. 394/1980 und BGBl. Nr. 14/1981.

Organisation

Veranschlagt ist der Aufwand des Hauptpunzierungs- und Probieramtes mit den ihm unterstellten Punzierungsämtern Wien (I) und Wien (II), Linz samt Punzierungsstätte Salzburg, Graz samt Punzierungsstätte Klagenfurt und Innsbruck samt Punzierungsstätte Dornbirn, wobei das Punzierungsamt Linz noch Amtstage in Wels abhält. Diese nehmen die amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Edelmetallen und Edelmetallgegenständen vor.

Im Jahre 1980 wurden 1,058.074 Stück Gegenstände aus Edelmetall im Gewicht von 9.994·203 Kilogramm und 13.581 Uhren aus Edelmetall geprüft und punziert.

Titel 507 Bundesrechenamt

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	118·4	274·3	392·7	8·2
1981 **)	145·0	376·4	521·4	7·0
1982 **)	119·3	370·1	489·4	7·6

Unterschiede der Gebarung

Die Verminderung des Personalaufwandes resultiert aus der Abgabe der besoldungsrechtlichen Agenden an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, Bundesministerium für Verkehr, Bundesministerium für Bauten und Technik, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Unterricht und Kunst und an den Österreichischen Bundestheaterverband.

Der Sachaufwand bleibt gegenüber dem Präliminare des Jahres 1981 nahezu gleich, wobei eine Verschiebung der Ausgaben von den Investitionen (Anlagen) zu den Aufwendungen zu verzeichnen ist.

Diese Erhöhungen sind hauptsächlich durch die Steigerungen der Postgebühren, der EDV-Leitungsmieten der Post und der Energiekosten bedingt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Aufgaben

Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Die Aufgaben des Bundesrechenamtes sind im § 2 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes — BRAG — BGBl. Nr. 123/1978, normiert; im einzelnen obliegen dem Bundesrechenamt:

1. Die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten (ausgenommen jene der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung) und für die Bediensteten im Sinne des § 14 Abs. 3 und 4 des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 410/1975, vorgesehenen Geldleistungen;

2. die Berechnung und Zahlbarstellung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten (ausgenommen jener der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung) vorgesehenen Geldleistungen und der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen;

3. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, und nach dem Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft, BGBl. Nr. 121/1977;

4. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes und deren Hinterbliebene vorgesehenen Entschädigungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;

5. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, im Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, und im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Verfahren nach den genannten Bundesgesetzen;

6. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, im Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, und der im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen;

7. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu den in den Z. 1 bis 6 genannten Geldleistungen gebühren oder vom Bund zu entrichten sind, sowie die Abwicklung der Einnahmen, die mit den in den Z. 1 bis 6 genannten Aufgaben im Zusammenhang stehen;

8. die Mitwirkung bei der Erhebung und Auswertung der dienstrechtlichen, der besoldungsrechtlichen, der auf die Ausbildung sich beziehenden und der sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten jener Bundesbediensteten, deren Geldleistungen nach den Z. 1 und 2 unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 1 BRAG zu berechnen und zahlbar zu stellen sind;

9. die Mitwirkung bei der Führung der Konten für die Buchhaltungen der anweisenden Stellen über die Bundeshaushaltsverrechnung und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen, die Mitwirkung am Verfahren zur Hereinbringung der Forderungen des Bundes sowie die Zahlbarstellung der von den anweisenden Stellen zu leistenden Ausgaben, soweit diese nicht unter die Z. 1 bis 7, 14 bis 16, 19 und 20 fallen;

10. die Mitwirkung bei der Führung der Betriebsabrechnungen für die Buchhaltungen der anweisenden Stellen;

11. die Bereitstellung der zahlenmäßigen Unterlagen für die Monatsnachweisungen, die Jahresabschlüsse und den Bundesrechnungsabschluß einschließlich der Geldhauptrechnung;

12. die Mitwirkung bei der Erhebung der Abgaben sowie bei der Einhebung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersätze durch die Finanzämter;

13. die Mitwirkung bei der Erhebung der Abgaben und Barsicherstellungen sowie bei der Einhebung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersätze durch die Zollämter;

14. die Zahlbarstellung der gemäß § 106 a des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührenden Mietzinsbeihilfen;

15. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der gemäß § 24 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, im Wege der Österreichischen Postsparkasse auszuzahlenden Familienbeihilfen;

16. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 129/1957, gebührenden Geldleistungen;

17. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Ausgleichstaxen und am Verfahren nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970;
18. die Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen nach § 1 Abs. 2 bis 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969;
19. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, gebührenden Bundesmineralölsteuervergütungen für landwirtschaftliche Betriebe;
20. die Zahlbarstellung der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, gebührenden Geldleistungen.

In Erfüllung der genannten Aufgaben hat das Bundesrechenamt insbesondere wahrzunehmen:

1. Die Verarbeitung der von den Dienststellen zur Verfügung gestellten Daten sowie die Bekanntgabe der Verarbeitungsergebnisse und die Auskunftserteilung an diese und ihre vorgesetzten Dienststellen;
2. die Erstellung und Verarbeitung der für die Durchführung des automatisierten Zahlungsverkehrs erforderlichen Datenbestände;
3. die Sicherung der gespeicherten Daten vor Entstellung, Mißbrauch, Zerstörung und Verlust.

Neben diesen Agenden, welche die Programmierung, zum Teil auch die Durchführung von analytischen und organisatorischen Aufgaben sowie die gesamte Operation umfassen, stellt das Bundesrechenamt seine technischen Einrichtungen zur Verarbeitung von Daten gemäß dem im § 2 Abs. 3 BRAG enthaltenen Auftrag auch für den Bedarf des Bundesministers für Bauten und Technik und der diesem nachgeordneten Dienststellen zur Verfügung.

Titel 508 Österreichisches Postsparkassenamt

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1980 *)	360'0	3'5	363'5	364'0
1981 **)	398'3	3'7	402'0	404'9
1982 **)	442'9	5'1	448'0	451'3

Allgemeines

Am 26. November 1969 hat der Nationalrat das Postsparkassengesetz 1969 beschlossen. Es wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 458 vom 19. Dezember 1969 kundgemacht und ist am 1. Jänner 1970 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz ist die Österreichische Postsparkasse mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet worden. Das bisherige Postsparkassenamt blieb lediglich als Dienststelle für die Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes bestehen, ihr geschäftlicher Wirkungsbereich ist mit Ablauf des Jahres 1969 auf die Österreichische Postsparkasse übergegangen.

Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist durch Bezugsregelungen bedingt.

Der Sachaufwand weist ein Erfordernis von 5'1 Millionen Schilling (Vorjahr 3'7 Millionen Schilling) aus; er enthält lediglich die Erfordernisse für In- und Auslandreisen und Fahrtkostenzuschüsse, für Aufwandsentschädigungen und Rückersatz von Einnahmen aus Vorjahren sowie sonstige Entgelte an Einzelpersonen.

Die Einnahmen wurden mit 451'3 Millionen Schilling veranschlagt und weisen im Sinne des § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes 1969 die Ersätze der Österreichischen Postsparkasse für den Personalaufwand sowie für die zugehörigen Ausgaben und Einnahmen aus. Sie sind gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 um 46'4 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1980 um 87'3 Millionen Schilling höher angesetzt worden.

Titel 509 Österreichische Salinen Aktiengesellschaft

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1980 *)	17'7	0'0	17'7	14'3
1981 **)	21'1	0'1	21'2	20'1
1982 **)	20'3	0'1	20'4	19'1

Allgemeines

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 geht die wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft über (§ 6 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978). Gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 dieses Gesetzes werden die Beamten, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt sind, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte, der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen. Beim vorliegenden Ansatz sind die Kosten der Besoldung für 54 der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zugeteilte Beamte sowie deren Ersätze durch die Aktiengesellschaft veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 51 Kassenverwaltung

Titel 510 Effekten- und Geldverkehr des Bundes

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	376·8	442·0
1981 **)	473·3	359·1
1982 **)	432·5	475·8

Beim Titel 510 werden folgende Gebarungen verrechnet:

§	Ausgaben	1980*)	1981**)	1982**)
			Mill. S	
0	Staatlicher Postscheckverkehr	88·2	88·5	58·0
1	Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke	151·5	250·3	250·0
2	Verschiedene Maßnahmen der Marktpflege	120·9	94·0	94·0
3	Kursverluste	16·0	40·0	30·0
4	Effekten- und Geldverkehrskosten ...	0·2	0·5	0·5
	Summe...	376·8	473·3	432·5
	Einnahmen			
1	Entnahmen aus dem Bundesbesitz	50·4	240·0	243·0
2	Einlösung von UN-Obligationen	0·5	0·5	0·7
3	Kursgewinne	70·6	10·0	10·0
4	Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr	320·5	108·6	222·1
	Summe...	442·0	359·1	475·8

Ansatz 1/51008 Staatlicher Postscheckverkehr

Die Kosten des staatlichen Postscheckverkehrs (ausgenommen die Österreichischen Bundesbahnen) setzen sich zusammen:

1. Aus den Kontoführungsentgelten (Buchungsgebühren), den Drucksortenkosten und den sonstigen Dienstleistungsgebühren der Österreichischen Postsparkasse und

2. aus den vom Bund übernommenen Postzustellgebühren für Scheckverkehrsanweisungen. Ab dem Jahr 1982 haben diese Gebühren die einzelnen anweisenden Stellen (Kostenverursacher) selbst zu tragen.

Unterschiede der Gebarung

Der Unterschied des Voranschlages für das Jahr 1982 zum Voranschlag 1981 ist eine Folge der veränderten Kostentragung der Zustellgebühren für Scheckverkehrs-Baranweisungen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Ansatz 1/51013 Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke bzw. Ansatz 2/51017 Entnahmen aus dem Bundesbesitz

Ansatz 1/51023 Verschiedene Maßnahmen der Marktpflege

Die Beträge für den Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes werden vornehmlich im Rahmen der Vorsorgen zur Erfüllung der planmäßigen Tilgungsquoten bei den einzelnen Anleihen, soweit freie Rückkäufe nach den Anleihebedingungen möglich sind, bzw. in dem Maße als Verkaufsangebote auf dem Markte vorliegen, in Anspruch genommen.

Die erworbenen Schuldverschreibungen werden beim Ansatz 1/51013 mit ihrem tatsächlichen Kaufpreis (einschließlich eventuellen Spesen) verrechnet. In der Bestandsverrechnung werden derart erworbene Schuldverschreibungen mit den Anschaffungskosten verrechnet.

Im Zeitpunkt der Heranziehung der vorerwähnten Effekten für Tilgungszwecke werden diese in der Voranschlagswirksamen Verrechnung (Ansatz 2/51017) mit den Anschaffungskosten vereinnahmt. Die Tilgung selbst ist dann bei dem zuständigen Ansatz des Kapitels 59 „Finanzschuld" zum Kurswert im Zeitpunkt der Tilgung in Ausgabe zu verrechnen.

Beim Ansatz Marktpflege fallen ähnlich wie beim Ansatz 1/51013 Ausgaben aus dem Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes an; der Erwerb dient aber nicht unmittelbaren Tilgungszwecken, sondern Kursstützungen und Interventionen.

Die sich im Zusammenhang mit diesem Erwerb ergebenden Verrechnungen im Bundeshaushalt sind, vom Ausgabenansatz abgesehen, die gleichen wie bei den Ausgaben zu Lasten des Ansatzes 1/51013. Im Falle einer Veräußerung solcher Wertpapiere werden in der Voranschlagswirksamen Verrechnung die tatsächlich erzielten Einnahmen, abzüglich eventueller Spesen verrechnet. In der Bestandsverrechnung erfolgt die Verrechnung mit den Anschaffungskosten und die Unterschiede zwischen Veräußerungswert und Anschaffungskosten werden ebenso wie bei den Ausgaben auf einem Konto der Erfolgsverrechnung (Bestandskonto) ausgebucht.

Gebarung 1982

Für Tilgungskäufe bei in- und ausländischen Bundesanleihen, die sich bereits im Tilgungsstadium befinden, wurden 250·0 Millionen Schilling, für Kursstützungen (Marktpflege) 94·0 Millionen Schilling veranschlagt.

Gebarung 1980 und 1981

Im Jahre 1980 wurden von den insgesamt veranschlagten 270·3 Millionen Schilling rund 151·5 Millionen Schilling in Anspruch genommen.

Für das Jahr 1981 wurden für Tilgungskäufe 250·3 Millionen Schilling und für Kursstützungen 94·0 Millionen Schilling veranschlagt, weil entsprechend der Lage auf dem in- und ausländischen Kapitalmarkt mit Tilgungskäufen und mit Interventionen im veranschlagten Ausmaß zu rechnen war.

Ansatz 2/51027 Einlösung von UN-Obligationen

Bei diesem Ansatz ist der Betrag veranschlagt, der sich aus der tilgungsplanmäßigen Einlösung der im Jahre 1962 von der UN durch den Bund erworbenen und sich derzeit im Bundesbesitz befindlichen UN-Obligationen ergibt.

Paragraph 5103 Kursverluste (-gewinne)

Bei diesen Ansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln veranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Der für das Jahr 1980 ausgewiesene Netto-Kursgewinn in Höhe von 54·6 Millionen Schilling ist im wesentlichen auf die Veranlagung von Fremdwährungsbeträgen und die dadurch entstandenen Kursgewinne zurückzuführen.

Der für das Jahr 1981 veranschlagte Netto-Kursverlust in der Höhe von 30·0 Millionen Schilling wird bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln erwartet.

Der für das Jahr 1982 erwartete Netto-Kursverlust in der Höhe von 20·0 Millionen Schilling ist auf Kursverluste bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln zurückzuführen.

Ansatz 1/51048 Effekten- und Geldverkehrskosten und 2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr

Soweit im Zusammenhang mit dem Effekten- und Geldverkehr mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereiche der Finanzverwaltung Kosten bzw. Erträge (z. B. Zinsen aus Effekten oder der Veranlagung von Kassenbeständen) anfallen, sind diese bei diesem Ansatz zu verrechnen.

Der Erfolg des Jahres 1980 betrug 320·5 Millionen Schilling; für das Jahr 1981 wurden 108·6 Millionen Schilling und für das Jahr 1982 222·1 Millionen Schilling für Zinseneingänge präliminiert.

Titel 511 Zuführung an bzw. Entnahme aus der Kassenreserve

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	—	—
1981 **)	0·0	0·0
1982 **)	0·0	0·0

Für den Fall, daß sich ein effektiver kassamäßiger Überschuß aus der Gesamtgebarung des Bundeshaushaltes ergeben sollte, ist der Titel 511 als Verrechnungsstelle vorgesehen.

Titel 512 Zuführung an bzw. Entnahme aus Rücklagen

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	1.878·0	3.164·3
1981 **)	0·0	1.920·9
1982 **)	0·0	2.170·1

Die Gebarung des Titels 512 gliedert sich wie folgt auf:

Ausgaben	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Baurücklage	353·9	0·0	0·0
Anlagenrücklage der Bundesbetriebe	31·4	0·0	0·0
Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage	1.453·6	0·0	0·0
Sonstige Rücklagen	39·1	0·0	0·0
Summe	1.878·0	0·0	0·0

Einnahmen	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Baurücklage	156·2	200·0	200·0
Anlagenrücklage der Bundesbetriebe	222·7	250·0	150·0
Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage	2.365·8	1.320·9	1.270·1
Sonstige Rücklagen	419·6	150·0	550·0
Summe	3.164·3	1.920·9	2.170·1

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 5120 Baurücklage

Im Artikel X Abs. 1 Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1982 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für bundeseigene oder bundesgeförderte Bauvorhaben und für Liegenschaftskäufe des Bundes eine

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen. Für die sich daraus ergebende Gebarung sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Die gegenständliche Gebarung wird wie folgt verrechnet:

Jahr	Voranschlagswirksame Verrechnung	Bestandsverrechnung
laufendes	Ausgabe: Paragraph 1/5120	Einnahme: Erlag
nächstfolgendes ..	Einnahme: Paragraph 2/5120	Ausgabe: rückgestellter Erlag
	Ausgabe: z. B. Kapitel 64 „Bauten und Technik"	—

Paragraph 5122 Anlagenrücklage der Bundesbetriebe

Im Artikel X Abs. 1 Z. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1982 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Anlagen der Bundesbetriebe sowie der betriebsähnlichen Einrichtungen eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen. Diese Ermächtigung dient wie einige andere Maßnahmen der Erleichterung und Kommerzialisierung der Betriebsführung der staatlichen Betriebe.

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Verrechnungsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

Paragraph 5124 Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage

Im Artikel X Abs. 1 Z. 4 des Bundesfinanzgesetzes 1982 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile zweckgebundener Einnahmen eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen; dies gilt sinngemäß auch für zweckgewidmete Einnahmen gemäß Art. IV Abs. 3.

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Verrechnungsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

Paragraph 5126 Sonstige Rücklagen

Dieser Ansatz ist für Rücklagenzuführungen auf Grund von Sondergesetzen bzw. der Ermächtigungen gemäß Artikel X Abs. 1 Z. 1, 5 und 6 des Bundesfinanzgesetzes 1982 vorgesehen.

Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

Gebarung 1971 bis 1980

In den Jahren 1971 bis 1980 wurden Ausgaben- bzw. zweckgebundene Einnahmenreste folgender Verwaltungszweige Rücklagen zugeführt:

a) Baurücklagen	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
					Mill. S					
Hochbau (Neubauten)	160·5	16·3	34·0	213·7	282·2	250·7	8·3	3·9	2·6	2·4
Bundesgebäudeerhaltung	65·9	78·2	93·3	172·4	455·8	354·7	104·1	76·3	68·6	26·3
Bauten für die Landesverteidigung	—	8·2	5·2	46·7	82·8	20·9	2·6	2·1	1·8	0·0
Grüner Plan	20·0	—	—	46·2	—	—	—	—	—	—
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung	—	16·6	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Zahlungsverpflichtungen (AKH-Wien)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175·0
Sonstige	45·4	11·2	32·3	76·0	175·2	110·5	106·1	82·2	85·6	150·2
Summe a)	308·4	113·9	164·8	555·0	996·0	736·8	221·1	164·5	158·6	353·9
b) Anlagenrücklagen										
Anlagen der Bundesbahnen . . .	131·0	2·2	30·0	20·0	52·0	96·0	—	80·0	50·0	—
Anlagen der Bundesforste . . .	6·0	—	—	—	10·0	16·7	54·6	26·7	10·0	9·3
Anlagen der Bundesapotheken .	—	—	—	0·2	—	—	—	—	—	—
Anlagen der Glücksspiele	—	0·1	—	—	0·1	—	—	—	—	—
Anlagen der Salinen	—	0·0	—	—	9·8	27·0	1·7	—	—	—
Anlagen des Hauptmünzamtes .	0·5	0·2	—	1·5	2·9	2·3	1·7	3·3	1·8	—
Anlagen der Staatsdruckerei . . .	2·3	7·4	—	6·7	3·0	2·6	2·5	—	1·0	—
Anlagen der Post	21·3	—	—	—	47·7	1·6	3·5	68·4	40·5	20·7
Betriebsähnliche Einrichtungen der Hoheitsverwaltung	8·2	6·9	—	3·0	14·9	47·9	149·4	81·0	3·1	1·4
Summe b) . . .	169·3	16·8	30·0	31·4	140·4	194·1	213·4	259·4	106·4	31·4

	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
					Mill. S					
c) Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen .	979·6	1.007·1	1.299·2	1.463·0	1.197·0	1.331·5	1.488·9	1.420·4	2.332·1	1.453·6
d) Sonstige Rücklagen										
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	—	—	—	—	—	—	104·1	100·0	—	—
Zuschuß für Zinsenstützungsaktion	—	—	—	—	—	—	—	—	300·0	—
Sonstige	—	—	—	—	—	—	—	—	55·4	39·1
Summe d . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	355·4	39·1
Summe a) bis d) . . .	1.457·3	1.137·8	1.494·0	2.049·4	2.333·4	2.262·4	2.027·5	1.944·3	2.952·5	1.878·0

Titel 517 Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen

	Personalaufwand	Sachaufwand
	Mill. S	
1980 *)	—	—
1981 **)	20·0	1.780·0
1982 **)	20·0	1.780·0

Seit Jahren sehen die Bundesfinanzgesetze vor, daß in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Bauvorhaben und Anlagen der Bundesbetriebe sowie zweckgebundener Einnahmen Rücklagen angelegt werden können. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauffolgenden oder späteren Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundeshaushalt entsprechende Einnahmen (Titel 512) und der Rücklagenwidmung gemäß bei den zuständigen Zweckansätzen der Ressorts gleichhohe Ausgaben.

Im Zeitpunkt der jeweiligen Budgeterstellung ist die genaue Höhe der Rücklagenzuführungen, die am Ende des Budgeterstellungsjahres voraussichtlich vorgenommen werden, nicht bekannt. Dementsprechend ist auch unbekannt, bei welchen Ausgabenansätzen und in welcher Höhe eine Gebarung aus Rücklagenauflösungen anfallen wird. Es wurden daher geschätzte Beträge der Einnahmen aus den voraussichtlichen Rücklagenauflösungen und der Ausgaben aus diesen Auflösungen vorgesehen, u. zw. 1.800 Millionen Schilling (Voranschlag 1981: 1.800 Millionen Schilling) in Einnahme beim Titel 512 und in Ausgabe beim Titel 517 „Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen". Art. V Abs. 1 Z. 4 des Bundesfinanzgesetzes ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, die Zustimmung zu Überschreitungen von Ausgabenansätzen zu Lasten des Titels 517 in jener Höhe zu geben, in der in Vorjahren zugunsten dieser Ansätze Beträge einer Rücklage zugeführt wurden.

Im Bundesvoranschlag 1982 wurden die Einnahmen aus Rücklagenauflösungen auf 1.800 Millionen Schilling (Voranschlag 1981: 1.800 Millionen Schilling) geschätzt. Den darüber hinaus beim Titel 512 veranschlagten Rücklagenentnahmen von 120,905.000 Schilling (1981) bzw. von 370.107 Schilling (1982) stehen Ausgaben bei folgenden Ansätzen gegenüber (in Millionen Schilling):

Bundesvoranschlag 1981:

2/53420 (Absetzung) . .	120·905

Bundesvoranschlag 1982:

2/53420 (Absetzung) . .	170·107
1/54717	200·000

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 518 Sonstige Pauschalvorsorgen

Ansatz 1/51800 Pauschalvorsorge für Personalausgaben

Diese Pauschalvorsorge ist für Maßnahmen vorgesehen, welche sich auf dem Personalsektor im Laufe des Jahres ergeben können.

Der Aufwand von 800 Millionen Schilling mußte als Pauschalvorsorge veranschlagt werden, da im Zeitpunkt der Budgeterstellung nur Gesamtschätzungen vorlagen und eine Aufteilung auf einzelne finanzgesetzliche Ansätze noch nicht möglich war.

Paragraph 5181 Pauschalvorsorge für Sachaufwand

Beim Paragraph 5181 wird für folgende Gebarungen vorgesorgt:

UT	Sachaufwand 1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
6 Förderungsausgaben	—	10·0	50·0
7 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen).	—	10·0	10·0
8 Aufwendungen	—	40·0	10·0
Summe . . .	—	60·0	70·0

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Die Pauschalvorsorge für Sachausgaben ist für vor allem für im ersten Halbjahr anfallende unaufschiebbare Mehrausgaben vorgesehen. Da die notwendige Genehmigung einer Jahresansatzüberschreitung im Wege eines Budgetüberschreitungsgesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufschiebbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen für Katastrophenfälle im In- und Ausland sowie bei unvorhersehbaren Konferenzen, Tagungen u. ä.

Titel 519 Sonstige Kassenverwaltungs-Ausgaben

Paragraph 5190 Allgemeine Ausgaben bzw. -Einnahmen

	Sachaufwand Mill.	Einnahmen
1980 *)	0·0	—
1981 **)	0·0	0·0
1982 **)	0·0	0·0

Sonstige Ausgaben und Einnahmen

Beim Paragraph 5190 werden sonstige Ausgaben und Einnahmen erwartet, deren Höhe schwer abschätzbar ist. Hiebei handelt es sich um Beträge, die im Zusammenhang mit inkamerierten Resten zweckgebundener Einnahmen angefallen sind oder voraussichtlich anfallen werden.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Paragraph 1/5191 Kurzfristige Verpflichtungen

Beim Paragraph 5191 werden folgende Gebarungen verrechnet:

UT	Sachaufwand 1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
7 Kurzfristige Verpflichtungen des Bundes (Zinsen)	12·9	191·5	300·0
8 Kurzfristige Verpflichtungen des Bundes (Begebungskosten) .	—	0·5	0·0
Summe ...	12·9	192·0	300·0

Gemäß Artikel VIII Abs. 1 Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1982 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, kurzfristige Verpflichtungen des Bundes bis zu einem Betrag von 15 Milliarden Schilling einzugehen. Auf Grund der Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlages 1982 ist für derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spätestens am 31. Dezember 1982 zu enden hat, mit einem Zinsenaufwand von 300·0 Millionen Schilling zu rechnen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 52 Öffentliche Abgaben [1])

Sachlicher Überblick

Vor der Erläuterung der für die einzelnen öffentlichen Abgaben veranschlagten Beträge wird nachstehend ein sachlicher Überblick über diese gegeben:

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer [2]) ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige bestimmt bezeichnete Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz 1972 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus, sieht daher keine Haushaltsbesteuerung vor. Das Ausmaß der Steuer nach dem Tarif richtet sich auch nicht nach dem Familienstand. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemißt sich nach einem progressiven Stufentarif. Der Steuersatz beginnt mit 23 v. H. für die ersten 50.000 S des Einkommens und nähert sich asymptotisch dem Satz von 62 v. H. bei Einkommen über 1·5 Millionen Schilling. Die sich auf Grund des obigen Tarifs ergebende Steuer vermindert sich bei jedem Steuerpflichtigen um einen allgemeinen Absetzbetrag von jährlich 4800 S, der dem steuerlichen Existenzminimum entspricht. Übersteigen die Einkünfte des einen Ehegatten nicht den Jahresbetrag von 10.000 S, dann ist dem anderen Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich 3200 S zu gewähren. Die Berücksichtigung von Kindern erfolgt ab 1978 in Form erhöhter Familienbeihilfen. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) zur Einkommensteuer herangezogen werden, ist ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von jährlich 3000 S zu berücksichtigen; Pensionisten steht zusätzlich ein Pensionistenabsetzbetrag von 2000 S jährlich zu. Die genannten Steuerabsetzbeträge, die nur für unbeschränkt Steuerpflichtige in Frage kommen, sind zutreffendenfalls in ihrer Reihenfolge von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen. Da der Tarif im Einkommensteuergesetz 1972 als Bruttotarif gestaltet ist, sind Zuschläge zur Einkommensteuer nicht zu erheben.

Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet vor allem Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer) und auf bestimmte inländische Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer).

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer wird nach dem Taglohn und nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt abzuführen.

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 20 v. H. von den vollen Kapitalerträgen.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer [3]) ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt bei einem Einkommen bis 200.000 Schilling 30 v. H. und steigert sich bis auf 55 v. H. bei einem Einkommen von über 1,142.800 Schilling. Auch der Körperschaftsteuertarif ist analog zum Einkommensteuertarif ein Bruttotarif, so daß bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer keine Zuschläge zu berechnen sind.

Aufsichtsratsabgabe

Aufsichtsratsabgabe [4]). Vergütungen jeder Art, die den Aufsichtsratsmitgliedern von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechtes, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden, sind abgabepflichtig. Die Abgabe beträgt 30 v. H.,

---

[1]) Wegen „Bundesverwaltungsabgaben" siehe die Ausführungen auf Seite 109 unter „Verwaltungsabgaben".

[2]) Siehe Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980 und 000/1981.

[3]) Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975 und 645/1977.

[4]) Gesetz vom 28. März 1934, DRGBl. I S. 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1946.

wenn der Empfänger die Abgabe selbst trägt, und 42'857 v. H., wenn das Unternehmen die Abgabe übernimmt.

Abgabe von Zuwendungen

Der Abgabe von Zuwendungen[5]) unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen); die Abgabe beträgt 35 v. H. der zugewendeten Beträge.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer[6]) ist eine bundesgesetzlich geregelte Gemeindesteuer, der stehende Gewerbebetriebe und Wandergewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden, unterliegen. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital und daneben die Lohnsumme. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital wird von einem einheitlichen Steuermeßbetrag ausgegangen, der durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, gebildet wird. Die Steuermeßbeträge ergeben sich durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag und eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital. Von diesem so gebildeten einheitlichen Steuermeßbetrag wird die Gewerbesteuer durch Anwendung des Hebesatzes (Hundertsatzes des Meßbetrages) von 150 v. H.[7]) errechnet. Von der Bundesfinanzverwaltung wird nur die Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital für die Gemeinden eingehoben.

Bundesgewerbesteuer

Außerdem wird nach den gleichen Grundsätzen wie die Gewerbesteuer der Gemeinden eine Bundesgewerbesteuer (gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand) im Ausmaß von 150 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages erhoben[7]).

Lohnsummensteuer

Für die Lohnsummensteuer ist Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde befindlichen Betriebsstätte gezahlt worden ist. Die Lohnsummensteuer wird von den hiezu berechtigten Gemeinden ausgeschrieben und eingehoben. Ihr Ertrag fließt den Gemeinden zu. Die Berechnung erfolgt ähnlich der Gewerbesteuer durch Festsetzung eines Steuermeßbetrages (Steuermeßzahl 2 v. T. der Lohnsumme), auf den der jeweilige Hebesatz der hebeberechtigten Gemeinde angewendet wird, der durch das FAG 1979 mit 1000 v. H. begrenzt ist. Die Lohnsummensteuer ist keine Bundeseinnahme und ist daher im Bundesvoranschlag nicht vorgesehen. Sie wird hier nur wegen der Vollständigkeit und wegen ihres Zusammenhanges mit der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital erwähnt.

Vermögensteuer

Der Vermögensteuer[8]) unterliegt das Gesamtvermögen bzw. das Inlandsvermögen, das nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes[9]) ermittelt wird.

Bei der Festsetzung der Vermögensteuer für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind ab 1. Jänner 1977 Freibeträge in Höhe von 150.000 Schilling vorgesehen.

---

[5]) Art. II der Einkommensteuergesetznovelle 1975, BGBl. Nr. 391.

[6]) Siehe Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978 und 563/1980 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963, 265/1964 und 000/1981.

[7]) Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978 bzw. § 18 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung des Gewerbesteueränderungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 442.

[8]) Vermögensteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954, in der Fassung der Vermögensteuergesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 33, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 194/1961, 83/1963 sowie des Abgabenänderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 44, des Gesetzes vom 27. Juni 1968 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 302, des Gesetzes vom 9. Juli 1969 über abgabenrechtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, BGBl. Nr. 278, der Vermögensteuergesetznovelle 1972, BGBl. Nr. 448, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1976, des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 645, der Kundmachung BGBl. Nr. 118/1978 sowie des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 563.

[9]) Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1963, der Bewertungsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 181, der Bewertungsgesetz-Novellen 1971, BGBl. Nr. 172 und 276, der Bewertungsgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 447, des Abgabenänderungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 17/1975, des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, BGBl. Nr. 318/1976 in der geltenden Fassung, des Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 320/1977, des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 645 und BGBl. Nr. 597/1978.

Die Vermögensteuer beträgt ab 1. Jänner 1977 1 v. H. des steuerpflichtigen Vermögens.

Erbschaftssteueräquivalent

Das Erbschaftssteueräquivalent[10]) ist eine Abgabe zum Ausgleich der erbschaftssteuerlichen Belastung natürlicher Personen. Abgabepflichtig sind juristische Personen, die nach dem Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der geltenden Fassung, unbeschränkt oder beschränkt vermögensteuerpflichtig sind. Von der Abgabe ausgenommen sind u. a. die nach § 3 des Vermögensteuergesetzes befreiten juristischen Personen. Gegenstand der Abgabe ist bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht das Gesamtvermögen der abgabepflichtigen juristischen Personen. Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt nur, wenn auf die Beteiligungen dieser physischen Personen mehr als 10 v. H. des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) entfallen. Die Abgabe beträgt jährlich 5 v. T. des auf 1000 Schilling abgerundeten abgabepflichtigen Gesamtvermögens (Inlandsvermögens).

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbanfälle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer[11]) eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2 v. H. bis 15 v. H. und für die übrigen Steuerklassen 4 v. H. bis 60 v. H. Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen. Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen.

Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Nach dem Bundesgesetz über die „Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben", BGBl. Nr. 166/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1968, wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die rückwirkend ab 1. Jänner 1968 mit 345 v. H. des Grundsteuermeßbetrages festzusetzen ist.

Bodenwertabgabe

Gegenstand der Bodenwertabgabe[12]) sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten.

Die Bodenwertabgabe beträgt 1 v. H. des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 200.000 Schilling übersteigt[13]).

Die Bodenwertabgabe ist eine zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgabe.

Sonderabgabe von Kreditunternehmungen

Gegenstand der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen[13a]) ist der Betrieb von Kreditunternehmungen, auf die das Kreditwesengesetz Anwendung findet, sowie von Bausparkassen. Verschiedene Aktivitäten der Kreditunternehmungen werden von der Besteuerung ausgenommen, etwa ausländische Betriebsstätten, bestimmte Auslandsgeschäfte sowie bestimmte Exportgeschäfte. Die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen, die in den Kalenderjahren 1981 bis 1985 erhoben werden soll, beträgt 0·5 v. T. der Bilanzsumme der Kreditunternehmung im jeweiligen Kalenderjahr, sie erhöht sich um 100.000 S für jede Geschäftsstelle bzw. für bestimmte kleine Geschäftsstellen um 10.000 S pro Geschäftsstelle, sie beträgt aber insgesamt höchstens 1 v. T. der Bilanzsumme der jeweiligen Kreditunternehmung. Die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen wird im Wege der Veranlagung erhoben. Auf die veranlagte Abgabe sind von den Kreditunternehmungen vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, die auf die zu veranlagende Abgabe angerechnet werden.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

Wohnbauförderungsbeitrag

Zur Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen ist ein Wohnbauförde-

[10]) Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1976.

[11]) Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 15/1968 und 151/1980, Art. II.

[12]) BGBl. Nr. 285/1960, 4/1962, 226/1962, 183/1965 und 383/1973.

[13]) Mit Bundesgesetz vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 383/1973, wurde der Freibetrag von 100.000 Schilling mit Wirksamkeit 1. Jänner 1974 auf 200.000 Schilling angehoben.

[13a]) BGBl. Nr. 553/1980.

rungsbeitrag[14]) zu leisten, der ab 1. Jänner 1968 dem Bund zufließt und den Ländern für Zwecke der Wohnbauförderung zugeteilt wird[15]). Von den Eingängen ist ein Anteil von 10·5% an den Wasserwirtschaftsfonds und ein Anteil von 0·5% für Zwecke der Wohnbauforschung zu überweisen[16]).

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personengruppen.

Der Beitrag beträgt gemäß § 3 Abs. 1 des obzitierten Gesetzes für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

a) der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) bzw., wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;

b) der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 v. T. der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz

Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz[17]) haben Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken zu leisten. Die Leistungspflicht trifft Eigentümer von bebauten Grundstücken, soweit diese nicht durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört sind. Der Beitrag beträgt bei bebauten Grundstücken für Wohnungen und Geschäftsräume, deren Mietzinsbildung nach dem Mietengesetz erfolgt, jährlich 10 Groschen je Krone des Jahresmietzinses für 1914, für bebaute und unbebaute Grundstücke jährlich 2 bis 5 v. T. des maßgebenden Einheitswertes (das ist entweder der zum 1. Jänner 1955 geltende Einheitswert oder 30% des für das betreffende Jahr geltenden Einheitswertes), wenn dieser 50.000 Schilling übersteigt. Auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 153/1966 sind die Beiträge seit 31. Dezember 1962 erstarrt.

Die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz werden ab 1. Juli 1950 erhoben. Sie fließen ab 1. Jänner 1968 dem Bund zu und dienen den Ländern zur Wohnbauförderung[18]). Von den Eingängen ist ein Anteil von 10·5% an den Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen[16]).

Gemäß Art. XIII des Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 224, werden die Beiträge letztmalig für das Kalenderjahr 1972 erhoben. Im Jahre 1982 sind daher nur noch aushaftende Resteingänge zu erwarten.

Kunstförderungsbeitrag

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe ist in Höhe von 20 Schilling jährlich zu entrichten[19]).

Das nach Abzug der Einhebungsvergütung und des Anteiles der Länder dem Bund verbleibende Erträgnis ist zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.

Titel 522 Umsatzsteuern

Umsatzsteuer

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1973 ist das bisher geltende System der kumulativen Allphasen-Bruttoumsatzsteuer durch eine Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ersetzt worden. Diese Maßnahme ist insbesondere im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen mit der EWG, aber auch im Hinblick auf die durch die Bruttoumsatzsteuer geschaffenen innerstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen notwendig geworden.

Die Umsatzsteuer[20]) (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrssteuer. Sie wird auf allen

[14]) BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963.

[15]) BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 232/1972 und 443/1972.

[16]) BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969, 443/1972, 368/1973, 457/1978 und 565/1979.

[17]) Bundesgesetz BGBl. Nr. 130/1948 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 26/1951, 228/1951, 106/1952, 116/1953, 117/1953, 154/1954, 156/1955, 154/1958, 153/1966, 54/1967, 280/1967 und 281/1967.

[18]) BGBl. Nr. 280/1967.

[19]) BGBl. Nr. 131/1950 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 301/1968.

[20]) Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979 und 563/1980 bzw. des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 636/1975, 143/1976 und 000/1981.

Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, beim Eigenverbrauch der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten bzw. die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) und bei der Einfuhr in der Regel der Zollwert oder das geschuldete Entgelt der eingeführten Ware. Die Mehrwertsteuer selbst gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

Jeder Unternehmer, der im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, ist berechtigt, den für seinen Umsatz geschuldeten Steuerbetrag um die Steuerbeträge zu kürzen, die ihm von anderen Unternehmern für ihre Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, in den Eingangsrechnungen offen überwälzt werden (Vorsteuern). Ebenso kann die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind, als Vorsteuer abgezogen werden. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, daß in jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Mehrwertsteuer im Effekt erst beim Übergang der Ware oder Erbringung der Leistung an Letztverbraucher endgültig wirksam wird, hat sie die Wirkung einer Verbrauchsteuer bzw. Einzelhandelssteuer. Aus wirtschaftlichen, fiskalischen, steuertechnischen und psychologischen Gründen wurden jedoch sämtliche Unternehmer in den Besteuerungsprozeß eingeschaltet, so daß eine Fraktionierung der Steuerzahlung auf allen Wirtschaftsstufen erfolgt.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 18 v. H. der Bemessungsgrundlage und ermäßigt sich auf 14 v. H. für die in einem Zollausschlußgebiet bewirkten Umsätze, wenn der Unternehmer einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 8 v. H. für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von in der Anlage A dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenständen (insbesondere Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, verschiedene Rohstoffe, Waren des Buchhandels) sowie u. a. für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, für die Beherbergung samt Nebenleistungen, gewisse Leistungen der Wohnungseigentümergemeinschaften, die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit der meisten freien Berufe, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, bestimmte Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, bestimmte Leistungen gemeinnütziger Institutionen und die Beförderung von Personen, soweit diese nicht befreit sind. Aus energiepolitischen Gründen ermäßigt sich die Steuer für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von Energieträgern (z. B. von Kohle, Heizöl, Gas, elektrischem Strom) ab dem Jahre 1981 nicht mehr auf 8 v. H., sondern nur auf 13 v. H. Die Steuer erhöht sich auf 30 v. H. für die Lieferungen, die Vermietung (ab 1. Jänner 1981), den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände (insbesondere Pelze und Pelzwaren, Schmuck, Personenkraftwagen, Motorräder, Flugzeuge).

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen), wie die Befreiung der Ausfuhrlieferungen, der Lohnveredlungen und bestimmter im Gesetz aufgezählter Leistungen für ausländische Auftraggeber, die Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr, die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie die Umsätze der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, und Befreiungen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Unter letztere fallen insbesondere Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft, Leistungen, die anderen Verkehrssteuern (z. B. Grunderwerbsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Versicherungssteuer) unterliegen, die Umsätze der Blinden sowie die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter, als Schriftsteller, Journalist oder Komponist sowie die Umsätze gemeinnütziger Sportvereine.

Unternehmer, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) im Veranlagungszeitraum 40.000 S nicht übersteigen und die nicht auf die Anwendung dieser Bagatellregelung verzichten, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Voranmeldung) abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit; bestimmte Steuerbeträge, wie die Einfuhrumsatzsteuer, eine zu Unrecht in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer sowie die für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheits-

verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern geschuldete Steuer sind jedoch zu entrichten.

Bei Unternehmern, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) 150.000 Schilling nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer zu kürzen, und zwar bei einem Umsatz von nicht mehr als 50.000 Schilling um 20 v. H., von mehr als 50.000 Schilling, aber nicht mehr als 100.000 Schilling um 15 v. H. und von mehr als 100.000 Schilling, aber nicht mehr als 150.000 Schilling um 10 v. H.

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, und die nicht die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verlangen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 8 v. H. festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage A zu diesem Gesetz nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist jedoch mit Ausnahme der unter § 10 Abs. 2 Z. 4 UStG. 1972 fallenden Umsätze eine zusätzliche Steuer von 10 v. H. zu entrichten.

In der Zeit vom 1. Jänner 1973 bis 31. Dezember 1978 unterlag auch der Selbstverbrauch der Umsatzsteuer. Grundsätzlich lag Selbstverbrauch vor, wenn ein Unternehmer körperliche Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterlagen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 im Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden konnten, im Inland der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zugeführt wurden. Die Steuer betrug 1978 (also im letzten Jahr der Besteuerung des Selbstverbrauches) 2 v. H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage war der Wert, der im Zeitpunkt des Selbstverbrauches nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 bei der Berechnung der Absetzung für Abnutzung für die Wirtschaftsgüter anzusetzen war.

Abgabe von alkoholischen Getränken

Die Lieferungen alkoholischer Getränke, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens an Letztverbraucher ausführt, sowie der Eigenverbrauch und die Einfuhr solcher Getränke unterliegen einer Abgabe [21]). Diese beträgt 10 v. H. des für Lieferungen vereinbarten (vereinnahmten) Entgeltes, des Teilwertes des entnommenen Gegenstandes oder des Zollwertes bzw. geschuldeten Entgeltes eines eingeführten Gegenstandes. Abgabefrei sind Ausfuhrlieferungen, ferner die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer seinen Arbeitnehmern als Vergütung für geleistete Dienste gewährt, sowie der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben im Mindestbetrag von 7500 Schilling jährlich.

[21]) BGBl. Nr. 446/1972 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974 und 645/1977.

Titel 523 Einfuhrabgaben

Zölle [22])

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach näherer Anordnung des Zolltarifes [23]) erhoben (Einfuhrzölle). Die im Zolltarif festgesetzten allgemeinen Zölle können durch Verträge mit anderen Staaten ermäßigt oder aufgehoben werden (Vertragszölle) [24]). Die Zölle werden nach dem Wert [25]), nach dem Gewicht [26]) oder nach der Stückzahl der Waren bemessen.

[22]) Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959, 78/1968, 230/1971, 381/1973, 527/1974, 286/1978 und 151/1980 sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973), BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 304/1973, 359/1974, 530/1974, 341/1975, 307/1976, 685/1976, 335/1977, 640/1977, 635/1978, 525/1979 und 608/1980.

[23]) Bundesgesetz über die Einführung eines neuen Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958), BGBl. Nr. 74, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 169/1961, 123/1963, 278/1964, 107/1966, 49/1967, 136/1969 454/1971, 455/1971, 259/1976, 669/1976 und 636/1977. Die Systematik des Zolltarifs 1958 baut auf der sogenannten „Nomenklatur des Zollrates" auf, welche in der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (BGBl. Nr. 103/1960) niedergelegt ist.

[24]) Im Rahmen des multilateralen Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat Österreich seit 1951 den Vertragsstaaten zahlreiche Zollkonzessionen eingeräumt. Die den Beitritt Österreichs zum GATT betreffende Kundmachung wurde im Bundesgesetzblatt vom 10. Dezember 1951 unter Nr. 254 verlautbart. Die seither erfolgten Ergänzungen und Novellierungen zum GATT einschließlich der Konzessionslisten wurden in der Folge im Bundesgesetzblatt laufend veröffentlicht. Die GATT-Vertragszölle werden seit 1. Jänner 1971 auf alle Einfuhren angewendet (Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 419).

[25]) Bundesgesetz über den Zollwert von Waren (Wertzollgesetz 1980), BGBl. Nr. 221. Dieses neue Wertzollgesetz, das mit 1. Jänner 1981 das bisherige Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, ersetzt, basiert auf dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT („Tokio-Runde") ausgearbeiteten „Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens" (Zollwert-Kodex), BGBl. Nr. 31/1981.

[26]) Bundesgesetz über die Verzollung nach dem Gewicht (Taragesetz), BGBl. Nr. 130/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 191/1963.

Die Gewichts- und Stückzollsätze sind in der Schillingwährung festgelegt.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und die Monopolabgaben sowie der Außenhandelsförderungsbeitrag und die handelsstatische Anmeldegebühr nach den hiefür geltenden Vorschriften (letztere nach dem Gebührengesetz) zu erheben.

Bei der Einfuhr von Waren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation [27] [EFTA; Finnland ist der EFTA assoziiert [28] [29]] werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von Waren, die aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und aus der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung seit 1. Juli 1977 keine Zölle erhoben [30] [30a]). Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen. Die „sensiblen Produkte" (Papierwaren) unterliegen einem verlangsamten Zollabbau bis zum Jahre 1984.

Bei der Einfuhr von Waren aus Spanien werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) seit 1. Juli 1980 gesenkte Zollsätze angewendet [30b] [30c]). Von dieser Zollsenkung sind die meisten Waren des Agrarsektors sowie gewisse Eisen- und Stahlerzeugnisse und andere „sensible Produkte" ausgenommen.

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) Vorzugszölle erhoben [31]).

Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz [32])

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 12.04 A, 17.01, 17.02 E und F, 17.03 und ex 21.07 wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz [33])

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern ex 07.02, 07.04 B, ex 07.06, ex 10.06, ex 11.04 B, 11.05, ex 11.08, 11.09 und ex 23.03 B

---

[27]) Das Übereinkommen zur Errichtung der EFTA wurde im BGBl. Nr. 100/1960 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Ratsbeschlüsse) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

[28]) Das Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und der Republik Finnland wurde im BGBl. Nr. 193/1961 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Beschlüsse des Gemeinsamen Rates) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

[29]) Bundesgesetz vom 15. Feber 1973 über die Durchführung der Zollbestimmungen der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 118/1973 (EFTA-Durchführungsgesetz 1973) in der Fassung der 2. EFTA-Durchführungsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 600/1980.

[30]) Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), BGBl. Nr. 466/1972, und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), BGBl. Nr. 467/1972; ihre Abänderungen und Ergänzungen (Zusatzprotokolle, Briefwechselvereinbarungen, Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse) wurden in der Folge im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

[30a]) EG-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung der 2. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 599/1980.

[30b]) Das Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien wurde im BGBl. Nr. 245/1980 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Beschlüsse des Gemischten Ausschusses EFTA-Spanien) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

[30c]) Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, BGBl. Nr. 246/1980, sowie Bundesgesetz über die Durchführung der Zollbestimmungen des Freihandelsabkommens EFTA-Spanien und die Änderung des Kartellgesetzes zur Durchführung der Wettbewerbsregeln dieses Übereinkommens (EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr. 247/1980, in der Fassung der 1. EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 601/1980.

[31]) Bundesgesetz über die Gewährung von Vorzugszöllen (Präferenzzollgesetz 1982), BGBl. Nr. 000/0000, sowie Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972, und diesbezügliche Verordnung, BGBl. Nr. 626/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 570/1977.

[32]) Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages bei der Einfuhr von Zuckerrüben, Melasse und Zucker (Zuckergesetz), BGBl. Nr. 217/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 462/1971 und 671/1977.

[33]) Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages und einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Stärke und von Stärkeprodukten (Stärkegesetz), BGBl. Nr. 218/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 150/1969, 463/1971, 154/1976, 159/1977, 672/1977 und 100/1979.

wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 17.02 A und B, 19.04, ex 21.07, 38.19 C 1 und 39.06 C 2 b wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der 20 v. H. des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund des Stärkeeinsatzes festzulegen ist, zusammen.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummer 19.04 aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation [27]) [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert [28]) [29])] bzw. aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) [30]) wird kein fester Teilbetrag, aus Spanien [30 a]) jedoch nur ein fester Teilbetrag von 8 v. H. erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EWG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 38.19 C 1 und 39.06 C 2 b aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation [27]) [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert [28]) [29])] wird unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften über Zollrückvergütungen) keine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages bzw. der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze bzw. beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz [34])

Bei der Einfuhr von Waren mit bestimmten landwirtschaftlichen Rohstoffeinsätzen, die im Ausgleichsabgabegesetz nach ihren Zolltarifnummern angeführt sind, wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz erhoben.

Weiters besteht die Möglichkeit, die in der Anlage zum Ausgleichsabgabegesetz angeführten Waren bei Vorliegen der im Gesetz im einzelnen näher umschriebenen Voraussetzungen im Verordnungswege in die Ausgleichsabgaberegelung einzubeziehen.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der je nach Warenart derzeit 4 bis 20% des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund von Durchschnittsrezepturen der für die Herstellung der Ware üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Kartoffeln, Erzeugnissen aus Kartoffeln, Stärke, Hühnereiern, Erzeugnissen aus Hühnereiern, Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen ist, zusammen. Die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen beweglichen Teilbeträge (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht.

Bei Einfuhren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation [27]) [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert [28]) [29])] bzw. aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) [30]) wird kein fester Teilbetrag, aus Spanien [30 a]) jedoch nur ein um 60 v. H. gesenkter fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EWG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Abgabe nach dem Antidumpinggesetz [35])

Nach dem Antidumpinggesetz 1971 wird bei bestimmten Waren, die in Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und gegebenenfalls mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kundzumachen sind, ein Antidumpingzoll in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ausfuhrpreis und dem in der betreffenden Verordnung festgestellten normalen Wert der Ware oder ein Ausgleichszoll in Höhe der in der betreffenden Verordnung festgestellten Prämie oder Subvention erhoben.

---

[34]) Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabegesetz), BGBl. Nr. 219/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 151/1969, 411/1970, 464/1971, 359/1972, 673/1977 und 61/1979.

[35]) Bundesgesetz vom 24. Juni 1971 über Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind oder für die im Zollausland Prämien oder Subventionen gewährt werden (Antidumpinggesetz 1971), BGBl. Nr. 384, in der Fassung BGBl. Nr. 666/1978 und 590/1980.

Titel 524 Verbrauchsteuern

Tabaksteuer

Der Tabaksteuer[36]) unterliegen Tabakwaren, d. s. Zigarren, Zigaretten und anderer verarbeiteter Tabak. Die Tabaksteuer wird vom Verkaufspreis der Tabakwaren berechnet und beträgt für Zigaretten 55%, für Feinschnitt und Rauchtabak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47%, für Zigarren (auch Stumpen und Zigarillos) 13% und für anderen verarbeiteten Tabak (Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak) 34%.

Biersteuer[37])

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer beträgt je Hektoliter für Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 14% (Normalbier) 83 S, für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14% aber nicht mehr als 20% (Starkbier) 166 S und für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 20% (Sonderbier) für jede angefangene Einheit im Prozentsatz des Stammwürzegehaltes 11 S. Für die ersten 14 000 Hektoliter Normalbier, die in jedem Kalenderjahr aus demselben Herstellungsbetrieb weggebracht oder dort zum Verbrauch entnommen wurden und die zu versteuern sind, gelten ermäßigte Steuersätze. Sie betragen für die ersten 3 500 Hektoliter 60%, für die zweiten 3 500 Hektoliter 70%, für die dritten 3 500 Hektoliter 80% und für die vierten 3 500 Hektoliter 90% des vollen Steuersatzes.

Absatzförderungsbeitrag auf Milch

Mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1967[37a]) wurde ab 1. Juli 1978 die Finanzierung der Maßnahmen zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse gesetzlich geregelt. Gemäß § 57 b MOG 1967 ist jener Anteil am Finanzierungserfordernis, welcher einer Milchmenge entspricht, die um 16% die Bedarfsmenge übersteigt, durch Mittel des Bundes zu bedecken. Der darüber hinausgehende Finanzierungsanteil ist durch die Milchproduzenten aufzubringen.

Dementsprechend werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der §§ 57 i ff. MOG 1967 ein allgemeiner und ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag in der jeweils erforderlichen Höhe mit Verordnung festgesetzt und über den Milchwirtschaftsfonds eingehoben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung des Unterabschnittes D Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die Absatzförderungsbeiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und zweckgebunden für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft zu verwenden. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz 1/62126 veranschlagt.

Mineralölsteuer

Gegenstand der Mineralölsteuer[38]) sind jene flüssigen Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffgemische und kohlenwasserstoffhaltigen Produkte, die sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zum Antrieb von Motoren eignen. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Mineralöle, die zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder zum Beleuchten verwendet werden. Die Steuer beträgt für Petroläther, Benzine, Benzol, Toluol und Xylole sowie für Produkte, die diesen Mineralölen gleichartig sind, 51 Schilling, für alle übrigen steuerpflichtigen Mineralöle (z. B. für Petroleum oder Dieselöl) 22 Schilling für 100 kg Eigengewicht.

Bundesmineralölsteuer

Die Bundesmineralölsteuer[39]), welche ab 1. Juni 1966 an die Stelle des früheren Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer getreten ist, ist eine zweite Verbrauchsteuer auf Mineralöle, deren Ertrag zur Gänze dem Bund zufließt und für die Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebunden ist. Der Bundesmineralölsteuer unterliegen alle Mineralöle, die Gegenstand der Mineralölsteuer sind. Sie beträgt für Mineralöle, die dem höheren Mineralölsteuersatz unterliegen, 397 Schilling und für Mineralöle, die dem niedrigeren Mineralölsteuersatz unterliegen, 327 Schilling für 100 kg Eigengewicht.

Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl ist die Bundesmineralölsteuer auf 35 Schilling für 100 kg ermäßigt[40]).

---

[36]) Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968, 302/1968, 224/1972, 335/1975, 636/1975 und 143/1976.

[37]) Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297.

[37a]) Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 424/1968, 452/1969, 411/1970, 492/1971, 424/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978, 672/1978, 566/1979 und 286/1980.

[38]) Mineralölsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 2/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 248/1960, 114/1969 und 335/1975.

[39]) Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1970, 493/1972, 3/1975, 143/1976, 624/1976, 631/1978, 271/1980 und 163/1981.

[40]) Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 335/1975 und 142/1976.

Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb bestimmter Maschinen dient, und für Gasöl, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, wird eine Bundesmineralölsteuervergütung von 2·48 Schilling je Liter geleistet, die der Differenz zwischen dem vollen Steuersatz für Gasöl und dem ermäßigten Steuersatz für Gasöl für Heizzwecke entspricht [41]).

Branntweinaufschlag

Ablieferungspflichtiger Branntwein wird zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jährlich festgesetzten Übernahmepreis von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernommen. Für ablieferungspflichtigen Branntwein, der nicht abgeliefert wurde, und für ablieferungsfreien Branntwein (hauptsächlich in Obstbrennereien aus Obststoffen hergestellter Trinkbranntwein) ist eine Verbrauchsabgabe, der Branntweinaufschlag zu entrichten [42]). Der Branntweinaufschlag entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis vermindert um einen besonderen Abschlag, der sich nach der Art der Brennerei (zum Beispiel Abfindungsbrennerei, Brennerei mit Brennrecht) und der verarbeiteten Stoffe (Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln einerseits, andere Obststoffe andererseits) richtet.

Monopolausgleich (Branntwein)

Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer den sonstigen Eingangsabgaben dem Monopolausgleich, einer der Belastung des inländischen Branntweines entsprechenden Abgabe [42]).

Schaumweinsteuer

Der Schaumweinsteuer [44]) unterliegen Traubenschaumwein und Obstschaumwein. Die Steuer beträgt für Traubenschaumwein 12 Schilling und für Obstschaumwein 6 Schilling je Liter.

Abgabe auf Stärkeerzeugnisse

Der Abgabe auf Stärkeerzeugnisse [45]) unterliegen Dextrine, Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke und Klebstoffe (Leime) aus Stärke der Nummer 35.05 des Zolltarifs, verschiedene Stärke oder Stärkederivate enthaltende Waren der Nummern 38.12, 38.19 C und 38.19 L sowie wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester der Nummer 39.06 C 2 b des Zolltarifs. Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe und beträgt 390 Schilling für 100 kg Eigengewicht.

Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren

Den Stempel- und Rechtsgebühren unterliegen die im Gebührengesetz 1957 [46]) erschöpfend aufgezählten Schriften (zum Beispiel Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (zum Beispiel Bestandverträge, Darlehensverträge, Kreditverträge, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge, Hypothekarverschreibungen, Vergleiche, Wechsel, Zessionen). Wetten anläßlich sportlicher Veranstaltungen (zum Beispiel der Sporttoto, Pferdetoto, die Totalisateurwette) und Ausspielungen (zum Beispiel Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile. Die Gebühren sind entweder feste Gebühren (0·50 Schilling bis 5600 Schilling) oder Hundertsatzgebühren (1/16 v. H. bis 2 v. H. vom Wert des Geschäftsgegenstandes). Im Regelfall sind die festen Gebühren ohne Rücksicht auf ihre Höhe und die Hundertsatzgebühren bis zu einem Betrage von 500 S durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Gewinstgebühren bei Sportwetten, Ausspielungen und Zahlenlotto betragen 1 v. H. bis 25 v. H. und sind ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

Verwaltungsabgaben

Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG., BGBl. Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 451/1968 [47]) sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Die von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung eingehobenen Verwaltungsabgaben sind

[41]) Siehe §§ 7, 8 und 11 des Bundesmineralölsteuergesetzes und die zu § 8 ergangene Verordnung BGBl. Nr. 177/1975.

[42]) Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, DRGBl. I S. 405, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1955. Über die Höhe des Branntweinaufschlages siehe BGBl. Nr. 248/1963.

[43]) (frei).

[44]) Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 224/1972.

[45]) BGBl. Nr. 152/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 465/1971 und 642/1975.

[46]) BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980 und 48/1981.

[47]) Siehe auch Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. Nr. 53, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 3/1972, 200/1973, 575/1975 und 80/1979.

in Stempelmarken zu entrichten und werden im Bundeshaushalt beim Ansatz 2/52504 „In Stempelmarken entrichtete Gebühren" verrechnet.

Titel 526 Verkehrsteuern

Als Kapitalverkehrsteuern[48]) werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

Gesellschaftsteuer

Der Gesellschaftsteuer unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden. Die Steuer beträgt 2 v. H. und ermäßigt sich in begünstigten Fällen auf 1 v. H.

Wertpapiersteuer

Der Wertpapiersteuer unterliegt der erste Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner, wenn der Erwerb im Inlande erfolgt und sich die Wertpapiere im Inlande befinden. Die Steuer beträgt 2 v. H. Für den ersten Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner wird die Steuer nach dem 31. Dezember 1967 nicht mehr erhoben.

Börsenumsatzsteuer

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inlande oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Auslande abgeschlossen werden. Ausgenommen ist der erste Erwerb von Wertpapieren, der der Wertpapiersteuer unterliegt. Die Steuer beträgt 0·02 v. H. bis 0·5 v. H., wobei Händlergeschäfte und gewisse Wertpapiere begünstigt sind.

Sonderabgabe von Erdöl

Gegenstand der Sonderabgabe von Erdöl[49]) ist die Gewinnung von Rohölen und ersatzweise die Einfuhr von Rohölen und bestimmten Erdölprodukten sowie die Erzeugung dieser Erdölprodukte im Inland aus anderen Stoffen als aus Rohölen. Die Sonderabgabe wird neben Rohölen von Motorenbenzinen (Flugbenzin, Normal- und Superbenzin) und von Dieselkraftstoff erhoben. Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe ist das Eigengewicht der Rohöle und Erdölprodukte vervielfacht mit dem durchschnittlichen Grenzwert von Rohölen, der auf Grund der Ergebnisse der Handelsstatistik eines Kalendervierteljahres berechnet und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wird. Entsprechend dem Ausbeutesatz beträgt der Steuersatz für Rohöle 2·4 v. H. und der für die Erdölprodukte 8 v. H. der Bemessungsgrundlage. Die Sonderabgabe ist monatlich anzumelden und zu entrichten; eine Veranlagung unterbleibt. Für die Einfuhr werden die zollrechtlichen Vorschriften sinngemäß angewendet.

Grunderwerbsteuer

Gegenstand der Grunderwerbsteuer[50]) ist der entgeltliche Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremdem Boden gleichstehen. Die Steuer beträgt 2 v. H. bis 8 v. H. vom Werte der Gegenleistung, zum Beispiel bei einem Kauf vom Kaufpreis. Zur Gänze steuerfrei ist der Erwerb von Grundstücken für Siedlungszwecke.

Versicherungssteuer

Der Versicherungssteuer[51]) unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes (Leistung an den Versicherer) auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inlande hat oder eine im Inlande gelegene Sache versichert wird. Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 v. H., bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 3 v. H., bei anderen 7 v. H. des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen 20 Groschen für je 1000 Schilling Versicherungssumme.

Straßenverkehrsbeitrag

Dem Straßenverkehrsbeitrag[52]) unterliegen ab 1. Juli 1978 Güterbeförderungen im Inland mit Kraftfahrzeugen und Anhängern mit inländischem oder ausländischem Kennzeichen. Bei Fahrzeugen mit inländischem Kennzeichen beträgt der Beitrag pro Kalendermonat im

[48]) Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBl. I S. 1058, in der Fassung des StGBl. Nr. 99/1945, der Verkehrsteuernovelle 1948, BGBl. Nr. 57, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1966, der Kundmachung BGBl. Nr. 282/1969 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 131/1972.

[49]) BGBl. Nr. 554/1980.

[50]) Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, in der Fassung der Grunderwerbsteuernovelle 1956, BGBl. Nr. 178, der Grunderwerbsteuergesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 225, der Kundmachung BGBl. Nr. 175/1964, der Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 277, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978.

[51]) Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Versicherungssteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 180, des Versicherungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1954, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1966 und des Abgabenänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 44/1968, Art. VII.

[52]) Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978.

allgemeinen 200 S (Anhänger 170 S) je Tonne höchster zulässiger Nutzlast, für Fahrzeuge mit nicht mehr als 8 Tonnen Nutzlast 100 S (Anhänger 85 S). Bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen wird der Beitrag nach dem Produkt der Anzahl der Tonnen der höchsten zulässigen Nutzlast des Kraftfahrzeuges (Anhängers) und der im Inland zurückgelegten Wegstrecke berechnet und beträgt 0·25 S je Tonnenkilometer; die Beitragsleistung ist pro Kalendermonat mit dem für vergleichbare Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen vorgesehenen Monatssatz begrenzt. Von der Beitragspflicht sind u. a. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ausgenommen, deren höchste zulässige Nutzlast allein oder zusammen nicht mehr als 5 Tonnen beträgt.

Kraftfahrzeugsteuer

Der Kraftfahrzeugsteuer[53]) unterliegen die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die nicht in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen im Inland benützt werden. Die Steuer ist eine Jahressteuer. Zu entrichten ist sie jedoch monatlich durch Aufkleben von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer" auf die Steuerkarte. Von der Steuer befreit sind Kraftfahrzeuge der Exekutive, der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, Autotaxi, Motorräder bis 100 cm³ sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt. Die Kraftfahrzeugsteuer wird bei den Personenkraftfahrzeugen in der Regel nach dem Hubraum berechnet und beträgt 660 bis 8100 Schilling für das Kraftfahrzeug. Für einen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz zu besteuernden Personenkraftwagen mit mehr als 2000 cm³ Hubraum, bei dem die Steuerpflicht vor dem 30. September 1981 für insgesamt 36 Kalendermonate bestanden hat, ermäßigt sich in der Folge die Jahressteuer um ein Drittel. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotor sind in die nächstniedrigere als die für sie nach dem Hubraum maßgebende Stufe einzureihen. Bei Lastkraftwagen richtet sich die Steuer nach der Nutzlast und beträgt 420 bis 3600 Schilling. Auch eine Pauschalierung der Steuer ist vorgesehen.

Spielbankabgabe

Die Spielbankabgabe[54]), die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten.

Außenhandelsförderungsbeitrag

Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland ist auf Grund des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes[55]) ein Außenhandelsförderungsbeitrag von 3 v. T. vom Wert der aus- oder eingeführten Waren zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Absender und Empfänger der Waren. Befreiungen sind vorgesehen für den Vormerkverkehr, Lohnveredlungsverkehr und für Durchfuhrsendungen. Der Beitrag ist anläßlich der zollamtlichen Abfertigung zu entrichten.

Allgemeine und Verfahrensvorschriften

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben des Bundes sind derzeit folgende Allgemeine und Verfahrensvorschriften maßgebend:

1. Bundesabgabenordnung

Bundesgesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977, 151/1980 und 336/1981 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974 und 48/1977. Dieses Gesetz enthält allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts, z. B. Vorschriften über das Entstehen des Abgabenanspruches, über die Beurteilung abgabenrechtlicher Tatbestände, Begriffsbestimmungen für Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Gewerbebetrieb, Betriebsstätte. Das Gesetz regelt weiters insbesondere die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, die örtliche Zuständigkeit, das Zustellungswesen, das Ermittlungsverfahren (einschließlich Beweisverfahren) und die abgabenbehördlichen Nachschau- und Prüfungsbefugnisse; es umschreibt die weiteren Befugnisse der Abgabenbehörden und die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, insbesondere

[53]) Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 179, des Heereskraftfahrgesetzes 1958, BGBl. Nr. 52, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 83/1963, Art. V, der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 227/1965, der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr. 223, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 384/1973, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 138/1978 und der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1981, BGBl. Nr. 299/1981.

[54]) Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung der Bundesgesetze 288/1963, 171/1965, 224/1972, 226/1972, 407/1974, 626/1976 und 98/1979.

[55]) BGBl. Nr. 214/1954 in der Fassung des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 151/1976. Verordnung: BGBl. Nr. 215/1954 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 191/1958, 263/1960 und 585/1974.

deren Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen, weiters das Feststellungs-, Meßbetrags-, Zerlegungs-, Zuteilungs- und Abgabenfestsetzungsverfahren, schließlich die Abgabeneinhebung und das Abgabenrechtsmittelverfahren.

2. Aufbau der Abgabenverwaltung

Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 337/1981. Dieses Gesetz regelt die Behördenorganisation der Bundesabgabenverwaltung und die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes.

3. Abgabenexekutionsordnung

Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 1/1952, 159/1961, 53/1963 und 000/1981. Dieses Gesetz regelt die zwangsweise Einbringung der öffentlichen Abgaben im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.

4. Finanzstrafgesetz

Die Ahndung von Finanzvergehen ist im Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 21/1959, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969 und 224/1972, der Kundmachung BGBl. Nr. 223/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975, der Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 259/1976 und der Kundmachung BGBl. Nr. 168/1979 geregelt.

5. Bewertungsgesetz

Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögenschaften (Bewertungsgesetz 1955), BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 318/1976 (Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz in geltender Fassung), 320/1977, 645/1977 und 597/1978.

Dieses Gesetz enthält gemeinsame Bewertungsvorschriften für die bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge, insbesondere für die Vermögensteuer, Stempel- und Rechtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

6. Bodenschätzungsgesetz

Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233/1970.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Bestandsaufnahme und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

7. Zollverfahren (Zollgesetz)

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959, 78/1968, 230/1971, 381/1973, 527/1974, 286/1978 und 151/1980 sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973), BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 304/1973, 359/1974, 530/1974, 341/1975, 307/1976, 685/1976, 335/1977, 640/1977, 635/1978, 525/1979 und 608/1980.

Das Zollgesetz 1955 enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die sich u. a. mit dem Zollgebiet, den Arten der Zölle, den neben diesen zu erhebenden Abgaben und den Ermittlungsgrundsätzen für die Zölle befassen, die Organisation, die Rechte und Pflichten der Zollverwaltung, die Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen, allgemeine und besondere Bestimmungen über das Zollverfahren sowie das Zollschuldrecht.

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung enthält Ausführungsbestimmungen auf Grund von Verordnungsermächtigungen im Zollgesetz 1955.

Allgemeines zur Veranschlagung

Zur Veranschlagung der öffentlichen Abgaben des Bundes — Einnahmen-Kapitel 52 — für das Jahr 1982 ist an Wesentlichem zu sagen:

Die im Jahre 1980 real um 3·6% wachsende Wirtschaft hat den Brutto-Abgabenerfolg des Bundes nur um etwa 0·4% hinter den Voranschlagsziffern zurückbleiben lassen.

Für das Jahr 1981 ist damit zu rechnen, daß die Voranschlagsziffern erreicht werden, falls sich die Einnahmenentwicklung im letzten Quartal nicht verschlechtert.

Der Veranschlagung für 1982 wurde ein etwa nominell 7·5%iges Wachstum des Bruttoinlandproduktes unterstellt.

Die Bruttoeinnahmen an öffentlichen Abgaben des Bundes für das Jahr 1982 wurden mit rund 281·8 Milliarden Schilling und die Nettoeinnahmen mit rund 173·5 Milliarden Schilling geschätzt, das entspricht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 bei den Bruttoeinnahmen einer Steigerung von 7·4% und bei den Nettoeinnahmen einer solchen von 7·3%.

Die nachfolgende Übersicht zeigt verschiedene Daten über die Einnahmen des Bundes aus den

öffentlichen Abgaben in den Jahren 1980 bis 1982 (weitere Vergleichszahlen siehe Seiten 122 bis 126):

	1980*)	1981**)	1982**)
Bruttogesamteinnahmen in Mrd. S	235·7	262·4	281·8
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	8·1	11·3	7·4
Überweisungen in Mrd. S	91·9	100·6	108·3
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	9·4	9·5	7·6
Nettogesamteinnahmen in Mrd. S	143·8	161·8	173·5
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	7·3	12·5	7·3

Gesamtgebarung

Die Gesamtausgaben und -einnahmen des Kapitels 52 betragen:

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1980 *)	203·1	143.772·3
1981 **)	240·0	161.799·9
1982 **)	240·0	173.539·6

Ausgaben

Bei Ausgaben-Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben" **gelangen nur solche Ausgaben zur Verrechnung**, die den Abgabenertrag unmittelbar schmälern (Stempelmarkengebarung und Kosten des Einbringungs- und Strafverfahrens).

Der Personal- und Sachaufwand aus der Veranlagung, Einhebung und Einbringung der öffentlichen Abgaben sind bei Kapitel 50 „Finanzverwaltung" veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Zu den einzelnen Titeln ist zu bemerken:

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

	1980*)	1981**) Mill. S	1982**)
Veranlagte Einkommensteuer	20.778	22.600	25.000
Lohnsteuer	60.918	70.100	74.500
Kapitalertragsteuer	651	700	600
Körperschaftsteuer	9.604	10.600	10.000
Aufsichtsratsabgabe	80	90	110
Abgabe von Zuwendungen	11	10	11
Gewerbesteuer	5.078	5.400	5.700
Bundesgewerbesteuer	5.078	5.400	5.700
Vermögensteuer	3.409	4.200	4.200
Erbschaftssteueräquivalent	735	900	880
Erbschafts- und Schenkungssteuer	688	750	800
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	211	218	270
Bodenwertabgabe	51	55	60
Sonderabgabe von Kreditunternehmungen	—	1.000	1.000
Summe	107.292	122.023	128.831
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	7·0	13·7	5·6

Ansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer

Bei der veranlagten Einkommensteuer wird der im Bundesvoranschlag 1981 mit 22.600 Millionen Schilling veranschlagte Betrag voraussichtlich knapp überschritten werden. Im Jahre 1982 lassen die zur Veranlagung kommenden schwächeren Gewinne der Jahre 1980 und 1981 sowie unter Berücksichtigung des Abgabenänderungsgesetzes 1981 eine Veranschlagung von 25.000 Millionen Schilling gerechtfertigt erscheinen.

Ansatz 2/52014 Lohnsteuer

Im Jahre 1981 wird der Ansatz in Höhe von 70.100 Millionen Schilling mäßig überschritten werden.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titelweise Gliederung der Einnahmen

Titel	Bezeichnung	1980*)	1981**) Mill. S	1982**)
	Einkommen- u. Vermögensteuern (Titel 0 und 1)			
0	Einkommen- und Vermögensteuern	107.292	122.023	128.831
1	Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)	3.034	3.142	3.487
	Summe Titel 0 und 1	110.326	125.165	132.318
2	Umsatzsteuern	84.756	92.310	102.300
3	Einfuhrabgaben	3.555	3.859	3.815
4	Verbrauchsteuern	22.503	24.856	26.015
5	Stempel- und Rechtsgebühren	3.630	4.400	4.400
6	Verkehrsteuern	10.277	11.130	12.300
	Summe Titel 2 bis 6	124.721	136.555	148.830
7	Nebenansprüche usw.	631	670	680
	Brutto-Gesamteinnahmen	235.678	262.390	281.828
8	Überweisungen	—91.905	—100.590	—108.288
	Netto-Gesamteinnahmen	143.773	161.800	173.540
	Steigerung gegenüber Vorjahr in %	7·3	12·5	7·3

Bei der Veranschlagung für 1982 wurde eine Zunahme des Lohnvolumens um etwa 7·5% angenommen und die Auswirkung des Abgabenänderungsgesetzes 1981 berücksichtigt.

Ansatz 2/52034 Körperschaftsteuer

Der im Bundesvoranschlag 1981 vorgesehene Betrag von 10.600 Millionen Schilling wird voraussichtlich um annähernd 700 Millionen Schilling unterschritten werden. Die zur Veranlagung heranstehenden Jahre 1980 und 1981 lassen eine Veranschlagung in Höhe von 10.000 Millionen Schilling im Voranschlag 1982 zu.

Ansatz 2/52044 Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer

Im Jahre 1981 werden die im Bundesvoranschlag vorgesehenen Beträge um voraussichtlich etwa 100 Millionen Schilling überschritten werden.

Im Jahre 1982 wurden bei der Veranschlagung die für die Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer maßgebenden Faktoren analog zugrunde gelegt. Darüber hinaus schlägt sich im Ergebnis das Abgabenänderungsgesetz 1981 nieder.

Ansatz 2/52064 Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird den im Bundesvoranschlag 1981 mit 4.200 Millionen Schilling veranschlagten Betrag um etwa 500 Millionen Schilling unterschreiten.

Die Einnahmenerwartung für das Jahr 1982 wurde in gleicher Höhe wie für das Jahr 1981 angenommen.

Ansatz 2/52065 Erbschaftssteueräquivalent

Die bisherige Entwicklung läßt für 1982 eine Veranschlagung von 880 Millionen Schilling zu.

Ansatz 2/52094 Sonderabgabe von Kreditunternehmungen

Für diese mit Wirkung ab 1. Jänner 1981 eingeführte Abgabe wurde für das Jahr 1982 ein Betrag von 1.000 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Wohnbauförderungsbeitrag	2.991	3.100	3.400
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	0	0	0
Kunstförderungsbeitrag	43	42	87
Summe	3.034	3.142	3.487
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	7·4	3·6	11·0

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Ansatz 2/52140 Wohnbauförderungsbeitrag

Der im Bundesvoranschlag 1981 veranschlagte Betrag von 3.100 Millionen Schilling wird mäßig überschritten werden. Für das Jahr 1982 wurde eine weitere Zunahme angenommen.

Ansatz 2/52160 Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz

Der mit 0·05 Millionen Schilling veranschlagte Betrag berücksichtigt das Einfließen noch aushaftender Rückstände.

Ansatz 2/52180 Kunstförderungsbeitrag

Für das Jahr 1982 ist eine Erhöhung des Kunstförderungsbeitrages vorgesehen. Dies wurde bei der Veranschlagung entsprechend berücksichtigt.

Titel 522 Umsatzsteuern

	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Umsatzsteuer	82.803	90.210	100.000
Abgabe von alkoholischen Getränken	1.953	2.100	2.300
Summe	84.756	92.310	102.300
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	6·4	8·9	10·8

Ansatz 2/52204 Umsatzsteuer

Für das Jahr 1982 ist eine Erhöhung des Kunstförderungsbeitrages vorgesehen. Dies wurde bei der Veranschlagung entsprechend berücksichtigt.

In Anlehnung an das voraussichtliche Wachstum des Bruttoinlandprodukts in Höhe von etwa nominell 7·5% und unter der Berücksichtigung der ab 1. Jänner 1982 gültigen Rechnungslegungspflicht wurden für 1982 100.000 Millionen Schilling veranschlagt.

Bei der Selbstverbrauchsteuer (Investitionssteuer) sind nur mehr Resteingänge veranschlagt.

Ansatz 2/52224 Abgabe von alkoholischen Getränken

Der im Bundesvoranschlag 1981 veranschlagte Betrag wird ungefähr erreicht werden.

Die Veranschlagung für 1982 mit 2.300 Millionen Schilling berücksichtigt die bisherige Aufkommensentwicklung.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 523 Einfuhrabgaben

	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Zölle	3.268	3.500	3.600
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz	1	3	0
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gem. Stärkegesetz	5	5	5
Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz	280	351	210
Abgabe nach dem Antidumpinggesetz	1	0	0
Summe	3.555	3.859	3.815
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	13·1	8·6	—1·1

Ansatz 2/52304 Zölle

Die Zolleinnahmen werden im Jahre 1981 um 200 Millionen Schilling niedriger sein als bei der Veranschlagung angenommen wurde.

Für das Jahr 1982 wird mit einem geringfügigen Ansteigen der Zolleinnahmen gerechnet.

Ansatz 2/52324, 2/52334, 2/52344 und 2/52354 Übrige Abgaben des Titels 523

Die Veranschlagung für 1982 basiert auf den voraussichtlichen Erfolgen dieser Abgaben für 1981. Die Abgabe gemäß Anti-Marktstörungsgesetz in der Fassung BGBl. Nr. 364/1975 und 665/1978 war nur bis zum 31. Dezember 1980 zu erheben.

Titel 524 Verbrauchsteuern

	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Tabaksteuer	7.146	7.800	8.700
Biersteuer	612	680	720
Absatzförderungsbeitrag auf Milch	473	457	645
Mineralölsteuer	1.872	2.000	2.000
Bundesmineralölsteuer	12.052	13.550	13.550
Branntweinaufschlag	107	125	120
Monopolausgleich (Branntwein)	84	78	100
Schaumweinsteuer	101	110	110
Abgabe auf Stärkeerzeugnisse	56	56	70
Summe	22.503	24.856	26.015
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	5·7	10·5	4·7

Ansatz 2/52404 Tabaksteuer

Bei der Veranschlagung für 1982 wurde eine Absatzsteigerung vor allem durch Exporterfolge bzw. die Vornahme gewisser Preissteigerungen berücksichtigt.

Ansatz 2/52434 und 2/52440 Mineralölsteuer und Bundesmineralölsteuer

Bei der Veranschlagung der Mineralölsteuer für 1982 wurde auf eine weitere mäßige Zunahme der Motorisierung sowie auf die Freigabe der Benzinpreise Bedacht genommen.

Bei der Bundesmineralölsteuer ist für 1980 im Zusammenhang mit der Erhöhung des Steuersatzes ab 1. Juli 1980 mit Mehreinnahmen um etwa 350 Millionen Schilling zu rechnen. Die Erhöhung des Steuersatzes ist auch Ursache der entsprechend höheren Einnahmenerwartung für 1981.

Die Vergütungen an die Österreichischen Bundesbahnen und die Landwirtschaft sind mit rund 1.100 Millionen Schilling berücksichtigt.

Übrige Verbrauchsteuern des Titels 524

Die übrigen Ansätze der Verbrauchsteuern wurden in Angleichung an die Einnahmenentwicklung des Jahres 1981 veranschlagt.

Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren

	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
In Stempelmarken entrichtete Gebühren	1.903	2.500	2.500
Übrige Gebühren	1.725	1.900	1.900
Summe	3.630	4.400	4.400
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	5·5	21·2	0·0

Ansatz 2/52504 und 2/52524 In Stempelmarken entrichtete Gebühren und Übrige Gebühren

Diese Einnahmen werden im Jahre 1981 gegenüber dem Voranschlag um etwa 250 Millionen Schilling geringer sein.

Für das Jahr 1982 ist nur mit einer geringen Steigerung der Einnahmen zu rechnen.

Titel 526 Verkehrsteuern

	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Kapitalverkehrsteuern	367	390	400
Sonderabgabe von Erdöl	—	500	1.000
Grunderwerbsteuer	2.059	2.100	2.100
Versicherungssteuer	1.860	1.950	2.150
Straßenverkehrsbeitrag	1.536	1.550	1.580
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen)	1.355	1.380	1.520
Kraftfahrzeugsteuer	1.355	1.380	1.520
Spielbankabgabe	389	420	430
Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)	1.302	1.402	1.464
Außenhandelsförderungsbeitrag	54	58	136
Summe	10.277	11.130	12.300
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	8·6	8·3	10·5

Ansatz 2/52614 Sonderabgabe von Erdöl

Für diese ab 1. Jänner 1981 zu erhebende Abgabe werden für das Jahr 1982 die Einnahmen mit 1.000 Millionen Schilling geschätzt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Ansatz 2/52634 Grunderwerbsteuer

Der im Bundesvoranschlag 1981 vorgesehene Betrag wird um 100 Millionen Schilling unterschritten werden. Bei der Veranschlagung für das Jahr 1982 wurde eine geringe Einnahmensteigerung angenommen.

Ansatz 2/52654 Straßenverkehrsbeitrag

Der für 1981 veranschlagte Betrag wird annähernd erreicht werden. Der Veranschlagung für das Jahr 1982 liegt die Annahme zugrunde, daß die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrzeuge nur mäßig ansteigt.

Übrige Verkehrsteuern des Titels 526

Die Veranschlagung der übrigen Verkehrsteuern erfolgte entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung.

Titel 527 Verschiedene Kosten bzw. Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1980 *)		91.905
1981 **)		100.590
1982 **)		108.288

Zu den Einnahmen aus Nebenansprüchen zählen auch Geldstrafen, Wertersätze und Verfallserlöse.

Zu den verschiedenen Kosten zählen die im Zusammenhang mit der Stempelmarken- und Kraftfahrzeugsteuermarkengebarung anfallenden Druckkosten und Verkaufsvergütungen bzw. jene Aufwendungen, die im Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

Titel 2/528 Ab Überweisungen †)

	Mill. S
1980 *)	91.905
1981 **)	100.590
1982 **)	108.288

Überweisungen:

1. der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden,
2. gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 FAG 1979, BGBl. Nr. 673/1978, für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und für Wasserwirtschaftsfonds,
3. der Gewerbesteuer an die Gemeinden,
4. an die Länder für die Wohnbauförderung:
   a) 10·1905% der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer [56]),
   b) 89 v. H. der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz,
   zu a) und b): vermindert um die Bundesleistung an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979 und 560/1980,
   c) 89 v. H. des Wohnbauförderungsbeitrages, vermindert um die Bundesleistung an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979 und 560/1980,
5. von Bundesleistungen an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979 und 560/1980,
6. von Bundesleistungen an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979 und 560/1980,
7. an das Bundesministerium für Bauten und Technik für Wohnbauforschung:
   a) 0·05725% der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer [56]),
   b) 0·5 v. H. des Wohnbauförderungsbeitrages,
   c) 0·5 v. H. der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948,
8. an den Wasserwirtschaftsfonds:
   a) 1·20225% der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer [56]),
   b) 10·5 v. H. des Wohnbauförderungsbeitrages,
   c) 10·5 v. H. der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948,
9. an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:
   a) 2·29% der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer [56]), [57]),
   b) 7.232 Millionen Schilling der Einnahmen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer,

†) Siehe auch die allgemeinen Ausführungen betreffend den Finanzausgleich auf Seite 127; 2. Absatz.
*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

[56]) Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.
[57]) Verrechnet im Bundeshaushalt bei dem Ansatz 2/56010.

10. eines Anteiles des Außenhandelsförderungsbeitrages (zweckgebundene Einnahmen) an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,

11. an den Katastrophenfonds:
2·29% der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer [56]).

Gesetzliche Grundlagen:

Zu 1 bis 3: Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978.

Zu 4: Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979 und 560/1980;
BGBl. Nr. 13/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963.

Zu 5 bis 7: Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979 und 560/1980.

Zu 8: Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969, 46/1971, 443/1972, 368/1973, 457/1978 und 565/1979.
Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979 und 560/1980.

Zu 9: Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches und Art. I, Z. 14 sowie Art. V Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 646/1977.

Zu 10: Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 214/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 137/1958 und Verordnung BGBl. Nr. 215/1954 in der Fassung BGBl. Nr. 191/1958, 263/1960, 585/1974 und 151/1976.

Zu 11: Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 10/1969, 441/1969, 369/1970, 310/1971, 409/1972, 444/1972, 386/1973, 470/1974, 570/1978 und 000/1981.

Veranschlagte Ertragsanteile

Über die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile gibt die Tabelle auf Seite 117 Aufschluß:

Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

a) bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder nach dem örtlichen Aufkommen, auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);

b) bei der Lohnsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;

c) bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;

d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder 18·012 Hundertteile nach der Volkszahl und 0·546 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 4·598 Hundertteile nach der Volkszahl, 5·875 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1·277 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) [57a]);

e) bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem länderweisen Verbrauch von Bier;

f) bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;

g) bei der Mineralölsteuer wird zunächst hinsichtlich von 35 Hundertteilen ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der diesbezügliche restliche Länderanteil wird auf alle

[56]) Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.

[57a]) Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und Wasserwirtschaftsfonds.

Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel

aa) nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer,

bb) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich

cc) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege — und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 Kilometer, aufgeteilt; der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen. Die übrigen 39 Hundertteile der Länder und 24 Hundertteile der Gemeinden werden nach dem vorstehenden Schlüssel — jedoch ohne Ausscheidung eines Vorzugsanteiles — aufgeteilt;

h) bei der Spielbankabgabe auf die Länder und Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ist ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken, in denen eine Spielbank betrieben wird;

i) beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl.

Abgaben	Ansatz des Bundesvoranschlages 1982	Teilungsverhältnis			Anteile des/der			
		Bund	Länder	Gemeinden	Bundes	Länder	Gemeinden	Länder und Gemeinden (Summe)
	in Mill. S	in %			in Mill. S			
Einkommen- und Vermögensteuern:								
Veranlagte Einkommensteuer	[58])19.474·322	43	30	27	8.373·958	5.842·297	5.258·067	11.100·364
Lohnsteuer	[59])58.003·117	59·091	22·727	18·182	34.274·622	13.182·368	10.546·127	23.728·495
Kapitalertragsteuer	[60]) 503·820	10	15	75	50·382	75·573	377·865	453·438
Erbschafts- und Schenkungssteuer	800·000	70	30	—	560·000	240·000	—	240·000
Bodenwertabgabe	60·000	4	—	96	2·400	—	57·600	57·600
Summe	78.841·259				43.261·362	19.340·238	16.239·659	35.579·897
Kunstförderungsbeitrag	[61]) 83·520	70	30	—	58·464	25·056	—	25·056
Sonstige Steuern:								
Umsatzsteuer	[62])98.588·001	69·692	18·558	11·750	68.707·950	18.295·961	11.584·090	29.880·051
Abgabe von alkoholischen Getränken	2.300·000	40	30	30	920·000	690·000	690·000	1.380·000
Biersteuer	720·000	17	57	26	122·400	410·400	187·200	597·600
Mineralölsteuer	2.000·000	2	74	24	40·000	1.480·000	480·000	1.960·000
Grunderwerbsteuer	2.100·000	4	—	96	84·000	—	2.016·000	2.016·000
Kraftfahrzeugsteuer	3.040·000	50	50	—	1.520·000	1.520·000	—	1.520·000
Summe	108.748·001				71.394·350	22.396·361	14.957·290	37.353·651
Spielbankabgabe	430·000	70	15	15	301·000	64·500	64·500	129·000
Insgesamt	188.102·780				115.015 176	41.826·155	31.261·449	73.087·604

Hiezu:
Pauschalvorsorge für die Abrechnung der Ertragsanteile 1981 . . . . . 1.001·620

Hievon ab:
Abschlag im Hinblick auf den Überweisungsrhythmus . . . . . 1.498·740

Verbleiben . 72.590·484

[58]) 83·97% der Einnahmen beim Ansatz 2/52004 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

[59]) 83·97% der Einnahmen beim Ansatz 2/52014 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

[60]) 83·97% der Einnahmen beim Ansatz 2/52024.

[61]) 96% der Einnahmen beim Ansatz 2/52180.

[62]) Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (459·000 Mill. S) und Wasserwirtschaftsfonds (953·000 Mill. S).

Anteil für die Fonds

Gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 FAG 1979, BGBl. Nr. 673/1978, werden vom Aufkommen an Umsatzsteuer 0·459% für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und 0·953% für den Wasserwirtschaftsfonds geleistet.

Gewerbesteuer an die Gemeinden

Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbesteuer) und die Gemeinden (Gewerbesteuer) gleichartige Abgaben. Da jedoch beide

Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Gewerbesteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

Anteile an die Länder für die Wohnbauförderung

Nachstehend werden die gemäß dem Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches und des § 4 (1) lit. c bis e des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung auf Grund der im Bundesvoranschlag 1982 vorgesehenen Einnahmen im Jahre 1982 veranschlagten Überweisungen an die Länder für die Wohnbauförderung erläutert.

Von den im Bundesvoranschlag 1982 veranschlagten Einnahmen (nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträgen) von

1. 23.192·000 Mill. S bei 2/52004
69.076·000 Mill. S bei 2/52014
600·000 Mill. S bei 2/52024
10.000·000 Mill. S bei 2/52034

zus. 102.868·000 Mill. S

sind 10·1905%, d. s. ..... 10.482·763 Mill. S als Überweisung an die Länder beim Ansatz 2/52820 vorzusehen,

2. 3.400·000 Mill. S bei 2/52140 u. 2/52160 sind 89%, d. s. 3.026·000 Mill. S als Überweisung an die Länder beim Ansatz 2/52820 vorzusehen.

Von den unter 1. und 2. aufgezeigten vorzusehenden Überweisungen an die Länder von insgesamt 13.508·763 Mill. S werden für die Ansätze 2/52830 und 2/52840 je 0·001 Mill. S abgezweigt. Die verbleibenden 13.508·761 Mill. S werden um Darlehensrückzahlungen — Wohnbauforschung in Höhe von 3·690 Mill. S aufgestockt. Somit werden beim Ansatz 2/52820 13.512·451 Mill. S ausgewiesen.

Nach der Bestimmung des § 5 (3) des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der derzeit geltenden Fassung ist der Aufteilungsschlüssel für die Überweisung der Wohnbauförderungsmittel an die Länder alljährlich vom Bundesministerium für Finanzen einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik zu ermitteln.

Anteil für Wohnbauforschung

Die gemäß § 5 (4) des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der derzeit geltenden Fassung für die Förderung von Einrichtungen einschließlich juristischer Personen, die sich mit der Forschung auf dem Gebiete des Wohnungsbaues befassen, und für die Förderung der Wohnbauforschung von natürlichen Personen bestimmten Sondermittel von

72·202 Mill. S errechnen sich aus

58·892 Mill. S, d. s. 0·05725% der im Bundesvoranschlag 1982 mit 102·868 Mill. S veranschlagten Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer [57b]) und

17·000 Mill. S, d. s. 0·5% der im Bundesvoranschlag 1982 mit 3.400·000 Mill. S veranschlagten Einnahmen an Wohnbauförderungsbeitrag und Beiträgen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz vermindert um 3·690 Mill. S Darlehensrückzahlungen.

Nicht verwendete Sondermittel und Rückflüsse sind gemäß § 5 (1) Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der derzeit geltenden Fassung zum Ende des Kalenderjahres an die Länder nach Maßgabe des in diesem Zeitpunkt geltenden Zuteilungsschlüssels abzuführen.

Anteil für den Wasserwirtschaftsfonds

Der gemäß § 10 j des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948 in der derzeit geltenden Fassung, für den Wasserwirtschaftsfonds ermittelte Anteil von

1.593·731 Mill. S errechnet sich aus

1.236·731 Mill. S, d. s. 1·20225% der im Bundesvoranschlag 1982 mit 102.868 Mill. S veranschlagten Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer [57b]) und

357·000 Mill. S, d. s. 10·5% der im Bundesvoranschlag 1982 mit 3.400·000 Mill. S veranschlagten Einnahmen an Wohnbauförderungsbeitrag und Beiträgen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

Anteil am Außenhandelsförderungsbeitrag für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Von den im Bundesvoranschlag 1982 beim Ansatz 2/52680 veranschlagten Einnahmen an Außenhandelsförderungsbeitrag fließen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 1.464·000 Mill. S zu.

Übersicht über Abgabenerfolge in den Jahren 1972 bis 1982

Die Übersicht auf den Seiten 119 bis 123 zeigt die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes in den Jahren 1972 bis 1982

[57b]) Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980*)	1981	1982
	Millionen Schilling										
Einkommen- und Vermögensteuern:											
Veranlagte Einkommensteuer	9.985·9	15.438·4	17.674·7	[6] 16.910·5	[6] 16.258·5	[6] 16.689·0	[6] 17.729·5	19.046·1	20.777·7	22.600·0	25.000·0
Lohnsteuer	14.558·4	21.131·5	27.380·2	[6] 26.754·8	[6] 32.249·0	[6] 38.895·9	[6] 51.336·8	54.343·4	60.918·0	70.100·0	74.500·0
Kapitalertragsteuer	220·0	331·8	511·6	[6] 337·1	[6] 504·4	[6] 554·7	[6] 600·8	564·2	651·0	700·0	600·0
Körperschaftsteuer	3.581·2	3.977·8	5.866·8	[6] 7.317·8	[6] 5.924·5	[6] 6.775·0	[6] 7.239·4	8.686·5	9.604·4	10.600·0	10.000·0
Aufsichtsratsabgabe	49·3	55·5	58·0	64·9	68·9	72·2	71·5	74·4	80·3	90·0	110·0
Abgabe von Zuwendungen	. . . .	. . . .	. . . .	[7] 0·6	[7] 6·5	[7] 11·2	[7] 22·1	[7] 34·1	10·6	[7] 10·0	[7] 11·0
Gewerbesteuer [1]	3.408·1	3.768·7	4.347·0	4.545·5	4.362·4	4.617·5	4.750·0	4.911·8	5.078·4	5.400·0	5.700·0
Bundesgewerbesteuer [1]	3.408·1	3.768·7	4.347·0	4.545·5	4.362·4	4.617·5	4.750·0	4.911·8	5.078·4	5.400·0	5.700·0
Vermögensteuer	1.020·9	1.621·5	1.759·5	[8] 2.045·9	[8] 2.371·5	[8] 2.606·9	[8] 3.302·1	[8] 3.472·7	3.408·4	[8] 4.200·0	[8] 4.200·0
Erbschaftssteueräquivalent	441·7	407·5	448·9	540·2	649·2	636·3	687·5	770·0	734·5	900·0	880·0
Erbschafts- und Schenkungssteuer	324·7	366·6	317·7	481·3	458·4	516·3	531·8	574·9	688·1	750·0	800·0
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	185·8	186·0	182·6	182·0	183·3	200·8	202·9	202·1	211·4	218·0	270·0
Bodenwertabgabe	16·2	17·8	22·7	39·2	45·7	47·1	47·1	45·3	51·0	55·0	60·0
Sonderabgabe von Kreditunternehmungen [11]	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1.000·0	1.000·0
Sonderabgabe vom Einkommen [3]	2.843·8	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Sonderabgabe vom Vermögen [4]	510·5	[9] . . .	[9] . . .	[9] . . .	[9] . . .	[9] . . .	[9] . . .	[9] . . .	[9] . . .	[9] . . .	[9] . . .
Einkommen- und Vermögensteuern (Summe)	40.554·6	51.071·8	62.916·7	63.765·3	67.444·7	76.240·4	91.271·5	97.637·3	107.292·1	122.023·0	128.831·0
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge):											
Wohnbauförderungsbeitrag	1.086·3	1.305·9	1.489·9	1.701·8	1.892·0	2.215·0	2.541·7	2.782·4	2.990·7	3.100·0	3.400·0
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	49·9	[10] 13·8	[10] 0·9	[10] 0·2	[10] 0·1	[10] 0·1	[10] 0·1	[10] 0·1	[10] 0·0	[10] 0·0	[10] 0·0
Kunstförderungsbeitrag [5]	41·3	41·1	41·1	40·4	40·3	40·4	40·6	41·2	43·4	42·5	87·0

*) 1937 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977, Seite 117 ff., 1952 bis 1960 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1962, Seite 137 ff., 1961 bis 1969 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1971, Seite 114 ff, 1970 und 1971 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980, Seite 120 ff.

[1]) Ab 1. Jänner 1959 betrug die Gewerbesteuer 60% und die Bundesgewerbesteuer 40% des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1967 beträgt der Anteil der beiden Abgaben je 50% des Gesamtaufkommens.

[2]) (frei).

[3]) Diese Sonderabgabe wurde gemäß BGBl. Nr. 302/1968 und gemäß BGBl. Nr. 367/1970 für die Jahre 1969 bis 1972 eingehoben.

[4]) Diese Sonderabgabe wird gemäß BGBl. Nr. 302/1968 und gemäß BGBl. Nr. 367/1970 für die Jahre 1969 bis 1972 eingehoben und bei dem Ansatz 2/52064 „Vermögensteuern" mitveranschlagt.

[5]) Dieser Beitrag wurde bis zum Jahre 1968 bei dem Ansatz 2/13030 veranschlagt.

[6]) Einschließlich der bisher bei anderen Ansätzen verrechneten Anteile gemäß BGBl. Nr. 440/72, zuzüglich der ab 1978 bei der Einkommen- bzw. Lohnsteuer hinzukommenden Abgeltungsbeträge infolge des Wegfalls der Kinderabsetzbeträge.

[7]) Diese Abgabe wurde mit Bundesgesetz vom 2. Juli 1975, BGBl. Nr. 391/1975, mit Wirkung ab 1. Juli 1975 eingeführt.

[8]) Einschließlich der bisher bei eigenen Ansätzen verrechneten Sonderabgabe und des im Jahre 1975 verrechneten Beitrages zum Katastrophenfonds gemäß BGBl. Nr. 448/1972.

[9]) Diese Sonderabgabe ist ab 1973 in die Vermögensteuer einbezogen.

[10]) Diese Beiträge werden gemäß BGBl. Nr. 224/1972 letztmalig für das Kalenderjahr 1972 erhoben. In den Folgejahren ist mit dem Einfließen noch aushaftender Rückstände zu rechnen.

[11]) Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 553/1980 ab 1. Jänner 1981 eingehoben.

www.parlament.gv.at

Zu 815 der Beilagen XV. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980*)	1981	1982
	Millionen Schilling										
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge) (Fortsetzung):											
Beitrag vom Einkommen	5.102·2	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Beitrag für den Katastrophenfonds [1]	884·6	[5] . . .	[5] . . .	[5] . . .	[5] . . .	[5] . . .	[5] . . .	[5] . . .	[5] . . .	[5] . . .	[5] . . .
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge) (Summe)	7.164·3	1.360·8	1.531·9	1.742·4	1.932·4	2.255·5	2.582·4	2.823·7	3.034·1	3.142·5	3.487·0
Einkommen- und Vermögensteuern (Summe)	47.718·9	52.432·6	64.448·6	65.507·7	69.377·1	78.495·9	93.853·9	100.461·0	110.326·2	125.165·5	132.318·0
Umsatzsteuern:											
Umsatzsteuer	19.105·8	35.868·5	47.838·6	55.424·4	63.127·6	66.429·2	71.358·0	77.808·0	82.803·5	90.210·0	100.000·0
Abgabe von alkohol. Getränken [2]	[6]) 1.405·9	[7]) 1.341·1	[7]) 1.435·7	[7]) 1.568·6	[7]) 1.641·1	[7]) 1.708·7	[7]) 1.771·4	1.830·6	1.952·8	[7]) 2.100·0	2.300·0
Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer	9.552·9	[8]) . . .	[8]) . . .	[8]) . . .	[8]) . . .	[8]) . . .	[8]) . . .	[8]) . . .	[8]) . . .	[8]) . . .	[8]) . . .
Umsatzsteuern (Summe)	30.064·6	37.209·6	49.247·3	56.993·0	64.768·7	68.137·9	73.129·4	79.638·6	84.756·3	92.310·0	102.300·0
Einfuhrabgaben:											
Zölle	6.811·5	6.831·2	6.886·3	5.606·7	4.820·8	4.214·7	2.573·6	2.804·0	3.267·6	3.500·0	3.600·0
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz	1·4	0·2	0·2	10·0	—7·8	1·2	2·1	3·0	1·4	3·0	0·1
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gemäß Stärkegesetz	4·8	4·9	5·4	4·5	7·8	8·4	11·9	5·4	5·0	5·0	4·9
Ausgleichsabgabe(n) nach dem(n) Ausgleichsabgabegesetz(en)	68.2	101·7	84·3	82·0	142·2	222·7	294·6	330·5	279·5	351·0	210·0
Abgaben gemäß Antidumpinggesetz und Anti-Marktstörungsgesetz	0·1	0·1	0·0	0·1	1·5	1·2	0·6	0·9	0·9	0·0	0·0
Einfuhrabgaben (Summe)	6.886·0	6.938·1	6.976·2	5.703·3	4.964·5	4.448·2	2.882·8	3.143·8	3.554·4	3.859·0	3.815·0

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 122.

[1]) Dieser Beitrag wurde gemäß BGBl. Nr. 207/1966 und BGBl. Nr. 369/1970 für die Jahre 1967 bis 1974 eingehoben.

[2]) Diese Sonderabgabe wurde mit BGBl. Nr. 302/1968 eingeführt.

[3]) und [4]) (frei).

[5]) Bei „Einkommen- und Vermögensteuern" mitveranschlagt.

[6]) Weitere Einhebung dieser Abgabe gemäß BGBl. Nr. 459/1971.

[7]) Gemäß BGBl. Nr. 446/1972 (Alkoholabgabegesetz) ab 1973 als „Abgabe von alkoholischen Getränken" erhoben. Bis einschließlich 1972 als „Sonderabgabe von alkoholischen Getränken" erhoben.

[8]) Gemäß Art. II des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, in die Mehrwertsteuer einbezogen.

www.parlament.gv.at

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980*)	1981	1982
	Millionen Schilling										
Verbrauchsteuern:											
Tabaksteuer	4.797·5	4.435·5	4.822·2	4.805·9	5.524·6	6.146·5	6.517·4	6.876·5	7.146·0	7.800·0	8.700·0
Biersteuer	620·7	674·4	636·8	641·0	637·4	640·1	628·1	627·2	612·1	680·0	720·0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch [5]	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	309·2	217·2	473·1	457·1	644·8
Mineralölsteuer	1.414·2	1.613·7	1.577·1	1.566·1	1.621·3	1.699·4	1.794·5	1.890·2	1.871·6	2.000·0	2.000·0
Bundesmineralölsteuer [1]	7.064·9	7.477·9	7.636·7	7.306·5	8.364·6	9.402·1	9.910·5	11.345·9	12.051·6	13.550·0	13.550·0
Branntweinaufschlag	90·6	78·7	94·7	94·0	98·0	98·5	93·2	110·5	106·8	125·0	120·0
Monopolausgleich (Branntwein)	63·9	81·7	70·1	47·1	51·5	64·5	61·1	70·9	84·4	77·4	100·0
Schaumweinsteuer [2]	33·8	39·0	42·6	50·3	54·4	69·5	78·0	90·3	101·1	110·0	110·0
Abgabe auf Stärkeerzeugnisse [3]	23·4	28·7	32·4	26·5	47·4	52·0	46·0	54·5	56·2	56·0	70·0
Weinsteuer	0·1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Monopolabgabe Salz [4]	0·0	0·0	0·0	0·0	0·1	0·1	0·0	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Verbrauchsteuern (Summe)	14.109·1	14.429·6	14.912·6	14.537·4	16.399·3	18.172·7	19.438·0	21·283·2	22.502·9	24.855·5	26.014·8

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 122.

[1]) Gemäß BGBl. Nr. 67/1966 wird ab 1. Juni 1966 an Stelle des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer eine Bundesmineralölsteuer eingehoben.

[2]) Gemäß BGBl. Nr. 247/1960 wieder erhoben.

[3]) Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 152/1969 erhoben.

[4]) Ab 1979 unter Nebenansprüche verrechnet.

[5]) Diese Abgabe wird ab 1. Juli 1978 gemäß BGBl. Nr. 269/1978 erhoben.

www.parlament.gv.at

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980*)	1981	1982
	Millionen Schilling										
Stempel- und Rechtsgebühren:											
In Stempelmarken entrichtete Gebühren	1.142·7	676·6	751·6	743·6	786·8	1.782·9	1.785·1	1.815·2	1.903·0	2.500·0	2.500·0
Übrige Gebühren	369·9	349·6	405·7	469·6	586·1	2.085·3	1.345·4	1.626·5	1.727·3	1.900·0	1.900·0
Rechnungsstempel	5.380·7	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .
Stempel- und Rechtsgebühren (Summe)	6.893·3	1.026·2	1.157·3	1.213·2	1.372·9	3.868·2	3.130·5	3.441·7	3.630·3	4.400·0	4.400·0
Verkehrsteuern:											
Kapitalverkehrsteuern	119·6	179·2	190·0	142·4	244·7	213·8	255·8	273·6	366·6	390·0	400·0
Sonderabgabe von Erdöl [6]	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	500·0	1.000·0
Grunderwerbsteuer	896·4	1.006·8	1.024·9	1.162·0	1.177·1	1.371·2	1.606·6	1.893·0	2.059·6	2.100·0	2.100·0
Versicherungssteuer	816·5	970·0	1.043·9	1.173·1	1.313·7	1.477·8	1.621·2	1.729·3	1.860·6	1.950·0	2.150·0
Straßenverkehrsbeitrag [9]	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	670·5	1.461·2	1.536·2	1.550·0	1.580·0
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) [10]	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1.247·0	1.308·8	1.354·6	1.380·0	1.520·0
Kraftfahrzeugsteuer [2]	860·5	1.077·6	1.025·6	1.077·3	1.193·1	1.203·7	1.247·0	1.308·8	1.354·6	1.380·0	1.520·0
Spielbankabgabe [3]	105·7	133·2	157·9	194·3	248·9	265·5	316·6	310·8	388·9	420·0	430·0
Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)	472·0	575·3	746·6	718·2	853·5	948·8	1.008·4	1.127·1	1.301·8	1.401·6	1.464·0
Außenhandelsförderungsbeitrag [4]	19·7	24·0	31·1	29·9	35·5	39·5	42·0	47·0	54·3	58·4	136·0
Beförderungssteuer	1.360·6	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .	[8] . . .
Bundeskraftfahrzeugsteuer [1]	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	283·1	1.146·2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Verkehrsteuern (Summe)	4.651·0	3.966·1	4.220·0	4.497·2	5.349·6	6.666·5	8.015·1	9.459·6	10.277·2	11.130·0	12.300·0
Umsatz- bis Verkehrsteuern (Summe)	62.604·0	63.569·6	76.540·4	82.944·1	92.855·0	101.293·5	106.595·8	116.966·8	124.721·1	136.554·5	148.829·8
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	312·6	349·8	484·8	561·2	552·7	571·2	582·0	615·1	630·4	670·0	680·0
Öffentliche Abgaben (Summe)	110.635·5	116.352·0	141.473·8	149.013·0	162.784·8	180.360·6	201.031·7	218.043·0	235.677·7	262.390·0	281.827·8

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 122.

[1]) Ab 1. Oktober 1976 gemäß BGBl. Nr. 143/1976 erhoben.

[2]) Im Jahre 1972 als ausschließliche Landesabgabe vorgesehen gewesen, jedoch gemäß BGBl. Nr. 260/72 rückwirkend mit 1. 1. 1972 wieder gemeinschaftliche Bundesabgabe.

[3]) Gemäß BGBl. Nr. 169/1962 wird ab 13. Juli 1962 eine Spielbankabgabe eingehoben.

[4]) Der 4%ige Unkostenbeitrag wird ab 1966 getrennt ausgewiesen.

[5]) (frei).

[6]) Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 554/1980 ab 1. Jänner 1981 eingehoben.

[7]) (frei).

[8]) Siehe Fußnote [8]) auf Seite 123.

[9]) Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 302/1978 ab 1. Juli 1978 eingehoben.

[10]) Die mit 30. September 1977 aufgehobene Bundeskraftfahrzeugsteuer wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 durch diese Abgabe ersetzt.

www.parlament.gv.at

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980*)	1981	1982
	Millionen Schilling										
Ab Überweisungen:											
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	27.896·1	31.459·5	37.966·6	40.041·4	44.374·3	47.361·8	52.709·9	55.135·1	60.986·2	66.733·9	72.590·5
Umsatzsteueranteil für die Fonds	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	446·0	1.074·2	1.195·9	1.273·7	1.412·0
Gewerbesteuer an die Gemeinden	3.389·5	3.756·9	4.331·0	4.526·6	4.409·2	4.616·2	4.815·8	4.847·2	5.097·6	5.400·0	5.700·0
An die Länder für die Wohnbauförderung	4.575·8	5.135·6	6.398·9	6.764·6	7.080·0	8.121·3	9.127·1	10.033·5	10.957·5	12.623·2	13.512·4
An Wohnhaus-Wiederaufbaufonds	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0
An Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0
Für Wohnbauforschung	47·5	50·2	10·4	61·5	77·6	86·6	97·5	66·3	71·4	67·9	72·2
An Wasserwirtschaftsfonds	513·7	576·2	712·1	758·4	795·3	912·0	1.025·0	1.122·2	1.276·5	1.488·9	1.593·7
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	850·4	936·2	1.177·8	1.175·2	1.258·0	1.440·8	1.605·9	1.726·9	1.940·1	2.216·0	2.355·7
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	6.780·0	7.232·0	7.232·0	7.232·0	7.232·0
Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundeskammer	409·3	504·0	702·2	676·2	809·7	892·3	955·4	1.062·8	1.034·6	1.338·5	1.464·0
An den Katastrophenfonds	861·6	960·9	1.159·1	1.170·0	1.250·7	1.422·9	1.587·2	1.710·1	1.913·6	2.216·0	2.355·7
Überweisungen (Summe)	38.543·9	43.379·5	52.458·1	55.173·9	60.054·8	64.853·9	79.149·8	84.010·3	91.905·4	100.590·1	108.288·2
Verbleiben Bundeseinnahmen aus öffentlichen Abgaben (Kapitel 52 - Summe)	72.091·6	72.972·5	89.015·7	93.839·1	102.730·0	115.506·7	121.881·9	134.032·7	143.772·3	161.799·9	173.539·6

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 122.

www.parlament.gv.at

Zu 815 der Beilagen XV. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

Kapitel 53 Finanzausgleich

Das Wesen des österreichischen Finanzausgleiches und dessen rechtliche Grundlagen

Der österreichische Finanzausgleich ist von der Grundidee der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Demgemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben — nach Maßgabe ihrer Ausgestaltung durch die Bundesgesetzgebung — Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Daneben bestehen ausschließliche Abgaben je zugunsten des Bundes, der Länder bzw. der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtenvermeidung die Einrichtungen der Finanzzuweisungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Alle diese Bausteine sind dem Ziele zugeordnet, einen gerechten Finanzausgleich zu erreichen, dessen Erkennungsmerkmal eine solche Ausgewogenheit in der Mittelverteilung ist, daß die jeweilige Finanzausgleichsregelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung steht und zugleich Bedacht darauf nimmt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die den Finanzausgleich regelnden Rechtsvorschriften sind, gestützt auf langjährige Erfahrung, auf zwei Bundesgesetze verteilt: ein Bundesverfassungsgesetz, das die vielfach der Ausführung durch einfaches Bundesgesetz bedürftigen Grundsätze enthält, das Finanzverfassungsgesetz — mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 steht das Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften [Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948 [1])] in Geltung — und ein einfaches Bundesgesetz, das die Konkretisierung der im Finanzverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze für einen bestimmten Zeitraum unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften im Rahmen der vorhandenen Mittel regelt. Diese Aufgabe erfüllt zurzeit das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 673/1978, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1979 bis 1984 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1979 — FAG 1979).

Damit wird der erstmalig 1959 beschrittene Weg einer langfristigen Finanzausgleichsregelung fortgesetzt, der allen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Planungen auf längere Sicht ermöglicht.

[1]) Gemäß § 3 (1) dieses Gesetzes werden Finanzzuweisungen an Länder (Gemeinden) auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gewährt.

Gemäß § 12 (2) dieses Gesetzes werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.

Gemäß § 15 dieses Gesetzes kann der Bund den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

Gebarungsübersichten

Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden werden jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur österreichischen Statistik" in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben. Derzeit liegen bereits 25 Jahrgänge in lückenloser Folge vor.

Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden bzw. Beiträge und Ersätze von Ländern und Gemeinden

Gebarung 1980 bis 1982

Beim Titel 530 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich der Länder	1.105·1	731·6	748·1
Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden	70·0	70·0	70·0
Theater- und Orchestergemeinden	13·0	13·0	13·0
Summe	1.188·1	814·6	831·1

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/53007 Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich der Länder

Das FAG sieht die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopfquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt. Der aus Bundesmitteln im Jahre 1982 zu leistende Kopfquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1981 im Jahre 1982 voraussichtlich anfällt, ist mit 748·1 Millionen Schilling zu erwarten.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Unter Berücksichtigung des VfGH-Erk. v. 19. Juni 1979, A 3/78—26, zeigt die nachstehende Übersicht die unterschiedliche Höhe und die Entwicklung der Kopfquoten:

Ertragsanteile-kopfquote für nebenstehende Jahre:	1974	1975	1976	1977
		Schilling		
niedrigste	2.500	2.687	3.049	3.317
höchste	3.337	3.506	3.827	4.053
im Durchschnitt	2.893 [3])	3.053 [3])	3.386 [3])	3.668 [3])

	1978	1979	1980	1981
		Schilling		
niedrigste	3.653	3.950	4.221	4.756
höchste	4.361	4.771	5.133	5.752
im Durchschnitt	3.980 [3])	4.269 [3])	4.634 [3])	5.141 [3])

Das Erfordernis für den Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich in den Jahren 1975 bis 1982 beträgt:

	Mill. S		Mill. S
1975	705·147	1979	571·473
1976	653·466	1980	609·452
1977	597·037	1981	722·009 [4])
1978	639·341	1982	748·135 [5])

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind im Voranschlag 1982 — ebenso wie in den Vorjahren — als Abzugspost von dem Bruttoertrage der öffentlichen Abgaben dargestellt (siehe Ansatz 2/52804).

Ansatz 1/53037 Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden

Die Finanzzuweisungen im Gesamtbetrage von 70 Millionen Schilling jährlich werden gemäß § 20 Abs. 3 FAG 1979 gewährt, wobei zur Vermeidung einer Verzettelung von Bundesmitteln Bagatellfälle — das Finanzausgleichsgesetz 1979 sieht eine Grenze von 48.000 Schilling jährlich vor — außer Betracht bleiben sollen. Der Begriff der Betriebsstätte von Eisenbahnunternehmen folgt dem § 30 Abs. 1 1. Halbsatz der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung. Im Jahre 1981 wurden solche Finanzzuweisungen an 121 Gemeinden gewährt.

[2]) (frei).
[3]) Länder mit Wien.
[4]) Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung.
[5]) Schätzung.

Ansatz 1/53044 Theater- und Orchestergemeinden [6])

Nach der Regelung im § 20 Abs. 2 FAG 1979 sind Finanzzuweisungen an Theater- und Orchestergemeinden im Gesamtausmaß von 13 Millionen Schilling vorgesehen. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt jeweils auf Grund der beim Bundesministerium für Finanzen einlangenden Anträge der anspruchsberechtigten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastungen.

Ansatz 2/53104 Rückzahlungen von Ländern

Auf Grund der mit den Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarungen fließen aus den nach dem Hochwasserschädengesetz 1954, BGBl. Nr. 148, zur Verfügung gestellten Bundesmitteln Beträge im ausgewiesenen Ausmaß zurück.

Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I

Beim Titel 532 werden folgende Gebarungen dargestellt:

Ausgaben	1980*)	1981**) Mill. S	1982**)
Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden	100·0	110·0	101·4
Zuschüsse nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz	220·0	240·0	240·0
Zuschüsse nach § 36 (6) Wohnbauförderungsgesetz	209·5	205·5	197·6
Zuschüsse nach § 10 (2) Rückzahlungsbegünstigungsgesetz	212·8	200·0	250·0
Zuschüsse für Fremdenverkehrsförderung nach § 21 (1) FAG 1979 an Gemeinden.....	50·0	50·0	50·0
Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden	100·0	100·0	100·0
Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden:			
nach § 21 (1) Ziff. 3 FAG 1979..	100·0	100·0	100·0
nach Maßg. zweckgeb. Einn. ...	198·8	207·0	—
Summe...	298·8	307·0	100·0
Bundeszuschuß an das Land Kärnten	20·0	—	—
Zuschuß zur Wiener U-Bahn-Errichtung:			
gem. BGBl. Nr. 355/1970	250·0	300·0	—
nach Maßg. zweckgeb. Einn......	336·1	345·0	—
Summe....	586·1	645·0	—
Gesamtsumme...	1.797·2	1.857·5	1.039·0

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[6]) Außerdem sind Zuschüsse gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 FAG 1979 bei dem Ansatz 1/53224 veranschlagt.

Einnahmen	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes	0·1	0·0	0·0
Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes	0·0	0·0	0·0
Wohnungsverbesserungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbaufonds	55·0	60·0	60·0
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds	55·0	60·0	60·0
Summe	110·0	120·0	120·0
Wohnbauförderungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbaufonds	209·5	205·5	184·9
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds	0·0	0·0	12·7
Summe	209·5	205·5	197·6
Rückzahlung von Wohnbaudarlehen; Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbaufonds	165·6	150·0	200·0
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds	47·2	50·0	50·0
Summe	212·8	200·0	250·0
Gesamtsumme	532·4	525·5	567·6

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/53224 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden

Der Bund gewährt gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 FAG 1979 Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß von 100 Millionen Schilling jährlich.

In Betracht kamen hiefür die Vereinigten Bühnen Graz, das Landestheater Linz, das Landestheater Salzburg, das Stadt- und Landestheater Klagenfurt, das Tiroler Landestheater, das Stadttheater Baden sowie das Theater in St. Pölten und das Theater an der Wien.

Weiters wurde gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. e FAG 1979 für das Theater am Kornmarkt in Bregenz mit einem Zweckzuschuß von 1·4 Millionen Schilling vorgesorgt.

Ansatz 1/53234 Zuschüsse nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz

Ansatz 2/53234 Wohnungsverbesserungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds

Das Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1971, 268/1972, 369/1973, 447/1974, 367/1975, 337/1978 und 315/1981 sieht öffentliche Mittel zur Förderung der Verbesserung der Wohnverhältnisse von Klein- und Mittelwohnungen in im Gesetz näher bezeichneten Häusern vor. Aufgabenträger sind die Länder, denen zur Verstärkung ihrer bereitzustellenden Eigenmittel Zuschüsse des Bundes gewährt werden.

Für die Jahre 1970/1971/1972/1973/1974/1975/1976/1977/1978/1979/1980/1981 wurden 20/40/60/80/100/120/140/160/180/200/220/240 Millionen Schilling an die Länder und von den Fonds je 5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/55/60 Millionen Schilling an den Bund überwiesen. Die endgültige Zuweisung dieser Bundesmittel an die Länder ist an die Bedingung geknüpft, daß jedes Land selbst aus Landesmitteln Beträge innerhalb des Kalenderjahres bereitstellt, die mindestens der Hälfte der Bundesmittel entsprechen.

Für das Jahr 1982 sind je 60 Millionen Schilling Überweisung der beiden Wohnbaufonds an den Bund vorgesehen. Der Bund seinerseits überweist bei Erfüllung der vorstehend genannten Bedingungen 240 Millionen Schilling an die Länder.

Ansatz 1/53254 Zuschüsse nach § 36 (6) Wohnbauförderungsgesetz

Ansatz 2/53254 Wohnbauförderungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds

Gemäß § 36 Abs. 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979 und 560/1980 sind Rückflüsse aus Fondshilfsmaßnahmen, soweit sie nicht zur Erfüllung der jeweils fällig werdenden Verpflichtungen der Fonds benötigt werden, den Ländern bis 10. Mai eines jeden Jahres zu überweisen.

An nicht benötigten Rückflüssen wurden an die Länder überwiesen:

Im Jahr 1972	
für 1970	23,134.942·61 S
für 1971	75,800.000·00 S
zusammen	98,934.942·61 S
im Jahr 1973 für 1972	44,500.000·00 S
im Jahr 1974 für 1973	73,400.000·00 S
im Jahr 1975 für 1974	111,000.000·00 S
im Jahr 1976 für 1975	238,700.000·00 S
im Jahr 1977 für 1976	173,800.000·00 S
im Jahr 1978 für 1977	170,000.000·00 S
im Jahr 1979 für 1978	196,300.000·00 S
im Jahr 1980 für 1979	209,500.000·00 S
im Jahr 1981 für 1980	236,170.000·00 S

Im Jahre 1982 ist die Überweisung von 197·6 Millionen Schilling vorgesehen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Ansatz 1/53264 Zuschüsse nach § 10 Abs. 2 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz

Ansatz 2/53264 Rückzahlung von Wohnbaudarlehen; Überweisungen der Wohnbaufonds

Die rückfließenden Beträge für Darlehen nach § 10 Abs. 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 448/1974, 393/1977 und 481/1980 gelten als Leistungen des Bundes im Sinne des § 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung und sind gemäß § 5 des vorbezeichneten Bundesgesetzes den Ländern zuzuteilen.

An rückgeflossenen Beträgen für Darlehen wurden an die Länder überwiesen:

im Jahre 1972 für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis einschließlich 20. September 1972	177,375.059·79 S
im Jahre 1973 für die Zeit vom 21. September 1972 bis einschließlich 14. September 1973	292,422.965·66 S
im Jahre 1974 für die Zeit vom 15. September 1973 bis einschließlich 15. September 1974	313,716.435·94 S
im Jahre 1975 für die Zeit vom 16. September 1974 bis einschließlich 15. September 1975	225,883.509·04 S
im Jahre 1976 für die Zeit vom 16. September 1975 bis einschließlich 15. September 1976	156,576.220·55 S
im Jahre 1977 für die Zeit vom 16. September 1976 bis einschließlich 15. September 1977	220,107.634·77 S
im Jahre 1978 für die Zeit vom 16. September 1977 bis einschließlich 15. September 1978	179,009.792·34 S
im Jahre 1979 für die Zeit vom 16. September 1978 bis einschließlich 15. September 1979	171,575.343·60 S
im Jahre 1980 für die Zeit vom 16. September 1979 bis einschließlich 15. September 1980	213,066.748·64 S
im Jahre 1981 für die Zeit vom 16. September 1980 bis einschließlich 15. September 1981	000,000.000·00 S

Im Jahre 1982 ist die Überweisung von 250 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 5327 Fremdenverkehr

Ansatz 1/53274 Zuschüsse nach § 21 (1) Z. 3 FAG an Gemeinden

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 21 Abs. 1 Z. 3 FAG 1979 zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, ab dem Jahre 1979 einen Zweckzuschuß von jährlich 50 Millionen Schilling.

Ansatz 1/53284 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden gemäß § 21 Abs. 1 Z. 4 FAG 1979 zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, ab dem Jahre 1979 einen Zweckzuschuß von jährlich je 50 Millionen Schilling.

Ansatz 1/53294 Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 21 Abs. 1 Z. 3 FAG 1979 zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen ab dem Jahre 1980 einen Zweckzuschuß von jährlich 100 Millionen Schilling.

Ansatz 2/53204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes

Ansatz 2/53214 Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes

Für Rückzahlungen von Ländern und Gemeinden an zuviel geleisteten Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen des Bundes ist mit Verrechnungsposten vorgesorgt.

Titel 533 Zweckzuschüsse des Bundes II

Beim Titel 533 werden folgende Gebarungen dargestellt:

Ausgaben	1980 *)	1981 **) Mill. S	1982 **)
Überweisungen an Länder..	25·0	5·0	4·5
Bundeszuschuß an das Land Burgenland	—	20·0	—
Zuschüsse an Spielbankgemeinden	—	9·0	—
Summe...	25·0	34·0	4·5

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/53306 Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden

Nach Maßgabe der Bestimmungen des FAG können an die Länder Zweckzuschüsse zu der von ihnen durchzuführenden Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer Personen zugeteilt werden.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Im Jahre 1982 wurde hiefür mit einem Betrag von 4·5 Millionen Schilling vorgesorgt. Sollten diese Mittel im Jahre 1982 nicht zur Gänze verbraucht worden sein, können sie gemäß Art. X Abs. 1 Z. 5 BFG 1982 im Wege einer Rücklagenzuführung auch für einen späteren Zeitpunkt bereitgehalten werden.

Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	360·583	490·045
1981 **)	598·316	477·411
1982 **)	636·032	636·032

Ansätze 1/53406 bis 1/53426 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Ansätze 2/53400 bis 2/53420 Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Die Mittel des Katastrophenfonds nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 207/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nrn. 10/1969, 441/1969, 369/1970, 310/1971, 409/1972, 444/1972, 386/1973, 470/1974, 570/1978 und 000/1981 sind ausschließlich für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs-, Lawinen- und Erdbebenschäden im Vermögen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie als Zuschüsse an die Länder zur Förderung der Behebung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden bestimmt.

Der nicht verbrauchte, einer Rücklage zugeführte Rest an zweckgebundenen Einnahmen zum 31. Dezember 1980 betrug 1.430,407.000 Schilling.

	Schilling
Von den Ausgaben 1980 entfallen:	
1. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften	85,000.000
2. Für Maßnahmen zur Behebung von Schäden des Bundes	
im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik	10,873.000
im Vermögen der Österreichischen Bundesbahnen	124,600.000
im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	17,358.000
zusammen	152,831.000
3. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	62,123.000
4. Für Zwecke der Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	74,744.490
5. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	137,716.000
6. Für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden	
im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	
als Bundeszuschuß für Wildbach- und Lawinenverbauung	445,223.000
als Bauaufwand für Bundesflüsse	237,217.000
als Bundeszuschuß für Konkurrenzgewässer	274,906.000
zusammen	937,346.000
im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik	
für Förderungsmaßnahmen bei Wasserbauten	113,704.000
als Aufwendungen für Wasserbauten	18,000.000
als Bundeszuschuß für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz	10,000.000
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	151,489.000
zusammen	293,193.000
für Vorbeugungsmaßnahmen im Bereiche der Österreichischen Bundesbahnen .	20,179.000
Summe	1.270,718.000

Aus dem Katastrophenfonds werden im Jahre 1982 voraussichtlich insgesamt 2.525·784 Millionen Schilling zur Verfügung stehen; die Verrechnung erfolgt wie nachstehend angeführt:

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Einnahmen

	Mill. S
2/53400 Dotierung des Fonds	2.355·677
2/51247 Entnahme aus Rücklagen ...	170·107
zusammen	2.525·784

Ausgaben

	Mill. S
1/53406 Schäden im Vermögen privater Personen	259·124
1/53416 Überweisungen an Länder ..	212·011
1/53426 Schäden im Vermögen der Gemeinden	164·897

Absetzungen bei den Einnahmen:

	Mill. S
2/53410 Schäden im Vermögen des Bundes	235·568
2/53420 Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden ..	1.654·184

Der aus der Rücklage entnommene Betrag von 170·107 Millionen Schilling ist zur Stärkung der Mittel für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden gemäß § 3 Abs. 1 lit. i des Katastrophenfondsgesetzes bestimmt und in dem für diese Zwecke vorgesehenen Betrag von 1.654·184 Millionen Schilling bereits enthalten.

Kapitel 54 Bundesvermögen

Titel 540 Kapitalbeteiligung und Kapitalbeteiligung (Erträge)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	3.576·8	2.483·5
1981 **)	1.133·2	2.746·2
1982 **)	1.506·7	4.755·0

Beim Titel 540 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1980 *)	1981 **)	1982 **)
	Mill. S		
Kapitalbeteiligungen an verstaatlichten			
Industrieunternehmungen und ÖIAG	111·0	117·0	132·0
Banken	—	0·0	0·0
Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft [1]	2.633·6	96·6	416·0
Barentschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen	4·0	4·0	3·0
Sonstige Kapitalbeteiligungen:			
Internationale Finanzinstitutionen	207·4	480·5	470·7
Sonstige Unternehmungen [1]	620·8	436·1	485·0
Ausgaben (Summe)	3.576·8	1.133·2	1.506·7

Einnahmen	1980 *)	1981 **)	1982 **)
	Mill. S		
Erträge der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Industrieunternehmungen bzw. ÖIAG	111·0	117·0	117·0
Banken	162·0	162·0	108·0
Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft [2]	108·9	107·6	107·0
Sonstige Erträge:			
Internationale Finanzinstitutionen [2]	2·2	10·0	1·0
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank [2]	1.928·1	1.504·5	4.204·5
Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmungen	60·9	111·9	121·8
Sonstige Unternehmungen	110·4	73·2	95·7
Einnahmen (Summe)	2.483·5	2.746·2	4.755·0

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Hievon Umwandlungen von Bundesdarlehen, Dividenden und Gewinnausschüttungen in Beteiligungen:

	Verst. Elektr. Ges.	Sonstige Ges.
	Mill. S	
1980 *)	—	70·3
1981 **)	96·6	12·5
1982 **)	96·0	14·2

[2]) Hievon zweckgebundene Einnahmen:

	Int. Finanzinstitutionen	Verst. Elektr. Ges.	Oest. Nationalbank
		Mill. S	
1980 *)	2·2	—	—
1981 **)	10·0	96·6	—
1982 **)	1·0	96·0	1.050·0

Im einzelnen ist zu bemerken:

Erwerb von Beteiligungen

Für den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmungen (Kapitalgesellschaften u. dgl.) ist in allen Fällen das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Ausgaben für derartige Beteiligungen werden daher ausschließlich beim Titel 540 verrechnet.

Beteiligungen im Jahre 1982

Der im Jahre 1982 für Beteiligungen veranschlagte Betrag dient dem Erwerb von Anteilsrechten in der Hauptsache an solchen Unternehmungen, an denen der Bund bereits beteiligt ist.

Für solche Zwecke sind im Voranschlag 1982 vorgesehen:

Für Kapitalaufstockungen bei der ÖIAG 132 Millionen Schilling, hievon 15 Millionen Schilling als Übernahme der Tilgungszahlungen eines von der ÖIAG für die VEW aufgenommenen Kredites;

416 Millionen Schilling für Kapitaleinzahlungen bei der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG, hievon 96 Millionen Schilling Umwandlung der Dividende der Vorarlberger Illwerke AG für den Ausbau des Kraftwerkes Walgau;

106·0 Millionen Schilling für weitere Einzahlungen auf das Grundkapital der Pyhrn Autobahn AG, der Arlberg-Straßentunnel AG und der Tauernautobahn AG;

an sonstigen Kapitalbeteiligungen rund 364·7 Millionen Schilling für Unternehmungen, bei denen bereits Kapitalerhöhungsbeschlüsse vorliegen bzw. zu erwarten sind (wie z. B. bei Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-AG, Österreichische Sprengmittel-Vertriebsges. m. b. H., Olympia-Eissportzentrum-Innsbruck Ges. m. b. H., Inpadoc Internationales Patentdokumentations-Zentrum Ges. m. b. H., Eisenbahnsiedlungsgesellschaften, NÖ Grenzlandförderungsges. m. b. H., Mühlbacher Fremdenverkehrsges. m. b. H., Kärntner Bergbahnen und Bergstraßenges. m. b. H., Österreichisches Verkehrsbüro Ges. m. b. H., Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsges. m. b. H., Felbertauernstraße AG, Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Ges. m. b. H., Pölser Zellulose- und Papierfabrik AG usw.).

Schließlich werden bei verschiedenen Gesellschaften Gewinnausschüttungen und Zinsen von insgesamt 14·2 Millionen Schilling in Neubeteiligungen umgewandelt, davon sind 1·6 Millionen Schilling für die Wohnungs-AG Linz und 4 Millionen Schilling für die Eisenbahnsiedlungsgesellschaften vorgesehen. Weiters wird die Um-

wandlung eines der „Dachstein" Fremdenverkehr AG gewährten Bundesdarlehens von 8 Millionen Schilling in eine Kapitalbeteiligung erfolgen.

Internationale Finanzinstitutionen

Ausgaben

Aus der Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzsituationen ergibt sich folgende Gebarung:

	1980 *)	1981 *) Mill. S	1982 **)
Internationaler Währungsfonds...	—	0·0	0·0
Afrikanische Entwicklungsbank..	—	16·9	16·9
Afrikanischer Entwicklungsfonds.	—	77·6	77·6
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung....	20·7	21·0	0·0
Internationale Entwicklungsorganisation	152·5	250·0	313·0
Asiatische Entwicklungsbank....	2·9	52·0	5·0
Interamerikanische Entwicklungsbank	—	15·0	0·7
Internationale Finanzkorporation	11·4	15·0	15·5
Intern. Fonds für landw. Entwicklung (IFAD).....	19·9	33·0	25·0
Gemeinsamer Rohstoffonds im Rahmen der UNCTAD.....	—	0·0	0·0
Finanzierungssystem f. Wissenschaft u. Technik.....	—	—	17·0
Summe.	207·4	480·5	470·7

Im Jahre 1982 ist seitens der internationalen Finanzinstitutionen mit Aufrufen zur Beitragsleistung in der veranschlagten Höhe zu rechnen.

Beitragsleistungen an die nachstehend genannten Finanzinstitutionen werden jedoch, soferne es sich um Einlösungen von Bundesschatzscheinen handelt, von der Oesterreichischen Nationalbank refinanziert. Diese Finanzinstitutionen sind auf Grund des § 1 des 3. Schatzscheingesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. April 1981, BGBl. Nr. 217/1981, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Entwicklungsorganisation, die Asiatische Entwicklungsbank, der Asiatische Entwicklungsfonds, die Interamerikanische Entwicklungsbank, der von letzterer errichtete Fonds für Sondergeschäfte, die Afrikanische Entwicklungsbank, der Afrikanische Entwicklungsfonds und der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 8. April 1981, BGBl. Nr. 218/1981 wurde mit der Oesterreichischen Nationalbank am 15. Juni 1981 ein neues Übereinkommen geschlossen [4]).

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[4]) Die Kredit(Refinanzierungs)beträge werden in der Anlehensgebarung des Bundes, nach den österreichischen Haushaltsvorschriften eine hauptsächlich für Anleiheerlöse bestimmte Sonderverrechnung, vereinnahmt.

Im einzelnen ist über die Institutionen zu bemerken:

Internationaler Währungsfonds [5])

Anläßlich des Beitrittes zum Abkommen von Bretton Woods ist die Republik Österreich mit Wirkung vom 27. August 1948, Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden (BGBl. Nr. 105/1949).

Die Mitglieder dieser Organisation haben bestimmte Quoten einzuzahlen. Die Quote der Republik Österreich wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 von bisher 330 Millionen Sonderziehungsrechte auf 495 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht. Die gesamte Quote wurde auf die Oesterreichische Nationalbank übertragen. Die gesetzliche Ermächtigung zur Quotenerhöhung und zur Übertragung der Quote auf die Oesterreichische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 560/1979, gegeben. Die Kontenführung des Internationalen Währungsfonds wurde mit Wirkung 20. März 1972 von US-Dollar auf Sonderziehungsrechte umgestellt.

Afrikanische Entwicklungsbank

Die Afrikanische Entwicklungsbank wurde im September 1964 von ausschließlich afrikanischen Ländern mit dem Ziel errichtet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitglieder durch die Gewährung von Darlehen und Technischer Hilfe zu fördern. Durch diese Beschränkung der Mitgliedschaft waren die Kapitalmittel begrenzt. Die Notwendigkeit zur Bereitstellung von Finanzierungsmitteln zu besonders günstigen Bedingungen, führte im Juli 1973 zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds. Dies ist eine rechtlich selbständige Institution, die jedoch organisatorisch und personalmäßig eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist, in der auch nichtregionale Länder vertreten sind. Die selben Gründe die zur Errichtung des Fonds führten, haben nunmehr auch die Bank veranlaßt, die Aufnahme nichtregionaler Staaten einzuleiten.

Österreich wird sich voraussichtlich 1982 am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank mit 1,14% oder 24·08 Millionen US-Dollar beteiligen. Hievon sind zirka 6 Millionen US-Dollar einzuzahlen, der Restbetrag von 18 Millionen US-Dollar ist abrufbar. Der einzuzahlende Teil ist in fünf gleichen Jahresraten bar oder in Form von Schatzscheinen zu leisten.

[5]) Sonderorganisation der Vereinten Nationen, „Weltbank".
Änderung und Ergänzung des Abkommens: BGBl. Nr. 345/1969.

Afrikanischer Entwicklungsfonds

Der österreichische Beitrag zum Afrikanischen Entwicklungsfonds wird voraussichtlich 15 Millionen Fondseinheiten, das sind 16·7 Millionen US-Dollar betragen. Dieser Beitrag wird in drei Jahresraten zu leisten sein, wobei eine Hälfte in bar zu zahlen ist, die andere Hälfte kann durch Erlag von Schatzscheinen geleistet werden.

Das Übereinkommen über die Errichtung sowie der Gesetzesentwurf über die Beitragsleistung zum Afrikanischen Entwicklungsfonds waren zum Zeitpunkt der Drucklegung bereits dem Nationalrat zugeleitet worden.

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung [6])

Nähere Einzelheiten über den Beitritt Österreichs zur IBRD, welcher am 27. August 1948 in Kraft getreten ist (BGBl. Nr. 105/1949) sowie über die bisher geleisteten Zahlungen an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung können den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958, Seite 106, für das Jahr 1959, Seite 124, für das Jahr 1971, Seite 126 und dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1976, Seite 130, entnommen werden.

Im Rahmen einer im Jahre 1977 durchgeführten Kapitalaufstockung der Weltbank wurde der österreichische Kapitalanteil von 230·4 Millionen US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944 um 39·2 Millionen US-Dollar desselben Feingehaltes (das sind 47·3 Millionen US-Dollar) erhöht (Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 656/1977).

Von diesem Betrag sind 1%, das sind 473.000 US-Dollar, in Gold oder US-Dollar und 9%, das sind 4,257.000 US-Dollar, in Landeswährung zu zahlen. Die 1% Quote wurde bar gezahlt und für den in Landeswährung zu zahlenden Teil ein Schatzschein in Höhe von 62,063.088 Schilling erlegt. Dieser Schatzschein wurde in drei gleichen Raten in den Jahren 1979, 1980 und 1981 eingelöst.

Internationale Entwicklungsorganisation

Österreich ist seit 1961 Mitglied der Internationalen Entwicklungsorganisation. Das Abkommen mit dieser Organisation trat am 28. Juni 1961 in Kraft (BGBl. Nr. 201/1961). Nähere Einzelheiten über die Aufgaben dieser Organisation sowie über die Beteiligung der Republik Österreich an ihrem Kapital und an den ihr darüber hinaus zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mitteln sind dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seite 126 und 127, zu entnehmen.

Die der Internationalen Entwicklungorganisation angehörenden Industriestaaten (Part-I Länder), zu denen auch Österreich zählt, sowie einige Entwicklungsländer (Part-II Länder) stellten der Organisation in den Jahren 1974 bis 1977 insgesamt 4.501,302.147 US-Dollar zur Verfügung. Österreich hat sich an dieser Aktion mit einem Betrag von 547,406.460 Schilling beteiligt, der in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 1974, 1975 und 1976 durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine geleistet wurde. Die gesetzliche Voraussetzung für diese weitere Beitragsleistung wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1974 geschaffen. Die Refinanzierung für die von der Internationalen Entwicklungsorganisation aufgerufenen Bundesschatzscheine erfolgte durch die Oesterreichische Nationalbank.

Die vorerwähnten Mitgliedsstaaten haben beschlossen, der Organisation in den Jahren 1977 bis 1979 weitere Mittel in Höhe von 7·6 Milliarden US-Dollar zur Verfügung zu stellen. Österreich beteiligte sich an dieser Aktion mit einem Betrage von 844,278.750 Schilling. Die gesetzliche Ermächtigung für diese Beitragsleistung wurde mit Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 655/1977, geschaffen. Die Zahlung des österreichischen Beitrages wurde ebenso wie bisher in drei Raten durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine vorgenommen, die von der Oesterreichischen Nationalbank refinanziert werden.

Im Dezember 1979 beschlossen die Geberländer eine 6. Wiederauffüllung der Mittel um 12 Milliarden US-Dollar, an der sich Österreich mit 81·6 Millionen US-Dollar, umgerechnet zu dem am 5. Oktober 1979 für den IWF relevanten Wechselkurs sind das 1.034,200.000 Schilling, beteiligen wird. Die gesetzliche Ermächtigung wurde mit Bundesgesetz vom 21. Jänner 1981, BGBl. Nr. 50/1981 geschaffen. Die Beitragsleistung wird in 3 Raten zwischen 1981 und 1983 erfolgen und wie bisher durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine vorgenommen werden.

Asiatische Entwicklungsbank

Österreich ist der Asiatischen Entwicklungsbank 1966 beigetreten. Das Abkommen trat am 29. September 1966 in Kraft (BGBl. Nr. 13/1967). Die Beteiligung am Kapital der Bank beträgt 5 Millionen US-Dollar des Feingehaltes vom 31. Jänner 1966.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung können den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzge-

[6]) Derzeit verwendete Bezeichnung. Die „International Bank of Reconstruction and Development (IBRD)" wird im BGBl. Nr. 105/1949 mit „Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung" übersetzt.

setz für das Jahr 1971 (Seiten 125 und 126) und für das Jahr 1977 (Seite 130) entnommen werden.

Eine weitere Erhöhung des Kapitals der Asiatischen Entwicklungsbank wurde 1978 wirksam. Österreich beteiligt sich daran mit 16,870.000 US-Dollar zur Goldparität vom 1. Jänner 1966. Hievon waren 10% in vier Jahresraten à 422.000 US-Dollar dieser Parität in den Jahren 1978 bis 1981 einzuzahlen. Das diesbezügliche Ermächtigungsgesetz wurde vom Nationalrat am 2. Juni 1977 beschlossen und unter Nummer 321 veröffentlicht. Die 3. und 4. Rate der Kapitalerhöhung wurde — ebenso wie die 2. Rate — mit 40% bar einbezahlt und die restliche Zahlung, auf Grund des geänderten Schatzscheingesetzes, BGBl. Nr. 96/1979, durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine vorgenommen.

Für die Periode 1979 bis 1982 wurde eine weitere Aufstockung des Asiatischen Entwicklungsfonds, eines Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank, auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Feber 1979, BGBl. Nr. 99/1979 beschlossen. Die Beitragsleistung Österreichs beläuft sich auf 268,107.810 Schilling, welche in vier gleichen Jahresraten zu je 67,026.952·50 Schilling in den Jahren 1979 bis 1982 zu entrichten ist. Die Beitragsleistung erfolgt in Form von unverzinslichen Schatzscheinen, die in den Folgejahren eingelöst werden. Auch hier erfolgt die Refinanzierung durch die Oesterreichische Nationalbank.

Interamerikanische Entwicklungsbank

Die Interamerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1959 gegründet und hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder durch Gewährung von Anleihen und Leistung Technischer Hilfe zu fördern.

Österreich ist am 10. Jänner 1977 Mitglied der Bank geworden, nachdem der Nationalrat das Übereinkommen zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG genehmigt hat. Dieses Übereinkommen ist im BGBl. Nr. 174/1977 kundgemacht. Die Beteiligung Österreichs am Kapital der Bank und am Fonds für Sondergeschäfte belief sich auf je 5,054.578 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 18. Oktober 1973. Von der Beteiligung am Kapital sind 832.377 US-Dollar einzahlbar und 4,222.201 US-Dollar abrufbar, wenn sie zur Erfüllung von Verpflichtungen der Bank aus der Aufnahme von Kapital benötigt werden. Die Zahlung des einzahlbaren Teiles hatte in drei gleichen Jahresraten in Landeswährung zu erfolgen. Der Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte war ebenfalls in drei gleichen Jahresraten in Landeswährung zu den gleichen Terminen zu zahlen. Die Raten in Höhe von je 1,962.317 US-Dollar wurden am 10. Jänner 1977, 1978 und 1979 bezahlt.

Österreich hat sich 1979 an einer Aufstockung des Gesellschaftskapitals um 8.000 Millionen US-Dollar (663.162 Anteile) mit der Zeichnung von 816 zusätzlichen Anteilen in der Höhe von je 12.063·43 US-Dollar beteiligt und sich gleichzeitig zu einer Leistung von 5,900.000 US-Dollar an den Fonds für Sondergeschäfte verpflichtet. Die Ermächtigung erfolgte mit Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, BGBl. Nr. 559/1979. Die Erhöhung des Kapitals teilt sich in einen einzahlbaren und einen abrufbaren Teil, wobei der einzahlbare Teil für Österreich 60 Anteile = 723.804 US-Dollar beträgt. Sowohl die Zahlung zum Kapital wie auch zum Fonds für Sondergeschäfte erfolgt in vier gleichen Jahresraten von 1980 bis 1983 und wird auf Grund des geänderten Schatzscheingesetzes durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine vorgenommen, die von der Oesterreichischen Nationalbank refinanziert werden.

Internationale Finanzkorporation

Die Internationale Finanzkorporation (IFC) wurde im Jahre 1956 als Mitglied der Weltbankgruppe gegründet und hat die Aufgabe, den Zufluß einheimischen und ausländischen Kapitals in produktive Unternehmungen in Entwicklungsländern zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Gewährung von Anleihen, Kapitalbeteiligungen und Investitionen.

Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der IFC und hat vom ursprünglichen Grundkapital von 110 Millionen US-Dollar einen Betrag von 554.000 US-Dollar gezeichnet. Das Abkommen mit dieser Institution trat am 28. September 1956 in Kraft (BGBl. Nr. 204/1956). Das Grundkapital wird auf 650 Millionen US-Dollar aufgestockt werden. Österreich beteiligte sich an dieser Aufstockung mit einem Betrage von 4,531.000 US-Dollar. Das Gesetz über die Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile wurde vom Nationalrat mit Bundesgesetz vom 29. Juni 1978, BGBl. Nr. 336, beschlossen. Dieser Betrag ist in fünf gleichen Jahresraten, beginnend 1978, zu begleichen.

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Der Internationale Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung hat die Aufgabe durch Gewährung von begünstigten Krediten und nichtrückzahlbaren Zuschüssen die landwirtschaftliche Produktion in den Entwicklungsländern zu fördern. Österreich hat das Abkommen über diese internationale Finanzinstitution am 12. Dezember 1977 ratifiziert (BGBl. Nr. 38/1978) und beteiligte sich daran mit 4·8 Millionen US-Dollar, die in drei gleichen Jahresraten von 1978 bis 1980 zu entrichten waren.

Die Part-I Länder, zu denen auch Österreich zählt, werden 1982 eine Erhöhung ihrer Anteile um maximal 150% beschließen. Für Österreich wird dies voraussichtlich eine Zahlung von 5·2 Millionen US-Dollar bedeuten, die in drei gleichen Raten von 1982 bis 1984 zu zahlen sein werden. Durch die Änderung des 3. Schatzscheingesetzes ist auch bei dieser Organisation die Beitragsleistung durch Erlag von Bundesschatzscheinen möglich.

Gemeinsamer Rohstoffonds im Rahmen der UNCTAD

Die Zielsetzung dieser Institution ist

1. die Finanzierung von internationalen oder international koordinierten nationalen Rohstoffausgleichslagern und

2. die Finanzierung anderer Maßnahmen (Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Verbesserung der Produktivität usw.) in Entwicklungsländern.

Österreich wird sich mit 5·16 Millionen US-Dollar an diesem Rohstoffonds beteiligen, wobei der genaue Zeitpunkt des Beitrittes und die Fälligkeit der Raten noch nicht bekannt sind.

Finanzierungssystem für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung

Die Vereinten Nationen haben die Errichtung eines „Finanzierungssystems für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung" beschlossen. Es handelt sich hiebei um eine internationale Finanzinstitution, die den eigenständigen Ausbau der wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Aufgabe hat.

Dieses Finanzierungssystem wird voraussichtlich 1982 seine Tätigkeit aufnehmen. Für Österreich ist eine Beitragszusage in Höhe von 1 Million US-Dollar in Aussicht genommen.

Einnahmen

Gemäß Punkt 3 des Übereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank (Anlage zum BG vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 218/1981, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen) ist von der Oesterreichischen Nationalbank zwecks Einlösung der zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Interamerikanischen Entwicklungsbank und des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 in der jeweiligen Fassung begebenen Bundesschatzscheine gewährte Kredit insoweit zurückzuzahlen, als die Republik Österreich die den eingelösten Bundesschatzscheinen entsprechenden Beträge von den vorgenannten Institutionen zurückerhält.

Die korrespondierende Ausgabenverrechnung erfolgt bei Ansatz „1/59199 Finanzschuld — Notenbankschuld — Tilgung".

Entschädigungen

§ 1 Abs. 2 des 1. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, und § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, besagen, daß für die nach diesen Gesetzen verstaatlichten Anteilsrechte, Unternehmungen, Betriebe und Anlagen eine angemessene Entschädigung zu leisten ist (siehe Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1945, und Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1960, die sich fast ausschließlich auf das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, beziehen).

Für die noch nicht abgewickelten Fälle, vornehmlich aus dem österreich-tschechoslowakischen Vermögensvertrag, wurden 3 Millionen Schilling veranschlagt.

Erträge der Anteilsrechte verstaatlichter Unternehmungen bzw. der ÖIAG

Zufolge der ÖIG-Gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 47/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 110/1973, sind die Anteilsrechte der verstaatlichten Industrieunternehmungen auf eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft" (ÖIAG) übergegangen. Die Dividenden dieser Unternehmungen fließen daher nicht mehr an den Bund, sondern an die ÖIAG. Die ÖIAG selbst wird im Jahre 1982 für das Geschäftsjahr 1981 voraussichtlich eine 3%ige Dividende in Höhe von 117 Millionen Schilling an den Bund ausschütten.

Gemäß Bundesgesetz vom 20. Mai 1981, BGBl. Nr. 298/1981, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz geändert wird, und mit dem Maßnahmen für eine Finanzierung der Vereinigten Edelstahlwerke AG (VEW) gesichert werden, hat die ÖIAG der VEW im Jahre 1981 einen Betrag von 2 Milliarden Schilling zuzuführen, die mit Bundeshaftung in Form von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten aufgenommen werden.

Gemäß dem zitierten Bundesgesetz hat das Bundesministerium für Finanzen der ÖIAG die hiefür erforderlichen Mittel für Tilgung und Verzinsung zu ersetzen. Soweit es sich um die Tilgung dieser Kredite handelt, soll die Ersatzleistung des Bundes als Anzahlung auf künftige Kapitalerhöhungen bei der ÖIAG vorgenom-

men werden. Hiefür sind für 1982 bei 1/54012 15 Millionen Schilling veranschlagt. Bezüglich des Ersatzes für die Zinsenleistung des Bundes erfolgt die Veranschlagung bei 1/54847.

Dividendenabfuhr verstaatlichter Banken

Die Erträge aus den Anteilsrechten des Bundes bei der Creditanstalt-Bankverein AG dürfte bei gleichbleibender 10%iger Dividende 108 Millionen Schilling betragen. Die Österreichische Länderbank AG wird im Jahre 1982 für das Geschäftsjahr 1981 voraussichtlich keine Dividende an den Bund abführen.

Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184 in der Fassung BGBl. Nr. 494/1974, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes.

Austria Tabakwerke AG

Tabak ist gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 11. Jänner 1968, BGBl. Nr. 38 (Tabakmonopolgesetz 1968), Gegenstand eines Staatsmonopols, dessen Verwaltung gemäß § 4 des zitierten Gesetzes der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie obliegt. Die Tabakregie besteht seit 1784, in der Rechtsform einer AG seit 1939. Das Aktienkapital dieser Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1978 1 700 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Der Generaldirektion der Austria Tabakwerke AG mit dem Sitz in Wien unterstehen sechs Tabakfabriken, eine in Wien, zwei in Niederösterreich (Hainburg und Stein), eine in Oberösterreich (Linz), eine in der Steiermark (Fürstenfeld) und eine in Tirol (Schwaz). Der Einlagerung der Rohtabake dient neben den in den Tabakfabriken bestehenden Lagern das Tabakmagazin in Klagenfurt.

Dividende der Austria Tabakwerke AG

Die wirtschaftliche Entwicklung der Austria Tabakwerke AG läßt für das Geschäftsjahr 1981 die Ausschüttung einer Dividende von 6% oder 102 Millionen Schilling erwarten.

Österreichische Salinen AG

Salz ist nach § 1 des Bundesgesetzes vom 1. Feber 1978 über das Salzmonopol und über Änderungen des Bergbaugesetzes 1975 und der B-KUVG, BGBl. Nr. 124, dem Bund als Monopolgegenstand vorbehalten. Die wirtschaftliche Verwaltung des Salzmonopols ist gemäß § 6 des eben zitierten Gesetzes mit 1. Jänner 1979 auf eine Aktiengesellschaft, die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft übergegangen, deren sämtliche Aktien im Eigentum des Bundes stehen müssen.

Zwischen der Generaldirektion der Österreichischen Salinen und dem Vorstand der Österreichischen Salinen AG bestand im Interesse eines nahtlosen Überganges schon vor diesem Zeitpunkt Personalunion. Der Österreichischen Salinen AG obliegt insbesondere die Aufgabe, die Versorgung des Inlandmarktes mit Salz zu sichern und die Monopolverwaltung nach kaufmännischen Grundsätzen zu besorgen.

Als Monopolbehörde fungiert der Bundesminister für Finanzen und die ihm unterstehenden Abgabenbehörden. Für das Geschäftsjahr 1981 ist eine Dividende von 6% oder 19·8 Millionen Schilling zu erwarten.

Verstaatlichte Unternehmungen

1. Gesetzliche Grundlagen der Verstaatlichung [7])

Durch das Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168 [8]), wurde die Eisenerzgewinnung, die Roheisen- und Rohstahlerzeugung, die Erdöl- und Erdgasförderung, die Buntmetallerzgewinnung, fast die gesamte Kohlenförderung, die Donauschiffahrt, ferner bedeutende Teile der Aluminiumproduktion, der Elektro- und Stickstoffindustrie, des Maschinen- und Schiffsbaues sowie des Erdölvertriebes verstaatlicht. Neben diesen rund 70 Unternehmungen wurden auch die Anteilsrechte der drei größten österreichischen Kreditinstitute — nämlich der Creditanstalt-Bankverein, der Österreichischen Länderbank AG. und der Österreichischen Credit-Institut AG. — gegen spätere Entschädigung der bisherigen Besitzer in das Eigentum der Republik Österreich übergeführt.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, BGBl. Nr. 274, veräußerte der Bund 40% der Aktien der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen

---

[7]) Bezüglich der durch das Inkrafttreten der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969 eingetretenen neuen Rechtslage siehe BGBl. Nr. 47/1970.

[8]) Siehe auch die zugehörige Verordnung BGBl. Nr. 199/1946.

Länderbank AG. Von den Aktien wurde der größte Teil (je 30% des Gesamtkapitals) als stimmrechtlose Vorzugsaktien ausgegeben.

Das 2. Verstaatlichungsgesetz vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81 [9]), bot die gesetzliche Grundlage für die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft, wobei die kleinen Stromlieferungsunternehmungen mit einer Nennleistung bis zu 200 kW und die industriellen Eigenversorgungsanlagen, die im Jahr nicht mehr als 100.000 kWh an betriebsfremde Verbraucher abgeben, ausgenommen sind. Die Stromversorgung in den Bundesländern wurde Landesgesellschaften übertragen. Außerdem wurden Sondergesellschaften gegründet, die zumindest zu 50% im Bundeseigentum stehen. Die „Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG" (Verbundgesellschaft), deren Anteile zu 100% dem Bunde gehören, verwaltet treuhändig die Bundesbeteiligungen an diesen Sondergesellschaften.

Im Laufe der Jahre hat die Zahl der verstaatlichten Unternehmungen durch Verschmelzungen, Liquidationen, Rückstellungen in Durchführung des Wiener Memorandums und Maßnahmen des Rekonzernierungsgesetzes, BGBl. Nr. 112/1960, sowie des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 208/1963 [10]), wie auch des Bundesgesetzes zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109/1973, und des Bundesgesetzes zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 69/1974, Veränderungen erfahren.

Der Schwerpunkt des Sektors der verstaatlichten Industrie liegt in der Grundindustrie, reicht aber auch weit in den Bereich der Investitionsgüterindustrie und sogar in geringerem Ausmaß in jenen der Konsumgüterindustrie hinein.

Die Verstaatlichungsgesetze sehen eine angemessene Entschädigung für die verstaatlichten Unternehmungen vor. Nähere Bestimmungen sind im Ersten und Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz (BGBl. Nr. 189/1954 und BGBl. Nr. 3/1960) enthalten. Der Großteil dieser Entschädigungen ist bereits durch die Ausgabe von Bundesschuldverschreibungen geleistet worden, wobei für den Schuldendienst letztmalig im Jahre 1965 Zahlungen angefallen sind. Sämtliche dafür ausgegebene Bundesschuldverschreibungen sind bereits getilgt. Für Barentschädigungen ist im Bundesvoranschlag 1977 Vorsorge getroffen. [11])

[9]) Abänderung betreffend Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft: BGBl. Nr. 43/1964.

[10]) In der Fassung BGBl. Nr. 329/1963.

[11]) Siehe Ausgabenansatz 1/54022 „Entschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen".

2. Aufbau und Struktur der verstaatlichten Unternehmungen

Durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, wurde die Verwaltung der Anteilsrechte an den verstaatlichten Unternehmungen dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und jene der Anteilsrechte der verstaatlichten Banken dem Bundesministerium für Finanzen übertragen. Die ressortmäßige Zuständigkeit bezüglich der verstaatlichten Banken und der verstaatlichten Elektrizitätsunternehmungen hat bis heute im wesentlichen keine Veränderung erfahren.

Mit der Verwaltung der verstaatlichten Industrieunternehmungen wurde hingegen gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, die Bundesregierung betraut. In weiterer Folge wurde die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Unternehmungen der „Österreichische Industrie- und Bergbauverwaltungs-Ges. m. b. H., Wien" übertragen. Das Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, regelte die Kompetenzen neu: Die Verwaltung der verstaatlichten Unternehmungen wurde dem Vizekanzler übertragen und gleichzeitig im Bundeskanzleramt die Sektion IV „Verstaatlichte Unternehmungen" errichtet.

Eine neuerliche Kompetenzänderung erfolgte mit Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70. Die Verwaltung der gesamten verstaatlichten Industrieunternehmungen wurde dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zugewiesen.

Durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966 über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen, BGBl. Nr. 23/1967 („ÖIG-Gesetz") [12]), wurden die gesetzlichen Voraussetzungen zur Neuordnung der verstaatlichten Unternehmen geschaffen.

Die in der Anlage zum ÖIG-Gesetz genannten Unternehmungen blieben zwar im direkten Eigentum des Bundes, doch wurden die Anteilsrechte treuhändig von der ÖIG ausgeübt.

Die Rechtsform und die Organisation der einzelnen verstaatlichten Unternehmungen selbst wurde durch diese Konstruktion nicht berührt.

Die ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, und das Bundesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Angelegenheiten der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, angeführten Gesellschaften und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes (BGBl. Nr. 46/1970) brachten folgende Änderungen:

[12]) Derzeit in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 47/1970, 110/1973 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1973, 69/1974 und 359/1975.

a) Umwandlung der Österreichischen Industrieverwaltungs-Ges. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft" (= ÖIAG) und einem Kapital von 3500 Millionen Schilling.

b) Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Industrieunternehmungen auf die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft.

c) Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz unter B angeführten gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften an jene verstaatlichten Industrieunternehmungen, denen sie sachlich zugeordnet sind, bzw. an die ÖIAG.

d) Auflösung des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen und unentgeltliche Übertragung seines Barvermögens und seiner Forderungen auf die ÖIAG per 31. Dezember 1969, soweit letztere sich gegen die neuen Tochtergesellschaften der ÖIAG richten.

e) Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei gewissen Verfügungen über Anteilsrechte an verstaatlichten Industrieunternehmungen.

Durch die ÖIG-Gesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 110/1973, wurde neben einer Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrates der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft im wesentlichen noch verfügt, daß die beabsichtigte Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (Geschäftsführers) einer in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften möglichst acht Wochen vorher öffentlich zu verlautbaren ist.

Mit Artikel III des Bundesgesetzes zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109/1973, wurde gleichzeitig mit den Konzentrationsmaßnahmen auf diesem Sektor eine Neufassung der Anlage zum ÖIG-Gesetz vorgenommen. Durch das Bundesgesetz zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 69/1974, mit welchem insbesondere die Konzentrationsmaßnahme der verstaatlichten NE-Metallindustrie und die Bildung der „Österreichische Schiffswerften Aktiengesellschaft LINZ-KORNEUBURG" geregelt wurde, erfolgte gemäß Art. III gleichzeitig eine weitere Änderung des ÖIG-Gesetzes mit einer neuerlichen Berichtigung der Anlage. Eine Novellierung erfolgte dann noch im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie, BGBl. Nr. 359/1975.

Die Aufgaben auf Grund des ÖIG-Gesetzes werden gemäß BGBl. Nr. 205/1970 über die Errichtung eines Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien vom Bundeskanzler ausgeübt.

Durch das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, fallen Angelegenheiten der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen, gemäß Teil 2 A Z 11 der Anlage zu § 2 in den Aufgabenbereich des Bundeskanzleramtes. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft obliegt nach dieser Kompetenzregelung (Teil 2 D Z 7 leg. cit.) seit 1. Jänner 1974 dem Bundesministerium für Finanzen.

3. Finanzielle Zusammenhänge mit dem Bundeshaushalt

Nach den Intentionen des Gesetzgebers bestehen die verstaatlichten Unternehmungen als Kapitalgesellschaften weiter. Sie sind somit eigene juristische Personen und nicht ident mit der juristischen Person „Bund". Es ist daher ihre Gesamtgebarung in den Bundeshaushalt nicht einbezogen. Soweit sie nicht Tochtergesellschaften der ÖIAG geworden sind, besteht weiter eine direkte Beteiligung des Bundes.

Ein Zusammenhang zwischen den verstaatlichten Unternehmungen und dem Bundeshaushalt ist derzeit nur dadurch gegeben, daß im Bundeshaushalt auf der Einnahmenseite die von den im direkten Bundeseigentum stehenden Unternehmungen an den Staat abgeführten Dividenden sowie Darlehensrückzahlungen (samt Zinsen), auf der Ausgabenseite die Zuführung von Kapital an verstaatlichte Unternehmungen oder die ÖIAG aus Budgetmitteln unter den Titeln „Bundesdarlehen" und „Kapitalbeteiligungen" beziehungsweise auch unter „Zuschüssen" aufscheinen. Ferner werden noch Entschädigungszahlungen des Bundes aus dem Titel der Verstaatlichung ausgewiesen.

Soweit finanzielle Zusammenhänge mit dem Bundeshaushalt bestehen, wird dies in der nachstehenden Übersicht aufgezeigt:

Kapitel 54 — Titel 540 — Verstaatlichte Unternehmungen (Finanzielle Zusammenhänge mit dem Bundeshaushalt)

*) Ansatz/Post		Erfolg 1980 [13])	BVA 1981	BVA 1982
		Mill. S		
	Ausgaben des Bundeshaushaltes für verstaatlichte			
	a) Industrieunternehmungen und ÖIAG:			
1/54003	Kapitalbeteiligungen aus:			
1/5401.	Allgemeinen Budgetmitteln (Sonstige)	111·0	117·0	132·0
1/54205	Darlehen aus:			
	Allgemeinen Budgetmitteln	—	0·0	0·0
1/54846/7410	Sonstige Zahlungsverpflichtungen aus:			
7460/703	Allgemeinen Budgetmitteln	128·5	110·8	132·3
1/54846/7411	Zuschuß an ÖIAG für VEW	—	—	55·0
1/54847	Ersatz an ÖIAG gem. BGBl. Nr. 298/81	—	—	272·0
	b) Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft:			
1/54043	Kapitalbeteiligungen aus:			
	Umwandlung der Dividende VIAG	96·6	96·6	96·0
	Allgemeinen Budgetmitteln	2.537·0	0·0	320·0
	c) Industrie und Elektrizitätswirtschaft:			
1/54022	Entschädigungen für Verstaatlichung	4·0	3·0	3·0
	d) Banken:			
1/54033	Kapitalbeteiligungen aus allgemeinen Budgetmitteln	—	0·0	0·0
	Ausgaben (Summe)	2.877·1	327·4	1.010·3
	Außerdem sind noch folgende Zahlungen an verstaatlichte Unternehmungen veranschlagt:			
1/15516	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gem. AMFG	9·8	19·1	12·0
1/17366/7410	Zweckforschungsförderung ÖIAG	—	0·0	0·0
1/54838	Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse	391·6	453·0	509·4
1/54857	Schuldübernahme DDSG	3·5	1·2	0·6
1/63136/7410	Beihilfen (verstaatl. Industrie)	206·2	216·0	216·0
1/63156/7410	Zuschüsse an verstaatl. Unternehmungen	0·2	0·0	0·0
1/64146/7410	Wohnbauforschung	1·5	0·0	0·0
1/64276/7410	Straßenforschung	1·0	0·1	0·1
1/64456	Zahlungen an die Donaukraftwerke AG	17·6	12·2	10·1
1/65276/7410	Zuschuß an die DDSG	12·7	11·2	57·1
1/65264	Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und			
1/65266	Nebenbahnen	161·7	168·5	124·0
1/50296/7410	*Strukturverbesserung Vereinigte Edelstahlwerke*	200·0	200·0	—
	Einnahmen des Bundeshaushaltes von verstaatlichten			
	a) Banken:			
2/54034	Erträge der Anteilsrechte	162·0	162·0	108·0
	b) Industrieunternehmungen und ÖIAG: [14])			
2/54014	Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft	111·0	117·0	117·0
	Rückflüsse von Darlehen aus:			
2/54204	Allgemeinen Budgetmitteln: Zinsen	—	0·0	0·0
2/54209	Tilgung	—	0·0	0·0
	c) Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft:			
2/54040	Dividende VIAG	—	96·6	69·0
2/54044	Erträge der Anteilsrechte	108·9	11·0	11·0
2/54197	*Erlöse aus Kapitalherabsetzung*	2.223·5	—	—
	Rückflüsse von Darlehen aus:			
2/54274	SAC-Mitteln: Zinsen	1·2	0·9	0·6
2/54279	Tilgung	5·4	5·7	6·0
	Einnahmen (Summe)	2.612·0	393·2	338·6

*) Ansätze des Bundesvoranschlages 1982.

[13]) Gebarung der Vorjahre — Erläuterungen (Amtsbehelf) zum Bundesfinanzgesetz

Gebarung der Vorjahre	Jahr	Seite
bis einschließlich 1965	1968	702/Fußnote [1])
1966	1968	701/702
1967	1969	505/506
1968	1970	512/513
1969	1971	130/131
1970	1972	134/135
1971	1973	138/139
1972	1974	136/137
1973	1975	135/136
1974	1976	135
1975	1977	136
1976 bis 1979	1978—1981	139

[14]) Durch die Auflösung des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen mit 1. Jänner 1970 fließen die Erträge der Anteilsrechte verstaatlichter Industrieunternehmungen ab diesem Zeitpunkt der ÖIAG zu.

Kapitalbeteiligungen des Bundes im Jahre 1980

Im Jahre 1980 erfolgten bei nachstehenden Unternehmungen Kapitalbeteiligungen des Bundes:

	Mill. S
aus Ansatz 1/54003 [15])	
Keine	
aus Ansatz 1/54013	
Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft, Wien	111·0
aus Ansatz 1/54033 [15])	
Keine	
aus Ansatz 1/54043 [15])	
Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft, Klagenfurt	58·8
Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft, Wien	2.320·0
Österreichische Donaukraftwerke AG, Wien	254·8
Summe	2.633·6
aus Ansatz 1/54052	
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Washington	20·7
Internationale Entwicklungs-Association (IDA), Washington	152·5
Asiatische Entwicklungsbank, Manila	2·9
Internationale Finanzkorporation, Washington	11·4
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, Rom	19·9
Summe	207·4
aus Ansatz 1/54072	
Arlberg Straßentunnel Aktienges., Innsbruck	15·0
Pyhrn-Autobahn Aktiengesellschaft, Graz	39·5
Tauernautobahn Aktiengesellschaft, Salzburg	24·0
Summe	78·5
aus Ansatz 1/54093	
1. Durch Umwandlung von Gewinnausschüttungen und Bundesdarlehen:	
Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	0·9
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz	0·9
Gem. Eisenbahnsiedl. Ges. in Villach GmbH., Villach	1·1
Wien-Film Ges. m. b. H., Wien	50·0
Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft m. b. H., Wien	5·0
Intercontinental Hotel-Betriebsges. m. b. H., Wien	0·2
Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Linz	1·3
Radio Austria AG, Wien	11·0
Summe 1	70·4
2. Bareinzahlungen:	
Flughafen Wien, Betriebsgesellschaft m. b. H., Wien	118·2
Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	1·0
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft, Gesellschaft m. b. H. in Villach	3·5
Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, gemeinnützige Gesellschaft m. b. H., Wien	4·4
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Gesellschaft m. b. H., Linz	3·8
Olympia-Eissportzentrum Innsbruck-Ges. m. b. H., Innsbruck	3·1
Wien-Film Ges. m. b. H., Wien	20·0
Verschiedene Genossenschaften	0·2
Österreichische Mensen-Betriebsges. m. b. H., Wien	3·0
Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-AG, Wien	67·0
Mühlbacher Fremdenverkehrsgesellschaft m. b. H., Mühlbach am Hochkönig	5·0
Österreichisches Verkehrsbüro, Gesellschaft m. b. H., Wien	40·0
Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m. b. H., Wien	10·0
„Österreichischer Exportfonds" Ges. m. b. H., Wien	10·0
Elektro-Bau AG., Linz	0·0
Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Ges. m. b. H., Wien	8·0
Lagereibetriebe Gesellschaft. m. b. H., Wien	0·8
Bergbahnen Uttendorf-Weissee Gesellschaft m. b. H., Uttendorf/Pinzgau	15·0
Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m. b. H., Schladming	35·0
Internationales Studentenhaus, gemeinn. Ges. m. b. H., Innsbruck	0·1
Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen Gesellschaft m. b. H., Klagenfurt	100·0
Flughafen Graz, Betriebsgesellschaft m. b. H., Graz	5·5
Flughafen Linz, Betriebsgesellschaft m. b. H., Linz	5·5
Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H., Klagenfurt	6·7
Salzburger Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H., Salzburg	5·5
Interfrigo, Internationale Gesellschaft der Eisenbahnen für Kühltransporte, Brüssel	0·4
Wiener Porzellanmanufaktur Augarten Aktiengesellschaft zur Erneuerung und Fortsetzung der vormaligen Staatlichen (Aerarial-) Porzellanmanufaktur Wien, Wien	0·2
Summe 2	471·9
Summe 1—2	542·3
Gesamtsumme	3.572·8

Erträge von Anteilsrechten des Bundes im Jahre 1980

An Erträgen von Anteilsrechten des Bundes gingen im Jahre 1980 ein:

	Dividende in %	für die Jahre	Mill. S
bei Ansatz 2/54014			
Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft Wien	3	1979	111·0
bei Ansatz 2/54034 [15])			
Creditanstalt-Bankverein, Wien	10	1979	108·0
Österreichische Länderbank AG, Wien	10	1979	54·0
Summe			162·0
bei Ansatz 2/54040			
Keine			

[15]) Verstaatlichte Unternehmungen.

		Dividende in %	für die Jahre	Mill. S
bei Ansatz 2/54044				
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG, Simbach		4	1979	11·7
Donaukraftwerk Jochenstein AG, Passau	zirka	0·33	1979	0·7
Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz	zirka	31·7	1979/80	96·5
Summe ...				108·9
bei Ansatz 2/54052				
Internationale Entwicklungs-Association, Washington				2·2
bei Ansatz 2/54054				
Keine				
bei Ansatz 2/54074				
Oesterreichische Nationalbank: Ertrag der Anteilsrechte		6	1979	4·5
Gewinnanteil				1.923·6
Summe ...				1.928·1
bei Ansatz 2/54084				
Austria Tabakwerke AG, vorm. Österr. Tabakregie, Wien		3	1979	51·0
Österreichische Salinen Aktiengesellschaft, Wien		3	1979	9·9
Summe ...				60·9
bei Ansatz 2/54094				
1. Zweckgewidmet zur Verrechnung als Kapitaleinzahlung (Umwandlung):				
Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Linz	zirka	1·9	1979	1·3
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Linz, Ges. m. b. H., Linz		4	1979	0·9
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges., Ges. m. b. H. in Villach		4	1979	1·1
Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien		4	1979	0·9
Radio Austria AG, Wien	zirka	27·5	1979	11·0
Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft m. b. H., Wien	zirka	33·33	1979	5·0
Intercontinental Hotel-Betriebsges. m. b. H., Wien	zirka	3·53	1979	0·2
Summe 1 ...				20·4
2. Barabfuhr:				
Radio Austria AG, Wien	zirka	41·75	1979	16·7
Intercontinental Hotel-Betriebsgesellschaft m. b. H., Wien	zirka	1·02	1979	0·1
Elektro-Bau A.G., Linz		5	1979	1·6
„Eurofima", Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, Basel		4	1979	1·2
Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, Wien		8	1979	67·3
Österreichische Verkehrskreditbank AG, Wien		7	1979	1·8
INTERCONTAINER, Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr, Brüssel		6·8	1979	0·0
Verschiedene Kleinbeteiligungen nach dem Reststückegesetz und Nebenerträge.				0·3
Austria-Wochenschau Ges. m. b. H., Wien	zirka	10·74	1979	0·1
GWS-Heimstätte, Gemeinn. Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m. b. H., Graz		4	1971	0·2
Österreichische Kommunalkredit-Aktiengesellschaft zur Aufschließung von Industriegelände, Wien		5	1979	0·7
Summe 2 ...				90·0
Summe 1—2 ...				110·4
Gesamtsumme ...				2.483·5

Beteiligungen

Nominalwert

Laut Beilage N im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1981 beträgt der Nominalwert der Bundesbeteiligungen:

	Mill. S
Verstaatlichte Unternehmungen	8.044
Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft [16])	3.700
Sonstige inländische Unternehmungen	7.110
Ausländische Unternehmungen	7.635
Summe ...	26.489

[16]) Siehe Beilage N, Seite 538 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1981.

Weitere zwischenzeitliche Beteiligungen [17])	1.593
Im Bundesvoranschlag 1980 vorgesehene weitere Beträge für Beteiligungen, deren Aufteilung im Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht möglich ist	1.130
Zusammen ...	29.212

Reinvermögen

Das den Bundesbeteiligungen entsprechende Reinvermögen der einzelnen Unternehmungen entspricht laut Amtsbehelf zum Bundesfinanz-

[17]) Siehe Seite 556 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1981.

gesetz 1981, soweit es erfaßbar war, folgenden Beträgen:

	Mill. S
Verstaatlichte Unternehmungen	15.634
Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft [16])	13.995
Sonstige inländische Unternehmungen .. rd.	21.469
Ausländische Unternehmungen ..... rd.	3.717
Zusammen ... rd.	54.815

Titel 2/541 Kapitalbeteiligung (Erlöse)

	Einnahmen Mill. S
1980 *)	2.225·8
1981 **)	0·0
1982 **)	195·0

Verfügung über Beteiligungen des Bundes

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Vor allem ist er zu keinen Verfügungen ermächtigt über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen. Weiters ist er nicht ermächtigt zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt oder bei einer Gewinnverteilung in den letzten 5 Jahren vor der Veräußerung mehr als 5 v. H. an Gewinn ausgeschüttet wurden.

Unterschiede der Gebarung

Im Jahre 1982 sind keine Veräußerungen geplant.

Titel 542 Bundesdarlehen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1980 *)	401·7	136·9
1981 **)	434·9	92·0
1982 **)	443·1	70·9

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[16]) Siehe Beilage N, Seite 538 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1981.

Beim Titel 2 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist:			
DDSG	—	0·0	0·0
Wohnungsbau für Flüchtlinge [18])	4·4	4·5	4·5
Übriger Wohnungsbau [18])	368·3	405·5	400·3
Sonstige Unternehmungen [18])	29·0	24·9	38·3
Ausgaben (Summe) .	401·7	434·9	443·1

Einnahmen	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Verstaatlichte Industrieunternehmungen:			
Zinsen	—	0·0	0·0
Rückzahlungen	—	0·0	0·0
Sonstige Unternehmungen:			
Zinsen [19])	37·1	36·3	38·8
Rückzahlungen [19]) . . .	72·9	27·8	24·2
Unternehmungen (mit SAC-Krediten): [20])			
Zinsen	1·2	0·9	0·6
Rückzahlungen	5·4	5·7	6·0
Sonstige Darlehensempfänger:			
Zinsen	0·1	1·2	1·2
Rückzahlungen	20·2	20·1	0·1
Einnahmen (Summe) .	136·9	92·0	70·9

Darlehen an verstaatlichte Unternehmungen

Bundesdarlehen an die DDSG sind beginnend mit dem Jahre 1975 angesichts der gegenwärtigen Entwicklung nicht gewährt worden, vielmehr werden die für die Stützung der Liquidität der Gesellschaft notwendigen Beträge aus dem Ansatz 1/54846 „Sonstige Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen; Förderungsausgaben" erbracht.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[18]) Hievon buchmäßige Umwandlung von Zinsen oder Gewinnausschüttungen in Darlehen:

	Mill. S
1980 *)	28·4
1981 **)	29·0
1982 **)	30·6

[19]) Hievon Umwandlung von Zinsen in Darlehen und von Darlehensrückzahlungen in Kapitalbeteiligungen:

	Mill. S
1980 *)	78·6
1981 **)	37·0
1982 **)	38·6

[20]) Von verstaatlichten Unternehmungen der E-Wirtschaft.

Wohnungsbau für Flüchtlinge

Im Rahmen der Flüchtlingsaktionen des Bundesministeriums für Inneres war die BUWOG Gemeinnützige Wohnungsges. m. b. H. mit der Finanzierung, der Abwicklung des Bauprogramms, der Verwaltung der aufgenommenen Finanzierungsmittel, der Bauüberwachung und Abrechnung beauftragt worden.

Im ersten Abschnitt der Darlehenslaufzeit werden die jeweils anfallenden Kreditzinsen als neue Darlehenszuzählung verrechnet. Diese Verrechnung umfaßt hinsichtlich der aus dem deutschen Beitrag gewährten Bundesdarlehen 0·888 Millionen Schilling und hinsichtlich der übrigen Bundesdarlehen rund 3·639 Millionen Schilling.

Darlehen an sonstige Unternehmungen

Für sonstige Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, wurden Mittel für die BUWOG-Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. zwecks Errichtung von Wohnungen für Bundesbedienstete, für die Entwicklungsgesellschaft Aichfeld-Murboden Ges. m. b. H. zur Verbesserung der Struktur dieses Raumes (Sonderwohnbauprogramm), sowie für das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H. (vormals Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Ges. m. b. H.) zur Finanzierung der Errichtung einer Anlage zur Verwertung radioaktiven Abfalls und für die Endabrechnung des im Zusammenhang mit dem Atomsperrvertrag errichteten Laboratoriums der IAEO vorgesehen. Außerdem werden Bundesdarlehen für die Großglockner Hochalpenstraßen AG zwecks Verbreiterung und Verbesserung der Sicherheit der Straße, die „Dachstein" Fremdenverkehrs-AG für laufende Investitionen und die Erste Wiener Hotel AG für Erfordernisse, die nach dem Auszug der IAEO anfallen sowie für die Österreichische Exportfondsges. m. b. H. (entsprechend den Einnahmen beim Ansatz 2/54854 Post 8770) veranschlagt. Zur Teilfinanzierung von Wohnungsbauten für ÖBB- und PTV-Bedienstete werden Darlehen von 170 Millionen Schilling bzw. 54·475 Millionen Schilling und für die Österreichischen Bundesforste von 3·350 Millionen Schilling an gemeinnützige Wohnbau- und Siedlungsgenossenschaften (-gesellschaften) gegeben. Bis zum Jahre 1977 wurden diese Mittel beim Kapitel 78 „Post- und Telegraphenanstalt" und Kapitel 79 „Österreichische Bundesbahnen" bzw. bis zum Jahre 1979 beim Kapitel 77 „Österreichische Bundesforste" veranschlagt.

Weiters werden auf Grund bestehender vertraglicher Verpflichtungen bei verschiedenen Bundesdarlehen die Zinsen kapitalisiert. Den hiebei entstehenden buchmäßigen Ausgaben stehen gleichhohe zweckgewidmete Einnahmen gegenüber.

Einnahmen

Unterschiede

Die Ursache der unterschiedlichen Höhe der Einnahmen in den Jahren 1980 bis 1982 ist aus nachstehender Übersicht zu ersehen:

	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Umwandlungen:			
Zinsen in Darlehen	28·6	29·0	30·6
Darlehensrückzahlungen in Beteiligungen	50·0	8·0	8·0
Übrige Gebarung	58·3	55·0	32·3
Zusammen .	136·9	92·0	70·9

1980 wurde die Umwandlung einer Darlehensrückzahlung in eine Beteiligung an der Wien-Film Ges. m. b. H. durchgeführt.

Bundesdarlehen im Jahre 1980

Im Jahre 1980 werden folgende Bundesdarlehen gewährt:

	Mill. S
aus Ansatz 1/54205 [25])	
Keine	
aus Ansatz 1/54255	
1. Barzuzählungen:	
a) Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	
„Dachstein" Fremdenverkehrs-AG, Linz	3·5
„Österreichischer Exportfonds" Ges. m. b. H., Wien	0·3
Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft, Salzburg	3·5
Buwog — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien ...	83·2
Gemeinnützige Allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, reg. Gen. m. b. H., Wien V	83·1
Wohnbaugesellschaft der Österr. Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	20·1
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. in Villach	13·0
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz.....	19·6
Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H., Wien	21·5
Entwicklungsgesellschaft Aichfeld-Murboden Ges. m. b. H., Zeltweg	43·7
Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, reg. Gen. m. b. H., Liezen.....	2·1
Zwischensumme a) ...	293·6

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[25]) Verstaatlichte Unternehmungen.

	Mill. S
b) Unternehmungen ohne Bundesbeteiligung	
Alpenländische Heimstätte, gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	1·0
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wien XIII, reg. Gen. m. b. H., Wien	30·0
Allgemeine Heimstättengenossenschaft Gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz	20·8
Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	3·3
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft der Post- und Telegraphenbediensteten für Kärnten in Villach, reg. Gen. m. b. H., Villach	1·7
„Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Oberösterreich, Ges. m. b. H., Linz	0·6
Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg. Gen. m. b. H., Innsbruck	4·0
ÖWGES Gemeinnützige Wohnbauges. m. b. H., Graz	9·7
Wohnbau-Genossenschaft Bergland, gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Zell am See	3·1
Gemeinnützige O. Ö. Wohn- und Siedlergemeinschaft, reg. Gen. m. b. H., Linz	2·8
Gebös, Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter, Gen. m. b. H., Wien	1·4
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m. b. H., Salzburg	1·1
Zwischensumme b) ...	79·5
Summe 1 ...	373·1
2. Kapitalisierung gestundeter Darlehenszinsen:	
a) Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	
Buwog — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien ...	24·8
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H. in Villach	0·6
Gemeinnützige Allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, reg. Gen. m. b. H., Wien V	1·2
„Dachstein" Fremdenverkehrs-AG, Linz	0·1
Wohnbaugesellschaft der Österr. Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	1·1
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Linz, Ges. m. b. H., Linz	0·1
Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, reg. Gen. m. b. H., Liezen	0·0
Lichtgenossenschaft St. Jakob in Defereggen	0·0
Zwischensumme a) ...	27·9
b) Unternehmungen ohne Bundesbeteiligung	
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Atlas", r. Gen. m. b. H., Wien	0·1
Allgemeine Heimstättengenossenschaft Gemeinn. reg. Gen. m. b. H., Graz und Wien	0·1
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m. b. H., Salzburg	0·1
Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz	0·1
Gebös, Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter, e. Gen. m. b. H., Wien	0·1
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wien XIII, reg. Gen. m. b. H., Wien	0·2
„Neue Heimat — Tirol", Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H., Innsbruck	
Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	
Allgemeine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e. Gen. m. b. H., St. Pölten	
„Österreichisches Heimwerk", gemeinnützige Baugesellschaft m. b. H., Wien	
„Neue Heimat", Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Wien, Ges. m. b. H., Wien	
Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes, r. Gen. m. b. H., Salzburg	
Gemeinnützige O. Ö. Wohn- und Siedlergemeinschaft, reg. Gen. m. b. H., Linz	
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft der Post- und Telegraphenbediensteten für Kärnten in Villach, reg. Gen. m. b. H., Villach	
Wohnbauvereinigung für öffentlich Bedienstete, Ges. m. b. H., Wien	
Alpenländische Heimstätte, gemeinn. Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	
Gemeinnützige Siedlergemeinschaft „Traunsee", reg. Gen. m. b. H., Gmunden	
Zwischensumme b) ...	0·7
Summe 2 ...	28·6
Gesamtsumme ...	401·7

Darlehensrückflüsse und -verminderungen im Jahre 1980

Im Jahre 1980 sind folgende Rückzahlungen von Bundesdarlehen erfolgt:

	Mill. S
1. Durch Umwandlung in Kapitalbeteiligungen:	
Unternehmungen mit Bundesbeteiligung: [29])	
Wien-Film Ges. m. b. H., Wien	50·0
2. Übrige Rückzahlungen:	
a) Verstaatlichte Unternehmungen: [28])	—
b) Unternehmungen mit Bundesbeteiligung: [29])	
Verschiedene Wohnbaudarlehen (Unternehmungen mit Bundesbeteiligung)	11·2
Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft, Wien	2·0
Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft, Innsbruck	0·1
Österreichische Sprengmittel-Vertriebsgesellschaft m. b. H., Wien	0·1
Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, Lienz	0·1
Summe b) ...	13·5

[28]) Ansatz 2/54209.
[29]) Ansatz 2/54259.

	Mill. S
c) Sonstige Unternehmen: [29])	
Verschiedene Wohnbaudarlehen (Unternehmungen ohne Bundesbeteiligung)	6·5
GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft m. b. H., Wien	0·1
Gemeinnützige Industrie-Wohnungsgesellschaft m. b. H., Linz	0·1
GWS-Heimstätte, Gemeinn. Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m. b. H., Graz	2·7
Summe c)	9·4
d) Unternehmungen (mit SAC-Krediten): [30])	
Verschiedene Kapitalsrückzahlungen aus SAC-Krediten	5·4
Summe d)	5·4
e) Sonstige Rechtsträger: [31])	
Verschiedene Kapitalrückzahlungen von Darlehen aus staatlichen Mitteln in den Jahren 1938 bis 1945	0·2
Rumänienhilfe 1970	20·0
Summe e)	20·2
Summe 2 (a—e)	48·5
Gesamtsumme	98·5

Weiters sind im Jahre 1980 fällige Darlehenszinsen im Betrage von 28·6 Millionen Schilling in Bundesdarlehen umgewandelt worden. Diese Zinsen sind bei dem Ansatz 2/54254 vereinnahmt worden und entsprechen den bei dem Ansatz 1/54255 ausgewiesenen gleichhohen Darlehensbeträgen.

Titel 543 Beitragsleistungen für Miteigentumsanteile

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	41·7	2·5
1981 **)	52·5	2·5
1982 **)	52·5	2·5

Leistungen für Miteigentumsanteile bei Flughafenbetriebsgesellschaften

Die österreichischen Verkehrsflughäfen mit Bundesbeteiligung werden — mit Ausnahme des Flughafens Wien — überwiegend in der Form finanziert, daß der Bund und das jeweils beteiligte Bundesland und die Landeshauptstadt im Verhältnis ihrer Beteiligungen an den einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften Mittel bereitstellen, aus denen die einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften als Treuhänder die für den Flugbetrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Bewegungsflächen, Flugsicherungsanlagen und Abfertigungs- und Betriebsgebäude) errichten. Diese Anlagen stehen nicht im Eigentum der Betriebsgesellschaften, sondern im Miteigentum der an ihnen beteiligten drei Gebietskörperschaften und stellen daher bei diesen ein abgetrenntes Sondervermögen dar. Sobald die Flughafenbetriebsgesellschaften finanziell in der Lage sind, die Abschreibungen dieser Anlagewerte zu verdienen, wird dieses sogenannte Treuhandvermögen von ihnen zum Teil oder zur Gänze erworben oder, wie bei der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H., in das Betriebsvermögen eingebracht.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren aus Zinsen, die durch die nicht sofortige Verwendung einzelner Teilbeträge der oben erwähnten Miteigentumsanteile infolge langsameren Baufortschrittes auflaufen. Diese Zinsen werden mit den jeweiligen Einzahlungsverpflichtungen der drei Gesellschafter aufgerechnet.

Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	2·4	49·9
1981 **)	4·7	42·9
1982 **)	4·2	44·7

Paragraph 2/5450 Verwertung verfallener Vermögenschaften

Ehem. NS-Vermögen

Das ehemalige NS-Vermögen ist auf Grund des Verbotsgesetzes, StGBl. Nr. 13/1945, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die restlichen Erlöse aus dieser nahezu vollständig liquidierten Vermögensmasse fließen dem Bundeshaushalt zu und werden wie folgt verrechnet: Erlöse aus unbeweglichem Vermögen beim Ansatz 2/54607 Post 0001/002 und 0002/002, Erlöse aus beweglichem Vermögen beim Ansatz 2/54507. Ebenso werden die Erträgnisse aus solchen Vermögenswerten und deren Verwaltungskosten beim Titel 545 verrechnet.

Einnahmen gemäß WSchG

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 275, lebten gewisse Forderungen des Bundes gegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen wieder auf.

Erblose Nachlässe, Abgabenüberzahlungen und Verwahrnisse

Als weitere Einnahmen sind Einziehungen zum Bundesschatz von erblosen Nachlässen auf Grund des § 760 ABGB, von Abgabenguthaben und von nicht beanspruchten Verwahrnissen veranschlagt. Mit diesen Einnahmen korrelieren Aus-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[29]) Ansatz 2/54259.
[30]) Ansatz 2/54279.
[31]) Ansatz 2/54299.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

gaben, welche aus der Rückzahlung von zum Bundesschatz eingezogenen Beträgen entstehen und infolge nicht beeinflußbarer Willenserklärungen der Anspruchberechtigten nur schwer präliminierbar sind.

Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	1·7	132·7
1981 **)	9·0	161·6
1982 **)	53·1	108·0

Unterschiede der Gebarung

Über die unterschiedliche Höhe der Einnahmen in den Jahren 1980 bis 1982 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

	1980 *)	1981 **)	1982 **)
	Mill. S		
Militärische Liegenschaften	16·6	0·0	0·0
Liegenschaftstausch	25·7	51·1	51·1
Sonstige Veräußerungen	77·2	103·9	53·9
Sonstige Einnahmen	13·2	6·6	3·0
Summe	132·7	161·6	108·0

Einnahmen

Alle Rechtsgeschäfte über Verfügungen (Veräußerung und Belastung) über unbewegliches Bundesvermögen bedürfen nach der derzeitigen Rechtslage, sofern nicht eine gesetzliche Verfügungsermächtigung erforderlich ist, im Sinne des Art. XI des Bundesfinanzgesetzes der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Gemäß Art. XI Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen über unbewegliches Bundesvermögen sowohl an bestimmte Wertgrenzen als auch an bestimmte Verwendungszwecke gebunden. Bei dem für die Wertgrenzen im Sinne des Art. XI Abs. 4 maßgebenden Schätzwert können allfällige Aufwendungen des Erwerbers oder hypothekarische Belastungen berücksichtigt werden. Die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen nach Art. XI Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes umfaßt das Recht zu entgeltlichen und unentgeltlichen Verfügungen.

Weitere Ermächtigungen für die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen enthalten das Vermögensverfallsgesetz, BGBl. Nr. 213/1947 in der Fassung BGBl. Nr. 285/1955, und die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956 in der Fassung BGBl. Nr. 45/1958, 7/1962 und 173/1962.

Die Einnahmen aus unbeweglichem Bundesvermögen beim Titel 2/546 ergeben sich aus Veräußerungserlösen und aus Vergütungen gemäß § 30 Abs. 3 der Bundeshaushaltsverordnung (BGBl. Nr. 118/1926) und aus Entgelten für Belastungen von Grundstücken, in beiden Fällen aus dem gesamten Bereich der Hoheitsverwaltung, weiters aus im Bereich des Finanzressorts anfallenden Bestandzinsen (Nutzungen usw.). Der institutionellen Gliederung des Budgets entsprechend werden Einnahmen aus solchen Belastungen und Bestandzinsen bei den die zugehörigen Liegenschaften verwaltenden Ressorts (Bundesbetrieben) veranschlagt.

Als „Belastungen" sind nachstehende Einnahmen aus bundeseigenen Liegenschaften zu verrechnen:

Bauzinse infolge Belastung unbeweglichen Bundeseigentums mit Baurechten;

Einnahmen aus der Belastung mit Dienstbarkeiten.

Als „Nutzungen" sind Einnahmen aus bundeseigenen Grundstücken o h n e Gebäudezugehörigkeit zu verrechnen:

Bestandzinse ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer (Miet- und Pachtzinse, Benützungszinse, Anerkennungszinse);

Erlöse aus dem Verkauf von Gras, Obst, Holz, Flußkies u. dgl.;

Inanspruchnahme von Bundesstraßengrund durch Dritte.

Ausgaben

Bei diesem Titel sind die mit der Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum zusammenhängenden Kosten (z. B. Schätzkosten, Abgaben) sowie Rückersätze für Veräußerungen aus den Vorjahren veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Titel Vergütungen gemäß § 30 (3) BHV zu veranschlagen, d. s. Zahlungen für Übertragungen von unbeweglichem Bundesvermögen aus der Benützung und Verwaltung der Bundesbetriebe in jene der Hoheitsverwaltung, mit Ausnahme der Übertragung in die Benützung und Verwaltung der Bundesstraßenverwaltung.

Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	2.007·5	1.738·8
1981 **)	1.883·3	1.400·3
1982 **)	2.480·3	1.932·3

Für eine Haftungsübernahme durch den Bund ist jeweils eine sondergesetzliche Grundlage erforderlich, soweit nicht das jeweilige Bundesfinanzgesetz für bestimmte Haftungsübernahmen (z. B. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1982, BGBl. Nr. 1, Artikel IX) eine entsprechende Regelung trifft.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Mit Stichtag 31. Dezember 1980 ergibt sich folgendes Bild:

	Mill. S
Gültiger Rahmen (auf Grund diverser gesetzlicher Ermächtigungen)	611.817
Übernommene Haftungen	300.081
Für weitere Haftungsübernahmen noch zur Verfügung	311.736
Das Haftungsobligo des Bundes per 31. Dezember 1979 in Höhe von ..	324.829
hat sich im Jahre 1980 durch neue Haftungsübernahmen um	103.473
erhöht und durch Teilrückzahlungen der Kredite um	128.221
vermindert, sodaß das Haftungsobligo des Bundes per 31. Dezember 1980 ..	300.081
beträgt.	

Gesetzliche Grundlagen

Haftungen des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen der Elektrizitätswirtschaft (Energieanleihen):

BGBl. Nr.	Nominale Mill. S	BGBl. Nr.	Nominale Mill. S
50/1953	662	93/1966	1.500
58/1955	1.000	153/1967	1.700
75/1957 ..[32])	594	230/1968 ..[34])	3.200
48/1958	546	110/1969 ..[34])	3.000
176/1959, 269/1959	[33]) 1.026	326/1970 ..[34])	4.200
		225/1972 ..[34])	4.800
223/1960	1.000	578/1973 ..[34])	10.000
273/1961	780	789/1974 ..[34])	8.000
197/1962	600	294/1975 ..[34])	25.000
287/1963	500	139/1978 ..[34])	25.000
291/1964	400	59/1979 ..[34])	25.000
168/1965	600		

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980 insgesamt: 29.494,921.285'10 Schilling;

BGBl. Nr. 87/1955, betreffend die Übernahme von Ausfallshaftungen durch den Bund für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen, u. zw. als Bürge gemäß § 1346 ABGB Haftungslimit 200,000.000 Schilling. Haftungsobligo des Bundes 31. Dezember 1980: 16,280.258'81 Schilling;

BGBl. Nr. 159/1955 (Garantiegesetz 1955), betreffend Ausfallshaftung des Bundes als Bürge gemäß § 1346 ABGB Haftungslimit 800,000.000 Schilling. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 2,400.000 Schilling;

BGBl. Nr. 239/1958 für Haftungen des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB (Gesetzliches Limit gemäß BGBl. Nr. 66/1959 350,000.000 US-Dollar. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 27,855.235'29 US-Dollar = 378,831.200 Schilling);

Haftungen für Investitionskredite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Ausmaß von 50 bzw. 60%, ab dem Jahre 1968 ausschließlich 50%, des aushaftenden Kreditbetrages:

BGBl. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S	BGBl. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
1/1959	300	1/1971	800
1/1960	600	1/1972	800
1/1961	900	1/1973	800
1/1962	700	1/1974	800
94/1963	700	1/1975	800
1/1964	700	1/1976	800
1/1965	800	1/1977	800
87/1966	800	1/1978	800
1/1967	800	1/1979	800
1/1968	800	1/1980	800
1/1969	800	1/1981	800
1/1970	800	1/1982	800

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980 insgesamt: 1.727,651.432'54 Schilling;

BGBl. Nr. 1/1960, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB bis zur Höhe von 500 Millionen Schilling für Darlehen, die von verstaatlichten Unternehmen und Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen werden (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 53,706.100 Schilling);

Haftungen für Darlehen, die von Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen wurden:

BGBl. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S	BGBl. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
1/1961	200	94/1963	150
1/1962	150	1/1964	150

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980 insgesamt: 17,181.671 Schilling;

Haftungen des Bundes für Anleihen der Wohnbaufonds:

BGBl. Nr.	Nominale Mill. S	BGBl. Nr.	Nominale Mill. S
1/1962	240	1/1967	700
1/1964	400	1/1968 .....[35])	500
1/1965	600	1/1969 .....[36])	300
87/1966	700		

[32]) In der Fassung 175/1957.

[33]) Hievon für die 5¼%ige Energie-Konversionsanleihe 1959 126 Millionen Schilling.

[34]) In die Haftungssumme sind die Zinsen und Kosten einzurechnen; es entfällt sohin die Hälfte der Haftungssumme auf das Kapital und die Hälfte auf Zinsen und Kosten.

[35]) In Art. VII Abs. 1 Z. 3 und 4 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1968 sind für die beiden Wohnbaufonds Haftungsermächtigungen von zusammen 1000 Millionen Schilling enthalten, wovon 500 Millionen Schilling auf das Kapital und 500 Millionen Schilling auf Zinsen und Kosten entfallen.

[36]) In Art. VII Abs. 1 Z. 3 und 4 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1969 sind für die beiden Wohnbaufonds Haftungsermächtigungen von zusammen 600 Millionen Schilling enthalten, wovon 300 Millionen Schilling auf das Kapital und 300 Millionen Schilling auf Zinsen und Kosten entfallen.

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980 insgesamt 114,508.000 Schilling;

BGBl. Nr. 74/1962, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB (Gesetzliches Limit 120,000.000 US-Dollar. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 24,832.680'18 US-Dollar = 337,724.450'47 Schilling);

BGBl. Nr. 143/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 24/1973, 664/1976, 280/1978, 520 a/1979 und 552/1980 betreffend Ausfallsbürgschaft für Kredite, die einem Sparer gemäß §§ 7 und 8 des obigen Gesetzes von Kreditunternehmungen gewährt werden; Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 33,049.682'53 Schilling;

BGBl. Nr. 159/1963 (§ 1), betreffend die Rückbürgschaft des Bundes gegenüber dem Land Baden-Württemberg für ein Darlehen an die „Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts AG" (Verbundgesellschaft) bis zu einem Höchstbetrag von 25,000.000 Deutsche Mark (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 19,012.030'52 Deutsche Mark = 134,605.176'08 Schilling);

BGBl. Nr. 117/1964 (Atomhaftpflichtgesetz), betreffend die Schadloshaltung des Haftpflichtigen durch den Bund (Schadloshaltung bis 500 Millionen Schilling). Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 130,000.000 Schilling;

BGBl. Nr. 135/1964 in der Fassung BGBl. Nr. 224/1967, 443/1969, 306/1971 und 638/1975, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für von der „Brennerautobahn AG" aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 6.400,000.000 Schilling [37]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 1.730,828.390'62 Schilling);

BGBl. Nr. 168/1964 (§ 1) in der Fassung BGBl. Nr. 415/1969, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen oder Kredite an die „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft" (nunmehr „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG") bis zu einem Gegenwert von insgesamt 600,000.000 Schilling in fremder oder in inländischer Währung (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 182,607.956 Schilling);

BGBl. Nr. 215/1981 (Ausfuhrförderungsgesetz 1981), betreffend die Haftung des Bundes für Ausfuhrgeschäfte von Erzeugungs- und Handelsunternehmungen bzw. als Bürge für den Akzeptanten für Wechselkredite von Kreditinstituten (Haftungslimit 250 Milliarden Schilling. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 132.289,598.000 Schilling).

BGBl. Nr. 196/1967 (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967), in der Fassung BGBl. Nr. 216/1981, betreffend die Haftung des Bundes in Form von Garantien für von der „Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft" durchzuführende Kreditoperationen zur Erleichterung der Finanzierung mittel- und langfristiger Ausfuhrgeschäfte, für die eine Haftung des Bundes gemäß Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981 übernommen wurde (Haftungslimit: 125 Milliarden Schilling. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 65.584,292.506'58 Schilling);

BGBl. Nr. 335/1970 betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Kreditoperationen der „Austrian Airlines — Österreichische Luftverkehrs-AG" (AUA-Finanzierungsgesetz) bis zu einem Betrag von 1900 Millionen Schilling [38]). Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 867,651.829'64 Schilling;

BGBl. Nr. 293/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 81/1967, 206/1967 und 256/1968, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für von der „Felbertauernstraße AG" aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 354,000.000 Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 242,239.220'22 Schilling);

BGBl. Nr. 83/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 211/1969 und 26/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie" bis zu einem Betrag von 1580 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 203,175.481'35 Schilling);

BGBl. Nr. 252/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 414/1969, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Finanzoperationen der „Österreichischen Stickstoffwerke Aktiengesellschaft" (nunmehr „Chemie Linz AG") bis zu einem Betrag von 1.400,000.000 Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 85,719.361'37 Schilling);

---

[37]) In die Haftungssumme sind die Zinsen und Kosten einzurechnen; auf die ausgewiesene Haftungssumme entfällt sohin die Hälfte auf das Kapital und die Hälfte auf Zinsen und Kosten.

[38]) Von der ausgewiesenen Haftungssumme entfällt ungefähr 60% auf das Kapital und 40% auf Zinsen und Kosten.

[39]) Siehe Seite 151.

Haftungen des Bundes für Finanzoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Wasserwirtschaftsfonds":

BGBl. Nr.	Haftungssumme Mill. S	BGBl. Nr.	Haftungssumme Mill. S
1/1968	300 [39])	1/1975	1200 [39])
1/1969	600 [39])	1/1976	1200 [39])
1/1970	700 [39])	1/1977	2400 [39])
1/1971	800 [39])	1/1978	4000 [39])
1/1972	1000 [39])	1/1979	4000 [39])
1/1973	1000 [39])	1/1980	4000 [39])
1/1974	1200 [39])	1/1981	4000 [39])
		1/1982	4000 [39])

(Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 6.495,575.531'13 Schilling);

BGBl. Nr. 231/1968, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Dachstein-Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft" bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 45 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 15,989.861'65 Schilling);

BGBl. Nr. 233/1968 in der Fassung BGBl. Nr. 28/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft" (nunmehr „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG") bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 1330 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 114,172.709 Schilling);

BGBl. Nr. 234/1968, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichische Automobil-Fabriks-Aktiengesellschaft" (nunmehr „Österreichische Automobilfabrik ÖAF — Gräf & Stift AG") bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 50 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 7,459.023'01 Schilling);

BGBl. Nr. 396/1968 in der Fassung BGBl. Nr. 27/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft mbH." bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert von 1200 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 97,502.921'89 Schilling);

BGBl. Nr. 56/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 54/1971 und 461/1971, betreffend die Übernahme von Bürgschaften (Nachbürgschaften) des Bundes gegenüber diversen Kreditgebern für Ausfallsbürgschaften (Vorbürgschaften), die die „Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft mbH." für von diesen Kreditgebern an

a) inländische private oder verstaatlichte Unternehmungen,

b) Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Fremdenverkehrswirtschaft und

c) Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Verkehrswirtschaft

gewährte Darlehen und Kredite in Schillingwährung übernimmt.

Der ausstehende Gesamtbetrag der Nachbürgschaften einschließlich Zinsen und Kosten (Gesamthaftungsbetrag) darf für Kreditnehmer a) und c) 2000 Millionen Schilling, für Kreditnehmer b) 500 Millionen Schilling nicht übersteigen (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 1.221,255.833'65 Schilling);

BGBl. Nr. 115/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 25/1971, 114/1973, 639/1975 und 143/1976 betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für von der „Tauernautobahn AG" aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 30.080 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 24.083,229.787'04 Schilling);

BGBl. Nr. 210/1969, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Darlehen und sonstige Kredite der „Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft" (nunmehr „Vereinigte Edelstahlwerke AG") bis zu einem Betrag von 150 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 59,266.661'17 Schilling);

BGBl. Nr. 298/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 233/1971 und 731/1974, betreffend Ausfallsbürgschaften des Bundes für Darlehen und Kredite zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 53,302.180'91 Schilling);

BGBl. Nr. 23/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 47/1970, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der

[39]) In die Haftungssumme sind die Zinsen und Kosten einzurechnen; auf die ausgewiesene Haftungssumme entfällt sohin die Hälfte auf das Kapital und die Hälfte auf Zinsen und Kosten.

„Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft" bis zu einem Betrag von 2000 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 420,761.433'75 Schilling);

BGBl. Nr. 435/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft" (nunmehr „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG") bis zu einem Betrag von 1330 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 608,687.693'05 Schilling);

BGBl. Nr. 479/1971 in der Fassung BGBl. Nr. 640/1975 und 335/1978, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für von der „Pyhrn-Autobahn AG" aufzunehmenden Kredite bis zu einem Betrag von 22.800 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 5.826,499.508'60 Schilling);

BGBl. Nr. 150/1972 in der Fassung BGBl. Nr. 87/1975 und 315/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Finanzoperationen der „Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG" bis zu einem Betrag von 9800 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 4.363,441.462'44 Schilling);

BGBl. Nr. 174/1972 in der Fassung BGBl. Nr. 265/1975 und 558/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Intercontainer" — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer Verkehr bis zu einem Betrag (Gegenwert) von 500 Millionen belgischen Francs [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 50,695.364'43 Schilling);

BGBl. Nr. 263/1972, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG" bis zu einem Betrag von 665 Millionen Schilling an Kapital und 505'5 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 545,741.551'41 Schilling);

BGBl. Nr. 113/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 625/1976 und 316/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Kreditoperationen der „Arlberg Straßentunnel AG" bis zu einem Betrag von 12.000 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 10.189,156.716'52 Schilling);

BGBl. Nr. 116/1973, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Darlehen und sonstige Kredite der „Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H." bis zu einem Betrag von 450 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 59,090.000 Schilling);

BGBl. Nr. 579/1973, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG" bis zu einem Betrag von 4.000 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 917,936.477 Schilling);

BGBl. Nr. 185/1974, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Darlehen und sonstige Kredite der „Axamer Lizum Aufschließungs AG" bis zu einem Betrag von 72 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 48,183.209 Schilling);

BGBl. Nr. 420/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 60/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zur Ermöglichung algerischer Erdgaslieferungen an Österreich (Erdgasanleihegesetz 1974) bis zu einem Betrag von 7.000 Millionen Schilling [39]);

BGBl. Nr. 788/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 45/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie" bis zu einem Betrag von 1600 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 872,365.637'76 Schilling);

BGBl. Nr. 295/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 83/1979 und 298/1981, betreffend die Haftung des Bundes

a) als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichischen Industrieverwaltungs AG",

b) gemäß § 1348 ABGB für Haftungen, die die ÖIAG für Kreditoperationen ihrer Tochtergesellschaften übernimmt

(ÖIAG-Anleihegesetz) bis zu einem Betrag von 15.000 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 3.647,139.683'61 Schilling);

[39]) Siehe Seite 151.

[39]) Siehe Seite 151.

BGBl. Nr. 156/1976, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Chemie Linz AG" (Chemie — Anleihegesetz) bis zu einem Betrag von 2000 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 980,872.507'11 Schilling);

Haftungen des Bundes für die Beschädigung und den Verlust besonders wertvollen Ausstellungsgutes:

BGBl. Nr.	Haftungssumme Mill. S
1/1977	50
1/1978	300
1/1979	300
1/1980	300
1/1981 in der Fassung BGBl. Nr. 224/1981	1.200
1/1982	800

(Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 18,343.800 Schilling);

BGBl. Nr. 161/1977, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H." (Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz) bis zu einem Betrag von 8000 Millionen Schilling [39]) (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 4.409,823.576'69 Schilling);

BGBl. Nr. 296/1977 in der Fassung BGBl. Nr. 102/1979 und 338/1981 (Garantiegesetz 1977), betreffend die Übernahme der Verpflichtung zur Schadloshaltung der „Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H."

a) für Zahlungen auf Grund der von ihr übernommenen Garantien bis zum Gesamtbetrag von 8 000 Millionen Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1980: 1.347,927.482'60 Schilling);

b) im Ausmaß der Wertberichtigungen an von ihr erworbenen Forderungen bis zum Gesamtbetrag von 700 Millionen Schilling;

BGBl. Nr. 296/1977 in der Fassung BGBl. Nr. 102/1979 und 338/1981, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Kreditoperationen inländischer Kreditunternehmungen, deren Erlös zu Finanzierungen verwendet wird, für die die „Finanzierungsgarantie Ges.m.b.H." die Garantie übernommen hat, bis zum Gesamtbetrag von 4 000 Millionen Schilling;

BGBl. Nr. 555/1980 in der Fassung BGBl. Nr. 290/1981, betreffend Garantien des Bundes für Kredite von österreichischen Kreditunternehmungen an eine polnische Kohlenexportfirma zur Sicherung der Versorgung Österreichs mit Kohle (Polenkohlegarantiegesetz) bis zum Gesamtbetrag von 300 Millionen US-Dollar an Kapital und 600 Millionen US-Dollar an Zinsen.

[39]) Siehe Seite 151.

Unterschiede der Gebarung

Für Zahlungen aus Inanspruchnahmen auf Grund der übernommenen Haftungen wurden gegenüber 1981 um rund 660 Millionen Schilling mehr veranschlagt.

Im Jahre 1982 werden die Schadensfälle infolge der international instabilen Wirtschafts- und Währungslage das hohe Niveau beibehalten.

Verursacht wird dies insbesondere wegen der Schwierigkeiten bei Geschäften mit der Türkei, dem Sudan, dem Iran, Zaire, Togo und Madagaskar.

Die Bedeckung dieser Haftungsinanspruchnahmen kann nur zum Teil nach Maßgabe der hiefür zweckgebundenen Entgelteingänge usw. (geschätzt 1 820 Millionen Schilling) erfolgen. Der darüber hinausgehende Aufwand für diese gesetzlichen Verpflichtungen bedingt den Einsatz zusätzlicher Haushaltsmittel, da die Reserven beim Rückstellungsfonds der Österreichische Kontrollbank AG nicht ausreichen.

Die Einnahmen, die im Zusammenhang mit Bundeshaftungen anfallen, wurden gegenüber dem Voranschlag 1981 um rund 520 Millionen Schilling erhöht, da auf Grund der mit einigen Ländern abgeschlossenen Umschuldungsverträgen mehr Zinsen und Rückflüsse eingehen dürften.

Für Inanspruchnahmen auf Grund des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes ist für Kursverluste, die sich infolge Paritätsänderung bei Finanztransaktionen in Fremdwährung ergeben werden, eine Vorsorge von rund 300 Millionen Schilling (1981 100 Millionen Schilling) erforderlich. Da nach der Novelle zum AFFG 1967, BGBl. Nr. 668/1978, die sich infolge von Kursänderungen ergebenden Erträge zur Deckung von Kursverlusten zu verwenden sind, werden Kursgewinne in Höhe von 100 Millionen Schilling veranschlagt und 200 Millionen Schilling aus der Rücklage entnommen.

Abschreibungen

Im Jahre 1980 wurden aus Haftungsübernahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz Regreßansprüche in Höhe von 168,000.000 Schilling abgeschrieben. Hievon betrugen die Schadenzahlungen bei Kursrisikogarantien 73,000.000 Schilling.

Gebarung 1980 bis 1982

Haftungsübernahmen für	1980*) Ausgaben	1980*) Einnahmen	1981**) Ausgaben	1981**) Einnahmen	1982**) Ausgaben	1982**) Einnahmen
	Mill. S		Mill. S		Mill. S	
Ausfuhrförderungsgesetze	1.898·6	1.735·7	1.695·0	1.400·0	2.240·0	1.920·0
Garantiegesetz 1955[40])	—	—	0·0	0·0	0·0	0·0
Verstaatlichte Unternehmungen	—	—	0·0	0·0	0·0	0·0
Sonstige Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist	—	—	2·0	0·0	0·0	0·0
Agrarinvestitionskredite	—	—	1·0	0·0	0·2	0·0
Übrige	26·6	3·1	60·3	0·3	140·1	12·3
Bankanteil an Haftungsentgelten	82·3	—	125·0	0·0	100·0	0·0
Summe	2.007·5	1.738·8	1.883·3	1.400·3	2.480·3	1.932·3

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

[40]) Für ehemalige USIA-Betriebe.

Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1980 *)	2.144·5	412·4
1981 **)	2.713·2	436·1
1982 **)	2.708·6	423·6

Unterschiede der Gebarung

Die Ursachen der unterschiedlichen Höhe der Ausgaben in den Jahren 1980 bis 1982 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Verpflichtungen an ERP-Fonds	6·7	6·6	6·5
Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien	850·0	900·5	900·6
Schuldübernahme AUA	45·7	45·7	42·8
Schuldübernahme DDSG	3·5	1·2	0·6
Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse	391·6	453·0	509·4
Sonstige Zahlungsverpflichtungen (Förderungen)	811·7	1.254·2	939·8
Sonstige Zahlungsverpflichtungen (Aufwendungen; gesetzl. Verpfl.)	—	—	272·0
Sonstige Zahlungsverpflichtungen (Aufwendungen) (V) (Ges. Verpflichtungen)	31·8	50·0	35·0
Sonstige Schuldübernahmen	2·0	2·0	1·9
Summe	2.144·5	2.713·2	2.708·6

Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 237/1965 und 644/1973 an den ERP-Fonds

Gemäß BGBl. Nr. 237/1965 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund übergegangen. Hinsichtlich der stillgelegten Bergbaubetriebe Grünbach und Tauchen ist die Verpflichtung des Bundes erloschen. Für die Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. hat der Bund Zahlungen in der Höhe von rund 6 Millionen Schilling in 50 Jahresraten an den ERP-Fonds zu leisten. Als 16. Rate werden für 1982 128.000 Schilling benötigt werden.

Gemäß Artikel I des Bundesgesetzes Nr. 644/1973 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Gesellschaften des Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Ges. m. b. H. auf den Bund als Alleinschuldner übergegangen. Die Tilgung erfolgt in 50 Jahresraten. Bei dem Betrag von 6·394 Millionen Schilling handelt es sich um die Jahresrate 1982 für Kapital und Zinsen.

Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaften jene Kosten abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie z. B. Schleusen, entstehen.

Der Beitrag zu den Kosten für das Kraftwerk Abwinden/Asten der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde mit 1·400 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Die Abstattung ist in zwölf Jahresraten in Aussicht genommen. Als siebente Rate werden im Jahre 1982 276·5 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Melk der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 9. Mai 1978 mit 1850 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als vierte Rate werden im Jahre 1982 176·5 Millionen Schilling veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Der Beitrag für das Kraftwerk Greifenstein der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 31. März 1981 mit 2.350 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer festgelegt. Der als erste Rate für 1982 vorgesehene Betrag von 850 Millionen Schilling wird von der Verbundgesellschaft zwischenfinanziert, sodaß der Bund nur die anfallenden Zinsen von voraussichtlich 56·4 Millionen Schilling trägt.

Schuldübernahme AUA

Das AUA-Finanzierungsgesetz BGBl. Nr. 335/1970 sieht vor, daß der Bund die Verpflichtungen aus bundesverbürgten Krediten der AUA mit einem Kapitalbetrag von 46,225.000 DM samt Zinsen übernimmt.

Für 1982 wurden 42,800.000 Schilling veranschlagt.

Schuldübernahme DDSG

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sanierung der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, BGBl. Nr. 278/1973, sieht vor, daß der Bund die Verpflichtungen aus den bundesverbürgten Krediten der DDSG mit einem Kapitalbetrag von 97,080.959·04 Schilling und 8,590.000 DM samt Zinsen übernimmt.

Für 1982 wurden 615.000 Schilling veranschlagt.

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, A.G.

Diese Gesellschaft hat als Bundesgebäude den Amtssitz internationaler Organisationen errichtet. Der nun als „Internationales Zentrum Wien" bezeichnete Amtssitz ist im August 1979 seiner Bestimmung übergeben worden. Gemäß den Bestimmungen des IAKW-Finanzierungsgesetzes hat der Bund der Gesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien in den im Gesetz genannten Jahresbeträgen zu ersetzen. Diese haben in den Jahren 1972 und 1973 je 250 Millionen Schilling, 1974 und 1975 je 350 Millionen Schilling, 1976 500 Millionen Schilling sowie 1977 und 1978 je 600 Millionen Schilling betragen. Nach der 2. Novelle zum IAKW-Finanzierungsgesetz wurde im Haushaltsjahr 1980 ein Betrag von 850 Millionen Schilling verausgabt. Für die Haushaltsjahre 1981 und 1982 sind je 900 Millionen Schilling vorgesehen. Ein Teil dieses Kostenersatzes ist dem Bund von der Stadt Wien zu refundieren (siehe Einnahmenansatz 2/54824).

Auf Grund der mit den Vereinten Nationen und der IAEO zwischenzeitig geführten Verhandlungen ist die Errichtung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerung im Internationalen Zentrum Wien vorgesehen. Die auf den Bund entfallende Jahresquote 1982 beträgt 550.000 Schilling.

Nach den mit der IAEO und der UNIDO geführten Verhandlungen und der von den Organisationen erklärten Bereitschaft fließen die Mieterträgnisse aus Untervermietungen von Räumlichkeiten an kommerziellen Unternehmungen im Internationalen Zentrum Wien abzüglich der Betriebskosten dem Bund zu. Hieraus ist für das Jahr 1982 ein Betrag von 1,000.000 Schilling zu erwarten.

Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Förderungen

DDSG

Im Zuge der im Jahre 1972 eingeleiteten Maßnahmen zur Sanierung der DDSG hat die Gesellschaft als befristet gedachte Stützung der Liquidität Bundesdarlehen erhalten.

Die Gesellschaft hat schon zu Ende des Jahres 1973 ihren Alleinaktionär auf wesentliche Preiserhöhungen insbesondere auf dem Treibstoffsektor und die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen verwiesen. Einerseits hat sie mit den Transporten von und nach dem Südosten Europas für Österreich eine volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen, andererseits war durch lange Zeit eine Anpassung der Tarife an die geänderte Kostenlage überhaupt unmöglich, und die in den letzten Jahren erreichbaren Tariferhöhungen sind weit hinter der Kostenentwicklung zurückgeblieben. All diese Umstände bewirken zunehmende Liquiditätsschwierigkeiten.

Beginnend mit dem Jahr 1975 ist dazu übergegangen worden, die volkswirtschaftlichen Leistungen der Gesellschaft durch Zuschüsse abzugelten und auf diese Weise die Liquiditätslage zu stützen, Im Jahre 1982 werden hiefür 132·3 Millionen Schilling veranschlagt.

Verkehrsverbundorganisationsges. m. b. H.

Die 1974 gegründete Verkehrsverbundorganisationsges. m. b. H., an der sich der Bund mit 50% beteiligt hat, soll die Vorbereitungen für die spätere Bildung eines Verkehrsverbundes durch den Bund und die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland treffen. Die Gesellschaft wird während dieser Tätigkeit nicht über nennenswerte Erträge verfügen, aus welchem Grund im Gesellschaftsvertrag eine Nachschußpflicht der Gesellschafter statuiert worden ist. Für 1982 ist ebenso wie im Jahr 1981 mit einer Nachschußpflicht von 2·5 Millionen Schilling zu rechnen.

Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H.

a) Auf dem Flughafen Wien-Schwechat ist auch in den nächsten Jahren ein hohes Investitionserfordernis gegeben.

Da dies die Selbstfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft übersteigt, war, bzw. ist, eine neuerliche Mittelzufuhr erforderlich, die, wie schon in den Jahren 1975 und 1977, durch einen Investitionsförderungsbeitrag geschehen soll. Für 1982 wurden 50 Millionen Schilling veranschlagt.

b) Der Flughafen Wien steht einerseits immer wieder vor beträchtlichen Investitionsnotwendigkeiten, andererseits muß für die nächsten Jahre befürchtet werden, daß infolge einer unzureichenden Frequenzentwicklung und den beschränkten Möglichkeiten einer Einnahmensteigerung immer wieder Erträge aus dem laufenden Betrieb hinter den Aufwendungen erheblich zurückbleiben; ein Faktum, das vom Flughafen selbst nur sehr wenig beeinflußbar ist. Für die Gesellschafter kann sich damit die Notwendigkeit eines zuschußweisen Ausgleiches der entstehenden Verluste ergeben.

Es kommt hinzu, daß die Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H. im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Austrian Air Services Österr. Inlandsflugdienst Ges. m. b. H. eine Nachschußverpflichtung übernommen hat, was ebenso auch für die Betriebsgesellschaften auf den Bundesländerflughäfen — ausgenommen Flughafen Innsbruck — zutrifft. Auch hier werden sich unvermeidliche Zuschußnotwendigkeiten ergeben.

Für das Jahr 1982 ist nach der mittelfristigen Finanzierungsplanung der Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H. mit einem Verlust solchen Ausmaßes, daß ein Zuschuß gewährt werden müßte, nicht zu rechnen; ebenso wird sich bei der Austrian Air Services Österr. Inlandsflugdienst Ges. m. b. H. eine Nachschußpflicht nicht ergeben. Wohl aber ist für das Jahr 1983 mit solchen Notwendigkeiten zu rechnen.

Zuschuß ÖIAG an VEW

Der Bund hat im Hinblick auf die besonders schwierige Situation im Edelstahlbereich seine Bereitschaft erklärt, der VEW ein Drittel der Personalkosten für jene Dienstnehmer zu ersetzen, die in den Jahren 1981 bis 1983 vorzeitig in den Ruhestand treten.

Für das Jahr 1982 ist dafür ein Betrag von 55 Millionen Schilling vorgesehen.

Allgemeines Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungs Ges. m. b. H.

Vorsorge für den 50%igen Anteil des Bundes am Finanzierungserfordernis zum Weiterbau des Allgemeinen Krankenhauses Wien im Betrage von 1 000 Millionen Schilling; davon werden 700 Millionen Schilling im Bundesvoranschlag aufgenommen, und der Restbetrag in Höhe von 300 Millionen Schilling kann durch Auflösung einer gleich hohen Baurücklage bereitgestellt werden. Bis zum BVA 1976 wurden diese Mittel beim Kap. 14 „Wissenschaft und Forschung" veranschlagt.

Die in den Baurechnungen für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien enthaltenen Umsatzsteuerbeträge werden von der Gemeinde Wien im Wege des Vorsteuerabzuges geltend gemacht.

Der veranschlagte Betrag von 72·5 Millionen Schilling stellt den 50%igen Anteil des Bundes an diesen Vorsteuerbeträgen dar.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Wie schon bei Titel 1/540 ausgeführt, hat der Bund gemäß zitiertem Bundesgesetz der ÖIAG jene Zinsen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdmitteln für die der VEW zugeführten Stützungsbeträge anfallen.

Um diese Zinsenaufwendungen für die ÖIAG erfolgsneutral zu gestalten, soll die Ersatzleistung des Bundes in Form einer Zuschußzahlung erfolgen.

Für das Jahr 1982 ist mit einem Erfordernis von 272 Millionen Schilling zu rechnen.

Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Aufwendungen (V) (Gesetzliche Verpflichtungen); EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal

Zur Stärkung der portugiesischen Wirtschaft beschloß der EFTA-Rat die Errichtung des EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal, zu dem die EFTA-Mitgliedsstaaten durch fünf Jahre Beiträge leisten. Der Fonds vergibt Darlehen zur Entwicklung der portugiesischen Industrie. Die Rückzahlung des Fondskapitals an die Mitgliedsstaaten erfolgt ab dem 10. Jahr des Inkrafttreten des Fonds in 15 Jahresraten.

Sonstige Schuldübernahmen

Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner

Am 15. Dezember 1967 wurde zwischen der österreichischen Bundesregierung und der indischen Regierung ein Nahrungsmittelhilfeabkommen abgeschlossen, auf Grund dessen die indische Regierung aus Mitteln des ERP-Fonds einen Kredit in Höhe von 26 Millionen Schilling erhielt.

Die am 30. Juni 1979 in Höhe von 18,835.975·31 Schilling bestehende Verbindlichkeit der indischen Regierung gegenüber dem ERP-Fonds ging mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1979 auf den Bund als Alleinschuldner über.

Der Betrag ist vom Bund in 26 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zu 720.000 Schilling und einer Rate von 115.975·31 Schil-

ling — zuzüglich der anfallenden Zinsen in den Jahren 1979 bis 1992, beginnend am 1. Juli 1979 an den ERP-Fonds zurückzuzahlen.

Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz

Nach den Bestimmungen des Postsparkassengesetzes, BGBl. Nr. 458/1969, war für das Jahr 1971 erstmalig der Anteil des Bundes am Reingewinn der Österreichischen Postsparkasse des Geschäftsjahres 1970 zu veranschlagen, während bis 1969 die Ausgaben und Einnahmen des Österreichischen Postsparkassenamtes im Bundesvoranschlag bei Kapitel 80 brutto veranschlagt wurden. Für diese Reingewinnabfuhr wurde der neue Ansatz 2/54834 vorgesehen. Auf Grund der bisherigen Geschäftsergebnisse der Österreichischen Postsparkasse im Jahre 1981 wird diese Reingewinnabfuhr mit 40 Millionen Schilling angenommen.

Sonstige Forderungen

Die Gewerbe- und Handelsbank in Klagenfurt reg. Gen. m. b. H. hat im Jahre 1960 einen Betrag von 2 Millionen Schilling treuhändig zur Durchführung wirtschaftsfördernder Maßnahmen in Kärnten, insbesondere zur Besitzkräftigung und für volkspolitische Maßnahmen in Grenzgebieten zur Verfügung gestellt erhalten. Der für 1982 veranschlagte Betrag stellt die in diesem Jahr zu erwartenden Rückflüsse aus den Treuhandmitteln dar.

Weiters werden bei diesem Ansatz die Leistungen der UNO für zu Schaden gekommene österreichische Angehörige der UN-Kontingente vereinnahmt. Dieser Personenkreis bzw. dessen Angehörige erhalten auf Grund der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften Versorgungsleistungen.

Kapitel 55 Pensionen (Hoheitsverwaltung)

Titel	Ausgaben	Personalaufwand 1980 *)	1981**)	1982**)
			Mill. S	
1/550:	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes.	9.633·4	10.438·9	11.446·4
1/552:	Sonstige Bedienstete [1])	501·2	573·0	590·3
	Summe...	10.134·6	11.011·9	12.036·7

Unterschiede der Gebarung

Der Unterschied des Voranschlages 1982 gegegenüber dem Voranschlag 1981 ergibt sich im wesentlichen durch die Auswirkungen der 38. Gehaltsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 000/1981) sowie durch die Verrechnung der Pensionen der Österreichischen Salinen AG., des Dorotheums und der Österreichischen Staatsdruckerei auf Grund des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, des Dorotheumsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1979, und des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1981.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Erstellung des Pensionsaufwandes [2]) sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung der 7. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 558/1980, des Pensionsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 187/1949, und des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 [3]), maßgebend. Überdies sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte, BGBl. Nr. 295/1969, sowie die Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung der 4. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 668/1977, berücksichtigt.

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions-(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 Pensionsüberleitungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung [4]) mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu durch Bundesgesetz [4]) geregelt.

Der Aufwand für die außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist bedingt durch die im Gnadenwege vom Herrn Bundespräsidenten bewilligten Bezüge.

Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung der Pensionsparteien beträgt nach § 22 Abs. 1 und 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, 3·6 v. H. der Pensionsleistung — ohne Hilflosenzulage — unter Berücksichtigung einer Mindestbeitragsgrundlage und einer Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 5.

Anzahl der Pensionsempfänger

Über die Pensions- und Provisionsempfänger, die der Veranschlagung bei Kapitel 55 zugrunde liegen, sowie deren Anzahl mit Ende der Jahre 1976 bis 1980 gibt die Übersicht auf Seite 158 Auskunft.

Familien- und Geburtenbeihilfen

Ansatz 1/55047

	Sachaufwand Mill. S
1980 *)	60·7
1981 **)	71·0
1982 **)	83·6

Ansatz 1/55247

1980 *)	2·3
1981 **)	3·8
1982 **)	3·8

Der Aufwand für Familien- und Geburtenbeihilfen bestimmt sich nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des BGBl. Nr. 296/1981.

Titel 1/551 Ersätze an Länder

	Sachaufwand Mill. S
1980 *)	3.276·6
1981 **)	3.634·8
1982 **)	3.959·5

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Bei diesem Ansatz ist der Aufwand für Pensions- und Provisionsparteien nachstehender Stellen bzw. Bedienstetengruppen veranschlagt: Montanbeamte, Montanrentner, Theresianische Militärakademie, Mozarteum, Krankenpflegerinnen, Taubstummeninstitut, Hofzahlamt, Heeresarbeiter, Südtiroler, Kanaltaler, Bahningenieure, Kriegsgeschädigtenfonds, Burgenländische Pensionen, Landwirtschaftliche Betriebe, Stadtschutzwache, Dorotheum, Vertragspensionen, Pensionisten und Provisionisten der „Austria" Tabakwerke AG., der Österreichischen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei sowie außerordentliche Versorgungsgenüsse für Volksdeutsche und Heimatvertriebene.
[2]) Todesfallbeiträge sind beim Pensionsaufwand mitveranschlagt.
[3]) In der Fassung BGBl. Nr. 000/1981.
[4]) BGBl. Nr. 15/1951, 51/1952, 52/1952, 53/1952, 148/1952, 159/1958, 120/1960, 121/1960, 120/1963, 255/1967 und 295/1973.

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Ab dem Jahre 1973 werden die vom Bund zu tragenden Kosten der Landeslehrer als Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) im Sachaufwand veranschlagt.

Titel 1/553 Vorschüsse

	Sachaufwand Mill. S
1980 *)	0·6
1981 **)	5·0
1982 **)	5·1

Vorschüsse können an unverschuldet in Notlage geratene Pensionsparteien nach § 29 des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Sie sind in der Regel binnen vier Jahren zurückzuzahlen.

Titel 1/554 Geldaushilfen

	Personalaufwand Mill. S
1980 *)	1·4
1981 **)	5·0
1982 **)	5·0

Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr gemäß § 29 Absatz 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, auf Antrag eine Geldaushilfe gewährt werden.

Titel 1/555 Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen

	Personalaufwand Mill. S
1980 *)	7.414·8
1981 **)	7.888·5
1982 **)	8.281·9

Beitrag zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen gemäß § 17 des Bundesbahngesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 401/1975.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Ansatz 2/55004 Beiträge von Gemeinden für ehemalige Polizeibedienstete

	Einnahmen Mill. S
1980 *)	1·4
1981 **)	1·4
1982 **)	1·4

Bei dem Ansatz 2/55004 sind jene Einnahmen zu verrechnen, die sich aus der anteilsmäßigen Tragung der Pensionslast auf Grund von Verbundlichungsübereinkommen für jene Personen ergeben, die aus dem städtischen Polizeidienst in den Bundespolizeidienst übernommen worden waren. Im Jahre 1982 werden Beiträge von Leoben und Wiener Neustadt eingehen.

Ansatz 2/55005 Ersätze der Österreichischen Postsparkasse

	Einnahmen Mill. S
1980 *)	124·9
1981 **)	142·7
1982 **)	154·6

Gemäß § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes, BGBl. Nr. 458/1969, hat die Österreichische Postsparkasse den Personalaufwand des Österreichischen Postsparkassenamtes dem Bund zu ersetzen.

Titel 2/552 Sonstige Bedienstete

	Einnahmen Mill. S
1980 *)	104·4
1981 **)	99·4
1982 **)	95·7

Ansatz 2/55204 Beitragsleistung auf Grund des Bonner Regierungsabkommens

Die Bundesrepublik Deutschland leistet an die Republik Österreich nach dem Bonner Regierungsabkommen vom 27. April 1953 zur Versorgung bestimmter Gruppen von Heimatvertriebenen einen jährlichen Beitrag in der im vorhinein festgesetzten Höhe von höchstens 5·6 Millionen DM.

Darüber hinaus leistet die Bundesrepublik Deutschland nach Feststellung des Gesamtjahresaufwandes im nachhinein gegebenenfalls einen weiteren Beitrag, der jeweils im Verhandlungswege festgesetzt wird.

Für das Jahr 1982 ist wie in den Vorjahren mit dem festen Beitrag von 5·6 Millionen DM, das sind 40 Millionen Schilling, zu rechnen. Darüber hinaus wird sich auf Grund der Abrechnung für das Jahr 1981 ein Nachzahlungsbetrag von rund 54 Millionen Schilling ergeben.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Im Jahre 1980 sind über den festen Beitrag hinaus rund 57 Millionen Schilling eingegangen.

Ansatz 2/55205 Beitragsleistung auf Grund des Salzmonopolgesetzes

Gemäß § 9 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, hat die Österreichische Salinen AG. dem Bund ab 1. Jänner 1979 monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

	Einnahmen Mill. S
1980 *)	7·6
1981 **)	9·4
1982 **)	6·7

Ansatz 2/55206 Beitragsleistung auf Grund des Staatsdruckereigesetzes

Gemäß § 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 6 des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1981, hat die Österreichische Staatsdruckerei dem Bund ab 1. Jänner 1982 monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

	Einnahmen Mill. S
1982 **)	6·0

Titel 2/553 Vorschußersätze

	Einnahmen Mill. S
1980 *)	6·0
1981 **)	5·3
1982 **)	6·2

Die Vorschußersätze werden im Wege der Aufrechnung abgestattet.

Titel 2/556 Sonstige Pensionseinnahmen

	Einnahmen Mill. S
1980 *)	1.736·8
1981 **)	1.640·4
1982 **)	2.161·8

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Ansatz 2/55604 Pensionsbeiträge

Gesetzliche Grundlagen

Der Pensionsbeitrag wird ab 1. Jänner 1981 nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, in der Höhe von 7 v. H. vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Sonderzahlungen der aktiven Bundesbeamten eingehoben. Nach § 3 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, werden Pensionsbeiträge auch von anspruchsbegründenden Nebengebühren einbehalten.

Außerdem werden bei diesem Ansatz die besonderen Pensionsbeiträge verrechnet, die nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu leisten sind.

Gebarung

Die steigende Tendenz der Einnahmen im Bundesvoranschlag 1982 (1981: 1.483·8 Mill. S, 1982: 1.997·2 Mill. S) ist durch die Erhöhung der Bezüge bedingt.

Ansatz 2/55614 Überweisungen von Pensionsträgern

Gesetzliche Grundlagen

Die Beiträge der Pensionsversicherungsträger und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber werden nach § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 177/1948 sowie nach den §§ 308 und 529 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet.

Gebarung

Die Einnahmen betragen:	Mill. S
1980 *)	229·1
1981 **)	156·6
1982 **)	164·6

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

www.parlament.gv.at

Anzahl der Pensionisten

Ansatz	Finanzgesetzliche Ansätze bei Kapitel 55	Der Veranschlagung zugrunde gelegt im Bundesvoranschlag 1982			Stand der Pensions- und Provisionsparteien am Jahresende				
		Pensionsparteien	Provisionsparteien	Zusammen	1976	1977	1978	1979	1980
		Anzahl							
550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:			[1]					
55000	Ruhebezüge	33.246	. . .	33.246	[4] 29.255	[4] 29.249	[4] 30.452	[4] 31.277	[4] 32.462
55010	Versorgungsbezüge	26.649	. . .	26.649	[4] 26.901	[4] 26.464	[4] 26.672	[4] 26.669	[4] 26.675
55020	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	317	. . .	317	[4] 485	[4] 429	[4] 393	[4] 353	[4] 338
	Titel 550 (Summe)	60.212	. . .	60.212	[4] 56.641	[4] 56.142	[4] 57.517	[4] 58.299	[4] 59.475
552	Sonstige Bedienstete: [2]								
55200	Ruhebezüge	376	2.092	2.468	[3] 2.478	[3] 2.237	[3] 2.044	[3] 2.721	[3] 2.559
55210	Versorgungsbezüge	529	984	1.513	[3] 848	[3] 817	[3] 782	[3] 1.617	[3] 1.542
55220	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	1.870	5	1.875	[3] 2.569	[3] 2.400	[3] 2.229	[3] 2.096	[3] 1.938
	Titel 552 (Summe)	2.775	3.081	5.856	[3] 5.895	[3] 5.454	[3] 5.055	[3] 6.434	[3] 6.039
551	*Landeslehrer:*								
55100	*Ruhebezüge*	. . .	. . .	. . .	— [5]	— [5]	— [5]	— [5]	— [5]
55110	*Versorgungsbezüge*	. . .	. . .	. . .	— [5]	— [5]	— [5]	— [5]	— [5]
55120	*Außerordentliche Versorgungsgenüsse*	. . .	. . .	. . .	— [5]	— [5]	— [5]	— [5]	— [5]
	Titel 551 (Summe)	. . .	. . .	. . .	— [5]	— [5]	— [5]	— [5]	— [5]
	Kapitel 55 (Summe)	62.987	3.081	66.068	62.536	61.596	62.572	64.733	65.514

[1]) Einschließlich der Unterhaltsbezugsempfänger, und zwar Ruhebezüge 52
Versorgungsbezüge 64

[2]) Bei diesem Ansatz sind die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 sowie die übernommenen Pensionisten und Provisionisten der „Austria" Tabakwerke AG, des Dorotheums, der Österreichischen Salinen AG und der Österreichischen Staatsdruckerei enthalten.

		1976	1977	1978	1979	1980
[3]) Hievon Provisionsparteien:	Ruhebezüge	2.160	1.966	1.798	2.286	2.161
	Versorgungsbezüge	460	436	424	1.059	1.006
	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	4	4	8	8	6
	Summe	2.624	2.406	2.230	3.353	3.173

[4]) Einschließlich Österreichische Postsparkasse.

[5]) Der Pensionsaufwand für Landeslehrer ist seit 1973 bei den Ländern veranschlagt.

Kapitel 56 Familienlastenausgleich

Titel 560 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1980 *)	29.193·7	29.193·7
1981 **)	31.337·8	31.337·8
1982 **)	33.316·4	33.316·4

Gesetzliche Grundlagen

Die Veranschlagung der Ausgaben und der Einnahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gründet sich auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1981 (Familienlastenausgleichsgesetz 1967 — FLAG 1967).

Unterschiede der Gebarung

Im Jahre 1982 werden sich die Ausgaben des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen aus nachstehenden Gründen gegenüber dem Jahre 1981 erhöhen:

1. Erhöhung des Alterszuschlages zur Familienbeihilfe auf 200 S monatlich;

2. Anhebung des Zuschlages für erheblich behinderte Kinder von 1.100 S auf 1.200 S monatlich;

3. Ausweitung der Geburtenbeihilfe um einen weiteren Teilbetrag von 1.000 S;

4. höhere Aufwendungen für die Schülerfreifahrten infolge Fahrpreiserhöhungen;

5. Anhebung der Beitragsleistung von 25 v. H. auf 50 v. H. des Gesamtaufwandes des Karenzurlaubsgeldes;

6. höhere Ersatzleistungen für das dynamisierte Wochengeld.

Gebarungsansätze

Die Gebarung des Familienlastenausgleiches wird — abgesehen von den Fällen, in denen der Aufwand an Familienbeihilfe bzw. Geburtenbeihilfe von einer Gebietskörperschaft aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen ist — über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgewickelt, der keine Rechtspersönlichkeit besitzt und aus der Sektion A und aus der Sektion B besteht.

In der Sektion A werden die Familienbeihilfen verrechnet, die von den Dienstgebern und auszahlenden Stellen auszuzahlen und diesen gemäß § 22 FLAG 1967 aus Fondsmitteln zu ersetzen sind.

In der Sektion B werden alle übrigen Ausgaben des Familienlastenausgleiches verrechnet.

An Einnahmen fließt der Sektion A der Dienstgeberbeitrag zu. Die übrigen Einnahmen sowie der Überschuß der Sektion A fließen der Sektion B zu.

Ausgaben

Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:

	1980*)	1981**) Mill. S	1982**)
Sektion A:			
Familienbeihilfen	17.394	19.000	19.400
Sektion B:			
Familienbeihilfen	5.687	5.600	6.100
Geburtenbeihilfen.....	1.335	1.300	1.500
Schulfahrtbeihilfen	206	220	250
Schülerfreifahrten.....	2.083	2.520	2.623
Schulbücher	953	995	1.040
Beitrag zum Karenzurlaubsgeld	472	528	1.136
Mutter-Kind-Paß	204	250	250
Unterhaltsvorschüsse.....	262	250	350
Sonstige familienpolitische Maßnahmen	598	705	667
Überschuß an den Reservefonds für Familienbeihilfen	0	0	0
Gesamtsumme 560...	29.194	31.338	33.316

Familienbeihilfe

Höhe der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1.000 S; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 200 S (im Jahre 1981 beträgt der Alterszuschlag 50 S).

Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1.200 S (1981: 1.100 S).

Bedeckung des Aufwandes

Der Aufwand an Familienbeihilfen wird für die Mehrzahl der Anspruchsberechtigten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bedeckt.

Nicht vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird gemäß § 46 FLAG 1967 der Aufwand für jene Familienbeihilfen getragen, die

a) der Bund, die Länder und die Gemeinden (letztere nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt), mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die gemeinnützigen Krankenanstalten ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen auszahlen und

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

b) den Empfängern von wiederkehrenden Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge ausgezahlt werden.

Diese Familienbeihilfen werden daher auch nicht im Kapitel 56 des Bundeshaushaltes verrechnet.

Anzahl der Anspruchsberechtigten auf Familienbeihilfe

Aus nachstehender Übersicht sind die Verrechnungspositionen für den Aufwand an Familienbeihilfe sowie die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen zu ersehen:

Verrechnungspositionen	Anzahl der Anspruchsberechtigten	Anzahl der Kinder
1. Kapitel 56 des Bundeshaushaltes (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A) *)	839.468	1,493.502
Kapitel 56 des Bundeshaushaltes (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B)	194.656	423.236
Fondsverwaltung (Summe)	1,034.124	1,916.738
2. Kapitel 01 bis 65 — ohne Kapitel 15 und 56 — des Bundeshaushaltes	44.444	76.013
Kapitel 15 des Bundeshaushaltes (betr. Opferfürsorge bzw. Kriegsopfer- und Heeresversorgung)	1.542	2.284
Haushalte der Länder und der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern	43.854	79.465
Selbstträger (Summe)	89.840	157.762
Gesamtsumme	1,123.964	2,074.500

*) Einschließlich der Anzahl der anspruchsberechtigten Ausländer, denen Familienbeihilfe in voller Höhe gewährt wird. Zusätzlich wurden im Jahre 1980 an 48.736 Ausländer für 131.042 Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, Familienbeihilfe in verminderter Höhe gezahlt. Ferner wird für rund 33.000 erheblich behinderte Kinder die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Die Anzahl der Personen (vorwiegend Grenzgänger), die Ausgleichszahlungen erhielten, betrug im Jahre 1977 7.320, im Jahre 1978 9.929 und im Jahre 1979 9.998.

Geburtenbeihilfe

Anläßlich der Geburt eines Kindes wird eine aus drei Teilen bestehende Geburtenbeihilfe gewährt.

Höhe der Geburtenbeihilfe

Der erste Teil der Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2000 S. Dieser Betrag erhöht sich auf 8000 S, wenn das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und die Mutter während der Schwangerschaft viermal und das Kind einmal ärztlich untersucht wurden.

Der zweite Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 8000 S je Kind und wird gewährt, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und vier ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

Der dritte Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 1.000 S je Kind und wird gewährt, wenn das Kind das 2. Lebensjahr vollendet hat und einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurde.

Anzahl der Geburten

Geboren wurden in Österreich im Jahre

1976: 88.129 Kinder
1977: 86.268 Kinder
1978: 85.964 Kinder
1979: 86.949 Kinder
1980: 91.474 Kinder.

Im Jahre 1982 wird mit etwa 92.000 Neugeborenen gerechnet.

Bedeckung des Aufwandes

Der Aufwand an Geburtenbeihilfe wird — abgesehen von den Fällen, in denen die Gebietskörperschaften gemäß § 35 FLAG 1967 verpflichtet sind, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsbezügen die Geburtenbeihilfe aus eigenen Mitteln auszuzahlen — vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Schätzungsweise werden etwa 99 v. H. des Aufwandes an Geburtenbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten sein.

Schulfahrtbeihilfe

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, die eine öffentliche oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland, eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, eine im Krankenpflegegesetz geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt besuchen, wenn der Schulweg mindestens 3 km lang ist. Die Höhe der pauschalierten Schulfahrtbeihilfe

richtet sich nach der Entfernung zwischen Wohnung und Schule. Die Anzahl der Fälle und der Aufwand pro Schuljahr sind der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand Schilling pro Kind
1974/75.....	100.608	121·3	1.206
1975/76.....	111.249	130·5	1.173
1976/77.....	117.950	141·9	1.203
1977/78.....	125.481	148·8	1.186
1978/79.....	132.712	157·7	1.188
1979/80.....	135.756	210·7	1.552

Schülerfreifahrten

Der Bundesminister für Finanzen ist gemäß § 30 f FLAG 1967 ermächtigt, Verträge über die unentgeltliche Beförderung von Schülern sowohl im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr abzuschließen sowie den Gemeinden und Schulerhaltern die ihnen durch die Schülerbeförderung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Für die Bedeckung des Aufwandes sind vorgesehen:

	1981	1982
a) Linienverkehr	1.540 Mill. S	1.615·8 Mill. S
b) Gelegenheitsverkehr	609 Mill. S	636·1 Mill. S

Zusätzlich wird den Österreichischen Bundesbahnen der Einnahmenausfall aus den Schülertarifen bis zur Höhe von 50 v. H. des Regeltarifes aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt. Hiefür sind 370 Millionen Schilling vorgesehen.

Die Schülerfreifahrt wurde in den vergangenen Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand Schilling pro Kind
1975/76.....	867.675	1.466·9	1.690
1976/77.....	906.466	1.605·2	1.783
1977/78.....	908.819	1.765·0	1.942
1978/79.....	965.204	1.844·8	1.911
1979/80.....	1,014.763	1.973·0	1.944
1980/81.....	1,010.000 *)	2.441·3*)	2.417*)

Schulbücher

Ab dem Schuljahr 1972/73 werden Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 31 Abs. 1 FLAG 1967 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1972 und BGBl. Nr. 418/1974). Die Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

In den ersten acht Schulstufen (umfassend die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen) werden die Schulbücher von den Schulerhaltern (Schulen) gesammelt angeschafft und zur Bezahlung den Schulen Schulbuchanweisungen zur Verfügung gestellt, die wie die Schulbuchgutscheine vom Buchhändler bei der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, abgerechnet werden. Die Schulbuchanweisungen können auch auf 10 oder 25 Exemplare eines Titels lauten und bewirken dadurch eine Einsparung an Gutscheinen von etwa 50 v. H.

Ab der 9. Schulstufe sind die Schulbücher von den Schulerhaltern durch Ausfolgung der vom Bundesministerium für Finanzen aufgelegten Schulbuchgutscheine, die jeweils auf ein bestimmtes Buch lauten und von den Schülern oder Erziehungsberechtigten beim Buchhändler gegen ein verlagsneues Schulbuch eingelöst werden können, zur Verfügung zu stellen.

Die Buchhändler rechnen die eingelösten Anweisungen und Gutscheine im Wege der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ansatzes 1/56057 ab, wobei sie einen Preisnachlaß von 4 bis 10 v. H. gewähren, wenn der gesamte Schulbuchumsatz eines Schuljahres 250.000 S übersteigt. Die Höhe des Preisnachlasses ist von der Höhe des Schulbuchumsatzes abhängig. Der Preisnachlaß wird für das Schuljahr 1981/82 etwa 62 Millionen Schilling betragen und ist beim Aufwand bereits berücksichtigt.

In bestimmten Fällen können die Schulerhalter auch zur Anschaffung der Schulbücher zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, von den Finanzlandesdirektionen ermächtigt werden.

Die Anzahl der Schüler, die im Schuljahr 1981/1982 die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich erhalten, wird auf 1,400.000 geschätzt.

Der im Jahre 1982 anfallende Gesamtaufwand wurde mit 1.040 Millionen Schilling angenommen.

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfaßt:

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand S pro Kind	S pro Buch
1975/76.....	1,463.307	904·3	617·98	61·40
1976/77.....	1,474.110	901·6	611·62	69·68
1977/78.....	1,454.217	956·4	657·68	76·64
1978/79.....	1,443.320	917·7	635·85	74·26
1979/80.....	1,450.067	948·1	653·86	79·64
1980/81.....	1,400.057	958·0 *)	684·26 *)	81·56 *)

Beitrag zum Karenzurlaubsgeld

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt ab 1. Jänner 1982 50 v. H. des Gesamtaufwandes des Karenzurlaubsgeldes (Barleistung ein-

*) Vorläufiges Ergebnis.

*) Vorläufiges Ergebnis.

schließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 199/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 609/1977.

Mutter-Kind-Paß

Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, die für die Erlangung des erhöhten ersten Teiles und zweiten und dritten Teiles der Geburtenbeihilfe erforderlich und im „Mutter-Kind-Paß" festgehalten sind, werden zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen. Die restlichen Kosten tragen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes werden ebenfalls vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 sind aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt zu finanzieren.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Ansatzes ersetzt.

Im Jahre 1982 wird mit rund 25.000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Ansatz 2/56072 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

Schülerunfallversicherung

Gemäß § 39 a Abs. 1 FLAG 1967 sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten 30 Millionen Schilling im Jahr zu zahlen.

Entbindungsbeiträge

Gemäß Art. III Abs. 4 des BG BGBl. Nr. 296/1981 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufwendungen für die Entbindungsbeiträge nur mehr für die Geburten zu leisten, die vor dem 1. Jänner 1982 erfolgt sind.

Wochengeld

Gemäß § 39 a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 50 v. H. der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen.

Beihilfen gemäß Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 646/1977

Österreichische Staatsbürger, denen im Jahre 1978 nach den bis 31. Dezember 1977 geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 für ein Kind ein Kinderabsetzbetrag zu gewähren gewesen wäre, erhalten, wenn für dieses Kind keine Familienbeihilfe (Ausgleichszahlung) gewährt wird, für jeden Monat des Jahres 1978, in dem die genannten Voraussetzungen vorliegen, eine besondere Beihilfe in Höhe von 350 S für jedes Kind.

Im Jahre 1982 könnte noch mit restlichen Anweisungen infolge von Rechtsmittelentscheidungen gerechnet werden. Im allgemeinen wurden die Anträge bereits in den Jahren 1979 bis 1981 erledigt.

Reservefonds für Familienbeihilfen

Die aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Sektion A und B) anfallenden Überschüsse sind gemäß § 40 FLAG 1967 einem Reservefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit zuzuführen, aus dem allfällige künftige Abgänge des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu bedecken sind.

Zur Ausweisung der Überschußabfuhr an den Reservefonds für Familienbeihilfen und der Einnahmen vom Reservefonds bei Abgängen wurden die Verrechnungsansätze 1/56097 und 2/56090 in den Bundeshaushalt aufgenommen.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen weist mit Stand vom 31. Dezember 1980 ein Vermögen von 12.808·4 Millionen Schilling aus. [3])

Das Vermögen des Reservefonds für Familienbeihilfen besteht aus einem Guthaben bei der Österreichischen Postsparkasse in Höhe von 9.401·0 Millionen Schilling und einer Forderung gegen den Bund in Höhe von 3.407·4 Millionen Schilling.

Einnahmen

Die zweckgebundenen Einnahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zeigt die nachfolgende Übersicht:

	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Sektion A:			
Dienstgeberbeiträge	19.229	18.500	20.100
Sektion B:			
Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer	1.940	2.216	2.355
Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuern..	7.232	7.232	7.232
Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.....	77	75	75
Beiträge der Länder	128	128	128
Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse.....	92	100	100
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen ..	496	3.087	3.326
Gesamteinnahmen 56...	29.194	31.338	33.316

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[3]) Summe der Überschüsse der Rechnungsjahre 1952 bis 1977 (einschließlich der Zinsen 1971 bis 1980 von den auf dem Kündigungsgeldkonto erliegenden Beträgen).

Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt seit 1. Jänner 1981 4·5 v. H. der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967).

Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

a) der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt.

b) die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltgesetzes, BGBl. Nr. 1/1957).

Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer

Ab 1. Jänner 1973 werden nach dem Bundesgesetz über die Zuweisung von Ertragsanteilen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 443/1972, Anteile in der Höhe von 2·29 v. H. an dem Aufkommen der genannten Stammsteuern an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet. Diese Anteile werden bei den Ansätzen 2/52004 bis 2/52034 in Einnahme und beim Ansatz 2/52870 in Ausgabe und schließlich beim Ansatz 2/56010 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, verrechnet.

Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuern

Vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer sind 7.232 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 1.808 Millionen Schilling auf die veranlagte Einkommensteuer und 5.424 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Ansatz 2/52871 in Ausgabe und schließlich beim Ansatz 2/56011 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, verrechnet.

Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Beiträge von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen 125 v. H. der Beitragsgrundlage.

Die Beitragsgrundlage ist der für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag.

Für Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, bildet die Beitragsgrundlage ein besonderer Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955 ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

Beiträge der Länder

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 24 Schilling pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer ist aus der Verordnung des BMfF BGBl. Nr. 365/1974 zu ersehen.

Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse

Die zu Lasten des Ansatzes 1/56079 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltspflichtigen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit einer Rückzahlung der Vorschüsse in Höhe von 35 v. H. zu rechnen.

Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen

Die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen weist einen Abgang von 3.326·0 Millionen Schilling auf, der gemäß § 40 Abs. 5 FLAG 1967 aus dem Reservefonds für Familienbeihilfen zu ersetzen ist.

Titel 561 Rückzahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen

	Sachaufwand Mill. S
1980 *)	—
1981 **)	0·0
1982 **)	0·0

In dem Ansatz 1/56107 wird für den Fall Vorsorge getroffen, daß der Bund allenfalls Rückzahlungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten außerhalb der nach § 40 Abs. 6 FLAG 1967 vorgesehenen Kompensation zu erbringen hat.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 57 Staatsvertrag

Titel 571 Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	250·0	0·0
1981 **)	200·1	0·0
1982 **)	100·1	0·0

Gesetzliche Grundlagen

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für die beim Titel 571 veranschlagten Aufwendungen und für die veranschlagten Einnahmen bilden der Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, und die in Durchführung des Staatsvertrages erlassenen Staatsvertragsdurchführungsgesetze. Die über die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden speziellen gesetzlichen Regelungen sind bei den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen angeführt.

Unterschiede der Gebarung

Die Ausgabenziffern 1980 bis 1982 setzen sich aus folgenden Erfolgs- bzw. Voranschlagsbeträgen zusammen:

	1980*)	1981**)	1982**)
	Mill. S		
Besatzungskosten (Besatzungsschädengesetz, BSG)	0·0	0·0	0·0
Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, KVSG	0·0	0·1	0·1
Sonstiges			
Zahlungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen und Sonstige Zahlungen	0·0	0·0	0·0
Aushilfezahlungen	250·0	200·0	100·0

Die Entschädigungsaktionen nach dem Besatzungsschädengesetz und nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz sind abgeschlossen. Die veranschlagten Beträge stellen nur mehr Eventualerfordernisse für den Fall dar, daß in besonders gelagerten Ausnahmefällen Ansprüche geregelt werden müssen.

Für das Aushilfegesetz (Sachleistungen) wurde bei den Titeln 571 „Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland" 100·0 Millionen Schilling, 572 „Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland" 6·0 Millionen Schilling und 573 „Finanz- und Ausgleichsvertrag" 40·0 Millionen Schilling veranschlagt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/57107 Besatzungsschädengesetz

Gesetzliche Grundlagen

Besatzungsschädengesetz (BSG.), BGBl. Nr. 126/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 98 und 304/1959;

Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BSG, BGBl. Nr. 317/1961.

Gebarung 1982

Der veranschlagte Betrag von 0·03 Millionen Schilling stellt ein Eventualerfordernis für die Regelung von Entschädigungsansprüchen nach dem Besatzungsschädengesetz im Jahre 1982 dar.

Gesamtgebarung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 418·2 Millionen Schilling.

Ansatz 1/57117 Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz

Gesetzliche Grundlagen

BGBl. Nr. 127/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 99 und 305/1959.

Gebarung 1982

Das veranschlagte Erfordernis von 0·1 Millionen Schilling stellt ebenso wie das Erfordernis beim Ansatz 1/57107 ein Eventualerfordernis dar.

Gesamtgebarung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 1.436·1 Millionen Schilling.

Ansatz 1/57127 Sonstiges

Gesetzliche Grundlagen

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955; Reichsleistungsgesetz, Gesetzblatt für Österreich Nr. 1205/1939; Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 53/1956 in der Fassung BGBl. Nr. 168/1957.

Gebarung 1982

Bei diesem Ansatz ist nur mehr ein Betrag von 1.000 Schilling vorgesehen, weil Ansprüche nach dem Vergütungsgesetz nicht mehr zu erwarten sind und bei dem noch offenen Entschädigungsantrag auf Grund des österreichisch-amerikanischen Regierungsabkommens Verjährung eingetreten sein dürfte.

Ansätze 1/57137, 1/57287 und 1/57327

Gesetzliche Grundlage

Aushilfegesetz, BGBl. Nr. 712/1976.

Gebarung 1982

Für die Aushilfezahlungen der drei Ansätze 1/57137, 1/57287 und 1/57327 wurde ein Gesamtbetrag von 146·0 Millionen Schilling veranschlagt. Damit wird der großen Anzahl der Anträge Rechnung getragen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 572 Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	294·4	201·2
1981 **)	266·2	32·8
1982 **)	145·6	16·1

Gesetzliche Grundlagen

11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, BGBl. Nr. 292/1964 und BGBl. Nr. 64/1972;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 499/1980 und 500/1980;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nrn. 451 und 452/1975 und 557/1979;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 74/1974;

Verteilungsgesetz Polen, BGBl. Nr. 75/1974 und 155/1976:

Anmeldegesetz Polen, BGBl. Nr. 235/1971 in der Fassung BGBl. Nr. 327/1974;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien zur Regelung offener finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 635/1973;

Bundesgesetz über die Entschädigung für Vermögensverluste in Italien, BGBl. Nr. 636/1973.

Unterschiede der Gebarung

Die Ausgabeziffern 1980 bis 1982 setzen sich aus folgenden Erfolgs- bzw. Voranschlagsbeträgen zusammen:

	1980 *)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (Jugoslawien)	0·9	2·0	1·0
Jugoslawien	—	0·0	2·4
ČSSR	290·6	220·0	120·0
Polen	0·1	34·7	14·7
Italien	0·0	0·0	—
Aushilfezahlungen	2·2	8·0	6·0
Sonstige Zahlungen	0·5	1·5	1·5
Ausgaben (Summe) ...	294·3	266·2	145·6

Im einzelnen ist zu bemerken:

Da der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen in Kraft getreten ist, wurde für die Zahlungen mit 2·4 Millionen Schilling vorgesorgt.

Vom Voranschlagsbetrag für das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz sind im Jahre 1982 0·450 Millionen Schilling für Entschädigungen für eingezogenes österreichisches Vermögen in Jugoslawien und 0·550 Millionen Schilling für damit im Zusammenhang stehende Zinsen veranschlagt.

Für die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz-ČSSR und die Entschädigungsgesetznovelle wurden für das Jahr 1982 120·0 Millionen Schilling veranschlagt.

Auf Grund des Vermögensvertrages mit der Volksrepublik Polen wird die achte Rate von 6·0 Millionen Schilling der Globalsumme im Jahre 1982 fällig.

Die Ausgaben wurden im Jahre 1982 mit 14·7 Millionen Schilling veranschlagt.

Beim Ansatz Sonstige Zahlungen wurde für die Kosten der öffentlichen Verwaltung für das in Österreich befindliche ČSSR-Vermögen vorgesorgt.

Gesamtgebarung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes werden derzeit mit 617·8 Millionen Schilling angenommen.

Titel 573 Finanz- und Ausgleichsvertrag

	Sachaufwand
	Mill. S
1980 *)	48·3
1981 **)	80·6
1982 **)	40·5

Allgemeines

Die Veranschlagung der Ausgaben und Einnahmen aus dem Finanz- und Ausgleichsvertrag erfolgt auf Grund der 1961 in Bad Kreuznach zustande gekommenen Einigung über Art und Höhe der Leistungen, welche die Republik Österreich erbringt und die Beiträge, welche die Bundesrepublik Deutschland leistet. Bei Titel 573 ist nur jener Teil dieser Ausgaben veranschlagt, der die gemäß Teil I und Teil II zu verrechnenden Entschädigungsleistungen für Sachschäden der Vertriebenen und Umsiedler sowie der Verfolgten betrifft.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Gesetzliche Grundlagen

Finanz- und Ausgleichsvertrag, BGBl. Nr. 283/1962;

Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 64/1963 und Nr. 132/1964;

Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz (UVEG), BGBl. Nr. 177/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 105/1965;

Bundesgesetz, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962;

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 375, womit das Anmeldegesetz BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970).

Gebarung

Die Ausgaben betragen:	1980*)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Für Umsiedler und Vertriebene	0·0	0·6	0·5
Aushilfezahlungen	48·3	80·0	40·0
Sonstige Zahlungen	0·0	0·0	0·0

Dem Voranschlag liegt das Erfordernis für Restzahlungen auf Grund des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes und für Zahlungen auf Grund der Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970 zugrunde.

Im Voranschlagsbetrag von 0·030 Millionen Schilling ist für etwaige Leistungen auf Grund des Erweiterungsgesetzes (0·020 Millionen Schilling) und für Leistungen gemäß Artikel 4 des Finanz- und Ausgleichsvertrages, betreffend den Wohnungsbau für die Unterbringung von deutschen Staatsangehörigen (0·010 Millionen Schilling) vorgesorgt.

Gesamtgebarung

Die Gesamtkosten auf Grund des Artikels 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages werden mit 1·1 Milliarden Schilling, die Gesamtkosten auf Grund des Artikels 8 mit 80·2 Millionen Schilling und die sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Finanz- und Ausgleichsvertrag mit 32·0 Millionen Schilling angenommen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 574 Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	1·7	—
1981 **)	2·4	0·0
1982 **)	2·4	0·0

Gebarung 1982

Bei diesem Ansatz wurde mit 2·4 Millionen Schilling für die Kosten vorgesorgt, die die Republik Österreich auf Grund des österreichisch-jugoslawischen Archiv- und Restitutionsabkommens zu tragen hat.

Titel 575 Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	1·8	66·7
1981 **)	8·6	47·9
1982 **)	13·4	32·5

Gesetzliche Grundlagen und Gebarung

Der Sachaufwand, welcher sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der ehemaligen deutschen Vermögenswerte ergibt, ist durch das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (BGBl. Nr. 165/1956) bedingt.

Die durch den Abschluß des Staatsvertrages (BGBl. Nr. 152/1955) und des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages (BGBl. Nr. 119/1958) in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerte sind, soweit eine Verwertung dieser Vermögenswerte vorgesehen war, weitgehend veräußert worden.

Unterschiede der Gebarung

Die Ausgaben von 13·4 Millionen Schilling haben sich gegenüber 1981 um 4·8 Millionen Schilling auf Grund dringender Instandhaltungskosten erhöht.

Die Einnahmen aus der Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte wurden mit 29·5 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 576 Zahlungen zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte

	Sachaufwand
	Mill. S
1980 *)	50·0
1981 **)	—
1982 **)	—

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Kapitel 59 Finanzschuld

Zuständigkeit

Für den Dienst der Finanzschuld ist ausschließlich das Bundesministerium für Finanzen anweisende Stelle im Sinne des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277.

Gesetzliche Grundlagen

Die Ermächtigungen des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten oder werden in Sondergesetzen ausgesprochen.

Zinsen- und Tilgungsaufwand

Der Gesamtaufwand des Kapitels 59 dient folgenden Zwecken:

	1973*)	1974*)	1975*)	1976*)	1977*)	1978*)	1979*)	1980*)	1981**)	1982**)
					Mill. S					
Zinsen	3.215·8	3.550·4	4.640·1	7.868·3	9.869·2	12.887·6	14.984·1	17.042·1	20.398·0	26.936·6
Kapitalsrückzahlung	5.664·9	6.879·9	7.298·7	10.736·8	11.981·7	15.763·0	17.990·7	18.175·7	24.819·7	27.652·5
Sonstiges	358·5	208·7	1.165·0	1.152·9	878·8	901·2	752·5	767·0	1.269·0	1.269·0
Summe	9.239·2	10.639·0	13.103·8	19.758·0	22.729·7	29.551·8	33.727·3	35.984·8	46.486·7	55.858·1

Titel 590 Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	*23.379·1* [1])	*6·3*
1981 **)	29.432·8	6·6
1982 **)	30.739·6	28·2

Unterschiede (Sachaufwand)

Das Mehrerfordernis gegenüber 1981 von rund 1·3 Milliarden Schilling ist im wesentlichen auf ein höheres Zinsenerfordernis von 0·8 Milliarden Schilling, sowie höheres Tilgungserfordernis von 0·4 Milliarden Schilling für titrierte Inlandschuld bis 1980 und auf den erstmaligen planmäßigen Schuldendienst mit 0·1 Milliarden Schilling für die im Jahr 1981 begebene titrierte Inlandschuld zurückzuführen.

Paragraph 5900 Anleihen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1981 und 1980 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Begebung festgelegten Konditionen für Anleihen bis 1980:

6%-Investitionsanleihe 1967

6½%-Investitionsanleihe 1968 (A + B)

6½%-Investitionsanleihe 1969, Ausgabe B und C

7%-Investitionsanleihe 1970 (A)

7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1970/II (A + B)

7%-Investitionsanleihe 1971 (A)

7%-Investitionsanleihe 1971 (A/2)

7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1971 (A/3 + B/3)

7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1972 (A + B)

7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1972/II (A + B)

7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1972/III (A + B)

7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1973 (A + B)

7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1973/II (A + B)

7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1973/III (A + B)

7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1974 (A + B)

8½%-Investitionsanleihe 1974 (A + B)

8½%-Investitionsanleihe 1975 (A + B)

8½%-Investitionsanleihe 1975/S

8½%-Investitionsanleihe 1975/II (A + B)

8½%-Investitionsanleihe 1975/S/II

8½%-Investitionsanleihe 1975/III (A + B)

8½%-Investitionsanleihe 1975/S/III

8½%-Investitionsanleihe 1975/IV

8½%-Investitionsanleihe 1975/V (A + B)

8½%-Investitionsanleihe 1976/S

8½%-Investitionsanleihe 1976 (A + B)

8%-Investitionsanleihe 1976/S/II

8%-Investitionsanleihe 1976/II (A + B)

8%-Investitionsanleihe 1976/S/III (A + B)

8%-Investitionsanleihe 1976/S/IV (A + B)

8%-Investitionsanleihe 1977/S (A + B)

8%-Investitionsanleihe 1977 (A + B)

8%-Investitionsanleihe 1977/S/II (A + B)

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Bis einschließlich BVA 1980 beim Titel 592, Paragraph 5920 und 5921, veranschlagt gewesen.

8%-Investitionsanleihe 1977/S/III (A + B)
8%-Investitionsanleihe 1977/S/IV (A + B)
8%-Investitionsanleihe 1977/II (A + B)
8%-Investitionsanleihe 1977/III (A + B)
8%-Investitionsanleihe 1977/S/V (A + B)
8%-Investitionsanleihe 1978 (A + B)
8%- und 7¾%-Investitionsanleihe 1978/II (A + B + C)
7¾%-Investitionsanleihe 1978/III (A + B + C)
7¾%- und 7½%-Investitionsanleihe 1978/IV (A + B + C)
7¾%- und 7½%-Investitionsanleihe 1978/V (A + B + C)
7¾%- und 7½%-Investitionsanleihe 1978/VI (A + B + C)
7¾%- und 7½%-Investitionsanleihe 1978/VII (A + B + C)
7¼%-Investitionsanleihe 1979—94/1 und 1979—87/2
7¼%-Investitionsanleihe 1979—94/3 und 1979—89/4
8%-Investitionsanleihe 1979—94/5 und 1979—89/6
8%-Investitionsanleihe 1979—94/7 und 1979—89/8
8%-Investitionsanleihe 1979—94/9 und 1979—89/10
8%-Investitionsanleihe 1979—94/11 und 1979—89/12
8%-Investitionsanleihe 1980—95/1 und 1980—90/2
8%-Investitionsanleihe 1980—95/3 und 1980—86/4
9½%-Investitionsanleihe 1980—95/5 und 1980—88/6
9%-Investitionsanleihe 1980—95/7 und 1980—92/8
9%-Investitionsanleihe 1980—95/9 und 1980—92/10
9½%-Investitionsanleihe 1980—95/11 und 1980—90/12
9½%-Investitionsanleihe 1980—95/13 und 1980—90/14

2. Wegfall des planmäßigen Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1981 ausgelaufenen Anleihen:

6%-Bundesanleihe 1966
6%-Bundesanleihe 1966/II

3. Erstmaliges Zinsen- und Tilgungserfordernis für die im Jahr 1981 neu begebenen Anleihen:

9½%-Investitionsanleihe 1981—96/1 und 1981—91/2
10%-Investitionsanleihe 1981—91/3

Paragraph 5901 Bundesobligationen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1981 und 1980 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Begebung festgelegten Konditionen für Bundesobligationen bis 1980:

6¾%-Bundesobligationen 1972
8½%-Bundesobligationen 1975/V
8½%-Bundesobligationen 1975/VI
8½%-Bundesobligationen 1976/II
8½%-Bundesobligationen 1976/IV
8%-Bundesobligationen 1976/V
8%-Bundesobligationen 1976/VI
8%-Bundesobligationen 1976/VII
8%-Bundesobligationen 1976/VIII
8%-Bundesobligationen 1976/IX
8%-Bundesobligationen 1976/X
8%-Bundesobligationen 1976/XI
8%-Bundesobligationen 1976/XII
8%-Bundesobligationen 1976/XIII
8%-Bundesobligationen 1976/XIV
8%-Bundesobligationen 1976/XV
8%-Bundesobligationen 1977
8%-Bundesobligationen 1977/II
8%-Bundesobligationen 1977/III
8%-Bundesobligationen 1977/IV
8%-Bundesobligationen 1977/V
8%-Bundesobligationen 1977/VI
8%-Bundesobligationen 1977/VII
8%-Bundesobligationen 1977/VIII
8%-Bundesobligationen 1977/IX
8%-Bundesobligationen 1977/X
8%-Bundesobligationen 1978
8%-Bundesobligationen 1978/II
7¾%-Bundesobligationen 1978/III
7¾%-Bundesobligationen 1978/IV
7½%-Bundesobligationen 1978/V
7½%-Bundesobligationen 1978/VI
7½%-Bundesobligationen 1979—89/1
7½%-Bundesobligationen 1979—91/2
7¼%-Bundesobligationen 1979—89/3
7¼%-Bundesobligationen 1979—91/4
7¼%-Bundesobligationen 1979—89/5
7¼%-Bundesobligationen 1979—91/6
8%-Bundesobligationen 1979—89/7

8%-Bundesobligationen 1979—91/8
8%-Bundesobligationen 1979—92/9
8%-Bundesobligationen 1979—89/10
8%-Bundesobligationen 1979—92/11
8%-Bundesobligationen 1979—89/12
8%-Bundesobligationen 1979—91/13
8%-Bundesobligationen 1979—92/14
8%-Bundesobligationen 1980—90/1
8%-Bundesobligationen 1980—92/2
9 1/8%-Bundesobligationen 1980—85/3
9 1/8%-Bundesobligationen 1980—86/4
9 3/8%-Bundesobligationen 1980—90/5
9 1/8%-Bundesobligationen 1980—85/6
9 1/8%-Bundesobligationen 1980—86/7
9 3/8%-Bundesobligationen 1980—90/8
9 1/2%-Bundesobligationen 1980—85/9
9 1/2%-Bundesobligationen 1980—92/10
9 1/2%-Bundesobligationen 1980—87/11
9 1/2%-Bundesobligationen 1980—88/12
9 1/2%-Bundesobligationen 1980—92/13
9 1/2%-Bundesobligationen 1980—92/14
9 1/2%-Bundesobligationen 1980—83/15 zur Sonderfinanzierung
9 1/2%-Bundesobligationen 1980—84/16 zur Sonderfinanzierung

2. Wegfall des planmäßigen Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1981 ausgelaufenen Bundesobligationen:

8 1/2%-Bundesobligationen 1975
8 1/2%-Bundesobligationen 1975/II
8 1/2%-Bundesobligationen 1976
8 1/2%-Bundesobligationen 1976/III

3. Erstmaliges Zinsen- und Tilgungserfordernis für die im Jahr 1981 neu begebenen Bundesobligationen:

9 1/2%-Bundesobligationen 1981—93/1
9 1/2%-Bundesobligationen 1981—93/2
10%-Bundesobligationen 1981—88/3

Paragraph 5908 Bundesschatzscheine

Derzeit haben die 2 1/4% Bundesschatzscheine 3-monatige, die 10% Bundesschatzscheine 12-monatige, alle übrigen Bundesschatzscheine (8 3/4%, 9 1/4%, 9 3/4%) 18-monatige Zinsentermine. Die 2 1/4% Bundesschatzscheine werden mit jährlich festgelegten Tilgungsquoten bis zum Jahr 1999 getilgt; die 12-monatigen Bundesschatzscheine sind endfällig und haben eine Laufzeit von 4 Jahren; die 18-monatigen Bundesschatzscheine sind endfällig, haben eine Laufzeit von 3 bzw. 4 1/2 Jahren.

Unterschiede der Einnahmen

Wesentliche Einnahmen sind nicht zu erwarten.

Die Zinsenersätze werden mit 2·5 Millionen Schilling geschätzt.

An Beiträgen zum Schuldendienst sind 25·7 Millionen Schilling zu erwarten.

Titel 591 Nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	*4.037·1 [2])*	*7·4*
1981 **)	5.843·4	11·1
1982 **)	7.957·0	158·5

Unterschiede (Sachaufwand)

Das Mehrerfordernis gegenüber 1980 von rund 3·9 Milliarden Schilling sowie gegenüber 1981 von rund 2·1 Milliarden Schilling begründet sich im wesentlichen mit der Erhöhung des Schuldenstandes und den damit verbundenen Zinsen- und Tilgungsverpflichtungen.

Paragraph 5910 Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1981 und 1980 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen bis 1980:

6 3/4%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1967
6 3/4%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1968
6 3/4%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1969
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971
6 3/4%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[2]) Bis einschließlich BVA 1980 beim Titel 592, Paragraphen 5922 und 5923, veranschlagt gewesen.

6 3/4 %-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/II

8 %-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/II

Konversionsdarlehen 1976

Versicherungstreuhanddarlehen 1976

Versicherungstreuhanddarlehen 1976/II

8 1/2 %-Versicherungstreuhanddarlehen 1977/I

8 3/4 %- und 9 %-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I

7 3/4 %-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II

9 1/2 %-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II

2. Wegfall des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1981 zur Gänze rückgezahlten Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen:

6 3/4 %-Darlehen der Versicherungsanstalten 1966

6 3/4 %-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971

3. Erhöhung des Zinsendienstes durch die im Jahr 1981 neu aufgenommenen Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen:

Versicherungstreuhanddarlehen 1981/I

4. Erhöhung der Zinssätze für die im Jahr 1981 konvertierten Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen:

Konversionsdarlehen 1981

Paragraph 5911 Darlehen von Kreditunternehmungen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1981 und 1980 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Darlehen von Kreditunternehmungen bis 1980:

6 3/4 %-Darlehen der Oberösterr. Landeshypothekenbank 1972

7 1/2 %-Darlehen der Girozentrale 1972

9 1/4 %-Bankendarlehen 1975

8·169 %-Konversionsdarlehen der Österr. Postsparkasse 1976

9 1/4 %-Bankendarlehen 1976

7 1/2 %-Bankendarlehen 1979/V

8 %-Bankendarlehen 1979/XI zur Sonderfinanzierung

9 1/2 %-Bankendarlehen 1980/V

2. Wegfall des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1981 zur Gänze rückgezahlten Darlehen von Kreditunternehmungen:

7 %-Darlehen der Girozentrale 1971

3. Erhöhung des Zinsendienstes durch die im Jahr 1981 neu aufgenommenen Darlehen von Kreditunternehmungen:

9 1/2 %-Bankendarlehen 1981

9 1/2 %-Bankendarlehen 1981/II

Bankendarlehen 1981/III

Bankendarlehen 1981/IV

4. Erhöhung der Zinssätze für die im Jahr 1981 konvertierten Darlehen von Kreditunternehmungen:

Konversionsdarlehen 1981/1

Konversionsdarlehen 1981/2

Konversionsdarlehen 1981/3

Konversionsdarlehen 1981/4

Konversionsdarlehen 1981/5

Konversionsdarlehen 1981/6

Konversionsdarlehen 1981/7

Konversionsdarlehen 1981/8

Konversionsdarlehen 1981/9

Konversionsdarlehen 1981/10

Konversionsdarlehen 1981/11

Konversionsdarlehen 1981/12

Paragraph 5912 Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1981 und 1980 sind folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften bis 1980:

Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1968

Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1969

1 %-Darlehen des Landes Kärnten — Wohnbauförderung

Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1971

4 %-Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1975

4·2 %-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Burgenland

Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978

2. Wegfall des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1981 zur Gänze rückgezahlten Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften:

4·2 %-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Niederösterreich 1976

3 %-Schulbaukredit der Gemeinde Wien

4 %-Darlehen des Landes Niederösterreich für Bundessportzentrum Südstadt

Paragraph 5914 Sonstige Kredite und Darlehen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1981 und 1980 ist folgender Grund maßgeblich:

Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Sonstigen Kredite und Darlehen:

Restforderungen gemäß § 14 WSchG.

6¼%-Darlehen der Verbundgesellschaft 1963

Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds an die ÖBB

7·9%-Sonderfinanzierung für ÖBB-Investitionen

Paragraph 5919 Notenbankschuld

Die 2% Notenbankschuld wird jährlich mit einem Viertel der Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank getilgt. Erhöhungen erfolgen durch die Einlösung (Oesterreichische Nationalbank für die Republik Österreich) von zugunsten internationaler Finanzinstitutionen bei der Oesterreichischen Nationalbank hinterlegten Bundesschatzscheinen.

Die Rückzahlung der 4% Notenbankschuld erfolgt laut Tilgungsplan in den Jahren 1979 bis 1989.

Unterschiede der Einnahmen

An Beiträgen zum Schuldendienst sind insgesamt etwa 158·5 Millionen Schilling zu erwarten:

1. Beiträge zum Zinsendienst für das 9½%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II zur Sonderfinanzierung: 6·0 Millionen Schilling;

2. Beiträge zum Zinsendienst der Vorfinanzierung der Mühlkreis Autobahn A 7: 6·0 Millionen Schilling;

3. Beiträge zum Zinsendienst des 8%-Bankendarlehens 1979/XI zur Sonderfinanzierung: 4·7 Millionen Schilling.

4. Beiträge zum Zinsendienst für Neuaufnahmen im Jahre 1981 gemäß Artikel VIII a des Bundesfinanzgesetzes vom 17. Dezember 1980: 141·8 Millionen Schilling.

Titel 593 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	*4.501·0*[3])	—
1981 **)	4.193·3	0·0
1982 **)	6.686·9	0·0

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[3]) Bis einschließlich BVA 1980 beim Titel 591, Paragraphen 5910 und 5911 veranschlagt gewesen.

Unterschiede (Sachaufwand)

Das Mehrerfordernis gegenüber 1981 von 2.494 Millionen Schilling und gegenüber 1980 von 2.186 Millionen Schilling ergibt sich zum überwiegenden Teil aus den vertraglichen Verpflichtungen zur Tilgung von titrierten Schulden sowie aus den Verpflichtungen der in den Jahren 1981 und 1980 eingegangenen Schulden und aus den steigenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen.

Paragraph 5930 Anleihen

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1981 und 1980 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1980 begebenen Anleihen ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1982 zu erwartenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen abhängig:

6%-Dollar-Anleihe 1964

6¾%-Dollar-Anleihe 1967

9%-Dollar-Anleihe 1975

8¾%-Dollar-Anleihe 1976

7·8%- und 8⅝%-Dollar-Anleihe 1977 (A + B)

7%-Deutsche Mark-Anleihe 1968

6½%-Deutsche Mark-Anleihe 1969

9%-Deutsche Mark-Anleihe 1975/I

8½%-Deutsche Mark-Anleihe 1975/II

7¾%-Deutsche Mark-Anleihe 1976

6¾%-Deutsche Mark-Anleihe 1977

5¾%-Deutsche Mark-Anleihe 1978

8¼%-Deutsche Mark-Anleihe 1980

6½%-Schweizer Franken-Anleihe 1971

7¾%-Schweizer Franken-Anleihe 1975

5¼%-Schweizer Franken-Anleihe 1977

3½%-Schweizer Franken-Anleihe 1978

5½%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/I

5⅜%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/II

7¾%-Hollandgulden-Anleihe 1977

7·2%-Yen-Anleihe 1979

2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1981 begebenen Anleihen:

8,5%-Yen-Anleihe 1981

Paragraph 5931 Schuldverschreibungen

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1981 und 1980 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1980 begebenen Schuldverschreibungen ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1982 zu erwartenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen abhängig:

9 3/8 %-Dollar-Schuldverschreibungen 1975/II

8 3/4 %-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1975/III

8 3/4 %-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1975/IV

7 %-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/I

6 3/4 %-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/II

6 %-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/III

5 3/4 %-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/IV

5 1/2 %-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1978/I

5 3/4 %-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1978/II

6 1/4 %-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1979/I

6 3/4 %, 7 %- und 7 1/4 %-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1979/II

8 1/4 %-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1980/I (1., 2. und 3. Tranche)

7 3/4 %-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1980/II

4 3/8 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1979/II

6 3/4 %- und 7 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1980/III

6 3/4 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1976/I

5 3/4 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1976/II

5 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1977/I

5 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1977/II

4 1/2 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1977/III

4 1/4 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/I

4 1/4 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/II

4 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/III

4 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/IV

4 1/8 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/V

3 1/4 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/VI

3 %-, 3 1/8 %- und 3 1/4 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1979/I

4 3/8 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1979/III

5 1/8 %-, 5 1/4 %- und 5 3/8 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibung 1980/I

6 1/8 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1980/II

9 1/4 %-Hollandgulden-Schuldverschreibungen 1975/I

8 1/4 %-Hollandgulden-Schuldverschreibungen 1975/II

7 1/4 %-Hollandgulden-Schuldverschreibungen 1977

9 1/2 %- und 9 5/8 %- Belgische Franken-Schuldverschreibungen 1975

2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1981 begebenen Schuldverschreibungen:

6 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1981/I

6 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1981/II

7 7/8 %-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1981/III

3. Die nachstehenden Schuldverschreibungen sind im Jahr 1981 ausgelaufen bzw. wurden vorzeitig getilgt (konvertiert):

9 3/4 %-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1974/III

8 1/4 %-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1975/V

Paragraph 5938 Schatzscheine und Schatzwechsel

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1981 und 1980 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für den Schatzschein- und Schatzwechsel-Kredit ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch den vertraglichen Tilgungsplan festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1982 zu erwartenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen abhängig.

8 3/4 %-Schweizer Franken-Schatzwechsel-Kredit 1974

2. Die nachstehend angeführten Schatzschein- und Schatzwechsel-Kredite sind im Jahr 1981 ausgelaufen:

6½%-Deutsche Mark-Schatzwechsel-Kredit 1969/I

6½%-Deutsche Mark-Schatzwechsel-Kredit 1969/II

6½%-Deutsche Mark-Schatzwechsel-Kredit 1969/III

Titel 594 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	*3.266·1* [4])	—
1981 **)	3.958·2	—
1982 **)	5.283·6	—

Unterschiede (Sachaufwand)

Das Mehrerfordernis gegenüber 1981 von 1.325 Millionen Schilling und gegenüber 1980 von 2.018 Millionen Schilling ergibt sich aus den vertraglichen Verpflichtungen zur Tilgung von Krediten sowie zum überwiegenden Teil aus der Steigerung des Euro-Dollar-Zinssatzes.

Paragraph 5944 Kredite und Darlehen

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1981 und 1980 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1980 aufgenommenen Kredite und Darlehen ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1982 zu erwartenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen abhängig.

3% (4%)-2. Kredit der Export-Import-Bank

3% (4%)-3. Kredit der Export-Import-Bank

Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961

9¼%-Deutsche Mark-Kredit 1975/I

9½%- und 9¹³/₂₀%-Deutsche Mark-Kredit 1975/IV

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[4]) Bis einschließlich BVA 1980 beim Titel 591, Paragraph 5912, veranschlagt gewesen.

8⁹/₁₀%-Deutsche Mark-Kredit 1975/V

8½%-Deutsche Mark-Kredit 1976/I

8½%-Deutsche Mark-Kredit 1976/II

7·46%-Deutsche Mark-Kredit 1977/I

6·9%- und 6·8%-Deutsche Mark-Kredit 1977/II

7·15%-Deutsche Mark-Kredit 1977/III

6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/IV

6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/V

6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/I

5¾%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/II

6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/III

6·3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/I

6·3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/II

5·6%-Deutsche Mark-Kredit 1978/III

6·915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IV (1. u. 2. Tranche)

6·915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/V (1. u. 2. Tranche)

7⅜%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VI

7⅜%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VII

7⅜%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VIII

6⅞%- und 7·7%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IX

7¾%-Deutsche Mark-Darlehen 1980

5¾%-, 5⅞%- und 6⅛%-Schweizer Franken-Kredit 1976

5⅜%-Schweizer Franken-Kredit 1977

4⅝%-Schweizer Franken-Kredit 1978/I

4¼%-Schweizer Franken-Kredit 1978/II

4½%-Schweizer Franken-Kredit 1978/III

4⅜%- und 4¾%-Schweizer Franken-Kredit 1978/IV

4¼%-Schweizer Franken-Kredit 1978/V

Schweizer Franken-Rollover-Kredit 1978

4½%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VI

4½%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VII

4⅛%-, 4¼%- und 4⅜%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VIII

3⅜%-, 3·5%- und 3⅝%-Schweizer Franken-Kredit 1979/I

4¼%-Schweizer Franken-Kredit 1979/II

Schweizer Franken-Rollover-Kredit 1980/I (A und B)

5¾%-Schweizer Franken-Darlehen 1980

Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1979/II (A und B)

Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1980/I

Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1980/II

Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1979/I

8 3/4 %-Hollandgulden-Kredit 1975

8 1/4 %-Hollandgulden-Kredit 1976

7 7/8 %-Hollandgulden-Kredit 1978/I

7 5/8 %-Hollandgulden-Kredit 1978/II

2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1981 aufgenommenen Kredite:

Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/I

Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/II (A bis D)

Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/III

Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/IV

Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/I

3. Die nachstehenden Kredite sind im Jahr 1981 ausgelaufen bzw. wurden vorzeitig getilgt oder in einer anderen Währung ausgenützt (konvertiert):

Deutsche Mark-Kredit 1976/III

Deutsche Mark-Rollover-Kredit 1979/II (A und B)

Deutsche Mark-Rollover-Kredit 1980/I

Deutsche Mark-Rollover-Kredit 1980/II

Titel 598 Pauschalvorsorge

Paragraph 5980 Ausgelaufene Schulden in inländischer Währung

	Sachaufwand Mill. S
1980 *)	2·5
1981 **)	8·2
1982 **)	4·5

Bei diesem Paragraph werden innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist verloste Obligationen bzw. fällige Zinsscheine, die nach dem Auslaufen der Anleihen zur Einlösung eingereicht werden, verrechnet.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Paragraph 5981 Ausgelaufene Schulden in fremder Währung

	Sachaufwand Mill. S
1980 *)	*32·1* [5])
1981 **)	8·4
1982 **)	3·5

Bei diesem Paragraph wird das Erfordernis für die „non assented bonds" der im Jahr 1980 ausgelaufenen 4 1/2 %-Internationale Bundesanleihe 1930 und für die tschechoslowakische Teilausgabe der ebenfalls im Jahr 1980 ausgelaufenen 4 1/2 %-Garantierten österreichischen Konversionsanleihe 1934 nachgewiesen. Beide Restverpflichtungen aus den genannten Schulden wurden bei der internationalen Konferenz von Rom (BGBl. Nr. 182/1956) nicht geregelt.

Paragraph 5983 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung

	Sachaufwand Mill. S
1980 *)	*0·0* [6])
1981 **)	1.773·3
1982 **)	3.914·0

Gebarung

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst für die im Vorjahr nach Erstellung des Voranschlages noch durchgeführten Kreditoperationen und für die im laufenden Jahr jeweils neu durchzuführenden Kreditoperationen veranschlagt. Da diese neuen Kreditoperationen erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet werden können, dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen bei den Titeln 1/590, 1/591, 1/593 und 1/594 gemäß Artikel V (2) Z. 3 des Bundesfinanzgesetzes.

Unterschiede

Der Aufwand für Verzinsung und Tilgung wird auf Grund des jeweils zu erwartenden Gebarungsabganges geschätzt.

Titel 599 Sonstiger Aufwand bzw. Sonstige Einnahmen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1980 *)	767·0	0·0
1981 **)	1.269·0	0·0
1982 **)	1.269·0	0·0

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[5]) Bis einschließlich BVA 1980 beim Titel 590 „Finanzschulden vor 1938" veranschlagt gewesen.
[6]) Bis einschließlich BVA 1980 beim Paragraph 5981 veranschlagt gewesen.

Ausgaben

Bei diesem Ansatz werden u. a. Emissionsverluste, Provisionen und Spesen im Zusammenhang mit der Schuldengebarung verrechnet.

Die Mehrausgaben im Jahr 1982 gegenüber 1980 ergeben sich durch die kostensteigernde Entwicklung der genannten Aufwendungen auf den nationalen und internationalen Kapital- und Geldmärkten.

Einnahmen

Wesentliche Einnahmen sind nicht zu erwarten.

Überblick und Übersicht über die Finanzschulden

Einen Überblick über die österreichische Finanzschuld und deren Struktur, sowie über den Stand der Finanzschulden der Republik Österreich mit Ende der Jahre 1970 bis 1981 geben die Ausführungen im Abschnitt C Punkt VIII a.

Kapitel 60 Land- und Forstwirtschaft

Titel 600 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	134·3	342·2	476·5	38·8
1981 **)	146·6	346·9	493·5	39·1
1982 **)	156·6	404·6	561·2	39·3

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vor allem durch Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten bedingt.

Die Steigerung beim Sachaufwand ergibt sich vor allem durch die allgemeinen Kostensteigerungen.

Paragraph 6000 Zentralleitung

Gebarung

Der Paragraph 6000 umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums einschließlich der Bundesaufsicht, der Zivilschutzmaßnahmen und der Bezugsvorschüsse und des Verwaltungsaufwandes für die Vieh- und Fleischkommission (Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 258 in der Fassung BGBl. Nr. 270/1978 und 287/1980). Weiters ist bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz der Aufwand für den Obersten Agrarsenat [1]), für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten und Untersuchungen [2]), für die Staubeckenkommission [3]), und für die Bundesprüfungskommission vorgesehen.

Die Bundesaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds und den Getreidewirtschaftsfonds wird auf Grund der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968 [4]), vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgeübt.

Internationale Institutionen

Weiters ist bei diesem Ansatz für die Zahlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an internationale Institutionen und für internationale Aufgaben vorgesorgt, vor allem für die FAO, für das Internationale Weinamt, die Europäische Pflanzenschutzorganisation u. a. m.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Gemäß BGBl. Nr. 1/1951 in der Fassung BGBl. Nr. 476/1974.
[2]) Gemäß BGBl. Nr. II/316/1934 und 144/1947.
[3]) Errichtet gemäß BGBl. Nr. 82/1948.
[4]) In der Fassung BGBl. Nr. 448/1968, 452/1969, 175/1970, 411/1970, 492/1971, 224/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978 und 286/1980.
[5]) (frei).

Ansatz 1/60016 Besitzstrukturfonds

Bei diesem Ansatz ist die Verrechnung für die Abwicklung der Gebarung des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Ansatz 1/60036 Erstellung wasserwirtschaftlicher Unterlagen

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 565/1979 soll mit diesen Budgetmitteln gemäß § 11 Abs. 2 die Erstellung wasserwirtschaftlicher Planungen und Untersuchungen, wasserwirtschaftlicher Grundsatzkonzepte und mathematischer Modelle gefördert werden.

Ansatz 1/60038 Agrar- und forstpolitische sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen

Aus diesem Ansatz werden Beiträge zu den Kosten für die betriebsstatistische Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte geleistet. Weiters sind diese Mittel auch für die Bearbeitung der dabei anfallenden Erhebungsdaten, vor allem hinsichtlich verwaltungs- und förderungsmäßiger sowie betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen heranzuziehen. Außerdem werden die Mittel der Post „Lagebericht gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes", insbesondere zur Beschaffung von Unterlagen für den Grünen Bericht im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960 in der geltenden Fassung, verwendet. In diesem Zusammenhang werden Aufarbeitungs- und Auswertungskosten getragen und den buchführenden Betrieben in Form einer Anerkennungsprämie für die freiwillige Mitarbeit ein Anreiz geboten. Ferner sind aus diesen Mitteln die Druckkosten für den Lagebericht und die Reisekosten der Mitglieder der Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes zu tragen.

Die Mittel unter der Post „Forstpolitische Unterlagen" dienen der Erforschung des Beitrages der Forstwirtschaft zur Einnahmensschöpfung bäuerlicher Betriebe und zur Erforschung betriebswirtschaftlicher Daten von Forstbetrieben. Außendem sind bei diesem Ansatz Mittel für die Beschaffung von Unterlagen zur forstlichen Raumplanung (Abschnitt II des Forstgesetzes 1975) und zur Erstellung von Richtlinien für den Forstdienst sowie für Informationsschriften für verschiedene Behörden, Dienststellen und die mit Planungen nicht forstlicher Art befaßten Gemeinden vorgesehen. Soweit für diese Aufgaben auch Druckkosten erwachsen, sind Mittel hiefür veranschlagt.

Weiters wird hier der Aufwand für die landtechnischen Grundlagenarbeiten verrechnet. Die hiefür vorgesehenen Mittel dienen zur Unter-

suchung praxisnaher Probleme im Zusammenhang mit der zunehmenden Mechanisierung und den baulichen Veränderungen in der Landwirtschaft, Energiealternativen sowie zur Prüfung neuzeitlicher, zeitsparender Arbeitsmethoden und zur Durchführung arbeitsteiliger Versuchsprogramme. Auch werden damit die Sammlung und der Austausch landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert.

Weiters sollen mit Hilfe dieser Budgetmittel auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 565/1979 die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen, wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten und mathematischen Modellen für die Sachbereiche Schutzwasserwirtschaft, Wasserreserven und Wassergüte erfolgen. Gemäß § 11 Abs. 1 WBFG sind die Kosten der genannten Unterlagen, wenn ihre Erstellung im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen ist, aus Bundesmitteln zu bestreiten. Es sind dies jedenfalls Unterlagen, die langfristig, sachlich oder räumlich von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Außerdem erfolgt unter diesem Ansatz die Bedekkung der Kosten für die Einrichtung und Führung des Wasserwirtschaftskatasters, BGBl. Nr. 34/1969, wobei hier die Schwerpunkte der Arbeiten bei der Bestandsaufnahme, Auswertung und Evidenthaltung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Faktoren im gesamten Bundesgebiet sowie bei der wasserwirtschaftlichen Dokumentation liegen.

Weiters dienen die Mittel dieses Ansatzes zur Finanzierung von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum.

Paragraph 6004 Reinhaltung der Gewässer

Ansatz 1/60046 Ölwehr Donau

Für die Bekämpfung von außerordentlichen Gewässerverunreinigungen der Donau, hauptsächlich nach Mineralölunfällen, ist die Einrichtung einer Ölwehr notwendig. Die Feuerwehren stellen dafür ausgebildete Einheiten zur Verfügung. Durch den Bund wird die Anschaffung der für den Einsatz speziell erforderlichen Geräte gefördert.

Ansatz 1/60048 Notstandspolizeiliche Maßnahmen zur Gewässerreinhaltung

Unter diesem Ansatz wird für den Aufwand vorgesorgt, der dadurch entsteht, daß die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzuge die zur Gewässerreinhaltung notwendige Anordnung trifft und durchführen läßt (§§ 31 und 122 Wasserrechtsgesetz), ohne daß ein Verpflichteter für die Tragung der Kosten ermittelt werden kann.

Paragraph 6005 Hydrographischer Dienst

Allgemeines

In Angelegenheiten der Hydrographie ist gemäß Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Mit 1. Jänner 1980 ist das Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz) in Kraft getreten, BGBl. Nr. 58/1979.

Gebarung

Gemäß § 10 Abs. 1 des zitierten Gesetzes sind im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung die Errichtungs- und Anschaffungskosten der zur Durchführung der Beobachtungen und Messungen erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen und mobilen Beobachtungs- und Meßgeräte — sofern es sich nicht um funktechnische Einrichtungen handelt — zur Gänze und der angemessene Aufwand für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen zu 2/3 vom Bund zu tragen.

Alle übrigen Aufwendungen, insbesondere für die Instandhaltung und den Betrieb der gewässerkundlichen Einrichtungen im Land und für die Verbreitung hydrographischer Nachrichten, trägt im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß § 10 Abs. 3 des Hydrographiegesetzes das Land.

Für das im Rahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geführte Hydrographische Zentralbüro sind die Ausgaben für dessen Veröffentlichungen gemäß § 8 Abs. 2 des Hydrographiegesetzes vom Bund zu tragen. Insbesondere ist für jedes Jahr das Hydrographische Jahrbuch herauszugeben.

Außerdem sind für die Durchführung des internationalen hydrologischen Programms (2. Periode 1981—1983), zu der die UNESCO ihre Mitgliedsländer aufgerufen hat, Bundesmittel vorgesehen, um die gewässerkundliche Grundlagenforschung zu intensivieren.

Aufgaben

Der hydrographische Dienst hat gemäß § 1 des Hydrographiegesetzes die Erhebungen des Wasserkreislaufes durchzuführen, die sich auf das Oberflächenwasser, das unterirdische Wasser, den Niederschlag, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen beziehen. Die Erhebungen sind nach den in § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Flußgebieten zu gliedern. Außerdem sind für diese Flußgebiete Beobachtungen und Messungen mit staatlichen gewässer-

kundlichen Einrichtungen samt den hiezu erforderlichen mobilen Beobachtungs- und Meßgeräten anzustreben. Art, Umfang und örtlicher Bereich der durchzuführenden Beobachtungen und Messungen sind gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach den Erfordernissen der Hydrographie durch Verordnung zu bestimmen. Ebenso kann im Interesse bestimmter wasserwirtschaftlicher Ziele der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in bestimmten örtlichen Bereichen Beobachtungen und Messungen mit weiteren gewässerkundlichen Einrichtungen durch Verordnung vorschreiben.

Gemäß § 4 des Hydrographiegesetzes hat der Landeshauptmann die Beobachtungen und Messungen durchzuführen und die beobachteten und gemessenen hydrographischen Daten unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, daß sie als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im hydrographischen Jahrbuch, geeignet sind. Weiters hat der Landeshauptmann die von ihm verarbeiteten Daten so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln. Die Mitteilung dieser Daten hat gemäß § 5 Abs. 2 für die einzelnen gewässerkundlichen Einrichtungen zeitlich geordnet so zu erfolgen, daß eine allgemeine Auswertungsmöglichkeit und Vergleichbarkeit gegeben ist. Gemäß § 8 des Gesetzes sind die übermittelten Daten vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten und die Ergebnisse dieser Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu veröffentlichen. Insbesondere ist für jedes Jahr ein hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

Schließlich hat gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes der Landeshauptmann für die Verbreitung von hydrographischen Nachrichten insoweit zu sorgen, als dies für den Betrieb der Schiffahrt, die Wassernutzung, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und die Abwehr von Gefahren für Leben und Eigentum notwendig ist.

Ansatz 1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Der finanzgesetzliche Ansatz sieht Ausgaben für Sonderaufgaben auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft vor. Hier ist für die Vortrags- und Informationstätigkeit einschließlich der Beschaffung verschiedenen Informationsmaterials und der Durchführung einschlägiger Sonderveranstaltungen vorgesorgt. Weiters sind hier Mittel für Honorare für Abonnements von Fachzeitschriften und für Druckkosten bzw. Druckkostenbeiträge sowie für Filme zu einschlägigen publizistischen, wirtschaftlichen und statistischen Arbeiten aus den Bereichen der Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft veranschlagt.

Darüber hinaus sind bei diesem Ansatz ab dem Bundesvoranschlag 1980 auch Mittel für das Futtermittelwesen veranschlagt, die zur Bestreitung der Aufwendungen für die Fachkommission (§ 5 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952 in der geltenden Fassung) sowie zur Deckung von erhöhten Aufwendungen der in der Futtermittelkontrolle tätigen Anstalten gemäß Futtermittelverordnung 1976, BGBl. Nr. 28/1977, dienen.

Bei diesem Ansatz sind auch ab dem Bundesvoranschlag 1980 die Mittel für das Saatgutwesen veranschlagt.

Der Zweck des Saatgutgesetzes (BGBl. Nr. 236/1937 in der geltenden Fassung) ist in erster Linie, die Abgabe von gutem und einwandfreiem Saatgut an die Landwirte zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht nur laufende Kontrollen, sondern auch eine Koordinierung der Kontrolltätigkeit und der Untersuchungsmethoden der einzelnen Anstalten unerläßlich.

Paragraph 6007 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle ist auf Grund des Qualitätsklassengesetzes vom 17. Mai 1967, BGBl. Nr. 161, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1971, durchzuführen. Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1968, BGBl. Nr. 136/1968, über die Durchführung des Qualitätsklassengesetzes erfolgt die Qualitätskontrolle bei Äpfel und Birnen seit 1. Juli 1968, bei Eiern gemäß BGBl. Nr. 303/1970 seit 1. März 1971, bei Pfirsichen gemäß BGBl. Nr. 37/1973 ab 1. März 1973, bei Zitrusfrüchten gemäß BGBl. Nr. 119/1974 ab 1. Juli 1974, bei Tafeltrauben gemäß BGBl. Nr. 545/1975 ab 1. Jänner 1976, bei Gurken und Tomaten gemäß BGBl. Nr. 589/1978 ab 1. Jänner 1979, bei Salat und Karfiol gemäß BGBl. Nr. 589/1979 ab 1. Juli 1979 und bei Schweinehälften gemäß BGBl. Nr. 182/1979 ab 1. Juli 1979. Die diesbezüglichen Kontrollen sind sowohl am Ort der Zollabfertigung als auch bei Produzenten, Genossenschaften sowie beim Groß- und Detailhandel durchzuführen.

Paragraph 6008 Sonstige Aufgaben

Ansatz 1/60086 Förderungsausgaben

Bei diesem Ansatz werden die Subventionen an freiwillige Feuerwehren und die Förderungen von privaten Institutionen, die nicht unmittelbar in das Aufgabengebiet der Land- und Forstwirtschaft fallen, veranschlagt.

Ansatz 1/60087 Internationale Nahrungsmittelhilfe

Auf Grund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1980, BGBl. Nr. 421, hat sich Österreich zur jährlichen Lieferung von 20.000 t Getreide verpflichtet. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen wurden 110 Millionen Schilling veranschlagt.

Weiters leistet Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung im Jahre 1982 zum Welternährungsprogramm der FAO Beiträge in Höhe von insgesamt 38·3 Millionen Schilling.

Schließlich hat sich Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung bereit erklärt, einen jährlichen Beitrag zur Internationalen Nahrungsmittelnotstandsreserve der FAO im Umfang von 5.000 t Getreide zu leisten. Für diese Zwecke wurden 26 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975

Ansatz 1/60093 Anlagen

Bei diesem Ansatz sind die Anschaffungskosten für überregional einzusetzende Spezialgeräte (Löschwassercontainer) und die Geräte für Waldbrandbekämpfung gemäß § 42 lit. f Forstgesetz zu verrechnen.

Ansatz 1/60098 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz sind Mittel für Ersatzaufforstungen gemäß § 18 (3) Forstgesetz [6]) sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gem. § 33 (2) lit. a Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist je eine Post für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlaß der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gem. § 52 (4) lit. b und für Waldbrandbekämpfungskosten gem. § 42 lit. f Forstgesetz vorgesehen.

Titel 601 Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Ernährungswesens)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	22·7	0·7
1981 **)	24·1	0·8
1982 **)	22·7	0·5

Allgemeines

Die der österreichischen Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel dienen der im allgemeinen Interesse gelegenen Rationalisierung und Produktivitätsverbesserung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sowie der Vermarktung der Erzeugnisse zur bestmöglichen Versorgung des österreichischen Volkes mit Nahrungsmitteln, der Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes.

Die Mittel zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sind von den die Förderung durchführenden Stellen grundsätzlich den zu fördernden Betrieben der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion unmittelbar zuzuwenden.

Muß sich der Land- und Forstwirt zur Erreichung des Förderungszieles zum Bezug oder Absatz einer Ware oder bei Inanspruchnahme einer Dienstleistung einer Unternehmung bedienen, so darf er hiebei in der freien Wahl seiner Geschäftspartner nur dann eingeschränkt werden, wenn dies zur Erreichung des betreffenden Förderungszieles unbedingt notwendig ist.

In den Fällen einer mittelbaren Förderung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Bereitstellung von Mitteln an Betriebe einer anderen Wirtschaftsstufe ist die Auswahl unter den fachlich und örtlich in Betracht kommenden Betrieben ohne Rücksicht auf ihre handelsrechtliche Rechtsform zu treffen.

Land- und forstwirtschaftliche Förderungen sind vor allem bei den Titeln 602, 603 und 604 veranschlagt.

Einzelheiten über die in den Vorjahren durchgeführten Maßnahmen, insbesondere auch Zahlenangaben und statistisches Material finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte") und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

Ansatz 1/60146 Verbesserung der Produktionsgrundlagen

Beratungswesen

Gebarung 1982

Die veranschlagten Bundesmittel sind zum größten Teil für die Gewährung von Beihilfen an die Landwirtschaftskammern für die Durchführung der Beratung und der berufsbezogenen Erwachsenenbildung vorgesehen.

Im einzelnen werden den Landwirtschaftskammern Beiträge gewährt

zum Personalaufwand (einschließlich Reisekosten) der Beratungskräfte,

zu den Kosten der fachlichen Weiterbildung der im Förderungsdienst eingesetzten Fachkräfte,

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[6]) BGBl. Nr. 440/1975.

zu den Maßnahmen der Gruppenberatung, der Massenberatung und der berufsbezogenen Erwachsenenbildung (Fachvorträge, Kurse, Lehrfahrten, Vorführung, Presse, Rundfunk usw.), zur Herstellung und Anschaffung von Beratungsmitteln, -behelfen und -geräten sowie Informationsmaterial.

für die Errichtung, den Ausbau und die Einrichtung von Beratungsstützpunkten (Häuser der Bäuerin, örtliche Beratungsstützpunkte).

Seit dem Jahre 1977 sind auch beim Ansatz 1/60346 Mittel hiefür veranschlagt.

Zum geringen Teil sind die Mittel vorgesehen für Zuschüsse an landwirtschaftliche Institutionen, Verbände, Vereine sowie an den Österreichischen Raiffeisenverband und dessen Landesorganisationen für Maßnahmen zur Information und Beratung der Landwirte sowie für die fachliche Fortbildung der Fachkräfte dieser Institutionen.

Bildungswesen

Gebarung 1982

Die Bundesmittel stellen Beiträge zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit dar (Exkursionen, in- und ausländische Lehrgänge und Seminarien, Fortbildungs- und Volkshochschulkurse, Pflege bäuerlichen Brauchtums, Durchführung von Wettbewerben, Arbeitsaufgaben und Fernschulkursen). Zur Ergänzung und Vertiefung der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit werden Broschüren sowie verschiedene Drucksorten herausgegeben und zur Verfügung gestellt.

Kammereigene Bildungsstätten

Gebarung 1982

Die veranschlagten Bundesmittel sind für die Gewährung von Beihilfen an die Landwirtschaftskammern für die von diesen geführten landwirtschaftlichen Bildungsstätten vorgesehen, und zwar für Zuschüsse zum Personalaufwand der Lehrkräfte und für Investitionsbeihilfen für die Errichtung, den Ausbau und die Ausgestaltung.

Technische Rationalisierung

Gebarung 1982

Seit dem Jahre 1977 sind unter dem Ansatz 1/60346 Post „Technische Rationalisierung" entsprechende Mittel vorgesehen.

Pflanzenschutz

Gebarung 1982

Die für den Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung.

Forstliche Maßnahmen

Gebarung 1982

Die Bundesmittel sollen für die Verrechnung der gemäß § 44 (3) und (4) Forstgesetz 1975 anfallenden Kosten anläßlich der Durchführung von Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefahrdrohender Schädlingsvermehrung verwendet werden.

Ansatz 1/60156 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft

Landwirtschaftliches Bauwesen

Gebarung 1982

Die hiefür vorgesehenen Mittel sollen zur Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens, insbesondere zur Erstellung von Beispielsanlagen, zur Ausarbeitung von Normen und Musterplänen und Baumerkblättern, zur Erprobung von neuen Baumaterialien, zur Abhaltung von Kursen, für Vorträge, zur Durchführung von Lehrfahrten, zur Anschaffung von Filmen, Bildmaterial und von Modellen aufgewendet werden.

Ansatz 1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Ausstellungswesen

Gebarung 1982

Die veranschlagten Mittel sind für Beiträge zu den wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Sonderschauen (z. B. auf der Wiener Frühjahrs- und Herbstmesse, Welser Messe, Grazer Frühjahrs- und Herbstmesse, Dornbirner Messe und Kärntner Holzmesse) vorgesehen. Durch diese Sonderschauen sollen die Landwirte auf breiter Basis Anregungen für betriebliche und hauswirtschaftliche Belange erhalten. Zugleich besteht auch die Möglichkeit, die breite Öffentlichkeit mit den Problemen der Land- und Forstwirtschaft vertraut zu machen und einen Beitrag zur Werbung für den Absatz land- und forstwirtschaftlicher Produkte zu leisten.

Zur Erhaltung der bisherigen und Erschließung neuer Absatzgebiete auf dem Mastrinder- und Fleischsektor werden bei Beteiligung an ausländischen Messen mit entsprechend guten Ausstellungskollektionen Zuschüsse gewährt.

Absatzwerbung und Marktpflege

Gebarung 1982

Die hiefür vorgesehenen Mittel dienen der Gestaltung von Vieh- und Fleischausstellungen im Ausland sowie der Auflage von Informationsmaterial und Beistellung von Ehrenpreisen bei Viehausstellungen und Bundeswettbewerben.

Viehabsatz und Viehverkehr

Gebarung 1982

Für den Neu- und Ausbau von Anlagen, die den Viehabsatz, die Vermarktung und Verwertung erleichtern bzw. überhaupt ermöglichen, sind Bundesbeiträge vorgesehen.

Ansatz 1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen

Gebarung 1982

Mit den veranschlagten Mitteln werden sozialpolitische Maßnahmen gefördert, die dem land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterstand zugute kommen. So wird die durch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, und die Berufsausbildungsordnungen der Länder geregelte Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter durch Beihilfen für den Besuch der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Kurse und Lehrgänge gefördert. Außerdem erhalten Land- und Forstarbeiter anläßlich von Berufsjubiläen Treueprämien für ihre langjährige Dienstleistung. Zu einem geringen Teil dienen diese Mittel hier auch zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues. Vorwiegend wird diese Maßnahme jedoch aus Mitteln des Grünen Planes gefördert. Nähere Erläuterungen hierüber beim Ansatz 1/60376.

Ansatz 1/60196 Sonstige Maßnahmen

Unter diesem Ansatz ist ein Beitrag für die Arbeiten der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung vorgesehen. Den mit der Raumordnung zusammenhängenden Problemen und deren Lösung wird von landwirtschaftlicher Seite deshalb größte Bedeutung beigemessen, weil sie mit der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in engem Zusammenhang stehen. Außerdem sind Beiträge für die Förderung des Naturschutzes und der Jagd, für forstliche Symposien, für die Internationale Gartenschau, für die Klagenfurter Messe und für verschiedene internationale Tagungen und Kongresse veranschlagt. Außendem sind auch Zuschüsse für die Leukose-Bekämpfung und für die Ausbildung von Bergbauern vorgesehen.

Titel 602 Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauern-Sonderprogramm)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	702·1	0·0
1981 **)	776·8	0·0
1982 **)	857·8	0·0

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Allgemeines

Ziel der hier veranschlagten Maßnahmen ist es, in den Berggebieten wirtschaftlich gesunde und gesellschaftlich und kulturell lebendige Räume zu erhalten.

Die den regionalen Erfordernissen angepaßte Besiedlung und Bodenbewirtschaftung durch bäuerliche Betriebe ist dazu eine wichtige Voraussetzung.

Unterschiede der Gebarung

Für 1982 stehen für das Bergbauern-Sonderprogramm 857·8 Millionen Schilling zur Verfügung. Die Erhöhung ergibt sich insbesondere aus der Steigerung der Bergbauernzuschüsse und einer verstärkten Förderung der Infrastruktur im ländlichen Raum.

Ansatz 1/60236 Landeskulturelle forstliche Maßnahmen

Gebarung 1982

Diese Mittel dienen vorwiegend der Weiterführung langjähriger Regionalprojekte der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung.

Ansatz 1/60246 Verbesserung der Produktionsgrundlagen

Gebarung 1982

Im Rahmen dieses Ansatzes sollen Zuschüsse für landwirtschaftliche Geländekorrekturen sowie für Aufforstungs-, Meliorations- und forstliche Bestandsumbaumaßnahmen gewährt werden.

Ansatz 1/60256 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft

Gebarung 1982

Die veranschlagten Mittel sind für die Gewährung von Beiträgen im Rahmen der „Landwirtschaftlichen Regionalförderung" zur Modernisierung und Rationalisierung der bäuerlichen Betriebe und Almen sowie für die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs vorgesehen. Weiter sollen Beiträge für eine landschaftsschonende ländliche Verkehrserschließung und den Forstwegebau sowie für die Restelektrifizierung, Netzverstärkung und die Errichtung von Telephonanschlüssen gewährt werden.

Ansatz 1/60296 Sonstige Maßnahmen

Gebarung 1982

Bei diesem Ansatz sind für Bergbetriebe leistungsgebundene Zuschüsse (Bergbauernzuschüsse), Rinderhaltungsprämien bei Milchlieferverzicht, Beiträge zur spezialisierten Einstellerproduktion über die Mutterkuhhaltung und Zuschüsse beim Export von Zucht- und Nutzrindern vorgesehen.

Titel 603 Bundesministerium (Grüner Plan)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	974·3	0·3
1981 **)	1.045·7	0·0
1982 **)	1.073·6	0·0

Unterschiede der Gebarung

Das Volumen des Grünen Planes für 1982 beträgt 1.073·6 Millionen Schilling. Davon wird der überwiegende Teil für die Investitionsförderung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verwendet.

Allgemeines

Die unter diesem Titel veranschlagten Mittel haben den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960 [7]), zu dienen, wobei auch für die Dotierung der 1974 angelaufenen Grenzlandförderung vorgesorgt ist.

Einzelheiten über die durchgeführten Maßnahmen finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der Österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte") und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

Gebarung 1982

Im Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960 [7]), wird nachgewiesen, wie die gemäß § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes beim Grünen Plan (Titel 603) bereitgestellten Mittel verwendet wurden.

Ansatz 1/60346 Verbesserung der Produktionsgrundlagen

Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Gebarung 1982

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, Garten-, Obst- und Weinbau, Ölsaaten und sonstige Spezialkulturen sowie das Saatgutwesen und den Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erhöhung der Produktivität gesichert werden.

Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen, Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzengut und Gewährung einer kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten; besondere Bedeutung kommt den erforderlichen Versuchen zur Produktion von Eiweiß- und Ölfrüchten im Inland zu, um bei Pflanzenölen und Eiweißfutter die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern; Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor produktionsschädigenden Natureinflüssen, Erzielung weiterer Fortschritte in der Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für ihre weitere Verwertung, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (z. B. Erzeugergemeinschaften).

Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

Gebarung 1982

Die für landwirtschaftliche Geländekorrekturen vorgesehenen Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für die Beseitigung von Geländehindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die einer maschinellen Bearbeitung entgegenstehen, um eine Verbesserung der Arbeitswirtschaft und die Beseitigung von Unfallsursachen zu erreichen. Als Folgemaßnahme nach Grundstückzusammenlegungen wird die Beseitigung aufzulassender Feld- und Hohlwege, Gräben, Böschungen und dergleichen finanziert. Weiters werden die veranschlagten Mittel zur strukturellen Bereinigung und Entsteinung von landwirtschaftlich genutzten Flächen verwendet.

Technische Rationalisierung

Gebarung 1982

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme werden folgende Teilmaßnahmen durchgeführt:

1. Die Abhaltung von Maschinenpflege- und -bedienungskursen, Schweißkursen, Traktorführerkursen und handwerklichen Selbsthilfekursen. Damit soll den Landwirten das Rüstzeug vermittelt werden, den Maschinenpark besser zu pflegen und einfache Reparaturen selbst durchzuführen. Darüber hinaus wird versucht, künftig auch die bäuerliche Bau-Selbsthilfe kursmäßig einzubauen.

2. Die Maschinenringe als Selbsthilfeeinrichtung der Landwirtschaft erweisen sich als besonders wirkungsvolle Form der organisierten Zusammenarbeit. Aus diesem Grund wird den für die Organisation Verantwortlichen eine Beihilfe gegeben. Künftighin soll auch der Betriebshilfsdienst stärker in die Maschinenringe eingebaut werden.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[7]) In der Fassung BGBl. Nr. 79/1963, 215/1964, 449/1968, 412/1970, 493/1971, 453/1972, 809/1974, 299/1976 und 267/1978.

3. Zur Sicherung der Treibstoffversorgung der Landwirtschaft und zur Heizölversorgung der landwirtschaftlichen Gartenbaubetriebe ist die Förderung von Hoftankanlagen auf den bäuerlichen Betrieben bzw. von Heizöllagern in Gartenbaubetrieben durch Ankaufsbeihilfen vorgesehen. Diese Eigenbevorratung ist für die Sicherung der Ernährung in Krisenzeiten von großer Bedeutung.

Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Gebarung 1982

Die vorgesehenen Mittel sind zur Förderung der Pferde-, Rinder-, Schweine- und Geflügelzucht, der Schaf-, Ziegen- und sonstigen Kleintierzucht, der Fischereiwirtschaft und Bienenzucht sowie der Milchwirtschaft bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierische Veredlungswirtschaft grundsätzlich in den landwirtschaftlichen Betrieben mit vorwiegend betriebseigener Futtergrundlage zu erhalten und eine dem Standort entsprechende, mengen- und gütemäßig möglichst marktgerechte inländische Tiererzeugung zu gewährleisten. Vor allem soll dadurch auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe gestärkt werden, da eine auf derartigen Betrieben aufgebaute Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf längere Sicht zweifellos am günstigsten ist:

Zur Erreichung dieses umfassenden Zieles wird die Tierzuchtförderung auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

1. Verbesserung und Rationalisierung des Leistungsprüfungswesens als Grundlage für eine wirksame und wirtschaftliche Zuchtwahl. Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der Genetik und entsprechend den wirtschaftlichen Anforderungen.
2. Erhaltung und Verbesserung des Gesundheitszustandes der Tierbestände sowie der Umweltbedingungen.
3. Förderung der Qualitätsproduktion bei tierischen Erzeugnissen.
4. Schulung, Aufklärung und Beratung zur Verbesserung der Züchtung, Haltung und Fütterung.

Vor allem kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

Weiterführung und Ausbau der Leistungsprüfungen als Grundlage für die Zuchtwahl und Fütterungsberatung sowie der weitere Ausbau der künstlichen Besamung und die Aufstellung hochwertiger Vatertiere zur genetischen Verbesserung einschließlich Ausbau und technische Ausgestaltung von Leistungsprüf- und Besamungsanstalten sowie Aufzuchthöfen mit Leistungsprüfcharakter, Anschaffungen für die Durchführung von Züchtungs- und Fütterungsversuchen, Zuchttier- und Lehrschauen, Förderung von züchterischen Vereinigungen.

Die Maßnahmen zur Förderung der Milchwirtschaft beziehen sich nicht auf Steigerung der Produktion, sondern vielmehr auf die Hebung der Qualität sowie auf die Heranbildung und Schulung von Fachpersonal aller Kategorien. Die vorgesehenen Mittel werden vornehmlich für die Schulung und Aufklärung, für die Ausgestaltung von Einrichtungen zum Zwecke der Qualitätsprüfung und Untersuchung, für die Durchführung des sogenannten Hygieneprogrammes sowie für Maßnahmen des Euter-Kontrolldienstes verwendet.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten zur Verfügung.

Landwirtschaftlicher Wasserbau

Gebarung 1982

Zur Ermöglichung des Einsatzes von Landmaschinen auf landwirtschaftlichen Kulturflächen mit gestörtem Wasserhaushalt, zur Besitzfestigung und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe und zur Bekämpfung von Bodenrutschungen werden Bundesbeiträge zu den Kosten von Bodenent- und Bodenbewässerungen nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes [8]) gewährt. Überlegungen der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes sind dabei für den landwirtschaftlichen Wasserbau und hier besonders für die Entwässerungsmaßnahmen zunehmend von Bedeutung.

Auch Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten werden gegeben. Maßnahmen im Zusammenhang mit Kommassierungen und die Kleinanlagen zur Existenzsicherung und Besitzfestigung stehen im Vordergrund.

Forstliche Maßnahmen

Gebarung 1982

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für Forstschutzmaßnahmen, für forstliche Aufklärungs-, Beratungs- und Weiterbildungstätigkeit. Weiters dienen diese Mittel zur Durchführung

[8]) BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969 und 46/1971.

von Holzpreisbeobachtung, Holzverwertungs- und Holzwerbemaßnahmen, außerdem zur Durchführung von Aufforstungs- und forstlichen Bestandsumbaumaßnahmen sowie der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung. Zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes sollen Förderungsmaßnahmen, wie z. B. die Schaffung von Parkplätzen, Wanderwegen und Spielplätzen usw. gesetzt und mit Bundesmitteln gefördert werden. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien bezuschußt.

Ansatz 1/60356 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft

Landwirtschaftliche Regionalförderung

Im Jahre 1971 wurden die Förderungssparten Besitzfestigung, Umstellung sowie Alm- und Weidewirtschaft in einer Post zusammengefaßt.

Gebarung 1982

Die hiefür vorgesehenen Mittel sollen im Sinne einer echten Existenzförderung im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen und Stellen zur Durchführung umfassender Förderungsmaßnahmen auf der Grundlage von Regionalkonzepten in jenen Gebieten eingesetzt werden, deren wirtschaftliche Entwicklung für die Erhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte und der alpenländischen Kulturlandschaft von Bedeutung sind. Die Mittel stehen aber auch für eine Regionalförderung außerhalb der Bergregionen zur Verfügung. Hiebei stehen vor allem Maßnahmen zur Rationalisierung, Modernisierung und Marktanpassung der Betriebe, Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur, bauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Technisierung und Mechanisierung, Maßnahmen zur Verbesserung der Hauswirtschaft einschließlich der Gästebeherbergung, Forstaufschließungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Bodennutzung und der Viehwirtschaft im Vordergrund. Die „Landwirtschaftliche Regionalförderung" soll somit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Alpenraumes darstellen.

Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Gebarung 1982

Die für den Bau von Güterwegen vorgesehenen Mittel dienen der dringend notwendigen Verkehrserschließung bäuerlicher Betriebe. Diese Maßnahme wird auch durch Agrarinvestitionskredite gefördert.

Die Verkehrserschließung bäuerlicher Betriebe und deren Wirtschaftsflächen ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für eine rationelle und konkurrenzfähige Bewirtschaftung. Darüber hinaus schafft die Verkehrserschließung des ländlichen Raumes eine Voraussetzung für die verstärkte Mobilität der Arbeitskräfte, den Ausbau des Fremdenverkehrs, die Erhaltung einer notwendigen Siedlungsdichte und nicht zuletzt für die Existenzfestigung landwirtschaftlicher Betriebe. Da durch diese Maßnahme überwiegend Gebiete erschlossen werden, die hinter der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung nachhinken, fördert sie dort auch das allgemeine Wirtschaftswachstum.

Die rechtlichen Grundlagen für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete wurden u. a. durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz vom 9. Juni 1967, BGBl. Nr. 198, geschaffen. Die Durchführungsgesetze werden von den Ländern erlassen. Außerdem werden die jeweiligen Landesstraßengesetze angewendet.

Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Gebarung 1982

Durch die für die Restelektrifizierung vorgesehenen Bundesförderungsbeiträge wird die Stromversorgung der noch nicht versorgten bäuerlichen Betriebe erreicht und dadurch die dringend notwendige Mechanisierung der Außen- und Innenwirtschaft ermöglicht. In diese Maßnahme werden auch alle im Versorgungsbereich liegenden sonstigen ländlichen Anwesen einbezogen. Die Vorhaben dieser Förderungssparte werden auch durch Agrarinvestitionskredite und ERP-Darlehen gefördert. Diese Maßnahme stellt eine weitere Voraussetzung dafür dar, daß wirtschaftlich schwache Gebiete den Anschluß an die übrigen Landesteile nicht verlieren und die ihnen zukommende Funktion erfüllen können.

Agrarische Operationen

Gebarung 1982

Die für die Förderung agrarischer Operationen vorgesehenen Mittel sind für die Gewährung von Beiträgen zu den Kosten der technischen Arbeiten wie Vermessung und Vermarkung, Durchführung und Herstellung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen, Vereinödung und Dorfauflockerung im Zuge der Verfahren bestimmt. Weiters stehen diese Mittel für die Grundlagenerhebung einer gezielten agrarischen Bodenreform, die Verbesserung ihrer Verfahren und für aufklärende Maßnahmen zur Verfügung. Die agrarischen Operationen werden auch durch zinsverbilligte Darlehen (Agrarinvestitionskredite) gefördert.

Die gemeinsamen Anlagen sind vor allem Wege. Sie erschließen die Zusammenlegungsgebiete und die Wirtschaftsflächen. Die Hauptwege erfüllen darüber hinaus noch überörtliche Aufgaben im ländlichen Raum, ähnlich der Maßnahme Verkehrserschließung.

Die gesetzliche Grundlage für diese Maßnahmen bilden das Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, die Flurverfassungsnovelle 1967, BGBl. Nr. 78, das Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173 (in der geltenden Fassung), und die von den Ländern erlassenen Ausführungsgesetze.

Die Durchführung der agrarischen Operationen, besonders die Zusammenlegung und Flurbereinigung dient der Verbesserung der Agrarstruktur und ist Voraussetzung für jede Melioration und sichert die Bewirtschaftung der Kulturflächen und leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft. Sie ist darüber hinaus ein geeignetes und bewährtes Instrument zur Ordnung des ländlichen Raumes in Verbindung mit öffentlichen Maßnahmen, wie Autobahn- und Schnellstraßenbau, Wasserbauten jeder Größenordnung und der Schaffung von Siedlungs- und Industrieräumen. Der kostenmäßige Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt dabei auf der Herstellung der gemeinsamen Anlagen, worunter in erster Linie Wege zur Erschließung der Wirtschaftsflächen und zur Verbindung der Ortschaften zählen, weiters Anlagen zur Regelung des Wasserhaushaltes und zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturbodens vor Erosion.

Im Sinne einer Verbesserung und Stärkung der Parteien in den Agrarverfahren wurde mit der oben genannten Agrarverfahrensgesetznovelle eine Dreijahresfrist zwischen der vorläufigen Übergabe der Abfindungsgrundstücke und der Auflage des Zusammenlegungsplanes verfügt.

Dies zieht die Notwendigkeit eines beschleunigten Ausbaues der gemeinsamen Anlagen insbesondere der Wirtschaftswege mit sich, der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen unerläßlich ist.

Siedlungswesen

Gebarung 1982

Die für die Förderung von landwirtschaftlichen Siedlungsmaßnahmen vorgesehenen Bundesmittel sind zur Gewährung von Beiträgen zu den Kosten landwirtschaftlicher Hochbauten im Zuge von Siedlungsmaßnahmen, wie Auflösung materieller Teilungen, Aus- und Umsiedlungen usw. erforderlich.

Die gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Siedlungsverfahren ist im Landwirtschaftlichen Siedlungsgrundsatzgesetz vom 15. Feber 1967, BGBl. Nr. 79 [9]), festgelegt. Diese Baumaßnahmen können auch mit Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten gefördert werden.

Die Aufstockung von bäuerlichen Betrieben durch Ankauf von Grundstücken, Gebäuden, von Anteils- und Nutzungsrechten, sowie die Umwandlung von Pacht in Eigentum, und der Erwerb von auslaufenden Betrieben durch weichende Bauernkinder oder Land- und Forstarbeiter wird nur mit Zinsverbilligungen zu Agrarinvestitionskrediten unterstützt.

Das Ziel der landwirtschaftlichen Siedlungsmaßnahmen ist die Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Betriebe, deren Erträgnisse allein oder in Verbindung mit einem Zuerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

Forstliche Bringungsanlagen und Forstaufschließung

Gebarung 1982

Mit den bei diesem Ansatz veranschlagten Mitteln soll der Bau von Forstwegen in unaufgeschlossenen oder nicht nach modernen forsttechnischen Gesichtspunkten erschlossenen Waldgebieten gefördert werden. Der ausreichenden Befestigung der Fahrbahn sowie der landschaftsgerechten Anlage der Forstaufschließungswege wird in Hinkunft im Interesse einer sorgsamen Waldbewirtschaftung und des Umweltschutzes mehr Beachtung zukommen.

Paragraph 6035 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft

Gebarung 1982

Gemäß Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298 [10]), in der geltenden Fassung, wurde der „Bäuerliche Besitzstrukturfonds" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft errichtet. Die gemäß § 5 Abs. 2 vorgesehenen Richtlinien, in denen die näheren Bedingungen für die Gewährung von Zweckzuschüssen (Zinsenzuschüsse und Zuschüsse zur Förderung der Bodenmobilität) bzw. für die Übernahme der Ausfallsbürgschaften festgelegt sind, wurden gemeinsam von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen erlassen.

Der Besitzstrukturfonds hat die Aufgabe, durch die Gewährung von Zuschüssen an die Siedlungsträger der Länder (gemeinnützige Genossenschaften, Fonds, Gesellschaften usw.) diese in die Lage zu versetzen, anfallenden Grund und Boden durch Kauf oder Pacht aufzufangen und ihn zur Verbesserung der Besitzstruktur an bäuerliche Betriebe weiterzugeben. Ein besonderes Augenmerk wird der Förderung der

[9]) In der Fassung BGBl. Nr. 279/1969 und 358/1971.

[10]) In der Fassung BGBl. Nr. 233/1971 und 731/1974.

Verpachtung und der Bodenmobilität allgemein, vor allem im Rahmen der Grundzusammenlegung durch Gewährung von Zuschüssen im Wege der Siedlungsträger gewidmet.

Dadurch werden vermehrte Voraussetzungen sowohl für die Agrarstrukturverbesserung bei der Grundzusammenlegung als auch für die Abwicklung der Maßnahme „Besitzaufstockung" geschaffen.

Für die Erleichterung der Besitzaufstockung werden auch Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten bewilligt.

Ansatz 1/60366 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Bei diesen Ansätzen sind Mittel für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse veranschlagt. Es werden hier gefördert: Bauliche und technische Investitionen bei der Errichtung von Sammel-, Sortierstellen, Lagerräumen und Verwertungseinrichtungen, Vermarktungszusammenschlüsse, Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzsicherung (einschließlich des Ausstellungswesens) sowie Maßnahmen der Marktinformation und Werbung.

Für die genannten Maßnahmen ist besonders auch die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten in Aussicht genommen.

Ansatz 1/60376 Sozialpolitische Maßnahmen

Gebarung 1982

Unter diesem Ansatz sind Mittel zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues vorgesehen. Sie dienen der Erhaltung der in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte. Zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer werden Baukostenzuschüsse für die Errichtung oder den Erwerb von Eigenheimen und für die Herstellung oder Verbesserung von Dienstwohnungen gewährt. Weiters sind Mittel für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsmaßnahmen vorgesehen.

Ansatz 1/60378 Österreichische Bauernhilfe

Für unverschuldet in Not geratene und sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Betriebe werden im Rahmen dieser Aktion Beihilfen gewährt.

Ansatz 1/60386 Kreditpolitische Maßnahmen

Gebarung 1982

Bei diesem Ansatz sind die Zinsenzuschüsse zu den Agrarinvestitionskrediten veranschlagt. Für 1982 ist ein Kreditvolumen von 2.000 Millionen Schilling vorgesehen.

Die Besicherung der Darlehen soll in tunlichst einfacher Form erfolgen, damit auch wirtschaftlich schwächere Darlehensnehmer sowie Pächter an den Darlehensaktionen teilnehmen können. Aus diesem Grund kann vom Bund zufolge entsprechender Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes für Agrarinvestitionskredite eine Ausfallhaftung bis zur Höhe von 50% übernommen werden.

Im Rahmen der Agrarinvestitionskredite sind ab dem Jahre 1970 auch Zinsenzuschüsse für Darlehen des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Aus diesem Ansatz werden auch Zinsenzuschüsse für die Agrarsonderkredite und der Sonderkreditaktion „Lagerraumschaffung" 1974 und 1975 zur Schaffung zusätzlichen Lagerraumes für ernährungswirtschaftlich wichtige Güter geleistet.

Paragraph 6039 Sonstige Maßnahmen

Ansatz 1/60396 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben

Unter diesem Ansatz sind Mittel für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

Ansatz 1/60398 Forschungs- und Versuchswesen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Titel 604 Bundesministerium (Weinwirtschaftsfonds)

1/60416 Zuschuß an den Weinwirtschaftsfonds

	Sachaufwaod	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	41·0	0·0
1981 **)	47·5	0·0
1982 **)	47·5	0·0

Zur Durchführung der Aufgaben nach dem Weinwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 296/1969 [11]), wurde der Weinwirtschaftsfonds errichtet. Aufgabe dieses Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit ist es, durch Werbe- und Marktentlastungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Weinmarktes beizutragen. Die erforderlichen Mittel bestehen aus Zuwendungen des Bundes.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[11]) In der Fassung BGBl. Nr. 784/1974.

Dem Fonds werden im Jahre 1982 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt	47·500
Sonstige Einnahmen	0·025
Zusammen ..	47·525

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Werbe- und Marktentlastungsmaßnahmen	45·025
Verwaltungsaufwand	2·500
Zusammen ..	47·525

Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten [12])

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	457·8	349·9	807·7	283·7
1981 **)	518·6	361·7	880·3	290·4
1982 **)	548·5	411·2	959·7	315·6

Unterschiede der Gebarung

Die Mehrausgaben beim Personalaufwand beruhen auf Bezugserhöhungen. Beim Sachaufwand und auch bei den Einnahmen ergibt sich die Steigerung in erster Linie bei den Molkereibetrieben der milchwirtschaftlichen Lehranstalten. Ein weiterer Mehraufwand beruht auf den höheren Regien infolge der allgemeinen Kostensteigerungen.

Paragraph 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Anstalten

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie das Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen und die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde.

In Wien:

Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau.

In Niederösterreich:

Die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt „Francisco-Josephinum" in Weinzierl, die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg sowie die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

In Oberösterreich:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz und die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.

In Salzburg:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

In Steiermark:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels mit Wirtschaftsbetrieb.

In Kärnten:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

In Tirol:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Gesetzliche Grundlagen

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966.

Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975.

Paragraph 6051 Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten

Aufgaben

Die landwirtschaftlichen Bundesversuchsanstalten haben die Aufgabe, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, landwirtschaftliches Maschinenwesen, Tierzucht usw., wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Desgleichen ist ihnen durch gesetzliche Vorschriften die Untersuchung von Saatgut [13]), Futter-, Dünge- [14]) und Pflanzenschutzmitteln [15]) übertragen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[12]) Siehe auch land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 332/1971.
[13]) Gemäß BGBl. Nr. 236/1937 bzw. 34/1947 und 114/1953.
[14]) Gemäß BGBl. Nr. 97/1952, 42/1957 und 180/1970.
[15]) Gemäß BGBl. Nr. 124/1948, 147/1949 und 181/1970.

Anstalten

Diesen Zwecken dienen folgende Anstalten:

Die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, die Bundesanstalt für Pflanzenschutz, die landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt mit dem Institut für Bodenkartierung und Bodenwirtschaft in Wien, die landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Linz, die Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Wieselburg (Niederösterreich) und die Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft in Gumpenstein (Steiermark).

Paragraph 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten [16])

Bei diesem Paragraph ist der Aufwand für die höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft in Gainfarn bei Bad Vöslau und in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs, die 1974 eingerichtet wurde (BGBl. Nr. 649/1975), veranschlagt.

Die höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft vermitteln die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst und geben die Voraussetzung für den Besuch einer Hochschule einer gleichen oder verwandten Fachrichtung.

Die Forstfachschule vermittelt die Ausbildung für Forstschutzorgane (Forstwarte), wobei besonders auch eine qualifizierte Ausbildung für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eröffnet werden soll.

Ab dem Jahr 1980 sind bei diesem Paragraph die Mittel für die Kaiser Franz Josef-Jugendheimstiftung „Hubertus" veranschlagt.

Paragraph 6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt [18])

Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Versuche und Untersuchungen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung für die forstwirtschaftliche Praxis auszuwerten und zu vermitteln, damit diese in ihrem Bestreben, die Leistungen der Forstwirtschaft zu steigern und zu verbessern und den Wald gegen schädigende Einwirkungen zu schützen, unterstützt wird.

Im besonderen ist der Aufwand für die nachfolgend angeführten Aufgaben veranschlagt:

Aufgabe der Forstinventur ist die Erfassung der jährlichen tatsächlichen Holznutzungen für den gesamten Wald des Bundesgebietes und die Ermittlung von Holzvorrat und Zuwachs sowie der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten als Grundlage für die Forst- und Handelspolitik. Die Durchführung erfolgt als laufende Stichprobeninventur, die bereits wertvolle Ergebnisse geliefert hat. Für das Gebirgsland Österreich ist die 1975 aufgenommene Hochlagenerhebung besonders bedeutungsvoll.

Die forstliche Standortskartierung erfaßt kartenmäßig die naturgegebenen Grundlagen für die anzustrebende Holzzuwachs- und Ertragssteigerung. Die Forschungs- und Versuchstätigkeit erstreckt sich u. a. auch auf die Erarbeitung von Waldbaugrundlagen, auf die Forstpflanzenzüchtung und Genetik, sowie im Rahmen des Forstschutzes auf die Prüfung von forstlichen Pflanzenschutzmitteln. Auf dem Gebiete der forstlichen Arbeitstechnik werden Werkzeug- und Geräteprüfungen durchgeführt. Von großer Bedeutung ist weiters die Erarbeitung betriebswirtschaftlicher Grundlagen als Instrument für Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen. Wichtig sind ferner Abtrags- und Lawinenforschung und andere Arbeiten für die Wildbach- und Lawinenverbauung auf dem Forschungs- und Versuchssektor.

Auf Grund des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, hat die Forstliche Bundesversuchsanstalt als begutachtende Stelle der Forstbehörden, insbesondere bei der Erfassung und Anerkennung von geeigneten Beständen für die generative Saatgutgewinnung und von Ausgangsbäumen für die vegetative Vermehrung mitzuwirken, sowie forstliche Klenganstalten und Samenhandlungen zu überwachen.

Allen diesen Aufgaben dient die Forstliche Bundesversuchsanstalt mit der zugeordneten Außenstelle für Subalpine Waldforschung (früher Forschungsstelle für Lawinenvorbeugung) in Innsbruck; in deren Aufgabenbereich fällt auch die Untersuchung der Ursachen des Waldrückganges im Gebirge und seine Auswirkungen.

Paragraph 6054 Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft

Bei diesem Paragraph sind die Ausgaben für das Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee und für die Fischzuchtanlagen in Kreuzstein und am Wallersee veranschlagt. Das Institut hat die Aufgabe, wissenschaftliche Grundlagen für eine intensive und rationelle Fischereiwirtschaft in Österreich zu schaffen bzw. dieser durch theoretische und praktische Schulung, fachliche Beratung von Fischern und Fischzuchtbetrieben, durch Aus-

[16]) Gemäß land- und forstwirtschaftlichem Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 332/1971 und Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440.
[17]) (frei).
[18]) Gemäß BGBl. Nr. 440/1975. Tarif BGBl. Nr. 650/1975.

wahl entsprechender Fischarten, Weiterbildung der Fangtechnik, Entwicklung neuer züchterischer Verfahren, Bereitstellung von Besatzmaterial usw. zu dienen.

Paragraph 6055 Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft

Gebarung

Unter diesem Paragraph sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft mit Molkereibetrieb in Wolfpassing (Niederösterreich) und die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz (Tirol) mit Sennerei- und Molkereibetrieb veranschlagt.

Aufgaben

Den Anstalten obliegt die Ausbildung milchwirtschaftlichen Personals, die Veranstaltung von Kursen, die Durchführung bakteriologischer, chemischer, maschinentechnischer Untersuchungen und einschlägiger Forschungsarbeiten sowie die Herstellung und der Vertrieb von einschlägigen Reinkulturen.

Paragraph 6056 Pferdezuchtanstalten

Anstalten

Es bestehen zwei Pferdezuchtanstalten:

1. Bundeshengstenstallamt Stadl bei Lambach (Oberösterreich):

Das Bundeshengstenstallamt Stadl, das einzige staatliche Hengstendepot in Österreich, hat die Aufgabe, die Junghengste aus der eigenen Gestütszucht und die auf Hengstmärkten angekauften Zuchthengste zu übernehmen und nach entsprechender Vorbereitung auf die staatlichen Deckstationen zu verteilen. Mit der Überwachung der Haltung und Zuchtverwendung der staatlichen Deckhengste ist das Zentrale Landstallmeisteramt betraut. Bei diesem Ansatz ist auch das Gelderfordernis für den Ankauf von Zuchthengsten zur Versorgung der staatlichen Deckstationen, der Haltezuschüsse für Zuchthengsten und Mittel zur Durchführung von Leistungsprüfungen veranschlagt.

2. Bundesgestüt Piber bei Köflach (Steiermark):

In Piber, dem einzigen österreichischen Staatsgestüt, sind das Lippizanergestüt, ein Warmblutgestüt sowie die entsprechenden Aufzuchteinrichtugen hiefür untergebracht. Das Lippizanergestüt versorgt die Spanische Reitschule mit Schulhengsten. Das Warmblutgestüt und die Warmbluthengste dienen der österreichischen Landespferdezucht.

Paragraph 6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Unter diesem Paragraph sind die Ausgaben für die vier wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten veranschlagt, deren Rechtsgrundlage das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 786, bildet.

1. Bundesanstalt für Wassergüte in Wien.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Fachfunktionen der Verwaltung am Sektor Wasserhaushalt und Gewässergüte im Rahmen der nationalen und internationalen Interessen und Aufgaben des Bundes bzw. mit übergeordneter Bedeutung in sachlicher, örtlicher oder budgetärer Hinsicht.

Dies umschließt insbesondere die Erforschung, Erfassung und Evidenthaltung der Faktoren des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte, die Mitwirkung an wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen, am Wasserwirtschaftskataster (BGBl. Nr. 34/1968), Gewässergütefragen und eine zentrale Fachdokumentation sowie die Mitarbeit in einschlägigen internationalen Gremien und Organisationen.

2. Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten in Wien.

Der mit dem Wirtschaftswachstum einhergehende, ständige Anstieg des Wasserbedarfes für alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche zwingt zur bestmöglichen Nutzung seines natürlich vorgegebenen und künstlich nicht vermehrbaren Wasserdargebotes.

Besondere Bedeutung für die gegenwärtige und künftige Wassergewinnung kommt den Karstgebieten zu, die rund ein Sechstel der Fläche Österreichs umfassen und auf die rund ein Viertel der Niederschläge fallen.

Dem Institut obliegt die Erkundung und Erfassung des Karstwasserhaushaltes als Grundlage für die Nutzung und Sicherung dieser wichtigsten Wassergewinnungsmöglichkeiten sowie eine zentrale Fachdokumentation.

3. Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen.

Im Rahmen der Interessen und Aufgaben des Bundes an einer optimalen Gestaltung des Bundesgebietes vom Standpunkt der Landeskultur und des Wasserhaushaltes umfaßt der Aufgabenbereich der Bundesanstalt die Forschung und Untersuchung sowie den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten des Bodenwasserhaushaltes und der Kulturtechnik.

4. Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung in Wien.

Die Aufgabe der Bundesanstalt ist die modelltechnische Simulierung von beabsichtigten Veränderungen und Eingriffen in den natürlichen Ablauf der Gewässer, insbesondere im Rahmen von Hochwasserschutzbauten, Kraftwerksanlagen, Verkehrsanlagen und sonstigen Bauten an Gewässern mit dem Ziele der rechtzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der gesamtvolkswirtschaftlichen Aspekte des Wasserhaushaltes, insbesondere im Rahmen einer entsprechenden Effizienz der staatlichen Wasserbautenförderung und der Wahrnehmung der internationalen Rechte und Verpflichtungen Österreichs gegenüber seinen Nachbarstaaten. Ferner obliegt der Anstalt die Prüfung und Eichung der hydrometrischen Meßgeräte.

Paragraph 6059 Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere

An der Bundesanstalt für künstliche Befruchtung der Haustiere in Wels-Thalheim werden die Tierärzte und Besamungstechniker für die Durchführung der künstlichen Besamung bei Haustieren ausgebildet und die wissenschaftlichen Fragen auf dem Gebiete der künstlichen Besamung der Haustiere bearbeitet. Ferner werden jährlich internationale Tagungen durchgeführt, die sich mit den Problemen der künstlichen Besamung bei Rindern und Schweinen befassen. Außerdem führt die Anstalt Erhebungen über die künstliche Besamung im gesamten Bundesgebiet durch. Weiters wird an der Anstalt Tiersamen produziert.

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 3 a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1949, BGBl. Nr. 122/1949, und § 3 Abs. 1 Z. 3 lit. a des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1972, BGBl. Nr. 25.

Titel 606 Internate (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung)

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	15·0	26·9	41·9	41·9
1981 **)	16·6	29·3	45·9	45·9
1982 **)	17·4	32·7	50·1	50·1

Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist durch Bezugserhöhungen für die Bundesbediensteten bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes und der Einnahmen bei diesem Titel ist auf höhere Schülerzahlen und allgemeine Kostensteigerungen zurückzuführen, denen Einsparungen bei den „Anlagen" gegenüberstehen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Paragraph 6060 Landwirtschaftliche und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Dieser Paragraph ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Paragraph 1/6050 veranschlagten höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten und dem Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen und den beim Paragraph 1/6055 angeführten milchwirtschaftlichen Lehranstalten angeschlossen sind.

Paragraph 6062 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und Forstliche Ausbildungsstätten

Dieser Paragraph ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Paragraph 1/6052 angeführten Lehranstalten für Forstwirtschaft und beim Paragraph 1/6072 angeführten Ausbildungsstätten angeschlossen sind.

Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	8·7	167·6	176·3	1·1
1981 **)	9·8	187·5	197·3	0·9
1982 **)	10·6	202·7	213·3	1·2

Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist durch Bezugserhöhungen für die Bundesbediensteten bedingt.

Die Steigerung beim Sachaufwand ergibt sich größtenteils aus den höheren Personalkosten für die Lehrkräfte an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen, zu denen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Finanzausgleichsgesetz 1973 der Bund 50 v. H. den Ländern ersetzt.

Paragraph 6071 Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen [19])

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Finanzausgleichsgesetz 1973 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen 50 v. H. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaft-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[19]) Grundsätzliches siehe BGBl. Nr. 319/1975 und 320/1975. Siehe auch land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 176/1966.
[20]) (frei).

liche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Während die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die unmittelbar schulentlassene Jugend erfassen und ihr die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung vermitteln, haben die landwirtschaftlichen Fachschulen die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend fachlich so auszubilden, daß sie imstande ist, entweder selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder im landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

Paragraph 6072 Forstliche Ausbildungsstätten [21])

Die forstlichen Ausbildungsstätten haben die Aufgabe, die in der Forstwirtschaft Tätigen durch geeignete Veranstaltungen, wie Kurse, Vorträge und Vorführungen fachlich weiterzubilden. Sie sind ferner ermächtigt, Forstschutzorgane auszubilden.

Die Forstlichen Ausbildungsstätten haben weiters die Aufgabe, die bei der praktischen Erprobung von forstlichen Arbeitsverfahren, Geräten und Maschinen gewonnenen Erkenntnisse weiterzugeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit übernehmen sie die Ausbildung bäuerlicher Waldbesitzer und machen sie mit den Fortschritten der modernen Forstwirtschaft vertraut.

Über diese grundsätzlichen Kursziele hinaus werden in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach auch Spezialkurse für die Bedienung, Wartung und den Einsatz von Schwermaschinen, die im Zuge der Rationalisierung und Mechanisierung der Forstwirtschaft immer mehr eingesetzt werden, sowohl für das Bedienungspersonal als auch für die Einsatzleiter abgehalten. In der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort/Gmunden werden hingegen Spezialkurse gehalten, die als Schwerpunkt die Ausbildung des forstlichen Führungspersonals in Fragen der Rationalisierung und modernen Betriebsführung zum Ziele haben.

Weiters führen die forstlichen Ausbildungsstätten die praktische Erprobung von forstlichen Maschinen und Geräten durch.

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 1975, BGBl. Nr. 649, sind Forstliche Ausbildungsstätten in Ort bei Gmunden und in Ossiach.

Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung

	Personal-aufwand	Sach-	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	68·6	1.068·1	1.136·7	985·9
1981 **)	74·3	1.159·2	1.233·5	1.080·9
1982 **)	79·4	1.255·0	1.334·4	1.179·7

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[21]) Gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440.

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes für den Wildbachverbauungsdienst gegenüber dem Vorjahr ist auf Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Die Steigerung beim Sachaufwand beruht auf der Bereitstellung höherer Mittel aus dem Katastrophenfonds.

Paragraph 6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbachverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Arbeit dieses Dienstzweiges ist das Gesetz, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl. Nr. 117/1884, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1959 grundlegend.

Aufgaben und Organisation

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat die Projekte für die Wildbach- und Lawinenverbauung, die in der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft technisch und kostenmäßig überprüft und nach ihrer Ausführung kommissioniert werden, auszuarbeiten und nach ihrer Genehmigung auch durchzuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der geltenden Fassung mit.

Die Projektsverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Sektionen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung. Für Wien, Niederösterreich und das Burgenland besteht eine gemeinsame Sektion mit dem Sitz in Wien.

Die Sektionen verwalten auch die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Gelder, d. s. die auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964 und 170/1965) jeweils bewilligten, bei dem Ansatz 1/60826 veranschlagten Bundeszuschüsse, die Mittel des Katastrophenfonds [22]) 1/60836, sowie die Landes- und Interessentenbeiträge.

Seit 1974 sind auch Mittel für die planmäßige Anlegung eines Wildbach- und Lawinenkatasters mit Gefahrenzonenplänen veranschlagt. Dies ist eine notwendige Grundlage für raum-

[22]) Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 10/1969, 441/1969, 369/1970, 310/1971, 386/1973 und 470/1974.

ordnende Maßnahmen und behördliche Verfahren (insbesondere bei Baugenehmigungen), besonders dringlich bei der zunehmenden Bautätigkeit in den Tälern und der Sportausübung im Alpenbereich für die unumgänglichen Maßnahmen des passiven Hochwasser- und Lawinenschutzes.

Paragraph 6081 Öffentliches Wassergut

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, BGBl. Nr. 280/1969 ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nach Art. 104 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes den Landeshauptmännern übertragen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses öffentlichen Wassergutes ergeben sich laufend Einnahmen und sind auch ständig Ausgaben zu begleichen. Die Einnahmen ergeben sich aus Miet- und Pachtzinsen sowie aus Nutzungen, die Ausgaben fallen für die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen und dergleichen an.

Paragraph 6082 Wildbach- und Lawinenverbauung

Ansatz 1/60826 Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen

Gebarung 1982

Mit den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu den Kosten der im § 7 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948 [23]), angeführten Maßnahmen gewährt, um Kulturböden, Verkehrswege, Produktionsstätten und Siedlungen vor Wildbach- und Lawinenschäden zu schützen bzw. derartigen Schäden vorzubeugen.

Der sich in den Alpentälern so rasch ausweitende Siedlungs- und Wirtschaftsraum (Fremdenverkehr!) erfordert verstärkte Anstrengungen in passiven und aktiven Schutzmaßnahmen auch gegen die akute Lawinengefährdung. Durch die Erstellung von Gefahrenzonenplänen (als Grundlage für Nutzungsbeschränkungen) einerseits und die Inangriffnahme eines „Lawinenverbauung-Sonderprogramms" im Jahr 1973 andererseits, wurden zwei dringliche und einander ergänzende Initiativen ergriffen. Die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Länder ist dabei für einen vollen Erfolg unerläßlich.

Ansatz 1/60827 Verbauung der Rheinwildbäche

Der Bundesbeitrag zur Verbauung der Rheinwildbäche (Staatsvertrag vom 10. April 1954, BGBl. Nr. 178/1955) wird gesondert ausgewiesen.

Die Durchführung der Verbauungen obliegt dem Wildbachverbauungsdienst.

[23]) In der geltenden Fassung.

Ansatz 1/60828 Klausenkofelbach-Verwaltung (Zweckgebundene Gebarung)

Der im Einzugsgebiet des Klausenkofelbaches liegende Aurewald wurde seinerzeit dem Bund zur Deckung der laufenden Instandhaltungskosten des genannten Baches übereignet. Den voraussichtlichen Kosten für diese Instandhaltung stehen gleichhohe zweckgebundene Einnahmen gegenüber.

Paragraph 6083 Wildbach- und Lawinenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für vorbeugende Maßnahmen und werden als Bundeszuschüsse weitergegeben. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1981 495·5 Millionen Schilling und im Voranschlag 1982 542·3 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 6084 Bundesflüsse

Gebarung 1982

Mit den vorgesehenen Mitteln werden die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen sowie von Projekten, generellen Projekten und Gefahrenzonenplänen sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 6, 11 und 12 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948 [23]), bestritten. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardstal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389/1973, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen.

Paragraph 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten und Gefahrenzonenplänen so-

[23]) In der geltenden Fassung.
[24]) (frei).

wie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 6, 11 und 12 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948 [23]). Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389/1973, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1981 272·9 Millionen Schilling und im Voranschlag 1982 306·8 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 6086 Interessentengewässer

Gebarung 1982

Aus den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 4, 4 a, 11, 12 und 13 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 565/1979, gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturflächen außerordentlich wichtig.

Paragraph 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)

Aus den bei diesem Ansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 4, 4 a, 11, 12 und 13 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 565/1979, gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturflächen außerordentlich wichtig. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1981 300·9 Millionen Schilling und im Voranschlag 1982 318·8 Millionen Schilling vorgesehen.

[23]) In der geltenden Fassung.

Ansatz 1/60887 Internationale wasserwirtschaftliche Vereinbarungen

Der hier veranschlagte Betrag ist für die Internationale Rheinregulierung und für Leistungsersätze für wasserbauliche Maßnahmen eines fremden Staates vorgesehen, soweit zwischenstaatliche Verpflichtungen bestehen [25]).

Ansatz 2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (Zweckgebundene Einnahmen)

Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Ansätzen 1/60808, 1/60836, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	124·1	106·7	230·8	185·0
1981 **)	150·2	150·0	300·2	216·4
1982 **)	190·1	167·5	357·6	266·0

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung beim Personalaufwand ist auf die Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Die Erhöhung beim Sachaufwand ergibt sich in erster Linie durch die gestiegenen Kosten. Andererseits fallen auch höhere Einnahmen an.

Paragraph 6090 Grenzbeschaudienst

Bei diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung der Ausgaben, die bei phytosanitären Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenteilen auf Grund der Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954 (in der geltenden Fassung), bzw. von Holz auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anläßlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, entstehen. Weiters sind hier Mittel für die fachliche Kontrolle von eingeführtem Pflanzgut gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, veranschlagt. Diese sind durch die beim Einnahmenansatz 2/60904 veranschlagten Kontrollgebühren gedeckt.

Paragraph 6091 Weinaufsicht

Der Weinaufsicht obliegt die Kontrolle des Weinverkehrs auf Grund des Weingesetzes [26]) und die fachliche Beratung der Weinbautreibenden. Die Kellereiinspektoren fungieren auch als gerichtliche Sachverständige.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[25]) Z. B. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet, BGBl. Nr. 225/1959.
[26]) BGBl. Nr. 187/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 300/1976.

Als weitere Aufgabe kommt der Weinaufsicht auf Grund einer Vereinbarung mit den Ländern Niederösterreich und Burgenland auch die Überwachung der dortigen Weinbaugesetze, die eine Stabilisierung der Weingartenfläche zum Ziel haben, zu. Der Aufwand für die dazu eingesetzten drei und allenfalls weiterer dazu verwendeter Kellereiinspektoren wird von den Ländern ersetzt.

Gemäß § 19 a leg. cit. obliegt es dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die Bewilligung zur Verwendung des Weingütesiegels zu erteilen.

Der Aufwand für die Vollziehung dieses Gesetzes für die Kostkommissionen und für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Bewilligungsverfahrens ist bei diesem Ansatz veranschlagt.

Paragraph 6093 Bundesgärten

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn, Belvedere, Augarten und Hetzendorf, weiters der Burggarten, der Volksgarten und die kleinen Bundesgärten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schloßpark in Ambras.

Der Bundesgarten Schönbrunn dient überdies der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau als Lehr- und Demonstrationsbetrieb.

Paragraph 6094 Spanische Reitschule

Die Spanische Reitschule ist die weltbekannte einzigartige Pflegestätte der klassischen Reitkunst, der Hohen Schule.

Paragraph 6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

Die Bundesversuchswirtschaften Wieselburg a. d. Erlauf, Fuchsenbigl im Marchfeld, Königshof und Fohlenhof haben neben ihren eigenen Betriebsaufgaben die Bestimmung, in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Pflanzenbau und Samenprüfung, für Pflanzenschutz sowie der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Wien, Großversuche auf allen Gebieten der Landwirtschaft durchzuführen und die Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis zu erproben.

Sie haben weiters durch Zurverfügungstellung von Feldparzellen den genannten Anstalten die Durchführung von Parzellenversuchen sowie die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Prüfungen von Saatgut, Pflanzenschutzmitteln usw. zu ermöglichen. Ebenso müssen die Felder und Höfe der vier Betriebe der Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zur Prüfung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Verfügung stehen.

Auf allen vier Bundesversuchswirtschaften werden wichtige Versuchs- und Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Tierzucht und Tierproduktion unter zentraler Leitung durchgeführt.

Die Bundesversuchswirtschaften Königshof und Fohlenhof stehen darüber hinaus dem Bundesheer zum Teil als Übungsplätze zur Verfügung, so daß diese Betriebe in einer sehr zweckmäßigen Weise wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und militärischen Interessen des Bundes gleichzeitig dienen.

Paragraph 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste

Bei diesem Paragraph sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsforste Merkenstein, Ulmerfeld, Lahnhube und Kollerhube veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Ansatz die Ausgaben für den Lehr- und Versuchsforst Bruck an der Mur sowie für die Lehr- und Versuchsforste Ort und Ossiach vorgesehen.

Der Bundeslehr- und Versuchsforst Merkenstein dient der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Gainfarn als Lehrforst, während das Forstgut Ulmerfeld Lehrforst der Forstfachschule Waidhofen a. d. Ybbs, das Forstgut Lahnhube und der Lehr- und Versuchsforst Bruck a. d. Mur Lehrforst der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck a. d. Mur ist.

Der Lehrforst Ort dient der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort und das Forstgut Kollerhube sowie der Lehrforst Ossiach der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach zur praktischen Ausbildung im Wald.

Außerdem werden in den oben angeführten Lehrforsten von den genannten Dienststellen sowie von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Versuchstätigkeiten durchgeführt.

Paragraph 6099 Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen; zweckgebundene Gebarung)

Bei der Wildbach- und Lawinenverbauung werden bundeseigene Maschinen und Kraftfahrzeuge verwendet, die vornehmlich in bundeseigenen Bauhöfen untergebracht sind. Die Kosten für die Anschaffung von Baumaschinen, Großgeräten und Kraftfahrzeugen sowie der Aufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Bauhöfe sind bei dem gegenständlichen finanzgesetzlichen Ansatz veranschlagt, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Amortisationsquoten, Mietgebühren, Verkaufserlöse) bestritten werden.

Kapitel 62 Preisausgleiche

Titel 620 Brotgetreidepreisausgleich

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	766·0	0·4
1981 **)	784·5	0·0
1982 **)	838·1	0·0

Unterschiede der Gebarung

Die wesentlichsten Gebarungsunterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Lagerkostenzuschüsse	609·3	542·0	495·8
Absatz- u. Verwertungsmaßnahmen	153·7	240·0	340·0
Frachtkostenzuschüsse	3·0	2·5	2·3
Ausgaben (Summe)	766·0	784·5	838·1

Gebarung 1982

Für die Durchführung von Lagerungs-, Absatz- und Verwertungsmaßnahmen sind insgesamt 838·1 Millionen Schilling veranschlagt. Davon sind 495·8 Millionen Schilling für die Finanzierung der Lagerungsaktionen vorgesehen. 340 Millionen Schilling stehen für die Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen zur Verfügung, wovon 170 Millionen Schilling durch zweckgebundene Verwertungsbeiträge der Produzenten aufgebracht werden (Titel 2/627).

Einnahmen

Im Jahre 1982 ist eine Abfuhr von Geldmitteln durch den Getreidewirtschaftsfonds an den Bund gemäß § 28 a MOG 1967 [1]) nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die mehr als ausreichende Inlandsproduktion sind für 1982 keinerlei Brotgetreideeinfuhren erforderlich. Einnahmen aus Importausgleichen gemäß § 32 MOG 1967 [1]) werden daher nicht anfallen. Da die Weltmarktpreise für Brotgetreide weit unter dem inländischen Preisniveau liegen, kann auch bei eventuellen Brotgetreideausfuhren nicht mit Einnahmen aus der Einhebung von Exportausgleichen gemäß § 32 a MOG 1967 [1]) gerechnet werden.

Titel 621 Milchpreisausgleich

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	1.706·7	438·4
1981 **)	1.635·5	400·0
1982 **)	1.821·2	415·9

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 424/1968, 452/1969, 411/1970, 492/1971, 224/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978 und 286/1980.

Unterschiede der Gebarung

Die wesentlichsten Gebarungsunterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	1.706·7	1.593·5	1.761·2
Kälbermastprämienaktion	0·0	42·0	60·0
Ausgaben (Summe)	1.706·7	1.635·5	1.821·2

Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse werden jährlich Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten im Inland und im Export durchgeführt.

Mit Wirksamwerden des Unterabschnittes D des MOG 1967 [1]) am 1. Juli 1978 erfolgte eine gesetzliche Regelung der Finanzierung dieser Maßnahmen. Danach werden die Inlandsmaßnahmen zur Gänze aus Mitteln des Bundes gemäß § 9 MOG 1967 [1]) finanziert. Dafür sind beim Ansatz 1/62116 184·9 Millionen Schilling veranschlagt. Die Finanzierung der Exportförderungsmaßnahmen obliegt dem Bund im Umfang jenes Teiles der gesamten Finanzierungserfordernisse, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die um 16% die inländische Bedarfsmenge gemäß § 57 f Abs. 2 MOG 1967 [1]) übersteigt. Dafür wird beim Ansatz 1/62136 der Betrag von 718·5 Millionen Schilling bereitgestellt. Die über den Bundesanteil hinausgehenden Finanzerfordernisse sind durch einen allgemeinen und einen zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag der Milchproduzenten zu bedecken, der als ausschließliche Bundesabgabe zweckgebunden eingehoben und beim Kapitel 52, Ansatz 2/52420, als Einnahme verrechnet wird. Die korrespondierenden Ausgaben sind in Höhe von 644·8 Millionen Schilling beim Ansatz 1/62126 veranschlagt.

Bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/62126 und 1/62136 ist die Kälbermastprämienaktion mit einem Betrag von 60 Millionen Schilling mitveranschlagt.

Einnahmen

Die auf der Einnahmenseite vorgesehenen Beträge betreffen Einnahmen gemäß § 9 sowie Im- und Exportausgleiche gemäß §§ 17 und 20 MOG 1967 [1]). Diese zweckgebundenen Einnahmen werden bem Ansatz 2/62120 mit 369·9 Millionen Schilling und beim Ansatz 2/62160 mit 46 Millionen Schilling veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 622 Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	623·9	353·8
1981 **)	663·8	278·0
1982 **)	637·3	290·0

Unterschiede der Gebarung

Die unterschiedliche Höhe der Ausgaben in den Jahren 1980 bis 1982 ist vorwiegend bedingt durch die großen Schwankungen der jeweiligen Anlieferungen von Vieh und Fleisch im Inland sowie durch die wechselnden Abschöpfungen, welche sich bei der Lieferung in den EWG-Raum ergeben.

Gebarung 1982

Gemäß dem VWG 1976 [2]) wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1976 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die „Vieh- und Fleischkommission" eingerichtet, in deren Aufgabenbereich der Schutz der inländischen Viehwirtschaft, die Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte sowie die Gewährleistung der qualitätsmäßig entsprechenden Versorgung fällt. In Vollziehung dieser Aufgabenstellung ist die Durchführung verschiedener ordnungspolitischer Maßnahmen notwendig, wofür beim Ansatz 1/62206 347·3 Millionen Schilling und beim Ansatz 1/62276 190 Millionen Schilling aus zweckgebundenen Mitteln gemäß § 15 VWG 1976 vorgesehen werden.

Darüber hinaus werden die Einstellrinderproduktion in den Berggebieten und die Qualitätsrindermast durch Rindermastförderungsaktionen sowie der Export von Zucht- und Nutzrindern, Pferden, Fohlen und Schafen beim Ansatz 1/62266 mit 100 Millionen Schilling gefördert.

Die Kälbermastprämienaktion ist beim Ansatz 1/62126 und 1/62136 veranschlagt.

Einnahmen

Die veranschlagten Einnahmen betreffen zweckgebundene Im- und Exportausgleiche gemäß §§ 10 und 11 VWG 1976 [2]) sowie Importausgleiche bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 467/1971, 785/1974 und 340/1978.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[2]) Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 258, in der Fassung BGBl. Nr. 270/1978 und 287/1980.

Titel 623 Zuckerpreisausgleich

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	52·5	52·3
1981 **)	57·8	57·8
1982 **)	59·5	59·5

Die Ausgaben für den Frachtkostenausgleich bei Zucker dienen zum Ausgleich unterschiedlicher Frachtbelastungen bei verkauftem Weißzucker. Sie können nur nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen getätigt werden. Die Einnahmen aus dem Frachtkostenausgleich bei Zucker stammen aus einem im Zuckerpreis enthaltenen Frachtkostenausgleichsbetrag. (Anordnung Nr. 137 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Frachtkostenausgleich für Zucker, vom 13. Feber 1975, Zl. 35.060/09-III-B/4/75, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 37 vom 14. Feber 1975.) Gemäß Anordnungen Nr. 147 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 62 vom 15. März 1981 wurde der Frachtkostenausgleichsbetrag unverändert mit 17·50 Schilling je 100 kg Zucker festgesetzt. Für die Errechnung des Frachtkostenausgleiches für Zucker für das Jahr 1982 ist ein Zuckerverbrauch von rund 340 t Konsumzucker zugrunde zu legen. Für diese Menge sind Einnahmen in Höhe von 59·5 Millionen Schilling zu veranschlagen, die zur Deckung der tatsächlichen Zuckerfrachten zur Verfügung stehen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Zuckerfrachtenausgleiches werden von der Zuckerindustrie monatlich mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgerechnet.

Titel 625 Futtermittelpreisausgleich

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	290·4	45·7
1981 **)	320·8	3·0
1982 **)	204·8	3·0

Unterschiede der Gebarung

Die wesentlichen Gebarungsunterschiede gehen aus nachstehender Übersicht hervor:

	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Preisausgleichsmaßnahmen; Lagerkosten- u. Frachtkostenzuschüsse (Frachtkosten)	248·0	224·2	121·8
Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen; Lagerkosten- u. Frachtkostenzuschüsse (Frachtkosten)	42·4	3·0	3·0
Absatz- u. Verwertungsmaßnahmen	0·0	93·6	80·0
Ausgaben (Summe)	290·4	320·8	204·8

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Die Unterschiede in den einzelnen Jahresausgaben sind in unterschiedlichen Anlieferungsmengen und Frachten begründet.

Gebarung 1982

Im Interesse einer Stabilisierung des Futtergetreidemarktes werden auf der Handelsstufe marktentlastende Maßnahmen aus Bundesmitteln finanziert. Weiters wird zur Erreichung eines bundeseinheitlichen Preises für Futtergetreide ein Frachtkostenausgleich durchgeführt. Für diese Maßnahmen werden insgesamt 124·8 Millionen Schilling veranschlagt.

Zur Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen stehen insgesamt 80 Millionen Schilling zur Verfügung, wovon 40 Millionen Schilling durch zweckgebundene Verwertungsbeiträge der Produzenten aufgebracht werden (Titel 2/627).

Einnahmen

Aus der Einfuhr von Industriegetreide sind gemäß § 32 MOG 1967 [3]) Einnahmen an Importausgleichsbeträgen in Höhe von 3 Millionen Schilling zu erwarten.

Titel 2/627 Verwertungsbeiträge von Getreide

	Einnahmen Mill. S
1980 *)	103·7
1981 **)	166·8
1982 **)	210·0

Von den Brot- und Futtergetreideproduzenten werden für das auf den Markt gebrachte Getreide Verwertungsbeiträge in jeweils bestimmter Höhe geleistet, die zweckgebunden für die Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen zu verwenden sind. Für das Jahr 1982 sind dementsprechende Einnahmen von 210 Millionen Schilling veranschlagt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[3]) Siehe Fußnote [1]) auf Seite 198.

Kapitel 63 Handel, Gewerbe, Industrie

Titel 630 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	150·2	49·7	199·9	0·9
1981 **)	164·1	55·4	219·5	1·4
1982 **)	173·3	60·0	233·3	1·4

Gebarung 1980 bis 1982

Die Gebarung 1980 bis 1982 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1980*)	1981**)	1982**)
	Mill. S		
Zentralleitung	199·8	219·2	233·0
Wirtschaftliche Landesverteidigung	0·1	0·3	0·3
Zivilschutz (Energiewirtschaft)	0·0	0·0	0·0
Ausgaben (Summe)...	199·9	219·5	233·3
Einnahmen			
Zentralleitung	0·9	1·4	1·4

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete, für Vorrückungen u. dgl.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist größtenteils auf die gestiegenen Beiträge, die an internationale Organisationen zu leisten sind, zurückzuführen. Beim Sachaufwand der Zentralleitung wurde für die Schulung von Ressortangehörigen sowie für Studien und Untersuchungen (Bedarfsprognosen, Energieplan u. a.) Vorsorge getroffen.

Zivilschutz (Energiewirtschaft)

Bei diesem „Verrechnungsansatz" ist die Verrechnung der Kosten für Flutwellenberechnungen und sonstige Untersuchungen sowie für den Aufbau eines Warn- und Alarmschutzes für die auf Grund der Flutwellenberechnungen als gefährdet anzusehenden Gebiete vorgesehen. Die Veranschlagung der hiezu notwendigen Kredite erfolgt beim Bundesministerium für Inneres (Paragraph 1111), während die Verrechnung beim Ressortansatz vorgenommen wird.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	1.726·9	34·0
1981 **)	1.747·8	47·1
1982 **)	1.795·3	47·1

Unterschiede der Gebarung

Die Beträge für Förderungsmaßnahmen des Ressorts wurden gegenüber dem Vorjahr um 47·5 Millionen Schilling erhöht.

Diese Erhöhung ergibt sich unter anderem durch eine höhere Veranschlagung beim Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung" um 19 Millionen Schilling und bei der sonstigen Wirtschaft einschließlich Energiewesen um 24·4 Millionen Schilling.

Die Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr insgesamt in gleicher Höhe veranschlagt.

Gebarung 1980 bis 1982

Die Gebarung 1980 bis 1982 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1980*)	1981**)	1982**)
	Mill. S		
Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung"	158·4	158·4	177·4
Fremdenverkehr	479·8	461·4	451·5
Elektrizitätswirtschaft	1·4	1·4	1·4
Bergbau	221·0	216·0	216·0
Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen	714·0	741·2	765·6
Preisausgleich in der Mineralölwirtschaft	22·4	25·0	25·0
Stärkeförderung	127·1	140·2	154·2
Zuckerförderung	0·0	0·0	0·0
Sonstige Förderungsmaßnahmen	2·8	4·2	4·2
Ausgaben (Summe)...	1.726·9	1.747·8	1.795·3
Einnahmen			
Fremdenverkehr	3·6	1·8	1·6
Elektrizitätwirtschaft	4·0	3·1	3·1
Bergbau	0·0	0·0	0·0
Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen	14·5	15·0	14·9
Preisausgleich in der Mineralölwirtschaft	9·9	25·0	25·0
Stärkeförderung	0·0	0·0	0·0
Zuckerförderung	0·0	0·0	0·0
Bezugsvorschußersätze	2·0	2·2	2·5
Einnahmen (Summe)...	34·0	47·1	47·1

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Paragraph 6310 Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung" und Paragraph 6311 „Fremdenverkehr"

Allgemeines

Einleitend wird auf folgendes statistisches Material im Bereich des österreichischen Fremdenverkehrs hingewiesen:

Deviseneingänge:

	Mill. S		Mill. S
1937	235·0	1979	75.010·0
1950	392·4	1980 [2])	81.760·0
1953	1.574·4	1981 [1])	93.500·0

Ausländernächtigungen:

	Anzahl		Anzahl
1937	6,831.400	1979	84,370.000
1950	4,571.250	1980 [3]) ...	90,200.000
1953	7,686.349	1981 [1]) ...	92,000.000

Ankünfte:

	Personen		Personen
1937	1,222.900	1979	12,875.000
1950	865.055	1980 [3]) ...	13,261.000
1953	1,601.079	1981 [1]) ...	14,300.000

Die Bedeutung, die der weiteren Intensivierung dieses Wirtschaftszweiges zukommt, kann daran ermessen werden, daß es durch die Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr möglich ist, das österreichische Handelsbilanzpassivum zum Teil auszugleichen. 1980 deckten die rechnerischen Devisennettoeinnahmen aus dem Ausländerfremdenverkehr 47·9% des Handelsbilanzpassivums laut Außenhandelsstatistik.

In den vergangenen Jahren ist es Österreich gelungen, im internationalen Fremdenverkehr einen außergewöhnlich guten Ruf zu erwerben. Im Jahre 1982 soll dieser gute Ruf durch entsprechende Maßnahmen in einer für den österreichischen Fremdenverkehr schwierigen Phase erhalten und der Marktanteil Österreichs am internationalen Tourismus gesichert werden. Zusätzlich wird die Erschließung neuer Märkte fortgesetzt.

[1]) Die Zahl für 1981 stellt eine Schätzung auf Grund durchgeführter Trendberechnungen dar.

[2]) Die Deviseneingänge im Fremdenverkehr basieren auf Berechnungen des Institutes für Wirtschaftsforschung.

[3]) Die Angaben betreffend Gästeübernachtungen und -ankünfte beziehen sich auf alle Fremdenunterkünfte einschließlich Campingplätze.

Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung"

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung" obliegt satzungsgemäß die Ausländerwerbung und seit dem Jahre 1975 auch eine Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Fremdenverkehr. Dieser Verein wird gemäß Syndikatsvertrag zu 60% vom Bund und zu je 20% von den Bundesländern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft finanziert.

Da die Österreichische Fremdenverkehrswerbung in ihrer Werbetätigkeit auch eine Vorbildfunktion für alle anderen Werbenden im österreichischen Fremdenverkehr erfüllt, muß sie stets die modernsten Werbemethoden verwenden und Standards für das werbliche Erscheinungsbild Österreichs setzen.

Eine der Hauptaufgaben der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

Gewerbestrukturverbesserung

Erläuterungen hiezu siehe unter Paragraph 6315 „Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen".

Paragraph 6311 Fremdenverkehr

Förderungsausgaben

Im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, § 18 Abs. 2 Z. 6, wird für die Bereitstellung von zweckgebundenen Zuschüssen an Länder und Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, bei Kapitel 53 vorgesorgt.

Im Rahmen des Fremdenverkehrsförderungsprogramms 1980 bis 1989 werden weiterhin Stützungs- und Prämienaktionen durchgeführt, die einerseits unter Heranziehung von Bankenkapital eine Kreditkostensenkung für jene Fremdenverkehrsvorhaben bewirken sollen, welche für eine Fremdenverkehrsgemeinde oder ein Fremdenverkehrsgebiet von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung sind (Schwimmbäder, Kuranlagen, Ortsverschönerungsanlagen, Rationalisierungsmaßnahmen im Gast- und Hotelgewerbe, Neu- und Erweiterungsbauten, Sport- und Fitneßanlagen, insbesondere Reit- und Tennishallen sowie Schlechtwettereinrichtungen) und andererseits durch Gewährung von Prämien die Finanzierung von Investitionen für bestimmte Vorhaben erleichtern sollen (Verbesserung des

Komforts in den bestehenden Gäste- und Personalzimmern der Beherbergungsbetriebe, Hebung des Standards der sanitären Ausstattung der Verpflegungsbetriebe und Campingplätze, zur Abgabe von warmen Speisen während der gesamten Öffnungszeit des Betriebes, sowie für Betriebe, die durch die Kosten der Reinhaltung von Badeseen in Schwierigkeiten geraten sind). Im Rahmen der begleitenden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung im österreichischen Fremdenverkehr werden Nachschulung und Weiterbildung, Betriebs- und Gemeindeberatungen sowie verschiedene Formen der Kooperation verstärkt gefördert.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz ist Vorsorge für Dienstleistungsgebühren im Rahmen der vorhin erwähnten Kreditaktionen und für Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs getroffen.

Einnahmen

Hier sind die Zinsen- und Tilgungsrückzahlungen aus gegebenen Darlehen veranschlagt.

Paragraph 6312 Elektrizitätswirtschaft

Der bei diesem Ansatz vorgesehene Betrag ist für Darlehen an kleinere private und kommunale Elektrizitätsversorgungsunternehmungen bestimmt, damit diesen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Anlagen für die Erzeugung bzw. Lieferung elektrischer Energie in ihrem Versorgungsbereich für den Versorgungspflicht besteht, weiter auszubauen.

Diesen Unternehmungen, die der öffentlichen Stromversorgung von begrenzten Versorgungsgebieten dienen, soll die Erfüllung der elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben erleichtert bzw. sogar erst ermöglicht werden.

Ferner ist beabsichtigt, Fachleuten der Elektrizitätswirtschaft und auch Schülern technischer Fachschulen, die Durchführung von Exkursionen zu Kraftwerks- und Leitungsanlagen durch Gewährung von Zuschüssen zu ermöglichen.

Paragraph 6313 Bergbauförderung

Der ausgewiesene Betrag ist für die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben vorgesehen. Gesetzliche Grundlage ist das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, und die in dessen Durchführung jährlich ergehenden Verordnungen.

Paragraph 6315 Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen

Dieser Paragraph umfaßt Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie, des Wettbewerbes, der Management-Ausbildung und der Wirtschaftswerbung.

Gewerbestrukturverbesserung

Die Novelle zum Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453/1969, sieht die Aufbringung von Förderungsmitteln in Höhe von 7½% des Aufkommens an Bundesgewerbesteuer des Vorvorjahres vor. Damit soll den klein- und mittelständischen gewerblichen Unternehmen die Möglichkeit geboten werden, die Sicherung oder Hebung der Ertragsfähigkeit (Strukturverbesserung) durch Erleichterung der Finanzierung von Marktanpassungs- und Rationalisierungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Ferner sollen mit diesen Mitteln auch juristische Personen gefördert werden, zu deren durch Bundesgesetz festgelegten Aufgabenbereich die Förderung von Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes zählt, wenn und insoweit diese juristischen Personen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmungen durchführen.

Förderungsausgaben

Die vorgesehenen Darlehenskredite dienen der Fortsetzung der seit 1954 durchgeführten Darlehensaktionen (z. B. Kleingewerbekreditaktion) für gewerbliche Betriebe. Es werden insbesondere solche Betriebe berücksichtigt, für die eine Kreditbeschaffung im Wege der Banken nicht möglich ist. Diese kleingewerblichen Betriebe sind in volkswirtschaftlicher Hinsicht von Bedeutung und bedürfen der Kredithilfe.

Die für Zinsenzuschüsse vorgesehenen Haushaltsmittel sind vor allem dazu bestimmt, im Rahmen der BÜRGES Vorhaben von wirtschaftlich erwünschter Produktionsausweitung, Produktivitätssteigerung, Absatzsicherung, Absatzwerbung zu fördern und die Vorhaben in der seit 1. Jänner 1977 laufenden Aktion „Förderung von Betriebsneugründungen und -übernahmen" für Betriebe im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft mit einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu dotieren.

Darüber hinaus sind weitere Mittel insbesondere zur Verbesserung der Infrastruktur, der Förderung von Rationalisierungs- und Betriebsberatungsaktionen, von Studien und Untersuchungen, für den Konsumentenschutz, für Lehrlingsheime, Internate u. dgl., für Schulungsmaßnahmen (Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung), Staatspreise, Ehrenpreise für Bundeslehrlingswettbewerbe u. ä. etc., sowie dem Bergbau nahestehende Institutionen vorgesehen.

Aufwendungen

Aus diesem Ansatz werden Dienstleistungsgebühren an Bankinstitute im Rahmen der erwähnten Kreditaktionen bestritten.

Im übrigen ist hier finanzielle Vorsorge für verschiedene Vorhaben auf dem Gebiet der Industrie- und Gewerbepolitik getroffen. So sollen damit insbesondere Untersuchungen, Studien und Gutachten finanziert werden.

Einnahmen

Die veranschlagten Einnahmen ergeben sich aus den zu erwartenden Rückzahlungen auf Grund der bisher abgeschlossenen Darlehensverträge.

Paragraph 6316 Preisausgleich in der Mineralölwirtschaft

Zur Erzielung von bundeseinheitlichen Gasöl- bzw. Petroleumpreisen für Letztverbraucher wird ein Transportkostenausgleich durchgeführt.

Die Gebarung bei diesem Paragraph wird ausschließlich nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen aus dem Preisausgleich und nichtverbrauchten derartigen Einnahmen der Vorjahre abgewickelt.

Paragraph 6317 Stärkeförderung

Die Förderung wird insbesondere den Produzenten des Waldviertels zukommen, aber auch der Österreichischen Agrarwirtschaft im allgemeinen dienen, die ihre Produkte bei der gegebenen Marktsituation nicht mehr in einem ihre Existenz erhaltenden Ausmaß absetzen kann. Nicht nur die geographische Lage und die klimatischen Gegebenheiten des erwähnten Kartoffelanbaugebietes bedingen derartige Förderungsmaßnahmen, sondern auch die im gesamteuropäischen Markt sich verändernde Situation für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Ausgangsprodukte.

Für den Bund ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht nur diese wirtschaftlichen, sondern auch bevölkerungspolitische Probleme, zu deren Lösung die vorgesehenen Förderungen beitragen sollen. Die Ausschüttung der Förderung ist verwaltungstechnisch einfach im Wege der Stärkeerzeugung und des Stärkeverkaufes vorgesehen, da hiedurch der wesentlichste Teil der inländischen Kartoffelernte in der industriellen Verarbeitungsstufe erfaßt wird. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Erhaltung des Bauernstandes und der Sicherung der industriellen Arbeitsplätze, wodurch vor allem in dem erwähnten grenznahen Gebiet Stärkeerzeugung und Stärkeverarbeitung erhalten werden, war diese Förderung auf Basis des Stärkeförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 154, aus allgemeinen Bundesmitteln vorzusehen.

Paragraph 6318 Zuckerförderung

Für die Zuschüsse gemäß Zuckerförderungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 494, sind für das Jahr 1982 keine Mittel vorgesehen, da auf Grund des derzeitigen Auslandzuckerpreises eine staatliche Förderung der heimischen Zuckerindustrie nicht notwendig erscheint.

Paragraph 6319 Sonstige Förderungsmaßnahmen

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80.000 S gewährt.

Außerdem ist bei diesem Paragraph ein kleiner Betrag für Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Titel 632 Einrichtungen des Patentwesens

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	74·1	43·0	117·1	157·6
1981 **)	80·5	37·0	117·5	170·0
1982 **)	85·8	46·8	132·6	185·3

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist in der voraussichtlichen Besetzung der Planstellen und auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete begründet.

Beim Sachaufwand verursacht die teilweise Unterbringung des Amtes in privateigenen Gebäuden erhebliche Kosten, ferner ergibt sich aus der für die Prüfung unbedingten Notwendigkeit, die in- und ausländische Fachliteratur stets auf dem neuesten Stand zu halten, sowie aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Herstellung von Patentschriften und der Veröffentlichung von Übersetzungen europäischer Patentschriften ein beträchtlicher Aufwand.

Die Einnahmen entwickeln sich entsprechend der Anmeldetätigkeit und der Aufrechterhaltung von Schutzrechten.

Gesetzliche Grundlagen

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, geändert durch BGBl. Nr. 581/1973 und BGBl. Nr. 349/1977.

---

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, geändert durch BGBl. Nr. 350/1977.

Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/19/0.

Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967.

Patent- und Markenverordnung, BGBl. Nr. 202/1978.

Musterverordnung, BGBl. Nr. 387/1969.

Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979.

Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979.

Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979.

Patentangelegenheiten

Im Jahre 1980 sind 6.493 Patentanmeldungen eingereicht worden (1979: 8.216, 1978: 9.384), wobei der Anteil des Auslandes 64% betragen hat.

Es ist dem Ansehen des österreichischen Prüfungsverfahrens zuzuschreiben, daß ungeachtet der weltweiten Wirtschaftsrezession die Anmeldetätigkeit im wesentlichen anhält. Dabei wird infolge der raschen Entwicklung der Technik die Neuheitsprüfung immer schwieriger und zeitraubender, umfaßt doch der Prüfstoff bereits 14 Millionen Patentdokumente. Dazu kommt, daß am 23. April 1979 der Patentzusammenarbeitsvertrag (Washington 1970) und am 1. Mai 1979 das Europäische Patentübereinkommen (München 1973) für Österreich in Kraft getreten sind, woraus dem Österreichischen Patentamt zusätzliche Aufgaben erwachsen, so insbesondere die im Rahmen des europäischen Vertragswerkes im Jahr 1981 zu erstattenden 1.900 Recherchen für europäische Patentanmeldungen. Schließlich muß auch die Neuordnung der gesamten Dokumentation nach der internationalen Patentklassifikation, BGBl. Nr. 517/1975, fortgesetzt werden.

Die im Jahre 1978 aufrechterhaltenen 52.881 Patentschutzrechte sind im Jahr 1979 auf 51.910 gesunken und im Jahr 1980 auf 51.948 gestiegen, wobei der Anteil des Auslandes nunmehr 88% beträgt.

Die Zahl der im Jahre 1978 erstatteten 636 Gutachten über den Stand der Technik (Recherchen) ist im Jahre 1979 auf 657 gestiegen und im Jahre 1980 auf 611 gesunken.

Markenangelegenheiten

Im Jahre 1980 sind 3.531 Markenanmeldungen eingereicht wonden (1979: 3.477, 1978: 3.299).

Die Zahl der aufrechten Markenschutzrechte ist von 55.217 im Jahre 1978 über 55.735 im Jahre 1979 auf 56.810 im Jahre 1980 angestiegen.

Musterangelegenheiten

Im Jahre 1980 sind 6.004 Muster mit je einem Doppel bei den zuständigen Kammern der gewerblichen Wirtschaft und beim Zentralmusterarchiv des Österreichischen Patentamtes hinterlegt worden (1979: 6.040, 1978: 5.250).

Oberster Patent- und Markensenat

Während im Jahre 1980 die Zahl der von der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes zu behandelnden Fälle in Patentangelegenheiten 46 (1979: 31, 1978: 13) und in Markenangelegenheiten 76 (1979: 70, 1978: 83) betragen hat, ist in Patentangelegenheiten in 8 Fällen (1979: 5, 1978: 4) und in Markenangelegenheiten in 17 Fällen (1979: 14, 1978: 19) Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat ergriffen worden.

Titel 633 Bergbehörden

	Personal-aufwand	Sach-	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	12·1	2·9	15·0	334·6
1981 **)	14·8	3·3	18·1	801·7
1982 **)	15·7	3·3	19·0	1.101·7

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete.

Die Ausgaben für den Sachaufwand sind gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht.

Die laufenden Einnahmen [4]) (Flächen-, Feld- und Förderzins) für das Jahr 1982 hängen weitgehend vom Fördervolumen und der Preisentwicklung auf dem Erdöl- und Erdgassektor ab.

Diese Einnahmen betrugen 1980 335 Millionen Schilling, im Voranschlag 1981 sind 802 Millionen Schilling und 1982 1·1 Milliarden Schilling vorgesehen. Die Maßen- und Freischurfgebühren werden auf Grund des Maßen- und Freischurfgebührengesetzes [5]) eingehoben, die Flächen-, Feld- und Förderzinse werden auf Grund von bürgerlich-rechtlichen Verträgen mit den Erdölgesellschaften entrichtet.

Aufgaben

Der Bergbau stellt mit einer Wertschöpfung von rund 13·7 Milliarden Schilling (Wert der Bergbauproduktion) im Jahre 1980

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[4]) Siehe BGBl. Nr. 90/1948.
[5]) BGBl. Nr. 28/1947 in der Fassung BGBl. Nr. 90/1948.

bei einer Beschäftigtenzahl von 13.076 Arbeitern und Angestellten einen der bedeutendsten Wirtschaftszweige auf dem Gebiete der Urproduktion dar und hat im Jahre 1980 bei den meisten Bergbauzweigen eine günstige Entwicklung gezeigt.

Die wichtigsten geförderten Bodenschätze Österreichs sind: Erdöl und Erdgas, Kohle, Magnesit und Eisenerz. Dazu kommen noch Buntmetallerze (Blei, Zink, Wolfram und Antimon) sowie Salz, Gips, Graphit, Talk, Kaolin und verschiedene andere Minerale.

Der Produktionswert der geförderten Bergbauprodukte ist gegenüber dem Vorjahr um 5·5% auf 13·7 Milliarden Schilling angestiegen.

Im Jahre 1980 standen 95 produzierende Bergbaue in Betrieb, und zwar wurde bei 25% Tiefbau, bei 61% Tagbau und bei den restlichen sowohl tiefbau- als auch tagbaumäßig gefördert. Hiezu kommen noch 4 erdöl- und erdgasgewinnende Unternehmungen.

Auch im Jahre 1980 stand der österreichische Bergbau im wesentlichen unter dem Einfluß der allgemeinen wirtschaftlichen Gestaltung. Die einzelnen Bergbauzweige zeigten eine unterschiedliche Entwicklung. Im Vergleich zum Jahre 1979 war jedoch bei vielen Betrieben ein beachtlicher Förderanstieg zu verzeichnen. Bei einigen Bergbauzweigen, so beim Blei-, Zinkerz-, Wolframerz-, Salz- und Talkbergbau wurden Fördermengen erzielt, wie sie seit Bestehen dieser Bergbauzweige in Österreich bisher noch nie erreicht wurden.

Ein Anstieg der Gewinnung gegenüber dem Vorjahr war weiters noch bei Kohle, Gips, Quarz, Kaolin, Magnesit, Dolomit und Ton zu verzeichnen. Bei den übrigen Bergbauzweigen trat ein mehr oder minder starker Produktionsrückgang ein.

Erdöl und Erdgas werden hauptsächlich im Raum von Matzen und in den verschiedenen Erdölfeldern bei Zistersdorf und bei Kremsmünster gefördert. Die Produktion betrug im Jahre 1980 1·5 Millionen Tonnen Erdöl und 2·3 Milliarden Normalkubikmeter verwertetes Erdgas. An Braunkohle wurden insgesamt rund 2·9 Millionen Tonnen gefördert, von der GKB in der Steiermark, der WTK in Thomasroith und von der SAKOG in Timmelkam in Oberösterreich.

Die Aufgabe der Berghauptmannschaften Wien, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck besteht insbesondere darin, die bergrechtlichen Bestimmungen zu handhaben, die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen und für den größtmöglichen Schutz und die Sicherheit der Bergarbeiter zu sorgen.

Gesetzliche Grundlagen

Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 269; Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgebühren BGBl. Nr. 28/1947 in der Fassung BGBl. Nr. 90/1948, hiezu die Verordnung über Freischurf- und Maßengebühren, BGBl. Nr. 244/1976;

a) das 9. Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854 (von dem Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern), und zwar in der Fassung der Gesetze RGBl. Nr. 107/1912, StGBl. Nr. 42 und 406/1919 sowie BGBl. Nr. 460/1922, der Verordnungen BGBl. Nr. 646/1922 und 352/1933 sowie des Arbeitsverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 22/1974; hiezu Art. I des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, durch den die §§ 201, 202, 203, 205 und 208, soweit sie sich auf Angestellte beziehen, außer Kraft gesetzt worden sind;

b) die Strafbestimmungen des § 248 des Allgemeinen Berggesetzes hinsichtlich Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau in der Fassung der Gesetze RGBl. Nr. 107/1912, StGBl. Nr. 42/1919 und BGBl. Nr. 50/1948; Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. 642/1973; die Verordnung, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf, Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen werden, BGBl. Nr. 593/1975; die Verordnung, mit der die Prüfungsordnung für den Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen wird, BGBl. Nr. 500/1976; die Verordnung über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl. Nr. 3/1968; die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 185/1969 und 22/1972; die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, in der Fassung der Verordnungen, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 47/1944 und 48/1944, der Verordnung BGBl. Nr. 125/1961 und der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961; die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 48/1944; die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau BGBl. Nr. 215/1963, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 153/1973; die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968; die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972; die Staubschadenbekämpfungsverordnungen, BGBl. Nr. 185/1954.

Kapitel 64 Bauten und Technik

Titel 640 Bundesministerium für Bauten und Technik

	Personal-	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	192·9	116·0	308·9	77·5
1981 **)	205·7	93·0	298·7	83·9
1982 **)	219·6	111·7	331·3	86·6

Gebarung 1980 bis 1982

Die Gebarung 1980 bis 1982 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1980 *)	1981**)	1982**)
		Mill. S	
Zentralleitung	161·7	159·0	174·5
Bundesmobilienverwaltung	9·5	10·6	11·1
Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	95·7	83·8	99·9
Beschußämter	3·1	3·4	3·9
Kurheime	7·6	9·0	9·6
Bäder	3·5	4·7	4·7
Regierungsgebäude	27·1	27·3	26·7
Zivilschutzmaßnahmen	0·7	0·9	0·9
Ausgaben (Summe)...	308·9	298·7	331·3
Einnahmen			
Zentralleitung	32·9	34·3	34·3
Bundesmobilienverwaltung	0·6	0·5	0·6
Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	35·9	37·2	39·2
Beschußämter	0·4	0·5	0·5
Kurheime.....	6·0	9·0	9·6
Bäder	1·7	2·4	2·4
Regierungsgebäude	0·0	0·0	0·0
Einnahmen (Summe)...	77·5	83·9	86·6

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete, Vorrückungen u. dgl.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist hauptsächlich auf die gestiegenen gesetzlichen Verpflichtungen bei der BVFA-Arsenal zurückzuführen.

Paragraph 6401 Bundesmobilienverwaltung

Aufgaben

Nach Kriegsende 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilien- und Materialdepot von der Republik als Bundesmobiliendepot übernommen. Die heutige Aufgabe des Bundesmobiliendepots ist eine zweifache:

1. Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz;

2. Einrichtung der staatlichen Repräsentationsräume, wie beispielsweise Gesandtschaften und Ministerien sowie Beistellung von Mobilien, Tafelgeschirr, Teppiche usw. bei Staatsbesuchen und sonstigen Veranstaltungen der Bundesregierung.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden auch die seinerzeitigen Schlösser: Hofburg Wien und Innsbruck, Belvedere und Schloß Schönbrunn im Interesse des Fremdenverkehrs mit Stilmöbeln ausgestattet. In den eigenen Räumen in Wien VII, Mariahilfer Straße 88, wurde eine ständige Schausammlung dem Publikum eröffnet.

Weiters ist die Bundesmobilienverwaltung berechtigt, Möbel an Filmgesellschaften und Theater sowie an sonstige, fallweise sich um Gegenstände bewerbende Leihteilnehmer (Bälle und Messen) zu verleihen.

Gebarung 1982

Die vorgesehenen Budgetmittel werden zur Erhaltung der in eigenen Inventaren festgehaltenen rund 154.000 Gegenstände verwendet.

Paragraph 6402 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)

Aufgabengebiet

Aufgabe der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal ist es, in den einschlägigen Fachgebieten

für Auftraggeber spezielle Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsaufträge durchzuführen;

für Auftraggeber als unparteiische Anstalt Erzeugnisse zu überprüfen und Gutachten abzugeben;

Forschungsarbeiten durchzuführen und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

im Normenwesen mitzuarbeiten;

bei Hoheitsaufgaben, insbesondere auch bei legislativen Maßnahmen und bei Sicherheitsfragen mitzuarbeiten.

Es ist heute allgemein bekannt, daß der rasche Fortschritt in allen Zweigen der Technik das Ergebnis intensiver wissenschaftlicher Forschung ist und daß die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der technischen Einrichtungen bedeutende Aufwendungen für deren Erprobung erfordert. Der Reichtum aller Länder und die Sicherung ihres Wirtschaftswachstums hängen heutzutage im wesentlichen von den personellen und materiellen Mitteln ab, die sie der Forschung zur Verfügung stellen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Eine besondere Aufgabe fällt in der Zweckforschung und im Versuchswesen den staatlichen Instituten und Anstalten zu, die auf bestimmten Gebieten der Forschung und des Versuchswesens spezialisiert sind und engen Kontakt zur Industrie und zur gewerblichen Wirtschaft halten.

Daß Österreich in der wissenschaftlichen Forschung und technischen Entwicklung einen ernsten Rückstand aufweist, der Gefahren für die künftige wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes in sich birgt, ist unbestreitbar. Die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal war vom Anfang an dazu bestimmt, den für die industrielle Geltung des Landes wichtigsten Industriezweigen, dem Maschinenbau und der Elektrotechnik, zu dienen (Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965). Obwohl Österreich bedeutende Beiträge zum technischen Fortschritt auf diesem Gebiet geleistet hat, sind dennoch diese Industriezweige nicht genügend entwickelt und weisen Strukturschwächen auf, die eine staatliche Förderung der Forschungstätigkeit geboten erscheinen lassen.

Erwähnt muß auch noch werden, daß die Versuchsanstalt einen Teil ihres Arbeitsaufwandes für die Mitarbeit der Normen, technischen Vorschriften für Gutachten u. dgl. im öffentlichen Interesse zu leisten hat.

In jeder technischen Versuchsanstalt ist es außerdem notwendig, neben der Auftragsforschung auch eigene Forschungsarbeiten durchzuführen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Gliederung

Die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (BVFA) gliedert sich in

das Geotechnische Institut
die Elektrotechnische Versuchsanstalt (ETVA) und
die Maschinenbautechnische Versuchsanstalt (MBVA).

Der ETVA ist der Meßplatz für Datenübertragung und der MBVA die Fahrzeugversuchsanlage Wien-Arsenal (FVA) angeschlossen. Sowohl der Meßplatz für Datenübertragung, als auch die FVA werden auf Grund von Übereinkommen mit den Österreichischen Bundesbahnen unter finanzieller Beteiligung des Forschungs- und Versuchsamtes ORE des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) betrieben.

Fahrzeugversuchsanlage und Meßplatz für Datenübertragung

Die Fahrzeugversuchsanlage (FVA) und der Meßplatz für Datenübertragung wurden auf Grund von Übereinkommen errichtet, die mit dem Internationalen Eisenbahnverband (UIC) abgeschlossen wurden.

Die FVA besteht aus einer Fahrversuchs- und einer Standversuchskammer und dient zur Lösung von jenen Problemen, die mit dem Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere von Eisenbahnwaggons zusammenhängen, wobei die zu prüfenden Fahrzeuge extremen Temperaturen, Wind- und Strahlungsverhältnissen ausgesetzt werden.

Der Meßplatz für Datenübertragung bildet eine Übertragungsrichtung einer Übertragungsstrecke nach, die den im Fernsprechnetz der Eisenbahnverwaltung vorgefundenen wesentlichen Eigenschaften angenähert entspricht. Gegenstand der Untersuchungen können Datenübertragungsgeräte, Datenbehandlungsgeräte, bestehende Fernmeldeleitungen und anderes einschlägiges Material sein.

Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete, Vorrückungen, Nebengebühren u. dgl.

Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus der Versuchstätigkeit.

Paragraph 6403 Beschußämter

Gesetzliche Grundlagen, Tätigkeit

Die Beschußämter Wien und Ferlach üben ihre Tätigkeit auf Grund des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1951 über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen aus (Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951 in der Fassung BGBl. Nr. 241/1971). Die zugehörigen Verordnungen (BGBl. Nr. 224/51, BGBl. Nr. 58/1958, BGBl. Nr. 59/62 und BGBl. Nr. 448/77) regeln die nähere Vorgangsweise bei der Erprobung und amtlichen Kennzeichnung der Waffen nach bestandener Probe. Militärwaffen sind von der Erprobung ausgenommen.

Die obligatorischen Erprobungen werden aus Sicherheitsgründen in den meisten Staaten durchgeführt und eine internationale Vereinbarung, die Brüsseler Konvention, der auch Österreich angehört, ermöglicht die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen. Hiedurch wird der Export österreichischer Waffen sehr erleichtert.

Neben der amtlichen Beschußtätigkeit führen die beiden Beschußämter auch schießtechnische Untersuchungen, Erprobungen und Entwicklungsarbeiten auf ihrem Fachgebiet durch. Weiters betreiben sie je eine Schießstätte, die Büchsenmachern, Jägern usw. das Einschießen sowie Schußerprobungen ermöglichen.

Fallweise werden die Beschußämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Von den Bediensteten der Beschußämter werden auf Grund des Bundesgesetzes auch laufende Kontrollen bei den Waffenhändlern und Erzeugern durchgeführt, um nichterprobte oder mit ungültigen Beschußzeichen versehene Waffen aus dem Verkehr zu ziehen.

Ausgaben

Die Sachausgaben bei den Anlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Die Erhöhung bei den Aufwendungen ist auf die Vorsorge für steigende Energiepreise und die Verlegung des Beschußamtes Wien von Simmering nach Süßenbrunn zurückzuführen.

Einnahmen

Die Beschußämter heben für ihre Tätigkeit Taxen ein, die als Verwaltungsabgaben gemäß der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. Nr. 53, an die Finanzverwaltung abgeführt und dort beim Ansatz 2/525 „Stempel- und Rechtsgebühren" in Empfang verrechnet werden. Die beim Paragraph 2/6403 zu erwartenden Einnahmen umfassen nur die Ersatzkosten für Beschußmaterial und die Vergütungen für die Erprobungstätigkeit.

Paragraph 6405 Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)

Badeschloß Badgastein

Der Aufwand für das Badeschloß Badgastein, ein Kurheim für Bundesbedienstete und deren Angehörige, betrifft die Kosten des Betriebspersonals, die Auslagen für den Betrieb und die Verpflegung der Heimgäste.

Kurhaus Semmering

Das Kurhaus Semmering dient ebenfalls ausschließlich zur Unterbringung von Bundesbediensteten und deren Angehörigen.

Paragraph 6406 Bundesbäder (betriebsähnliche Einrichtungen)

Diese Bäder bestehen in Wien (Alte Donau und Schönbrunn) und Wr. Neustadt.

Paragraph 6407 Regierungsgebäude

Unter diesem Paragraph wird der Aufwand für die Hausverwaltung Regierungsgebäude veranschlagt.

Ansatz 1/64098 Zivilschutzmaßnahmen

Bei diesem Ansatz sind die Kosten für die Ausarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien für den Schutzraumbau, für Forschungsaufträge, Untersuchungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen u. dgl. auf dem Gebiet der bautechnischen Angelegenheiten des Zivilschutzes sowie für die Überprüfung von bestehenden Schutzräumen veranschlagt.

Titel 641 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	1.189·3	1.006·6
1981 **)	1.349·6	1.162·3
1982 **)	1.468·8	1.284·5

Gebarung 1980 bis 1982

Die Gebarung 1980 bis 1982 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Beitrag zum Anleihedienst der Wohnbaufonds (Zinsen und Tilgung)	12·6	8·5	6·4
Sonstige Wohnungsfürsorge	0·3	0·1	0·1
Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds	977·3	1.014·0	1.107·3
Wohnbauforschung	48·4	70·9	75·9
Wasserbau	116·1	223·1	246·0
Technisches Versuchswesen	10·1	9·2	9·1
Allgemeine Bauforschung	1·2	1·5	1·4
Sonstige Förderungsmaßnahmen	13·3	22·3	22·6
Ausgaben (Summe)	1.189·3	1.349·6	1.468·8
Einnahmen			
Wohnungsfürsorge	1·5	1·4	1·1
Wasserwirtschaftsfonds	807·2	859·7	953·0
Wohnbauforschung	74·2	70·9	75·9
Wasserbau	114·0	220·3	243·2
Technisches Versuchswesen	0·2	0·3	0·3
Allgemeine Bauforschung	0·0	0·0	0·0
Bezugsvorschußersätze	9·5	9·7	11·0
Einnahmen (Summe)	1.006·6	1.162·3	1.284·5

Unterschiede der Gebarung

Der Beitrag des Bundes zum Anleihedienst der Wohnbaufonds ist mit dem für den Tilgungs- und Zinsendienst erforderlichen Betrag veranschlagt. Der Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds für Zwecke des Umweltschutzes wurde mit 1.107·3 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag setzt sich aus Investitionszuschüssen (154·3 Millionen Schilling) und aus dem Umsatzsteueranteil (953·0 Millionen Schilling) zusammen. Der Ausgabenansatz für die Wohnbauforschung und den Wasserbau ist durch die aus der zweckgebundenen Gebarung zugewiesenen Mittel gegeben.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

www.parlament.gv.at

Gemäß § 5 Abs. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung ist ab dem Jahre 1980 0,5 v. H. der Wohnbauförderungsmittel beim Bundesministerium für Bauten und Technik für Zwecke der Wohnbauforschung zu binden. Der sich daraus ergebende Betrag wird mit 75·9 Millionen Schilling beziffert.

Die Förderungsmittel für Wasserbauvorhaben an der Donau sind gegenüber dem Vorjahre erhöht veranschlagt. Sie enthalten für den Hochwasserschutz Wien 100 Millionen Schilling; weiters ist für die Förderungen der Ausbauarbeiten im Donauhafen Linz, für den Hochwasserschutz Linz und Ardagger sowie für die Umsiedlung im südlichen Machland vorgesorgt.

Für Forschungsvorhaben im Rahmen des Technischen Versuchswesens und der Allgemeinen Bauforschung wurde ein Betrag von 10·6 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Steigerung der Einnahmen gegenüber 1980 entspricht im wesentlichen der höheren Dotierung der entsprechenden korrespondierenden zweckgebundenen Ausgaben (z. B. Mittel des Katastrophenfonds für Wasserbauten).

Außerdem ist im Konjunkturausgleich-Voranschlag ein Betrag von 580 Millionen Schilling als zusätzlicher Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds vorgesehen.

Ansatz 1/64104 Beitrag zum Anleihedienst der Wohnbaufonds

Auf Grund der Ermächtigung des Artikels V Absatz 1 Ziffer 15 des Bundesfinanzgesetzes 1962, des Artikels VI Absatz 3 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1964, des Artikels VI Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1965 bzw. Artikel VII Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1967 hat das Bundesministerium für Finanzen die Verpflichtung übernommen, dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds jene Beträge zu ersetzen, die die Fonds für den Zinsen- und teilweise auch für den Tilgungsdienst für aufgenommene Anleihen leisten müssen.

Der Aufwand im Jahre 1982 beträgt 6,352.000 Schilling, welcher den Zinsendienst betrifft. Für den Tilgungsdienst sind ab 1981 vom BM. f. Finanzen keine Budgetmittel mehr bereitzustellen.

Insgesamt wurden bis einschließlich 1968 Anleihen der Wohnbaufonds im Nominale von 2.640 Millionen Schilling begeben. Der Zinsenbeitrag des Bundes erstreckt sich auf 1.940 Millionen Schilling; die Tilgung betraf ein begebenes Volumen von 700 Millionen Schilling.

Wohnhaus-Wiederaufbaufonds

Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gründet sich auf nachstehende gesetzliche Maßnahmen:

Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26/1951, vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 106, vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 117, vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 154, vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 156, vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 154, vom 25. Jänner 1967, BGBl. Nr. 54, und vom 29. Juni 1967, BGBl. Nr. 280 in der derzeit geltenden Fassung.

Der Zweck des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds war die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und der Ersatz des durch Kriegseinwirkung zerstörten Hausrates.

Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er wird gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389, vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten.

Dem Fonds werden im Jahre 1982 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Restbeiträge an den WWF	—
Rückflüsse aus Darlehen, die der Fonds gewährte, und Zinsenerträgnisse	260·0
Eingänge nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz	200·0
Zusammen ...	460·0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
Darlehensrückzahlungen	2·1
Beitrag zum Wohnungsverbesserungsgesetz	60·0
Fondsaufwand	13·0
Überweisungen an das Bundesministerium für Finanzen gemäß Rückzahlungsbegünstigungsgesetz	200·0
Nicht benötigte Rückflüsse	184·9
Zusammen ...	460·0

Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds

Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds hatte seine rechtlichen Grundlagen in dem Bundesgesetz vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252, bzw. in dem Statut, Kundmachung BGBl. Nr. 187/1925, BGBl. Nr. 55/1967, und in dem Bundesgesetz vom 29. Juni 1967, BGBl. Nr. 280 in der derzeit geltenden Fassung. Er besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und wird gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389, vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet.

Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds hat die Aufgabe, an Gebietskörperschaften und gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsvereinigungen zur Errichtung von Wohnhäusern mit

Kleinwohnungen Fondshilfe durch Gewährung von Darlehen, durch Übernahme von Bürgschaften und Zusicherung von Zinsen- und Annuitätenzuschüssen für aufgenommene normal verzinsliche Hypothekardarlehen, insbesondere von Geld- und Kreditinstituten, zu leisten.

Dem Fonds werden im Jahre 1982 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Beitrag des Bundes zum Anleihedienst des BWSF	6·4 [1])
Restbeiträge an den BWSF	0·0
Rückflüsse aus gewährten Fondsdarlehen und Erträgnisse	180·0
Eingänge nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz	50·0
Zusammen	236·4

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
Bereits zugesagte Zinsen- und Annuitätenzuschüsse	60·0
Darlehensrückzahlungen	8·0
Anleihedienst	32·7
Beitrag zum Wohnungsverbesserungsgesetz	60·0
Fondsaufwand	13·0
Überweisungen an das Bundesministerium für Finanzen gemäß Rückzahlungsbegünstigungsgesetz	50·0
Nicht benötigte Rückflüsse	12·7
Zusammen	236·4

Paragraph 6412 Sonstige Wohnungsfürsorge

Die Bundeszuschüsse für Wohnbauförderung betreffen einen gemäß den Bestimmungen des § 7 Absatz 1 I. Abschnitt des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes, BGBl. Nr. 200/1929, begründeten Anspruch auf Leistung von laufenden Regiebeiträgen als Entgelt für die laufende Kontrolle der Wohnbauförderungsbauten an die in Betracht kommenden Hypothekenanstalten.

Die Verpflichtung zur Leistung von Bundeszuschüssen für die Einlösung des Restumlaufes der Wohnbauanleihe-Emission 1931 und 1936 ist begründet in der V. Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 81/1931, und der VII. Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 78/1936.

Die Einnahmenansätze betreffen Eingänge an Tilgungsbeiträgen nach den Bestimmungen des I. Abschnittes des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes 1929, die sich aus Zinsen, ordentlichen und außerordentlichen Kapitaltilgungszahlungen ergeben.

[1]) Siehe Ausgabenansatz 1/64104.

Paragraph 6413 Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds

Wasserwirtschaftsfonds

Mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 295, wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Sitz in Wien zum Zwecke der Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen geschaffen. Er wird gemäß § 10 h des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 565/1979 vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1979, BGBl. Nr. 565 (Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes), § 10 c Abs. 2 sollen mindestens zwei Drittel der jährlich dem Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehenden Mittel für die Gewährung von Darlehen zur Errichtung und Erweiterung von Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen verwendet werden, soweit hiefür Anträge vorliegen.

Die Mittel des Fonds werden gemäß Bundesgesetz vom 17. Dezember 1979, BGBl. Nr. 565, § 10 j Abs. 1 Z. 1 bis 7, durch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt und aus den Eingängen an Wohnbauförderungsmitteln, durch Zuwendungen aus Landesmitteln sowie durch Rückzahlungen von gewährten Darlehen, durch Zinsen von gewährten Darlehen, durch Aufnahme von Anleihen und durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Das vom Wasserwirtschaftsfonds begebene Anleihe-Nominale beträgt, einschließlich 1980, 7.550,000.000 Schilling, hievon 7.350,000.000 Schilling mit Bundeshaftung.

Dem Fonds werden im Jahre 1982 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
I. Bundesbeitrag gemäß finanzgesetzlichem Ansatz 1/64136; § 10 j Abs. 1 Z. 1 WBFG:	
1. Investitionszuschüsse	154·3
2. Investitionszuschüsse aus Umsatzsteueranteilen:	
a) Bund	618·0
b) Gemeinden	335·0
II. Konjunkturausgleich-Voranschlag:	
a) Stabilisierungsquote	200·0
b) Konjunkturbelebungsquote	380·0
III. Beitrag gemäß finanzgesetzlichem Ansatz 2/52860; § 10 j Abs. 1 Z. 2 lit. a—c WBFG	1.593·7
IV. Zuwendungen aus Landesmitteln gemäß § 10 j Abs. 1 Z. 3 WBFG	498·0
V. Rückzahlungen aus Darlehen; § 10 j Abs. 1 Z 4 WBFG	1.000·0
VI. Zinsen; § 10 j Abs. 1 Z. 5 WBFG:	
1. Zinsen von gewährten Darlehen	280·0
2. Erträgnisse veranlagter Fondsmittel	30·0
VII. Anleihe mit Bundeshaftung; § 10 j Abs. 1 Z. 6 WBFG	2.000·0

	Mill. S
VIII. Sonstige Zuwendungen und Erträgnisse; § 10 j Abs. 1 Z. 7 WBFG	4·0
IX. Zusätzlicher Mehrbedarf [1])	
1. Für PÖLSER Sulfatzellstoffprojekt	200·0
2. Zur Abdeckung der Ausgabenpost VII	982·0
Zusammen...	8.275·0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S	
I. Nicht rückzahlbare Beiträge und verzinsliche Darlehen; §§ 10, 10 a, 10 b WBFG:		
1. Vorbelastungen aus den Vorjahren für 1982	4.143·0 [2])	
2. Im Jahre 1982 noch zu vergebende Beträge	700·0	
3. Baukostenüberschreitungen und Anwendung der Förderungsrichtlinien 1980	300·0	5.143·0
II. Leistungen für Regionalstudien; § 11 Abs. 5 WBFG		4·0
III. Zinsen- und Tilgungsdienst der Wasserwirtschaftsfondsanleihen 1974—1980:		
Tilgung	685·3	
Zinsen und Kosten	348·7	1.034·0
IV. Anleihe-Emissionsaufwand		80·0
V. Reserve für verminderte Einnahmen, Punkt II		580·0
VI. Fondsaufwand; § 10 h Abs. 2 WBFG		14·0
VII. Rückstellung für den Überhang nicht in Anspruch genommener Verpflichtungen aus den Vorjahren		1.420·0
Zusammen...		8.275·0

Paragraph 6414 Wohnbauforschung

Die veranschlagten Sondermittel dienen für die Förderung der Wohnbauforschung von natürlichen und juristischen Personen und können auch für Forschungsaufträge verwendet werden (BGBl. Nr. 560/1980).

Die Forschung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues umfaßt insbesondere Untersuchungen, Gutachten, Architektenwettbewerbe, Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten, durch die Verbesserungen bezüglich Wohnung und Umwelt in gesundheitlicher, sozialer, gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher, städteplanerischer, regional- oder ortsplanerischer sowie technischer und rechtlicher Hinsicht erreicht werden können.

Die Mittel der Wohnbauforschung können weiters für Dokumentation und Information, wie Ausstellungen, Veröffentlichungen, Beteiligungen an nationalen und internationalen Einrichtungen und Organisationen, die sich mit Problemen des Wohnungsbaues und deren Erforschung befassen sowie Studienreisen, Ausbildungsaufenthalte u. dgl. verwendet werden.

Die Förderung kann als Beitrag, Darlehen oder in einer sonst dem Vorhaben entsprechenden Art erfolgen.

Die zweckgebundenen Beiträge für die Wohnbauforschung sind beim Ansatz 2/64140 veranschlagt.

Paragraph 6415 und 6416 Wasserbau

Auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes 1947 in der geltenden Fassung kann der Bund Beiträge zu dem wasserbautechnischen Ausbau der Häfen an der Donau, zur Errichtung von Hochwasserschutzdämmen und zu vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser leisten. Im Jahre 1982 sind solche Beiträge für den Ausbau des Hafens in Krems und für vorbeugende Maßnahmen im Raume von Linz und Wien sowie im südlichen Machland vorgesehen. Hiefür werden 3·0 Millionen Schilling aus Budgetmitteln und 243·0 Millionen Schilling aus den Mitteln des Katastrophenfonds herangezogen. Als Bundesbeitrag für den Hochwasserschutz im Raum von Wien sind 100 Millionen Schilling enthalten.

Paragraph 6417 Technisches Versuchswesen

Die Angelegenheiten des Technischen Versuchswesens und damit auch die Förderung des Technischen Versuchswesens ressortieren zum Bundesministerium für Bauten und Technik.

Alljährlich wird der Bundesregierung auf Grund des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, ein Bericht über die Lage der Forschung im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik vorgelegt. Dieser Bericht umfaßt auch das Technische Versuchswesen.

Für diese Zwecke ist beim Ansatz 1/64176 die Gewährung von Förderungsbeiträgen für Neu-, Aus- und Umbauten, für die apparative Ausrüstung von Versuchseinrichtungen, für die Entwicklung von Prüf-, Meß- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind, vorgesehen. Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

[1]) Bei Bedarf.
[2]) Hievon 215 Mio. S für PÖLSER Zellstoffprojekt.

Paragraph 6418 Allgemeine Bauforschung

Die bei diesem Paragraph veranschlagten Mittel dienen zur Förderung der allgemeinen Bauforschung, der es obliegt, alle jene offenen Fragen des weiten Bereiches des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, die gesetzmäßig gebunden sind (Wohnbauforschung), nicht erfolgen kann. Die Mittel werden herangezogen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (einschließlich bauliche und gerätemäßige Ausstattung) auf den Gebieten der Raumordnung, der Normung, der Dokumentation und Information sowie Austausch und Verbreitung bautechnischer Erkenntnisse, wie z. B. Ausstellungen und Fachveranstaltungen.

Paragraph 6419 Sonstige Förderungsmaßnahmen

Bei diesem Paragraph sind die Bezugsvorschüsse für die Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik sowie die Bezugsvorschußersätze veranschlagt. Ferner sind zur Bewältigung spezieller Themen im Aufgabenbereich der elektrotechnischen Sicherheitsmaßnahmen sowie für gemeinnützige Einrichtungen Zuwendungen vorgesehen.

Die Zuwendungen an das Österreichische Normungsinstitut dienen zur Förderung und Ausweitung der österreichischen Normungstätigkeit auf Grund des Normengesetzes 1971.

Aufwendungen

Die veranschlagten Mittel stellen Ausgaben dar, die für die Vollziehung der Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik als Bundessache laut Bundesverfassungsgesetz und auf Grund des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, samt den Durchführungsverordnungen notwendig sind. Die österreichischen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften müssen in Anpassung an den Stand von Technik und Wissenschaft erarbeitet und ständig überarbeitet und hiebei insbesondere mit einschlägigen internationalen Bestimmungen harmonisiert werden, um der Sicherheit und der Wirtschaft dienlich zu sein.

Die für das Internationale Informationszentrum für Terminologie (INFOTERM) vorgesehenen Mittel dienen zur anteilsmäßigen Finanzierung seines Personalaufwandes.

Erläuterungen bezüglich der Bezugsvorschüsse siehe beim Paragraph 6319 auf Seite 204.

Titel 642 Bundesstraßenverwaltung

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	8.014·5	753·8
1981 **)	7.547·5	857·9

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 642 Bundesstraßenverwaltung (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1982 **)	15.584·1	2.284·9

Titel 643 Bundesstraßenverwaltung (Autobahnen)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	7.819·3	1.364·8
1981 **)	8.197·7	1.458·0

Titel 643 Bundesstraßenverwaltung (sonstige Gebarung)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1982 **)	157·8	15·2

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof kommt ab dem Rechnungsjahr 1982 ein neues Ansatzsystem bei den Titeln 642 und 643 zur Anwendung.

Waren bisher unter dem Titel 642 die Ausgaben und Einnahmen, die den Bundesstraßen B und Schnellstraßen, und unter dem Titel 643 jene, die den Autobahnen zuzuordnen sind, veranschlagt, so sind ab 1982 unter dem Titel 642 nur die zweckgebundene Gebarung, jedoch für die Bundesstraßen A, S und B, unter dem Titel 643 alle übrigen Ausgaben und Einnahmen veranschlagt.

Es sind daher die Werte für die Jahre bis einschließlich 1981 nicht mit denen für das Jahr 1982 vergleichbar. Weiters wird in den neuen Ansatzbezeichnungen nur mehr wie im sonstigen Bundesvoranschlag zwischen „Anlagen" und „Aufwendungen" unterschieden.

Allgemeines

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung zu stellen. Um den Anschluß an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, wird die Planung mit den Nachbarstaaten koordiniert.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 286 (Bundesstraßengesetz 1971 — BStG 1971) in der Fassung der Bundesstraßengesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 239, und der No-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

velle 1978, BGBl. Nr. 294, legt die Grundsätze für den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen fest. Das BStG 1971, das mit 1. September 1971 in Kraft getreten ist, löst das Bundesstraßengesetz vom 18. Feber 1948, Nr. 59, zuletzt geändert durch die Bundesstraßengesetznovelle 1968, BGBl. Nr. 113, ab.

Das Bundesstraßennetz gemäß Bundesstraßengesetz 1971 umfaßt 12.283'8 km, die sich wie folgt zusammensetzen:

Bundesstraßen A	1.873'6 km
Bundesstraßen S	1.190'7 km
Bundesstraßen B	9.219'5 km

Die Ersatzstraßen für Bundesstraßen weisen eine Gesamtlänge von 929 km auf.

Mit Stand vom 1. Jänner 1982 stehen von den vorangeführten Bundesstraßen unter Verkehr:

Bundesstraßen A	955'9 km
Bundesstraßen S	209'7 km
Bundesstraßen B	9.111'0 km

Im Zuge der Bundesstraßen B und S liegen mit Stand vom 1. Jänner 1982 rund 6.660 Brücken und im Zuge der Bundesstraßen A rund 1.670 Brücken. Von den Brücken auf Bundesstraßen B und S weist eine große Anzahl älterer Brücken unzureichende Anlageverhältnisse und rund 180 Brücken eine Tragfähigkeit von weniger als 16 t auf. Im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel werden diese nicht entsprechenden Brücken durch Neubauten ersetzt, sodaß die Zahl hinsichtlich ihrer Breite, Tragfähigkeit und ihres Zustandes nicht entsprechender Brücken zurückgeht.

Mit 1. Jänner 1982 stehen dem Verkehr folgende Autobahn- und Schnellstraßenstrecken zur Verfügung:

Autobahnen:

A 1	Wien-Auhof—Staatsgrenze am Walserberg	291'9 km
A 2	Wien-Inzersdorf (A 23)—Seebenstein (S 6)	58'2 km
A 2	Gleisdorf Süd—Mooskirchen	42'8 km
A 2	Klagenfurt-August Jaksch-Straße—Villach Süd	40'0 km
A 3	Wien-Landstraße (A 20)—Wien Arsenal (A 23)	1'0 km
A 3	Hornstein—Eisenstadt (S 4, S 32)	8'4 km
A 4	Wien-Prater (A 20, S 2)—Wien Simmeringer Lände	3'1 km
A 7	Linz-Freindorf (A 1)—Unterweitersdorf	26'8 km
A 9	Selzthal (S 8)—Rottenmann Nord	3'3 km
A 9	Traboch—Deutschfeistritz (S 35)	36'6 km
A 9	Nordeinfahrt Graz	0'9 km
A 9	Graz-Kärntnerstraße—Leibnitz	29'4 km
A 10	Salzburg (A 1)—Spittal an der Drau	145'7 km
A 10	Villach (B 83)—Villach (A 2, A 11)	0'6 km
A 12	Staatsgrenze bei Kufstein—Telfs West	104'4 km
A 13	Innsbruck (A 12, Amras) bis Staatsgrenze am Brenner	34'6 km
A 13	Innsbruck (A 12, Wilten)—Innsbruck-Berg Isel	1'6 km
A 14	Staatsgrenze bei Hörbranz—Rankweil	35'5 km
A 14	Feldkirch—Bludenz Ost (S 16)	20'2 km
A 20	Wien-Landstraßer Gürtel bis Wien-Kaisermühlen (A 22, A 24, S 30)	5'3 km
A 21	Steinhäusl (A 1)—Alland	17'1 km
A 21	Hinterbrühl—Vösendorf (A 2)	12'5 km
A 22	Korneuburg—Floridsdorfer Brücke	10'1 km
A 23	Wien-Inzersdorf (A 2)—Wien Arsenal (A 3)	6'6 km
A 23	Wien-Altmannsdorfer Straße bis Wien-Sterngasse	2'5 km
A 25	Haid (A 1)—Wels Nord	16'8 km
	Gesamtlänge ...	955'9 km

Schnellstraßen:

S 2	Wien-Donaukanal—Wien-Floridsdorf	4'4 km
S 3	Korneuburg (A 22)—Hollabrunn	30'0 km
S 4	Trausdorf—Hirm	6'9 km
S 4	Wiener Neustadt Süd—Wiener Neustadt (A 2)	2'3 km
S 6	Seebenstein (A 2)—Neunkirchen-Wartmannstetten	3'7 km
S 6	Mürzzuschlag Ost—Langenwang	8'5 km
S 6	Umfahrung Leoben	9'7 km
S 6	Kindberg—St. Marein	8'2 km
S 9	Braunau—Staatsgrenze (A/D)	2'6 km
S 11	Loifarn—Gigerach	1'8 km
S 11	Ostumfahrung Bruck/Glocknerstraße	1'6 km
S 11	Bruck/Glocknerstraße—Mitte-Schüttdorf/Ost	2'8 km

S 12	Wörgl (A 12)—Wörgl	1·4 km
S 13	Zirl (A 12)—Zirl Nord	2·3 km
S 14	Umfahrung Lähn	1·5 km
S 14	Reutte Süd—Reutte Nord	5·5 km
S 15	Prutz—Ried Nord	6·3 km
S 15	Ried Süd—Tösens Süd	8·9 km
S 16	Flirsch—Langen am Arlberg	24·3 km
S 16	Klösterle—Dalaas	10·6 km
S 16	Braz—Bludenz Ost (A 14)	8·1 km
S 30	Wien-Kaisermühlen (A 20, A 22)—Wien-Kagran	1·7 km
S 31	Hirm—Mattersburg Nord	6·1 km
S 32	Knoten Eisenstadt (A 3, S 4)—B 332	1·2 km
S 33	Hollenburg—Krems Nord	5·5 km
S 35	Einödfeld	3·8 km
S 35	Röthelstein—Badl	19·5 km
S 36	Aichdorf—Judenburg West	8·6 km
S 39	Graz Ost (A 2)—Graz	4·0 km
S 40	Lendorf—Lieserhofen (A 10)	7·9 km
	Gesamtlänge	209·7 km

Der Ausbau der Autobahnen und Schnellstraßen wird im Jahr 1982 in den folgenden Abschnitten fortgesetzt werden:

Autobahnen:

A 2 Seebenstein (S 6)—Grimmenstein
A 2 Hartberg—Gleisdorf Süd
A 2 Mooskirchen—Lavanttal—Wolfsberg
A 2 Villach Süd—Arnoldstein
A 3 Wien Arsenal (A 23)—Wien-Simmering
A 4 Wien-Simmeringer Lände—Fischamend
A 8 Wels (A 25)—Pichl
A 8 Ried—Staatsgrenze bei Suben
A 9 Rottenmann Süd—Gaishorn
A 9 Graz Nord—Graz/Webling
A 9 Leibnitz—Vogau-Straß
A 12 Schönwies—Zams
A 12 Zams—Landeck
A 14 Rankweil—Feldkirch
A 20 Brigittenauer Brücke
A 21 Alland—Hinterbrühl
A 22 Wien-Floridsdorfer Brücke—Reichsbrücke
A 25 Wels Nord—Wels (A 8)

Schnellstraßen:

S 3 Horn Ost—Horn West
S 3 Umfahrung Hollabrunn
S 4 Umfahrung Wiener Neustadt
S 6 Wartmannstetten—Oberdanegg
S 6 St. Marein—Bruck/Mur (S 35)
S 8 Liezen—Knoten Selzthal (A 9)
S 11 Umfahrung Bischofshofen
S 11 Unterstein
S 14 Lermoos—Biberwier
S 31 Mattersburg—Sieggraben
S 33 St. Pölten (A 1)—Hollenburg
S 35 Badl—Peggau

Daneben wird von den Straßensondergesellschaften der Bau der ihnen übertragenen Strecken weitergeführt.

Bei Bundesstraßen B entfällt ein großer Teil der veranschlagten Ausgaben auf Bauvorhaben, deren Gesamtkosten weniger als 100 Millionen Schilling betragen und die daher nicht in der Beilage D des Teilheftes zu Kapitel 64 „Bauten und Technik" einzeln angeführt sind.

An wichtigen Maßnahmen dieser Ausgabenpost sind zu nennen:

B 3 Donau Bundesstraße:
Wien 21, Donaufelder Straße—Patrizigasse von Josef Baumann-Gasse bis Freytaggasse
(2·1 km, Gesamtkosten 66 Millionen Schilling)
Wien 22, Erzherzog Karl-Straße von Murmanngasse bis Zschokkegasse
(0·8 km, Gesamtkosten 40 Millionen Schilling)

B 17 Wr. Neustädter Bundesstraße:
Wr. Neustadt Nord
(1·6 km, Gesamtkosten 39 Millionen Schilling)

B 27 Höllental Bundesstraße:
Payerbach—Schlöglmühl
(3·5 km, Gesamtkosten 36 Millionen Schilling)

B 55 Kirchschlager Bundesstraße:
Edlitz—Weißes Kreuz
(5·0 km, Gesamtkosten 42 Millionen Schilling)

B 58 Dolber Bundesstraße:
Tauka—Staatsgrenze
(3·0 km, Gesamtkosten 49 Millionen Schilling)

B 1 Wiener Bundesstraße:
Dürnau
(1·2 km, Gesamtkosten 40 Millionen Schilling)
St. Martin
(1·6 km, Gesamtkosten 44 Millionen Schilling)

B 115 Eisen Bundesstraße:
Märzenkeller
(1·5 km, Gesamtkosten 40 Millionen Schilling)

B 127 Rohrbacher Bundesstraße:
Puchenau—Rudolfsstraße
(2·3 km, Gesamtkosten 73 Millionen Schilling)

B 134 Wallerner Bundesstraße:
Geisenheim
(3·6 km, Gesamtkosten 70 Millionen Schilling)

B 156 Lamprechtshausener Bundesstraße:
Pabing
(1·5 km, Gesamtkosten 45 Millionen Schilling)

B 66 Gleichenberger Bundesstraße:
Gleichenberg—Puxa
(8·3 km, Gesamtkosten 44 Millionen Schilling)

B 67 Grazer Bundesstraße:
Josef Pock-Straße—Bahnhofgürtel
(1·8 km, Gesamtkosten 78 Millionen Schilling)

B 70 Packer Bundesstraße:
Kremser Berge
(2·4 km, Gesamtkosten 80 Millionen Schilling)

B 72 Weizer Bundesstraße:
Umfahrung Weiz
(4·3 km, Gesamtkosten 73 Millionen Schilling)

B 74 Sulmtal Bundesstraße:
Umfahrung Kaindorf
(2·4 km, Gesamtkosten 55 Millionen Schilling)

B 77 Gaberl Bundesstraße:
Salla—Puffing
(4·3 km, Gesamtkosten 69 Millionen Schilling)

B 83 Kärntner Bundesstraße:
Hohe Brücke
(1·0 km, Gesamtkosten 57 Millionen Schilling)

B 84 Faakersee Bundesstraße:
Gailbrücke Maria Gail mit Straße
(2·3 km, Gesamtkosten 55 Millionen Schilling)

B 95 Turracher Bundesstraße:
Gradenegg—Radweg
(4·7 km, Gesamtkosten 43 Millionen Schilling)

B 108 Felbertauern Bundesstraße:
Umfahrung Oberlienz
(2·6 km, Gesamtkosten 42 Millionen Schilling)

B 174 Innsbrucker Bundesstraße:
Holzhammerbrücke mit Anschluß
(1·4 km, Gesamtkosten 80 Millionen Schilling)

B 312 Loferer Ersatzstraße:
Abzweigung Eibergstraße
(1·2 km, Gesamtkosten 45 Millionen Schilling)

Die finanzgesetzlichen Ansätze der Bundesstraßenverwaltung

Titel 642 Ausgaben

Paragraph 6420 Bundesstraßen B

Paragraph 6421 Bundesstraßen S

Paragraph 6423 Bundesstraßen A

Unter diesen Paragraphen werden die Ausgaben für den Neubau einschließlich des Liegenschaftserwerbes und für die Instandhaltung der Bundesstraßen B, S und A sowie für Überweisungen an andere Rechtsträger für Baumaßnahmen, die für diese im Zuge des Ausbaues der Bundesstraßen erforderlich sind, veranschlagt. Es werden hiebei nur Bauvorhaben mit Gesamtkosten über 100 Millionen Schilling und Instandhaltungsvorhaben mit Gesamtkosten über 40 Millionen Schilling einzeln angeführt.

Paragraph 6422 und Paragraph 6424

Hier werden die Ausgaben der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung von Gebäuden und für den Erhaltungsdienst (Straßenmeistereien), für die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Erhaltungsdienstes und von Ersatzteilen hiezu, für öffentliche Abgaben, für die Anschaffung von Verbrauchsgütern wie Streumaterial, Treibstoff usw. und für die Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 als Ersatz für deren Ausgaben für das Personal des Erhaltungsdienstes und als Pauschalabgeltung für die Kosten der Projektierung, Bauleitung und Bauführung veranschlagt. Alle diese Ausgaben werden auf Grund der organisatorischen Zusammenfassung der Bundesstraßen B und S gemeinsam verrechnet und nur die betreffenden Ausgaben für die Autobahnen wie bei den Anlagenansätzen getrennt ausgewiesen.

Paragraph 6427 Straßenforschung

Gemäß § 6 BStG 1971 sind für Zwecke der Forschung für Angelegenheiten der Bundesstraßenverwaltung bis zu 5 v. T. der jährlichen Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer (Bundesgesetz BGBl. Nr. 67/1966) zu verwenden. Die für diese Zwecke gebundenen Mittel sind im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen zu verwenden.

Die Verfügung über diese Mittel obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik.

Soweit sie für diese Zwecke nicht verbraucht werden, sind sie für den Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden.

Paragraph 6428 Katastrophenfonds

Die Mittel des Katastrophenfonds sind für vorbeugende Maßnahmen (Lawinenschutzbauten) einerseits und für die Beseitigung von Schäden an Bundesstraßen andererseits bestimmt.

Paragraph 6429 Straßengesellschaften

Unter den betreffenden Ansätzen werden einerseits die Rückübertragung der Mauteinnahmen an die Straßengesellschaften und andererseits die Zahlungen an die Gesellschaften zur Vermeidung einer Haftungsinanspruchnahme des Bundes bzw. die als Ersatz der Kosten für die Errichtung der betreffenden Bundesstraßen an die Gesellschaften zu leistenden Zahlungen veranschlagt.

Titel 643 Ausgaben

Unter den Ansätzen dieses Titels werden jene Ausgaben für den Bau und den Grunderwerb verrechnet, die nicht aus zweckgebundenen Einnahmen bedeckt werden. Es handelt sich hiebei um Ausgaben für den Bau von Straßenabschnitten, für die auf Grund von Vereinbarungen mit den betreffenden Bundesländern die erforderlichen Mittel im Wege von Darlehensaufnahmen, die später aus zweckgebundenen Einnahmen zurückgezahlt werden, beschafft werden. Auf die Bestimmung des Artikels VIII a des Bundesfinanzgesetzes ist in diesem Zusammenhang zu verweisen.

Titel 642 Einnahmen

Unter den Ansätzen dieses Titels werden die Einnahmen verrechnet, die für Zwecke der Bundesstraßen gebunden sind. Im wesentlichen handelt es sich um Beiträge für Bundesstraßenbauten, Miet- und Pachtzinse von Betrieben an Bundesstraßen, um Strafgelder gemäß § 100 Straßenverkehrsordnung, um Mittel aus dem Katastrophenfonds für Schadensbehebungen und für Lawinenschutzbauten und Mauteinnahmen.

Titel 643 Einnahmen

Hier kommen alle übrigen Einnahmen, die nicht zweckgebunden sind, zur Verrechnung.

Titel 644 Wasserbauverwaltung

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	141·4	80·8	222·2	69·3
1981 **)	158·6	94·7	253·3	67·0
1982 **)	165·2	77·0	242·2	70·4

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Gebarung 1980 bis 1982

Ausgaben	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Bundesstrombauamt	173·5	202·8	205·5
Wasserbauten	18·0	18·0	20·0
Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.....	13·1	20·3	16·7
Zahlungen an die Donaukraftwerke A. G.....	17·6	12·2	0·0
Ausgaben (Summe)...	222·2	253·3	242·2
Einnahmen			
Bundesstrombauamt	41·3	31·8	36·8
Wasserbauten	28·0	35·2	33·6
Einnahmen (Summe)...	69·3	67·0	70·4

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete, Vorrückungen und dergleichen.

Bei den Wasserbauten und für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz sind Mittel aus dem Katastrophenfonds für die Behebung von Hochwasserschäden und für vorbeugende Maßnahmen vorgesehen.

Paragraph 6440 Bundesstrombauamt und 6442 Wasserbauten

Dem Bundesstrombauamt obliegen die Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schiffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wässer und des Eises auf der gesamten österreichischen Donau- und Marchstrecke und einem Teil der Thaya.

Hiefür stehen die Strombauleitungen in Aschach, Linz, Grein, Ybbs, Krems, Greifenstein, Wien, Bad Deutsch-Altenburg und die Marchbauleitung sowie die Betriebsbauleitung zur Verfügung.

Die Bauarbeiten an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya (von km 0·0 bis 19·4) werden auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern vom 7. Dezember 1967, BGBl. Nr. 106/1970, ausgeführt.

Ansatz 1/64437 und 1/64447 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz

Das Bundesstrombauamt ist geschäftsführende Stelle der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz entsprechend dem Bundes-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

gesetz vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 372, und dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1934, BGBl. Nr. 95/II (siehe auch BGBl. Nr. 367/1973).

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfaßt Arbeiten an den Donau-Hochwasserschutzanlagen im Bereich vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung der Wehr- und Schleusenanlagen.

Titel 645 Bundesgebäudeverwaltung

	Personal-	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1980 *)	513·3	69·3	582·6	41·3
1981 **)	564·0	77·1	641·1	54·0
1982 **)	600·2	78·1	678·3	53·7

Gebarung 1980 bis 1982

Ausgaben	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	552·9	608·7	645·0
Tiergarten Schönbrunn	25·5	28·6	29·8
Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg	4·2	3·8	3·5
Ausgaben (Summe)...	582·6	641·1	678·3
Einnahmen			
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	27·0	38·1	38·1
Tiergarten Schönbrunn	9·7	11·5	11·5
Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg	4·6	4·4	4·1
Einnahmen (Summe)...	41·3	54·0	53·7

Gebarung

Unter diesem Titel wird der Aufwand für die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltungen I und II, für die betriebsähnliche Einrichtung Tiergarten Schönbrunn sowie für das Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg veranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete, Vorrückungen u. dgl.

Paragraph 6450 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung I sind in Wien die Bundesgebäudeverwaltung I Wien, die Burghauptmannschaft, die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und in Innsbruck die Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras.

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung II sind in Wien die Bundesgebäudeverwaltung II Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland, in den übrigen Bundesländern die Bundesgebäudeverwaltungen II Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Paragraph 6451 Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)

Der Tiergarten Schönbrunn beherbergt derzeit etwa 4900 Tiere verschiedenster Gattungen. Im Jahre 1980 wurden 254 Jungtiere geboren, aus deren Verkaufserlös ein Teil der Kosten für Tierankäufe bedeckt werden kann (zweckgebundene Gebarung). Dies und eine sparsame Bewirtschaftung (z. B. Selbstaufbringung von Rauhfutter, Kleintierzucht usw.) ermöglichen es, ohne Erhöhung des Sachaufwandes das Auslangen zu finden.

Im Jahre 1980 besuchten rund 730.000 Personen den Tiergarten.

Paragraph 6452 Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg

Der diesbezügliche Sachaufwand war bis 1979 beim Sachaufwand der Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (6450) mitveranschlagt.

Titel 646 Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung)

	Personal-	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1980 *)	28·7	605·6	634·3	157·3
1981 **)	30·9	626·8	657·7	160·6
1982 **)	35·1	702·8	737·9	190·6

Gebarung 1980 bis 1982

	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Betriebskosten und Hauserfordernisse	311·6	312·6	346·8
Liegenschaftserwerb	312·0	336·4	382·4
Überweisungen an die Länder gemäß § 1(3) FAG 1979 ...	10·7	8·7	8·7
Summe...	634·3	657·7	737·9

Unterschiede der Gebarung

Die höhere Dotierung der Betriebskosten und Hauserfordernisse (Paragraph 6460) gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die allgemeinen Preiserhöhungen zurückzuführen. Nicht zuletzt steigt der Aufwand aber auch durch die Fertigstellung von weiteren Gebäuden (Neubauten).

Verwaltungsdienststellen

Die Liegenschaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung I wird von 31 Gebäudeverwaltungsdienststellen wahrgenommen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Hievon sind 23 Bundesdienststellen und 8 im Wege der Auftragsverwaltung tätige Ämter der Landesregierung.

Bundesdienststellen sind:

Die Bundesgebäudeverwaltung I Wien, die Burghauptmannschaft in Wien, die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn, die Schloßverwaltung Innsbruck und Ambras, die sieben Finanzlandesdirektionen, die vier Oberlandesgerichtspräsidien und acht Landesschulräte (ohne Wien).

Die Liegenschaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung II wird von den beim Paragraph 6450 genannten Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung II wahrgenommen.

Aufgaben

Der Bundesgebäudeverwaltung (Bundesgebäudeverwaltung I und Bundesgebäudeverwaltung II) obliegt unter anderem die Verwaltung und bautechnische Betreuung von rund 4000 staatlichen Zwecken dienenden Liegenschaften; dazu kommen noch zahlreiche Objekte, die von der Bundesgebäudeverwaltung nur baulich zu betreuen sind.

Für die von ihr verwalteten Liegenschaften trägt die Bundesgebäudeverwaltung neben allen sogenannten „Hauserfordernissen" alle Betriebskosten, wie Grundsteuern, Gebühren für Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Rauchfangkehrer, Rattenvertilgung usw. Den Ausgaben für die „Betriebskosten und Hauserfordernisse" und für die sonst auslaufenden Kosten der baulichen Erhaltung der Objekte stehen naturgemäß nur relativ geringe Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen gegenüber.

Die über das ganze Bundesgebiet erstreckte bauliche Betreuung, deren Aufwendungen bei Titel 647 veranschlagt werden, umfaßt alle Regierungsgebäude, alle Universitätsgebäude und alle Gebäude für allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen, ferner alle sonstigen Amts- und Anstaltsgebäude der Unterrichtsverwaltung einschließlich aller bundeseigenen Museal- und Institutsbaulichkeiten, die vielfach aus kunst- oder allgemeinhistorischen Momenten unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und bundeseigenen Baudenkmäler der ehemaligen Hofhaltungen in Wien und Innsbruck, alle Gerichtsgebäude, Anstalten und Gefängnisse der Justizverwaltung, ferner alle Bauten der Finanzverwaltung einschließlich der Zollgebäude bis zu den entferntesten alpinen Höhenstützpunkten an den Grenzen, die Bauten, Ubikationen und Anlagen der Exekutive und des Bundesheeres in ganz Österreich, eine Reihe von bundeseigenen Beamtenwohnhäusern und Beamtensiedlungen, alle Arbeits- und Invalidenämter und alle Anlagen und Bauten der Bundestheaterverwaltung und der Bundessportverwaltung u. a. m.

Die Bauten der beiden zuletzt genannten Verwaltungen sowie die baulichen Herstellungen am Parlamentsgebäude belasten allerdings nicht das Kapitel 64, sondern die Kapitel 02, 12 bzw. 71. Ebenso besorgt die Bundesgebäudeverwaltung auch die Bauleitung des Österreichischen Branntweinmonopols nicht zu Lasten der Bauansätze des hier erläuterten Kapitels 64, sondern aus Rechnung dieses Bundesbetriebes.

Grundlagen für die Liegenschaftsverwaltung

Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389 (Bundesministeriengesetz 1973).

„Grundzüge der Bundesgebäudeverwaltung" (Ministerratsbeschluß), Zl. 121.185/R aus 1932 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

„Dienstvorschrift für die Gebäudeverwalter der Bundesgebäudeverwaltung", Zl. 121.185/R aus 1932 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Oktober 1967, BGBl. Nr. 344, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften und des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird.

Liegenschaftsankauf und Liegenschaftserwerbung im Tauschwege

Die Erfordernisse für den Erwerb von Liegenschaften für Zwecke der Hoheitsverwaltung sind, sofern sie nicht bei anderen finanzgesetzlichen Ansätzen vorgesehen sind, bei den Ansätzen 6461 bis 6469 zusammengefaßt.

Für den Erwerb von Liegenschaften für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, von spezifisch militärisch sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften und von Liegenschaften für die Flugsicherung, sowie für die Bundesstraßenverwaltung (einschließlich für Autobahnzwecke) ist bei Kapitel 20, 40, 60 und 65 bzw. Titel 642/643 vorgesorgt.

Neben dem Aufwand für den Erwerb von Liegenschaften sind bei diesen Ansätzen auch noch Freimachungskosten für angekaufte Liegenschaften veranschlagt.

Unter dem Ansatz 1/64698 werden 9 v. H. der Kosten für Liegenschaftsankäufe veranschlagt, welche gemäß § 1 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1979 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben zustehen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik für Liegenschaftsankäufe gründet sich nach dem Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 389/1973.

Titel 647 Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	3.972·6	85·6
1981 **)	4.207·7	30·0
1982 **)	4.687·7	30·0

Gebarung

Die Prüfung, ob eine bestimmte Baumaßnahme noch zur „wertvermehrenden Instandsetzung" oder bereits zu „Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten" zu rechnen ist, hat in der Vergangenheit mehrmals zu Entscheidungen geführt, die in späterer Folge dann vom Rechnungshof nicht geteilt worden sind. Da eine zweifelsfreie Zuordnung oft auch kaum möglich ist, wurde vom Rechnungshof schließlich angeregt, von einer gesonderten Veranschlagung hier abzugehen. Dieser Anregung folgend, werden 1981 erstmals die Kosten aller von der Bundesgebäudeverwaltung durchgeführten Baumaßnahmen („Gebäudeerhaltung" und „Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten") gemeinsam beim Titel 647 veranschlagt und wird der Titel 648 aufgelassen. Die Veranschlagung des Bundeshochbaues gliedert sich nunmehr wie der sonstige Bundesvoranschlag in „Aufwendungen" und „Anlagen", wobei die bisherige „Laufende Instandhaltung" bei den Aufwendungen (1/647.8) und die bisherige „Wertvermehrende Instandsetzung" und die Neubauten bei den Anlagen (1/647.3) diese lediglich in Vorhaben unter 20 Millionen Schilling Gesamtkosten und in die namentlich genannten Vorhaben veranschlagt werden. Weiters werden ab 1981 die Schulen der Unterrichtsverwaltung und die Schulen der Wissenschaftsverwaltung unter gesonderten Paragraphen veranschlagt; die Baumaßnahmen für Einmietungen der Bundesdienststellen werden, wie es vor dem Jahre 1968 der Fall war, hingegen wieder beim ressortmäßig zuständigen Aufwendungen mitveranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Die Ausgabenansätze für die Gebäudeerhaltung und den Neubau wurden gegenüber dem Jahre 1981 geringfügig erhöht, wobei jedoch eine gewisse Verschiebung von „Anlagen (Neubau)" zu „Aufwendungen (laufende Instandhaltung)" erfolgte.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Im Konjunkturausgleich-Voranschlag ist als Stabilisierungsquote ein Betrag von 800 Millionen Schilling vorgesehen, welcher sich auf fast alle Aufwendungs- und Anlagenansätze bezieht und bei Wirksamwerden derselben oder eine Teiles hievon eine intensivere Obsorge für die Gebäude ermöglichen wird.

Hievon entfallen auf den Schulbau 425 Millionen Schilling, auf Verwaltungsgebäude 98 Millionen Schilling, auf Bauten für die Landesverteidigung 80 Millionen Schilling, auf Justizanstalten 25 Millionen Schilling und auf die übrigen Vorhaben und auf die Zahlungen gemäß Finanzausgleichsgesetz zusammen 172 Millionen Schilling.

Bautechnische Betreuung

Die bautechnische Betreuung wird im Rahmen der Bundesgebäudeverwaltung I von der Bundesgebäudeverwaltung I Wien, der Burghauptmannschaft in Wien, der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und der Schloßverwaltung Innsbruck und Ambras für die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Bundesgebäude wahrgenommen.

Die Ämter der Landesregierungen (ohne Wien) betreuen bautechnisch die Bundesgebäude ihres Verwaltungsbereiches und diejenigen Bundesgebäude, welche im jeweiligen Bundesland von einer Finanzlandesdirektion, einem Oberlandesgerichtspräsidium (einschließlich der nicht verwalteten Strafanstalten) oder einem Landesschulrat verwaltet werden.

Die bautechnische Betreuung der Bundesgebäude im Rahmen der Bundesgebäudeverwaltung II wird von den beim Ansatz 645 genannten Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung II wahrgenommen.

Aufgaben

Paragraph 6470 Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 3 FAG 1979

Unter diesem Paragraph werden 9 v. H. des endgültigen Bauaufwandes veranschlagt, welche gemäß § 1 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1979 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehen.

Paragraph 6471 Schulen der Unterrichtsverwaltung

Der veranschlagte Betrag ist für die Gebäudeerhaltung und den Neubau der Schulen der Unterrichtsverwaltung vorgesehen, dies sind:

A. Allgemeinbildende Schulen:

Allgemein bildende höhere Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und ihre Sonderformen, Höhere Internatsschulen [Bundeserziehungsanstalten]),

Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie Pädagogische Akademien mit ihren Nebeneinrichtungen, Pädagogische Institute usw. sowie alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen (z. B. Bundesschullandheime, Bundeskonvikte); das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut Wien.

B. Berufsbildende Schulen:

Berufsbildende höhere Schulen (Höhere Technische und Gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie die jeweils zugehörigen Sonderformen); Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen und Handelsschulen sowie ihre Sonderformen); die Bundes-Berufschule für Uhrmacher Karlstein; alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen, wie berufspädagogische Institute, Bundeskonvikte, Versuchsanstalten usw.

Paragraph 6472 Schulen der Wissenschaftsverwaltung

Unter diesem Paragraph wird erstmals die Gebäudeerhaltung und der Neubau der Schulen der Wissenschaftsverwaltung gesondert von dem der Unterrichtsverwaltung veranschlagt. Es sind dies:

Universitäten, Kunsthochschulen, wissenschaftliche Anstalten, Studienbibliotheken sowie Einrichtungen und Anstalten, die zur Förderung von Hochschulaufgaben bestimmt sind.

Paragraph 6473 Bauten für die Landesverteidigung

Die Ausgaben betreffend die Erhaltung der militärischen Objekte und Anlagen, Zweckadaptierungen an denselben und die Errichtung neuer militärischer Objekte, wie z. B. Kasernen, Verpflegsanstalten, Sanitätsanstalten, Radarstationen mit militärischen Wohnbauten.

Paragraph 6474 Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten

Bei diesem Paragraph werden die Baukosten für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Ausbildungsstätten, Versuchs- und Prüfanstalten sowie Bundesgüter (bisher 6484) sowie erstmals auch getrennt von den „Sonstigen Bundesgebäuden" (6475) deren Instandsetzung mit Instandhaltung veranschlagt.

Paragraph 6475 Sonstige Bundesgebäude

Hier werden die für die Erhaltung und für den Neubau notwendigen Ausgabenbeträge für alle Bundesgebäude veranschlagt, die nicht bei einem anderen Paragraphen des Titels 647 angeführt sind, außer dem Bedarf für die Amts- und Dienstwohngebäude und die Bundesanstalten, z. B. auch der für die Gebäudeerhaltung von Museen, Schlössern, Palais und ähnlich kulturell wertvollen Gebäuden, der 1980 noch bei 6472 veranschlagt war.

Paragraph 6478 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal

Der veranschlagte Betrag ist für den Ausbau, die Instandsetzung und laufende Instandhaltung der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal bestimmt.

Titel 649 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1980 *)	435·4	111·0	546·4	138·3
1981 **)	466·6	115·3	581·9	145·7
1982 **)	492·4	120·7	613·1	156·7

Gebarung 1980 bis 1982

Die Gebarung 1980 bis 1982 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Einrichtungen des Eichwesens	84·1	92·1	97·7
Einrichtungen des Vermessungswesens	462·3	489·8	515·4
Ausgaben (Summe)	546·4	581·9	613·1
Einnahmen			
Einrichtungen des Eichwesens	92·6	102·0	106·0
Einrichtungen des Vermessungswesens	45·7	43·7	50·7
Einnahmen (Summe)	138·3	145·7	156·7

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Vorsorge für die fälligen Vorrückungen und Beförderungen sowie für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Die Einnahmen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sind gegenüber dem Vorjahre auf Grund der gesteigerten Tätigkeit höher eingesetzt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 6490 Einrichtungen des Eichwesens

Aufgaben

Die Öffentlichkeit hat das Recht zu verlangen, daß im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheits-, Sicherheits- und Ver-

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

kehrswesen nur richtige Meßgeräte verwendet werden. Das Maß- und Eichgesetz schafft die Grundlagen zur Erfüllung dieser Forderung; die Gruppe Eichwesen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist beauftragt, für Ordnung im Maß- und Eichwesen und damit für die Schaffung der nötigen Vertrauensgrundlage für das Funktionieren der Gesamtwirtschaft Österreichs zu sorgen.

Der Gruppe Eichwesen obliegt es daher:

1. die Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten aufzubewahren und für ihren Anschluß an die internationalen Etalons zu sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festzulegen;

2. verbindliche Verfahrensvorschriften, Werte des spektralen Hellempfindlichkeitsgrades für Lichtmessungen, Normspektralwerte für Farbmessungen und Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert entsprechend dem Stand der Meßtechnik durch Verordnung festzulegen;

3. für die eichpflichtigen Meßgerätegattungen die Eichvorschriften und die Eichanweisungen auszuarbeiten und zu erlassen und im „Amtsblatt für das Eichwesen" kundzumachen.

4. neue Meßgerätebauarten zur Eichung zuzulassen;

5. Meßgeräte zu eichen;

6. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen zu überwachen;

7. im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes Meßgeräte zu prüfen, zu beglaubigen sowie entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern; desgleichen, die Prüf- und Beglaubigungsvorschriften für Meßgeräte zu erlassen;

8. die Eichämter Österreichs einheitlich auszurüsten sowie die Normalgeräte der Eichämter und der Abfertigungsstellen zu prüfen und zu beglaubigen.

Organisation

Die Gruppe Eichwesen gliedert sich in vier Abteilungen, die im bundeseigenen Gebäude, Wien 16, Arltgasse 35, untergebracht sind.

Die Abteilung „Technisch-administrative Angelegenheiten" besorgt insbesondere die Ausrüstung und Überwachung der Eichämter in den Bundesländern im Wege der drei Inspektoren der Eichaufsichtsbezirke [17]); es gibt derzeit 14 Stammeichämter und 49 Nebeneichämter (einschließlich Faßeichstellen). Ferner stehen 4 „fahrbare Eichämter", d. s. Sattelschlepper mit Anhänger, in denen die Meßgeräte eines Eichamtes eingebaut sind, für Eichungen zur Verfügung.

Die Tätigkeiten der übrigen Abteilungen der Gruppe Eichwesen, u. zw. „Allgemeines Meßwesen", „Elektrisches Meßwesen" und „Industrielles Meßwesen" sind im wesentlichen in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964, Seite 218, näher beschrieben.

Gesetzliche Grundlagen [18])

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 174/1973;

Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse, BGBl. Nr. 735/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 216/1977;

Eich-Zulassungsordnung, BGBl. Nr. 162/1953;

Eichstempelverordnung, BGBl. Nr. 239/1950;

Eichgebührenverordnung 1980, BGBl. Nr. 602;

Schankgefäßeverordnung, BGBl. Nr. 122/1953 in der Fassung des BGBl. Nr. 139/1958 und des BGBl. Nr. 296/1961;

Flaschenverordnung, BGBl. Nr. 182/1968;

Verordnung betreffend eichpflichtige Meßgeräte, die nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen, BGBl. Nr. 47/1953.

Paragraph 6491 Einrichtungen des Vermessungswesens

Organisation

Unter diesem Ansatz wird der Aufwand des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für die Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen" und die Gruppe „Landesaufnahme" veranschlagt.

Die Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen" gliedert sich in acht Abteilungen, außerdem unterstehen ihr vier Vermessungsinspektoren mit dem Sitz in Wien, Linz, Graz und Innsbruck, denen die Aufsicht über die 68 nachgeordneten Vermessungsämter und die vier Katasterdienststellen für agrarische Operationen obliegt.

Die Gruppe „Landesaufnahme" umfaßt sechs Abteilungen.

[17]) Näheres über den Bereich dieser Aufsichtsbezirke siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1961, Seite 182.

[18]) Siehe auch das „Übereinkommen über die Gründung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen)", BGBl. Nr. 171/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 346/1968.

Die Dienststellen in Wien sind untergebracht:

Wien 18, Schopenhauerstraße 32,

Wien 1, Bellariastraße 8,

Wien 3, Landstraßer Hauptstraße 55,

Wien 3, Vordere Zollamtsstraße 3,

Wien 12, Vivenotgasse 53,

Wien 13, Fasangartengasse 101, Obj. V und VII,

Wien 20, Gasteigergasse 2—4,

Wien 3, Hintere Zollamtsstraße 4.

Aufgaben

Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen"

Die von den Dienststellen der Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen" und den nachgeordneten Vermessungsämtern auszuführenden Arbeiten dienen der Schaffung und Erhaltung von technischen Unterlagen für die verschiedensten Zweige technisch-wirtschaftlicher Planungen — z. B. für den Ausbau und die Regulierung von Straßen- und Wasserbauanlagen, für die Errichtung von Wasserkraftwerken und Maßnahmen im Zuge der Bodenreform —, im besonderen aber zur Erfüllung der durch das Vermessungsgesetz auferlegten Aufgaben der staatlichen Hoheitsverwaltung. Zu diesen gehören insbesondere:

1. Die Grundlagenvermessungen, u. zw.

a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,

b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,

c) die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsnivellement) und

d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;

2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;

3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;

4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;

5. die Führung des Grenzkatasters;

6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;

7. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

Die unter Ziffer 2, 4 und 5 angeführten Aufgaben obliegen den Vermessungsämtern, die übrigen Aufgaben den Abteilungen dieser Gruppe.

Technisch-administrative Angelegenheiten

Der Abteilung K 1 obliegen die organisatorischen, administrativen, budgetären und allgemeinen technischen Angelegenheiten, Ausbildungsangelegenheiten, technische Fragen der einschlägigen Gesetzgebung, die Koordinierung der Neuanlegung sowie der Führung des Katasters, die Ausrüstung der Dienststellen und der 68 Vermessungsämter in den Bundesländern mit technischen Geräten und die Dienstaufsicht über die Katasterdienststelle für die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters.

Erdmessung

Der Abteilung K 2 obliegen die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und zur Erforschung der Erdgestalt, das Präzisionsnivellement und diesem nachgeordnete Nivellements sowie die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkraftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme.

Triangulierung

Der Abteilung K 3 sind die Schaffung und Erhaltung von Festpunkten für Zwecke der Erdmessung, der Landesaufnahme und des Grenzkatasters sowie für sonstige Zwecke übertragen.

Photogrammetrische Auswertung für den Kataster

Der Abteilung K 4 obliegt die Reambulierung der Katastralmappen auf Grund von Luftbildaufnahmen, die Durchführung des Feldvergleiches aus Luftbildern vor der Bodenschätzung sowie die Mitwirkung bei der Schaffung von Einschaltpunkten.

Elektronische Datenverarbeitung

Der Abteilung K 5 sind die maschinelle Bearbeitung des Schriftoperates, die geodätischen Rechenarbeiten, die automatische Punktauftragung und Kartierung sowie die Programmierung übertragen.

Katasterkartographie

Der Abteilung K 8 obliegt die kartographische Bearbeitung der Plan- und Kartenwerke des Katasters einschließlich Maßstabsänderungen, die Mikroarchivierung sowie die Archivierung aller Katastermappen und technischer Originalunterlagen der Neuvermessung durch das angegliederte Katastralmappenarchiv.

Staatsgrenzen

Der Abteilung K 9 ist die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen, die Darstellung des Verlaufes der Staatsgrenzen im Kataster und das Staatsgrenzarchiv übertragen.

Katastrale Bearbeitung der Bodenschätzungsergebnisse

Der Abteilung K 10 obliegt die Mitwirkung bei der Programmerstellung für den Feldvergleich und für die Schätzung, weiters die Vorbereitungsarbeiten zur Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in den Kataster sowie die Planung des Feldvergleiches aus Luftbildern vor der Bodenschätzung.

Übernahme der Ergebnisse agrarischer Operationen in den Grenzkataster

Den der Dienstaufsicht der Vermessungsinspektoren unterstellten vier Katasterdienststellen für agrarische Operationen in Wien, Linz, Graz und Innsbruck sind alle Arbeiten zur Übernahme der Ergebnisse der agrarischen Operationen in den Grenzkataster zu übertragen.

Dienstaufsicht über die Katasterdienststellen für agrarische Operationen und über die Vermessungsämter in den Bundesländern

Den Vermessungsinspektoren in Wien, Linz, Graz und Innsbruck obliegt die Dienstaufsicht über die Katasterdienststellen für agrarische Operationen und über die Vermessungsämter einschließlich der Mitwirkung bei den Fragen der technischen Planung, der Bodenschätzung, des Personaleinsatzes sowie der Ausrüstung und Unterbringung dieser Dienststellen.

Führung des Grenzkatasters

Den 68 Vermessungsämtern obliegt die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters und dessen Führung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen, insbesondere die katastrale Bearbeitung von neu gebauten und regulierten Straßen- und Wasserbauanlagen sowie Überprüfung und Bescheinigung der von den Vermessungsbefugten verfaßten Pläne.

Gruppe „Landesaufnahme"

Die Gruppe Landesaufnahme führt alle Arbeiten hinsichtlich Herstellung, Evidenzhaltung und Vervielfältigung der staatlichen Landkarten durch (§ 1, Ziffer 7, 8 und 9 des Vermessungsgesetzes).

Photogrammetrie

Die Abteilung L 1 ist mit Flugplanung und Befliegung für die topographische Neuaufnahme und Kartenrevision von Österreich befaßt, weiters mit Aerotriangulierung, Beschaffung der Unterlagen für Auswertung und Entzerrung von Luftbildern, Luftbildaufnahmen für Bodenschätzung, Neuvermessung, Katasterfortführung, agrarische Zwecke sowie für diverse technische Projekte mit amtseigenen Vermessungsflugzeugen, Type „Aero-Commander" und Type „Pilatus-Turbo-Porter", im Umfang von jährlich zirka 12.000 Photokilometern, weiters mit der photogrammetrischen Bestimmung der Koordinaten von Einschaltpunkten.

Topographie

Der Abteilung L 2 sind die stereoskopische Auswertung der von der Abteilung Photogrammetrie aufgenommenen Luftbildern für die topographischen staatlichen Karten und für Arbeiten an den Staatsgrenzen übertragen, weiters die topographischen Neuaufnahme für die Karte 1 : 50.000 im Ausmaß von jährlich 3200 km² und Luftbildkrokierung im Ausmaß von jährlich 1000 km². Der topographischen Neuaufnahme kommt mit Rücksicht auf den Bedarf des Bundesministeriums für Landesverteidigung erhöhte Bedeutung und besondere Dringlichkeit zu.

Kartographie und Kartenrevision

Der Abteilung L 3 obliegt die kartographische Bearbeitung aller staatlichen Kartenwerke der Maßstäbe 1 : 50.000, 1 : 200.000 und 1 : 500.000 sowie deren Evidenzhaltung. Darüber hinaus werden jährlich etwa sieben Kartenblätter (3640 km²) im Gelände revidiert, wobei in erster Linie auf die Bedürfnisse der Landesverteidigung Rücksicht zu nehmen ist. Durch die starke Bautätigkeit und die damit verbundene rasche Veränderung des Karteninhaltes ist ein ständig steigender Arbeitsanfall in der Laufendhaltung der Karten festzustellen.

Gravur und Reprokartographie

Der Abteilung L 4 obliegt die Gravur der amtlichen topographischen Karten, Durchführung der Kartenrevision und Gravur der Sonderkarten.

Reproduktion und Druck

Der Abteilung L 5 sind die Herstellung von Kontaktkopien, Diapositiven und Luftbildvergrößerungen für Luftbildauswertung, für Anfertigung von Luftbildskizzen und Luftbildplänen

übertragen. Der Umfang dieser Arbeiten wird durch Intensivierung des Einsatzes der Photogrammetrie immer größer. Außerdem ist durch die verstärkte Kartenrevision der Neu- und Nachdruck von Karten für das Bundesheer wesentlich zu beschleunigen. Hiezu kommen noch die Reproduktionen für den Kataster, die sich insbesondere durch das Vermessungsgesetz und die Anforderungen öffentlicher Stellen für Planungsaufgaben, Flächenwidmungspläne und Ingenieurbauten bedeutend vermehrt haben. Pro Jahr fallen zirka 110.000 Reproduktionen und 9 Millionen Drucke an, wobei mit diesen Arbeiten auch umfangreiche Buchbinderarbeiten verbunden sind.

Technisch-wirtschaftliche Angelegenheiten

Der Abteilung L 6 obliegt die Ausrüstung des technischen Personals mit Geräten, Instrumenten und Materialien, die Führung der Inventar- und Materialgebarung, weiters die Bearbeitung der Gebäudeangelegenheiten im Zusammenwirken mit der Bundesgebäudeverwaltung I.

Ferner obliegt es ihr, Bestellungen von Druckaufträgen, Luftbildern und Luftbildauswertungen entgegenzunehmen, die zugehörige Vorkalkulation und Ausarbeitung der Kostenvoranschläge vorzunehmen sowie den Kartenverlag und Kartenverkauf zu besorgen.

Schließlich hat die der Abteilung unterstellte Rechnungsstelle noch, soweit in den Kompetenzbereich der Abteilung gehörig, die Überwachung der gesamten Einnahmen- und Ausgabengebarung, die Betriebsabrechnungen und Nachkalkulationen durchzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

1. Die Vollzugsanweisung der Staatsregierung, StGBl. Nr. 380/1919, betreffend einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens (neuerlich in Geltung getreten laut BGBl. Nr. 85/1946);

2. Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, i. d. F. des Bundesgesetzes vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 238;

3. Verordnung mit der die Sprengel der Vermessungsämter bestimmt werden, BGBl. Nr. 386/1968;

4. Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1976;

5. Vermessungsgebührenverordnung 1978, BGBl. Nr. 491/1978.

Kapitel 65 Verkehr

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Verkehr umfaßt die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, der See- und Flußschiffahrt, des zivilen Luftverkehrs, des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei, die Angelegenheiten der Verkehrsförderung, Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten, Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr sowie die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Bediensteten der Eisenbahnen (Straßenbahnen), der Post- und Telegraphenverwaltung, der Schiffahrt und der Luftfahrt.

Titel 650 Bundesministerium für Verkehr

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	84·1	33·2	117·3	2·9
1981 **)	95·3	38·9	134·2	2·8
1982 **)	100·7	42·5	143·2	3·0

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes beruht auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten.

Der Gebarungsanstieg beim Sachaufwand gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf höhere Beitragsleistungen an internationale Organisationen, auf die Neubemessung der Familienbeihilfen, auf Aufwendungen für die Erstellung eines österreichischen Gesamtverkehrskonzeptes sowie auf die allgemeinen Preis- und Tarifkorrekturen zurückzuführen.

Die Schwankungen bei den Einnahmen beruhen auf den jährlich nicht gleichbleibenden Eingängen an Kommissions- und Überwachungsgebühren bzw. Kostenbeiträgen (Ersätzen) für sonstige Verwaltungsleistungen.

Gebarung 1982

Veranschlagt sind unter Titel 650 die Personalkosten der Zentralleitung sowie die sachlichen Ausgaben dieses Ressortbereiches, soweit sie den Verwaltungsaufwand betreffen. Unter den sachlichen Ausgaben sind an gesetzlichen Verpflichtungen für die Beiträge an verschiedene internationale Organisationen, wie ICAO-Montreal, OECD-Paris für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern, OITAF-Rom, AIPCN-Brüssel, ITA-Paris, ASDA-Zürich sowie IMCO-London, insgesamt 3·376 Millionen Schilling vorgesehen. Weiters wurden für die verkehrspolitische Bundesaufsicht 0·100 Millionen Schilling beim Personalaufwand veranschlagt.

Außerdem werden die Kosten für Sachverständigengutachten und sonstige Leistungen gemäß § 129 KFG 1967 bei entsprechenden Posten verrechnet.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)

	Sachaufwand Mill. S
1980 *)	3.106·4
1981 **)	3.544·7
1982 **)	3.475·4

Unterschiede der Gebarung

Die geringere Veranschlagung gegenüber 1981 ist größtenteils dadurch bedingt, daß die den ÖBB zu leistenden Abgeltungsbeträge für die Einnahmenausfälle auf Grund von Sozial- und Subventionstarifen und gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz durch die Abrechnung 1980, welche geringere Nachträge als 1979 ergab, vermindert werden konnten.

Gebarung 1982

Abgeltungen an die Österreichischen Bundesbahnen

Die zur Abgeltung von Einnahmeausfällen aus Tarifermäßigungen im Eisenbahnverkehr der Österreichischen Bundesbahnen, die nicht aus betriebswirtschaftlichen Rücksichten gewährt werden (Sozial- und Subventionstarife), vorgesehenen Mittel sind gemäß § 18 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, und vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401, im Jahre 1982 in Höhe von 3.458 Millionen Schilling veranschlagt. Ferner sind Posten für die Verrechnung von Abgeltungen für Zurückstellungen von beantragten Tarifänderungen und für die Weiterführung unwirtschaftlicher Schienenverkehre vorgesehen.

Abgeltungen gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz

Bei diesem Ansatz sind die gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz (BGBl. Nr. 302/1978) zu leistenden Abgeltungen von Ermäßigungen beim Bahntransport veranschlagt.

Allgemeiner Verkehr

Die veranschlagten Kosten für allgemeine Werbemaßnahmen für Verkehrseinrichtungen im Wege der Österreichischen Verkehrswerbung

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Ges. m. b. H. sind bei den Ansätzen 65118, 78358 und 79358 mit entsprechenden Teilbeträgen vorgesehen und sollen folgenden Zwecken zugeführt werden:

Die bisher mit Erfolg eingeführten Werbeaktionen und Standardwerbemittel sollen wegen der Kontinuität des Werbeerfolges und unter Bedachtnahme auf den wirtschaftlich bestmöglichen Einsatz der Geldmittel beibehalten werden. Aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen weitaus werbeintensiveren westeuropäischen Ländern ist es aber notwendig, auch neue Werbemaßnahmen zu ergreifen, die zu einer weiteren Frequenzsteigerung bei den öffentlichen Verkehrseinrichtungen und damit zu einer Verbesserung der Betriebsergebnisse führen sollen. Entsprechend den Zielsetzungen des Unternehmenskonzeptes der ÖBB wird sich die Werbung sowohl auf den Personen- als auch auf den Güterverkehr erstrecken. Über neue verkehrspolitische Maßnahmen und Sonderaktionen wird das Publikum in verstärktem Umfang zu informieren sein. Seitens der Post- und Telegraphenverwaltung ist auf Grund des Unternehmensplanes vorgesehen, die Post als modernen Dienstleistungsbetrieb der Öffentlichkeit nahezubringen und die Kundendienstwerbung zu intensivieren.

Neben der Werbung für die beiden Dienstleistungsunternehmen sind aber auch administrative Maßnahmen im Verkehrsbereiche der Öffentlichkeit laufend vorzustellen. Dies wird nur dann erfolgversprechend sein, wenn Sinn und Zweck allgemein verständlich gemacht werden und die Angesprochenen die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen anerkennen.

Eine zielbewußte Verwaltungstätigkeit kann im Hinblick auf die immer komplizierter werdenen Fragenkomplexe kaum mehr auf Entscheidungshilfen verzichten, welche wissenschaftlich vorbereitet und auf interdisziplinären Grundlagen erstellt werden. So wird es auch im Verkehrsbereich immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben, um mit Hilfe der Wissenschaft zu verschiedenen Überlegungen Unterlagen zu erhalten. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß Investitionen auf dem Verkehrssektor kapitalintensiv, jedoch sehr langlebig sind und im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Investitionsmittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange (Schiene, Straße, Luftfahrt, Post- und Telegraphenwesen etc.), objektive Beurteilungskriterien erfordern.

Die Entwicklung des Straßenverkehrs macht spezifische Aktionen zur Hebung der Verkehrssicherheit vordringlich. Leider muß festgestellt werden, daß die Bewußtseinsbildung für die Notwendigkeit der Verwendung entsprechender Schutzeinrichtungen (Sicherheitsgurt, Sturzhelm) noch immer nicht zufriedenstellend ist. Die Bemühungen in diesem Zusammenhang und die Propagierung flankierender Maßnahmen müssen neben der generellen Verkehrssicherheitsarbeit weiter intensiviert werden. Nur die konsequente Weiterführung von Aktionen in verschiedensten Formen durch das Bundesministerium für Verkehr läßt Aussicht auf Erfolg und damit eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr erwarten. Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, daß solche Bemühungen bei entsprechender Intensität erfolgreich sind. Die hiefür vorgesehenen Mittel stehen zweifellos in keinem Verhältnis zu den ersparten sozialen Kosten für Krankenhausaufenthalte, Rekonvaleszenz und Ausfall von Arbeitsleistungen.

Die seit 1978 bestehende Zusammenarbeit der Verkehrsadministrationen Österreichs mit der Bundesrepublik Deutschland und nunmehr auch mit der Schweiz zur Verbesserung des Sommerreiseverkehrs durch die Erstellung von Routenvorschlägen hat sich sehr bewährt und wird weiter fortzusetzen sein.

Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1980 *)	448·1	7·1
1981 **)	433·9	7·1
1982 **)	1.071·3	8·0

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der Förderungsausgaben ist zum größten Teil auf die im Jahre 1982 erstmals bei Kapitel 65 zur Verrechnung gelangenden Bundesbeiträge bzw. -zuschüsse für den Schienenverbund (U-Bahnteil) und zur Errichtung sonstiger U-Bahnteile bzw. für Straßenbahnen und O-Buslinien zurückzuführen. Die Steigerung bei den Einnahmen beruht auf höheren Darlehensrückflüssen gemäß Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz sowie auf den vermehrten Eingängen von Bezugsvorschußersätzen im Jahre 1982.

Gebarung 1982

Bundesbeitrag für U-Bahnteil (Schienenverbund)

Bei diesem Ansatz wird für die Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus dem mit dem Land Wien abgeschlossenen Schienenverbundvertrag 1979 Vorsorge getroffen. Auf Grund dieses Vertrages hat der Bund einen Beitrag im Ausmaß von 50 % der für die U 3 und U 6 nach diesem Vertrag vorgesehenen Investitionen zu leisten.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Zuschuß zur Errichtung von sonstigen U-Bahnteilen

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Gemeinde Wien erhält diese im Zusammenhang mit der Neuregelung der Budgetierung des Bundesbeitrages für den U-Bahnteil weiterhin ein Drittel des bisher durch Ministerratsbeschluß vom 25. Mai 1976 vorgesehenen Anteiles von 25 % der zweckgebundenen Kraftfahrzeugsteuer. Die restlichen zwei Drittel werden auf Grund des Schienenverbundvertrages zur Finanzierung des Bundesbeitrages herangezogen.

Länden- und Hafeneinrichtungen

Als Beitragsleistung des Bundes zur verkehrstechnischen Ausgestaltung der Häfen Linz, Krems und Wien sind 6·160 Millionen Schilling vorgesehen. Die Rechtsgrundlage für diese Beitragsleistung bildet das Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 403/1974.

Investitionszuschuß für Straßenbahnen und O-Buslinien

Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 25. Mai 1976 werden 15 % der Erträge aus der zweckgebundenen Kraftfahrzeugsteuer für Straßenbahnen und O-Buslinien und ein kleiner Teil hievon für publikumsbestimmte ortsfeste Einrichtungen an Knotenpunkten öffentlicher Kraftfahrlinien bereitgestellt.

Zivilluftfahrt

Dem ständigen technischen Fortschritt in allen Bereichen der internationalen Zivilluftfahrt konnte sich Österreich nach Wiedererlangung seiner Lufthoheit im Jahre 1955 nicht verschließen und mußte versuchen, den Anschluß an die hochentwickelten luftfahrttreibenden Länder zu finden.

Angesichts der orographisch und flugklimatologisch differenzierten Lage Österreichs, besonders in den Alpenbereichen, gilt es, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt das Hauptgewicht auf den Ausbau jener Zivilflugplätze zu legen, die neben ihrer Funktion als regionale Stützpunkte für luftfahrtbetreibende Institutionen, vorwiegend verkehrspolitische Aufgaben zu erfüllen haben. Dies trifft vor allem auf jene Anlagen zu, die ausschließlich der allgemeinen Luftfahrt und damit dem immer mehr an Bedeutung gewinnenden in- und ausländischen Flugtourismus, vorbehalten sind. Obgleich die von der ICAO für einen Ausbau empfohlenen Flugplätze bereits seit dem Jahre 1973 mit entsprechenden Dienststellen zur Besorgung von Agenden der Zoll- und Grenzkontrolle sowie mit Flugsicherungsstellen ausgestattet und somit für den grenzüberschreitenden Verkehr geöffnet sind, müssen noch eine Reihe wesentlicher Arbeiten, insbesondere bei den Pisten und Bewegungsflächen, durchgeführt werden, die eine Fortführung des bisherigen finanziellen Zusammenwirkens von Bund, den beteiligten Ländern und Gemeinden zur Bewältigung dieser Investitionsvorhaben notwendig macht.

Angesichts der Tatsache, daß international die allgemeine Luftfahrt nunmehr zu zwei Dritteln am gesamten Flugaufkommen beteiligt ist, was sich auch auf die Frequenzzunahme im österreichischen Luftraum auswirkt, ist es notwendig, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt entsprechende Vorkehrungen zu treffen. So erscheint es unumgänglich, wegen Überalterung ausscheidende Luftfahrzeuge zu ersetzen bzw. Neuanschaffungen, soweit diese der Heranbildung eines fliegerischen Nachwuchses dienen, vorzunehmen. Die diesbezüglichen Zuschußmittel stellen einen geradezu verschwindenden Anteil, gemessen an den in viele Millionen Schilling gehenden Werten dieser vorgenannten Geräte, dar. Weiters ist zur Hebung der Flugsicherheit der Ankauf von Funk- und Navigationsgeräten sowie von Bordinstrumenten erforderlich, der durch Subventionen gefördert wird.

Um jenem Personenkreis, dem die Heranbildung eines mit bestem praktischen und theoretischen Wissen zu versehenden fliegerischen Nachwuchses übertragen ist, eine entsprechende Fortbildungsmöglichkeit, von der laufend auf freiwilliger Basis Gebrauch gemacht wird, zu bieten, werden zweckentsprechende Förderungsmaßnahmen gesetzt. Desgleichen sind Zuwendungen an jene Einsatzkräfte, die im Rahmen der „Rettungsflugwachten" im öffentlichen Interesse bei Flugnot- und Katastrophenfällen unentgeltlich Hilfe leisten, vorgesehen, zumal diese Dienste ebenfalls freiwillig versehen werden.

Allgemeiner Verkehr

Trotz verschiedener Rückschläge ist es Österreich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gelungen, sich im Spitzenfeld der europäischen Fremdenverkehrsländer behaupten zu können. Diese Stellung, die vom Standpunkt der Zahlungsbilanz im Rahmen der österreichischen Volkswirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist, macht es erforderlich, die auf diesem Sektor gleichrangig beteiligten Verkehrsbereiche durch Investitionsimpulse auch im Jahre 1982 weitestgehend zu fördern.

Eine wirksame Fortsetzung der in diesem Bereich betriebenen Förderungstätigkeit, unter Bedachtnahme auf geeignete Schwerpunktbildung, ist daher unerläßlich.

Die im ERP-Wirtschaftsjahr 1981/82 für Verkehrsprojekte zur Verfügung stehenden Mittel reichen bei weitem nicht aus. Der darüber hinausgehende Kreditbedarf muß somit — wie bisher — mittels normalverzinslicher Bankkredite gedeckt

werden. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise wird mit Hilfe der bereits seit dem Jahr 1972 betriebenen Zinsenstützung im Rahmen der „ERP-Ersatzaktion" eine Angleichung des Bankzinsfußes an den ERP-Zinssatz erwirkt und dadurch die Zinsenbelastung auf ein vertretbares Ausmaß reduziert.

Aus dem Bereiche der Wirtschaft kommt das Verlangen, Investitionsprojekte für Anschlußbahnen aus öffentlichen Mitteln stärker als bisher zu unterstützen. Diese sind sowohl von industrie- und verkehrspolitischer als auch von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, zumal damit eine nicht unbeträchtliche Entlastung der Fernverkehrsstraßen von Schwertransporten verbunden ist. Gleiches gilt für die Umsetzanlagen von der Straße auf die Schiene, deren Errichtung in Schwerpunktbereichen des Schienengüterverkehrs bereits seit 1979 durch Zinsenzuschüsse gefördert wurde; diese Maßnahme soll auch im Jahre 1982 fortgesetzt werden.

Die Gewährung von Beihilfen für Sonderleistungen im grenzüberschreitenden Straßengüter-Fernverkehr, die durch andere gesetzliche Maßnahmen nicht abgegolten werden, erfordert die Bereitstellung entsprechender Budgetmittel.

Im Zusammenhang mit einer direkten und indirekten Verkehrsförderung für Projekte in Entwicklungs- und Entsiedlungsgebieten erscheint es ebenso zweckmäßig wie notwendig, erforderlichenfalls Investitionszuschüsse zu gewähren. Weiters sind im Bereiche des Umweltschutzes und der sich daraus ergebenden Lärmbekämpfung, von der auch die öffentlichen Verkehrsträger berührt sind, Maßnahmen erforderlich, um von finanzieller Seite her die notwendigen Untersuchungen über eine mögliche Lärmverringerung im Schienen-, Straßen- und Luftverkehr sicherstellen zu können.

Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen

Das Privatbahnunterstützungsgesetz 1959, BGBl. Nr. 286/1958, in der nunmehrigen Fassung BGBl. Nr. 564/1978 wurde neuerlich um 10 Jahre verlängert und hat eine Geltungsdauer bis 31. Dezember 1988. Gemäß diesem Gesetz sind den nicht bundeseigenen Unternehmungen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben, die ihnen aus der Gewährung von Sozialtarifen im Schüler- und Berufsverkehr erwachsenden Einnahmenausfälle abzugelten. Der Ansatz 1/65264 enthält die hiefür erforderlichen Förderungsmittel.

Weiters sind beim Ansatz 1/65266 Zuschüsse für Investitionen veranschlagt, die von den nicht bundeseigenen Haupt- und Nebenbahnen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorgenommen werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Konzessionen für die Eisenbahnbetriebe der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, der AG der Wiener Lokalbahnen und einer Teilstrecke der Steiermärkischen Landesbahnen hat der Bund gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften für den aus der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erwachsenden Betriebsabgang zur Gänze oder teilweise vorzusorgen; weiters ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten. Der Ansatz 1/65266 enthält daher auch die hiefür erforderlichen Mittel.

Für ein Sonderinvestitionsprogramm der nicht bundeseigenen Schienenbahnen von 580 Millionen Schilling, welches im Zeitraum von 1981—1985 realisiert werden soll, hat der Bund die Subventionierung im Ausmaß von 50% der Investitionssumme zugesagt. Die für 1982 erforderlichen Mittel sind beim Ansatz 1/65266 veranschlagt.

DDSG

Der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft als einzigem verstaatlichten Verkehrsunternehmen wird nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der Abgang aus der Personenschiffahrt sowie der Aufwand für die sogenannten „Altpensionisten" durch Zuschüsse abgegolten. Für das Jahr 1982 ist ein Zuschußbetrag von 10·086 Millionen Schilling vorgesehen.

Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80.000 S gewährt.

Titel 653 Zivilluftfahrteinrichtungen

Paragraph 6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	319·2	395·7	714·9	337·1
1981 **)	335·8	317·1	652·9	304·5
1982 **)	372·7	512·5	885·2	314·0

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist vor allem auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Die Erhöhung des Sachaufwandes 1982 gegenüber 1981 liegt in der Notwendigkeit erhöhter Investitionen im Zuge der Realisierung des Projektes „Flugverkehrskontrolle/Luftraumüberwachung".

Das Ansteigen der Einnahmen ist im wachsenden Eingang von Flugsicherungsstreckengebühren im Rahmen des zwischen der Republik Österreich und der EUROCONTROL abgeschlossenen Vertrages infolge steigender Flugsicherungsbetriebskosten begründet.

Aufgaben

Aufgrund des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 (LFG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen obliegt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt u. a. die Flugsicherung (§§ 119 und 120) und die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (§ 95 [2]).

Ferner ist, besonders hinsichtlich der technischen und verfahrensmäßigen Richtlinien für die Ausübung des Flugsicherungsdienstes im einzelnen, das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt mit seinen in „Annexen" und sonstigen Dokumenten festgelegten Richtlinien und Empfehlungen maßgebend.

Die Flugsicherung umfaßt (§ 119 [LFG]):

a) die Luftverkehrsregelung einschließlich der Bewegungslenkung auf Flugplätzen,
b) die Unterstützung der Luftfahrzeugführung durch Ortungshilfen (Luftnavigationshilfe),
c) die Flugberatung,
d) den Flugwetterdienst,
e) die Überwachung der Einhaltung der für Luftfahrzeuge geltenden Sicherheitsvorschriften,
f) die luftfahrtbehördliche Abfertigung der Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Besatzung,
g) den Fernmeldeverkehr für Flugsicherungszwecke und
h) die Mitwirkung an dem der Luftfahrt dienenden Such- und Rettungsdienst, insbesondere dem Alarmdienst.

Nach diesen gesetzlichen Grundlagen ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt verpflichtet, die Flugsicherungsdienste für die gesamte Luftfahrt — außerhalb der Ausnahmebereiche gemäß § 121 LFG auch für die Militärluftfahrt — zu leisten und die hiefür erforderlichen technischen Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Flugsicherungsanlagen, die ausschließlich der Sicherung des Abfluges oder der Landung dienen, sind von den Flugplatzerhaltern zu tragen.

Für Streckennavigationsanlagen und -dienste werden nach den derzeitigen Regelungen (BGBl. Nr. 56/1972, 504/1973, 505/1973, 515/1973, 537/1975, 000/1981) Gebühren eingehoben, die ab Oktober 1981 100% (bis dahin 90%) der Kosten des Anteils der Flugsicherungsaufwendungen für Streckenflüge (nicht An- und Abflüge) decken sollen. Die Einhebung erfolgt seit November 1971 über „EUROCONTROL" nach dem erwähnten, für die beteiligten westeuropäischen Staaten einheitlichen Berechnungsprinzip.

Gebarung 1982

Anlagen

Der überwiegende Teil des Anlagenansatzes stellt den zivilen Anteil der Kosten für das gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichtende automatisierte System für Flugverkehrskontrolle und Luftraumüberwachung, mit einer gemeinsamen neuen Zentrale in Wien, einer entsprechenden EDV-Anlage und der gleichfalls gemeinsamen Mittelbereichsradaranlage Koralpe dar. Die zivilen und gemeinsamen Teile des Systems sollen bis 1983 den Betrieb aufnehmen. Für 1982 sind für den zivilen Teil dieses Projektes 328·5 Millionen Schilling im Grundbudget präliminiert. 34·9 Millionen Schilling sind für den Austausch veralteter Flugsicherungsanlagen, Betriebsausrüstungen und Ersatzteile sowie für den Ausbau des Flughafens Linz (neuer Kontrollturm und Radaranlagen) vorgesehen.

Aufwendungen

Die Aufwendungen beinhalten sämtliche für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen notwendigen Kreditmittel. Den größten finanziellen Aufwand verursachen, abgesehen vom Personalaufwand, die für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen erforderliche Energie sowie die für die Nachrichtenübermittlung gemieteten Leitungen der Post. Einen weiteren beachtlichen Aufwand verursacht die Miete der systemisierten EDV-Anlagen für die Flugplandatenverarbeitung und die Wetterfernmeldezentrale. Außerdem ist für die „Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" die Kennzeichnung bzw. Beseitigung von Luftfahrthindernissen Vorsorge getroffen.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen sind das Luftfahrtgesetz (BGBl. Nr. 253/1957 in der geltenden Fassung) und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen, und zwar BGBl. Nr. 66/1958 (Luftfahrzeugregister- und Kennzeichenverordnung), 67/1958 (betr. Nachweis der Lufttüchtigkeit durch ausländische Lufttüchtigkeitszeugnisse), 111/1958 (betr. Überfliegen der Bundesgrenze), 219/1958 und 549/1978 (Zivilluftfahrt-Personalverordnung), 106/1961 und 383/

1969 (betr. Zivile Segelflugzeug-Erprobungsbereiche), 72/1962 (Zivilflugplatz-Betriebsordnung), 56/1967, 42/1968, 383/1969, 22/1971, 115/1972, 659a/1974, 573/1975, 715/1976, 520/1977, 607/1978 und 503/1980 (betr. Luftverkehrsregeln), 313/1972 (Zivilflugplatz-Verordnung), 216/1979 (Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung) und 152/1978 (Zivilluftfahrt-Störungsverordnung) sowie das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. Nr. 393/1973.

Ferner sind als gesetzliche Grundlagen auch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt sowie die Konvention der meteorologischen Weltorganisation (WMO) anzusehen, denen Österreich beigetreten ist (BGBl. Nr. 97/1949 bzw. BGBl. Nr. 64/1958). Demnach ist Österreich verpflichtet, die von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen Richtlinien sowie die Beschlüsse der meteorologischen Weltorganisation (WMO) zu beachten.

Titel 654 Amt für Schiffahrt einschließlich Dienststellen der Schiffahrtspolizei

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1980 *)	16·3	28·9	45·2	1·7
1981 **)	18·7	34·6	53·3	1·5
1982 **)	20·2	34·8	55·0	1·7

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Steigerung des Sachaufwandes gegenüber 1981 ist ausschließlich auf die Steigerung der Ausgaben für Familienbeihilfen zurückzuführen.

Der Großteil der Einnahmen ist auf Dienstleistungen der Schiffahrtspolizei im Zuge der Wiedererrichtung der Reichsbrücke zurückzuführen, die unter Titel 654 verrechnet, jedoch dem Bund vom Leistungsempfänger (Land Wien) refundiert werden. Weitere Einnahmen ergeben sich durch Mieteneingänge für Dienstwohnungen sowie aus dem Verkauf von ausgeschiedenem Inventar.

Aufgaben

Das Amt für Schiffahrt übt seine Tätigkeit ab 20. September 1971 auf Grund des Schiffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 65/1976 und BGBl. Nr. 103/1979 aus. Dem Amt für Schiffahrt und den Dienststellen der Schiffahrtspolizei obliegen die Wahrnehmung der in diesem Gesetz der Behörde auf Wasserstraßen übertragenen Aufgaben einschließlich des Verwaltungsstrafverfahrens. Die Schiffahrtspolizeidienststellen (Strom-, Hafen- und Schleusenaufsichten) befinden sich in Wien, Hainburg, Wildungsmauer, Höflein, Tulln, Altenwörth, Krems/Donau, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Abwinden, Linz, Ottensheim, Aschach und Engelhartszell.

Eine weitere Behördenzuständigkeit ergibt sich auf Grund des § 11 des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 382/1972 (abgeändert durch Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981), betr. Erfüllung des internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des internationalen Freibord-Übereinkommens, wonach dem Amt für Schiffahrt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt.

Mit dem vorerwähnten Seeschiffahrtsgesetz wurde dem Amt für Schiffahrt auch die Verwaltungsstrafkompetenz in Vollziehung dieses neuen Gesetzes übertragen.

Gebarung 1982

Der Anlagenansatz ist für die Errichtung des Schleusenpersonalwohnhauses Greifenstein, für die Bestellung eines Dienstdieselmotorbootes (1. Teilzahlung), für den Austausch von nicht mehr wirtschaftlich instandzusetzenden Wasserfahrzeugen, Schiffsmotoren sowie für die Anschaffung der erforderlichen Maschinen und sonstiger Betriebsausstattung vorgesehen.

Die als „Aufwendungen (Ermessensausgaben)" vorgesehenen Mittel sind für die Instandhaltung von Signal- und Hilfseinrichtungen für die Schiffahrt, für die Instandhaltung von Signalstationen und Objekten der Schiffahrtspolizeidienststellen, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Wasserfahrzeuge, für den Betrieb der Schleusen Ybbs-Persenbeug, Jochenstein, Wallsee, Ottensheim, Aschach, Altenwörth, Abwinden-Asten und Melk sowie für Aufwendungen infolge des Beitrittes der Republik Österreich zur Donaukonvention 1948 bestimmt.

Schleuse Ybbs-Persenbeug

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Verbundgesellschaft werden die Betriebskosten der Schleuse Ybbs-Persenbeug je zur Hälfte vom Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

Schleuse Jochenstein

Auf Grund des Regierungsübereinkommens über das Kraftwerk Jochenstein sind die Kosten des Betriebes und der Erhaltung für die auf

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

österreichischem Staatsgebiet liegenden Schifffahrtsanlagen von der Republik Österreich zu tragen.

Schleusen Aschach, Ottensheim, Abwinden-Asten, Wallsee, Melk und Altenwörth.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG werden die Verwaltungs- und Betriebskosten zu 45% vom Bund und zu 55% von der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

Titel 655 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	7·0	4·7	11·7	0·7
1981 **)	8·5	4·6	13·1	0·6
1982 **)	9·3	4·1	13·4	0·6

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Verminderung der Ausgaben des Sachaufwandes ergibt sich im wesentlichen durch den Wegfall der Anschaffung von Meßgeräten, bzw. eines Kraftfahrzeuges.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Arbeitsgebiete

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist eine Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend dem Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267. Die Aktivitäten der Bundesprüfanstalt dienen der Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Ihre wesentlichen Arbeitsgebiete sind:

1. Das kraftfahrtechnische Prüfwesen mit Kontrollmöglichkeit der Prüftätigkeit anderer KFZ-Begutachtungsstellen.

2. Die Erstellung der technischen Unterlagen für die Typengenehmigungen von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugzubehör- und Ausrüstungsteilen.

3. Die Überprüfung von in der Bundeshauptstadt zugelassenen Kraftfahrzeugen auf ihre Verkehrssicherheit.

4. Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen bei der Erstellung und fallweisen Änderung der Straßenverkehrsvorschriften.

5. Beistellung von Sachverständigen und Instrumenten bei der Begutachtung von Verkehrsunfällen sowie bei Prüfungen an Ort und Stelle.

6. Überprüfung von Kraftfahrzeug-Zubehörteilen auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung und sichere Funktion.

7. Überprüfung von Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, insbesondere auf ihre Rückstrahlfähigkeit.

8. Betreuung der Kraftfahrzeuge der Zentralstellen der Bundesverwaltung.

9. Aufrechterhaltung der Verbindung mit ausländischen Kraftfahrzeugprüfstellen.

Kapitel 71 Bundestheater

	Personalaufwand	Sachaufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	1.135·1	310·2	1.445·3	328·5
1981 **)	1.184·6	300·7	1.485·3	279·6
1982 **)	1.280·5	327·7	1.608·2	307·3

Allgemeines

Das Burgtheater trat die Nachfolge des im Jahre 1776 gegründeten k. k. Hofburgtheaters an. Die Staatsoper wurde in den Jahren 1861 bis 1869 errichtet. Das Akademietheater begann seine Spielzeit im Jahre 1923. Die Volksoper wird von den Bundestheatern erst seit dem Jahre 1945 bespielt.

Organisation

Im Zusammenhang mit den Organisationsänderungen wurden folgende wesentliche Maßnahmen bereits verwirklicht:

Auf Grund des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 238/1971 und BGBl. Nr. 2/1975 sowie des Art. III des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1981, waren durch die Einführung der 40-Stunden-Woche unter anderem folgende Änderungen auf dem Personalsektor notwendig:

Vornahme einer Personalaufstockung,
Einführung des Schichtbetriebes und
Zusammenlegung der Dekorations- und Kostümwerkstätten.

Für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes ist darüber hinaus der Anfall von Mehrleistungen (u. a. auch Überstunden) unerläßlich geworden.

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vorwiegend auf die generellen Bezugserhöhungen zum 1. Jänner 1982 zurückzuführen. Beim Pensionsaufwand verursachen darüber hinaus die laufenden Ruhestandsversetzungen einen Mehraufwand. Beim Pensionsaufwand bildet die gesetzliche Grundlage das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 299/1959 und BGBl. Nr. 688/1976 sowie der Art. IX der 31. GG-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag

Beim Sachaufwand beruht die Steigerung gegenüber den Vorjahren im wesentlichen auf der Verteuerung der Materialkosten, Mehrausgaben für Gäste, Statisten und Substituten in Zusammenhang mit den allgemeinen Bezugserhöhungen sowie den erhöhten Aufwand für die notwendigen Instandhaltungen.

An auswärtigen Gastspielen sind vorgesehen: Tourneen aller Bundestheater in die Bundesländer, Gastspiele der Staatsoper in Ludwigshafen und des Burgtheaters in Meran, Bozen, Ludwigshafen, Passau, Florenz und in die UdSSR sowie der Volksoper in Japan.

Anlagen

Folgende Baumaßnahmen sind in Ausführung: Erneuerung von Bühnen- und Betriebsanlagen aller Theater.

Ermäßigungen

Bei der Veranschlagung der Einnahmen wurde berücksichtigt, daß an das Theater der Jugend, den Kulturring der Stadt Wien, den Österreichischen Gewerkschaftsbund und einzelne Gewerkschaften geschlossene Vorstellungen zu bedeutend ermäßigten Preisen abgegeben werden.

Organisation

Die Bundestheater unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

Auf Grund des Erlasses des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. Mai 1971, Zl. A.E. 984-Präs/71, in der Fassung des Erlasses des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. März 1976, Zl. AE 10.930/1-I/76, wurde die Bundestheaterverwaltung in den Österreichischen Bundestheaterverband umgewandelt. Die Leitung dieses Verbandes obliegt den Direktoren des Burgtheaters, der Staatsoper, der Volksoper, dem Direktor für kulturelle Angelegenheiten und dem Generalsekretär.

Spielordnung

Es bestehen vier ständig bespielte Bundestheater: das Burgtheater, das Akademietheater, die Staatsoper und die Volksoper.

Besucherzahlen

In den Jahren 1977 bis 1980 wiesen die Bundestheater folgende Besucherzahlen auf:

	1977	1978	1979	1980
Burgtheater	382.499	372.825	371.987 [2])	349.324 [2])
Akademietheater	138.649	143.856	145.664	155.812
Staatsoper	582.056	562.168	566.421	576.201
Volksoper	422.508	405.559	389.772	412.224

[2]) Einschließlich „Dritter Raum", Lusterboden.

Kapitel 74 Glücksspiele (Monopol)

	Personal-	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
			Mill. S	
1980 *)	27·7	1.479·2	1.506·9	1.648·9
1981 **)	31·7	1.430·9	1.462·6	1.602·1
1982 **)	35·2	2.082·1	2.117·3	2.318·7

Allgemeines

Die Glücksspiele standen ursprünglich nur unter staatlicher Aufsicht. Der Gedanke einer Verstaatlichung der Glücksspiele war bereits um 1770 gefaßt, aber erst im Jahre 1787 durch Errichtung der Lottogefällsdirektion verwirklicht worden. Mit dem Lottopatent vom 13. März 1813 wurde das Lottoregal erstmalig gesetzlich verankert.

Die „k.k. Lotto-Gefälls-Direktion" umfaßte eine Abteilung „Staatslotterie" in Wien, der zahlreiche Lottoämter in den Kronländern unterstanden.

Im Laufe der Zeit wurde aus der Lottogefällsdirektion die „Generaldirektion der Staatslotterien" (1913 bis 1925), die „Dienststelle für Staatslotterien" (bis 1960) und schließlich die „Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung", die mit dem Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 111/1960, errichtet wurde.

Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellt und verwaltet die für Rechnung des Bundes betriebenen Glücksspiele:

a) Zahlenlotto;
b) Brieflotterie;
c) Klassenlotterie;
d) Sporttoto.

Außerdem übt sie aufsichtsbehördliche Kontrollrechte aus über:

a) Spielbanken [1]);
b) alle Arten von Ausspielungen [2]).

Unterschiede der Gebarung

Die Mehrkosten beim Personalaufwand sind auf die Vorsorge für Vorrückungen und Bezugserhöhungen zum 1. Jänner 1982 sowie auf die Erhöhung des Personalstandes um insgesamt 16 Bedienstete für Arbeiten bei der Brieflotterie und Überwachung eines weiteren Spielbankbetriebes in Linz zurückzuführen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[1]) Spielbanken bestehen derzeit: Ganzjährig geöffnet in Wien („Cercle Wien"), Baden bei Wien, Velden am Wörther See, Salzburg, Seefeld, Riezlern und Bregenz. Saisonbetrieb in Badgastein und Kitzbühel.
[2]) Z. B. Tombolas, Lotterien von privaten Institutionen.

Der Sachaufwand erhöhte sich beim Zahlenlotto, bei der Brieflotterie und beim Sporttoto infolge der bei diesen Sparten im Zusammenhang stehenden Mehreinnahmen, bei der Klassenlotterie infolge der Vermehrung der Losanzahl, bei der übrigen Gebarung hauptsächlich durch vermehrte Druckkosten, verstärkte Werbung, Steigerung der mit den höheren Wetteinsätzen beim Sporttoto im Zusammenhang stehenden Vergütung an die Postsparkasse und Verrechnung der Auszahlungsgebühren von Scheckverkehrsanweisungen durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung.

Bei den Einnahmen wurde beim Zahlenlotto eine geringfügige Steigerung angenommen, bei der Klassenlotterie die Auswirkung der erhöhten Losanzahl ab der 113. Lotterie berücksichtigt, bei der Brieflotterie und beim Sporttoto der stark ansteigenden Tendenz Rechnung getragen.

Die Steigerung bei der übrigen Gebarung erfolgte hauptsächlich durch den Ersatz der Auszahlungsgebühren für die Scheckverkehrsanweisungen im Zusammenhang mit den Mehrausgaben bei den Geldverkehrsspesen.

Die Gegenüberstellung der Gebarung 1980 bis 1982 zeigt folgendes Bild:

Sachaufwand	1980 *)	1981 **)	1982 **)
		Mill. S	
Zahlenlotto [3])	101·4	111·0	112·0
Brieflotterie [3])	42·3	54·4	220·1
Klassenlotterie [3])	507·7	578·7	604·3
Sporttoto [3])	680·6	538·5	903·7
Übrige Gebarung ...	147·2	148·3	242·0
Summe ...	1.479·2	1.430·9	2.082·1
Einnahmen			
Zahlenlotto	158·4	165·2	166·6
Brieflotterie	49·5	80·0	320·0
Klassenlotterie	609·2	670·7	700·6
Sporttoto	812·7	665·7	1.100·0
Übrige Gebarung ...	19·1	20·5	31·5
Summe ...	1.648·9	1.602·1	2.318·7

Organisation

Ihre Aufgabe erfüllt sie für das gesamte Bundesgebiet mit einer Expositur in Graz sowie mit Hilfe der Lottokollekturen, Geschäftsstellen der Klassenlotterie sowie der Sporttoto-Annahmestellen. Bei der betriebsmäßigen Abwicklung

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.
[3]) Der Regieaufwand ist nicht in den nebenstehenden Ausgabenbeträgen, sondern bei „Übrige Gebarung" enthalten.

des Sporttotos bedient sich die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung der Mithilfe von Einrichtungen der Österreichischen Postsparkasse.

Gesetzliche Grundlagen

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 288/1963, 171/1965, 58/1969, 226/1972, 407/1974, 626/1976 und 98/1979.

Sporttotogesetz, BGBl. Nr. 55/1949, 52/1963, 3/1970.

Förderungsausgaben

Bei diesem Ansatz ist für die an die Bediensteten zu gewährenden Bezugsvorschüsse vorgesorgt.

Kapitel 75 Branntwein (Monopol)

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	10·3	413·1	423·4	1.013·6
1981 **)	11·5	432·0	443·5	1.078·0
1982 **)	11·6	448·7	460·3	1.091·0

Allgemeines

Das in Österreich derzeit in Geltung stehende Gesetz über das Branntweinmonopol wurde in Österreich erst durch die Verordnung vom 20. August 1939 eingeführt. Bis dahin war der Branntwein zwar auch in Österreich Gegenstand der Besteuerung, jedoch erfolgte diese nicht in Form eines Fiskalmonopols. Seit dem Ersten Weltkrieg bestand wohl auch in Österreich eine staatliche Spiritusbewirtschaftung, die zwar faktisch aber nicht formell den Charakter eines Monopols hatte und die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Branntwein nicht berührte. Die Überschüsse der Österreichischen Spiritusstelle wurden seinerzeit an den Bundeshaushalt abgeführt.

Unterschiede der Gebarung

Der Personalaufwand weist im Voranschlag 1982 gegenüber 1981 trotz der Vorsorge für die Bezugsneuregelung für 1982 nur eine geringe Steigerung auf, da der Stellenplan für 1982 um eine Planstelle gekürzt wurde und für zwei Planstellen nach Pensionierungen eine niedrigere Anfangsbesoldung zum Tragen kommt.

Der höhere Sachaufwand im Voranschlag 1982 gegenüber 1981 ist auf höhere Ausgaben für Branntweinübernahme und Spiritusraffination sowie auf höhere Aufwendungen für Energiebezüge zurückzuführen, welchen Minderaufwendungen insbesondere bei den Betriebsfrachten und Entgelten an Unternehmungen gegenüberstehen. Der Mehraufwand für die Branntweinübernahme und für die Spiritusraffination ist bei einer mengenmäßig verminderten Übernahme bzw. Reinigung von Spiritus als Folge der verringerten Absatzerwartung, auf höhere Übernahmepreise und Reinigungslöhne ab 1. Oktober 1981 zurückzuführen.

Die höheren Einnahmen im Voranschlag 1982 gegenüber 1981 sind trotz einer geringeren Spiritusabsatzerwartung im Jahre 1982, vornehmlich an Extra-Primasprit zum regelmäßigen Verkaufspreis zur Trinkbranntweinerzeugung usw., auf die beabsichtigte Erhöhung der Verkaufspreise zurückzuführen.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Monopolverwaltung ist durch das aus dem Deutschen Reichsrecht stammende Branntweinmonopolgesetz 1922 geregelt. Im Jahre 1945 sind durch das Gesetz vom 16. November 1945, StGBl. Nr. 236, für das Gebiet der Republik Österreich die dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die dem Reichsmonopolamte zustehenden Aufgaben auf das Bundesministerium für Finanzen, die der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein obliegenden Aufgaben auf die neu geschaffene „Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols" übergegangen. Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols ist eine dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellte, zur Führung der kaufmännischen Geschäfte der Monopolverwaltung bestimmte Dienststelle; sie hat sich hiebei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zu richten.

Aufgaben

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernimmt den in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien sowie in den Monopolbrennereien (Sulfitlaugenbrennereien) erzeugten Branntwein, veranlaßt dessen Reinigung, trifft die Dispositionen bezüglich Versand und Lagerung der Raffinadeprodukte und verwertet die letzteren durch Verkauf. Das Bundesministerium für Finanzen setzt die Übernahmepreise für den von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien abgelieferten Rohspiritus fest und regelt die Übernahmepreise für Rohspiritus aus den Monopolbrennereien, die Reinigungslöhne sowie die Entgelte für den Lagerverkehr und für den Vertrieb des Branntweins durch Vereinbarungen mit den in die Spirituswirtschaft eingeschalteten Unternehmen.

Brennereien

Die Eigenbrennereien (§ 20 des Branntweinmonopolgesetzes) werden gemäß §§ 24 bis 28 leg. cit. in landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien eingeteilt. In den nicht abgefundenen landwirtschaftlichen Brennereien werden nur Kartoffel und Getreide, in den gewerblichen Brennereien hauptsächlich Melasse zu hochprozentigem Rohspiritus verarbeitet, der an die Monopolverwaltung gegen Bezahlung des Übernahmegeldes abzuliefern ist. Daneben bestehen sechs Monopolbrennereien, die auf Grund einer von der Monopolverwaltung für jedes Betriebsjahr erteilten „Gestattung" die Ablaugen aus der Zellstoffgewinnung zu Rohspiritus verarbeiten. In den Obstbrennereien wird aus Obst-

stoffen Trinkbranntwein erzeugt. Letztere Brennereien sind von der Ablieferung des Branntweins befreit, dafür haben sie für den gewonnenen Branntwein eine Verbrauchsabgabe, den Branntweinaufschlag, zu entrichten, der beim Ansatz 2/52454 veranschlagt wird.

Brennrechte

Den landwirtschaftlichen, gewerblichen und den Obstbrennereien (letztere nur insoweit, als sie unter Verschluß stehen) sind gemäß Art. IV §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, RGBl. I S. 1449, sogenannte „Brennrechte" zugewiesen, das heißt, es wird für jede einzelne Brennerei die Erzeugung einer bestimmten Spiritus- beziehungsweise Branntweinmenge festgesetzt. Die regelmäßigen Brennrechte können für die jährliche Betriebsperiode unter Berücksichtigung der angesammelten Bestände und des voraussichtlichen Verbrauches an Branntwein von der Monopolverwaltung erhöht oder verkürzt werden (Jahresbrennrecht). Wird Branntwein über die Brennrechtsmenge hinaus abgeliefert, wird nicht der volle Übernahmepreis bezahlt, sondern ein Überbrandabzug in Rechnung gestellt. Bei Obstverschlußbrennereien wird in diesem Falle ein höherer Branntweinaufschlagsatz erhoben.

Verkaufspreise

Die Großverkaufspreise für unverarbeiteten Branntwein (Spiritus) werden vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzt und sind im BGBl. Nr. 000/198. verlautbart.

Die Kleinverkaufspreise des von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntweins (Spiritus) sind in der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 00. XXXXXXX 198. enthalten, die im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung vom 00. XXXXXX 198., laufende Nummer 000, verlautbart ist.

Die gemäß § 315 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, eingehobene Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird beim Ansatz 2/52704 vereinnahmt.

Kapitel 76 Hauptmünzamt

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1980 *)	44·3	505·0	549·3	651·0
1981 **)	51·7	626·1	677·8	716·6
1982 **)	52·0	431·9	483·9	592·8

Allgemeines

Die Münze wurde im Jahre 1194 gegründet. Die heutige Münzstätte befindet sich seit dem Jahre 1837 am derzeitigen Standort. Die Tätigkeit des Hauptmünzamtes wurde seinerzeit im Finanzministerial-Erlaß Z. 55.734 ex 1896 festgelegt. Die Wiederaufnahme des österreichischen münzamtlichen Betriebes im Jahre 1945 erfolgte auf Grund der Bestimmungen des § 38 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, StGBl. Nr. 94.

Unterschiede der Gebarung

Personalaufwand

Die Erhöhung des Personalaufwandes im Bundesvoranschlag 1982 gegenüber dem Erfolg 1980 beträgt 7·7 Millionen Schilling. Bedingt durch die Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten zum 1. Jänner 1981 und 1982 sowie durch die Vorsorge für Vorrückungen erhöhten sich die Aktivbezüge um rund 6·3 Millionen Schilling. Der restliche Mehraufwand von 1·4 Millionen Schilling entfällt auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge. Gegenüber dem Voranschlag 1981 erhöhte sich der Aktivitätsaufwand nur um rund 0·3 Millionen Schilling, da der Stellenplan um 20 Planstellen reduziert wurde.

Sachaufwand

Die Verminderung des Sachaufwandes im Bundesvoranschlag 1982 gegenüber dem Erfolg 1980 um 73·1 Millionen Schilling und gegenüber dem Voranschlag 1981 um 194·2 Millionen Schilling resultiert einerseits aus dem Münzprägeprogramm und andererseits aus den niedrigeren Ankaufspreisen für Münzsilber.

Einnahmen

Die Einnahmen wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 um 123·8 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1980 um 58·2 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Die Mindereinnahmen ergeben sich vor allem aus den niedrigeren Ersätzen für Ausmünzung für Rechnung des Bundes.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Gebarung 1982

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind Ausgaben für die Bezüge von 72 Beamten und 141 Vertragsbediensteten (VB I und VB II), die Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

Sachaufwand

Bei den Anlagen sind 8·7 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar 2·2 Millionen Schilling für eine Prägepresse, 1·3 Millionen Schilling für Zähl- und Fräsmaschinen, 1·2 Millionen Schilling für ein Zutrittsystem für Hauptklausurbereiche, 0·7 Millionen Schilling für TV-Überwachung der Grundgrenzen, 1·4 Millionen Schilling für Laboreinrichtungen, 0·8 Millionen Schilling für Zu- und Umbauten sowie 1·1 Millionen Schilling für sonstige wertvermehrende Vorhaben.

Bei den Aufwendungen sind gesetzliche Verpflichtungen (0·2 Millionen Schilling) und Aufwendungen für den Betrieb (422·5 Millionen Schilling) veranschlagt. Davon sind 399·3 Millionen Schilling für den Ankauf von Münzmaterial, 10·0 Millionen Schilling für den Edelmetallankauf, 2·2 Millionen Schilling für Energiebezüge, 3·4 Millionen Schilling Instandhaltungskosten, 0·3 Millionen Schilling für Fremdbearbeitung sowie 7·3 Millionen Schilling für die übrigen für den Betrieb notwendigen Ausgaben vorgesehen.

Einnahmen

Die Betriebseinnahmen resultieren in der Hauptsache aus den Ersätzen für Ausmünzung für Rechnung des Bundes (513·8 Millionen Schilling), dem Medaillenverkauf (10·7 Millionen Schilling), den Prägegebühren für Handelsgoldmünzen (2·5 Millionen Schilling), dem Aufgeld für Sammlerprägungen (43·0 Millionen Schilling), dem Fertigwaren-Edelmetallverkauf (20·0 Millionen Schilling) sowie aus diversen sonstigen Betriebseinnahmen (2·8 Millionen Schilling).

Gesetzliche Grundlagen

Die Ausprägung der Scheidemünzen erfolgt auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes, BGBl. Nr. 178/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 773/1974 und BGBl. Nr. 118/1980. Die Ausprägung der Goldmünzen (einfache und vierfache Dukaten, 4 fl., 8 fl., 10 K, 20 K und 100 K) wird gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 133/1964 durchgeführt.

Daneben befaßt sich das Hauptmünzamt noch mit anderen Prägearbeiten.

Kapitel 77 Österreichische Bundesforste

	Personal-aufwand	Sach-aufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	1.102'7	556'1	1.658'8	1.874'8
1981 **)	1.237'3	627'7	1.865'0	1.895'2
1982 **)	1.281'7	636'0	1.917'7	1.974'5

Allgemeines

Mit Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 610, wurde für den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste", welcher mit Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282/1925, gebildet worden war, eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Der Wirtschaftskörper umfaßt alle bereits bisher von den Österreichischen Bundesforsten verwalteten Liegenschaften, wozu noch jene anderen gleichfalls im Eigentum des Bundes oder in seiner Verwaltung stehenden Liegenschaften kommen, die überwiegend forstlichen Zwecken dienen.

Den Österreichischen Bundesforsten obliegt vor allem die Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes, weiters auf die Interessen der Landwirtschaft sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Unterschiede der Gebarung

Gegenüber dem Erfolg 1980 sind Mehrausgaben für Gehälter und Löhne von 165'0 Millionen Schilling, für Ruhe- und Versorgungsbezüge von 14'0 Millionen Schilling und für den Sachaufwand von 79'9 Millionen Schilling vorgesehen, sodaß sich die Gesamtausgaben um 258'9 Millionen Schilling erhöhen.

Die Mehrausgaben von 52'6 Millionen Schilling gegenüber dem Voranschlag 1981 resultieren hauptsächlich aus höheren Personalausgaben (44'3 Millionen Schilling) sowie aus einem höheren Betriebssachaufwand (8'3 Millionen Schilling).

Außerdem ist im Konjunkturausgleich-Voranschlag ein Betrag von 35'2 Millionen Schilling vorgesehen. Diese Mittel sind im vollen Umfang für Betriebsinvestitionen bestimmt.

Personalaufwand

Die Erhöhung des Personalaufwandes 1982 gegenüber dem Erfolg 1980 beträgt 179'0 Millionen Schilling. Bedingt durch die allgemeine Bezugserhöhung entfallen hievon auf Gehälter 97'7 Millionen Schilling, während die Arbeiterlöhne infolge Erhöhung der Kollektivvertragslöhne um 67'3 Millionen Schilling höher veranschlagt werden mußten. Der restliche Mehraufwand von 14'0 Millionen Schilling entfällt auf Ruhe- und Versorgungsbezüge.

Im Vergleich zum Voranschlag 1981 sind auf Grund von Bezugs- und Lohnerhöhungen die Ausgaben für den Aktivitätsaufwand um 37'8 Millionen Schilling und für den Pensionsaufwand um 6'5 Millionen Schilling höher veranschlagt worden.

Sachaufwand

Im Bundesvoranschlag 1982 wurden um 8'3 Millionen Schilling mehr veranschlagt als 1981, was einer Erhöhung um zirka 1'3% des gesamten veranschlagten Sachaufwandes entspricht. Diese Mehrausgaben betreffen hauptsächlich die Aufwendungen (8'5 Millionen Schilling), während alle übrigen Ansätze des Sachaufwandes annähernd konstant gehalten werden konnten.

Einnahmen

Im Bundesvoranschlag 1982 sind um 79'3 Millionen Schilling mehr Einnahmen veranschlagt als 1981. Die stetig steigende Nachfrage nach dem Rohstoff Holz in seinen verschiedenen Anwendungsbereichen läßt diese Einnahmenvorschätzung gerechtfertigt erscheinen.

Organisation

Gemäß dem Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 610, über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste", ist zur Leitung der Österreichischen Bundesforste der Vorstand berufen, der an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden ist. Dem Wirtschaftsrat obliegt es, die vom Vorstand vorgelegten Berichte zu beraten und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Betriebsführung wird von 75 Forstverwaltungen besorgt, die der Generaldirektion unterstellt sind. Von diesen liegen in Niederösterreich 14, Oberösterreich 16, Salzburg 21, Tirol 12, der Steiermark 8, Kärnten 3 und im Burgenland 1 Forstverwaltung.

Zu den Bundesforsten gehören ferner die Bau- und Maschinenhöfe in Wien-Hütteldorf, in Ebensee, in Gußwerk in der Steiermark, in St. Johann i. P. und in Kramsach in T., die Sägeverwaltungen in Gußwerk, in Neuberg/Mürz, in Blühnbach, in Amstetten und in Kramsach sowie der Waldbauhof in Wieselburg.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Liegenschaften

Das Flächenausmaß der von den Bundesforsten verwalteten Liegenschaften beträgt nach dem letzten Stande:

Waldfläche	498.190 ha,
Produktive Gründe	41.981 ha,
Unproduktive Gründe	304.771 ha,
zusammen ...	844.942 ha.

Betrieb

Der Hauptbetrieb — die Forstwirtschaft — wird grundsätzlich in Eigenregie geführt. Die Land- und Almwirtschaft ist fast durchwegs, die Jagd zu 85% und die Fischerei größtenteils verpachtet. Vier Seen und eine Reihe größerer Bach- und Flußfischereien werden selbst bewirtschaftet. Außerdem werden als Nebenbetriebe die Sägewerke Gußwerk, Neuberg, Blühnbach, Amstetten und Kramsach sowie das Kurhaus Gastein geführt.

Gebarung 1982

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind die Ausgaben für die Bezüge der aktiven Arbeiter und Angestellten, der Provisions- und Pensionsparteien sowie für die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

Anlagen

Bei den Anlagen der Forstbetriebe sind 161·4 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar für Liegenschaften nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen 38·0 Millionen Schilling, für den Erwerb von Seeufergrundstücken 4·0 Millionen Schilling, für Aufschließungsarbeiten 30·6 Millionen Schilling, für Maschinen und sonstige Werkzeuge 25·2 Millionen Schilling, für Hochbauten 20·6 Millionen Schilling, für die Erneuerung des Fahrparks 33·9 Millionen Schilling und für sonstige wertvermehrende Vorhaben 3·5 Millionen Schilling. Für Aufschließungsvorhaben in der Schutzwaldregion sind 5·6 Millionen Schilling vorgesehen.

Die ständige Kostenprogression zwingt zu besonderen Rationalisierungsmaßnahmen des Betriebsablaufes. Dem stetigen Ansteigen der Personalkosten wird auf Dauer bei den Österreichischen Bundesforsten nur durch intensiven Maschineneinsatz im Rahmen der natürlichen Gegebenheiten sowohl bei der Kultur als auch bei der Holzernte sowie durch Verwaltungskonzentration und -automation zu begegnen sein.

Weiters kann auf der Kostenseite nur durch eine großzügige Forstaufschließung eine Besserung erreicht werden. Bei vorsichtiger Schätzung fehlen den Österreichischen Bundesforsten derzeit noch rund 1.600 km Forststraßen, um die Holzproduktion möglichst wirtschaftlich betreiben zu können. Die veranschlagten Mittel sollen dazu dienen, diesem Ziel ein Stück näher zu kommen.

Förderungsausgaben

Zu den Förderungsausgaben zählen die Bezugs- und Pensionsvorschüsse, Beiträge für kulturelle bzw. wissenschaftliche Zwecke und die Darlehen für Siedlungsbauten.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen sind veranschlagt: Die „Gesetzlichen Verpflichtungen", u. zw. die Grundsteuer, Vermögensabgabe, landwirtschaftliche Kammerbeiträge, sonstige Abgaben und die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß BGBl. Nr. 166/1960. Infolge von Korrekturen bei der Neubewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens konnte hier gegenüber 1981 um 1·0 Millionen Schilling weniger veranschlagt werden. Bei den „Aufwendungen" sind neben den für die ordnungsgemäße Führung des Gesamtbetriebes erforderlichen Ausgaben auch die Verwaltungserfordernisse, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Mittel für die Schutzwaldsanierung erfaßt. Kostensteigerungen bei den Treibstoffen, Fremd- und Transportleistungen erfordern Mehrausgaben gegenüber 1981 von 8·5 Millionen Schilling. Nicht zu übersehen ist auch, daß die Bewirtschaftung der in den letzten Jahren angekauften Forstgüter, aber auch die durch die Forstaufschließung ermöglichte ständige Anhebung des Einschlages einen vermehrten Bedarf bei den Aufwendungen mit sich bringt.

Holzeinschlag

Der vorgesehene Einschlag 1982 beträgt rund 1,950.000 fm. Hievon werden rund 190.000 fm als Servitutsholz abgegeben werden müssen, sodaß rund 1,760.000 fm frei verfügbar bleiben.

Der tatsächliche Einschlag im Jahre 1980 betrug 2,066.522 fm, hievon in der Endnutzung 1,506.775 fm und in der Vornutzung 559.747 fm.

Vom freien Einschlag mit rund 1,760.000 fm sollen im Jahre 1982 rund 1,410.000 fm (1,341.000 fm Nutzholz und 69.000 fm Brennholz) in Regie genutzt werden. Für Eigenbedarf sind hievon 21.000 fm (10.000 fm Nutzholz und 11.000 fm Brennholz) vorgesehen. Für Abgaben am Stock sind 350.000 fm geplant; hievon entfallen auf den Eigenbedarf (Deputathölzer für Arbeiter) 25.000 fm und auf den Verkauf 325.000 fm. Diese Schlägerungen werden hauptsächlich in Waldorten zugewiesen, wo besonders ungünstige Verhältnisse eine Nutzung in Regie als nicht rentabel ausschließen.

www.parlament.gv.at

Bei den Sägewerken ist ein Verschnitt von rund 151.000 fm Rundholz vorgesehen.

Einnahmen

Die Betriebseinnahmen ergeben sich mit rund 86 v. H. durch Erlöse aus der Holzverwertung.

Die Erträgnisse der Land- und Almwirtschaft bestehen vorwiegend aus den Pachtschillingen für verpachtete Grundstücke.

Die Einnahmen aus der Jagd und Fischerei durch Verpachtungen, Abschußvergaben, Verkauf von Wildbret und ähnlichen können gegenüber dem Erfolg 1980 um 6·0 Millionen Schilling gesteigert werden. Dieses günstige Ergebnis ist auf das stetige Bemühen der Generaldirektion zurückzuführen, durch Erhöhung der Jagdpachtzinse den größtmöglichen Nutzen aus der Jagd zu ziehen. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß der Jagdnutzenmaximierung gewisse natürliche Grenzen waldbaulicher und auch jagdlicher Art gesetzt sind.

Bei den anderen Nebenwirtschaften ergeben sich die Einnahmen aus der Verwertung von Sand- und Schottergruben sowie aus den Verpachtungen und Vermietungen verschiedener Objekte.

Bei den Sägewerken ergibt sich der Großteil der Einnahmen aus den Schnittholzerlösen.

Grundverkehr

Die Erlöse aus Grundverkäufen werden im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung wieder für Grundankäufe verwendet, womit dem Auftrag zur Erhaltung des Bundesforstbesitzes in seiner Substanz entsprochen wird.

Einforstungsrechte

Außer den normalen Betriebsaufwendungen haben die Bundesforste noch Leistungen im Rahmen der Einforstungsrechte zu erbringen, die sich auf den Gebarungserfolg auswirken. Der Wert dieser Leistungen im Jahre 1980 stellt sich wie folgt dar:

			Schilling
Nutzholz	163.586 fm	im Werte von	120,855.839
Brennholz	51.265 fm	„ „ „	7,913.775
Zusammen	214.851 fm	„ „ „	128,769.614
Elementarholz	2.618 fm	„ „ „	3,337.113
Streu	4.661 rm	„ „ „	24.992
Weide	29.060 Rindergräser		
		im Werte von	10,224.259
		Gesamtwert	142,355.978

Die Bewertung erfolgt auf der Basis der ortsüblichen Preise.

Außerdem haben die Österreichischen Bundesforste noch Pensionslasten von 56·5 Millionen Schilling zu tragen, die noch aus der Zeit vor der Schaffung des eigenen Wirtschaftskörpers datieren.

Festzustellen ist auch, daß bei der Waldbewirtschaftung in erhöhtem Ausmaß auf das Landschaftsbild und die Sozialfunktionen des Waldes Bedacht zu nehmen ist, was nicht immer ohne Mehraufwendungen oder Einnahmenausfälle möglich ist.

Für 1982 erwarten die Österreichischen Bundesforste infolge größter Sparsamkeit auf der Ausgabenseite und infolge der Nachfragesituation nach dem Rohstoff Holz einen Überschuß von 56·8 Millionen Schilling.

Kapitel 78 Post- und Telegraphenverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
		Mill. S		
1980 *)	14.440·8	9.646·1	24.086·9	24.571·2
1981 **)	15.196·5	10.682·6	25.879·1	28.003·1
1982 **)	16.516·4	11.610·7	28.127·1	30.170·9

Allgemeines

Das Post- und Fernmeldewesen ist nach dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, dem Bundesministerium für Verkehr übertragen. Für die Voranschlagserstellung sowie für die Verrechnung und Rechnungslegung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung sind die Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 637/1975 maßgebend.

Unterschiede der Gebarung

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 ergibt sich folgendes Bild:

Personalaufwand

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 ist im wesentlichen auf die im Jahre 1982 wirksam werdende Bezugsregelung, auf die Auswirkungen der durch die 35. sowie die 37. Gehaltsgesetz-Novelle und 30. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle geschaffenen besoldungsrechtlichen Verbesserungen, auf die Vorsorge für den Aufwand aus der Aufnahme zusätzlicher Vertragsbediensteter auf Grund des Pkt. 2 Abs. 1 und 4 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie auf die größere Anzahl der zu beköstigenden Pensionsparteien zurückzuführen.

Sachaufwand (Grundbudget)

Die insbesondere bei den Ansätzen Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Aufwendungen und Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren veranschlagten höheren Ausgaben stehen im Zusammenhang mit dem auch weiterhin erwarteten günstigen Verlauf der Verkehrsentwicklung mit entsprechend hohen Betriebseinnahmen.

Das Voranschlagsvolumen beim Ansatz Sonstige Anlagen wird im wesentlichen von den Jahresraten der Investitionsprogramme für den Omnibusdienst und für den Postdienst sowie von den zweckgebundenen Einnahmen beim Ansatz „Zweckgebundene Einnahmen (V)" bestimmt.

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen sind annähernd gleichhohe Voranschlagsbeträge wie im Jahre 1981 bzw. im Zusammenhang mit der Einnahmenentwicklung stehende geringfügige Unterschiede vorgesehen.

Die Dotierung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze zeigt folgendes Bild:

Bei den Fernmeldeanlagen werden derzeit nur noch relativ geringe Ausgaben für aktivierungsfähige Rechte im Fernmeldedienst veranschlagt.

Die bei den Sonstigen Anlagen vorgesehenen Ausgabenbeträge sind für die Beschaffung von Omnibussen und Betriebsfahrzeugen, für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für den Neubau und Umbau von Gebäuden, insbesondere für den Neubau der Postautobetriebsleitung Wien, für die in den Vorjahren begonnenen Rationalisierungsinvestitionen sowie für die Beschaffung von Bahnpostwagen vorgesehen.

Für den Zivilschutz ist im Bundesvoranschlag 1982 wie im Vorjahr beim Bundesministerium für Inneres (Paragraph 1111) vorgesorgt. Die Verrechnung der Zivilschutzgebarung erfolgt jedoch nach Genehmigung der erforderlichen Ausgaben im Wege eines finanziellen Ausgleiches bei der Ressortgebarung.

Die Förderungsausgaben (D), mit denen dringliche Bezugs- und Pensionsvorschüsse bestritten werden, weisen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 auf Grund der höheren Ansätze für Dienst- und Pensionsbezüge eine Steigerung auf.

Die gegenüber dem Vorjahr verminderten Förderungsausgaben (laufende Gebarung) dienen der Unterstützung und Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Post- und Telegraphenbediensteten in Postsport- sowie Postmusikvereinen und bei kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten; ferner sind sie für die Unterstützung der Stiftung „Genesungsheim Kalksburg" bestimmt. Außerdem stehen für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten" Mittel zur Verfügung.

Die Erhöhung des Ausgabenbetrages bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) ist im wesentlichen auf die Erhöhung der Vergütung für die Postbeförderung durch die Österreichischen Bundesbahnen ab Jänner bzw. März 1981 sowie auf die Anhebung des Verschleißeranteiles mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 zurückzuführen.

Die gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 vorgesehenen höheren Ausgaben bei den Aufwendungen (Ermessensausgaben) ergeben sich im wesentlichen auf Grund von Mehrausgaben für die Instandhaltung des Gebäude-

bestandes der Post- und Telegraphenverwaltung und von Neuanmietungen für die Unterbringung von Post- und Fernmeldedienststellen (zum Teil mit Mietzinsvorauszahlung), ferner auf Grund der Preisentwicklung (darunter insbesondere bei den Treib- und Brennstoffen sowie bei den Energiebezügen), schließlich auf Grund der Verkehrsentwicklung sowie der höheren Aufwendungen für Betrieb, Wartung und Instandhaltung im Zusammenhang mit dem Anlagenzugang im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung.

Die sich beim Ansatz Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen ergebende Verminderung der Ausgaben gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 ist auf die Auflagensenkung der Sonderpostmarke zum „Tag der Briefmarke 1982" sowie auf die Reduzierung des Zuschlages von S 8,— auf S 3,— zurückzuführen.

Die Festsetzung der Ausgaben bei den Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren beruht auf dem Fernmeldeinvestitionsgesetz 1971 in der Fassung der FMIG-Novelle 1981, BGBl. Nr. 000/1981.

Bei der Gebarung des Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten ist die Verminderung der Ausgaben gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 beim Ansatz „Aufwendungen" auf die Senkung der Auflagenhöhe der Sonderpostmarke zum „Tag der Briefmarke 1982" sowie auf die obgenannte Reduzierung des Zuschlages zurückzuführen.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Außerdem sind im Konjunkturausgleich-Voranschlag für den Ansatz Sonstige Anlagen

- in der Stabilisierungsquote .... 68·5 Millionen Schilling und
- in der Konjunkturbelebungsquote ..... 27·0 Millionen Schilling

vorgesehen.

Einnahmen

Die Erhöhung bei den Betriebseinnahmen trägt vornehmlich der Verkehrsentwicklung Rechnung.

Höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 werden insbesondere bei den Post-, den Fernschreib- und den Fernsprechgebühren sowie bei den Postautoeinnahmen erwartet.

Ebenfalls höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 werden bei den Allgemeinen Betriebseinnahmen, bei den Pensionsbeiträgen sowie bei der Vergütung der Österreichischen Postsparkasse erwartet.

Bei den Telegraphengebühren ist mit einem weiteren Einnahmenrückgang gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 infolge anhaltenden Verkehrsrückganges zu rechnen.

Organisation

Die oberste Leitung obliegt der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die als Sektion III dem Bundesministerium für Verkehr eingegliedert ist.

Der Generaldirektion unterstehen die Post- und Telegraphendirektionen mit dem Sitz in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz (mit dem Post- und Telegrapheninspektorat in Salzburg) und Wien.

Den Post- und Telegraphendirektionen unterstehen die Dienststellen des ausübenden Dienstes, und zwar 2.284 Postämter, 355 Poststellen, 12 Telegraphenbauämter, 6 Fernmeldebetriebsämter, 5 Rundfunkämter, 6 Postautobetriebsleitungen und 3 Postverkehrsbüros (Stand 1. Juni 1981).

Im Bereich der Post- und Telegraphendirektion Wien bestehen ferner als selbständige Dienststellen das Fernsprechbetriebsamt, das Fernamt Wien, die Telegraphenzentralstation, das Kabelbauamt, das Fernsprechgebührenamt und die Fernmeldemonteurschule.

Für das gesamte Bundesgebiet zuständig und daher der Generaldirektion unmittelbar nachgeordnet sind das Fernmeldetechnische Zentralamt, die Fernmeldezentralbauleitung, die Postautohauptwerkstätte, die Postzeugverwaltung und die Telegraphenzeugverwaltung.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung bilden:

a) Auf dem Inlandspostsektor:
Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 36/1964, BGBl. Nr. 338/1971, BGBl. Nr. 646/1975, BGBl. Nr. 618/1977, BGBl. Nr. 646/1978 und BGBl. Nr. 561/1980.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, erlassen. Änderungen der Postordnung erfolgten mit BGBl. Nr. 6/1960, 278/1963, 291/1968, 340/1971, 648/1975, 689/1977 und 2/1981.

b) Auf dem Auslandspostsektor:
Die Urkunden des Weltpostvereines (Rio de Janeiro 1979), BGBl. Nr. .../1981; die auf Grund der Ermächti-

gung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Feber 1950 [1]) erlassene Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 1. September 1976 über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirkung vom 1. Jänner 1976, BGBl. Nr. 471.

c) Auf dem Inlandsfernmeldesektor:

Das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 477/1974 und die gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen:

Die Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 276/1966; die Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 83/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 617/1977; die Bildübertragungsordnung, BGBl. Nr. 247/1964; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 326/1962; die Verordnung über die Aussendung und den Empfang von Funknachrichten an mehrere Empfänger, BGBl. Nr. 132/1955; die Verordnung über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen, BGBl. Nr. 216/1955, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 113/1958 und BGBl. Nr. 111/1965; die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1972 und BGBl. Nr. 344/1977; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr. 76/1968, BGBl. Nr. 420/1968 und BGBl. Nr. 14/1969 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1972, BGBl. Nr. 345/1977 und BGBl. Nr. 338/1978; die Verordnung über Funker-Zeugnisse, BGBl. Nr. 139/1967; das Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 339/1971, BGBl. Nr. 404/1974, BGBl. Nr. 647/1975, BGBl. Nr. 670/1976 und BGBl. Nr. 562/1980; das Telegraphenwegegesetz, BGBl. Nr. 435/1929, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 20/1970.

d) Auf dem Auslandsfernmeldesektor:

Der Internationale Fernmeldevertrag (Malaga-Torremolinos 1973), BGBl. Nr. 413/1977, samt Schluß- und Zusatzprotokollen, die Vollzugsordnungen für den internationalen Fernsprechdienst, den internationalen Telegraphendienst und den internationalen Telexdienst, die Vollzugsordnung und die Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst sowie die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 2. Juli 1969 [1]) erlassenen „Kundmachungen der Gebühren im Fernmeldeverkehr mit dem Ausland".

Das Übereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT" samt Anlagen und das Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT" samt Anlage, beide im BGBl. Nr. 343/1973.

e) Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen (Postautoverkehr):

Für den Kraftfahrlinienverkehr das Kraftfahrliniengesetz, BGBl. Nr. 84/1952, sowie die auf Grund dieses Gesetzes kundgemachte 1. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 206/1954, und

für den Gelegenheitsverkehr das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952.

Aufgaben

Der Post- und Telegraphenverwaltung obliegen postbehördliche und gebührenrechtliche Angelegenheiten des Inlandsdienstes sowie die vollzugsdienstlichen Angelegenheiten des Postverkehrs, wie die Annahme, Weiterleitung und Abgabe von Briefsendungen und Paketen, die Übermittlung und Einziehung von Geldbeträgen, Einzahlung und Auszahlung im Spar- und Scheckverkehr der Österreichischen Postsparkasse sowie sonstige Leistungen im Sinne des § 14 des Postgesetzes; die Vollziehung der Urkunden des Weltpostvereines; die Abrechnung über den gesamten Auslandspostverkehr einschließlich der Flugpost; der Abschluß und die Vollziehung der Sonderübereinkommen mit fremden Postverwaltungen; die Festsetzung der Auslandspostgebüh-

[1]) § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahms- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

ren; die Verbindung mit dem Internationalen Büro des Weltpostvereines in Bern; das Postkurswesen und die Postverbindungen mit dem Ausland einschließlich des Flugpostverkehrs; die Anwendung der Zollvorschriften im Auslandspostdienst; die Wahrung der Fernmeldehoheit des Bundes, die Bewilligung von Fernmeldeanlagen; die Aufsicht über sämtliche Fernmeldeanlagen; Regelung des Dienstes und Betriebes der Funkanlagen und der dem öffentlichen Verkehr dienenden sonstigen Fernmeldeanlagen; Ahndung der Verletzungen des Fernmeldehoheitsrechtes; Bereitstellung und Betrieb des öffentlichen Fernmeldenetzes; Abschluß und Durchführung der internationalen Verträge auf dem Gebiete des Fernmeldewesens; Geltendmachung des Leitungsrechtes für Fernmeldeanlagen; die Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen des Postautoverkehrs.

Verkehrsentwicklung

Post- und Fernmeldedienst

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
				Anzahl in Tausend			
a) Postsendungen (Inland, Ausland und Flugpostverkehr) [2]	1,971.927	2,042.194	2,018.226	2,098.772	2,168.933	2,312.189	2,366.551
b) Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr [3]	107.348	104.963	102.631	98.305	95.427	94.472	93.815
c) Telegraph:							
Inland:							
Telegramme	1.796	1.716	1.429	1.334	1.265	1.235	1.243
Wörter	37.378	34.952	27.494	25.304	26.466	26.514	27.134
Ausland:							
Telegramme	1.569	1.359	1.236	1.022	972	934	880
Wörter	37.943	32.388	29.724	25.287	25.388	25.654	24.064
d) Fernschreiber:							
Selbstwählverkehr, Inland und Ausland (Gebühreneinheiten zu S 0·65)	253.884	266.534	286.720	304.022	315.554	328.866	347.521
e) Fernsprecher:							
Inland:							
Handvermittelter Verkehr—							
Gespräche	19	16	18	16	11	12	11
Minuten	144	129	145	144	123	131	131
Selbstwählverkehr-							
Gebührenstunden	287.163 [4]	285.705 [4]	314.105 [4]	326.992 [4]	355.169 [4]	391.532 [4]	429.257 [4]
Ausland:							
Minuten	197.473	216.877	241.408	277.914	316.741	369.121	— [3]

[2]) Stückzahl.

[3]) Aus Gründen der internationalen Abrechnung noch nicht erfaßbar.

[4]) Ortsverkehr und Inlandfernverkehr sowie Fernverkehr nach den in den Selbstwählfernverkehr einbezogenen Ländern.

Postautodienst

Der Postautodienst dient der Personen- und Sachbeförderung überwiegend im Überlandverkehr; die Fahrzeuge des Postautodienstes werden für die Postbeförderung zwischen den Postdienststellen, für den Einsammel- und Zustelldienst von Postsendungen sowie den Materialtransport für den Bau- und Erhaltungsdienst im Post- und Fernmeldesektor verwendet.

Derzeit werden im Inland 644 Postautolinien, davon 15 Saisonlinien, betrieben. Mit den 42 zwischenstaatlichen Linien (19 nach Deutschland, 9 nach Italien, 9 nach Jugoslawien, 2 nach Ungarn, 2 nach der Schweiz und 1 nach der ČSSR) beträgt die Gesamtzahl der Linien 686. Die einfache Streckenlänge dieser Linien beträgt rund 31.300 Kilometer.

Im Jahre 1980 wurden im Liniendienst (Inland und Ausland) bei einer Leistung von rund 67·8 Millionen Kilometern 128 Millionen Personen befördert. Die Gesamtfahrleistung aller Omnibusse unter Einbeziehung der Fahrten im Gelegenheitsverkehr und der Regieleistungen betrug 71·1 Millionen Kilometer. Von den Fahrgästen entfielen allein auf die Schüler mit einer 50%igen Fahrpreisermäßigung 61·7%.

Im Post- und Fernmeldedienst wurden Leistungen von rund 78·8 Millionen Kilometern er-

bracht. Darüber hinaus wurden noch mit den Mopeds 8·8 Millionen Kilometer gefahren. Die Gesamtfahrleistung im Postautodienst betrug demnach 158·7 Millionen Kilometer.

Verwendung des Sachaufwandes

Fernmeldeanlagen

Voranschlag 1982	Voranschlag 1981	Erfolg 1980	Unterschied gegenüber Voranschlag 1981	Unterschied gegenüber Erfolg 1980
		Mill. S		
0·8	0·9	0·7	— 0·1	+ 0·1

Die Ausgaben sind für die Abdeckung laufender finanzieller Verpflichtungen für aktivierungsfähige Rechte im Bereich des Fernmeldedienstes veranschlagt.

Sonstige Anlagen

Voranschlag 1982	Voranschlag 1981	Erfolg 1980	Unterschied gegenüber Voranschlag 1981	Unterschied gegenüber Erfolg 1980
		Mill. S		
799·6	854·8	871·9	— 55·2	— 72·3

Postautobetrieb

Zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrzeugparks ist auch für das Jahr 1982 die Beschaffung neuer Fahrzeuge vorgesehen. Dadurch soll das Ausscheiden alter und unwirtschaftlicher Fahrzeuge ermöglicht werden. Alle Omnibusse werden bei österreichischen Firmen in Auftrag gegeben.

Durch Beschaffung moderner Werkstatt- und Garagenausrüstung, wie z. B. Waschanlagen und Prüfstände, soll neben der Erleichterung der Arbeitsbedingungen auch ein Rationalisierungseffekt erzielt werden.

Hochbauwesen

Mit den vorgesehenen Beträgen sollen Restzahlungen für die in den Vorjahren fertiggestellten Hochbauten geleistet und laufende Bauvorhaben weitergeführt werden (darunter der Neubau des Postamtes Wolfurt-Bahnhof und der Neubau der Postautobetriebsleitung Wien). Im Jahre 1982 soll mit dem Neubau und dem Umbau weiterer Postämter und Postgaragen begonnen werden.

Für neue Diensträume sollen Einrichtungsgegenstände beschafft werden.

Weiters sollen auf Grund von durchgeführten bzw. eingeleiteten Liegenschaftskäufen die fälligen Zahlungen geleistet werden.

Maschinen, Betriebsmittel und nichtmotorisierte Fahrzeuge

Mit den vorgesehenen Beträgen werden Ergänzungen der Paketförderanlage beim Postamt 1103 Wien-Südbahnhof durchgeführt. Im Postamt Wolfurt-Bahnhof wird mit der Errichtung einer Paketförder- und -verteilanlage begonnen. Außerdem wird das langfristige Beschaffungsprogramm für Bahnpostwagen infolge der Überalterung des Fahrzeugparks und des Abganges durch Unfälle fortgeführt.

Bei den Maschinen für den Büro- und Betriebsdienst sowie bei den Betriebsmitteln ist größtenteils für Ersatzanschaffungen vorgesorgt.

Förderungsausgaben (D)

Voranschlag 1982	Voranschlag 1981	Erfolg 1980	Unterschied gegenüber Voranschlag 1981	Unterschied gegenüber Erfolg 1980
		Mill. S		
137·8	119·7	108·3	+ 18·1	+ 29·5

Bezugs- und Pensionsvorschüsse

Die veranschlagten Beträge sind für die Auszahlung dringlicher Bezugs- und Pensionsvorschüsse vorgesehen.

Förderungsausgaben

Voranschlag 1982	Voranschlag 1981	Erfolg 1980	Unterschied gegenüber Voranschlag 1981	Unterschied gegenüber Erfolg 1980
		Mill. S		
31·0	33·7	3·8	— 2·7	+ 27·2

Die der Freizeitgestaltung und der Erhaltung des physischen und psychischen Wohlbefindens der Post- und Telegraphenbediensteten dienenden Postsport- und Postmusikvereine sowie die kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten der Post- und Telegraphenbediensteten werden finanziell unterstützt; außerdem werden Teile des Betriebsaufwandes von Postsportvereinen abgegolten. Des weiteren ist ein Förderungsbeitrag für die Stiftung „Genesungsheim Kalksburg" vorgesehen. Ferner stehen für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten" Mittel zur sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und bildungsmäßigen Betreuung der Bediensteten zur Verfügung.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Voranschlag 1982	Voranschlag 1981	Erfolg 1980	Unterschied gegenüber Voranschlag 1981	Unterschied gegenüber Erfolg 1980
		Mill. S		
664·3	594·2	530·6	+ 70·1	+ 133·7

Bei diesem Ansatz sind die Erfordernisse für die Weitergabe von Gebührenanteilen bzw. von Einnahmen aus dem Post-, Fernmelde- und Postautodienst, die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrdienst, die öffentlichen Abgaben, die Verschleißeranteile, die Vergütungen an die Österreichischen Bundesbahnen vor allem für die Postbeförderung und die Beiträge an internationale Institutionen veranschlagt.

Aufwendungen

Voranschlag 1982	Voranschlag 1981	Erfolg 1980	Unterschied gegenüber Voranschlag 1981	Unterschied gegenüber Erfolg 1980
		Mill. S		
3.800·0	3.453·7	2.855·0	+ 346·3	+ 945·0

Allgemeine Betriebsausgaben

Die veranschlagten Beträge werden insbesondere für Beleuchtung und Beheizung, für die Herstellung von Briefmarken, für den Druck der Amtlichen Telephonbücher, für die Anmietung sowie den laufenden Aufwand der EDV-Anlagen einschließlich der berufsbegleitenden Fortbildung von Bediensteten auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung im In- und Ausland und ferner für die Beschaffung und Instandhaltung der Betriebsmittel, der Dienstkleider und der persönlichen Schutzausrüstungen verwendet. Größere Beträge sind auch für Reisegebühren und Aufwandsentschädigungen vorgesehen. Die Ausgaben an Provisionen für die Werbung im Rahmen der Postreklame und die Aufwendungen für die Stromkreisanmietungen in den Transatlantikkabeln sowie für die Benützung zwischenstaatlicher kommerzieller Nachrichten-Satellitensysteme werden ebenfalls zu Lasten dieses Ansatzes bestritten.

Postautobetrieb

Die zur Verfügung stehenden Ausgabenbeträge sind für die Instandhaltung der Fahrzeuge, für die Ersatzteilbeschaffung, für die Beschaffung von Treib- und Schmierstoffen und Bereifung, für Ladestromkosten, für die Deckung des Aufwandes für die Verkehrsabwicklung und den sonstigen Betriebsaufwand bestimmt. Außerdem ergeben sich Aufwendungen für Kraftwagenmieten und Fahrkonzessionen.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Mit den zur Verfügung stehenden Beträgen ist die Beschaffung jener Waren, elektrischer Bauelemente und Ersatzteile (Übertrager, Widerstände, Röhren, Transistoren, Dioden, Quarze u. dgl.) vorgesehen, welche zur Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustandes sämtlicher Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie der Erdefunkstelle benötigt werden.

Fernmeldeanlagen der Vermittlungstechnik

Bei den vermittlungstechnischen Fernmeldeanlagen sollen mit den vorgesehenen Beträgen jene Anschaffungen und Reparaturen durchgeführt werden, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Fernsprech-, Telegraphie- und Fernschreibanlagen erforderlich sind.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit den veranschlagten Beträgen werden Kabel, blanke und isolierte Drähte, Leitungsmaste und sonstiges Fernmeldebauzeug zur Erhaltung der gesamten Koaxial-, Fern- und Netzgruppenkabelanlagen, der oberirdischen Fernleitungsanlagen sowie der Ortsnetze beschafft.

Hochbauwesen

Die vorgesehenen Beträge dienen der Erhaltung des umfangreichen Gebäudebestandes der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Anmietung von Gebäuden und Räumen.

Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen

Voranschlag 1982	Voranschlag 1981	Erfolg 1980	Unterschied gegenüber Voranschlag 1981	Unterschied gegenüber Erfolg 1980
		Mill. S		
4·5	11·9	9·2	— 7·4	— 4·7

Vom vorgesehenen Betrag werden auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele 1976, BGBl. Nr. 395/1975, dem Organisationskomitee rund 0·15 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Restbetrag in der Höhe von 4·35 Millionen Schilling ist die Förderung des Verbandes österreichischer Philatelistenvereine in Aussicht genommen.

Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren

Voranschlag 1982	Voranschlag 1981	Erfolg 1980	Unterschied gegenüber Voranschlag 1981	Unterschied gegenüber Erfolg 1980
		Mill. S		
6.171·0	5.610·0	5.264·5	+ 561·0	+ 906·5

Die gemäß dem Fernmeldeinvestitionsgesetz 1971 in der Fassung der FMIG-Novelle 1981 zur Verfügung stehenden Mittel sowie die zusätzlich im Wege einer Zwischenfinanzierung aufzubringenden Beträge dienen der Durchführung von Fernmeldeinvestitionsvorhaben, insbesondere der Herstellung von voraussichtlich 150.000 neuen Fernsprechhauptanschlüssen (Zuwachs) im Jahre 1982.

Unter anderem sind im Voranschlag 1982 für Bestellungen des übertragungstechnischen Sektors rund 639·0 Millionen Schilling vorgesehen. Mit diesem Betrag werden die Ausgaben für die Errichtung von Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen bedeckt.

Mit dem im Voranschlag 1982 für den Ausbau von Anlagen der Linientechnik vorgesehenen Betrag von 1.902·0 Millionen Schilling werden für den Ortsnetzausbau ober- und unterirdische Leitungen und für den Ausbau des Weitverkehrsnetzes Netzgruppen- bzw. Koaxialkabel verlegt.

Ferner sind Beschaffungen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen des Fernmeldedienstes vorgesehen.

Für Bestellaufträge des vermittlungstechnischen Sektors (Ausbau der Wählämter usw.) sind rund 1.754·0 Millionen Schilling sowie für den Ankauf von EDV-Anlagen für Zwecke des Fernmeldedienstes 14·0 Millionen Schilling und für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für den Fernmeldedienst 89·0 Millionen Schilling vorgesehen. Für Bestellungen des Hochbausektors (Fernsprechhochbau, allgemeiner Fernmeldehochbau, kombinierter Post- und Fernmeldehochbau sowie sonstige Hochbauinvestitionen nach Maßgabe des Fernmeldeanteiles) sind rund 1.113·0 Millionen Schilling bestimmt. Dieser Betrag ist hauptsächlich für die Errichtung von Neubauten und Erweiterungsbauten zur Unterbringung der vermittlungstechnischen Einrichtungen, für den Neubau von Richtfunkstationen, Telegraphenbauämtern, Bautruppunterkünften, kombinierten Post- und Wählämtern sowie des Rechenzentrums der Post- und Telegraphenverwaltung in Wien vorgesehen.

Für die Verzinsung der Zwischenfinanzierungen nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz sind rund 660·0 Millionen Schilling veranschlagt.

Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten (zweckgebundene Gebarung)

Der Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten ist durch Statut vom 13. Dezember 1947 eingerichtet worden. Dem Fonds fließen vornehmlich Anteile von Sonderpostmarken-Zuschlägen zu [5]).

Förderungsausgaben (D)

Voranschlag 1982	Voranschlag 1981	Erfolg 1980	Unterschied gegenüber Voranschlag 1981	Unterschied gegenüber Erfolg 1980
		Mill. S		
0·3	0·3	0·3	—	—

Für das Jahr 1982 sind freiwillige Förderungsausgaben in Form von zinsenlosen Darlehen in Höhe von 0·3 Millionen Schilling vorgesehen.

Aufwendungen

Voranschlag 1982	Voranschlag 1981	Erfolg 1980	Unterschied gegenüber Voranschlag 1981	Unterschied gegenüber Erfolg 1980
		Mill. S		
1·4	3·3	2·0	— 1·9	— 0·6

Für die Gewährung von Unterstützungen sind im Jahre 1982 1·4 Millionen Schilling vorgesehen.

---

[5]) Bei Sonderpostmarken mit Zuschlag fließen aus dem Zuschlagserlös nach Abzug der Herstellungskosten 20% dem Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten zu (§ 20a Postgesetz, BGBl. Nr. 646/1975).

Kapitel 79 Österreichische Bundesbahnen

	Ausgaben Personal-aufwand	Sach- (einschließlich sonstige Gebarung)	Summe	Einnahmen
1980 *)	15.835·8	12.050·2	27.886·0	19.109·3
1981 **)	16.749·5	12.305·7	29.055·2	22.136·6
1982 **)	17.764·7	13.491·5	31.256·2	22.515·1

Allgemeines

Durch das Bundesbahngesetz vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 392/1973 und 401/1975 wurde aus den bisher vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwalteten Vermögenschaften des Bundes der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen" gebildet.

Unterschiede der Gebarung

Ein Vergleich des Voranschlages der Österreichischen Bundesbahnen für 1982 gegenüber dem Voranschlag 1981 bzw. gegenüber dem Erfolg 1980 zeigt folgende Unterschiede (ohne sonstige Gebarung):

	Voranschlag 1982	Voranschlag 1981 Mill. S	Unterschied
Aufwand für aktive Bedienstete	14.876·5	14.029·7	+ 846·8
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse	2.888·2	2.719·8	+ 168·4
Sachaufwand	11.939·2	10.425·7	+ 1.513·5
Betriebsausgaben	29.703·9	27.175·2	+ 2.528·7
Betriebseinnahmen	22.352·1	21.602·1	+ 750·0
Betriebsabgang	7.351·8	5.573·1	+ 1.778·7

	Voranschlag 1982	Erfolg 1980 Mill. S	Unterschied
Aufwand für aktive Bedienstete	14.876·5	13.306·4	+ 1.570·1
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse	2.888·2	2.529·4	+ 358·8
Sachaufwand	11.939·2	10.329·2	+ 1.610·0
Betriebsausgaben	29.703·9	26.165·0	+ 3.538·9
Betriebseinnahmen	22.352·1	18.575·3	+ 3.776·8
Betriebsabgang	7.351·8	7.589·7	— 237·9

*) Erfolg.
**) Bundesvoranschlag.

Betriebsabgang

Der Betriebsabgang weist für 1982 eine Größe von 7.351·8 Millionen Schilling auf und erfährt gegenüber dem Voranschlag 1981 eine Erhöhung um 1.778·7 Millionen Schilling. Während auf der Einnahmenseite 750·0 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden konnten, verzeichnet die Ausgabenseite eine Steigerung um 2.528·7 Millionen Schilling. Von dieser höheren Dotierung entfallen 553·0 Millionen Schilling auf die Anlagen, 1.015·2 Millionen Schilling auf den Personalaufwand und 960·5 Millionen Schilling auf die laufenden Sachausgaben.

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde gegenüber dem Voranschlag 1981 — bei unverändertem Stellenplan — um 1.015·2 Millionen Schilling höher veranschlagt. Hievon entfallen auf den Aktivitätsaufwand 846·8 und auf den Pensionsaufwand 168·4 Millionen Schilling. Die Ursachen für die höhere Dotierung des Personalaufwandes liegen vor allem in der Bezugserhöhung für 1982 sowie in den finanziellen Auswirkungen der Schemabereinigung für die niedrigen Einkommensgruppen und der Nebenbezugsreform (Wirksamkeit für beide Regelungen: 1. Juli 1981).

Sachaufwand

Der Sachaufwand wurde gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 in Summe um 1.513·5 Millionen Schilling höher veranschlagt. Bei den einzelnen Ansätzen ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1982	Voranschlag 1981 Mill. S	Unterschied
a) Anlagen	5.070·0	4.517·0	+ 553·0
b) Förderungsausgaben	111·0	97·3	+ 13·7
c) Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	1.286·2	1.150·0	+ 136·2
d) Aufwendungen	5.296·0	4.500·7	+ 795·3
e) Mittel des Katastrophenfonds	176·0	160·7	+ 15·3
Zusammen	11.939·2	10.425·7	+ 1.513·5

Anlagen

Für die Substanzerhaltung und Modernisierung der Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen stehen im Bundesvoranschlag 1982 5.070 Millionen Schilling, somit um 553·0 Millionen

Schilling mehr als im Bundesvoranschlag 1981 zur Verfügung. Die Mehrausgaben betreffen die höhere Vorsorge für Verpflichtungen aus Fahrparkratenkäufen. Für die übrigen Vorhaben verbleiben nominell gleich viel wie im Jahre 1981.

Die veranschlagten Beträge werden überwiegend für die laufende Erneuerung des Fahrweges (Oberbau, Unterbau, Brücken und Energieübertragungs- und -leitungseinrichtungen), der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, der sonstigen baulichen Anlagen und für Zahlungen aus Fahrparkbestellungen verwendet.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeit sind der Bau des Zentralverschiebebahnhofes Wien und des Großverschiebebahnhofes Villach Süd, der Ausbau der Tauernbahn, der Bahnhofneubau Kufstein, der Ausbau der Energieversorgungsanlagen (Ruetz-Kraftwerk Fulpmes, Umformerwerk Bergern und die Beteiligung der ÖBB am Kraftwerk Annabrücke), die Schaffung von sicherungs- und fernmeldetechnischen Einrichtungen in Bahnhöfen und Strecken sowie die Auflassung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen.

Förderungsausgaben

Unter diesen finanzgesetzlichen Ansätzen sind im wesentlichen die Ausgaben für die Bezugs- und Pensionsvorschüsse veranschlagt. Außerdem sind Darlehen für Siedlungsbauten zur Förderung des Wohnungsbaues für Bundesbahnbedienstete bei Kapitel 54 in der Höhe von 170 Millionen Schilling veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz wurden gegenüber dem Voranschlag 1981 per Saldo um 136·2 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Der Mehraufwand betrifft mit 53·5 Millionen Schilling die Güterwagenmieten und ist hauptsächlich bedingt durch die Erhöhung der Mietsätze per 1. Jänner 1982. Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der EUROFIMA sind um 47·9 Millionen Schilling gestiegen. Die sonstigen Leistungen der fremden Bahnverwaltungen haben sich um 13·0 Millionen Schilling verteuert. Außerdem werden im Korridorverkehr Salzburg—Rosenheim—Kufstein zusätzliche Leistungen vereinbart, die Mehrausgaben von 26·0 Millionen Schilling zur Folge haben. Auf Grund der Preisentwicklung mußten auch die Ausgaben nach dem Haftpflichtgesetz um 2·5 Millionen Schilling höher präliminiert werden. Dagegen ist aus steuerrechtlichen Gründen bei den Bundesabgaben mit Minderausgaben von 6·7 Millionen Schilling zu rechnen.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz wurden gegenüber dem Voranschlag 1981 795·3 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Die Mehrausgaben betreffen mit 593·0 Millionen Schilling die Energiebezüge, mit 42·5 Millionen Schilling die Nebengebühren, mit 104·1 Millionen Schilling den Instandhaltungsaufwand, mit 18·6 Millionen Schilling das Betriebsmaterial und mit 37·1 Millionen Schilling die übrigen Posten. Die Erhöhung der Ausgaben für die Energiebezüge beträgt 36·3% und ist sowohl auf die höheren Preise für das Dieselöl, die elektrische Energie, das Wasser und die Wärmelieferungen aus Fernheizwerken als auch auf den mengenmäßigen Mehrbedarf an festen Brennstoffen für Betriebsangehörige (120.000 Tonnen Kohle und Koks), der durch zweckgewidmete Einnahmen bedeckt werden kann, zurückzuführen. Die höhere Vorsorge bei den Nebengebühren steht im Zusammenhang mit der Nebenbezugsreform (Erhöhung der Aufwandsentschädigungen per 1. Juli 1981). Der höhere Instandhaltungsaufwand ist begründet durch die Preiserhöhungen nach dem allgemeinen Index und durch die erforderliche Erstbevorratung mit Ersatzteilen für die neuen Lokreihen und Wagengattungen. Die Ausgabenerhöhung beim Betriebsmaterial ist auf die generelle Verteuerung der Betriebsstoffe und der sonstigen Materialien zurückzuführen. Die Mehrausgaben bei den übrigen Posten werden im wesentlichen verursacht durch die Anhebung der Mietsätze für Kraftfahrzeuge, den größeren Leistungsumfang und die allgemeine Preissteigerung.

Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Der veranschlagte Betrag von 176·0 Millionen Schilling soll überwiegend für die Beseitigung von Schäden im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes verwendet werden. Ein Teilbetrag von 21·3 Millionen Schilling ist für vorbeugende Maßnahmen vorgesehen.

Betriebseinnahmen

Bei den für 1982 veranschlagten Einnahmen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag 1981 bzw. gegenüber dem Erfolg 1980 folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1982	Voranschlag 1981		Unterschied
		Mill. S		
Allgemeine Betriebseinnahmen	3.040·4	2.638·6	+	401·8
Personenverkehrseinnahmen	5.211·0	5.091·0	+	120·0
Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze	76·0	53·8	+	22·2

	Voranschlag 1982	Voranschlag 1981 Mill. S	Unterschied
Güterverkehrseinnahmen	10.390·0	10.130·0	+ 260·0
Abgeltungen	3.458·7	3.528·0	— 69·3
Mittel des Katastrophenfonds	176·0	160·7	+ 15·3
Summe	22.352·1	21.602·1	+ 750·0

	Voranschlag 1982	Erfolg 1980 Mill. S	Unterschied
Allgemeine Betriebseinnahmen	3.040·4	2.568·8	+ 471·6
Personenverkehrseinnahmen	5.211·0	4.056·9	+ 1.154·1
Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze	76·0	55·1	+ 20·9
Güterverkehrseinnahmen	10.390·0	8.658·7	+ 1.731·3
Abgeltungen	3.458·7	3.091·0	+ 367·7
Mittel des Katastrophenfonds	176·0	144·8	+ 31·2
Summe	22.352·1	18.575·3	+ 3.776·8

Die Allgemeinen Betriebseinnahmen wurden gegenüber dem Voranschlag 1981 um 401·8 Millionen Schilling höher veranschlagt. Dieser Betrag stellt einen Saldo dar. Mehreinnahmen werden vor allem erwartet aus dem Verkauf von Brennstoffen und Materialien als Folge höherer Verkaufsmengen (208 Millionen Schilling), aus Mieten und Pachten (30 Millionen Schilling), auf Grund höherer Leistungen im Gemeinschaftdienst (8 Millionen Schilling), aus der Abrechnung der Leistungen im internationalen Reisezugverkehr und aus der Erhöhung der Mietsätze für Güterwagen (65 Millionen Schilling), durch Erhöhung des Vergütungssatzes für die Bundesmineralölsteuer (12 Millionen Schilling) und aus höheren Erträgen im Geldverkehr (20 Millionen Schilling); ferner bei den sonstigen verschiedenen Einnahmen (46·3 Millionen Schilling) und den Pensionsbeiträgen der Beamten auf Grund der höheren Bezüge (39·8 Millionen Schilling). Dagegen mußten die zweckgewidmeten Vergütungen um 28·9 Millionen Schilling niedriger präliminiert werden, weil entsprechende vertragliche Vereinbarungen fehlen. Der Rest von 1·6 Millionen Schilling betrifft Mehreinnahmen bei diversen kleineren Posten.

Die Personenverkehrseinnahmen wurden um 120·0 Millionen Schilling höher präliminiert. Die Mehreinnahmen resultieren aus einer erwarteten Frequenzsteigerung im Schienenverkehr.

Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze wurden um 22·2 Millionen Schilling höher veranschlagt. Die Mehreinnahmen stehen im Zusammenhang mit den höheren Ausgaben für Bezugsvorschüsse.

Die Güterverkehrseinnahmen wurden um 260·0 Millionen Schilling bzw. 2·6% höher präliminiert. Die Ursache für die höhere Veranschlagung liegt in einer erwarteten Zunahme der Beförderungsleistungen sowohl im nationalen wie im internationalen Verkehr.

Für die Abgeltungen gemäß § 18 Bundesbahngesetz bzw. § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz wurden insgesamt 69·3 Millionen Schilling weniger veranschlagt. Die niedrigeren Einnahmenausfälle der ÖBB sind bedingt durch die Abrechnung 1980, welche geringere Nachträge als 1979 ergab.

Aus dem Katastrophenfonds erwarten die Österreichischen Bundesbahnen Zuteilungen von 176·0 Millionen Schilling. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz „Mittel des Katastrophenfonds" veranschlagt.

Sonstige Gebarung

Güterbahnhof Wolfurt

Für den Bau des Güterbahnhofes Wolfurt wurde mit 59·8 Millionen Schilling vorgesorgt. Die ansatzmäßige Trennung dieses Vorhabens von den Investitionsvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen liegt im Umstand begründet, daß der Güterbahnhof Wolfurt nicht im eigenwirtschaftlichen Interesse der Österreichischen Bundesbahnen errichtet wird. Für seinen Bau sind vielmehr überwiegend Landesinteressen maßgebend.

Nahverkehr

Unter diesem Ansatz ist für Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung des Nahverkehrs sowie für die Beschaffung der erforderlichen Fahrbetriebsmittel vorgesorgt.

Vom Ansatzbetrag entfallen auf bauliche Maßnahmen einschließlich Grunderwerb 794·0 Millionen Schilling und auf den Fahrpark 298·5 Millionen Schilling.

Der Voranschlagsbetrag sichert die planmäßige Fortsetzung der mit den Gebietskörperschaften vertraglich geregelten Verpflichtungen betreffend den Ausbau des Nahverkehrs.

Auf Grund vertraglicher Vereinbarungen betreffend den weiteren Ausbau des Nahverkehrs wurden Beitragsleistungen von Gebietskörperschaften in Höhe von 163·0 Millionen Schilling präliminiert. Davon entfallen auf das Land Niederösterreich 28·0 Millionen Schilling, auf das Land Oberösterreich 31·6 Millionen

Schilling, auf das Land Tirol 42·4 Millionen Schilling, auf das Land Vorarlberg 29·0 Millionen Schilling und auf die Gemeinde Wien 32·0 Millionen Schilling.

Nahverkehr-Schienenverbundvertrag

Unter diesem Ansatz ist für das Schienenverbundprojekt (Ausbau der Vorortelinie in Wien und die Flughafenbahn) mit 400 Millionen Schilling vorgesorgt.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht in der Stabilisierungsquote und in der Konjunkturbelebungsquote je 744·4 Millionen Schilling, insgesamt somit 1.488·8 Millionen Schilling, vor.

Organisation

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137 (Bundesbahngesetz) in der Fassung der Novelle vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, und vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401, wurde aus den Betrieben und den sonstigen Vermögenschaften des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwaltet wurden, der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen" gebildet.

Der Wirtschaftskörper ist ein Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes. Mit der obersten Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Organe der Österreichischen Bundesbahnen sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen.

Gliederung der Generaldirektion:

Stabsstelle Informatik und Kybernetik (IK)
Stabsstelle Betriebswirtschaft (BW)
Stabsstelle Revision (R)
Generalsekretariat (GS)
Administrative Direktion (A)
Personaldirektion (I)
Finanzdirektion (II)
Betriebsdirektion (III)
Verkaufsdirektion (IV)
Maschinendirektion (V)
Baudirektion (VI)
Einkaufsdirektion (VII)
Elektrotechnische Direktion (VIII)
Kraftwagendirektion (KWD)

Dem Vorstand unmittelbar unterstellte Abteilung:

Sanitätsdienst (SAN)

Der Generaldirektion sind acht Zentralstellen (Zentrale Personalstelle, Pensionsstelle, Zentrale Rechnungsstelle, Zentrale Wagenstelle, Zentrale Verkehrseinnahmen- und Reklamationsstelle, Zentrale Materialstelle, Kraftwerk-Zentralstelle, Elektronische Datenverarbeitung — Rechenzentrum) und vier Bundesbahndirektionen (Wien, Linz, Innsbruck und Villach) nachgeordnet.

Rechtsgrundlagen

Für die Tätigkeit der Österreichischen Bundesbahnen sind insbesondere nachstehende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 392/1973 und 401/1975,

Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der Fassung der 20. Novelle, BGBl. Nr. 303/1981,

Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 in der Fassung der 9. Novelle, BGBl. Nr. 182/1981,

Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung 1954 in der Fassung der 24. Novelle, BGBl. Nr. 304/1981.

Eisenbahngesetz [2]),

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) [3]),

Abkommen über die Gründung der EUROFIMA, BGBl. Nr. 85/1961, 72/1963, 248/1965, 159/1971, 617/1976,

Internationale Berner Übereinkommen (CIM und CIV) *) [4]),

Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Feber 1951, BGBl. Nr. 56, über den Beitritt der Republik Österreich zur „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938",

Gesetz vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates (Hauptausschusses) an der Regelung von Eisenbahntarifen,

---

*) CIM = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, CIV = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr.

[1]) (frei).

[2]) BGBl. Nr. 60/1957, 113/1963, 20/1970, 274/1971, 422/1975, 305/1976.

[3]) BGBl. Nr. 170/1967, 163/1977 und Durchführungsverordnungen BGBl. Nr. 386/1967 und 387/1967.

[4]) BGBl. Nr. 266/1964, 267/1964, 268/1964, 269/1964, 270/1964, 394/1968, 201/1974, 202/1974, 744/1974, 747/1974, 477/1975, 478/1975, 479/1975, 265/1976, 266/1976, 403/1976, 404/1976, 119/1978, 120/1978, 7/1979, 8/1979, 78/1980;
Anlage I in BGBl. Nr. 137/1967, 375/1967, 181/1973, 534/1973, 744/1974, 483/1975, 327/1977, 483/1978, 79/1980;
Anlage IV in BGBl. Nr. 467/1980;
Anlage VII in BGBl. Nr. 35/1956, 138/1960 und 22/1962;
Anlage VIII in BGBl. Nr. 36/1956 und 139/1960.

Kundmachungen gemäß §§ 3 [5]) und 4 [6]) des vorzitierten Gesetzes über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und den Reisegepäckverkehr, für Fracht- und Expreßstückgut [7]) sowie für die allgemeinen Wagenladungsklassen, über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Festsetzung besonderer Tarife für bestimmte Strecken der Österreichischen Bundesbahnen sowie über die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezügen von Betriebsangehörigen,

Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende, Gepäck und Waren im Eisenbahnverkehr [8]),

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl anderseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich [9]),

Eisenbahn-Kreuzungs-Verordnung, BGBl. Nr. 2/1961 und 288/1964,

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG, BGBl. Nr. 48/1959, 69/1968, 91/1976 und 676/1977.

Betriebliche Daten

Die Österreichischen Bundesbahnen verfügen über folgendes Schienennetz (Baulänge am Jahresende 1980):

Vollspur:	
viergleisig	6·0 km
dreigleisig	2·6 km
zweigleisig	1.493·8 km
eingleisig	3.899·9 km
Schmalspur:	
eingleisig	454·4 km
Summe	5.856·7 km
hievon elektrifiziert	2.970·6 km

Die Kraftwagendirektion der Österreichischen Bundesbahnen betreibt Kraftwagenlinien mit einer Netzlänge von 9.469 km im Personenverkehr und 13.407 km im Güterverkehr (Stand am Jahresende 1980). Außerdem betreiben die Österreichischen Bundesbahnen Schiffahrtslinien am Bodensee und am Wolfgangsee sowie die Seilbahn zum Weißsee.

[5]) BGBl. Nr. 533/1980.
[6]) BGBl. Nr. 20/1977 und 534/1980.
[7]) Änderung mit BGBl. Nr. 534/1980.
[8]) BGBl. Nr. 188/1956 und 244/1959.
[9]) BGBl. Nr. 63/1958, 254/1961 und 18/1979.

Betriebsleistungen

Dem Voranschlag 1982 liegen folgende Leistungen der Schienenfahrzeuge zugrunde:

	Personenverkehr	Güterverkehr	Summe
1000 Zug-km	62.431	39.725	102.156
Mio-Bruttotonnen-km	14.338	25.721	40.059

Gegenüber dem Voranschlag 1981 bzw. dem Erfolg 1980 ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1982 gegenüber Voranschlag 1981	Voranschlag 1982 gegenüber Erfolg 1980
	1000 Zug-km	
Personenverkehr	+ 1.231	+ 2.187
Güterverkehr	— 75	+ 681
Summe	+ 1.156	+ 2.868
	Mill. Bruttotonnen-km	
Personenverkehr	+ 638	+ 483
Güterverkehr	+ 421	+ 610
Summe	+ 1.059	+ 1.093

Im Reisezugsverkehr wurde gegenüber dem Vorjahr eine um rund 638 Millionen Bruttotonnen-km höhere Leistung veranschlagt.

Die Leistungen des Güterverkehrs der Schiene wurden gegenüber dem Vorjahr um rund 421 Millionen Bruttotonnen-km höher präliminiert.

Für den Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen werden für 1982 im Personenverkehr 47·0 Millionen Nutz-km und im Güterverkehr 4·4 Millionen Nutz-km veranschlagt.

Personalstand

Entwicklung des Personalstandes:

	Erfolg 1980	Voranschlag 1981	Voranschlag 1982
	Stand im Jahresdurchschnitt	Jahresanfangsstände	
Beamte	53.358	54.170	54.170
Vertragsbedienstete	520	600	600
Lohnbedienstete	15.503	14.146	14.146
Ständiges Personal (Summe)	69.381	68.916	68.916
Bahnbetriebsärzte [10])	37	35	35
Teilbeschäftigte [10])	1.151	1.227	1.227
Jugendliche, Anlernkräfte und Lehrlinge	1.438	1.650	1.650
Nichtständiges Personal (Summe)	2.626	2.912	2.912
Zusammen	72.007	71.828	71.828
Stand an Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern:			
Ruhebezugempfänger	43.000	42.800	42.675
Ordentliche Versorgungsbezugempfänger	36.154	35.870	35.100
Außerordentliche Versorgungsgenußempfänger	142	130	125
Zusammen	79.296	78.800	77.900

[10]) Umgelegt auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete.

C. Sonstiges

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1982

Gesamtgebarung

In nomineller Hinsicht weist das Bundesfinanzgesetz 1982 nachstehende Schlußsummen aus, die gegenüber dem Bundesfinanzgesetz 1981 bzw. voraussichtlichen Gebarungserfolg 1981 folgendes Vergleichsbild ergeben:

	Bundesvoranschlag 1982	Bundesvoranschlag 1981	Voraussichtlicher Gebarungserfolg 1981[2])	Unterschied BVA 1982 gegenüber voraussichtlichem Gebarungserfolg 1981	
	Millionen Schilling			Mill. S	%
Ausgaben	368.349	335.091	rd. 343.000	+ 25.349	+ 7·4
Einnahmen	309.134	285.312	rd. 289.000	+ 20.134	+ 7·0
Brutto-Gebarungsabgang	59.215	49.779	rd. 54.000 [1])	+ 5.215	+ 9·7
ab Finanzschuldtilgungen	27.652	24.820	rd. 24.500	+ 3.152	+12·9
Verbleibt Netto-Gebarungsabgang	31.563	24.959	rd. 29.500	+ 2.063	+ 7·0
Bruttoinlandsprodukt (BIP)	1,128.000		1,046.700		
Netto-Gebarungsabgang in % des BIP	2·8		rd. 2·8		

[1]) BVA 1981 49·8 Mrd. S
Mehrausgaben 7·9
Mehreinnahmen 3·7
Brutto-Gesamtgebarungsabgang rund 54

[2]) Schätzung im Zeitpunkt der Budgeterstellung im 3. Quartal 1981.

In den siebziger Jahren waren in der Budgetpolitik, ebenso wie in der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, drei Phasen festzustellen: In der Zeit der Hochkonjunktur bis Mitte 1974 konnte trotz der Befriedigung von Nachholbedarf vor allem im Bildungs- und Sozialbereich der Anteil der Finanzschulden am Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 13% (1969) auf 10% (1974, den niedrigsten Wert seit 1957) durch verstärkte Rückzahlung verringert, der Budgetspielraum erweitert und die Grundlage für die Budgetpolitik der folgenden Jahre geschaffen werden.

Die Budgets der Rezessionsjahre in der Mitte der siebziger Jahre waren bewußt auf Expansion und auf Arbeitsplatzsicherung ausgerichtet und führten zu einer kräftigen Ausweitung der auf dem Kreditwege zu finanzierenden Budgetdefizite.

Um den Budgetspielraum wieder zu vergrößern, wurde bereits in den letzten Jahren des vergangenen Dezenniums sowie auch in den Jahren 1980 und 1981 versucht, den Anteil der durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben am Gesamtrahmen des Budgets sowie in bezug auf das jeweilige BIP schrittweise zu verringern. Diese Bemühungen führten zu einer Verminderung des Verhältnisses „Nettodefizit in Prozenten des BIP" von 4·5% (1975) über 4·6% (1976), 3·8% (1977), 4·2% (1978), 3·5% (1979) auf 2·9% (1980).

Nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im internationalen Maßstab zeigte sich jedoch, daß ein signifikanter Abbau von hohen Budgetdefiziten nach Überwindung des weltweiten Konjunkturtiefs — bei zumeist geringeren Wachstumsraten gegenüber der Periode vor der Rezession — zumeist nur sehr zögernd erfolgt.

Es wurden daher bei der Erstellung der Budgets 1980 und 1981 die Bemühungen fortgesetzt, in Anbetracht der von großen Unsicherheitsmomenten überschatteten weiteren wirtschaftlichen Entwicklung das Budgetdefizit weiter zu verringern, um das Budget auch in Zukunft als Instrument der Konjunktur- und Vollbeschäftigungspolitik einsetzen zu können und um den durch die Rezessionsbekämpfung rapiden Anstieg der Ausgaben für den Finanzschuldendienst abzubremsen. Voraussichtlich wird das Verhältnis „Nettodefizit in Prozenten des BIP" im Jahr 1981 auf rund 2·8 Prozent verringert werden können.

Die Konjunkturprognosen 1981 rechnen damit, daß sich die Konjunktur auf nationaler und internationaler Ebene im weiteren Verlauf des Jahres 1981 nur zögernd beleben wird und 1982 mit einem mäßigen Aufschwung zu rechnen ist. Für die Budgetpolitik besteht aber auch weiterhin kein Anlaß, vom mittelfristigen Ziel der Senkung der Nettodefizite abzugehen. Es wird vielmehr der restriktiv wirkende Kurs der letzten Jahre fortgesetzt und trotz einer Steuersenkung zum 1. Jänner 1982 das Nettodefizit des Bundes mit 2·8 Prozent des BIP auf dem Niveau des Jahres 1981 auch für 1982 gehalten. Damit werden aber auch künftig die weiteren Zielsetzungen der Budgetpolitik, nämlich eine Verringerung des durch die in der Rezessionsphase der siebziger Jahre gestiegene Verschuldung rapiden Anstieges der Ausgaben für den Finanzschuldendienst und eine Erweiterung des Budgetspielraumes für allfällige künftige Erfordernisse, vollinhaltlich beibehalten.

Über die im Zusammenhang mit der Volkswirtschaftlichen Gesamtgebarung übliche Nettodarstellung der Bundesgebarung siehe die Ausführungen im Abschnitt „Bereinigte Budgetgebarung" auf den Seiten 275/276.

Inlandwirksame Gebarung

Die nachfolgenden Übersichten geben Aufschluß über die Größenordnung einzelner Einnahmen- und Ausgabengruppen:

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1982	Bundesvoranschlag 1981	Erfolg 1980
		Millionen Schilling	
A. Öffentliche Abgaben [1]):			
Einkommen- und Vermögensteuern [2])	64.324	61.384	53.280
Übrige öffentliche Abgaben [3])	109.106	100.306	90.385
Sonstige Einnahmen [4])	110	110	107
Summe A ...	173.540	161.800	143.772
B. Abgabenähnliche Einnahmen:			
Direkte Abgaben [5])	42.721	41.978	40.146
Indirekte Abgaben [6])	3.641	3.353	3.280
Summe B ...	46.362	38.625	36.866
C. Bundesbetriebe:			
Bundestheater	307	280	329
Glücksspiele (Monopol)	2.319	1.602	1.649
Branntwein (Monopol)	1.091	1.078	1.014
Hauptmünzamt	593	717	651
Österreichische Bundesforste	1.975	1.895	1.875
Post- und Telegraphenverwaltung	30.171	28.003	24.571
Österreichische Bundesbahnen	22.515	22.137	19.109
Staatsdruckerei	—	571	515
Summe C ...	58.971	56.283	49.713
D. Sonstige Einnahmen der Hoheitsverwaltung	30.261	25.251	25.397
Gesamt-Einnahmen (Summe) ...	309.134	285.312	259.028

Fußnoten siehe Seite 259.

	Bundesvoranschlag 1982	Bundesvoranschlag 1981	Erfolg 1980
		Millionen Schilling	
ab: Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen:			
Einnahmen aus dem Ausland:			
Veräußerungen von ausländischen Beteiligungen [7]	196	10	2
Internationale Finanzinstitutionen [8]	0	0	—
Veräußerungen von ausländischen Wertpapieren [9]	1	1	0
Rückzahlung von Darlehen aus dem Ausland [10]	107	137	90
Beitragsleistung gemäß Bonner Regierungsabkommen [11]	83	90	97
Einnahmen aus Vermögensverträgen [12]	16	33	194
Vertrag mit der BRD über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter [13]	6	6	5
Sonstige laufende Einnahmen aus dem Ausland [14]	177	134	136
Kapitaltransferzahlungen aus dem Ausland [15]	22	2	65
Summe ...	608	413	589
Entnahme aus Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen [16]	2.170	1.921	3.164
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen [17]	3.326	3.087	496
Ersatz vom Reservefonds nach dem AlVG [18]	200	0	1
Summe ...	5.696	5.008	3.661
Entnahmen für Tilgungszwecke:			
Entnahme von inländischen Wertpapieren [19]	243	240	50
Haftungsübernahmen des Bundes [20]	1.932	1.400	1.739
Überweisungen des ERP-Fonds [21]	6	6	6
Summe ...	2.181	1.646	1.795
Summe (Nachfrageunwirksame Einnahmen) ...	8.485	7.067	6.045
Verbleibende Einnahmen ...	300.649	278.245	252.983

[1]) Kapitel 52.
[2]) Kapitel 52, Posten 83 ...
[3]) Kapitel 52, Posten 84 ...
[4]) Ansatz 52704 Posten: 8031, 8810 und 8851.
[5]) Posten: 83 .. der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).
[6]) Posten 84 .. der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).
[7]) Posten 081 ..
[8]) Ansatz 54054.
[9]) Posten 088 ..
[10]) Posten: 249., 259. und 268..
[11]) Ansatz 55204.
[12]) Posten 884. des Titels 572.
[13]) Posten 883. des Ansatzes 15784.
[14]) Posten: 883. und 884., (mit Ausnahme der entsprechenden Posten bei den Ansätzen: 15784, 55204 und 572 ..).
[15]) Posten: 886., 887. und 888..
[16]) Posten 298..
[17]) Post-Untergliederung .45 der Posten 853. und 858..
[18]) Post-Untergliederung .81 der Posten 853. und 858..
[19]) Posten 085 ..
[20]) Titel 547.
[21]) Post-Untergliederung .61 der Posten 853. und 858..

Inlandswirksame Gebarung — Ausgaben

	Bundesvoranschlag 1982	Bundesvoranschlag 1981	Erfolg 1980
		Millionen Schilling	
Ausgaben:			
A. Hoheitsverwaltung ...	302.379	273.648	248.400
B. Bundesbetriebe:			
Bundestheater ...	1.608	1.485	1.445
Glücksspiele (Monopol) ...	2.117	1.463	1.507
Branntwein (Monopol) ...	460	444	424
Hauptmünzamt ...	484	678	549
Österreichische Bundesforste ...	1.918	1.865	1.659
Post- und Telegraphenverwaltung ...	28.127	25.879	24.087
Österreichische Bundesbahnen ...	31.256	29.055	27.886
Staatsdruckerei ...	—	574	535
Summe B ...	65.970	61.443	58.092
Gesamt-Ausgaben (Summe) ...	368.349	335.091	306.492
ab: Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben:			
Ausgaben an das Ausland:			
Käufe der Landesverteidigung im Ausland [1] ...	1.686	1.892	1.807
Erwerb von ausländischen Beteiligungen [2]	471	480	208
Erwerb von ausländischen Wertpapieren [3]	—	—	—
Gewährung von Darlehen an das Ausland [4] ...	135	128	59
Laufende Transferzahlungen an das Ausland [5] ...	876	701	621
Kapitaltransferzahlungen an das Ausland [6] ...	98	41	83
Summe ...	3.266	3.242	2.778
Zuführung an Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen [7] ...	0	0	1.878
Überweisungen aus dem Reservefonds für Familienbeihilfen [8] ...	0	0	—
Überweisungen an den Reservefonds nach dem AlVG [9] ...	200	2	34
Summe ...	200	2	1.912
Finanzschuldenverwaltung:			
Tilgung von Inlandschulden [10] ...	22.042	21.693	14.761
Tilgung von Auslandschulden [11] ...	5.610	3.127	3.414
Zinsen an das Ausland [12] ...	7.894	5.201	4.385
Sonstige Auslandszahlungen [13] ...	338	314	200
Summe ...	35.884	30.335	22.760
Sonstige Tilgungszahlungen:			
Erwerb von inländischen Wertpapieren [14]	344	344	272
Haftungsübernahmen des Bundes [15] ...	2.480	1.883	2.008
Überweisungen an den ERP-Fonds [16] ...	8	9	9
Schuldübernahmen [17] ...	1	1	1
Summe ...	2.833	2.237	2.290
Summe (Nachfrageunwirksame Ausgaben) ...	42.183	35.816	29.740
Verbleibende Ausgaben ...	326.166	299.275	276.752
Inlandswirksamer Ausgabenüberschuß ...	25.517	21.030	23.769

Fußnoten siehe Seite 261.

Fußnoten zu Seite 260:

[1]) Ansatz 40108 soweit Käufe im Ausland. Hievon sind 1982: 973, 1981: 1.162 und 1980: 1.112 Millionen Schilling für Bauten und Ausrüstung vorgesehen.
[2]) Posten 081..
[3]) Posten 088..
[4]) Posten: 249., 259. und 268..
[5]) Posten: 780., 781., 782., 783. und 784..
[6]) Posten: 785., 786., 787., 788. und 789..
[7]) Posten 298..
[8]) Post-Untergliederung .45 der Posten 733. und 738..
[9]) Post-Untergliederung .81 der Posten 733. und 738..
[10]) Posten 30...
[11]) Posten 31...
[12]) Posten: 653., 654. und 655..
[13]) Alle Posten mit der Post-Untergliederung 001 des Ansatzes 59908.
[14]) Posten 085..
[15]) Titel 547.
[16]) Post-Untergliederung .61 der Posten 733. und 738..
[17]) Posten 752. der Ansätze 54857 und 54877.

Nachfrageunwirksame Ausgaben

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Voranschlages wurden von der Ausgabensumme diejenigen Ausgaben abgezogen, die die Nachfrage im Inland nicht beeinflussen. Auch die Tilgungszahlungen für Finanzschulden sind abgezogen worden, weil sie nicht direkt und unmittelbar die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen im Inland erhöhen. Ob diese Tilgungszahlungen im weiteren Wirtschaftsablauf tatsächlich nachfrageunwirksam bleiben, hängt von der Liquiditätssituation der Empfänger der Zahlungen, von der Konjunktursituation und anderen Faktoren ab. Mehrere Gründe sprechen aber dafür, daß die Tilgungszahlungen weitgehend nachfrageunwirksam bleiben. Soweit die Tilgungszahlungen an ausländische Inhaber von österreichischen Schuldtiteln geleistet werden und dafür Devisenzahlungen notwendig werden, kann die Liquidität der inländischen Kreditunternehmungen verringert werden und dadurch tendenziell sogar eine nachfrageverringernde Wirkung entstehen. Tilgungszahlungen an inländische Gläubiger, sei es an Kreditunternehmungen, Kapitalsammelstellen, Unternehmungen oder private Haushalte, erhöhen zwar die liquiden Mittel dieser Gläubiger, die Liquiditätssituation, die Konjunkturlage und die Kreditnachfrage des Bundes und der Wirtschaft sprechen aber dafür, daß diese Mittel wieder in Krediten im Inland veranlagt werden.

Aufgabenstellung

Bereits bei der Erstellung der Bundesbudgets für die Jahre 1978 bis 1981 wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben entsprechend zu reduzieren und damit das Gleichgewicht des Budgets in mehrjähriger Sicht zu gewährleisten. Das Nettodefizit in Prozenten des Bruttoinlandsproduktes (BIP) konnte von den Höchstmarken der Jahre 1975 und 1976 (4·5 bzw. 4·6%) auf 2·9% im Jahre 1980 reduziert werden.

Der bisherige wirtschaftliche Verlauf im Jahre 1981 ist noch durch die Erdölpreiserhöhungen von 1979/80 sowie die internationale restriktive Fiskal- und Geldpolitik gekennzeichnet. In Österreich wird die bisher nur zögernd einsetzende und nur langsam verlaufende Konjunkturerholung nicht ausreichen, 1981 einen leichten Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Produktion zu verhindern. Gegenüber den Annahmen bei der Voranschlagserstellung 1981 wird das Bruttoinlandsprodukt real nicht wachsen, sondern leicht schrumpfen. Die Industrieproduktion und der private Konsum werden 1981 leicht rückläufig sein, nachfragestützend wirken der Dienstleistungssektor und die Exporte. Der Stand der Beschäftigten wird 1981 im Jahresdurchschnitt über 2·8 Millionen betragen. Trotz einer Beschleunigung der Teuerung, vor allem auf internationaler Ebene durch die Preissteigerungen bei Energie und durch die Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Schilling, wird die geschätzte Inflationsrate 1981 bei 7% liegen; damit wird Österreich weiterhin zu den preisstabilsten Ländern der Welt zählen. Das bereinigte Leistungsbilanzdefizit für 1981 wird voraussichtlich um rund 2·5 Milliarden Schilling unter dem des Jahres 1980 liegen und daher rund 19 Milliarden Schilling betragen.

1981 werden das Brutto- und das Nettodefizit um etwa 4 Milliarden Schilling über den veranschlagten Beträgen liegen, weil unter anderem mit Mehrausgaben des Bundes für den Straßenbau, für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, für die Sozialversicherung sowie für eine verstärkte Flüchtlingshilfe zu rechnen ist und die in Budgetüberschreitungsgesetzen beschlossenen Maßnahmen ebenso wie sonstige Überschreitungen auf Grund von Ermächtigungen im BFG/81 nur teilweise in Ausgabenersparungen bzw. Mehreinnahmen bedeckt werden können.

1982 wird international eine mäßige Wachstumsbelebung erwartet. Das reale Wachstum wird für Österreich mit etwa 2·0% angenommen. Es wird Aufgabe der Wirtschaftspolitik für 1982 sein, in Österreich für eine Beibehaltung der Vollbeschäftigung, die Sicherung der Energieversorgung und die Reduzierung der Inflationsraten zu sorgen sowie die Wirtschaftsstruktur zu verbessern.

Die Aufgabenstellung der Budgetpolitik der künftigen Jahre läßt sich aus der letzten Budgetvorschau des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen für die Jahre 1980 bis 1984 ableiten. Demnach ergaben sich auf Basis der Rechts- und Wirtschaftslage zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorschau Ausgabenüberhänge bis annähernd 73 Milliarden Schilling (brutto, 1984) bzw. nach Abzug der Finanzschuldtilgungen netto zwischen 30 (1980) und 38 Milliarden Schilling (1984). Zugleich wurden Ausgaben für den gesamten Finanzschuldendienst (Zinsen, Tilgungen und sonstige Kosten) bis zu 65 Milliarden Schilling im Jahr 1984 errechnet.

Um wieder eine Vergrößerung des Spielraumes der Budgetpolitik herbeiführen zu können und um den Anstieg der Ausgaben für den Finanzschuldendienst abzubremsen, mußte daher bei der Erstellung des Budgets 1982 getrachtet werden, trotz einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage während des Jahres 1981 gegenüber den bei der Erstellung des Budgets 1981 getroffenen Annahmen die in den Vorjahren begonnene Verringerung der Nettodefizitquote in Prozenten des Bruttoinlandsproduktes fortzusetzen. Zugleich war für eine Steuersenkung zum 1. Jänner 1982 vorzusorgen. Das Bruttodefizit mußte auf eine finanzierbare Größe reduziert werden.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen wurden als Ausgangsposition für die Erstellung des Budgetentwurfes für das Jahr 1982 folgende Grundsätze festgelegt: Ausgaben für Gesetzliche Verpflichtungen und nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen sind auf Grund der Rechtslage nach dem tatsächlichen Bedarf, die Ermessensausgaben „Aufwendungen" und „Anlagen" sind auf der Basis des Bundesvoranschlages 1981, Ausgaben für „Förderungsausgaben" gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 um 10% geringer zu veranschlagen, ebenso die Ausgaben für Überstunden (Mehrleistungsvergütungen) und Auslandreisen.

Bei den Vorarbeiten zum Budget 1982 trat immer klarer zutage, daß für eine Konsolidierung des Budgets neben diesen generellen Sparmaßnahmen weitere diskretionäre Maßnahmen erforderlich waren, um die angestrebten Zielvorstellungen verwirklichen zu können. Dieser Sachverhalt war u. a. auch Gegenstand von Beratungen der Bundesregierung, die diesbezüglich anfangs September 1981 stattfanden.

Im Sinne der im Abschnitt „Gesamtgebarung" aufgezeigten Notwendigkeit, ein Ansteigen des Nettodefizites in Prozenten des Bruttoinlandsproduktes über 3% zu verhindern und das Bruttodefizit auf eine noch finanzierbare Größe zu reduzieren, wurden daher im Budget 1982 unter anderem folgende Maßnahmen bereits berücksichtigt: Durch Erhöhung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge, durch Ausgleiche zwischen den Bereichen Familienlastenausgleich und Arbeitsmarktförderung sowie durch finanzielle Transfers innerhalb der Sozialversicherung, insbesondere der Pensionsversicherung, konnte der Beitrag des Bundes um über 4·2 Milliarden Schilling vermindert werden. Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes werden zu einer Verbesserung des Abgabenerfolges für den Bund führen, und zwar die im Abgabenänderungsgesetz 1981 vorgesehene Rechnungslegungspflicht bei der Umsatzsteuer sowie die Anhebung der Tabaksteuer. Weiters konnten durch Ausgliederung der Österreichischen Staatsdruckerei aus dem Bundesbudget, durch gezielte Sparmaßnahmen auf der Ausgabenseite sowie durch die generellen Kürzungen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 bei den Ermessensausgaben insgesamt 9·5 Milliarden Schilling eingespart werden. Besonders hervorzuheben sind die nominellen Kürzungen bei den Subventionen (Förderungsausgaben), bei den Mehrleistungsvergütungen (Überstunden), bei den Ausgaben für Presse- und Parteienförderung sowie die realen Kürzungen bei den Ermessensausgaben „Aufwendungen" und „Anlagen", da für Preissteigerungen mit Ausnahme von einzelnen selektiven Bereichen nicht vorgesorgt wurde und somit entsprechende Einsparungsmaßnahmen getroffen werden mußten.

Insgesamt wurden daher defizitverringernde Maßnahmen in Höhe von rund 17·6 Milliarden Schilling im Bundesvoranschlag 1982 berücksichtigt und damit erreicht, daß trotz der erforderlichen Vorsorge für eine Steuersenkung zum 1. Jänner 1982 im Ausmaß von brutto 6 Milliarden Schilling, für generelle Bezugserhöhungen im Jahre 1982, trotz Steigerung des gesamten Finanzschuldenaufwandes gegenüber dem voraussichtlichen Bedarf 1981 um nahezu 11 Milliarden Schilling und trotz zusätzlich erforderlicher Vorsorgen für einzelne selektive Ausgabenbereiche das Bruttodefizit 1982 gegenüber dem voraussichtlichen Erfolg 1981 nur um rund 5·2 Milliarden Schilling steigt und das Nettodefizit gegenüber dem voraussichtlichen Erfolg 1981 um knapp über 2·0 Milliarden Schilling auf einen Betrag von 31·6 Milliarden Schilling steigt bzw. mit 2·8% des Bruttoinlandsproduktes im Jahr 1982 im gleichen Ausmaß wie beim voraussichtlichen Erfolg 1981 gehalten werden kann.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Budgetkonzeption und Maßnahmen weist der Bundesvoranschlag für das Jahr 1982 Gesamtausgaben von über 368 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von über 309 Milliarden Schilling auf, so daß das Bruttodefizit 59·2 Milliarden

Schilling beträgt und sich nach Abzug der Finanzschuldtilgungen im Betrage von 27·6 Milliarden Schilling das Nettodefizit auf 31·6 Milliarden Schilling beläuft.

In den zuletzt vorliegenden Prognosen wurde angenommen, daß im Jahre 1982 mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes für diesen Zeitraum von real etwa 2·0% und nominell etwa 7·5% pro anno gerechnet werden kann.

Vergleicht man realistischerweise nicht den Voranschlag 1981, sondern die voraussichtlichen Budgetausgaben des Jahres 1981 mit den Ausgaben des Bundesvoranschlages 1982, ergibt sich eine Steigerung um 7·4%. Diese liegt nur knapp unter der nominellen Wachstumsrate des Sozialproduktes, trotz des starken Anstieges der Ausgaben für den Finanzschuldendienst. Ohne diese beträgt der Ausgabenzuwachs nur rund 4·9%.

Die Zuwachsrate der für 1982 geschätzten Einnahmen gegenüber den voraussichtlichen Budgeteinnahmen des Jahres 1981 in Höhe von 7·0% liegt infolge Vorsorge für die Steuersenkung zum 1. Jänner 1982 unter der Sozialproduktzuwachsrate.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes" vermindert sich von 4·2% im Jahre 1978 über 3·5% im Jahre 1979 und 2·9% im Jahre 1980 auf 2·8% im Jahre 1981 (voraussichtlicher Gebarungserfolg) und 2·8% im Jahre 1982. Diese Verminderung ist im Rahmen der Zielsetzung der Bundesregierung, mittelfristig das Budgetdefizit des Bundes zu verringern, ein weiterer Schritt, um die im Finanzbericht 1978 von Univ.-Prof. Dkfm. Seidel als Zielgröße genannten 2·5% erreichen zu können.

Der inlandwirksame Ausgabenüberschuß beträgt im Budgetentwurf 1982 rund 25·5 Milliarden Schilling.

Da nicht auszuschließen ist, daß im Jahre 1982 die wirtschaftliche Lage entsprechende konjunkturbelebende Maßnahmen erfordert, ist auch im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1982 ein entsprechendes Instrumentarium vorgesehen. Dem Bundesfinanzgesetz 1982 ist wie in den Vorjahren ein Konjunkturausgleich-Voranschlag mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in der Größenordnung von 5·3 Milliarden Schilling angeschlossen.

Der Finanzschuldenstand wird bei Zutreffen der Schätzungen für 1981 mit Jahresende 1982 rund 320 Milliarden Schilling betragen.

Über die wesentlichsten Unterschiedsbeträge der Bundeshaushalte 1981 und 1982 ist noch zu bemerken:

Die Gesamtzahl der Planstellen für Bundesbedienstete (ohne Jugendliche) im Stellenplan 1982 entspricht genau der Größenordnung des Vorjahres.

Daneben wurde für die Aufnahme von weiteren 13 jugendlichen Vertragsbediensteten, Anlernkräften und Lehrlingen vorgesorgt. Der Personalaufwand des Jahres 1982 sieht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 Mehrausgaben von rund 6·8 Milliarden Schilling vor. Hievon entfallen 4·9 Milliarden Schilling auf den Aktivitätsaufwand und 1·9 Milliarden Schilling auf den Pensionsaufwand. Dieser Mehraufwand ist im wesentlichen bedingt durch eine Vorsorge für eine Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten sowie durch strukturell bedingte Kostenfaktoren und liegt, durch die Einsparungsmaßnahmen vor allem im Überstundenbereich und durch die Ausgliederung der Österreichischen Staatsdruckerei bedingt, um über 1 Milliarde Schilling unter der Steigerungsrate des Vorjahres.

Im Sachaufwand ist bei den Ansätzen für Gesetzliche Verpflichtungen gegenüber den Ansätzen des Bundesvoranschlages 1981 ein Mehrbedarf von 20·5 Milliarden Schilling gegeben (hievon 3·6 Milliarden Schilling bei Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen). Trotz verschiedener Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung erhöht sich der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung um 5·6 Milliarden Schilling, weiters entfallen vom Mehrbedarf u. a. auf den Finanzschuldendienst 9·4, auf den Ersatz für den Landeslehreraufwand 1·1 (im wesentlichen bedingt durch eine Vorsorge für eine Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten), auf die verstärkten Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleiches 2·0 Milliarden Schilling und auf sonstige soziale Maßnahmen 2·4 Milliarden Schilling.

Die Ansätze für Ermessensausgaben erfuhren eine Ausweitung um insgesamt 6·0 Milliarden Schilling (hievon 3·1 Milliarden Schilling auf Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen). Die Mehrausgaben entfallen u. a. auf schwerpunktartige Investitionsmaßnahmen (u. a. Österreichische Bundesbahnen 0·2, Post 0·5, Bundesministerium für Verkehr 0·2, Kapitalbeteiligungen 0·4, Bundesministerium für Landesverteidigung 0·6), auf die Landwirtschaft einschließlich Preisausgleiche (0·3), auf eine verstärkte Arbeitsmarktförderung (0·3) und auf den steigenden laufenden Aufwand bei den Bundesbetrieben (1·1) sowie im Bereich der Hoheitsverwaltung (1·4 Milliarden Schilling).

Im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik wurden die Mittel für den Bundeshochbau um 0·5 Milliarden Schilling aufgestockt; nunmehr erhöhen sich die Aufwendungen infolge

Umschichtungen im Bereich des Straßen- und Hochbaus gegenüber dem Vorjahr bei den Ausgaben aufgrund Gesetzlicher Verpflichtungen um 1·4 und bei den Ermessensausgaben um 4·0 Milliarden Schilling, hingegen verringern sich die Ausgaben für Gesetzliche Verpflichtungen bei den Förderungen um 3·6 und die Ermessensausgaben für Anlagen um 1·3 Milliarden Schilling.

Änderungen in der Betragshöhe der Gebarungsgruppen

Über die wesentlichen Veränderungen auf der Ausgabenseite zwischen den einzelnen Gebarungsgruppen gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Kennziffer	Gebarungsgruppen	Bundesvoranschlag 1982	Bundesvoranschlag 1981	Unterschied BVA 1982 gegen BVA 1981 [1]
		Millionen Schilling		
0	**Personalaufwand**	99.415	92.660	+ 6.755
	Sachaufwand:			
	Anlagen:			
2	Gesetzliche Verpflichtungen.	595	592	+ 3
3	Ermessensausgaben.....	27.881	28.134	— 253
	Förderungsausgaben:			
4	Gesetzliche Verpflichtungen.	3.832	7.522	— 3.690
5	Darlehen	1.651	1.261	+ 390
6	Sonstige Ermessensausgaben	16.381	17.487	— 1.106
	Aufwendungen:			
7	Gesetzliche Verpflichtungen.	148.370	127.362	+21.008
8	Laufende Gebarung — Ermessensausgaben.....	40.431	33.496	+ 6.935
9	Vermögensgebarung — Gesetzliche Verpflichtungen	29.793	26.577	+ 3.216
	Sachaufwand (Summe) ..	268.934	242.431	+26.503
	Gesamtausgaben (Summe) ..	368.349	335.091	+33.258

[1]) Siehe die nachstehenden Ausführungen auf Seite 264 bis 266.

Nachstehend sind die Unterschiede zwischen den Ausgaben des Bundesvoranschlages 1982 und denen des Bundesvoranschlages 1981 kurz erläutert:

Personalaufwand

Zum Unterschied beim Personalaufwand ist folgendes zu bemerken:

Der Personalaufwand des Jahres 1982 sieht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1981 Mehrausgaben von 6.755 Millionen Schilling vor. Hievon entfallen 4.896 Millionen Schilling auf den Aktivitätsaufwand und 1.859 Millionen Schilling auf den Pensionsaufwand.

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist auf strukturell bedingte Kostenfaktoren, auf die ganzjährige Auswirkung verschiedener besoldungsrechtlicher Maßnahmen (z. B. erster Schritt einer Modernisierung des Besoldungsrechtes, erste Etappe der Neuregelung des Nebenbezugsrechtes bei den Österreichischen Bundesbahnen), auf die Auswirkungen des zweiten Schrittes der Besoldungsreform sowie vor allem auf die für 1982 vorgesehene allgemeine Bezugserhöhung zurückzuführen.

Anlagen

Die Anlagen-Ermessensausgaben verminderten sich bei den Kapiteln Finanzverwaltung (— 41 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (— 300 Millionen Schilling geringere Pauschalvorsorge für Rücklagenauflösungen), Bauten und Technik (— 1.312 Millionen Schilling, 1.607 Millionen Schilling Minderausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen für den Ausbau der Bundesstraßen und Autobahnen infolge Überstellung zu den Aufwendungen stehen Mehrausgaben von 247 Millionen Schilling beim Bundeshochbau und von 46 Millionen Schilling für Liegenschaftsankäufe gegenüber) sowie durch die Ausgliederung der Staatsdruckerei aus dem Budget (— 18 Millionen Schilling).

Diesen Minderausgaben stehen Mehrausgaben im größeren Umfang bei den Kapiteln Bundesgesetzgebung (+ 29 Millionen Schilling), Bundes-

kanzleramt mit Dienststellen (+ 19 Millionen Schilling), Inneres (+ 17 Millionen Schilling), Bundesvermögen (+ 371 Millionen Schilling), Land- und Forstwirtschaft (+ 24 Millionen Schilling), Verkehr (+ 194 Millionen Schilling), Post- und Telegraphenverwaltung (+ 506 Millionen Schilling, davon 561 Millionen Schilling nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren) und bei den Österreichischen Bundesbahnen (+ 225 Millionen Schilling) gegenüber.

Förderungsausgaben

Die Minderausgaben bei den Förderungsausgaben-Gesetzliche Verpflichtungen ergeben sich bei den Kapiteln Bundeskanzleramt mit Dienststellen (— 32 Millionen Schilling), Finanzausgleich (— 818 Millionen Schilling, davon 552 Millionen Schilling Überstellung auf Kapitel Verkehr), Land- und Forstwirtschaft (— 48 Millionen Schilling) und Bauten und Technik (— 3.587 Millionen Schilling Bundesstraßenverwaltung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen infolge Überstellung zu den Aufwendungen).

Diesen Minderausgaben stehen Mehrausgaben bei den Kapiteln Wissenschaft und Forschung (+ 76 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (+ 76 Millionen Schilling), Handel, Gewerbe und Industrie (+ 26 Millionen Schilling) und Verkehr (+ 622 Millionen Schilling hauptsächlich durch Überstellung vom Kapitel Finanzausgleich) gegenüber.

Die Mehrausgaben bei den Förderungsausgaben-Darlehen ergeben sich im nennenswerten Umfang bei den Kapiteln Bundeskanzleramt mit Dienststellen (+ 33 Millionen Schilling für die Entwicklungshilfe und regional- und strukturpolitische Maßnahmen), Soziales (+ 277 Millionen Schilling), Bundesvermögen (+ 8 Millionen Schilling), Post- und Telegraphenverwaltung (+ 18 Millionen Schilling), Österreichische Bundesbahnen (+ 14 Millionen Schilling) und im geringen Umfang bei fast allen anderen Kapiteln.

Die Minderausgaben bei den Förderungsausgaben-Zuschüssen ergeben sich bei den Kapiteln Soziales (— 63 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (— 1.760 Millionen Schilling Zuschüsse für Betriebsneugründungen) sowie Bundesvermögen (— 314 Millionen Schilling).

Diesen Minderausgaben stehen wesentliche Mehrausgaben bei den Kapiteln Bundeskanzleramt mit Dienststellen (+ 144 Millionen Schilling hauptsächlich für Entwicklungshilfe sowie regional- und strukturpolitische Maßnahmen), Wissenschaft und Forschung (+ 78 Millionen Schilling hauptsächlich für Forschungsförderung), Kassenverwaltung (+ 340 Millionen Schilling höhere Pauschalvorsorge für Rücklagenauflösungen sowie sonstige Pauschalvorsorgen), Finanzausgleich (+ 37 Millionen Schilling), Land- und Forstwirtschaft (+ 220 Millionen Schilling, davon 81 Millionen Schilling für das Bergbauern-Sonderprogramm), Preisausgleiche (+ 98 Millionen Schilling), Bauten und Technik (+ 106 Millionen Schilling, davon 93 Millionen Schilling Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds) und Verkehr (+ 15 Millionen Schilling) gegenüber.

Aufwendungen

Die Steigerung der Gesetzlichen Verpflichtungen erreicht bei den Aufwendungen wie in den Vorjahren ein besonders hohes Ausmaß. Von den Mehrausgaben entfallen auf das Kapitel Soziales 2.357 Millionen Schilling, und zwar wurde im wesentlichen für Zwecke der Kriegsopferversorgung um 205 Millionen Schilling und für Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung um rund 2.145 Millionen Schilling mehr als 1981 veranschlagt. Die Ausgaben für den Familienlastenausgleich erhöhen sich um 1.979 Millionen Schilling. Außerdem haben sich noch die Gesetzlichen Verpflichtungen beim Kapitel Bundesgesetzgebung (+ 14 Millionen Schilling), beim Kapitel Bundeskanzleramt mit Dienststellen (+ 131 Millionen Schilling), beim Kapitel Inneres (+ 68 Millionen Schilling), beim Kapitel Unterricht (+ 878 Millionen Schilling, davon 774 Millionen Schilling Ersätze an Länder für Personal- und Sachaufwandskosten der Landeslehrer), bei den Kapiteln Wissenschaft und Forschung (+ 101 Millionen Schilling), Sozialversicherung (+ 5.619 Millionen Schilling), Gesundheit und Umweltschutz (+ 214 Millionen Schilling), Äußeres (+ 71 Millionen Schilling), Justiz (+ 67 Millionen Schilling), Militärische Angelegenheiten (+ 214 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (+ 99 Millionen Schilling), Bundesvermögen (+ 850 Millionen Schilling, davon 597 Millionen Schilling Haftungsübernahmen des Bundes), Land- und Forstwirtschaft (+ 58 Millionen Schilling) und Bauten und Technik (+ 1.461 Millionen Schilling hauptsächlich durch Überstellung von den Förderungsausgaben) erhöht.

Der Finanzschuldendienst erfordert einen um 9.371 Millionen Schilling höheren Aufwand und beim Kapitel Pensionen mußten hauptsächlich für Ersätze für Pensionen der Landeslehrer 337 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden.

Schließlich steigen die Gesetzlichen Verpflichtungen bei den Glücksspielen (+ 486 Millionen Schilling), der Post- und Telegraphenverwaltung (+ 70 Millionen Schilling) und bei den Österreichischen Bundesbahnen (+ 136 Millionen Schilling).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Finanzausgleich (— 12 Millionen Schilling), Staatsvertrag (— 261 Millionen Schilling), Verkehr (— 68 Millionen Schilling) sowie aus der Ausgliederung der Staatsdruckerei aus dem Budget (— 35 Millionen Schilling) gegenüber.

Die Aufwendungen - Ermessensausgaben erhöhen sich bei den Kapiteln Bundeskanzleramt (+ 18 Millionen Schilling), Inneres (+ 213 Millionen Schilling), Unterricht (+ 194 Millionen Schilling), Wissenschaft und Forschung (+ 322 Millionen Schilling), Soziales (+ 101 Millionen Schilling), Gesundheit und Umweltschutz (+ 35 Millionen Schilling), Äußeres (+ 123 Millionen Schilling), Justiz (+ 80 Millionen Schilling), Militärische Angelegenheiten (+ 580 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (+ 129 Millionen Schilling), Bundesvermögen (+ 101 Millionen Schilling), Land- und Forstwirtschaft (+ 92 Millionen Schilling), Handel, Gewerbe, Industrie (+ 28 Millionen Schilling) und Bauten und Technik (+ 4.004 Millionen Schilling, davon 3.747 Millionen Schilling Bundesstraßenverwaltung einschließlich Autobahnen nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen infolge Überstellung von den Anlagen bzw. Förderungsausgaben und 233 Millionen Schilling beim Hochbau). Weitere beträchtliche Erhöhungen sind bei den Aufwendungen der Bundesbetriebe zum Teil im Zusammenhang mit der Erbringung von Mehrleistungen zu verzeichnen, darunter 17 Millionen Schilling bei den Bundestheatern, 160 Millionen Schilling beim Glücksspielmonopol, 17 Millionen Schilling beim Branntweinmonopol, 8 Millionen Schilling bei den Bundesforsten, 344 Millionen Schilling bei der Post- und Telegraphenverwaltung und 811 Millionen Schilling bei den Österreichischen Bundesbahnen.

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben von 61 Millionen Schilling beim Kapitel Kassenverwaltung, von 194 Millionen Schilling beim Hauptmünzamt und von 203 Millionen Schilling aus der Ausgliederung der Staatsdruckerei aus dem Budget gegenüber.

Unterschiede der Gebarung 1982 gegenüber 1981

Im folgenden werden die finanziell wichtigsten Ansätze des Bundesvoranschlages 1982 und deren Unterschiede gegenüber jenen des Jahres 1981 hervorgehoben:

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1982	Unterschied gegenüber 1981
	Mill. S	
Öffentliche Abgaben:		
Einkommen- und Vermögensteuern	128.831·0	+ 6.808·0
Einkommen- und Vermögensteuern (Zweckgebundene Beiträge)	3.487·0	+ 344·5
Umsatzsteuern	102.300·0	+ 9.990·0
Einfuhrabgaben	3.815·0	— 44·0
Tabaksteuer	8.700·0	+ 900·0
Bundesmineralölsteuer	13.550·0	—
Absatzförderungsbeitrag auf Milch	644·8	+ 187·7
Übrige Verbrauchsteuern	3.120·0	+ 71·6
Stempel- und Rechtsgebühren	4.400·0	—
Grunderwerbsteuer	2.100·0	—
Straßenverkehrsbeitrag	1.580·0	+ 30·0
Übrige Verkehrsteuern	8.620·0	+ 1.140·0
Übrige Einnahmen	680·0	+ 10·0
Zusammen...	281.827·8	+ 19.437·8
Ab:		
Überweisungen an Länder und Gemeinden sowie an Fonds und Kammern	108.288·2	+ 7.698·1
Verbleiben...	173.539·6	+ 11.739·7
Inneres	314·5	— 113·1
Unterricht und Kunst	434·5	+ 36·2
Wissenschaft und Forschung	360·1	+ 19·6
Soziales:		
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (hpsl. Arbeitslosenversicherungsbeiträge)	11.781·8	+ 2.636·6
Übrige Einnahmen	82·8	+ 5·4
Sozialversicherung	1.477·0	+ 470·0
Gesundheit und Umweltschutz	647·3	+ 71·1
Justiz	2.472·7	+ 265·1
Militärische Angelegenheiten	475·8	+ 79·1
Finanzverwaltung:		
Münzregal	1.706·6	— 27·5
Österreichisches Postsparkassenamt	451·3	+ 46·4
Einnahmen aus Investitionsförderungszuschüssen	30·1	— 570·9
Übrige Gebarung	247·7	+ 4·8
Kassenverwaltung:		
Entnahme aus Rücklagen	2.170·1	+ 249·2
Übrige Gebarung	475·8	+ 116·7
Finanzausgleich:		
Beiträge und Ersatzleistungen zu Zweckzuschüssen des Bundes	567·6	+ 42·1
Katastrophenfonds	465·9	— 11·5
Übrige Gebarung	0·1	—
Bundesvermögen:		
Kapitalbeteiligung (Erträge): Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank	4.204·5	+ 2.040·0
Sonstige Erträge	550·5	— 31·2
Kapitalbeteiligung (Erlöse)	195·0	+ 195·0
Bundesdarlehen (Zinsen und Rückzahlungen)	70·9	— 21·1

Unterschiede der Gebarung 1982 gegenüber 1981

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1982	Unterschied gegenüber 1981
	Mill. S	
Unbewegliches Bundeseigentum, Veräußerungen	105·0	— 50·0
Haftungsübernahmen des Bundes	1.932·3	+ 532·0
Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz	40·0	— 10·0
IAKW	310·8	—
AKPE; aliquoter Vorsteueranteil	72·5	— 2·5
Übrige Gebarung	50·6	— 1·7
Pensionen (Hoheitsverwaltung):		
Ersätze der Österreichischen Postsparkasse	154·6	+ 11·9
Pensionsbeiträge	1.997·2	+ 513·4
Übrige Einnahmen	268·0	+ 5·3
Familienlastenausgleich:		
Dienstgeberbeiträge	20.100·0	+ 1.600·0
Abgeltung von Einkommensteuern	7.232·0	—
Ersatz vom Reservefonds	3.326·0	+ 239·0
Übrige Einnahmen	2.658·4	+ 139·6
Staatsvertrag	48·6	— 32·1
Land- und Forstwirtschaft:		
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)	1.167·9	+ 98·6
Übrige Gebarung	684·6	+ 79·5
Preisausgleiche:		
Milchpreisausgleich	415·9	+ 15·9
Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten	290·0	+ 12·0
Futtermittelpreisausgleich	3·0	—
Verwertungsbeiträge von Getreide	210·0	+ 43·2
Übrige Gebarung	40·5	— 17·3
Handel, Gewerbe, Industrie:		
Bergbehörden	1.101·7	+ 300·0
Übrige Gebarung	233·7	+ 15·2
Bauten und Technik:		
Wasserwirtschaftsfonds (UST-Anteile)	953·0	+ 93·3
Straßengesellschaften	1.440·0	+ 1.440·0
Straßen- und Wasserbau (Mittel des Katastrophenfonds)	545·5	+ 37·3
Übrige Straßenbaumittel	632·0	— 0·9
Übrige Gebarung	602·1	+ 13·6
Arlberg-Schnellstraße	—	— 140·0
Tauern Autobahn	—	— 400·0
Brenner Autobahn	—	— 710·0
Pyhrn Autobahn	—	— 180·0
Bundestheater	307·3	+ 27·7
Glücksspiele (Monopol)	2.318·7	+ 716·6
Branntwein (Monopol)	1.091·0	+ 13·0
Hauptmünzamt	592·8	— 123·8
Österreichische Bundesforste	1.974·5	+ 79·3
Post- und Telegraphenverwaltung	30.170·9	+ 2.167·8
Österreichische Bundesbahnen	22.515·1	+ 378·5
Übrige Einnahmen	825·6	+ 247·4
Staatsdruckerei	—	— 571·4
Summe	309.134·0	+ 23.822·1

Ausgaben:[1])	Bundesvoranschlag 1982	Unterschied gegenüber 1981
	Mill. S	
Bundeskanzleramt:		
Entwicklungshilfe	300·0	+ 49·2
Regional- und Strukturpolitische Maßnahmen	100·0	+ 100·0
Statistisches Zentralamt	562·3	+ 183·9
Übrige Gebarung	951·5	+ 95·2
Inneres:		
Polizei und Gendarmerie	8.102·6	+ 508·4
Übrige Gebarung	1.116·3	+ 246·1
Unterricht:		
Ersätze für Landeslehrer	16.436·4	+ 773·2
Übrige Gebarung	15.087·0	+ 970·6
Kunst	442·8	+ 8·6
Wissenschaft und Forschung	10.174·8	+ 927·1
Soziales:		
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung	11.978·0	+ 2.438·5
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	6.298·7	+ 254·5
Übrige Gebarung	658·8	+ 33·8
Sozialversicherung	30.469·3	+ 5.619·3
Gesundheit und Umweltschutz:		
Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	1.875·0	+ 183·6
Übrige Gebarung	995·8	+ 83·7
Äußeres	1.511·7	+ 224·9
Justiz	4·116·9	+ 391·1
Militärische Angelegenheiten	13.422·5	+ 1.195·4
Finanzverwaltung:		
Bundesrechenamt	489·4	— 32·0
Finanzlandesdirektionen	5.228·5	+ 307·3
Österreichisches Postsparkassenamt	448·0	+ 46·0
Zuschuß für Exportförderung (ÖKB-AG)	520·0	+ 90·0
Zuschuß für Zinsenstützungsaktion	700·0	+ 100·0
Zuschüsse für Betriebsneugründungen	210·0	— 1.756·0
Übrige Gebarung	761·1	— 81·2
Kassenverwaltung:		
Effekten- und Geldverkehr	432·5	— 40·8
Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen	1.800·0	—
Kurzfristige Verpflichtungen des Bundes	300·0	+ 108·0
Übrige Gebarung	870·0	+ 370·0
Finanzausgleich:		
Leistungen an Länder und Gemeinden	831·2	+ 16·6
Zweckzuschüsse des Bundes	1.043·5	— 848·0
Katastrophenfonds	636·0	+ 37·7

[1]) Einschließlich Personalaufwand.

Ausgaben: [1]	Bundes-voranschlag 1982	Unterschied gegenüber 1981
	Mill. S	
Bundesvermögen:		
Kapitalbeteiligung:		
Internationale Finanzinstitutionen	470·7	— 9·8
Elektrizitätswirtschaft	416·0	+ 319·4
Österreichische Industrieverwaltungs-AG	132·0	+ 15·0
Sonstige Unternehmungen	485·0	+ 48·9
Bundesdarlehen	443·1	+ 8·2
Haftungsübernahmen	2.480·3	+ 597·0
Abgeltung an Donaukraftwerke	509·4	+ 56·4
Zahlung an IAKW	900·6	+ 0·1
Sonstige Zahlungsverpflichtungen	1.298·6	— 61·1
Übrige Gebarung	112·8	+ 43·6
Pensionen (Hoheitsverwaltung):		
Beitrag für Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen	8.281·9	+ 393·4
Ersätze für Pensionen der Landeslehrer	3.959·5	+ 324·7
Übrige Pensionen	12.134·2	+ 1.037·4
Familienlastenausgleich:		
Familienbeihilfen	25.500·0	+ 900·0
Geburtenbeihilfen	1.500·0	+ 200·0
Schülerfreifahrten	2.623·0	+ 103·0
Übrige Gebarung	3.693·4	+ 775·6
Staatsvertrag	302·0	— 255·9
Finanzschuld:		
Verzinsung	26.936·6	+ 6.538·5
Tilgung	27.652·5	+ 2.832·8
Übrige Gebarung	1.269·0	—
Land- und Forstwirtschaft:		
Ersätze für Landeslehrer	199·7	+ 15·2
Grüner Plan	1.931·4	+ 108·9
Schutzwasserbau und Lawinenverbauung	1.334·4	+ 100·9
Übrige Gebarung	2.012·5	+ 208·2
Preisausgleiche	3.560·9	+ 98·5
Handel, Gewerbe, Industrie	2.180·2	+ 77·3
Bauten und Technik:		
Bundesstraßenverwaltung einschl. Autobahnen	15.741·9	— 3·3
Wasserbau	1.595·6	+ 105·2
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	645·0	+ 36·3
Liegenschaftsverwaltung einschließlich Erwerb	737·9	+ 80·2
Bundeshochbau	4.687·7	+ 480·0
Übrige Gebarung	1.093·2	+ 67·8
Verkehr	5.643·5	+ 811·4
Bundestheater	1.608·2	+ 122·9
Glücksspiele (Monopol)	2.117·3	+ 654·7
Branntwein (Monopol)	460·3	+ 16·8
Hauptmünzamt	483·9	— 193·9
Österreichische Bundesforste	1.917·7	+ 52·6
Post- u. Telegraphenverwaltung	28.127·1	+ 2.248·0
Österreichische Bundesbahnen	31.256·2	+ 2.201·0
Übrige Ausgaben	1.043·6	+ 72·4
Staatsdruckerei	—	— 574·3
Summe...	368.349·4	+ 33.258·7

[1] Einschließlich Personalaufwand.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Gemäß Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1982 ist ein Konjunkturausgleich-Voranschlag in der Höhe von 5.297·019 Millionen Schilling mit einer Stabilisierungsquote in Höhe von 2.791·556 Millionen Schilling und mit einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von 2.505·463 Millionen Schilling vorgesehen. Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1982 den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel erfordern, um dadurch auf die Konjunkturentwicklung in Österreich stabilisierend oder belebend einzuwirken, so ist hiezu der Bundesminister für Finanzen unter den im Artikel III festgelegten Voraussetzungen ermächtigt. Auf diese Weise kann er den Konjunkturausgleich-Voranschlag ganz oder teilweise durch die Zustimmung zu Überschreitungen der im Konjunkturausgleich-Voranschlag angeführten finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1982, und zwar sowohl die Stabilisierungsquote als auch die Konjunkturbelebungsquote in Höhe des Bedarfes bei einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen und einheitlicher Hundertsätze bei den übrigen finanzgesetzlichen Ansätzen bis zu dem im Konjunkturausgleich-Voranschlag vorgesehenen Höchstausmaß, wirksam werden lassen.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht folgende Beträge vor:

	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote
	Millionen Schilling	
Inneres	17·100	17·100
Unterricht	—	81·912
Kunst	—	3·834
Wissenschaft und Forschung	—	206·771
Justiz	8·000	8·000
Militärische Angelegenheiten	750·000	250·000
Finanzverwaltung	—	6·700
Land- und Forstwirtschaft:		
Grüner Plan	85·500	51·000
Übrige Gebarung	63·000	70·000
Bauten und Technik:		
Wasserbau	200·000	380·000
Hochbau	800·000	600·000
Verkehr	37·478	41·128
Österreichische Bundesforste	17·618	17·618
Post- und Telegraphenverwaltung	68·460	27·000
Österreichische Bundesbahnen	744·400	744·400
Summe...	2.791·556	2.505·463

[1] Einschließlich Personalaufwand.

Laufende Gebarung*) Vermögensgebarung

Die Aufgliederung der gesamten Gebarung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung bewirkt folgendes Bild:

	Millionen Schilling
Laufende Einnahmen.....	304.760
abzüglich laufende Ausgaben	308.430
Bedarf an Bedeckungsmittel für laufende Ausgaben	— 3.670
hiezu Einnahmen der Vermögensgebarung	4.374
Summe...	704
Ausgaben der Vermögensgebarung	59.920
Bedarf an Bedeckungsmitteln für Ausgaben der Vermögensgebarung	— 59.216

*) Einschließlich Personalaufwand.

Starrheit des Bundeshaushaltes

Der Heranziehung der Haushaltsmittel für konjunkturpolitische Maßnahmen ist durch die weitgehende Starrheit des Budgets eine Grenze gesetzt. Im Jahre 1982 sind über 87% der Haushaltsausgaben unantastbar, wie die nachstehende Übersicht zeigt:

	Bundesvoranschlag 1982		Bundesvoranschlag 1981		Erfolg 1980	
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%
Gesetzliche Verpflichtungen: [1])						
Anlagen	595	0·2	592	0·2	290	0·1
Förderungsausgaben	3.833	1·0	7.522	2·2	6.147	2·0
Aufwendungen:						
Zuführung an Rücklagen .	0	0·0	0	0·0	1.878	0·6
Übrige Aufwendungen . .	178.163	48·4	153.939	45·9	136.823	44·6
Zwischensumme I .	182.591	49·6	162.053	48·3	145.138	47·3
Personalaufwand	99.415	27·0	92.660	27·7	85.286	27·8
Zwischensumme II .	282.006	76·6	254.713	76·0	230.424	75·1
Ausgaben für Bundesstraßen aus zweckgebundenen Einnahmen[2])	14.137	3·8	11.995	3·6	12.701	4·2
Sachaufwand der Bundesbetriebe [3])	25.477	6·9	23.762	7·1	22.469	7·3
Zwischensumme III .	321.620	87·3	290.470	86·7	265.594	86·6
Übrige Gebarung [4])	46.729	12·7	44.621	13·3	40.898	13·4
Hievon Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen .	*6·011*	*1·6*	*5.139*	*1·5*	*4.086*	*1·3*
Gesamtgebarung (Summe) .	368.349	100·0	335.091	100·0	306.492	100·0

[1]) Siehe Anlage I c zum Bundesfinanzgesetz.
[2]) Soweit nicht bei den Gesetzlichen Verpflichtungen enthalten.
[3]) Soweit nicht in vorstehend angeführten Gebarungsgruppen bereits enthalten. Der größte Teil dieser Ausgaben ist zur Fortführung des Betriebes und zur Erzielung der Einnahmen erforderlich, daher nur bedingt kürzbar.
[4]) Auch diese Ausgaben sind bis zu einem gewissen Grad starr, da daraus der Aufwand für Schulen, für die Exekutive, für den Hochbau u. a. m., zum Teil auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Zweckwidmung von Einnahmen, getätigt werden muß.

Investitionen und Investitionsförderung

Zur Durchführung von konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen eignen sich von den mit dem Bundeshaushalt in Zusammenhang stehenden Ausgaben in erster Linie die Ausgabenbeträge, die für Bruttoinvestitionen des Bundes, für die Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte und für die der Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft dienenden Subventionen und Darlehen vorgesehen sind. Die nachfolgenden Übersichten geben einen Überblick über die Ausgabengrößen:

Grundbudget:	1982 [1]	1981 [1]	1980 [2]
	Milliarden Schilling		
Eigeninvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) [3][4]	30·9	30·8	29·7
Bauten und Ausrüstung (einschließlich Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) [3][5]	2·9	2·3	2·5
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):			
Wohnungsbau und Wasserwirtschaft aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen [6]	15·2	14·2	12·3
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) [3][7]:			
Kapitaltransferzahlungen an Straßengesellschaften [8]	—	3·6	2·5
Übrige Bereiche [9]	9·3	10·8	10·6
	9·3	14·4	13·1
Summe	58·3 [10][11]	61·7 [10][12]	57·6 [10][12][13]
Hievon:			
Schulbau [14]	*2·6*	*2·3*	*1·9*
Wohnungsbau [15]	*14·9*	*14·0*	*12·3*
Übrige Gebäude [16]	*5·3*	*5·3*	*4·0*
Straßenbau (einschl. dazugehörige Gebäude) [8][17]	*8·4*	*13·1*	*12·7*
Investitionen der			
Österreichischen Bundesbahnen [18]	*7·6*	*7·4*	*7·2*
Post- und Telegraphenverwaltung [19]	*7·4*	*6·8*	*6·4*

Konjunkturausgleich-Voranschlag:	1982 [1][20]			1981 [1][20]		
	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote	Summe	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote	Summe
	Milliarden Schilling					
Eigeninvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) [3][21]	1·6	1·6	3·2	1·6	1·6	3·2
Bauten und Ausrüstung (einschließlich Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) [3][21]	0·8	0·3	1·1	0·7	0·3	1·0
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland); Sonstige Bereiche [3][22]	0·4	0·5	0·9	0·3	0·5	0·8
Summe	2·8	2·4	5·2 [23]	2·6	2·4	5·0

Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes:	1982 [1]	1981 [1]	1980 [2]
	Milliarden Schilling		
Wasserwirtschaftsfonds [24]	2·0	2·0	1·6
Für Bundesstraßen und Autobahnen [25]	2·1	2·1	—
Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten:			
Auf Grund der Fernmeldeinvestitionsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 000/1981) [26]	2·5	2·6	—

Fußnoten siehe Seiten 271 bis 273.

Fußnoten zu Seite 270:

[1]) Voranschlag.

[2]) Erfolg.

[3]) Ausgewiesen sind nur die Ausgabenbeträge einzelner Positionen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, u. zw. Bruttoinvestitionen, Instandhaltung, Kapitaltransfers und Darlehen für Investitionsförderung. Die Beträge dieser Positionen sind nicht ident mit den im Bundesvoranschlag bei den finanzgesetzlichen Ansätzen ausgewiesenen Beträgen. Anlagenansätze des Voranschlages umfassen neben den vorgenannten volkswirtschaftlichen Positionen z. B. auch Ausgaben für Liegenschaftsankäufe u. ä.

[4]) Siehe Beilage Oo des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz (ohne Liegenschaftsankäufe).

[5]) Siehe Beilage Oo des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz, Spalte „Landesverteidigung" vermindert um die in der Fußnote [1]) auf Seite 261 des Amtsbehelfes ausgewiesenen Käufe der Landesverteidigung im Ausland.

[6]) Siehe die für die Förderung des Wohnungsbaues und für die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen bei den Aufgabenbereichen 23 und 37 ausgewiesenen Bundesmittel aus zweckgebundenen Einnahmen des Titels 2/528, welche auf Grund von Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung vom Bund u. a. den Ländern und dem Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind [siehe auch Fußnote [2]) auf Seite 138 des Bundesfinanzgesetzes 1982].

[7]) Investitionsförderung: siehe Beilage Oo (vermindert um die Kapitaltransfer- und Darlehenszahlungen ins Ausland) des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz; Kapitalaufstockung: Alle Ausgabenposten 080. (jedoch ohne die der Ansätze 1/54022, 1/54033 und ohne der Posten 080./..1 und 080./..2 des Ansatzes 1/54093); Mittel an Baufonds: Alle Posten 7660 der Ansätze 1/60826, 1/60836, 1/60866 und 1/60876.

[8]) Auf Grund von im BVA 1982 erforderlichen Posten-Änderungen sind Zahlungen gemäß Finanzierungsgesetz und für Rückübertragungen von Mauteinnahmen sowie von Erlösen aus Veräußerungen an Straßengesellschaften nicht mehr dem Bereich der Investitionsförderung, sondern dem Leistungsbereich zuzuordnen.

[9]) Hievon Zuschüsse für Betriebsneugründungen (u. a. General Motors) 1982: 0·2, 1981: 2·0 und 1980: 0·3 Milliarden Schilling.

[10]) Ohne Ausgaben auf Grund von Haftungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen.

[11]) Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Instandhaltung	Eigeninvestitionen	Investitionsförderung				Zusammen
				Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Invest.	
		Milliarden Schilling						
11	Erziehung und Unterricht ..	0·31	1·60	0·06	0·00	—	—	1·97
12	Forschung und Wissenschaft	0·22	1·14	0·41	0·05	0·00	—	1·82
13	Kunst	0·17	0·16	0·11	0·01	0·00	—	0·45
21	Gesundheit	0·01	0·06	0·13	—	0·00	—	0·20
22	Soziale Wohlfahrt	0·00	0·01	0·10	0·00	—	—	0·11
23	Wohnungsbau	0·02	0·09	0·73	0·54	0·01	13·58	14·97
32	Straßen	1·97	6·38	0·06	0·00	0·15	—	8·56
33	Sonstiger Verkehr	1·62	13·82	0·99	0·02	0·11	—	16·56
34	Land- und Forstwirtschaft...	0·42	0·22	0·71	0·00	0·00	0·89	2·24
35	Energiewirtschaft	—	—	0·02	0·00	0·42	—	0·44
36	Industrie und Bergbau	0·00	0·00	0·38	0·02	0·23	—	0·63
37	Öffentliche Dienstleistungen	0·06	0·21	3·01	—	0·00	1·59	4·87
38	Private Dienstleistungen	0·00	0·00	0·02	0·00	0·10	—	0·12
41	Landesverteidigung	0·45	2·44	0·00	—	—	—	2·89
42	Staats- und Rechtssicherheit .	0·05	0·35	—	—	—	—	0·40
43	Übrige Hoheitsverwaltung ..	0·76	1·31	0·03	0·01	—	—	2·11
	Summe ...	6·06	27·79	6·76	0·65	1·02	16·06	58·34
		33·85		24·49				

Fußnoten zu Seite 270 (Fortsetzung):

[12]) Auf Grund der Ausführungen in der Fußnote [8]) betragen daher die vergleichbaren Gesamtinvestitionen im BVA 1981: 58·1 Milliarden Schilling und im Erfolg 1980: 55·1 Milliarden Schilling.

[13]) Dieser Betrag wurde wie folgt wirksam:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Instandhaltung	Eigeninvestitionen	Investitionsförderung				Zusammen
				Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Invest.	
		Milliarden Schilling						
11	Erziehung und Unterricht	0·22	1·41	0·07	0·00	—	—	1·70
12	Forschung und Wissenschaft	0·16	0·92	0·26	0·03	—	—	1·37
13	Kunst	0·13	0·14	0·13	—	0·02	—	0·42
21	Gesundheit	0·01	0·06	0·12	—	0·00	—	0·19
22	Soziale Wohlfahrt	0·00	0·01	0·05	—	—	—	0·06
23	Wohnungsbau	—	0·07	0·69	0·45	0·01	11·03	12·25
32	Straßen	1·32	8·89	2·49	0·00	0·18	—	12·88
33	Sonstiger Verkehr	1·37	12·50	1·06	0·01	0·26	—	15·20
34	Land- und Forstwirtschaft	0·34	0·17	0·67	—	0·00	0·75	1·93
35	Energiewirtschaft	—	—	—	0·00	2·63	—	2·63
36	Industrie und Bergbau	0·00	0·00	0·46	0·03	0·11	—	0·60
37	Öffentliche Dienstleistungen	0·05	0·04	2·45	—	—	1·28	3·82
38	Private Dienstleistungen	0·00	0·00	0·02	0·00	0·08	—	0·10
41	Landesverteidigung	0·33	2·19	0·00	—	—	—	2·52
42	Staats- und Rechtssicherheit	0·05	0·21	—	—	—	—	0·26
43	Übrige Hoheitsverwaltung	0·59	1·02	0·02	—	—	—	1·63
	Summe...	4·57	27·63	8·49	0·52	3·29	13·06	57·56
		32·20		25·36				

[14]) Aufgabenbereiche 11 und 12 der Posten für Instandhaltung von Gebäuden (614.), der Posten-Untergliederungen 4.. sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24..) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) der Ansätze 1/1225., 1/1226., 1/1227., 1/127.., 1/128.., 1/129.., 1/14104, 1/14108, 1/1420., 1/1421., 1/517.., 1/6050., 1/6052., 1/6055., 1/606.., 1/6471., 1/6472. sowie 1/6474., weiters die Aufgabenbereiche 11 und 12 der Posten 0636, 0637, 0638 und 0639 sowie Ansatz 1/12803 Posten 0631/... .

[15]) Aufgabenbereich 23 der Posten für Instandhaltung von Gebäuden (614.), der Posten-Untergliederungen 4.. sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24..) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) sowie der Posten 0630 und 0634 (einschließlich der analogen Posten der Posten-Unterklasse 46) der Kapitel 01 bis 77.; zuzüglich der für die Förderung des Wohnungsbaues beim Aufgabenbereich 23 ausgewiesenen Beträge aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen des Titels 2/528, welche auf Grund von Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung u. a. den Ländern vom Bund zu überweisen sind, einschließlich der beim Aufgabenbereich 23 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung [laut Fußnote [7])].

[16]) Alle Posten 063., 064. (einschließlich der analogen Posten der Posten-Unterklasse 46) und 614. sowie alle Posten-Untergliederungen 4.. sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24..) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) mit Ausnahme der entsprechenden Ausgaben beim Schulbau, Wohnungsbau, Straßenbau, bei der Post- und Telegraphenverwaltung sowie bei den Österreichischen Bundesbahnen.

[17]) Alle Posten 060., 065. bis 067. und 611. sowie alle Posten-Untergliederungen 1.. sowohl der Posten zur Investitionsförderung (24..) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) einschließlich der Ansätze 1/64228 und 1/64248 (jeweils ohne Posten 61.., 69.., 720., 727., 73.. und 764.) [bis einschließlich 1981 der Ansätze 1/64218 und 1/64318 (jeweils ohne Posten 61.., 69.. und 73..)] zuzüglich des Aufgabenbereiches 32 der Posten 0645 bis 0647 und 614..

[18]) 1/79313 (ohne Liegenschaftsankäufe), 1/79325 (Aufgabenbereich 23), 1/79336 Post 7701/800, 1/79358/ Posten-Unterklasse 61, 1/79398, 1/79903 (ohne Liegenschaftsankäufe), 1/79913 (ohne Liegenschaftsankäufe) und 1/79923 (ohne Liegenschaftsankäufe).

[19]) Ansatz 1/78303 (ohne Posten 07..), 1/78313 (ohne Liegenschaftsankäufe und ohne Posten 07..), 1/78325 (Aufgabenbereich 23), 1/78336 Posten 7709/ 000, 7709/400 und 7709/500, 1/78358/Posten-Unterklasse 61 und 1/78373 (ohne Liegenschaftsankäufe).

[20]) Die Inanspruchnahme bedarf gemäß Art. III der Bundesfinanzgesetze 1982 und 1981 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

[21]) Siehe die Beilagen O_{12}, O_{13}, O_{15} und O_{16} der Amtsbehelfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1982 und 1981, vermindert um die Spalte „Landesverteidigung".

[22]) Siehe u. a. die Beilagen O_{14} und O_{17} der Amtsbehelfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1982 und 1981.

Fußnoten zu Seite 270 (Fortsetzung):

[23]) Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Instandhaltung	Eigeninvestitionen	Investitionsförderung			Zusammen
				Zuschüsse	Darlehen	Sonstige Invest.	
		Milliarden Schilling					
11	Erziehung und Unterricht	0·05	0·46	0·00	—	—	0·51
12	Forschung und Wissenschaft	0·06	0·36	0·03	—	—	0·45
13	Kunst	—	0·02	0·01	—	—	0·03
23	Wohnungsbau	—	0·03	—	—	—	0·03
33	Sonstiger Verkehr	—	1·63	0·03	0·00	—	1·66
34	Land- und Forstwirtschaft	0·05	0·03	0·14	—	0·08	0·30
37	Öffentliche Dienstleistungen	—	—	0·58	—	—	0·58
41	Landesverteidigung	0·08	1·06	0·00	—	—	1·14
42	Staats- und Rechtssicherheit	—	0·08	—	—	—	0·08
43	Übrige Hoheitsverwaltung	0·22	0·24	—	—	—	0·46
	Summe...	0·46	3·91	0·79	0·00	0·08	5·24
		4·37		0·087			

[24]) Diese Ausgaben belasten nur den Haushalt des Fonds.

[25]) Im Artikel VIII a des Bundesfinanzgesetzes wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, auf Grund von Sonderfinanzierungsvereinbarungen mit den Bundesländern Finanzschulden bis zum angeführten Höchstbetrag einzugehen und diese Mittel dem Bundesstraßenbau zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

[26]) Bei den hier angeführten Sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten handelt es sich um die Inanspruchnahme von Zessionskrediten, die zur Erfüllung des Fernmeldeinvestitionsprogrammes notwendig werden, soweit die in erster Linie zur Finanzierung vorgesehenen zweckgebundenen Anteile der Einnahmen aus Fernsprechgebühren hiezu nicht ausreichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Bundesvoranschlages steht jedoch noch nicht fest, in welcher Höhe von der im FMIG ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit solcher Sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird. Der Zeitpunkt der Investitionswirksamkeit (Bestellvolumen) und jener der Ausgabenwirksamkeit (Tilgung der entsprechenden Verbindlichkeiten) fallen auseinander.

Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Zur Analysierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bundeshaushaltes ist dieser nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Anlagen, Förderungen, Aufwendungen) gegliedert worden. Diese Gliederung vermochte aber das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung des Bundeshaushaltes nur teilweise zu befriedigen. Es wurde daher die finanzwirtschaftliche Klassifikation (Gebarungsgruppen) mit einer funktionellen (Aufgabenbereiche) verbunden. Die Übersicht auf Seite 274 zeigt die wichtigsten Daten.

www.parlament.gv.at

Kennziffer	Aufgabenbereiche	Bundesvoranschlag						Erfolg	Einnahmen		
		Personalaufwand	Sachaufwand			Ausgaben (Summe)			Bundesvoranschlag		Erfolg
			Anlagen	Förderungsausgaben	Aufwendungen	1982	1981	1980	1982	1981	1980
		Millionen Schilling									
							[1]	[2]			
11	Erziehung und Unterricht	10.726·5	1.765·5	310·0	20.287·4	33.089·4	31.246·6	28.167·5	451·6	409·1	414·7
12	Forschung und Wissenschaft	4.491·8	1.138·8	1.420·9	3.915·8	10.967·3	9.920·7	9.270·5	564·2	529·1	570·0
13	Kunst	1.884·8	165·4	547·3	879·4	3.476·9	3.258·0	3.133·3	510·4	438·7	508·4
14	Kultus	—	—	—	358·1	358·1	327·5	311·1	—	—	—
	11 bis 14 (Summe)	17.103·1	3.069·7	2.278·2	25.440·7	47.891·7	44.752·8	40.882·4	1.526·2	1.376·9	1.493·1
21	Gesundheit	238·0	62·2	238·6	2.481·1	3.019·9	2.767·6	2.621·2	610·9	542·6	550·4
22	Soziale Wohlfahrt	814·8	9·3	1.618·6	81.477·4	83.920·1	73.432·2	67.879·2	46.624·9	41.541·5	37.455·5
23	Wohnungsbau	—	68·2	1.272·1	72·6	1.412·9	1.347·2	1.267·9	758·4	702·7	1.059·5
	21 bis 23 (Summe)	1.052·8	139·7	3.129·3	84.031·1	88.352·9	77.547·0	71.768·3	47.994·2	42.786·8	39.065·4
32	Straßen	—	7.037·5	3·5	9.070·2	16.111·2	16.179·6	15.977·1	15.850·4	15.866·1	14.170·1
33	Sonstiger Verkehr	43.110·2	14.302·6	1.827·2	15.458·5	74.698·5	69.829·9	65.833·3	54.906·4	52.165·5	45.639·7
34	Land- und Forstwirtschaft	1.601·5	261·8	6.518·5	1.131·5	9.513·3	9.022·1	8.253·7	5.036·6	4.548·3	4.455·2
35	Energiewirtschaft	—	416·0	26·4	—	442·4	123·0	2.635·0	305·1	110·7	2.336·3
36	Industrie und Gewerbe (einschl. Bergbau)	106·1	236·1	2.931·0	2.825·0	6.098·2	6.654·6	4.423·6	2.427·2	2.507·5	2.288·0
37	Öffentliche Dienstleistungen	788·5	211·0	3.020·4	2.906·8	6.926·7	7.129·2	6.017·7	4.536·2	4.396·1	4.208·5
38	Private Dienstleistungen (einschl. Handel)	454·5	570·3	667·1	642·2	2.334·1	2.303·6	1.933·6	6.002·0	3.971·6	3.639·3
	32 bis 38 (Summe)	46.060·8	23.035·3	14.994·1	32.034·2	116.124·4	111.242·0	105.074·0	89.063·9	83.565·8	76.737·1
41	Landesverteidigung	5.028·9	29·0	60·6	8.253·1	13.371·6	12.126·3	11.643·3	444·1	365·1	375·8
42	Staats- und Rechtssicherheit	9.482·6	347·5	0·7	2.176·4	12.007·2	11.145·6	10.276·9	2.682·3	2.400·6	2.214·0
43	Übrige Hoheitsverwaltung	20.687·1	1.854·7	1.401·5	66.658·3	90.601·6	78.277·0	66.847·3	167.423·2	154.816·7	139.142·9
	41 bis 43 (Summe)	35.198·6	2.231·2	1.462·8	77.087·8	115.980·4	101.548·9	88.767·5	170.549·6	157.582·4	141.732·7
	Gesamtsumme	99.415·3	28.475·9	21.864·4	218.593·8	368.349·4	335.090·7	306.492·2	309.133·9	285.311·9	259.028·3

[1]) Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1981, Seite 281.

[2]) Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Bundesrechnungsabschluß 1980, Seite 14/15.

www.parlament.gv.at

Bereinigte Budgetgebarung

Bruttoveranschlagung

Der Bundeshaushalt umfaßt wie jeder öffentliche Haushalt die Gebarungen einer großen Anzahl von Verwaltungsdienststellen, betrieblichen Einrichtungen [1]), Verwaltungsfonds und sonstigen Institutionen, die verschiedenste Aufgaben und Zwecke zu erfüllen haben.

Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Haushaltsvorschriften schreiben aus Gründen einer besseren Kontrollmöglichkeit die bruttomäßige Darstellung der Gebarung jeder einzelnen Institution im Rahmen des Bundeshaushaltes vor. Das bedeutet, daß bei jeder Institution in der Regel alle Ausgaben auf der Ausgabenseite und alle Einnahmen auf der Einnahmenseite bruttomäßig veranschlagt sind und bei keiner Institution weder Einnahmen von den Ausgaben noch umgekehrt Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden sollen. Es müssen daher fallweise Ausgaben- oder Einnahmenbeträge einer der vorgenannten Institutionen des Bundeshaushaltes auf die Einnahmen- oder Ausgabenseite einer anderen Institution des Bundeshaushaltes überrechnet werden. Außerdem bedingt die bruttomäßige Darstellung, daß den Einnahmen der Betriebe [1]) des Bundes aus Entgelten für ihre Leistungen (zum Beispiel Postgebühren, Verkehrseinnahmen der Bundesbahn) im Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite diejenigen Ausgaben gegenüberstehen, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind.

Sowohl diese Gebarung aus den Entgelten für Betriebsleistungen als auch die Gebarung aus den bereits erwähnten Überrechnungen innerhalb des Bundeshaushaltes („Durchlaufer") vergrößern das Budgetvolumen, haben aber mit den eigentlichen Aufgaben des Staates nichts zu tun. Dennoch kann auf deren Darstellung im Bundeshaushalt nicht verzichtet werden, weil nur dadurch eine entsprechende Aussagefähigkeit des jeweiligen Bundesvoranschlages gewährleistet ist und damit den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit am ehesten entsprochen wird.

Im übrigen gelten diese Überlegungen keineswegs nur für die Kameralistik. Auch eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung muß sich an den Grundsatz der höchstmöglichen Aussagefähigkeit in Wahrung der Prinzipien „Bilanzwahrheit" und „Bilanzklarheit" halten. Aus diesen Gründen sind auch in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Bundesbetriebe die Aufwendungen und Erträge ungekürzt (unsaldiert) ausgewiesen.

Durchlaufer

In dem Bestreben, sowohl den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit als auch einer Entschließung des Nationalrates zu entsprechen, wurde ab 1964 die Veranschlagung der betragsmäßig wesentlichsten Durchlauferposten neu geregelt.

In Ergänzung der im Jahre 1964 durchgeführten Maßnahme wurde in sinngemäßer Weise ab dem Bundesvoranschlag 1975 auch noch die Veranschlagung der Durchlaufer-Gebarungen betreffend Münzregal und Katastrophenfondsmittel durchgeführt. Als „Durchlaufer", deren Veranschlagung beibehalten werden mußte, verblieben im wesentlichen die Abgeltung von Einnahmeausfällen der Österreichischen Bundesbahnen und der Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld.

Verwendung der Budgetmittel

Zur Beurteilung, welchen Anteil des Bruttonationalproduktes beziehungsweise Volkseinkommens die öffentlichen Haushalte beziehungsweise im speziellen Fall der Bundeshaushalt für sich in Anspruch nehmen, muß der Brutto-Budgetrahmen entsprechend bereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind von den Brutto-Ausgaben und -Einnahmen Beträge in Höhe der bereits aufgezeigten Ausgaben der einzelnen erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Bundesbetriebe) aus eigenen Einnahmen und in Höhe der „Durchlaufer" in Abzug zu bringen, soweit letztere noch nicht durch die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte Regelung saldiert sind.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Österreichs wurden daher seit je die Betriebe [1]) des Bundes nicht dem öffentlichen, sondern dem privaten (Unternehmer-) Sektor zugezählt und nur das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (kassamäßiger Betriebs-Überschuß oder -Abgang) in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes einbezogen. Ebenso werden in dieser volkswirtschaftlichen Aufglie-

[1]) Diese betrieblichen Einrichtungen wie z. B. Forst- und Landwirtschaftsverwaltung Allentsteig-Döllersheim, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesforste oder Österreichische Bundesbahnen, besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind im Bundeshaushalt mit ihrer Bruttogebarung enthalten. Verstaatlichte und nichtverstaatlichte Unternehmungen hingegen, an denen der Bund beteiligt ist, sind Kapitalgesellschaften oder ähnliches mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist im Bundeshaushalt nicht enthalten.

derung des Bundeshaushaltes die wesentlichsten Vergütungen innerhalb der Bundesrechnung („Durchlaufer") ausgeschieden [2]).

Aus der nachstehenden Übersicht sind die bereinigten Budgetgebarung der Jahre 1980 bis 1982 sowie die Einnahmen ersichtlich, die dem Bund tatsächlich von auswärts zufließen und von den Bundesdienststellen für die ihnen derzeit übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden:

Bundesvoranschläge 1981 und 1982: Gesamtgebarung, Erfolg 1980: Gesamtgebarung einschließlich der nicht veranschlagten Anlehensgebarung [9]).	Bundesvoranschlag 1982		Bundesvoranschlag 1981		Erfolg 1980	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling					
Gesamtgebarung (brutto)	368.350	309.134	335.091	285.312	[1]) 306.492	259.028
Abgang		59.216		49.779		47.464
Bereinigte Budgetgebarung						
Gruppe 0 bis 6	302.379	250.164	273.648	229.029	248.400	209.316
hiezu: Überschuß Glücksspiele (Monopol)		201		140		142
Branntwein (Monopol)		631		634		590
Hauptmünzamt		109		39		102
Bundesforste		56		30		216
Post- u. Telegraphenverw.		2.044		2.124		484
Abgang Bundestheater	1.301		1.205		1.117	
Bundesbahnen	8.741		6.919		8.777	
Staatsdruckerei			3		20	
Zwischensumme [5])	312.421	253.205	281.775	231.996	258.314	210.850
ab: „Durchlaufer" [6])	1.339	1.339	721	721	637	637
hiezu: Anlehensgebarung	.....	.....	.....	.....	.....	48.008
Verbleibt: Bereinigte Budgetgebarung [7])	311.082	251.866	281.054	231.275	257.677	258.221
Abgang		59.216		49.779		
Überschuß					544	
Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Mrd. S	[8]) 1.128·0		[8]) 1.046·7		995·9	
Bereinigte Budgetausgaben in % des BIP	27·6		26·9		25·9	

[1]) Ohne Anlehensgebarung.

[2]) Siehe z. B. Beilage O1 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz, II. Teil.

[3]) (frei).

[4]) (frei).

[5]) Bundesgebarung mit Nettodarstellung der Bundesbetriebe.

[6]) Zufolge haushaltsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften sind aus verrechnungstechnischen Gründen einzelne Ausgaben- und Einnahmenbeträge von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite des Bundeshaushaltes oder umgekehrt zu überrechnen. Solche Überrechnungen können grundsätzlich zwischen allen Kapiteln des Bundeshaushaltes notwendig werden. Da aber in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes die Gebarung der Kapitel 70 bis einschließlich 79 nur mit dem kassamäßigen Nettoüberschuß bzw. -abgang einbezogen ist, sind hier nur die Überrechnungen zwischen den Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 als „Durchlaufer" ausgewiesen. Diese Überrechnungsbeträge sind nämlich nur Durchlaufer, die das Budgetvolumen vergrößern, aber keine echten Budgeteinnahmen oder -ausgaben darstellen. Nicht ausgewiesen als Durchlaufer werden Zahlungen der Bundesdienststellen an öffentlichen Abgaben, die bei Kapitel 52 als Einnahmen aufscheinen.

Erfaßt sind die Überrechnungsbeträge, die auf der Einnahmenseite der Kapitel 01 bis 65 bei den Posten 8260 und 8261 als Vergütungen bzw. bei den Posten 8262 und 8263 als Überweisungen, und zwar jeweils von Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 nachgewiesen werden. Diese Vergütungen bzw. Überweisungen werden nach den einschlägigen Richtlinien nur auf der Einnahmenseite des Bundeshaushaltes ausnahmslos erfaßt, während auf der Ausgabenseite für die zu überrechnenden Vergütungen bzw. Überweisungen die Posten 7290 bis 7293 zwar vorgesehen sind, aber auch zu Lasten anderer Posten solche Überrechnungen erfolgen können.

[7]) Beträge entsprechen den Schlußziffern der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

[8]) Schätzung.

[9]) Anlehensgebarung ohne die in Ausgabe und Einnahme gleichhohen Beträge aus der Prolongierung und Umwandlung von Bundesschatzscheinen, Krediten u. ä. während des Jahres.

Das Bundesvermögen

Das Rechnungswesen des Bundes ist in der Lage, mit Hilfe des vollautomatisierten Verrechnungsverfahrens die Verrechnung der haushaltsmäßigen Geldeinnahmen und Geldausgaben sowohl nach kameralistischen als auch nach doppischen Grundsätzen durchzuführen. Durch diese verbundene Vermögensrechnung finden sämtliche Vermögenszugänge, denen eine haushaltsmäßige Ausgabe (Zahlung) gegenübersteht, in der Bestands- und Erfolgsverrechnung ihren Niederschlag. Vermögenszugänge ohne haushaltsmäßige Ausgaben (Zahlungen) und sämtliche Vermögensausgänge durch Verkauf, Tausch und dgl. müssen von den Verwaltungsdienststellen den Buchhaltungen jährlich bekanntgegeben werden, damit sie in der Bestands- und Erfolgsverrechnung entsprechend wertmäßig nachgewiesen werden können. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden bewegliche und unbewegliche Sachen, die durch Abnutzung oder Alter einer Wertminderung unterliegen, im Bereich der Hoheitsverwaltung im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr mit 50% sowie anläßlich ihres Ausscheidens mit den restlichen 50% ihres Anschaffungs- oder Herstellungswertes abgeschrieben.

Durch entsprechende Richtlinien wird einerseits eine wirksame Kontrolle des beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögens und andererseits die Erstellung einer Vermögensübersicht des Bundes in unverbundener Form ermöglicht, wie sie der folgenden Aufstellung entnommen werden kann.

Aktiva	Stand am 31. 12. 1979	Stand am 31. 12. 1980	Stand am 30. 6. 1981
	Millionen Schilling		
A. Hoheitsverwaltung.			[10]
Bare Kassenbestände sowie Bankguthaben [1]	10.196	10.244	[4] [11] 17.797
An Dritte zur treuhändigen Verwaltung übergebene Bundesmittel [1]	792	[12]	...
Kapitalbeteiligungen des Bundes [2]	[3] 54.815	[3] 00.000	...
Inventargegenstände [1] [5]	6.686	7.378	...
Materialien [1]	835	857	...
Verschiedene Rechte	[6]	[6]	...
Unbewegliche Bundesvermögen [1] [5]	108.538	118.106	...
Kassenbestände mit besonderer Bestimmung [1] [7]	1.301	1.430	...
Fällige und nichtfällige Bundesforderungen: [1] [9]			
Haushaltsgebarung: Fällige Verwaltungsforderungen	17.627	20.601	26.395
Ersatzforderungen	306	304	[6]
Nichtfällige Verwaltungsforderungen	17.923	16.076	12.524
Anlehensgebarung: Fällige Forderungen	—	—	...
Unwirksame Gebarung: Forderungen	12.712	14.387	...
Auf Grund Art. 22 des österreichischen Staatsvertrages in Bundeseigentum übergegangenes ehemals deutsches Vermögen	[8] 123	[8] 62	...
B. Bundesbetriebe. [2]			
Anlagevermögen:			
Grundstücke und Gebäude	72.699	77.116	...
Sonstige Betriebsanlagen	66.290	71.358	...
Maschinen und maschinelle Anlagen	3.720	2.732	...
Fahrzeuge	34.551	38.750	...
Sonstiges Inventar	5.396	6.613	...
Kostenbeiträge an Dritte	698	808	...
Umlaufvermögen:			
Kassenbestände, Bankguthaben und Wertpapierbestände	3.054	3.244	
Forderungen (fällige und nichtfällige) [9]	4.510	3.247	[4] 763
Vorräte und Materialien	3.145	6.496	...
Posten der Rechnungsabgrenzung	1.996	2.155	...
Kapitalausgleich	43	26	...

[1]) Laut Bundesrechnungsabschluß.

[2]) Einschließlich der dem Bunde anheimgefallenen Unternehmungen, Anteilsrechte an Unternehmungen und Wertpapiere von Unternehmungen.

[3]) Aus den Kapitalbeteiligungen sich ergebendes Reinvermögen. Der Nominalwert dieser Beteiligungen beträgt 26.490 Mill. S (1979) und 26.739 Mill. S (1980).

[4]) Unvollständige Ziffer.

[5]) Jährliche individuelle Abschreibungen (Wertberichtigungen) erfolgen nicht, da aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Vermögensbestände im Bereiche der Hoheitsverwaltung bis zu ihrem Ausscheiden mit 50% der Wiederbeschaffungskosten bzw. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.

Fortsetzung der Fußnoten siehe Seite 278.

Passiva	Stand am 31. 12. 1979	Stand am 31. 12. 1980	Stand am 30. 6. 1981
	Millionen Schilling		
A. Hoheitsverwaltung.			[9])
Fällige und nichtfällige Bundesschulden: [1]) [2])			
Haushaltsgebarung: Fällige Verwaltungsschulden	1.918	2.663	2.818
Ersatzschulden	182	439	.....
Nichtfällige Verwaltungsschulden	[3]) 53.960	[3]) 55.102	[3]) 57.640
Anlehensgebarung: Fällige Schulden	—	—	—
Unwirksame Gebarung: Schulden	9.543	11.231	11.967
Finanzschulden (1980): Ausland: 72.641			
Inland: 188.539	[4]) 230.899	[4]) 261.180	[4]) 272.849
B. Bundesbetriebe. [1])			
Eigenkapital	108.930	16.687	.....
Wertberichtigungen: zum Anlagevermögen	67.592	72.692	.....
zum Umlaufvermögen	108	95	.....
zu Kostenbeiträgen an Dritte	273	296	.....
Fremdkapital:			
Verbindlichkeiten [2])	[6]) 16.166	[6]) 18.971	[5]) 13.775
Kostenbeiträge von Dritten	2.271	2.845	.....
Rückstellungen	574	618	.....
Posten der Rechnungsabgrenzung	188	341	.....
Zu A und B:			
Rücklagen: [1]) [7])			
Baurücklage	255	453	.....
Anlagenrücklage	372	181	.....
Rücklage aus nicht verausgabten zweckgebundenen Einnahmen	4.717	3.805	.....
Sonstige Rücklagen	500	119	.....
Zusammen...	5.844	4.558	.....
Nachrichtlich: Bundeshaftungen	[8]) 269.603	[8]) 258.410	292.333
Planungsmäßige Vorbelastungen*)			

*) Siehe Übersicht auf nächster Seite.

[1]) Laut Bundesrechnungsabschluß.

[2]) Darüber hinaus wurden noch Verpflichtungen (Bestellungen u. ä.) eingegangen, die im Bundesrechnungsabschluß nicht als Bundesschulden nachgewiesen sind und am 30. 6. 1981 betrugen: Hoheitsverwaltung 187.095 Mill. S (1980: 141.746, 1979: 132.458) bzw. Bundesbetriebe 12.863 Mill. S (1980: 13.142, 1979: 12.676).

[3]) Einschließlich der Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds für Familienbeihilfen, in Höhe von 3.407 Mill.S, der Zahlungsverpflichtungen an die IAKW (=Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, AG) im Betrage von 11.850 Mill. S (30. 6. 1981), 12.750 Mill. S (1980) und 13.600 Mill. S (1979), sowie der Straßenbau-Sondergesellschaften im Betrage von 26.040 Mill. S (30. 6. 1981), 23.437 Mill. S (1980) und 21.098 Mill. S (1979).

[4]) Einschließlich Kassenoperationen von 2.800 Mill. S (30. 6. 1981), 3.000 Mill. S (1980) und 3.200 Mill. S (1979) gem. Art. XI des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224.

[5]) Unvollständige Ziffer.

[6]) Einschließlich Servituts-, Patronats- und sonstige vertragliche Kosten v. 1.227 Mill. S 1980 und 1.229 Mill. S 1979.

[7]) Einschließlich der Bestände folgender Verwaltungsfonds ohne Rechtspersönlichkeit: Naturkatastrophen-Verwaltungsfonds (1979: 13) und Katastrophenfonds (BGBl. Nr. 207/1966) 1.430 Mill. S (1979: 1.301).

[8]) Bei diesen Beträgen handelt es sich nur um die Bundeshaftung für das Kapital. In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; die tatsächliche Haftungsobligo ist daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher.

[9]) Ausgewiesen sind nur die verfügbaren Beträge.

Fortsetzung der Fußnoten von Seite 277:

[6]) Zu diesem Zeitpunkt nicht erfaßbar.

[7]) Mittel des Katastrophenfonds (BGBl. Nr. 207/1966).

[8]) Schätzungsziffer.

[9]) Darüber hinaus werden noch Berechtigungen (z. B. angenommene Bestellungen) ausgewiesen: Hoheitsverwaltung 21.146 Mill. S (30. 6. 1981) (der hohe Stand der Berechtigungen ergibt sich durch die Einbeziehung der Abgabenverrechnung), 455 Mill. S (1980), 320 Mill. S (1979) bzw. Bundesbetriebe 302 Mill. S (30. 6. 1981), 209 Mill. S (1980) und 187 Mill. S (1979).

[10]) Ausgewiesen sind nur die verfügbaren Beträge.

[11]) Einschließlich der Kassenbestände der Bundesbetriebe.
Eine Trennung Hoheitsverwaltung/Bundesbetriebe ist nicht möglich.

[12]) Wird im BRA nicht mehr ausgewiesen.

Übersicht über die Planungsmäßigen Vorbelastungen [1])

Kapitel	Bezeichnung	Planungsmäßige Vorbelastungen [2])			
		1982	1983	1984 u. später	Summe
		Millionen Schilling			
12	Unterricht	889	798	4.075	5.762
14	Wissenschaft und Forschung	561	613	5.485	6.659
40	Militärische Angelegenheiten	6.241	922	1.483	8.656
50	Finanzverwaltung	14	14	35	63
54	Bundesvermögen	4.513	5.166	30.001	39.677
60	Land- und Forstwirtschaft	1.752	1.863	6.992	10.607
63	Handel, Gewerbe, Industrie	750	588	1.110	2.448
64	Bauten und Technik	16.897	6.654	26.349	34.900
65	Verkehr	381	144	125	650
71	Bundestheater	8	15	30	53
78	Post- und Telegraphenverwaltung	7.662	8.465	45.597	61.724
79	Österreichische Bundesbahnen	6.623	5.999	15.654	28.276

[1]) Die Bestimmungen des Finanziellen Wirkungsbereiches (eine Anlage der Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen) beziehen sich auf Verfügungen eines Ressorts, die im einzelnen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht als ein einheitlicher Vorgang angesehen werden können (Vorhaben). Die Ausgaben, die sich auf Grund von Entscheidungen der zuständigen Organe der Bundesverwaltung über solche in Angriff zu nehmende Vorhaben in zukünftigen Finanzjahren ergeben können, werden vorerst als planungsmäßige Vorbelastungen bezeichnet. Diese Vorbelastungen können ein Vorhaben aus der Anschaffung oder Herstellung (einschließlich Selbsterstellung) von Wirtschaftsgütern, aus Förderungsmaßnahmen oder aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zum Gegenstand haben.

Erst im Zuge der Verwirklichung eines solchen Vorhabens werden rechtsverbindliche Verpflichtungen (z. B. durch Auftragsvergabe, Vertragsabschluß, Erlassung eines Bescheides) begründet, die in der Bundesverrechnung als solche erfaßt werden.

Soweit im Zeitpunkt der Teilhefterstellung Vorhaben noch nicht beendet sind, werden die Gesamtkosten dieser einzelnen Vorhaben, d. s. die planungsmäßigen Vorbelastungen, zusammengefaßt und aufgeteilt auf die entsprechenden Finanzjahre in Übersichten ausgewiesen. **Eine Aussage, inwieweit diese planungsmäßigen Vorbelastungen bereits zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen geführt haben, vermitteln diese Übersichten derzeit noch nicht.**

[2]) Zusammenfassung der in den Teilheften für das Jahr 1982 in der Beilage „Übersicht über Vorhaben des Bundes, deren Durchführung die Ausgabenbeträge mehrerer Finanzjahre oder eines zukünftigen Finanzjahres belastet" aufscheinenden Vorbelastungs-Daten für die Jahre ab 1982, jedoch ohne die unter „Übrige finanzgesetzliche Ansätze" ausgewiesenen Beträge.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Es erscheint zweckmäßig, neben den Zahlen des jährlichen Budgets auch jene der sogenannten außerbudgetären Sonderfinanzierungen des Bundes heranzuziehen, da ansonsten Aussagen vor allem auf dem Gebiet der öffentlichen Investitionen und hinsichtlich des Finanzbedarfes der öffentlichen Hand nur bedingt möglich sind.

Als außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes werden jene Investitionsvorhaben bezeichnet, die zumeist durch eigene Gesellschaften (im allgemeinen in Form einer AG, deren Aktien oder Aktienmehrheit Bundeseigentum sind) betreut und abgewickelt werden und deren Finanzierungsbedarf nicht unmittelbar und vor allem nicht zur Gänze durch Dotierungen aus dem jährlichen Bundesvoranschlag, sondern zum Großteil durch Kreditaufnahmen im In- und Ausland gedeckt wird. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt dann über die Einnahmen aus diesen Investitionen bzw. durch Mittel aus den jährlichen Bundesvoranschlägen.

Um eine Vergleichbarkeit dieser außerbudgetären Sonderfinanzierungen mit Finanzierungen im Rahmen des jährlichen Bundesvoranschlages herstellen zu können, müßten zwei Vergleiche angestellt werden. Zunächst wäre die Höhe der durch diese außerbudgetären Sonderfinanzierungen getätigten Investitionen mit jenen Beträgen festzusetzen, die sich ohne außerbudgetäre Sonderfinanzierung (also bei Finanzierung über den jährlichen Bundesvoranschlag) ergeben hätten. Somit dürfen höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten [einschließlich Kosten für die Grundeinlösungen [1])] dieser auf außerbudgetärem Weg finanzierten Investitionen angesetzt werden; denn innerhalb des Bundesvoranschlages ist keine Zuordnung möglich, ob eine bestimmte Ausgabe (z. B. für Personalaufwand oder für Investitionen) aus den laufenden Einnahmen oder auf dem Kreditweg finanziert wird. Durch die Angabe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird das durch die außerbudgetäre Sonderfinanzierung des Bundes bewirkte Investitionsvolumen insgesamt und der auf das Jahr 1982 entfallende Ausgabenbetrag, der im wesentlichen die reinen Baukosten (inklusive Preissteigerungen) enthält, ersichtlich.

Schwieriger erscheint die Erfassung der gesamten Kosten der außerbudgetären Finanzierung. Neben den reinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (wozu nach Handels- und Steuerrecht die Finanzierungskosten nicht gehören) wären auch sämtliche übrige Kosten darzustellen, die laut den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen [2]) vor allem die Finanzierungskosten, aber auch die Kosten für die Erhaltung der Investitionen, für die Einhebung allfälliger Benützungsentgelte und die angemessenen Verwaltungskosten der Sondergesellschaften umfassen. Durch die Angabe der Gesamtkosten wird der Umfang des (außerbudgetären) Finanzierungserfordernisses besser ersichtlich.

Die nachfolgende Aufstellung über außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes gibt an:

1. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens unter Einschluß der Kosten für Zinsen und Tilgung, laufende Erhaltung [3]) und Verwaltung bis zur Baufertigstellung [4]) bzw. bis zum Ende der Tilgungszeit,
2. davon abgeleitet die voraussichtlichen reinen Baukosten [inklusive Kosten des Grunderwerbes [1]) und Preissteigerungen],
3. die voraussichtlichen Ausgaben des Rechtsträgers im Finanzjahr 1982 als Teilbetrag der Gesamtkosten lt. Punkt 1 und
4. die im Bundesvoranschlag 1982 veranschlagten Leistungen des Bundes zu den in Punkt 1 genannten Gesamtkosten.

---

[1]) Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung, da vom Vertragspartner ein baureifes Grundstück beigestellt werden muß.

[2]) Brennerautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 135/1964, Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1969, Pyhrn-Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 479/1971, IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1973, Karawanken Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 442/1978, jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

[3]) Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung.

[4]) Gilt nur für die Sondergesellschaften in Form einer AG.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1982	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche Gesamtkosten	Voraussichtliche Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Voraussichtliche Ausgaben im Jahr 1982	Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (— = Einnahme)
			in Milliarden S				
295/1958	Wasserwirtschaftsfonds	Förderung: Reinhaltung der Gewässer, Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser, Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, Kanalisationsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und betriebliche Abwasserreinigung	— [1]	65·000	8·275	1/64136/7382/223 1/64136/7383/223 2/52860/8394 2/64134/8407	0·154 [2] 0·953 [2] 1·594 —0·953
315/1979	IAKW-AG	Internationaler Teil, Österreichisches Konferenzzentrum: Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, Finanzierung	12·600	10·800	1·000	1/54824/7471/423 2/54824/8555/370	0·900 —0·309
638/1975	Brennerautobahn-AG	Brennerautobahn, „Südtangente" der Inntalautobahn: Herstellung, Erhaltung, Finanzierung	6·600	3·600	0·300	1/64297/7284 1/64298/7284 2/64290/8174	0·670 0·075 —0·670
335/1978	Pyhrnautobahn-AG	Teilstrecken der Pyhrnautobahn in Steiermark und Oberösterreich: Herstellung, Erhaltung, Finanzierung	13·000	9·000	1·800	1/64297/7281 1/64298/7281 1/54072/0802/320 2/64290/8171	0·200 0·350 0·017 —0·200
143/1976	Tauernautobahn-AG	Teilstrecken der Tauernautobahn in Salzburg und Kärnten,	15·000	11·700	1·500	1/64297/7282 1/64298/7282 2/64290/8172	0·420 1·500 —0·420
442/1978		Karawankentunnel: Herstellung, Erhaltung, Finanzierung	3·500	2·800	0·400	1/54072/0802/320 1/64298/7283	0·074 0·080

[1]) Derzeit nicht abschätzbar.

[2]) Außerdem ist der Bundesminister für Finanzen gemäß Art. IX Abs. 1 Z. 2 des BFG 1982 zur Übernahme von Haftungen bis zum Betrag von 4 Milliarden Schilling ermächtigt.

www.parlament.gv.at

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1982	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche Gesamtkosten	Voraussichtliche Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Voraussichtliche Ausgaben im Jahr 1982	Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (— = Einnahme)
			in Milliarden S				
316/1979	Arlberg Schnellstraße-AG	Arlbergtunnel, Teilstrecken der S 16 in Tirol und Vorarlberg: Herstellung, Erhaltung, Finanzierung	7·100	6·000	0·700	1/64297/7280 1/64298/7280 1/54072/0802/320 2/64290/8170	0·150 0·450 0·015 —0·150
Vertrag mit Gemeinde	Eisenstadt	Schulraumbeschaffung	0·296	0·220	0·050	1/12008/7020/080	0·022
	Neusiedl		0·087	0·054	0·008	1/12008/7020/082	0·005
	Feldkirchen		0·067	0·044	—	1/12008/7020/082	0·004
	Treibach-Althofen		0·168	0·095	—	1/12008/7020/082	0·010
	Baden		0·108	0·064	—	1/12008/7020/082	0·007
	Horn		0·082	0·048	—	1/12008/7020/082	0·005
	Hollabrunn		0·425	0·235	—	1/12008/7020/080	0·035
	Neunkirchen		0·081	0·043	—	1/12008/7020/082	0·005
	Perchtoldsdorf		0·180	0·134	—	1/12008/7020/070	0·018
	St. Pölten (BSS)		0·176	0·125	0·020	1/12008/7020/081	0·012
	Traun		0·164	0·106	—	1/12008/7020/070	0·008
	Braunau		0·171	0·122	—	1/12008/7020/080	0·011
	Grieskirchen		0·084	0·050	—	1/12008/7020/070	0·004
	Perg		0·062	0·039	—	1/12008/7020/082	0·003
	Rohrbach		0·115	0·071	—	1/12008/7020/070	0·007
	Tamsweg		0·056	0·038	—	1/12008/7020/070	0·004
	Deutschlandsberg		0·252	0·151	—	1/12008/7020/082	0·016
	Judenburg		0·157	0·087	—	1/12008/7020/082	0·011
	Zeltweg		0·223	0·135	0·050	1/12008/7020/080	0·015
	Schwaz		0·139	0·086	—	1/12008/7020/070	0·009
	Kitzbühel		0·032	0·040	—	1/12008/7020/082	0·002
	Lustenau		0·062	0·036	—	1/12008/7020/082	0·004
	Rankweil		0·228	0·140	—	1/12008/7020/080	0·015
Vertrag mit Schulverein	Saalfelden		0·220	0·154	—	1/12008/7020/080	0·015

www.parlament.gv.at

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1982	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche Gesamtkosten	Voraussichtliche Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Voraussichtliche Ausgaben im Jahre 1982	Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (— = Einnahme)
			in Milliarden S				
Vertrag mit dem Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien	Universitätszentrum Wien-Althanstraße	Neubauten der Wirtschaftsuniversität Wien und des Zoologischen Institutes der Universität Wien	5·700	2·500	0·639	1/14108/0720/020	0·347

www.parlament.gv.at

Eine eindeutige Aussage darüber, in welchem Ausmaß dadurch zusätzliche Budgetausgaben in den Bundesvoranschlägen künftiger Finanzjahre erforderlich werden, kann wegen der schweren Abschätzbarkeit der Höhe künftiger Einnahmen (z. B. Straßenmaut) nicht gemacht werden. Fallen keine Einnahmen in Zukunft an (z. B. bei der Schulraumbeschaffung), so umfassen die in den Bundesvoranschlägen der künftigen Finanzjahre vorzusehenden Beträge die gesamten Kosten der außerbudgetären Sonderfinanzierung.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verschuldung der Straßenbau-Sonderfinanzierungsgesellschaften (Brenner Autobahn AG, Tauern Autobahn AG, Pyhrn Autobahn AG, Arlberg Schnellstraße-AG), der IAKW-AG und des Wasserwirtschaftsfonds seit dem Jahr 1970 sowie über den gesetzlichen Haftungsrahmen. Nicht in dieser Aufstellung enthalten sind die Verpflichtungen und Schulden aus der Schulraumbeschaffung, die sich am 31. Dezember 1980 auf 1·9 Milliarden Schilling belaufen.

Verschuldung, Brutto-Darlehensaufnahme, Nettoveränderung der Schuldenstände und gesetzlicher Haftungsrahmen der Sonderfinanzierungsgesellschaften[1]) des Bundes und des Wasserwirtschaftsfonds 1970—1980

	Verschuldung zum 31. 12.	Brutto-Darlehensaufnahme durch außerbudgetäre Sonderfinanzierung	Nettoveränderung der Schuldenstände gegenüber dem Vorjahr	Gesetzliche Haftungsrahmen[2]) zum 31. 12.
	in Milliarden Schilling			
1970	3·8	1·0	·	10·8
1971	5·0	1·8	+ 1·2	21·7
1972	6·9	2·1	+ 1·9	28·3
1973	8·6	2·3	+ 1·7	49·7
1974	12·1	4·1	+ 3·5	49·9
1975	15·8	4·6	+ 3·7	70·2
1976	19·4	4·8	+ 3·6	73·5
1977	23·2	5·4	+ 3·8	75·8
1978	25·8	5·8	+ 2·6	82·2
1979	30·7	8·3	+ 4·9	85·1
1980	34·1	8·3	+ 3·4	85·1

[1]) Brenner Autobahn AG, Tauern Autobahn AG, Internationales Amssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW-AG), Pyhrn Autobahn AG, Arlberg Schnellstraße-AG.
[2]) Für Kapital, Zinsen und Kosten.

II. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre

Für die Jahre 1945 bis 1979 liegen die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses vor, während den Ausführungen über das Jahr 1980 vorläufige Erfolgsziffern und den über die Jahre 1981 und 1982 die Voranschlagsbeträge zugrunde gelegt sind.

Zu den Gebarungen der einzelnen Verwaltungsjahre ist zusammenfassend zu bemerken:

1945—1952

Im Jahre 1945 war ein Voranschlag nicht aufgestellt worden. Der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1945 umfaßt nur die Gebarung ab Beginn der österreichischen Kassentätigkeit im April/Mai 1945, somit nur rund 8 Monate. Für das Jahr 1946 stand als Grundlage für die Haushaltsverwaltung des Bundes erstmalig seit dem Jahre 1938 wieder ein Bundesvoranschlag zur Verfügung.

Die Ausweitung des Rahmens der Bundeshaushalte in den folgenden Jahren bis zur Stabilisierung der Währung und des Bundeshaushaltes in den Jahren 1952/53 hat im wesentlichen seine Ursache in den Auswirkungen der in diesem Zeitraum durchgeführten fünf allgemeinen Preis- und Lohnübereinkommen, die eine Senkung der inländischen Kaufkraft der österreichischen Schillingwährung zur Folge hatten. Nähere Einzelheiten darüber können in den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre (letztmalig in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1954 auf Seite 5 bis 11) nachgelesen werden.

1953—1957

In den Jahren 1953 bis 1957 ist die weitere Erhöhung des Budgetvolumens bedingt durch Mehraufwendungen aus zwischenstaatlichen Verträgen und gesetzlichen Maßnahmen (Wiederaufnahme des Vorkriegsschuldendienstes, Durchführung des Staatsvertrages und Aufbau der Landesverteidigung, Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten, Ausweitung des Familienlastenausgleiches und der Sozialversicherung), durch die Erhöhung des Kulturbudgets und durch finanzpolitische Maßnahmen zur Konjunkturbeeinflussung. Trotz dieser Budgetausweitung schloß die Bundesrechnung in den Jahren 1953 und 1954 in der Gesamtgebarung, in den Jahren 1955 bis 1957 in der ordentlichen Gebarung mit einem Überschuß ab.

Diese günstige Entwicklung begann im Jahre 1953 nach der durchgeführten Budgetsanierung und Währungsstabilisierung. Die Zunahme der Haushaltseinnahmen und die damit Hand in Hand erfolgte Ausweitung des Budgetvolumens hielt sich im Rahmen der Steigerung des Brutto-Nationalproduktes.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1953 bis 1957 können den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre entnommen werden. Zusammenfassende Berichte enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1957 auf Seite 8 bis 11 (Gebarung 1953 bis Voranschlag 1956) und die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 auf Seite 17 bis 20 (Erfolg 1956 und Gebarung 1957).

1958—1966

In diesem Zeitraum stehen in der österreichischen Budgetpolitik die konjunktur- und währungspolitischen Überlegungen im Vordergrund.

In der ersten Phase mußten zur Abwehr des Übergreifens der 1958 eingetretenen internationalen Konjunkturabschwächung auf Österreich wirtschaftsbelebende Maßnahmen getroffen werden. Im wesentlichen waren es höhere Investitionsmittel, die im Wege von Kreditoperationen beschafft worden waren.

Mit der zweiten Phase setzten Bemühungen ein, eine Entspannung der nach der Konjunkturabschwächung eingetretenen überhitzten konjunkturellen Lage herbeizuführen. Die bei der Budgeterstellung 1962 angestrebte Währungsneutralität des Budgets wurde erreicht.

Mit dem Bundesvoranschlag 1963 begann eine dritte Phase, in der im Interesse einer Steigerung des Volkseinkommens und zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigtenstandes Investitionen begünstigt wurden. Die Schwierigkeiten einer verläßlichen Konjunkturprognose und die praktisch sehr begrenzten Möglichkeiten zur Anpassung der Staatsausgaben an die Konjunktur waren in dieser Phase ausschlaggebend dafür, daß die Bundeshaushalte konjunkturpolitisch bereits bei der Erstellung nicht überfordert wurden. Das durch das Budget bewirkte inlandswirksame Defizit konnte von 2·6 Milliarden Schilling im Jahre 1963 auf 0·5 Milliarden Schilling im Jahre 1965 und 0·9 Milliarden Schilling im Jahre 1966 verringert werden.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1958 bis 1966 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1959	20—22	Voranschlag 1958/59
1961	21—23	Erfolg 1958/59 Voranschlag 1960
1962	23—25	Erfolg 1960 Voranschlag 1961
1963	22—24	Erfolg 1961 Voranschlag 1962
1964	22—24	Erfolg 1962 Voranschlag 1963

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1965	23—26	Erfolg 1963 Voranschlag 1964
1966	26—29	Erfolg 1964 Voranschlag 1965
1967	32—35	Erfolg 1965 Voranschlag 1966
1968	36—39	Erfolg 1966

1967–1972

Der im Jahre 1967 in den meisten westlichen Industriestaaten eingetretene Konjunkturrückgang hat sich in Österreich noch 1968 ausgewirkt und beeinflußte auch das Staatsbudget. In den nachfolgenden konjunkturell überaus günstigen Jahren wurde von den Bundesfinanzen her ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierungspolitik geleistet und durch Ausgabenbindungen, Stillegung von Mehreinnahmen, Rücklagenzuführungen und vorzeitige Finanzschuldenrückzahlungen der Konjunkturüberhitzung entgegengewirkt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigt die Tatsache, daß in diesem Zeitraum die Bruttoausgaben des Bundes um rund 48%, das Bruttonationalprodukt jedoch um 57% gestiegen ist.

Das Nettodefizit der Bundesgebarung (d. i. Bruttodefizit abzüglich Finanzschuldenrückzahlungen) betrug 1968 5·5 Milliarden Schilling und verminderte sich in den Jahren 1969 bis 1972 von 2·2 auf 1·5 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit der Bundesgebarung (d. i. der Ausgabenanteil, der die Nachfrage im Inland entscheidend beeinflußt) sank bereits 1969 auf 0·8 Milliarden Schilling (0·2% des Bruttonationalproduktes) und verwandelte sich in den Jahren 1971/1972 in einen inlandswirksamen Überschuß von rund 2 Milliarden Schilling (0·4% des Bruttonationalproduktes). Die Ausgaben des Bundes für Investitionszwecke erhöhten sich in der Zeit von 1968 bis 1972 von 16·2 auf 25·5 Milliarden Schilling und betrugen jeweils ein Vielfaches des Gebarungsdefizites. Weiters erhöhten sich in den Jahren 1968 bis 1972 insbesondere auch die Ausgaben für Sozialleistungen sowie für Unterricht, Wissenschaft und Forschung.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1967 bis 1972 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1968	36—39	Voranschlag 1967
1969	38—41	Erfolg 1967 Voranschlag 1968
1970	279—283	Erfolg 1968 Voranschlag 1969
1971	268—271	Erfolg 1969
1972	285—288	Erfolg 1970 Voranschlag 1971
1973	287—290	Erfolg 1971 Voranschlag 1972
1974	295—300	Erfolg 1972

1973–1979

Das **Haushaltsjahr 1973** war wesentlich durch tiefgreifende Reformen und einschneidende Veränderungen (EWG-Beitritt, Einführung der Mehrwertsteuer, Systemänderung bei der Einkommensteuer, neuer Finanzausgleich) beeinflußt. Das Budget 1973 wurde daher unter dem Gesichtspunkt einer flexiblen Budgetpolitik gestaltet. Das inlandswirksame Defizit verminderte sich von 5 auf 3 Milliarden Schilling. Die Finanzschulden erhöhten sich, wenn man von der zweckgebundenen Bereitstellung von Mitteln für die Sonderfinanzierung Vorratsentlastung (im Zuge der Einführung der Mehrwertsteuer) und Entwicklungshilfe absieht, nur um 1·9 Milliarden Schilling. Auslandsanleihen wurden im Jahre 1973 keine aufgenommen.

Für die kassamäßige Finanzierung des nominellen Bruttodefizites im Jahre 1973 von 12·8 Milliarden Schilling wurden im wesentlichen Erlöse aus Kreditoperationen herangezogen. Das Nettodefizit belief sich auf 7·1 Milliarden Schilling. Die Ausgaben für Investitionszwecke betrugen rund 27·7 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des Budgetkonzepts für das **Jahr 1974** war einerseits bei anhaltender Hochkonjunktur dem eingeschlagenen stabilitätspolitischen Kurs Rechnung zu tragen, andererseits sollten im Falle von Abschwächungstendenzen zusätzliche Ausgabenpläne rasch realisiert werden können.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1974 10·9 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1974 (Darlehen für Entwicklungshilfezwecke und Freigabe aus der Stabilisierungsquote) sowie durch sozialpolitische und konjunkturpolitische Maßnahmen auf 18·5 Milliarden Schilling. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 11·6 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit lag bei 5·8 Milliarden Schilling. Für Investitionszwecke sind 32·8 Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt worden.

Die österreichische Bundesregierung hat im Sinne ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzung auch im **Jahre 1975** Budgetmittel im Rahmen einer gezielten und zweckmäßigen Konjunkturpolitik herangezogen. Durch rechtzeitig erstellte und durchgeführte Konjunkturprogramme konnten die Auswirkungen der weltweiten Rezession auf Österreich abgeschwächt werden.

Die konzentrierten Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1975 zu einer Erhöhung des Budgetabganges auf etwas mehr als 37 Milliarden Schilling.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1975 16·3 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG

1975 zur Freigabe aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag. Die weltweiten Rezessionserscheinungen im Jahre 1975 bedingten auch in Österreich eine Konjunkturlage, die die bereits erwähnten Mindereinnahmen und Mehrausgaben zur Folge hatte, sodaß sich das Bruttodefizit des Bundes auf 37·2 Milliarden Schilling erhöhte. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 29·7 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit betrug rund 26·1 Milliarden Schilling.

Bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1976** war die österreichische Bundesregierung davon ausgegangen, daß die österreichische Wirtschaft im Laufe des Jahres 1976 von der internationalen Entwicklung keinen besonderen konjunkturstützenden Einfluß erwarten kann und daher zur Sicherung der Arbeitsplätze in erster Linie inländische nachfragebelebende Maßnahmen vorgesehen werden müssen, um einen nachhaltigen Aufschwung für die Zukunft herbeizuführen.

Zu Beginn des Jahres 1976 wurden daher 3 Milliarden Schilling aus der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleichsvoranschlages freigegeben, mit welchem konjunkturpolitisch wichtige zusätzliche Aufträge an die österreichische Wirtschaft vergeben wurden. Zur Belebung der allgemeinen Investitionstätigkeit wurden die im Jahre 1976 vorgenommenen Investitionen von der (4%igen) Investitionssteuer befreit. Auch die Wiedereinsetzung der vorzeitigen Abschreibung in der Höhe von 50% für private Bauinvestitionen im Jahre 1976 diente der Kompensation des privaten Nachfrageausfalls, der durch den öffentlichen Sektor nicht zur Gänze wettgemacht werden konnte.

Weitere Maßnahmen wurden gesetzt durch die Anhebung der Bundesmineralölsteuer ab März 1976 und durch die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ab 1. Oktober 1976.

Diese budgetären bzw. steuerlichen Maßnahmen wurden durch Verbesserung der Fremdfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des ERP-Fonds und der Investitionskredit AG sowie durch eine Verbesserung der Exportförderung abgestützt.

Diese Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1976 zu einer Erhöhung des Budgetabganges von 36 auf 44 Milliarden Schilling. Der Erfolg dieser konsequenten Haushaltspolitik des Jahres 1976 ist ersichtlich aus einer realen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft von 5·2%, die bei der Budgeterstellung für das Jahr 1976 noch mit etwa 1·5 bis 2% prognostiziert worden war.

Die saisonbereinigte Arbeitslosenrate, die im Jahresdurchschnitt 1976 nur 2·0% betrug, sank bis zum Jahresende auf 1·7%. Mit dieser Arbeitslosenrate war die Vollbeschäftigung praktisch gegeben.

Mit einer durchschnittlichen Preissteigerungsrate von 7·3%, der eine Steigerungsrate im OECD-Bereich (insgesamt) von 8·6% und im OECD-Bereich (Europa) von 10·8% gegenüberstand, nahm Österreich auch in diesem Bereich im Jahre 1976 eine günstige Position ein.

Das Bruttodefizit betrug 1976 44 Milliarden Schilling. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1976 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 33·4 Milliarden Schilling. Dem stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere verstaatlichte Banken und internationale Finanzinstitutionen) von 2 Milliarden Schilling, für Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21 Milliarden Schilling und für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 13 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Zielsetzungen bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1977,** das rezessionsbedingte hohe Ausmaß der Kreditfinanzierung des Bundeshaushaltes in den letzten Jahren zukünftig zu vermindern, kann für 1977 als gelungen angesehen werden. Gegenüber den Annahmen bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 1977 verminderten sich nach den ermittelten vorläufigen Erfolgsdaten das Bruttodefizit von 43·6 auf 41·9 Milliarden Schilling, das Nettodefizit von 31·4 auf 29·9 Milliarden Schilling und das inlandwirksame Defizit von 27·7 auf 23·1 Milliarden Schilling. Im Jahre 1976 betrugen diese Daten noch 44·0, 33·3 und 26·5 Milliarden Schilling, lagen also durchwegs höher als 1977.

Als Gegenmaßnahme zu einer Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Situation hat die Bundesregierung im Herbst 1977 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das in das Bundesbudget 1978 Eingang gefunden hat. Im Jänner des laufenden Jahres wurde es durch ein arbeitsplatzorientiertes Strukturprogramm ergänzt. Außerdem unterstützt diese Maßnahmen die einkommenspolitische Zurückhaltung der Sozialpartner. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen soll das Wachstum des privaten Konsums etwas eingeschränkt, die Investitionstätigkeit hingegen gefördert werden.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 236·7 Milliarden Schilling Einnahmen von 194·8 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 41·9 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1977 erfolgten Finanz-

schuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 30·8 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1·4 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21·4 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 15·3 Milliarden Schilling gegenüber.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1978** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 1·5% und einer nominellen Wachstumsrate von 7% gerechnet. Mit 6·4% lag das tatsächliche nominelle Wachstum etwas unter diesem Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 266·1 Milliarden Schilling Einnahmen von 214·9 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 51·2 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1978 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 35·4 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1·2 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 24·5 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 17·2 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Bedeckung des Gebarungsabganges konnte im Rahmen der Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes (einschließlich Novelle) gefunden werden. Durch die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1978 war eine Freigabe aus dem Konjunkturausgleichsbudget nicht erforderlich. Die nominelle Wachstumsrate für 1978 betrug 6·4%. Dem gegenüber erhöhten sich die Bundesausgaben von 1977 auf 1978 auf Grund der aufgezeigten wirtschaftlichen Notwendigkeiten etwas mehr, und zwar um rund 12·5%, und die Einnahmen um 10·3%. Nach Ausscheiden der oben genannten saldoneutralen Gebarungen nur um 10·6% bzw. 7·8%.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1979** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 3% und einer nominellen Wachstumsrate von 6·5% gerechnet. Mit 8·5% lag das tatsächliche nominelle Wachstum deutlich über diesem Wert, das tatsächliche reale Wachstum betrug 5%.

Die wirtschaftspolitischen Ergebnisse des Jahres 1979 finden in der Budgetentwicklung nicht ihren vollen Niederschlag, da sich etwa die Exportsteigerungen erst mit Verzögerung auf das Steueraufkommen auswirken. Nachteilig auf den Budgetvollzug hat sich auch ausgewirkt, daß bei der Einkommensteuer die zur Veranlagung gekommenen Jahre geringere Gewinne als angenommen erbrachten. Ferner ergaben sich aus der zur Erhaltung des guten Investitionsklimas im Feber 1979 beschlossenen Sistierung der Selbstverbrauchsteuer Mindereinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 288·1 Milliarden Schilling Einnahmen von 237·6 Milliarden Schilling gegenüber, so daß der Brutto-Abgang 50·5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18·0 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 32·5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 3·55% des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1978 um rund 0·6 Prozentpunkte.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1973 bis 1979 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1974	300—302	Voranschlag 1973
1975	287—295	Erfolg 1973 Voranschlag 1974
1976	284—292	Erfolg 1974 Voranschlag 1975
1977	284—293	Erfolg 1975 Voranschlag 1976
1978	292—302	Erfolg 1976 Voranschlag 1977
1979	301—311	Erfolg 1977 Voranschlag 1978
1980	295—305	Erfolg 1978 Voranschlag 1979
1981	296—306	Erfolg 1979 Voranschlag 1980

Erfolg 1980

Die Weltwirtschaft ist im vergangenen Jahr in eine Rezessionsphase eingetreten. In nahezu allen Mitgliedstaaten der OECD war das reale Bruttoinlandsprodukt im 2. Halbjahr 1980 saisonbereinigt niedriger als im 1. Halbjahr. Lediglich die japanische Wirtschaft konnte die Folgen der Ölpreisschocks besser verkraften, sie mußte nur eine mäßige Abschwächung eines hohen realen BIP-Wachstums von 5·5% auf etwa 3% hinnehmen. In den USA hatte die Rezession früher als in Europa begonnen und war wesentlich milder als erwartet ausgefallen.

Im gesamten OECD-Raum 1980 wuchs das reale BIP um lediglich 1%. Diese Wachstumsabschwächung zeigt weitere Auswirkungen auf

www.parlament.gv.at

dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenrate in der OECD-Region ist 1980 um 0·75 Prozentpunkte auf 6·5% angestiegen. Im außenwirtschaftlichen Bereich hat sich die kumulierte Leistungsbilanz der OECD-Länder stark verschlechtert; ihr Leistungsbilanzdefizit betrug rund 73·5 Milliarden Schilling. Der Preisauftrieb, der sich in den Industrieländern nach dem zweiten Ölpreisschock weltweit beschleunigte, lag 1980 im Durchschnitt aller OECD-Länder bei 12·9%.

Bei der Erstellung des österreichischen Bundesbudgets 1980 wurde von einer realen Wachstumsrate von 3% und einem nominellen Wachstum von 7% ausgegangen. Mit voraussichtlich 9% lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich über diesem Wert, aber auch das tatsächliche reale Wachstum übertraf den Ausgangswert um einen halben Prozentpunkt.

Die Inflationsrate lag mit 6·4% im Jahresdurchschnitt weit unter dem OECD-Durchschnitt. Die Vollbeschäftigung konnte bisher auch nach dem zweiten Rohölpreisschock aufrechterhalten werden, die durchschnittliche Arbeitslosenrate betrug im Jahr 1980 1·9%.

Einige Sorgen bereitete die Leistungsbilanz, die 1980 mit einem Defizit von 20·9 Milliarden Schilling (bereinigt um die Statistische Differenz) abschloß. Der Warenverkehr mit dem Ausland erbrachte 1980 folgendes Ergebnis: Der Wert der Exporte erhöhte sich im Jahresdurchschnitt um 9·7% auf 226·2 Milliarden Schilling, der der Importe hingegen um 17% auf 315·8 Milliarden Schilling. Das Defizit im Außenhandel stieg von 63·6 Milliarden Schilling im Jahr 1979 auf 89·7 Milliarden Schilling im Jahr 1980, das bedeutet eine Steigerung um 41%.

Der Reiseverkehr brachte 1980 ein erfreuliches Ergebnis, die Zahl der Ausländernächtigungen stieg deutlich und auch die Inländernächtigungen erhöhten sich. Der Reiseverkehrsüberschuß erreichte mit 40·8 Milliarden Schilling ein Rekordausmaß. Der positive Saldo der Dienstleistungsbilanz war mit 39·7 Milliarden Schilling etwas niedriger. Die wirtschaftlichen Ergebnisse finden nur teilweise und vor allem zeitverschoben ihren Niederschlag in der Budgetentwicklung. Der Mehrertrag auf der Einnahmenseite stammt daher auch nicht aus konjunkturabhängigen Steuern.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 306·5 Milliarden Schilling Einnahmen von 259·0 Milliarden Schilling gegenüber, so daß der Brutto-Abgang 47·5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18·2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 29·3 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2·94% des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1979 um rund 0·6 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 23·8 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Verringerung gegenüber dem BVA 1980 um rund 2·0 Milliarden Schilling und gegenüber dem Erfolg des Jahres 1979 um rund 2·6 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1980 sah bei Gesamtausgaben von 302·2 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 253·2 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49·0 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 30·7 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Artikel VIII a BFG 1980 in Höhe von 500 Millionen Schilling hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1·9 Milliarden Schilling. Die Verringerung des Abganges beruht hauptsächlich darauf, daß die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag mit 5·8 Milliarden Schilling höher ausfielen, während an Mehrausgaben nur 4·3 Milliarden Schilling erforderlich waren (nähere Einzelheiten in den Abschnitten Ausgaben und Einnahmen).

Die nominelle Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes (BIP) für 1980 wird derzeit mit 9% angenommen. Die Steigerung der Bundesausgaben von 1979 auf 1980 entspricht nur wenig mehr als zwei Drittel der nominellen Wachstumsrate des BIP, wogegen die Steigerung der Bundeseinnahmen der nominellen Wachstumsrate des BIP entspricht.

Finanzierung der Bundesausgaben

Über die Finanzierung der Budgetausgaben des Jahres 1980 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

Ermittlung des Finanzierungssaldos

		Vorläufiger Gebarungserfolg 1980	Bundesrechnungsabschluß 1979
		Milliarden Schilling	
1	Ausgaben [1]	286·43	267·19
2	Einnahmen [2]	253·89	235·18
3	Finanzierungssaldo		
3.1	Finanzierungsdefizit	32·54	32·01

[1]) Ohne Ausgaben zur Schuldentilgung und Zuführung an Allgemeine Rücklagen.
[2]) Ohne Einnahmen aus Schuldaufnahmen, Entnahmen aus Rücklagen und Münzregaleinnahmen.

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		Vorläufiger Gebarungserfolg 1980	Bundesrechnungsabschluß 1979
		Milliarden Schilling	
4	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung		
4.1	Einnahmen aus Schuldaufnahmen [3]	48·01	52·03
4.2	Ausgaben zur Schuldtilgung	18·18	17·99
	Saldo 4	29·83	34·04
5	Allgemeine Rücklagengebarung		
5.1	Entnahmen aus Rücklagen	3·16	1·87
5.2	Zuführung an Rücklagen	1·88	2·95
	Saldo 5	1·28	—1·08
6	Münzregalgebarung		
6.1	Einnahmen	2·53	1·03
6.2	Ab Kostenersatz an das Hauptmünzamt	0·56	0·46
	Saldo 6	1·97	0·57
7	Unwirksame Gebarung		
7.1	Einnahmen	3·38	4·77
7.2	Ausgaben	3·56	4·42
	Saldo 7	—0·18	0·35
8	Finanzierungsmittel (Summe 4 bis 7)	32·90	33·88
9	Auswirkungen auf die Kassenmittel des Bundes nach Abzug des Finanzierungsdefizites		
9.1	Erhöhung	0·36	1·87
9.2	Verminderung	—	—

[3]) Verrechnet in der Anlehensgebarung getrennt von der voranschlagswirksamen Gebarung.
[4]) (frei).

Einnahmen

Die Gesamteinnahmen 1980 von rund 259·0 Milliarden Schilling haben sich gegenüber dem Voranschlag um 5·8 Milliarden Schilling erhöht.

Wesentlichste Mehreinnahmen sind zu verzeichnen: beim Kapitel „Bundesvermögen" 3·5 Milliarden Schilling (2·2 Milliarden Schilling aus der Kapitalherabsetzung bei Gesellschaften der E-Wirtschaft, 0·4 Milliarden Schilling höhere Ertragsabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank, 0·4 Milliarden Schilling Rückersätze aus Haftungsinanspruchnahmen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz und 0·2 Milliarden Schilling Erträge aus der Kursrisikogarantie gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz), beim Kapitel „Finanzverwaltung" 1·4 Milliarden Schilling (1·3 Milliarden Schilling Mehreinnahmen aus dem Münzregal durch die Ausgabe von 500-Schilling-Münzen an Stelle der veranschlagten 100-Schilling-Münzen und 0·1 Milliarden Schilling durch die teilweise Refundierung von Zuschüssen für Betriebsneugründungen von der Gemeinde Wien), beim Kapitel „Kassenverwaltung" netto 1·1 Milliarden Schilling (+1·0 Milliarden Schilling durch die Auflösung von Rücklagen für den Straßenbau, +0·3 Milliarden Schilling mehr Zinsen aus der Veranlagung von Kassenmitteln, hingegen Mindereinnahmen von —0·2 Milliarden Schilling im Effektenverkehr), beim Kapitel „Pensionen" 0·3 Milliarden Schilling (Mehreinnahmen bei den Pensionsbeiträgen und den Überweisungen von Pensionsträgern), beim Kapitel „Glücksspiele" 0·3 Milliarden Schilling (größere Spielbeteiligung) und beim Kapitel „Österreichische Bundesforste" 0·2 Milliarden Schilling (durch die günstige Lage auf dem Holzmarkt).

Diesen Mehreinnahmen stehen Mindereinnahmen gegenüber, wobei größenordnungsmäßig hervorzuheben sind: Mindereinnahmen beim Kapitel „Öffentliche Abgaben" netto 0·6 Milliarden Schilling (nähere Einzelheiten sind dem Abschnitt Öffentliche Abgaben zu entnehmen), beim Kapitel „Soziale Verwaltung" 0·6 Milliarden Schilling (geringere Arbeitslosenversicherungsbeiträge durch Verschiebung der Beitragserhöhung auf Jänner 1981) und beim Kapitel „Handel, Gewerbe und Industrie" 0·5 Milliarden Schilling (die in den Voranschlag 1980 einbezogene Erhöhung der Montangebühren wird sich durch die Dauer der Verhandlungen mit den Erdölfirmen erst im Jahr 1981 auswirken).

Gegenüber dem Jahr 1979 erhöhten sich die Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 1980 um 21·4 Milliarden Schilling oder um 9·01%.

Von den gesamten Einnahmen entfielen 143·8 Milliarden Schilling oder 55·5% (Vorjahr 134·0 Milliarden Schilling oder 56·4%) auf die dem Bund verbleibenden Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Kapitels 52.

Weiters erbrachten abgabenähnliche Einnahmen 40·2 (37·6) Milliarden Schilling oder 15·5 (15·8) %; hiezu zählen insbesondere die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mit 19·2 (17·9) Milliarden Schilling und die Arbeitslosenversicherungsbeiträge mit 6·1 (5·7) Milliarden Schilling.

Die Betriebseinnahmen erhöhten sich von 46·5 Milliarden Schilling im Jahr 1979 auf 49·7 Milliarden Schilling, das sind 19·2 (1979: 19·6) % der Gesamteinnahmen; hievon entfielen auf die Österreichischen Bundesbahnen 19·1 (18·3; Steigerung im Personenfernverkehr sowie durch Beiträge der anderen Gebietskörperschaften für Nahverkehrsinvestitionen), die Post- und Telegraphenverwaltung 24·6 (22·8; Erhöhung durch Leistungssteigerung), die Österreichischen Bundesforste 1·9 (1·7) und das Glücksspielmonopol 1·6 (1·3) Milliarden Schilling.

Die übrigen Einnahmen, hauptsächlich Kostenersätze und Verwaltungseinnahmen, beliefen sich im Jahr 1980 auf 25·4 (Vorjahr 19·4) Milliarden Schilling, das sind 9·8 (8·2) % der Gesamteinnahmen. Die starke Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem durch einmalige Mehreinnahmen des Jahres 1980 (zB Einnahmen aus der Herabsetzung des Grundkapitals bei verschiedenen Gesellschaften der E-Wirtschaft) bedingt.

Einen Gesamtüberblick über die Einnahmen sowie einige weitere Einzelheiten zeigt die nachstehende Übersicht:

	Vorläufiger Gebarungserfolg 1980		Bundesrechnungsabschluß 1979		Unterschied	
	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	in %
1. Abgaben und abgabenähnliche Einnahmen						
1.1 Öffentliche Abgaben Kapitel 52						
1.11 Einkommen- und Vermögensteuern [1]	53·28	20·57	48·20	20·28	+ 5·08	+10·54
1.12 Übrige Abgaben [1]	90·38	34·89	85·74	36·09	+ 4·64	+ 5·41
1.13 Sonstige	0·11	0·04	0·10	0·04	+ 0·01	+10·00
Summe 1.1	143·77	55·50	134·04	56·41	+ 9·73	+ 7·26
1.2 Abgabenähnliche Einnahmen	40·15	15·50	37·64	15·84	+ 2·51	+ 6·67
2. Betriebseinnahmen						
2.1 Monopole	2·66	1·03	2·33	0·98	+ 0·33	+14·16
2.2 Post- und Telegraphenverwaltung	24·57	9·48	22·84	9·61	+ 1·73	+ 7·57
2.3 Österreichische Bundesbahnen	19·11	7·38	18·32	7·71	+ 0·79	+ 4·31
2.4 Übrige Bundesbetriebe	3·37	1·30	3·01	1·27	+ 0·36	+11·96
Summe 2	49·71	19·19	46·50	19·57	+ 3·21	+ 6·90
3. Sonstige Einnahmen	25·40	9·81	19·44	8·18	+ 5·96	+30·66
Gesamtsumme	259·03	100·00	237·62	100·00	+21·40	+ 9·01

[1]) Unter Berücksichtigung der Überweisungen.

Öffentliche Abgaben

Die Bruttoeinnahmen an öffentlichen Abgaben betrugen 235·7 Milliarden Schilling, nach Überweisung der Abgabenertragsanteile an Länder und Gemeinden und andere Rechtsträger des öffentlichen Rechtes in Höhe von 91·9 Milliarden Schilling verbleiben dem Bund Nettoeinnahmen von 143·8 Milliarden Schilling.

Die Ansätze des Bundesvoranschlages 1980 wurden somit geringfügig bei den Bruttoeinnahmen um 1·0 Milliarden Schilling (—0·4%) und bei den Nettoeinnahmen um 0·6 Milliarden Schilling (—0·4%) unterschritten.

Gegenüber dem Erfolg 1979 sind die Bruttoeinnahmen um 17·6 Milliarden Schilling (+8·1%) und die Nettoeinnahmen um 9·7 Milliarden Schilling (+7·3%) höher.

Von den oben erwähnten Bruttomehreinnahmen gegenüber 1979 in Höhe von 17·6 Milliarden Schilling entfallen auf die direkten Steuern

und sonstigen Abgaben 9·8 Milliarden Schilling (+9·7%) und auf die indirekten Steuern und sonstigen Abgaben 7·8 Milliarden Schilling (+6·6%).

Die Bruttomindereinnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 von 1·0 Milliarden Schilling setzen sich überwiegend aus Mindereingängen bei der Einkommensteuer (1·2 Milliarden Schilling), weil einerseits zum Zeitpunkt der Veranschlagung für das Jahr 1979 ein um etwa 0·7 Milliarden Schilling höherer Erfolg erwartet wurde, andererseits durch Umgründungen nach dem Strukturverbesserungsgesetz größere Anteile des Aufkommens zur Körperschaftsteuer gewandert sind, bei der Vermögensteuer (0·7 Milliarden Schilling), bei der Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer (je 0·3 Milliarden Schilling) als Folge vieler Betriebsschließungen von kleineren Gewerbebetrieben, denen Neugründungen mit anfangs geringem Gewerbeertrag gegenüberstehen, und schließlich bei der Tabaksteuer (0·3 Milliarden Schilling), weil der Verbrauch geringer anstieg, als bei der Veranschlagung angenommen wurde, zusammen.

Wesentliche Bruttomehreinnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 erbrachten die Körperschaftsteuer (0·8 Milliarden Schilling) durch den günstigeren Wirtschaftsverlauf sowie durch den Wechsel von der Einkommensteuer- zur Körperschaftsteuerpflicht als Folge der Umgründungen nach dem Strukturverbesserungsgesetz, die Umsatzsteuer (0·7 Milliarden Schilling) vor allem durch einen höheren Ertrag an Selbstverbrauchsteuer, deren Aufkommen als bereits auslaufende Steuer vorsichtig veranschlagt wurde, die Zölle (0·5 Milliarden Schilling) durch eine in diesem Ausmaß nicht vorhersehbare kräftige Steigerung der Einfuhren und die Bundesmineralölsteuer (0·3 Milliarden Schilling) als Folge des während des Jahres 1980 beschlossenen höheren Steuersatzes.

Die Überweisungen der Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden sowie die sonstigen Überweisungen liegen insgesamt um 0·4 Milliarden Schilling unter den im Bundesvoranschlag veranschlagten Beträgen. Dies ist vorwiegend auf das geringere Aufkommen der gemeinschaftlichen Abgaben zurückzuführen. Den Minderüberweisungen bei der Gewerbesteuer an die Gemeinden (0·3 Milliarden Schilling) und bei den Überweisungen an die Länder für die Wohnbauförderung (0·3 Milliarden Schilling) stehen Mehrüberweisungen von Ertragsanteilen an die Länder und Gemeinden (0·2 Milliarden Schilling) gegenüber.

Ausgaben

Von den Gesamtausgaben in Höhe von 306·5 Milliarden Schilling entfielen im Jahr 1980 85·3 Milliarden Schilling oder 27·8% auf den Personalaufwand (nur Bundesbedienstete! Vorjahr 80·0 Milliarden Schilling, das sind 27·8%) und 221·2 Milliarden Schilling oder 72·2% auf den Sachaufwand (Vorjahr 208·1 Milliarden Schilling, das sind 72·2%). Vom Sachaufwand wurden 30·9 Milliarden Schilling (Vorjahr 25·7 Milliarden Schilling) bei der Gebarungsgruppe „Anlagen" für die Herstellung und Anschaffung von Vermögenswerten, 20·7 Milliarden Schilling (Vorjahr 18·6 Milliarden Schilling) für Förderungsausgaben und 169·6 Milliarden Schilling (Vorjahr 163·8 Milliarden Schilling) für Aufwendungen verausgabt. Die bei den Ansätzen für Personalaufwand und bei den Gebarungsgruppen „Gesetzliche Verpflichtungen" verrechneten Ausgaben betragen 230·4 Milliarden Schilling (Vorjahr 220·0 Milliarden Schilling).

Von den Ressortausgaben (einschließlich Personalausgaben) sind größenordnungsmäßig gesehen folgende von besonderer Bedeutung: Unterricht und Kunst, Wissenschaft und Forschung einschließlich Bundestheater 37·7 Milliarden Schilling (Vorjahr 35·1 Milliarden Schilling); Soziale Verwaltung sowie Gesundheit und Umweltschutz 40·1 (41·3), hievon für „Sozialversicherung" 23·3 (25·6), „Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung" 8·0 (7·4) und „Kriegsopfer- und Heeresversorgung" 5·8 (5·6); Landesverteidigung 11·7 (11·3); Finanzen 110·6 (101·8), hievon „Familienlastenausgleich" 29·2 (28·3), „Finanzschuld" 36·0 (33·7) und „Pensionen der Hoheitsverwaltung" 20·9 (19·6) einschließlich eines Zuschusses an die Österreichischen Bundesbahnen im Betrag von 7·4 (7·1) Milliarden Schilling; Land- und Forstwirtschaft einschließlich „Österreichische Bundesforste" 6·3 (6·0); Handel, Gewerbe und Industrie sowie Bauten und Technik 25·3 (22·4); Verkehr 56·4 (52·1), hievon „Post- und Telegraphenverwaltung" 24·1 (22·0) und „Österreichische Bundesbahnen" 27·9 (26·1); Preisausgleiche 3·4 (4·1) Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 haben sich die Ausgaben von 306·5 Milliarden Schilling um rund 4·3 Milliarden Schilling erhöht.

Die wesentlichsten Mehrausgaben sind zu verzeichnen: Kapitel „Wissenschaft und Forschung" 0·2 Milliarden Schilling (mehr Mittel für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und dem Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft sowie einen Mehrbedarf für das Personal der Hochschulen), Kapitel „Finanzverwaltung" 0·3 Milliarden Schilling (höhere Zuschüsse für Betriebsneugründungen 0·1 Milliarden Schilling und Rücklagenauflösung von 0·3 Milliarden Schilling für die Zinsenstützungsaktion, hingegen Minderausgaben für Personal der FLDionen —0·1 Milliarden Schilling), Kapitel „Finanzausgleich" 0·3 Milliarden Schilling (Auswirkung

des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses betreffend Bausparkassen), Kapitel „Bundesvermögen" 2·1 Milliarden Schilling (Kapitalerhöhung bei der Verbundgesellschaft +2·2 Milliarden Schilling im Zusammenhang mit gleichhohen Kapitalherabsetzungen bei einzelnen Gesellschaften der E-Wirtschaft, 0·2 Milliarden Schilling weniger an AKPE; dieser Betrag wurde einer Rücklage zugeführt und wird 1981 verwendet), Kapitel „Preisausgleiche" 0·3 Milliarden Schilling (Mehrausgaben für Brot, Milch und Futtermittel), Kapitel „Bauten und Technik" 1·8 Milliarden Schilling (rund 1·1 Milliarden Schilling Auflösung von Rücklagen der Vorjahre für Straßen und Autobahnen sowie 0·5 Milliarden Schilling Inanspruchnahme der Ermächtigung gemäß Art. VIII a BFG 1980), Kapitel „Glücksspiele" 0·3 Milliarden Schilling (Mehrausgaben durch Auszahlung höherer Gewinne infolge der vermehrten Wettumsätze), Kapitel „Post- und Telegraphenverwaltung" 0·9 Milliarden Schilling (0·5 Milliarden Schilling mehr für Personal und 0·4 Milliarden Schilling vor allem für Investitionen am Fernsprechsektor durch Auflösung von Rücklagen der Vorjahre), Kapitel „Österreichische Bundesbahnen" 1·3 Milliarden Schilling (0·3 Milliarden Schilling mehr für Personal, 0·6 Milliarden Schilling für Investitionen einschließlich Nahverkehr und 0·4 Milliarden Schilling für den laufenden Betrieb, zB für Energie).

Diesen Mehrausgaben stehen die wesentlichsten Minderausgaben bei folgenden Kapiteln gegenüber: Kapitel „Soziales" 0·6 Milliarden Schilling (infolge geringerer Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen standen weniger zweckgebundene Mittel für die Arbeitsmarktverwaltung zur Verfügung), Kapitel „Kassenverwaltung" 0·6 Milliarden Schilling (im Zusammenhang mit der Rücklagengebarung), Kapitel „Finanzschuld" 1·6 Milliarden Schilling (Minderausgaben bei Verzinsung 0·8 Milliarden Schilling, bei Tilgung 0·1 Milliarden Schilling und beim sonstigen Aufwand 0·7 Milliarden Schilling) und Kapitel „Österreichische Bundesforste" 0·1 Milliarden Schilling.

Funktionelle Aufgliederung der Ausgaben

Die institutionelle Gliederung des Budgets entspricht dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Organe des Bundes.

Die funktionelle Gliederung des Budgets hingegen gibt Aufschluß über die Aufgaben und Leistungen der öffentlichen Hand. Die nachstehende Übersicht gliedert die Budgetausgaben nach siebzehn Aufgabenbereichen:

Kennziffer	Aufgabenbereich	Vorläufiger Gebarungserfolg 1980		Bundesrechnungsabschluß 1979		Steigerung in	
		Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	in %
11	Erziehung und Unterricht	28·17	9·19	26·20	9·09	+ 1·97	+ 7·52
12	Forschung und Wissenschaft	9·27	3·02	8·67	3·01	+ 0·60	+ 6·92
13	Kunst	3·13	1·02	2·93	1·02	+ 0·20	+ 6·83
14	Kultus	0·31	0·10	0·30	0·11	+ 0·01	+ 3·33
21	Gesundheit	2·62	0·86	2·45	0·85	+ 0·17	+ 6·94
22	Soziale Wohlfahrt	67·88	22·15	69·87	24·25	— 1·99	— 2·85
	hievon:						
	Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung	*7·99*	*2·61*	*7·37*	*2·56*	*+ 0·62*	*+ 8·41*
	Kriegsopfer- und Heeresversorgung	*5·77*	*1·88*	*5·58*	*1·94*	*+ 0·19*	*+ 3·41*
	Sozialversicherung	*23·34*	*7·62*	*25·57*	*8·87*	*— 2·23*	*— 8·72*
	Familienlastenausgleich	*29·19*	*9·52*	*28·32*	*9·83*	*+ 0·87*	*+ 3·07*
23	Wohnbau	1·27	0·41	1·26	0·44	+ 0·01	+ 0·79
32	Straßen	15·98	5·21	13·47	4·67	+ 2·51	+ 18·63
33	Sonstiger Verkehr	65·83	21·48	61·04	21·18	+ 4·79	+ 7·85
	hievon:						
	Post	*24·07*	*7·85*	*22·02*	*7·64*	*+ 2·05*	*+ 9·31*
	ÖBB	*38·38*	*12·52*	*36·04*	*12·51*	*+ 2·34*	*+ 6·49*
34	Land- und Forstwirtschaft	8·25	2·69	7·36	2·55	+ 0·89	+ 12·09
	hievon:						
	Grüner Plan	*1·63*	*0·53*	*1·61*	*0·56*	*+ 0·02*	*+ 1·24*
35	Energiewirtschaft	2·63	0·86	0·51	0·18	+ 2·12	+415·69
36	Industrie und Gewerbe	4·42	1·44	3·53	1·23	+ 0·89	+ 25·21

Erfolg 1980

Kennziffer	Aufgabenbereich	Vorläufiger Gebarungserfolg 1980 Milliarden Schilling	Anteil in %	Bundesrechnungsabschluß 1979 Milliarden Schilling	Anteil in %	Steigerung in Milliarden Schilling	in %
37	Öffentliche Dienstleistungen	6·02	1·96	4·83	1·68	+ 1·19	+ 24·64
38	Private Dienstleistungen	1·94	0·63	1·90	0·66	+ 0·04	+ 2·11
41	Landesverteidigung	11·64	3·80	11·19	3·88	+ 0·45	+ 4·02
42	Staats- und Rechtssicherheit ...	10·28	3·35	9·72	3·37	+ 0·56	+ 5·76
43	Übrige Hoheitsverwaltung	66·85	21·81	62·90	21·83	+ 3·95	+ 6·28
	hievon:						
	Finanzschuld	*35·98*	*11·74*	*33·73*	*11·71*	*+ 2·25*	*+ 6·67*
	Zuführung an Rücklagen	*1·88*	*0·61*	*2·95*	*1·02*	*— 1·07*	*— 36·27*
	Pensionen (Hoheitsverwaltung)	*13·42*	*4·38*	*12·44*	*4·32*	*+ 0·98*	*+ 7·88*
	Summe ...	306·49	100·00	288·13	100·00	+18·36	+ 6·37

Demnach zeigen die folgenden Bereiche gegenüber dem Vorjahr die höchsten absoluten Steigerungen:

Der Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr" 4·79 Milliarden Schilling, hauptsächlich bedingt durch einen Mehrbedarf für den Personalaufwand der Post und Österreichischen Bundesbahnen sowie durch eine Steigerung der Ausgaben für Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen sowie für Investitionen der Post; der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung" 3·95 Milliarden Schilling, vor allem bedingt durch höhere Aufwendungen für die Finanzschuld (2·25 Milliarden Schilling) und für Pensionen der Hoheitsverwaltung (0·98 Milliarden Schilling).

Die große Steigerung beim Aufgabenbereich „Energiewirtschaft" beruht vor allem darauf, daß im Jahre 1980 eine Kapitalerhöhung für die Verbundgesellschaft (2·2 Milliarden Schilling) durch gleichzeitige Herabsetzung des Grundkapitals bei einzelnen Gesellschaften der E-Wirtschaft verrechnet wurde.

Investitionsfördernde Maßnahmen

Die gesamten investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes (einschließlich Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes) betrugen im Jahr 1980 nach den vorliegenden Erfolgsziffern 57·8 Milliarden Schilling (Vorjahr 51·4 Milliarden Schilling), die sich wie folgt verteilen:

	Milliarden Schilling	
Eigeninvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung)	29·7	(27·1)
Bauten und Ausrüstung (einschließlich Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland)	2·5	(2·6)
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):		
Wohnungsbau und Wasserwirtschaft aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen	12·3	(11·2)
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung)	13·1	(8·9)
Summe ...	57·6	(49·8)
Hievon:		
Schulbau	1·9	(1·8)
Übrige Gebäude	5·2	(4·3)
Straßenbau	12·7	(10·8)
Investitionen der Österreichischen Bundesbahnen	7·2	(7·1)
Post- und Telegraphenverwaltung	6·4	(5·6)
Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes:		
Wasserwirtschaftsfonds	0·2	(1·6)

Die investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes wurden den wirtschaftlichen und vor allem strukturpolitischen Notwendigkeiten entsprechend ausgeweitet. Die gesamten investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes einschließlich der Investitionsförderung für den Wasserwirtschaftsfonds auf Grund von Ermächtigungen im Bundesfinanzgesetz stiegen gegenüber 1979 um rund 12·5% und somit wesentlich stärker als das Bruttoinlandsprodukt. Die Steigerung der Budgetausgaben betrug dagegen nur rund 6·4%.

Schulden des Bundes

Zu den Schulden des Bundes zählen die Finanzschulden und die Verwaltungsschulden. Letztere setzen sich aus den Verwaltungsschulden der wirksamen Gebarung und aus denen der unwirksamen Gebarung zusammen.

Der Schuldenstand des Bundes mit Ende 1980 zeigt auf Grund der derzeit dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung stehenden Daten folgendes Bild:

	insgesamt	hievon mit Jahresende 1980 fällig	nicht fällig
		Milliarden Schilling	
Finanzschulden	261·2	.	261·2
Verwaltungsschulden (wirksame Gebarung)	71·6	2·7	68·9
Verwaltungsschulden (unwirksame Gebarung)	14·2	.	14·2
Insgesamt ...	347·0		

Die fälligen Verwaltungsschulden der Hoheitsverwaltung sind mit Jahresende 1980 gegenüber den vergleichbaren zum Jahresende 1979 um rund 0·8 Milliarden Schilling gestiegen, wobei die Steigerung im Bautenressort mit 0·7 Milliarden Schilling hervorzuheben ist. Bei diesen zum Jahresende verbleibenden Schulden handelt es sich im wesentlichen um Zahlungsverpflichtungen, die aus verwaltungstechnischen Gründen wegen des annuären Charakters des Budgets erst nach Jahresende zur Abwicklung gelangen.

Die nichtfälligen Verwaltungsschulden betragen zum Jahresende 1980 68·9 Milliarden Schilling (1979: 64·6 Milliarden Schilling) in der wirksamen Gebarung und 14·2 Milliarden Schilling (1979: 12·1 Milliarden Schilling) in der unwirksamen Gebarung. Hiezu zählen vor allem: Straßenbau-Sondergesellschaften 23·4 Milliarden Schilling, IAKW 12·8 Milliarden Schilling, Post 6·7 Milliarden Schilling und ÖBB 7·1 Milliarden Schilling.

Zu den Verwaltungsschulden zählen jedoch nicht die Verpflichtungen in Höhe von 155 Milliarden Schilling, wie zB aus Zinsenleistungen für die Finanzschuld (105·9 Milliarden Schilling), aus Verpflichtungen bei Leasingvorhaben im Bereich der Unterrichts- und Wissenschaftsverwaltung (6·7 Milliarden Schilling) oder aus Bestellungen, bei denen in der Regel eine Leistungserbringung noch nicht erfolgt ist und daher keine fällige oder nichtfällige Schuld vorliegt.

Als Finanzschulden des Bundes sind die Rückzahlungsverpflichtungen des Bundes aus durchgeführten Kreditoperationen und diesen gleichzuhaltenden Maßnahmen zusammengefaßt. Diese Schulden sind zum ausgewiesenen Stichtag nicht fällig.

Der für das Jahr 1980 im Grundbudget (Art. I Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1980, BGBl. Nr. 1) mit rund 48.975·0 Millionen Schilling veranschlagte Gesamtgebarungsabgang bestimmte die Kredittätigkeit des Bundes auch im abgelaufenen Jahr. Darüber hinaus war die zur Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen dem Bundesminister für Finanzen mit Art. VIII a erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Finanzschulden bis zu 1000 Millionen Schilling zu finanzieren. Die somit dem Bundesminister für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen im Ausmaß von insgesamt 49.975·0 Millionen Schilling erteilten Ermächtigungen wurden wie folgt ausgenützt:

Art. VIII Abs. 1		
Z 1	47.360·7	Millionen Schilling
Art. VIII a	500·0	Millionen Schilling
Gesamtausnützung	47.860·7	Millionen Schilling

Außerhalb der Budgetfinanzierung wurden im Sinne des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von IDA-Schatzscheinen (BGBl. Nr. 51/1963) rund 152·5 Millionen Schilling aufgenommen.

Die nichtfällige Finanzschuld des Bundes hat sich im Jahr 1980 von (Beginn des Jahres)	230.899·2	Millionen Schilling
durch Schuldaufnahmen von rund	+ 47.860·7	Millionen Schilling
durch Kreditaufnahme bei der Oesterreichischen Nationalbank von rund	+ 152·5	Millionen Schilling
durch Schuldtilgungen von rund	— 18.172·7	Millionen Schilling
durch buchmäßige Erhöhung infolge Kursänderungen um netto..	+ 446·5	Millionen Schilling
durch buchmäßige Verminderung aus Kursdifferenzen um netto..	— 5·7	Millionen Schilling
auf rund	261.180·5	Millionen Schilling
erhöht.		

Die Nettoerhöhung der Finanzschuld des Bundes betrug somit rund 30.281·3 Millionen Schilling (+13·11%).

Die Gesamtentwicklung der Finanzschuld verteilt sich wie folgt:

A. Finanzschuld in inländischer Währung	Stand 31. 12. 1979	Aufnahme	Tilgung	Stand 31. 12. 1980
	Millionen Schilling			
Anleihen	57.765·3	16.500·0	4.083·1	70.182·2
Obligationen	50.507·8	8.030·0	5.938·3	52.599·5
Schatzscheine	25.013·3	9.230·0 *)	3.251·0 *)	30.992·3
Versicherungsdarlehen	8.640·6	1.181·0	436·7	9.384·9
Bankendarlehen	21.442·4	860·0	345·7	21.956·7
Darlehen von Gebietskörperschaften	444·2	97·4	87·7	453·9
Sonstige Kredite	300·5	—	30·2	270·3
Notenbankschuld	3.130·5	152·5	583·1	2.699·9
	167.244·6	36.050·9 *)	14.755·8 *)	188.539·7

*) Hiezu Konversion 9.455·0 Millionen Schilling.

Die Nettoerhöhung der Finanzschuld in inländischer Währung betrug 21.295·1 Millionen Schilling (+12·73%). Der Finanzierungsbedarf des Bundes wurde somit zu rund 74·8% durch Schuldaufnahmen bei inländischen Kredit- und Versicherungsunternehmungen bzw. deren Kundschaft abgedeckt.

B. Gegenwert der Finanzschuld in ausländischer Währung

	Stand 31. 12. 1979	Aufnahme	Kurswertänderung Erhöhung	Kurswertänderung Verminderung	Tilgung	Stand 31. 12. 1980
	Millionen Schilling					
a) Schuld vor 1938	31·0	—	1·9	0·2	32·7	—
b) Schuld ab 1945						
Anleihen	11.273·1	2.582·2	614·1	80·8	299·9	14.088·7
Schuldverschreibungen	21.556·9	4.067·4	167·2	155·6	1.702·9	23.927·0
		376·5 *)			382·5 *)	
Schatzwechsel	631·1	—	—	6·6	367·4	257·1
Darlehen und Kredite	30.162·5	5.312·7	224·8	318·3	1.014·0	34.368·0
		4.689·0 *)			4.688·7 *)	
	63.654·6	11.962·3	1.008·0	561·5	3.416·9	72.640·8
		5.065·5 *)			5.071·2 *)	

*) Konversion

Zur Bewertung der nichtfälligen in ausländischen Währungen bestehenden Finanzschuld ist zu bemerken, daß die Bewertung zum Devisenmittelkurs per 31. Dezember 1980 vorgenommen und damit von der im Jahr 1980 eingetretenen Entwicklung der Kurse für ausländische Währungen beeinflußt wurde.

Die Nettoerhöhung der Auslandschuld betrug 8.986·2 Millionen Schilling (+14·12%).

Unter Ausnützung der jeweils im Ausland gegebenen Kapitalmarktlage wurden zur Budgetfinanzierung zwei auf Schweizer Franken und eine auf Deutsche Mark lautende Anleihen öffentlich sowie je zwei auf Deutsche Mark und auf Schweizer Franken lautende nichtöffentliche Anleihen (Privatplazierungen) begeben. Überdies wurden je zwei Kreditaufnahmen in Deutsche Mark und Schweizer Franken getätigt.

C. Zusammenfassung der Finanzschuld

	Stand 31. 12. 1979	Erhöhung einschl. Konversionen und Kursänderungen	Verminderung	Stand 31. 12. 1980
	Millionen Schilling			
Inländische Währung	167.244·6	45.505·9	24.210·8	188.539·7
Gegenwert ausländischer Währungen	63.654·6	18.035·8	9.049·6	72.640·8
	230.899·2	63.541·7	33.260·4	261.180·5

Zur vorübergehenden Kassenstärkung wurden im Rahmen des gemäß Art. VIII Abs. 1 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes für kurzfristige Finanzschulden eingeräumten Kreditrahmens (15 Milliarden Schilling) lediglich 2.300·0 Millionen Schilling in Form von 2¼% eskontfähigen Bundesschatzscheinen aufgenommen und bis zum 31. Dezember 1980 wieder getilgt.

Gemäß der Ermächtigung nach Art. VIII Abs. 1 Z 3 lit. a des Bundesfinanzgesetzes 1980 wurden Finanzschulden (2¼%-Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit von jeweils 3 Monaten) im Gesamtnennbetrag von 11.536·4 Millionen Schilling prolongiert.

Gemäß Art. VIII Abs. 1 Z 3 lit. b Bundesfinanzgesetz 1980 wurden Finanzschulden in ausländischer Währung im Ausmaß von 50·0 Millionen Schweizer Franken und 660 Millionen Deutsche Mark sowie Finanzschulden in inländischer Währung im Ausmaß von 9.455·0 Millionen Schilling konvertiert.

Haftungen des Bundes

Ende des Jahres 1979 betrug der Stand des Haftungsobligos rund 325 Milliarden Schilling. 1980 ergab sich durch die Übernahme der Bundeshaftung für Investitions- und Exportförderung ein Zuwachs von rund 103 Milliarden Schilling. Diesem stehen nach dem derzeitigen Rechnungsstand Rückzahlungen, Nichtinanspruchnahmen und Rücktritte von zusammen rund 128 Milliarden Schilling gegenüber.

Der Stand des Haftungsobligos des Bundes zum Ende des Jahres 1980 kann daher derzeit mit rund 300 Milliarden Schilling [1]) angenommen werden.

Der größte Teil der Haftungsübernahmen entfällt auf die Ausfuhrförderung. Der Rest verteilt sich auf den Straßenbau, die Erdölbevorratung, die Elektrizitätswirtschaft, die verstaatlichten Unternehmungen, die Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. und auf sonstige Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, die Land- und Forstwirtschaft, den Wasserwirtschaftsfonds und auf sonstige Wirtschaftszweige.

Voranschlag 1981

Bereits bei der Erstellung der Bundesbudgets für die Jahre 1978 bis 1980 wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben entsprechend zu reduzieren und damit das Gleichgewicht des Budgets in mehrjähriger Sicht zu gewährleisten. Das Nettodefizit in Prozenten des Bruttoinlandsproduktes (BIP) konnte von den Höchstmarken der Jahre 1975 und 1976 (4·5 bzw. 4·6%) auf 3·6% im Jahre 1979 reduziert werden.

Der wirtschaftliche Verlauf im Jahre 1980 war durch eine Anzahl positiver Faktoren gekennzeichnet. Das reale Wachstum des Bruttoinlandsproduktes, dessen Schätzung im Zeitraum der Erstellung des Budgets 1980 mit rund 3% angenommen wurde, hat gegenüber dem Zuwachs im ersten Halbjahr zwar eine Verringerung erfahren, lag aber bei 3·6%. Trotz einer Beschleunigung der Teuerung, vor allem auf internationaler Ebene durch die Preissteigerungen bei Rohöl und Gold, lag die geschätzte Inflationsrate 1980 bei 6·4%; damit zählte Österreich weiterhin zu den preisstabilsten Ländern der Welt. Das bereinigte Leistungsbilanzdefizit für 1980 beträgt rund 21 Milliarden Schilling.

1981 wurde international keine nachhaltige Wachstumsbelebung erwartet. Das reale Wachstum wurde für Österreich mit etwa 1% angenommen.

Die Aufgabenstellung der Budgetpolitik der künftigen Jahre ließ sich aus der Budgetvorschau des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen für die Jahre 1980 bis 1984 ableiten. Demnach ergaben sich auf Basis der Rechts- und Wirtschaftslage zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorschau Ausgabenüberhänge bis annähernd 73 Milliarden Schilling (brutto, 1984) bzw. nach Abzug der Finanzschuldtilgungen netto zwischen 30 (1980) und 38 Milliarden Schilling (1984). Zugleich wurden Ausgaben für den gesamten Finanzschuldendienst (Zinsen, Tilgungen und sonstige Kosten) bis zu 65 Milliarden Schilling im Jahr 1984 errechnet.

Um wieder eine Vergrößerung des Spielraumes der Budgetpolitik herbeiführen zu können und um den Anstieg der Ausgaben für den Finanzschuldendienst abzubremsen, mußte daher bei der Erstellung des Budgets 1981 eine weitere Verringerung der Nettodefizitquote in Prozenten des Bruttoinlandsproduktes angestrebt werden. Zwei Zielvorstellungen galt es dabei zu realisieren: Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß für das Jahr 1981 eine Senkung des Nettodefizits auf die Größenordnung von rund 25 Milliarden Schilling angestrebt werde. Außerdem hat im Finanzbericht 1978 Univ.-Prof. Dkfm. Seidel als grobe Richtschnur für eine Budgetkonsolidierung bei niedrigen Wachstumsraten einen Satz von 2½ Prozent des Bruttonationalproduktes ins Auge gefaßt. Die erste Zielsetzung konnte erreicht, die zweite mit 2·35 Prozent erheblich unterschritten werden.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen wurden als Ausgangsposition für die Erstellung des Budgetentwurfes für das Jahr 1981 folgende

[1]) Ohne die Haftung des Bundes für Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458.

Grundsätze festgelegt: Ausgaben für Gesetzliche Verpflichtungen und nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen sind auf Grund der Rechtslage nach dem tatsächlichen Bedarf, die Ermessensausgaben „Aufwendungen" und „Anlagen" sind gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 um 7%, Ausgaben für „Förderungsausgaben" gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 um 12% geringer zu veranschlagen.

Bei den Vorarbeiten zum Budget 1981 trat immer klarer zu Tage, daß für eine Konsolidierung des Budgets neben diesen generellen Sparmaßnahmen weitere diskretionäre Maßnahmen erforderlich waren, um die angestrebten Zielvorstellungen verwirklichen zu können. Dieser Sachverhalt war u. a. auch Gegenstand von Beratungen der Bundesregierung, die diesbezüglich anfangs September 1980 stattfanden.

Zur Verminderung der Budgetdefizite setzte sich die Bundesregierung zum Ziele, unter der Voraussetzung einer Wirtschaftslage, bei der auf nationaler Ebene mit einer schlechteren Konjunkturlage (geringeren Wachstumsraten) als 1980 und auf internationaler Ebene mit einer gewissen Beruhigung des Konjunkturrückganges, jedoch nicht mit einer kräftigeren Belebung zu rechnen war, das Budgetdefizit des Bundes weiter zu verringern. Zu diesem Zwecke wurden daher im Budget 1981 unter anderem folgende Maßnahmen bereits berücksichtigt: Durch Beitragserhöhungen der Dienstgeber im Rahmen der Sozialversicherung und durch Ausgleiche zwischen den Bereichen Familienlastenausgleich und Sozialversicherung auf Grund von Senkungen der Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds sowie durch finanzielle Transfers innerhalb der Sozialversicherung, insbesondere der Pensionsversicherung, konnte der Beitrag des Bundes zur allgemeinen Pensionsversicherung um rund 4·3 Milliarden Schilling vermindert werden. Durch Preis- und Tarifmaßnahmen sowie Leistungssteigerungen bei den Bundesbetrieben und beim Münzregal konnten Einnahmenverbesserungen und Ausgabenkürzungen von rund 5·5 Milliarden Schilling erreicht werden. Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes sollten zu einer Verbesserung des Abgabenerfolges für den Bund um rund 2·2 Milliarden Schilling führen, und zwar die schrittweise Anhebung des Umsatzsteuersatzes für Energieträger von 8 auf zunächst 13 Prozent, die Einführung einer Sonderabgabe von Kreditunternehmungen und einer Sonderabgabe von Erdölprodukten sowie die Anpassung von Gebühren im Abgabenänderungsgesetz 1980. Einsparungen in Höhe von rund 600 Millionen Schilling ergaben sich durch den Wegfall der Prämiensparförderung. Durch eine Reihe von weiteren gezielten Sparmaßnahmen auf der Ausgabenseite sowie durch die generellen Kürzungen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 bei den Ermessensausgaben konnten noch insgesamt 4·5 Milliarden Schilling eingespart sowie durch zusätzliche Maßnahmen auf der Einnahmenseite weitere 0·3 Milliarden Schilling an Einnahmen veranschlagt werden.

Insgesamt wurden daher defizitverringernde Maßnahmen in Höhe von rund 17·4 Milliarden Schilling im Bundesvoranschlag 1981 berücksichtigt und damit erreicht, daß trotz der erforderlichen Vorsorge für generelle Bezugserhöhungen im Jahre 1981, trotz Steigerung des gesamten Finanzschuldenaufwandes gegenüber dem voraussichtlichen Bedarf 1980 um über 10 Milliarden Schilling und trotz zusätzlich erforderlicher Vorsorgen für einzelne selektive Ausgabenbereiche das Bruttodefizit 1981 gegenüber dem Voranschlag 1980 nur um rund 0·8 Milliarden Schilling steigt und das Nettodefizit gegenüber dem Voranschlag 1980 um 5·7 Milliarden Schilling auf einen Betrag unter 25 Milliarden Schilling bzw. von 3·1% im Voranschlag 1980 auf 2·35% des Bruttoinlandsproduktes im Jahr 1981 gesenkt wird.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Budgetkonzeption und Maßnahmen weist der Bundesvoranschlag für das Jahr 1981 Gesamtausgaben von über 335 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von über 285 Milliarden Schilling auf, so daß das Bruttodefizit 49·8 Milliarden Schilling beträgt und sich nach Abzug der Finanzschuldtilgungen im Betrage von 24·8 Milliarden Schilling das Nettodefizit auf weniger als 25·0 Milliarden Schilling beläuft.

Verglich man realistischerweise nicht den Voranschlag 1980, sondern die voraussichtlichen Budgetausgaben des Jahres 1980 mit den Ausgaben des Bundesvoranschlages 1981, ergab sich eine Steigerung um 8·8%. Diese lag zwar über der nominellen Wachstumsrate des Sozialproduktes, was vor allem auf den Anstieg der Ausgaben für den Finanzschuldendienst zurückzuführen war. Ohne diese betrug der Ausgabenzuwachs nur rund 6·3%.

Die Zuwachsrate der für 1981 geschätzten Einnahmen gegenüber den voraussichtlichen Budgeteinnahmen des Jahres 1980 in Höhe von 9·7% lag über der Sozialproduktzuwachsrate.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes" verminderte sich von 4·2% im Jahre 1978 über 3·6% im Jahre 1979 und 3·0% im Jahre 1980 (voraussichtlicher Gebarungserfolg) auf 2·35% im Jahre 1981 (Budgetentwurf). Diese Verminderung war im Rahmen der Zielsetzung der Bundesregierung, mittelfristig das Budgetdefizit des Bundes zu verringern, ein erfolgreicher Schritt, mit dem die im Finanzbericht 1978 von Univ.-Prof. Dkfm. Seidel als Zielgröße genannten 2·5% erheblich unterschritten werden konnten.

Der inlandwirksame Ausgabenüberschuß betrug im Budgetentwurf 1981 rund 21·0 Milliarden Schilling.

Da nicht auszuschließen war, daß im Jahre 1981 die wirtschaftliche Lage entsprechende konjunkturbelebende Maßnahmen erfordert, war auch im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1981 ein entsprechendes Instrumentarium vorgesehen. Dem Bundesfinanzgesetz 1981 war wie in den Vorjahren ein Konjunkturausgleich-Voranschlag mit einer Stabilisierungs- und einer Konjunkturbelebungsquote in der Größenordnung von 5·1 Milliarden Schilling angeschlossen.

Über die wesentlichsten Unterschiedsbeträge der Bundeshaushalte 1980 und 1981 ist noch zu bemerken:

Die Gesamtzahl der Planstellen für Bundesbedienstete (ohne Jugendliche) im Stellenplan 1981 entsprach annähernd der Größenordnung des Vorjahres. Der Stellenplan 1981 sieht diesbezüglich eine geringfügige Vermehrung um 1 991 Planstellen vor, das sind 0·70 v. H. der Planstellen des Jahres 1980.

Daneben wurde für die Aufnahme von weiteren 7 jugendlichen Vertragsbediensteten, Anlernkräften und Lehrlingen und für die Aufnahme von bis zu 30 Behinderten vorgesorgt. Der Personalaufwand des Jahres 1981 sah gegenüber dem Bundesvoranschlag 1980 Mehrausgaben von rund 7·9 Milliarden Schilling vor. Hievon entfielen 5·9 Milliarden Schilling auf den Aktivitätsaufwand und 2·0 Milliarden Schilling auf den Pensionsaufwand. Dieser Mehraufwand war im wesentlichen bedingt durch eine Vorsorge für eine Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten sowie durch strukturell bedingte Kostenfaktoren.

Im Sachaufwand war bei den Ansätzen für Gesetzliche Verpflichtungen gegenüber den Ansätzen des Bundesvoranschlages 1980 ein Mehrbedarf von 17·7 Milliarden Schilling gegeben (hievon 4·6 Milliarden Schilling bei Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen). Durch verschiedene Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung erhöhte sich der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherung nur um 1·5 Milliarden Schilling, weiters entfielen vom Mehrbedarf u. a. auf den Finanzschuldendienst 9·1, auf den Ersatz für den Landeslehreraufwand 1·8 (im wesentlichen bedingt durch eine Vorsorge für eine Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten), auf sonstige soziale Maßnahmen 1·1 und auf Haftungsübernahmen des Bundes (im Straßenbau) 1·0 Milliarden Schilling. Eine Verringerung um 0·63 Milliarden Schilling ergab sich durch den Wegfall der Prämiensparförderung.

Die Ansätze für Ermessensausgaben erfuhren eine Ausweitung um insgesamt 7·3 Milliarden Schilling (hievon 2·2 Milliarden Schilling auf Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen). Die Mehrausgaben entfielen u. a. auf schwerpunktartige Investitionsmaßnahmen (u. a. Österreichische Bundesbahnen 0·7, Post 0·8, auf das Bundesministerium für Bauten und Technik 0·4), auf die Landwirtschaft einschließlich Preisausgleiche (0·4), auf eine verstärkte Wirtschaftsförderung (2·9) und auf den steigenden laufenden Aufwand bei den Bundesbetrieben (1·0) sowie im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik für Instandhaltungsarbeiten im Straßen- und Hochbau (0·7 Milliarden Schilling).

Budgetvorschauen des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen

Die Budgetvorschau 1965 bis 1968

Die erste vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitete Budgetvorschau betraf die Jahre 1965 bis 1968; sie wurde Ende Juli 1965 dem Nationalrat übermittelt. Da über die Ziele, angewandten Methoden und Schlußfolgerungen dieser Vorschau der Einleitungsbericht ausführlich Rechenschaft gibt, wird nur die Weiterentwicklung behandelt, im übrigen aber auf die Budgetvorschau 1965 bis 1968 verwiesen. Schon die erste Budgetvorschau diente als Grundlage wichtiger budgetpolitischer Entscheidungen. So wurden für die Festlegung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung und zur Bauernkrankenkasse bereits die Unterlagen über die wahrscheinliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben verwendet. Ferner wurde diese Budgetvorschau in revidierter Form für politische Beschlüsse im Bundesvoranschlag 1966 und 1967 herangezogen. Sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966, und zwar auf den Seiten 30/31 abgedruckt.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970

Seit der Veröffentlichung der ersten österreichischen Vorschau waren auch in anderen Ländern Arbeiten an ähnlichen Projekten fortgeschritten. So wurde für die Schweiz eine „Schätzung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes 1966 bis 1974" verfaßt und in der Bundesrepublik Deutschland die erste Vorausschätzung wesentlich verbessert. Diese ausländischen Arbeiten wurden folgerichtig vom Bundesministerium für Finanzen eingehend studiert.

Obwohl sich die bei der Budgetvorschau 1965 bis 1968 angewandten Methoden bewährt hatten, wurden bei der neuen Budgetvorschau in einigen Fällen Änderungen vorgenommen, die vor allem auf Stellungnahmen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zur ersten Budgetvorschau zurückzuführen waren. Beibehalten wurde die Fun-

dierung der Vorschau durch eine Untersuchung hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Nationalprodukts, die vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung geliefert wurde. War für die erste Budgetvorschau noch mit einem durchschnittlichen Wachstum des realen Nationalproduktes von 4% im Jahr gerechnet, also keine Konjunkturschwankung prognostiziert worden, so rechnete die Vorschau bis 1970 zwar auch mit einem durchschnittlichen Wachstum von 4% im Prognosezeitraum, für die einzelnen Jahre allerdings mit unterschiedlichen Werten: für 1968 wurde eine Wachstumsrate von 3%, für 1969 eine solche von 5½% und für 1970 wieder ein Normalwachstum von 4% angenommen. Da der Beirat auch empfohlen hatte, Alternativberechnungen zu laufenden Preisen zu erstellen, um so den Informationswert der Vorschau zu vergrößern, wurde in der Vorschau 1967 bis 1970 auch eine Variante mit einem Anstieg des allgemeinen Preisniveaus um jährlich 2% berechnet.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970 wurde im Juli 1967 dem Parlament übermittelt; sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968 auf den Seiten 40/41 abgedruckt.

Revision der Budgetvorschau 1967 bis 1970 unter Einbeziehung des Jahres 1971

Durch politische Entscheidungen und Gesetzesbeschlüsse, sowie insbesondere durch den Bundesvoranschlag 1968 ergaben sich zum Teil weitgehende Änderungen der letzten Vorschau, was eine Revision und die Einbeziehung des Jahres 1971 notwendig und zweckmäßig erscheinen ließ. Diese Revision nahm budgetpolitische Entscheidungen nicht vorweg, sondern gab lediglich zu erkennen, wie sich aufgrund der Rechtslage zum 1. Juli 1968 die Einnahmen und Ausgaben entwickeln würden. Sie sollte so die Basis für notwendige budgetpolitische Entscheidungen liefern. Ihr zusammengefaßtes Ergebnis wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1969 auf Seite 43 dargestellt.

Budgetvorschauen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen

Ende September 1969 wurde der Beirat mit der Ausarbeitung einer mittelfristigen Prognose bis zum Jahre 1974 betraut. Diese Budgetvorschau des Beirates 1970 bis 1974 wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1971 auf den Seiten 272 ff. abgedruckt.

Zu Jahresbeginn 1974 wurde der Beirat abermals mit der Ausarbeitung einer Vorschau für die Jahre 1974 bis 1978 betraut. Diese Arbeit wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 auf der Seite 295 ff. veröffentlicht.

Zu Jahresbeginn 1977 verfaßte der Beirat über Einladung des Bundesministers für Finanzen eine Budgetprognose für die Jahre 1976 bis 1980, in zwei Varianten und unter Zugrundelegung von zwei verschiedenen Annahmen über die Bedienung der Staatsschuld: In der Trend-Variante wurde eine Reduktion der Lohn- und Einkommensteuerbelastung, in der Variante „Rechtslage" keine solche angenommen; die Variante A rechnete mit tilgungsfreien Jahren, die Variante B ohne solche. Das Ergebnis dieser Arbeit des Beirates wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1978 auf den Seiten 304 ff. abgedruckt.

Im Frühjahr 1978 wurde der Beirat von den Präsidenten der Interessenvertretungen mit der Erarbeitung einer Budgetvorschau 1978 bis 1982 beauftragt, zumal die letzte Vorschau infolge der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen und der durch diese bewirkten Maßnahmen auf politischer Ebene beträchtlich an Aktualität eingebüßt hatte. Die Arbeit wurde im Sommer 1978 abgeschlossen. Dementsprechend sind in dieser Vorschau weder später gesetzte fiskalpolitische Maßnahmen noch allfällige andere, wesentliche, damals noch nicht bekannte Einflußgrößen berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Vorschau sind auf den Seiten 307 ff. im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980 veröffentlicht.

Diese Vorschau wurde vom Beirat im Frühjahr 1979 revidiert; die Ergebnisse dieser Überarbeitung finden sich auf Seite 310 im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980.

Die Budgetvorschau des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen 1980 bis 1984

Am 9. Juli 1980 stellte der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen die nunmehr letzte Budgetvorschau für die Jahre 1980 bis 1984 der Öffentlichkeit vor. Der Beirat ging dabei auf Basis des Jahres 1980 von einer mittelfristigen Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von jährlich 3¼% und einem Deflator von durchschnittlich 4¾% aus. Für die Pro-Kopf-Einkommen der Unselbständigen wurde eine nominelle Zuwachsrate von 6·9, für die Anzahl der unselbständig Erwerbstätigen ein jährlicher Zuwachs von 1·1% angenommen. Hinsichtlich der relevanten gesetzlichen Bestimmungen wurde grundsätzlich von einer unveränderten Rechtslage ausgegangen; es wurde allerdings unterstellt, daß im Vorschauzeitraum eine Lohn- und Einkommensteuersenkung erfolgen wird, die bewirken sollte, daß der Anteil der Lohnsteuer an den steuerpflichtigen Masseneinkommen am Ende des Vorschauzeitraumes jener Quote entspricht, die sich ergäbe, wenn sich der Trend der Steuerbelastung aus den Jahren 1974 bis 1979 im Vorschauzeitraum fortsetzt. Weiters wurde unterstellt, daß die Entwicklung der Betriebseinnahmen dem Trend der Jahre 1969/79 folgt, was bedeutet, daß auch im Vorschauzeitraum 1980/84 Tarifanpassungen erfolgen.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Vorschau werden wie folgt zusammengefaßt:

Budgetvorschau des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen für die Jahre 1980 bis 1984

Die Ausgabenüberhänge

Eine Gegenüberstellung der Gesamtausgaben und der Gesamteinnahmen ergibt folgendes Bild (in Milliarden Schilling):

	1980	1981	1982	1983	1984
Ausgaben ohne Finanzschuldaufwand	264·8	286·9	306·3	327·2	349·5
— Einnahmen	253·3	273·5	294·7	316·5	341·6
Defizit ohne Finanzschuldaufwand	11·5	13·4	11·6	10·7	7·9
Finanzschuldaufwand	37·6	45·5	52·5	57·0	65·0
Ausgaben mit Finanzschuldaufwand	302·4	332·4	358·8	384·2	414·5
Gesamtdefizit brutto	49·1	58·9	64·1	67·7	72·9
— Tilgungen	18·3	24·1	28·4	30·4	35·4
Nettodefizit	30·8	34·8	35·7	37·3	37·5
Nettodefizit in % des BIP	3·1	3·3	3·1	3·0	2·8

Finanzschuldaufwand in Milliarden Schilling

	Bundesvoranschlag				
	1980	1981	1982	1983	1984
Tilgungen	18·3	24·1	28·4	30·4	35·4
Zinsen	17·8	20·1	22·7	25·1	28·0
Sonstige Kosten	1·5	1·3	1·4	1·5	1·6
Gesamter Finanzschuldaufwand	37·6	45·5	52·5	57·0	65·0

Struktur und Steigerungsraten einzelner Ausgabenkategorien (in Prozent)

	Struktur		Zuwachsraten	durchschnittlicher
	1980	1984	1980/84	jährlicher Anstieg
Personalaufwand	33·8	32·2	30·5	6·9
Sozialaufwand	21·1	22·8	47·2	10·1
Investitionen	14·9	14·1	30·0	6·5
Finanzschuldaufwand	12·4	15·7	72·8	14·0

	1979	1980	1981	1982	1983	1984
Staatsschuld in Milliarden Schilling (zum Jahresende)	230·9	261·7	296·5	332·2	369·5	407·0
in % des BIP	25·1	26·4	27·7	28·8	29·7	30·3

Der Beirat schlußfolgert, daß nach dem starken Anstieg des relativen Nettodefizits im Jahre 1975 auf rund 4·5% des Brutto-Inlandsprodukts bis 1980 eine Verringerung dieser Größe auf rund 3·1% des Bruttoinlandsprodukts erreicht werden konnte. Unter den Annahmen der Vorschau werde sich bis 1984 ein weiteres Absinken auf 2·8% ergeben. Um allerdings den budgetpolitischen Handlungsspielraum zu vergrößern, sollten die Bemühungen um eine Senkung der relativen Nettodefizite fortgesetzt werden. Die hohen Defizite brächten nämlich durch die notwendigen Umschichtung zulasten unmittelbar nachfrage- und beschäftigungswirksamer Ausgaben zugunsten des Schuldendienstes eine Einschränkung des Manövrierspielraumes. Soweit Konjunktur- und Beschäftigungslage es zuließen, sollte versucht werden, das relative Defizit stärker zu senken, als sich aus der Vorschau ergebe. Unter diesen Voraussetzungen könne von einer Verminderung des Defizits auch ein Beitrag zur Verbesserung der Leistungsbilanz erwartet werden.

Im Jahre 1981 hat der Beirat keine neue Budgetvorschau erstellt, sondern den Schwerpunkt seiner Arbeit auf die Analyse von Fragen der mittelfristigen Finanzplanung bzw. der Aufgabenfinanzierung gelegt.

III. Die wirtschaftliche Lage

1. Die Entwicklung der Weltwirtschaft

Die konjunkturelle Entwicklung der Weltwirtschaft steht seit dem Frühsommer 1980 im Zeichen einer raschen Verringerung der Produktion und eines allgemeinen Anstiegs der Arbeitslosigkeit. Die Bemühungen um eine Eindämmung der Inflation waren nur von geringerem Erfolg begleitet, auch die Leistungsbilanzdefizite fast aller westeuropäischer Länder blieben hoch. Die Fehlentwicklungen sind insbesondere deshalb so hoch, weil die Eskalation der Ölpreise von Anfang 1979 bis Mitte 1980 die Anpassungsfähigkeit der Industrieländer bei ohnedies latenter Inflation kurzfristig überforderte.

Das reale BIP der Industrieländer lag im Jahresdurchschnitt 1980 zwar noch um rund 1% über dem Niveau des Vorjahres, am Jahresende war jedoch der vergleichbare Vorjahresabstand unterschritten. Die deutlichsten rezessiven Tendenzen zeigten sich dabei in Westeuropa. Hier wurde der konjunkturelle Höhepunkt im ersten Jahresdrittel überschritten, seither ist die Produktion in raschem Tempo zurückgegangen. In den USA dagegen setzte nach einem scharfen, aber nur kurz dauernden Nachfrage- und Produktionseinbruch ab Feber 1980 bereits in der zweiten Jahreshälfte wieder ein Aufschwung ein, der zum Teil allerdings auf Sonderfaktoren zurückzuführen war. Dieser Aufschwung erwies sich allerdings als nur vorübergehend. Auch in Japan ging die Industrieproduktion im Laufe des Sommerhalbjahres 1980 merklich zurück. Diese gegenläufige Konjunkturentwicklung hielt bis ins Frühjahr 1981 an. Im 2. Quartal allerdings geriet auch die US-Wirtschaft in eine Flaute, das Bruttosozialprodukt fiel um 2·4%. Für den gesamten OECD-Raum ist heuer mit einem realen BIP-Wachstum von 1·3% zu rechnen.

Die bisherigen Mißerfolge bei der Bekämpfung der Inflation sind ausschlaggebend dafür, daß die wirtschaftspolitischen Stabilisierungsbemühungen trotz der Konjunkturschwäche und der hohen Arbeitslosigkeit in fast allen Industrieländern nachdrücklich fortgeführt werden. Dies gilt besonders für die USA; Zahlungsbilanzrücksichten haben dort mit der Aktivierung der Leistungsbilanz seit Mitte vergangenen Jahres ohnehin ihre Bedeutung verloren. Aber auch in den westeuropäischen Volkswirtschaften, in denen die Politik des „teuren Geldes" in der letzten Zeit mit außenwirtschaftlichen Zwängen begründet wurde, geschieht dies letztlich im Rahmen der Stabilisierungsorientierung. Denn die wirtschaftspolitischen Instanzen befürchten zumeist, daß sich andernfalls — wegen der hohen Leistungsbilanzdefizite und des damit verbundenen Finanzierungsbedarfs — bei den hohen Dollarzinsen noch merklich stärkere Abwertungsprozesse als bisher ergeben. Wenn auf diese Weise tendenziell auch die Ausfuhr erleichtert und die Einfuhr gehemmt und damit zugleich die Realisierung der Wachstums- und Beschäftigungsziele gefördert würde, so wird offensichtlich den unerwünschten abwertungsbedingten Preisanstößen höheres Gewicht eingeräumt. Dabei dürfte in einer Reihe von Ländern die Problematik der formellen oder faktischen Indexierung der Löhne eine Rolle spielen.

Die Notierungen der internationalen Rohwarenpreise gerieten ab dem 1. Quartal 1980 wegen der rezessiven Tendenzen in der Weltwirtschaft zunehmend unter Druck. Die sehr nachfragereagiblen Industrierohstoffpreise sind im 2. Quartal 1980 im Vorquartalsabstand um 5% gesunken. Zudem zögerte man mit dem Abbau von Rohstofflagern, da mit einer Fortdauer der ungünstigen Konjunkturentwicklung gerechnet wurde. Ein noch stärkerer Preisrückgang wurde gegen Jahresende durch das relativ knappe Angebot verhindert. Nach einer kurzen Erholungsphase kamen die Rohwarenpreise erneut unter Druck. Diese Tendenz hielt bis ins Frühjahr 1981 an. Die andauernde rezessive Entwicklung in den Industriestaaten sowie das anhaltend hohe Zinsniveau in den USA und in den meisten europäischen Ländern führten zu einer Nachfrageflaute und zu einem Lagerabbau.

Während sich die Weltkonjunktur abschwächte, hat das Inflationsproblem keineswegs an Brisanz verloren. Der Anstieg der Verbraucherpreise hat sich bis in jüngste Zeit in fast allen Industrieländern kaum verlangsamt; der im Vorjahresvergleich gemessene Anstieg betrug im Durchschnitt des Jahres 1980 12·9%. Die zeitweilige deutliche

Verlangsamung im vergangenen Sommer auf der Großhandels- und Erzeugerebene erwies sich als nicht dauerhaft. Im Herbst kam es dann in fast allen westeuropäischen Wirtschaften zu einer deutlichen Verteuerung der importierten Rohstoffe, insbesondere auch wegen der erheblichen Abwertung der Währungen gegenüber dem US-Dollar und dem englischen Pfund. Die starke Festigung des Dollars hat die Terms of Trade stark verschlechtert. Erst seit Feber 1981 kam es wieder zu einer gewissen Preisberuhigung auf der Verbraucherstufe. Neben dem importpreisbedingten Anstieg der Inlandspreise schlagen sich zunehmend auch die hohen Zinsen als preissteigernder Kostenfaktor in den Verbraucherpreisen nieder. Der Anteil der importierten Inflation betrug im gesamten OECD-Raum 1980 1·5 Prozentpunkte und geht 1981 und 1982 schätzungsweise auf 0·5 Prozentpunkte zurück. Deutlich stärker ist dieser Anteil in den kleinen OECD-Volkswirtschaften (1980 2 Prozentpunkte, 1981 1 Prozentpunkt, 1982 0·5 Prozentpunkte). Für das Jahr 1981 ist im gesamten OECD-Raum mit einem Anstieg der Verbraucherpreise um 10·5% zu rechnen.

Im Gegensatz zur Entwicklung nach der ersten Erdölpreiskrise 1973/1974 wurde der zweite Erdölpreisschock des Jahres 1979 in der Einkommensentwicklung der Jahre 1979/80 relativ flexibel absorbiert. Zwar hat sich das nominelle Lohnwachstum als Reaktion auf die Erhöhung der Inflationsrate allgemein beschleunigt, doch lag der Zuwachs um etwa 1½ bis 2 Prozentpunkte unter jener Entwicklung, die aufgrund früherer Verhaltensweisen zu erwarten gewesen wäre. Die Lohnzurückhaltung wird auch 1981 beibehalten werden, wobei es aber länderweise zu Unterschieden kommen kann. Der Spielraum ist schon aus Gründen der Erhaltung der internationalen Konkurrenzfähigkeit (Indikator: relative Arbeitskosten) in den meisten Ländern sehr gering. Für die gesamte OECD wird gerechnet, daß die Reallöhne 1981 und 1982 etwas stärker steigen werden als 1980 (+5%).

Die Arbeitsproduktivität entwickelte sich im jahreszeitlichen Profil und länderweise 1980 unterschiedlich: In den sieben großen Industrieländern kam es im zweiten Halbjahr zu einer Verlangsamung, im Jahresdurchschnitt aber zu einem Anwachsen von 1·5%. In den kleineren Ländern ist das Bild stark uneinheitlich, insgesamt ergab sich jedoch eine leichte Steigerung. Für 1981 ist keine deutliche Änderung zu erwarten.

Das geringe Wirtschaftswachstum wirkt sich auch auf den Arbeitsmarkt aus. Die hohen Arbeitslosensockel der Vergangenheit konnten nicht nur nicht abgebaut werden, sie sind weiter angewachsen. Im gesamten OECD-Raum ist die Arbeitslosenrate von 5% (1979) auf 5·9% (1980) angestiegen und hat weiterhin steigende Tendenz. Für 1981 ist damit zu rechnen, daß die Arbeitslosenrate auf 6·6% klettern wird und 1982 bei rund 7% zu liegen kommt. Dies bedeutet, daß die Zahl der Arbeitslosen von etwa 25 Millionen zur Jahresmitte 1981 auf 30 Millionen Mitte 1982 anwachsen wird. Damit verbunden ist auch eine Verschärfung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit in den meisten Ländern.

Die Wende in der Weltkonjunktur hat auch die Entwicklung des Welthandels geprägt. Nach einer Beschleunigung der Expansion zu Beginn des Jahres 1980 kam es im weiteren Verlauf zu einem deutlichen Rückgang. Dieser war in den Wachstumsraten des Importvolumens deutlicher ausgeprägt als in jenen des Exportvolumens. Da sich die Inlandsnachfrage der OECD-Staaten im Jahresdurchschnitt 1980 stark abgeschwächt hat, haben auch die realen Importe stagniert. Die Expansion des Volumens des gesamten Welthandels, die 1979 noch 6% betrug, fiel im Jahre 1980 auf 1%. Da die weltweite Rezession 1981 in den meisten Ländern noch das reale Brutto-Inlandsprodukt sinken läßt, dürfte heuer auch der Welthandel real um 2% zurückgehen. Länderweise gibt es aber sehr unterschiedliche Entwicklungen. Den hohen Nachfrageausfällen in den Industrieländern steht eine potente Kaufkraft der OPEC-Staaten gegenüber, die damit gegenwärtig die Hauptstütze der Welthandelsnachfrage sind.

Das starke Ansteigen des US-Dollar gegenüber den meisten anderen Währungen führte 1980 und auch im bisherigen Verlauf von 1981 zu einer Verschlechterung der Terms of Trade. Fluktuationen im Wechselkurs des Dollars haben kurzfristig wenig Auswirkung auf den offiziellen Dollarpreis des Rohöls. Preisvereinbarungen für viele andere Güter (insbesondere Rohstoffe) werden ebenfalls häufig in Dollar getroffen.

Obwohl die zweite Erdölpreiskrise 1979/80 zu einer Umschichtung der Kaufkraft von den Industrieländern zu den OPEC-Staaten etwa im gleichen Umfang wie 1973/74 führte, vollzieht sich das Handelsrecycling nach der zweiten Erdölpreiskrise im Gegensatz zur ersten Krise eher schleppend. Nach der ersten Krise waren die Überschüsse der Leistungsbilanz der OPEC bereits nach einem halben Jahr halbiert, diesmal dauert dieser Prozeß mehr als 1½ Jahre. Die Überschüsse, die von der OPEC 1979 und 1980 angehäuft wurden, werden voraussichtlich frühestens 1982 stärker abgebaut werden.

Die Mengen- und Preisbewegungen im Handel haben dazu geführt, daß das Handelsdefizit der OECD-Länder im Jahr 1980 um über 30 Milliarden US-Dollar gestiegen ist. Es betrug 75 Milliarden US-Dollar. Für 1981 ist insbesondere wegen der schwachen konjunkturellen Komponente ein Handelsbilanzdefizit der OECD-Länder von etwa 60 Milliarden US-Dollar zu erwarten. Demgegen-

über sind die Handelsbilanzüberschüsse der OPEC-Länder gewaltig angestiegen. Lagen sie bereits im Jahre 1979 bei 114 Milliarden US-Dollar, so haben sie sich 1980 um weitere 55 Milliarden US-Dollar (auf 169 Milliarden) erhöht. Auch hier ist 1981 wegen des Höhenflugs des Dollars trotz schwacher Konjunktur nur mit einem marginalen Rückgang (auf geschätzte 160 Milliarden Dollar) zu rechnen. Für die Entwicklungsländer muß nach einer drastischen Passivierung ihrer Handelsbilanzen im Jahre 1980 auch 1981 ein etwa gleichgroßes Defizit angenommen werden.

Die Situation der Leistungsbilanzen gleicht jener der Handelsbilanzen: In den OECD-Ländern stieg das Defizit auf 73 Milliarden Dollar (1979: 35 Milliarden) und wird am Ende dieses Jahres bei etwa 40 Milliarden Dollar liegen. Die Überschüsse der OPEC-Staaten betrugen 1980 116 Milliarden Dollar, für 1981 werden sie auf rund 85 Milliarden Dollar geschätzt. In den Entwicklungsländern werden sich die Leistungsbilanzsalden in beiden Jahren (1980 und 1981) weiter verschlechtern (1980 auf −5 Milliarden Dollar, 1981 auf −8 Milliarden Dollar).

Vor diesem Hintergrund hat die wirtschaftliche Entwicklung in den USA gegenwärtig besonders große Bedeutung für die übrigen Industrieländer. Einem raschen Erfolg der Stabilisierungsbemühungen stehen dort schon die Freigabe der Mineralölpreise, eine voraussichtlich beschleunigte Verteuerung der Nahrungsmittel und eine inflationsbedingte Verstärkung des Lohnanstiegs entgegen. Wichtiger aber ist die Frage, wie die Neuorientierung der Wirtschaftspolitik die Erwartungen beeinflußt. Bei stabilisierungskonformer Geldpolitik wäre eine allmähliche Abschwächung der Inflationserwartungen trotz der kurzfristig ungünstigen Preisperspektiven wahrscheinlich. Umso eher könnte damit gerechnet werden, daß sich das Zinsniveau in den USA langsam ermäßigt, insbesondere wenn sich — wie zu erwarten — nochmals ein Konjunkturabschwung durchsetzt. Damit würde auch in den übrigen Ländern der Sog hoher Dollarzinsen und die dadurch bedingte Einengung der geldpolitischen Spielräume zumindest geringer werden.

2. Die österreichische Wirtschaft im Jahre 1980

Der lebhafte Konjunkturaufschwung des Jahres 1979 kam im Frühjahr 1980 zum Stillstand. In der Folge setzte ein Abschwung ein, der bis zum Jahresende 1980 anhielt. Bestimmend war die Entwicklung im Ausland, wobei im wesentlichen zwei Faktoren die Rezession verursachten: die Folgewirkungen des zweiten Erdölpreisschocks und die ständig restriktiver werdende Wirtschaftspolitik. Durch das hohe Zinsniveau im Ausland sind auch in Österreich die Zinssätze gestiegen. Zudem beschränkte 1980 die zunehmende Verschlechterung der Leistungsbilanz die Entfaltung der Wirtschaftspolitik. Primäres Ziel der Wirtschaftspolitik ist nach wie vor die Erhaltung der Vollbeschäftigung. Dieses Ziel war 1980 insgesamt nicht gefährdet, obwohl sich die Arbeitsmarktlage strukturbedingt partiell verschärfte. Angesichts dieser Grundvoraussetzung wurden die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Budget- und Geldpolitik 1980 zusehends restriktiver, mit dem Ziel, das Defizit der Leistungsbilanz zu verringern und den Preisauftrieb einzudämmen.

Der Zuwachs des Brutto-Inlandsproduktes war 1980 mit real 3·6% wieder deutlich höher als in den meisten OECD-Ländern (OECD insgesamt +1%). Im Jahresverlauf geriet jedoch die österreichische Wirtschaft zusehends in den Sog der internationalen Konjunkturverlangsamung (BIP real gegen das Vorjahr: 1. Quartal +6·7%, 2. Quartal +3·9%, 3. Quartal +3·0%, 4. Quartal +1·6%). Die Verschlechterung der ausländischen Konjunktur schlug sich deutlich in der Verlangsamung der österreichischen Exportdynamik nieder. Neben der Auslandsnachfrage hat sich aber auch die Inlandsnachfrage abgeschwächt. Nach günstiger Entwicklung im 1. Quartal trat eine Stagnation ein. Bis zuletzt war die Konsumnachfrage sehr schwach (Durchschnitt 1980: 6·4%). Da die Inflationsrate mit 6·4% stärker als erwartet stieg, ergaben sich im Verlaufe des Jahres Realeinkommensverluste, die einerseits das Konsumniveau drückten und anderseits zu einer Verringerung der Sparquote führten, sie sank auf 8% (1979: 9·2%). Auch das Auslaufen des Habenzinsabkommens und der damit verbundene Zinsenwettbewerb der Banken erhöhten die volkswirtschaftliche Sparquote nicht, sondern führten nur zu Umschichtungen bei den einzelnen Anlageformen.

Entstehungsseitig betrachtet erhöhte sich der Anteil der Sachgüterproduktion an der gesamten realen Wertschöpfung infolge eines überdurchschnittlichen Wachstums von 36·8% (1979) auf 37·1%, jener des Bauwesens ging dagegen von 7·7% (1979) auf 7·4% zurück.

Das Brutto-Nationalprodukt (Brutto-Inlandsprodukt minus Saldo aus Faktoreinkommen von und nach dem Ausland) betrug 1980 nominell 987·7 Milliarden Schilling (+8·0%). Nach Abzug der Abschreibungen und der indirekten Steuern (minus Subventionen) ergab sich ein Volkseinkommen von 739·7 Milliarden Schilling (+8·1%). Die Lohn- und Gehaltssumme (einschließlich Arbeitgeberbeiträgen) wuchs insgesamt um 7·7% und je Beschäftigten um 7%. Gemäß Verteilungsrechnung verschob sich die Einkommensstruktur 1980 zugunsten der Nicht-Lohneinkommen, und die Lohnquote sank auf 73·3% (1979: 73·5%).

Die Preise für das verfügbare Güter- und Leistungsvolumen stiegen 1980 stärker (+5·7%) als für das Brutto-Inlandsprodukt (+4·2%), da sich die Austauschverhältnisse (Terms of Trade) durch die kräftige Verteuerung der Importe gegenüber dem Vorjahr verschlechtert haben.

Die Investitionskonjunktur (Brutto-Anlageinvestitionen 1980 +4·4%) war 1980 deutlich gespalten. Die Bauinvestitionen entwickelten sich sehr ungünstig (—0·7%), insbesondere wegen der schwachen privaten Nachfrage, während die Ausrüstungsinvestitionen deutlich expandierten (+10·2%). Obwohl die Investitionsnachfrage der Industrie, die hauptsächlich durch Importe befriedigt wurde, einen realen Zuwachs von 13% aufwies, reichte sie dennoch nicht aus, eine durchschnittliche Investitionsquote zu erreichen, da die Kapazitätsausweitungen gering waren.

Die Zuwachsrate der gesamtwirtschaftlichen Produktion lag mit 3·6% unter dem Zuwachs von 1979. Das Wachstum der industriellen Kapazitäten war 1980 mit rund 3% nur halb so stark wie in früheren Jahren.

Die Industrie produzierte 1980 mengenmäßig um 5·3% mehr als im Vorjahr, arbeitslägig bereinigt waren es +4·3%. Das Wachstum liegt damit etwas höher als es dem aus den Erfahrungen der siebziger Jahre reduzierten Trendwert (+4%) entspricht. Allerdings waren die beiden Jahreshälften sehr unterschiedlich (+7·8% bzw. +1%), da die Industrieproduktion im März saisonbereinigt ihren Höhepunkt erreicht hatte.

Die Zahl der Industriebeschäftigten stieg im Jahresdurchschnitt 1980 um 1·1% auf 621 600. Im Jahresverlauf verflachte der Beschäftigungszuwachs, blieb aber auch gegen Jahresende im Vorjahresvergleich noch positiv. Die Produktivität je Beschäftigten stieg in der ersten Jahreshälfte um 6·2% (langjähriger Durchschnitt +5%), in der zweiten Jahreshälfte wuchs sie nur noch um 0·5% (Jahresdurchschnitt 1980: +3·2%). Die Produktivität je geleisteter Stunde stieg mit 2·9% ebenfalls geringer als im langjährigen Schnitt.

Die Lohnsumme stieg 1980 um 8·4%, daraus ergibt sich eine Zunahme der industriellen Arbeitskosten von 3% bis 4%. Die Kapazitätsauslastung der österreichischen Industrie lag im Herbst mit 87% etwas über dem Durchschnitt. Daß das industrielle Wachstum von 4% bis 5% trotz reger Investitionstätigkeit zu einem Anstieg der Kapazitätsauslastung führen konnte, ist darauf zurückzuführen, daß sich das jährliche Kapitalstockwachstum von 6% auf 3% halbiert hat.

Die zurückhaltende Lohnpolitik (reales Netto-Masseneinkommen 0%) und das mäßige Wachstum der Arbeitsproduktivität führten zu einer weiteren Besserung der Ertragslage der Unternehmen. Trotz im allgemeinen günstiger Ertragslage hat sich die Zahl der Insolvenzen gegen Jahresende 1980 gehäuft. Die Arbeitskosten der Industrie je Stückeinheit sind 1980 um 2·9% gewachsen, jene der wichtigsten österreichischen Handelspartner um 5%. Die relative Verbesserung der Arbeitskostenposition, die 1979 stark ausgeprägt war, hat sich 1980 auf knapp —2% verringert.

Die Industrieproduktion ging 1980 zu 60·4% ins Inland und zu 39·6% in den Export. Der Export an Industriegütern ist mit 9% schwächer gestiegen als die Gesamtumsätze. Der Anteil der österreichischen industriell-gewerblichen Produkte am Inlandsmarkt ist 1980 von 51·8% auf 52·6% (1970: 61%) gestiegen.

Der industrielle Strukturwandel vom Basissektor zum Sektor der technischen Verarbeitungsgüter trat 1980 besonders deutlich hervor. Das geht einerseits auf den allmählichen langfristigen Produktionswandel, andererseits auf die konjunkturelle Entwicklung zurück. Der Anteil des Basissektors ist in Österreich traditionell höher als im Ausland. 1971 lag er bei 21·3%, bis 1980 ist er auf 18·9% gesunken, 1980 ist hier die Produktion nur um 0·3% gestiegen. Am stärksten erhöhte sich in diesem Bereich die Produktion der Bergwerke, die Rohstahlerzeugung wurde um 5·4% eingeschränkt, auch die Erzeugung der Erdölindustrie sank um 9·2%; Eisenhütten, Metallhütten und die Magnesitindustrie konnten im Jahresschnitt ihre Produktion um 1% bis 2% steigern. Die chemische Industrie wuchs 1980 mit 4·6% etwa gleich schnell wie die traditionellen Konsumgüterbranchen (+4·3%), die Erzeugung von technischen Verarbeitungsgütern hat um 6·9% zugenommen und lag damit neuerlich höher als der Industriedurchschnitt. Die Baubranchen expandierten entsprechend der flauen Baunachfrage nur wenig (+1·6%).

Die Baukonjunktur 1980 war durch die sehr schwache private Nachfrage nach Neubauleistungen geprägt. Die öffentliche Hand konnte durch den verstärkten Einsatz von Budgetmitteln den privaten Nachfrageausfall nicht voll kompensieren. Auch nach Bausparten zeigte sich ein uneinheitliches Konjunkturbild: Es gab Bereiche mit lebhafter Nachfrage und relativ hohen Umsatzzuwächsen und Bereiche mit Auftragsmangel und Produktionseinbußen (Umsätze im Hochbau +5·2%, im Tiefbau +2·8%). Relativ gut beschäftigt war das Baunebengewerbe, das auch deutlich mehr produzierte als im Vorjahr (Umsätze: +11·5%). Im Bereiche der Baustoffproduktion kam es im 1. Halbjahr zu einem kräftigeren Lageraufbau, der sich in der 2. Jahreshälfte deutlich abschwächte.

1980 gaben die Konsumenten nominell um 7·8%, real um 1·6% mehr für Verbrauchszwecke aus als vor einem Jahr. Das jahreszeitliche Profil

zeigt starke Rückgänge gegen Jahresende. Der reale Zuwachs der Konsumausgaben beschränkte sich 1980 auf nicht dauerhafte Güter und Dienstleistungen (real +2·1%, nominell +8%), die realen Anschaffungen der einkommenselastischen dauerhaften Konsumgüter lagen dagegen unter dem Vorjahresniveau (real —1·3%, nominell +4·2%). Unter den dauerhaften Konsumgütern wurden Fahrräder (real +23·2%) noch lebhaft nachgefragt. Bei den PKWs kam es infolge der Benzinverteuerung zu einer Verschiebung zu billigeren und benzinsparenden Typen. Stark zurückgegangen sind die realen Umsätze von elektrotechnischen (—4·7%) und feinmechanischen (—6%) Erzeugnissen, sowie von Uhren und Schmuckwaren (—37·7%). Bei den übrigen Waren und Dienstleistungen wuchs die Nachfrage nach Kleidung (real +3%) überdurchschnittlich. Entgegen dem langfristigen Trend entwickelte sich die Nachfrage nach Urlauben im Inland günstiger als jene nach Auslandsurlauben.

Der Einzelhandel verkaufte 1980 nominell um 7·2%, real um 1·5% mehr als im Vorjahr. Saisonbereinigt hat sich die Nachfrage parallel mit der Konjunktur deutlich abgeschwächt. Der Großhandel setzte 1980 nominell um 14%, real um 4·6% mehr um als ein Jahr zuvor. Die im Jahresverlauf eingetretene Abschwächung kam zu Jahresende zum Stillstand. Die Lager des Großhandels wurden im Jahresdurchschnitt aufgebaut, im Einzelhandel blieben sie relativ unverändert. Gegen Jahresende war im Handel ein Lagerabbau zu beobachten.

Gemessen an der längerfristigen Tendenz konnte der Agrarsektor 1980 ein gutes Ergebnis verbuchen. Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Brutto-Inlandsprodukt nahm dem Volumen nach um 4·5% zu und übertraf damit das gesamtwirtschaftliche Wachstum. Zu laufenden Preisen erzielte der Agrarsektor eine Brutto-Wertschöpfung von 43·7 Milliarden Schilling (+8·5%). Der kräftige reale Zuwachs im Jahr 1980 resultiert vornehmlich aus guten Ernten im Pflanzenbau. Die Erträge aus der Tierhaltung waren insgesamt real geringer. Der Holzeinschlag stagnierte auf dem hohen Niveau des Vorjahres.

Die Fortschreibung der Ereignisse der Volkszählung 1971 mit Daten der Sozialversicherung ergibt im Jahresmittel 1980 298 800 Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft. Damit hat der Agrarsektor im Vergleich zu 1979 etwa 6 700 Arbeitskräfte verloren (—2·2%). Der Anteil der Land- und Forstwirtschaft an allen Berufstätigen ist auf 9% gesunken. Die Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ist vor allem infolge der starken Zunahme der agrarischen Wertschöpfung überdurchschnittlich gestiegen (+6·8%).

Die Nachfrage nach Güterverkehrsleistungen hat sich im Laufe des Berichtsjahres stark abgeschwächt. Die saisonbereinigten Produktionswerte waren in den transportintensiven Industriebranchen zum Teil ab Jahresbeginn (Eisenhütten, Erdölindustrie), zum Teil ab dem 2. Quartal (Baustoff-, Papier-, Sägeindustrie) rückläufig. Das Transportaufkommen im Außenhandel nahm um 2·5% zu. Stark zurückgegangen ist der Transitverkehr (—8·5%). Die Donauschiffahrt stagnierte, Bahn (+3·2%) und fuhrgewerblicher Straßengüterfernkehr (+4·0%) konnten das Vorjahresergebnis übertreffen. Die Luftfracht meldete eine kräftige (+13·8%) Zunahme des Transportaufkommens. Besonders stark gesunken ist der Durchsatz in den Rohrleitungen (—10·1%) infolge des abnehmenden Verbrauchs von Erdölprodukten und des Lagerabbaues in den westeuropäischen Ländern (Transit —16·7%).

Bei kräftig wachsendem Reiseverkehr und stagnierendem Berufsverkehr hat der Personenverkehr nur schwach zugenommen.

Der Energieverbrauch im Jahr 1980 ging um 1·4% zurück (bei einzelnen Energieträgern unterschiedlich stark), obwohl die Witterung während der Heizperiode viel ungünstiger war als 1979 und obwohl die Gesamtwirtschaft um 3·6% wuchs. Die außergewöhnlich kräftige Verteuerung der Energie im Inland bei gleichzeitigem Rückgang der Realeinkommen führte zu einer besseren Nutzung der Energie, verschiedene administrative Maßnahmen begünstigten die Energieeinsparungsbemühungen. Auch die rege Investitionstätigkeit in der Industrie, mehr aber noch der Konjunktureinbruch in den energieintensiven Branchen, dürften zum Verbrauchsrückgang beigetragen haben.

Die Auslandsabhängigkeit der österreichischen Energiewirtschaft hat 1980 neuerlich zugenommen. Die Energiegewinnung aus heimischen Vorkommen ging stark zurück, und trotz der relativ schwachen Energienachfrage mußte gleichviel Energie aus dem Ausland bezogen werden wie 1979. Dabei verteuerten sich die Importe im Jahresdurchschnitt um 46·6%, der Importwert erhöhte sich von 33·4 Milliarden Schilling auf 49 Milliarden Schilling und das Defizit der Energie-Handelsbilanz vergrößerte sich, gemessen am Brutto-Inlandsprodukt, von 3·8% auf 4·6%.

Der Reiseverkehr erzielte im abgelaufenen Jahr die besten Ergebnisse seit langem. Der Anstieg der Ausländernächtigungen war mit + 6·3% der höchste seit 1975. Einige Sondereffekte haben wesentlich zu dieser günstigen Entwicklung beigetragen. In den Wintermonaten des Jahres 1980 stiegen die Ausländernächtigungen um 8·5% (begünstigt durch einen frühen Ostertermin), erhöhten sich aber in den Sommermonaten

schwächer als im Vorjahr (5·3% gegenüber 6·1%). Die Übernachtungen von Österreichern im Inland stiegen 1980 mit 2·9% etwas stärker als im Vorjahr. Die Auslandsnächtigungen der Österreicher in den wichtigsten europäischen Zielländern nahmen mit rund 2·0% annähernd gleich stark zu wie 1979.

Regional gesehen setzte sich die trendmäßige Entwicklung der letzten Jahre fort, auch die Verlagerung von den Privatquartieren zu den gewerblichen Betrieben und innerhalb dieser zu besser ausgestatteten Kategorien, hielt an.

Der österreichische Außenhandel expandierte seit Mitte 1979 ein Jahr lang kräftig; im zweiten Halbjahr 1980 zeigte sich eine deutliche Abschwächung. Die Exportentwicklung (real .+4·2%) wurde durch den im Frühjahr 1980 beginnenden Konjunktureinbruch auf den wichtigsten Absatzmärkten in Westeuropa, insbesondere durch den Lagerzyklus bei Rohstoffen und Vorprodukten, geprägt. Die Exporte in die Oststaaten, nach Südosteuropa, Nordamerika und in die Entwicklungsländer der Vierten Welt haben die Ausfuhrentwicklung spürbar gedämpft, Exporte in die OPEC-Staaten hingegen stimuliert. Der kräftige Importsog (real +7·2%) wurde hauptsächlich durch das bis zum Herbst anhaltende Wirtschaftswachstum im Inland verursacht. Der Preisauftrieb hat sich mit +5·3% (Export) bzw. +9·2% (Import) gegenüber dem Vorjahr beschleunigt.

Die Dynamik der Importe zu laufenden Preisen (+17·1%) lag das ganze Jahr hindurch deutlich über jener der Exporte (+9·7%). In der ersten Jahreshälfte belief sich die Schere auf etwa 10 Prozentpunkte, in der zweiten auf knapp 5. Die Folge war, daß das Handelsbilanzdefizit im Jahr 1980 um 26·1 Milliarden Schilling auf 89·7 Milliarden Schilling stieg (= 9% des BIP).

Von allen Obergruppen erreichten 1980 die Rohstoffe (einschließlich Brennstoffe) bei abnehmender Dynamik mit 15·3% die höchste Exportzunahme. Die Auslandsnachfrage nach Halbfertigwaren fiel im 4. Quartal stark ab (−4·2%). Günstiger verlief im allgemeinen der Export von Konsumgütern, auf die 40% der österreichischen Ausfuhr entfallen (Jahresdurchschnitt 1980 +13·3%); der Investitionsgüterexport wurde um 9·8% gesteigert. Insgesamt mußte Österreich 1980 einen Marktanteilsverlust von 1·5% hinnehmen.

Der kräftige Importsog umfaßte 1980 fast alle Warengruppen, hat sich aber im vierten Quartal deutlich abgeschwächt. Die Einfuhr von Konsumgütern stieg 1980 um 13·2%; an PKW wurden um 8·6% mehr eingeführt. Die Investitionsgüterimporte stiegen um 18·4%. Die Brennstoffimporte sind aufgrund der empfindlichen Verteuerung wertmäßig weiter kräftig gestiegen.

Der Preisauftrieb auf den internationalen Rohstoffmärkten spiegelt sich deutlich in den Inlandspreisen wieder. Das Preisniveau auf der Großhandelsstufe erhöhte sich mit 8·6% mehr als doppelt so stark wie 1979. Eine Aufgliederung des Großhandelspreisindex nach Verwendungsarten zeigt die höchsten Steigerungsraten für Intermediärgüter (+11%), Investititonsgüter verteuerten sich angesichts der schwachen Konjunktur mit +3% am wenigsten.

Der Index der Verbraucherpreise erhöhte sich 1980 um 6·4%. Im Verbraucherpreisindex verteuerten sich die erfaßten Energieprodukte weitaus am stärksten (+19%). Die Teuerungswelle, die vom Auftrieb der Rohstoffpreise ausging, hat jedoch auch die industriellen und gewerblichen Waren erfaßt, deren Gewicht im Index 40% beträgt. Sie waren im Jahresdurchschnitt um 5·5% teurer als 1979 (eingerechnet allerdings die Verteuerung des Golddukaten). Der Preisanstieg bei lohnintensiven nicht preisgeregelten Waren entsprach mit 7·3% der Lohnsteigerungsrate.

Im Jahresdurchschnitt 1980 waren 2 788 700 Arbeitskräfte unselbständig beschäftigt, um 19 200 mehr als 1979. Die zunehmend stärksten Impulse gingen vom Dienstleistungssektor aus (+1·2% mehr Beschäftigte). In der Industrie lag der Beschäftigungsstand im 1. Halbjahr um1% über dem Vorjahresstand, im 2. Halbjahr um 0·7% und konnte damit gerade den Rückgang der Beschäftigung in Bauwirtschaft und Landwirtschaft ausgleichen.

Im Jahresdurchschnitt waren 53 200 Personen arbeitslos gemeldet, um 3 600 (−6·3%) weniger als im Vorjahr. Die durchschnittliche Arbeitslosenrate lag bei 1·8% (1979: 2·0%) bei unterschiedlichem jahreszeitlichem Profil (starke Zuwächse gegen Jahresende). Das Stellenangebot stieg im Jahresdurchschnitt 1980 um 5 100 auf 36 500, hatte aber im Jahresverlauf fallende Tendenz.

Die Produktion je Beschäftigten stieg um 2·9%, allerdings stieg auch die Arbeitszeit um 2 Tage. Die Stundenproduktivität erhöhte sich um 2·5%.

Nachdem es schon vorher kräftig angehoben wurde, ist das Zinsniveau im Laufe des Jahres 1980 weiter gestiegen. Den Hintergrund für diese Entwicklung bildete die internationale Wechselkurs- und Zinsentwicklung, die wiederum vom zweiten Ölpreisschock und von der amerikanischen Wirtschaft dominiert wurde. Parallel zu den steigenden amerikanischen Zinssätzen und deren Schwankungen hat sich der Dollar laufend verteuert, was einer 13%igen Schillingabwertung gleich käme.

An der Wirtschaftspolitik hatte 1980 die Eindämmung des Leistungsbilanzdefizits Vorrang vor anderen Zielen. Im gesamten Jahr 1980 betrug

das Defizit in laufender Rechnung 46·8 Milliarden Schilling (= 4·7% des BIP) gegenüber 25·9 Milliarden Schilling (oder 2·8% des BIP) 1979. Erweitert man die Leistungsbilanz um die Statistische Differenz, so ist die Entwicklung günstiger: Das Defizit ist dann von 17·7 Milliarden Schilling (1·9% des BIP) auf 20·9 Milliarden Schilling (2·1% des BIP) gestiegen.

Innerhalb der Leistungsbilanz dominierte die Entwicklung der Handelsbilanz, deren Defizit 1980 (inklusive Goldmünzen und Transitverkehr) um 27·1 Milliarden Schilling auf 87·5 Milliarden Schilling zunahm. Die Importe wuchsen nämlich mit +16·1% etwa doppelt so rasch wie die Exporte (+8·5%).

In der Dienstleistungsbilanz wurde der Überschuß um 7·2 Milliarden Schilling auf 39·7 Milliarden Schilling ausgebaut, ein Plus, das ausschließlich im Reiseverkehr erwirtschaftet wurde. In der Jahresbilanz waren die Reiseverkehrseinnahmen um 12·2% und die -ausgaben um 2·5% höher als 1979.

Besonders stark wuchsen die Bruttoströme der Kapitalerträge (Eingang +58%, Ausgang +45%), deren Expansion sich aus der zunehmenden Integration der internationalen Finanzmärkte erklärt. 1980 kam es zu einer Drehung des Nettostromes des langfristigen Kapitalverkehrs. Nach einem Abfluß von 6·4 Milliarden Schilling im Jahre 1979 erfolgte 1980 ein Zufluß von 6·9 Milliarden Schilling. Darin spiegelt sich u. a. die jeweilige österreichische Zinssatzposition relativ zum Ausland. Darüber hinaus ist es 1980 im Zuge der Refinanzierung von Exportkrediten zu einer Ausweitung von Kapitalimporten gekommen, die nur mittelbar mit der jeweiligen Zinssatzdifferenz zusammenhängen.

Als Ergebnis der Leistungs- und Kapitaltransaktionen wurden die offiziellen Währungsreserven um 26·1 Milliarden Schilling ausgeweitet, nachdem sie ein Jahr vorher um 18·9 Milliarden Schilling abgenommen hatten. Der von der Nationalbank zu Jahresultimo 1980 ausgewiesene Währungsreservenstand betrug 111·1 Milliarden Schilling.

3. Die Wirtschaftsentwicklung in Österreich im bisherigen Jahresverlauf 1981

Die österreichische Wirtschaft befindet sich derzeit in einer Konjunkturflaute. Zwar dürfte die Talsohle der Konjunktur bereits erreicht sein, doch zeigen sich noch keine nachhaltigen Auftriebskräfte. Im 1. Halbjahr hat sich die österreichische Wirtschaft günstiger entwickelt, als angesichts der Krise der Weltwirtschaft erwartet worden war. Das reale Sozialprodukt stagnierte (1. Quartal 1981 — 1·3%, 2. Quartal + 1·2%), und auch über das gesamte Jahr gesehen ist mit einem Null-Wachstum zu rechnen. Die wirtschaftliche Entwicklung ist somit auch in der Rezessionsphase der Weltwirtschaft wieder günstiger als in der Bundesrepublik Deutschland und in Westeuropa.

Die Konjunkturschwäche macht jedoch neben der Lage auf den Kreditmärkten mit außerordentlich hohen Zinssätzen der österreichischen Wirtschaft schwer zu schaffen.

Von der Endnachfrage gingen heuer hauptsächlich vom Export Impulse auf die Konjunktur aus. In der ersten Jahreshälfte 1981 wurde um knapp 5% mehr exportiert als im Vorjahr, wobei vor allem kräftige Exportsteigerungen in die OPEC-Länder für diese Exportdynamik ausschlaggebend waren. Bei den Haupthandelspartnern machte sich dagegen die Rezession bemerkbar.

Innerhalb der heimischen Nachfrage gingen nur von der Investitionstätigkeit teilweise Impulse aus (1. Quartal — 1·4%, 2. Quartal + 0·8% real). Angesichts der stagnierenden Konjunktur kann sie jedoch als relativ günstig bezeichnet werden. Der Grund dafür liegt in der Notwendigkeit zur Umstrukturierung der heimischen Wirtschaft. Seit Juli gehen auch von einer neuen Förderungsaktion für „Top-Investitionen" im industriell-gewerblichen Bereich Anreize aus. Die Bauinvestitionen entwickelten sich trotz des hohen Zinsniveaus im 2. Quartal unerwartet gut (1. Quartal — 4·0%, 2. Quartal + 1·0%), die Ausrüstunginvestitionen lagen im 1. Quartal um 0·7%, im 2. Quartal um 0·6% (real) höher als im Vorjahr. Deutlich bemerkbar machte sich die Zinshausse bei der Lagerbildung, die im 1. Quartal nicht einmal die Hälfte, im 2. Quartal nur ein Viertel des Vorjahreswertes betrug.

Die Nachfrage der privaten Haushalte war auch 1981 anhaltend schwach (1. Quartal — 0·9%, 2. Quartal + 2·2% real). Annähernd stagnierende Realeinkommen bewirkten eine Kaufzurückhaltung, die vor allem die langlebigen Konsumgüter betraf. Die schwache Inlandsnachfrage wirkte sich dahin gehend aus, daß das Importvolumen im 1. Halbjahr 1981 um 5·8% niedriger als ein Jahr davor war. Durch die Verschlechterung der Terms of Trade um rund 5% im Gefolge der Dollaraufwertung kamen jedoch die realen Erfolge in der Handelsbilanz nicht voll zum Tragen.

Die Industrie konnte das Konjunkturtal, an dessen Tiefpunkt sie sich seit dem Frühherbst des Vorjahres befindet, auch im 1. Halbjahr 1981 nicht überwinden. Die Industrieproduktion lag unter dem Vorjahr (1. Quartal — 5·6%, 2. Quartal — 0·4% real). Betroffen sind vor allem die langlebigen Konsumgüter, die Grundstoffe sowie bei den Investitionsgütern die Vorprodukte und

Baustoffe. Auch die auf die Zukunft gerichteten Daten (Auftragslage und Konjunkturerwartungen) lassen auf keine rasche Besserung der Konjunktur schließen.

Die Entwicklung der Leistungsbilanz wird heuer durch Konjunkturabschwächung und Dollaraufwertung bestimmt. Das Loch in der österreichischen Leistungsbilanz ist in der ersten Jahreshälfte wegen der Konjunkturabschwächung kleiner geworden, die konjunkturell bedingte Verbesserung kam aber wegen des stark steigenden Dollarkurses nur sehr abgeschwächt zum Tragen.

Im 1. Halbjahr 1981 war das Passivum der (um die Statistische Differenz) erweiterten Leistungsbilanz mit 8·6 Milliarden Schilling um 4·9 Milliarden Schilling niedriger als in der gleichen Periode des Vorjahres. Diese Verbesserung ist praktisch ausschließlich dem Warenverkehr zu verdanken. Das Handelsbilanzdefizit hat sich um 5·7 Milliarden Schilling verringert. Der Hauptgrund für diese Entwicklung waren die geringen mengenmäßigen Importe infolge der schwachen Konjunktur, der zweite Grund war die relativ gute Exporttätigkeit. Von einem Konjunkturrückschlag werden besonders Nachfragekomponenten mit einer hohen Importquote betroffen, z. B. Pkws und andere dauerhafte Konsumgüter. Dies führte in der ersten Jahreshälfte zu einem um 5·8% niedrigeren realen Importniveau als vor einem Jahr.

Gleichzeitig entwickelte sich der Export angesichts der schwachen internationalen Konjunktur recht günstig. Die Ausfuhren waren im ersten Halbjahr nominell um 10%, real um knapp 5% höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Verstärkte Exportlieferungen gab es vor allem in die OPEC (+ 53%) und die Entwicklungsländer (+ 36%). Da die Exporte in diese Länder meist in Dollar fakturiert werden, wirkte sich die Dollaraufwertung hier günstig aus. Die Exporte in den OECD-Raum (+ 4·4%) blieben hingegen schwach und gingen in realen Größen kaum über den Vorjahresstand hinaus.

In Österreich gab es im 1. Halbjahr 1981 eine ausgeprägte reale Verbesserung im Güteraustausch: In realen Größen gerechnet hätte sich das Handelsbilanzdefizit um rund 15 Milliarden Schilling (statt 5·7 Milliarden Schilling) verbessert. Die Verschlechterung der Terms of Trade hat diese Verbesserung aber weitgehend zunichte gemacht. Die Importpreise stiegen im 1. Halbjahr um knapp 11% gegenüber dem Vorjahr, damit verteuerten sich die Importe etwa doppelt so stark wie die Exporte. Die entscheidende Ursache dieser ungünstigen Austauschrelationen war die kräftige Dollaraufwertung, die mit der amerikanischen Hochzinspolitik zusammenhängt. Der Kurs des Dollars war in der ersten Jahreshälfte um 20%, im Juli bereits um 38% höher als im Vorjahr. Da in Österreich fast ein Viertel der Einfuhren (vor allem von Erdöl und Rohstoffen) in Dollar fakturiert wird, führte dies zu einem starken Importpreisdruck und einer saisonbereinigten Verschlechterung der Handelsbilanz seit der Jahreswende. Die OPEC-Preiserhöhung 1980 und die Dollaraufwertung bewirkten, daß die Energieimporte im 1. Halbjahr um 7 Milliarden Schilling höher als im Vorjahr waren, obwohl die gekauften Mengen um rund 5% zurückgingen. Die Verteuerung der Importe aus den OPEC-Ländern konnte durch die außerordentlich kräftige Zunahme der Exporte in die OPEC-Länder im 1. Halbjahr wettgemacht werden.

In der Dienstleistungsbilanz wurden gute Ergebnisse der Reiseverkehrsbilanz (1½ Milliarden Schilling besser als im Vorjahr) durch Verschlechterungen bei diversen sonstigen Dienstleistungen ausgeglichen. Der Fremdenverkehr entwickelte sich in der ersten Jahreshälfte günstiger als in den meisten Konkurrenzländern (besonders Italien). Es wurden um 4·9% mehr Ausländernächtigungen verzeichnet als im Ausland. Die Deviseneinnahmen waren um rund 10% höher als im Vorjahr. Diese günstige Entwicklung ist einer außerordentlich guten Wintersaison zu verdanken; der Sommerfremdenverkehr lief bisher weniger günstig als erwartet.

Die Entwicklung des langfristigen Kapitalverkehrs spiegelt auch heuer die Unterschiede in der Zinsenentwicklung zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland. Als die langfristigen österreichischen Zinssätze im 2. Halbjahr 1980 über den deutschen lagen, kam es zu Nettokapitalzuflüssen. Die Drehung der Zinsrelationen seit Februar 1981 zugunsten höherer deutscher Sätze brachte diese Zuflüsse praktisch zum Stillstand. Die Währungsreserven haben sich im 1. Halbjahr um 7·6 Milliarden Schilling erhöht, großteils durch Kursgewinne aus der Dollaraufwertung.

Neue Probleme entstanden für die österreichische Währungspolitik durch die hohen Zinsen und die damit zusammenhängende Dollaraufwertung. Ausgangspunkt der Entwicklung ist die amerikanische Hochzinspolitik, die als Instrument gegen die Inflation eingesetzt wird. Infolge der hohen amerikanischen Zinssätze und des Vertrauensvorschusses in die neue Administration gewann der Dollar an Wert. Im Anschluß daran sahen sich die traditionellen Hartwährungsländer — darunter Österreich — zur teilweisen Anpassung ihres Zinsniveaus gezwungen, um ihre Wechselkurspolitik aufrechterhalten und den Inflationsimport begrenzen zu können.

Diese Anhebung des Zinsniveaus war auch deshalb unumgänglich, weil die Verflechtung der internationalen Finanzmärkte in den letzten Jah-

ren merklich größer geworden ist. Die österreichischen Währungsbehörden müssen nun das österreichische Zinsniveau weitgehend an das deutsche anpassen, um einen Kapitalabfluß zu vermeiden.

Infolge der Dollaraufwertung mußte der Schilling ebenso wie die D-Mark 1981 einen Wertverlust in Kauf nehmen. Österreich hielt die Schilling-D-Mark-Relation weiterhin annähernd konstant, wodurch sich 1981 sowohl nominell als auch real eine effektive Wertminderung des Schillings ergab (1. Halbjahr nominell — 2·2%, real — 4·5%). Der Kapitalmarkt war durch eine inverse Zinsrelation zwischen kurz- und langfristigen Geldern gekennzeichnet. Der Taggeldzinssatz lag mit 11·7% im 1. Halbjahr 1981 höher als die Sekundärmarktrendite (10·5%). Wegen dieser Zinsrelation kam es zu einer Emissionspause auf dem Rentenmarkt. Die Mittelaufbringung über den Kreditapparat war schwach und kam an die Ausweitung des aushaftenden Kreditstandes nicht heran. Die Geldkapitallücke lag im Juni 1981 um 9·3 Milliarden Schilling höher als ein Jahr davor.

Die Preissteigerungsraten sind im bisherigen Verlauf des Jahres 1981 etwas zurückgegangen. Lagen sie im 1. Quartal um 7·0% höher als ein Jahr davor, so verlangsamte sich der Preisauftrieb auf + 6·8% im 2. Quartal, bis auf + 6·4% im August 1981. Die Dollaraufwertung hat aber zur Jahresmitte zu einem kräftigen Importpreisschub geführt, der eine neuerliche Beschleunigung auf den Verbrauchermärkten erwarten läßt. Ohne Energie lag der Zuwachs des Verbraucherpreisindex unter 6%; die Energiepreissteigerungen betrugen im 1. Quartal 21% und im 2. Quartal 18·6%.

Der Tariflohnindex lag im 1. Halbjahr um 7%, im Juli um 7·7% über dem Vorjahr. In der Industrie konnten die Realeinkommen in der ersten Jahreshälfte auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Die Verdienste der Industriebeschäftigten (ohne Sonderzahlungen) stiegen im Durchschnitt der ersten fünf Monate um 7% (gegenüber dem Vorjahr). Diese Erhöhung entsprach genau der Inflationsrate. Die maßvolle Lohnpolitik hat nicht zuletzt zur Verbesserung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft beigetragen.

Der Arbeitsmarkt hat auf die Konjunkturflaute bisher nur wenig reagiert. Eine völlige Abkoppelung der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt von der Konjunktur wird jedoch zunehmend schwieriger. Die Beschäftigung nahm auch 1981 weiter zu. Im 1. Halbjahr wurden 18.700 mehr unselbständig Beschäftigte registriert (+ 0·7%) als ein Jahr davor. Der Zuwachs erfolgte im Dienstleistungssektor, dieser kompensierte zusätzlich auch den Beschäftigtenabbau im produzierenden Sektor. Die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte ist gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Im 1. Quartal 1981 lag sie noch um 3.400 Arbeitnehmer über dem Vorjahr, danach sank sie kontinuierlich, im Juli waren 3.000 Ausländer weniger beschäftigt. Die Arbeitslosenrate stieg saisonbereinigt von 2·2% im 1. und 2. Quartal auf 2·4% im Juli an. Damit liegt sie nach wie vor weit unter der Rate fast aller Industrieländer. Die Stellenandrangsziffer (offene Stellen pro Arbeitslosen) entwickelte sich rückläufig von 0·50 im 1. Quartal auf 0·44 im 2. Quartal und lag im Juli bei 0·37 (saisonbereinigt).

4. Die künftige Wirtschaftsentwicklung

Die im Laufe des Jahres 1980 eingetretene Verschlechterung der internationalen Konjunktur und die infolge steigender Inflationsraten und einer Verschlechterung der Leistungsbilanzen herbeigeführte restriktive Politik in den meisten Industriestaaten dauert an. Die Wirtschaftsforscher rechnen allgemein mit einer Konjunkturbelebung frühestens im Frühjahr 1982.

Für das Jahr 1981 wird im 2. Halbjahr mit keiner nennenswerten Verbesserung der wirtschaftlichen Situation zu rechnen sein; für die Wachstumsentwicklung des realen Brutto-Inlandsproduktes wird daher im gesamten Jahresverlauf mit einem Nullwachstum zu rechnen sein.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bezüglich der Dauer von Rezessionen und wegen der erwarteten internationalen Beschleunigung der Konjunktur kann auch für Österreich für 1982 mit einem realen Zuwachs des Brutto-Inlandsproduktes von 2·0% gerechnet werden.

Die Prognose des WIFO für die Entwicklung der realen Warenexporte liegt für 1981 bei 4·0%. Ähnlich wie die Bundesrepublik Deutschland dürfte auch Österreich aufgrund der nominellen und realen Abwertung seiner Währung von Wettbewerbsvorteilen im Export profitieren. Die Exportdynamik wird sich allerdings im weiteren Jahresverlauf nicht verstärken. Die Prognose impliziert, daß der Export in die OECD stagniert, während die Ausfuhr in die Nicht-OECD-Länder wachsen wird. Gute Ergebnisse werden von den Exporten in die OPEC-Länder und in die UdSSR erwartet.

Für 1982 wird eine Beschleunigung des Exportwachstums auf 6·5% angenommen. Mit der Konjunkturbelebung wird auch die Nachfrage aus dem OECD-Raum wieder anziehen; außerdem sind, gestützt auf Arbeitskostenvorteile, Marktanteilsgewinne zu erwarten.

Da die verfügbaren Realeinkommen um rund 1·0% zurückgehen und eine leichte Abschwächung der Sparquote zu erwarten ist, wird mit einem

Stagnieren des privaten Konsums zu rechnen sein. Für 1982 nimmt das WIFO eine Realeinkommenssteigerung von 1·0% an, und bei leicht gestiegener Sparquote eine Steigerung des privaten Konsums von ebenfalls rund 1·0%. Dabei wird angenommen, daß sich die Nachfrage nach dauerhaften Konsumgütern wieder stärker erholt, ohne daß der Rückgang im laufenden Jahr ausgeglichen wird.

Die Investitionsneigung in der Industrie ist relativ stabil, trotz gesunkener Kapazitätsauslastung und hoher Zinsen für das Fremdkapital. Sie scheint in erster Linie auf technologischer Anpassung zu beruhen. Für 1981 wird mit einem Zuwachs der Ausrüstungsinvestitionen von real 1·0% gerechnet. 1982 wird, gestützt auf eine gedämpfte Ertragslage, im Ausrüstungsbereich mit einem Stagnieren gerechnet.

Im Bereiche der Bauwirtschaft gibt es keine Anzeichen dafür, daß die schwache Baukonjunktur im nächsten Jahr anspringen könnte (1981: real — 1·0%, 1982: real — 2·0%).

Wegen der eher mäßigen Einschätzung der Gesamtnachfrage ist auch für die Warenimporte im Jahr 1981 ein Rückgang von real 4·0% prognostiziert. Nach dem deutlichen Rückgang in den ersten Monaten dieses Jahres, würde das bedeuten, daß die Importe im Laufe der zweiten Jahreshälfte nicht mehr so stark zurückgehen. Ein Anstieg der Importe um real 4·0% im Jahre 1982 entspricht annähernd der durchschnittlichen Importelastizität der letzten Jahre.

Die Entwicklung des Dollarkurses war Anlaß, die Preisprognose im Außenhandel hinaufzusetzen. Somit verschlechtern sich die Terms of Trade empfindlich und zwar um knapp 5½ %. Gegenüber früheren Prognosen muß nunmehr damit gerechnet werden, daß für Energieimporte um gut 2 Milliarden Schilling mehr aufzuwenden sind (insgesamt 62½ Milliarden Schilling), und dies, obwohl geringere Mengen als damals unterstellt eingeführt werden. Unter Berücksichtigung der Dienstleistungsbilanz wird das Defizit der „erweiterten" Leistungsbilanz gegenüber 1980 um rund 1 Milliarde Schilling abnehmen.

Unter den getroffenen Wechselkurs- und Konjunkturannahmen wird der Preisauftrieb bei den Warenimporten 1982 erheblich nachlassen, die Terms of Trade werden sich aber doch noch um ½% verschlechtern. Das Defizit der Handelsbilanz wird sich überwiegend konjunkturbedingt um 2 Milliarden Schilling erhöhen; dies könnte jedoch durch eine beträchtliche Verbesserung der Dienstleistungsbilanz mehr als wettgemacht werden, was zu einer weiteren Verringerung des Defizits der „erweiterten" Leistungsbilanz führen würde.

Die Prognose der Inflationsrate für 1981 wurde auf 7·0% angehoben. Ursachen dafür sind vor allem die gestiegenen Importpreise aufgrund der Entwicklung des Dollarkurses und ein verstärkter Preisauftrieb infolge des gestiegenen Zinsniveaus. Die Dämpfung des Lohnauftriebes zusammen mit der Stabilisierung der Rohstoffpreise läßt für 1982 einen Rückgang der Inflationsrate auf 6·0% erwarten.

Die im Laufe des Jahres 1980 einsetzende Konjunkturabschwächung blieb naturgemäß nicht ohne Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Diese traten allerdings erst mit einer deutlichen zeitlichen Verzögerung nach den ersten Anzeichen eines Produktionsrückganges auf. Seit dem Frühsommer des laufenden Jahres hat sich die Beschäftigungssituation aber verschlechtert. Es muß damit gerechnet werden, daß die Gesamtbeschäftigung 1981 nur um rund 14 000 Personen (= 0·5%) zunimmt, wobei allerdings die Zahl der Arbeitskräfte in Industrie und Bauwirtschaft vom WIFO als rückläufig angenommen wird. Die Arbeitslosenrate wird mit 2·3% prognostiziert. Für 1982 wird trotz des erwarteten konjunkturellen Aufschwungs vom WIFO mit einer Fortsetzung dieses Trends auf dem Arbeitsmarkt gerechnet. Die Arbeitslosenrate wird vom WIFO auf 2·6% und vom Institut für Höhere Studien und wissenschaftliche Forschung (IHS) mit 2·3% geschätzt.

5. Chronik wichtiger wirtschaftspolitischer Maßnahmen von Anfang 1979 bis Herbst 1980

1979

Bundesvoranschlag 1979

Zielsetzung:

Global restriktive, aber gezielt expansive Wirtschaftspolitik.

Jänner

(1) Einkommensteuerreform: Valorisierung von Absetzbeträgen bei der Lohn- und Einkommenssteuer.

(2) Gewerbesteuergesetznovelle: Erhöhung der Gewerbesteuerfreibeträge von 40.000 auf 60.000 S.

(3) Erhöhung der Familienbeihilfen um 30 S pro Kind.

(4) Erhöhung der Bundesmineralölsteuer.

(5) Erhöhung der Gebühren und Tarife bei Post und Bahn.

(6) Die Bundesregierung beschließt das „zweite Strukturprogramm für die 80er Jahre":

- Streichung der Investitionssteuer.
- Senkung der Kapitalkosten.

- Fremdenverkehrsförderung: ERP-Ersatzaktion. Seilbahnaktion, Verlängerung der Zinsenzuschüsse in „Hausaktion".
- Gewerbeförderung: Ausweitung der Existenzgründungsaktion, BÜRGES-Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz.
- Industrieförderung: Ausweitung der Zinsenstützungsaktion auf Leasinggesellschaften, Investitionszuschüsse für Betriebsneugründungen.
- Strukturbereinigung im Edelstahlbereich.
- Exportförderung: Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz auf 200 Milliarden Schilling, Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz auf 100 Milliarden Schilling (BGBl. Nr. 667/1978 bzw. BGBl. Nr. 668/1978).

(7) Senkung des Diskontsatzes und Lombardsatzes auf $3^3/_4$ bzw. $4^1/_4$%.

(8) Der Rediskontrahmen für Ausfuhrförderungswechsel mit Wechselbürgschaft des Bundes wird von 6 um 1 Milliarde Schilling auf 7 Milliarden Schilling erhöht. Der Rahmen für expansive Offenmarktgeschäfte wird um 3 Milliarden Schilling auf 12 Milliarden Schilling aufgestockt. Der Erhöhungsbeitrag wird zum Ankauf von Kassenobligationen der österreichischen Kontrollbank am offenen Markt für Zwecke der Exportfinanzierung eingesetzt.

(9) Neues Finanzausgleichsgesetz 1979 (BGBl. Nr. 673/1978).

Feber

Schaffung der „Steuerreformkommission" zur Vereinfachung des Abgabenrechtes.

März

(1) Mit dem Inkrafttreten der Bundesgesetze über das Kreditwesen, über die Ordnung des Sparkassenwesens (Sparkassengesetz) und über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Wertpapier-Emissionsgesetz) erfolgte die gesetzliche Neuregelung des österreichischen Kreditwesens.

(2) Inkrafttreten des Europäischen Währungssystems, bei dem Österreich einen Beobachter-Status einnimmt.

Juni

(1) Verlängerung der aktivseitigen Kreditkontrolle bis zum Jahresende (Limes III A).

(2) Erhöhung des Rahmens für Offenmarktgeschäfte um weitere 5 Milliarden Schilling.

Juli

Beschlußfassung eines energiepolitischen Maßnahmenkatalogs durch die Bundesregierung (Operationskalender).

In diesem Operationskalender sind folgende Maßnahmen nach dem zeitlichen Ablauf vorgesehen:

- Sofortmaßnahmen (September-Dezember 1979).
- In Durchführung befindliche oder laufend durchzuführende Maßnahmen.
- Kurzfristige Maßnahmen bis 1980.
- Mittelfristige Maßnahmen bis 1983.
- Langfristige Maßnahmen ab 1984.

September

(1) Unter Bedachtnahme auf die wirtschaftspolitische Zielsetzung der Bundesregierung, die auf Sicherung des Stabilitätskurses ausgerichtet ist, hat das Direktorium der Oesterreichischen Nationalbank im Einvernehmen mit der Bundesregierung beschlossen, den Wechselkurs des österreichischen Schillings mit Wirkung vom 7. September 1979 um $1^1/_2$% anzuheben.

(2) Im Zusammenhang mit dieser wechselkurspolitischen Maßnahme wurde zur Unterstützung des Zieles, das Preisniveau zu stabilisieren, folgende Maßnahme beschlossen: das Refinanzierungsvolumen, das zu unveränderten Diskont- und Lombardsätzen in Anspruch genommen werden kann, wird auf 70% des geltenden Rahmens beschränkt. Für die diesen Betrag überschreitende Inanspruchnahme der Refinanzierung wird ein Zuschlag von 2% berechnet.

Im Zusammenhang mit dem Realignment im EWS (Aufwertung D-Mark 2%, Abwertung Dänenkrone 3%) blieb die Schilling/D-Mark-Relation unverändert.

(3) Bekanntgabe der Neuregelung der Sparförderung beim Bau-, Prämien-, Wertpapier- und Versicherungssparen.

November

(1) Der Kurs des Schilling gegenüber der D-Mark bleibt auch nach dem 2. Realignment (Abwertung dkr rund 5%) innerhalb des EWS unbeeinflußt.

(2) Verlängerung der aktivseitigen Kreditkontrolle bis Juni 1980 (Limes IV) in modifizierter Weise.

1980

Bundesvoranschlag 1980

Zielsetzung:

Grundsätzlich restriktive, auf die Konsolidierung des Budgets gerichtete Wirtschaftspolitik.

Jänner

(1) Inkrafttreten des Energieförderungsgesetzes 1979 zur Förderung von Elektrizitätsversorgeunternehmen (BGBl. Nr. 567/1979).

(2) Änderung der Sparförderung beim Prämien-, Bau-, Versicherungs- und Wertpapiersparen (BGBl. Nr. 550/1979).

(3) Aufwendungen in Wohnräumen zur Energieeinsparung können als Sonderausgaben geltend gemacht werden (BGBl. Nr. 550/1979).

(4) Einführung einer 60%igen AfA für Wärmepumpen, Solaranlagen uä.

(5) Erhöhung des Diskontsatzes und Lombardsatzes um je 1½ Prozentpunkte auf 5¼% bzw. 5¾%. Der Zuschlag zu diesen Zinssätzen für die 70% der jeweiligen ausnützbaren Refinanzierungsplafonds übersteigende Refinanzierung wird von 2% auf 1% herabgesetzt.

(6) Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG über Vorhaben in Wien (BGBl. Nr. 18/1980) und Kärnten (BGBl. Nr. 38/1980), an denen Bund und Länder aus wirtschaftspolitischen Erwägungen interessiert sind.

März

Neuerliche Erhöhung des Diskont- und Lombardsatzes um je 1½ Prozentpunkte auf 6¾% bzw. 7¼%. Der bisherige Zuschlag von 1% für die 70% übersteigende Refinanzierung bleibt aufrecht.

April

(1) Die im Rahmen der Limesregelung IV monatlich zulässigen Kreditzuwachsraten werden reduziert.

(2) Kündigung des Habenzinsabkommens durch die Fachverbände der Kreditunternehmungen und die Österreichische Postsparkasse sowie Abschluß des 2. Zusatzabkommens zum Eckzinsabkommen.

Juni

(1) Verlängerung der aktivseitigen Kreditkontrolle bis Jahresende (Limes IV A).

(2) Die Fachverbände der Kreditunternehmungen und die Österreichische Postsparkasse schließen das 3. Zusatzabkommen zum Eckzinsabkommen ab. Auf Grund der Kündigung des Habenzinsabkommens ist mit 1. Juli 1980 die Zinsbildung für die übrigen Einlagenkategorien frei.

(3) Exportförderung: Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz auf 250 Milliarden Schilling (BGBl. Nr. 267/1980) und Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz auf 125 Milliarden Schilling (BGBl. Nr. 268/1980).

Juli

(1) Erhöhung der Bundesmineralölsteuer (BGBl. Nr. 271/1980).

(2) Inkrafttreten des Versorgungssicherungsgesetzes (BGBl. Nr. 282/1980).

(3) Inkrafttreten von Änderungen des Erdölbevorratungs- und Meldegesetzes (BGBl. Nr. 289/1980) und des Energielenkungsgesetzes (BGBl. Nr. 290/1980).

August

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie (BGBl. Nr. 351/1980).

September

(1) Die ausnützbaren Refinanzierungsplafonds der Kreditunternehmungen wurden mit Wirkung vom 9. September 1980 um 20% gekürzt. Diese Maßnahme erfolgte vor allem zur teilweisen Kompensation der Liquiditätsschöpfung, die aus den bisher erfolgten bzw. noch nicht in Aussicht genommenen hohen Nettokapitalimporten aus dem Ausland sowie aus den Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr stammt.

(2) Die Verlängerung der aktivseitigen Kreditkontrolle vom Oktober 1980 bis März 1981 (Limes IV B). Danach ist nur dann Refinanzierung zu gewähren, wenn die Direktkredite der Kreditunternehmen an inländischen Nichtbanken monatlich um nicht mehr als 0·5% des Sollbestandes dieser Kredite per 31. Dezember 1979 ausgeweitet werden und der Sollstand der Kredite der Kreditunternehmen an unselbständig Erwerbstätige und Private zum 30. September 1980 in den Folgemonaten nicht überschritten wird. Diese Maßnahme erfolgte im Hinblick auf die stärkere Passivierung der Leistungsbilanz.

(3) Mit Wirkung vom 6. Oktober 1980 werden die ausnützbaren Refinanzierungsplafonds der Kreditunternehmungen weiter gekürzt. Die reduzierten Plafonds betragen ab diesem Zeitpunkt 65% der für das IV. Quartal 1980 errechneten Ausgangsbasis.

(4) Bund und Land Niederösterreich haben eine gemeinsame Sonderförderungsaktion zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Waldviertel ins Leben gerufen.

Oktober

Die Begutachtungskommission für die neue Sonderaktion des Bundeskanzleramtes zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume in Berggebieten Österreichs hat sich konstituiert.

November

(1) Das Abgabenänderungsgesetz 1980 stellt sicher, daß alle Einkommen in Höhe der Mindestrenten — auch nach der überdurchschnittlichen Anhebung per 1. Jänner 1981 — steuerfrei bleiben. Unter anderem sieht es eine Anhebung des begünstigten Mehrwertsteuersatzes für Energieträger auf 13% vor sowie befristete Sonderabgaben von Kreditunternehmungen und von Erdöl und Gebührenanpassungen. Die steuerliche Absetzbarkeit von betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen wird ebenso verbessert wie die steuerliche Begünstigung für Forschung und Entwicklung.

(2) Mit Wirkung vom 6. November 1980 werden die ausnützbaren Refinanzierungsplafonds erneut von 65% auf 50% der für das IV. Quartal errechneten Ausgangsbasis gekürzt.

1981

Bundesvoranschlag 1981:

Zielsetzung:

Grundsätzlich restriktive, an der Verbesserung von Budget und Leistungsbilanz und der Sicherung der Vollbeschäftigung orientierte Wirtschaftspolitik.

Jänner

(1) Erhöhung der Mehrwertsteuer für Strom, Gas und Brennstoffe von 8% auf 13%.

(2) Erhöhung der Bahn- und Posttarife.

(3) 2. Etappe des Arbeiterabfertigungsgesetzes.

(4) Der Pönalesatz für die Nichteinhaltung der Mindestreservebestimmungen für Kreditunternehmungen wird ab Februar von 5 Prozentpunkten über der Bankrate auf 3½ Prozentpunkte über der Bankrate gesenkt. Damit wurde eine neue Orientierungsgröße für den Geldmarkt geschaffen, die jedoch nicht zu einer Verflüssigung des Binnenmarktes führen dürfte.

März

(1) Erhöhung der Bundesmineralölsteuer um 20 Groschen.

(2) Das Direktorium der Oesterreichischen Nationalbank beschließt, die seit 1977 bestehende (und inzwischen mehrfach geänderte) Kreditzuwachsbegrenzung (Limes), deren Einhaltung Voraussetzung für die Notenbankrefinanzierung von Kreditunternehmungen war, mit Ende Februar 1981 auslaufen zu lassen. Unverändert aufrecht bleibt allerdings der Sonderlimes für Kredite an unselbständige Erwerbstätige und Private. Damit sollen die aus der langjährigen Anwendung dieses Instrumentariums entstandenen Strukturverzerrungen im Kreditapparat beseitigt werden.

April

Die Bundesmineralölsteuer wird erhöht. Die Sätze betragen nunmehr 397 S bzw. 327 S je 100 kg Eigengewicht.

Mai

(1) Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1981 und Budgetüberschreitungsgesetz. Das Budgetüberschreitungsgesetz sieht Ausgaben und Einnahmen von jeweils 1.081·5 Millionen Schilling vor. Die Ausgaben dienen vor allem Stützungen im Edelstahlbereich und Darlehen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung. Die Finanzierung erfolgt insbesondere aus höheren Erträgen aus der Kapitalbeteiligung an der Notenbank und durch Ausgabenumschichtungen.

(2) Das Direktorium der Oesterreichischen Nationalbank beschließt, den Kreditinstituten die Erfüllung der Mindestreservebestimmungen für den Mai durch Devisenswaps zu Marktkonditionen zu erleichtern.

Juli

(1) Änderung des Garantiegesetzes 1977, wodurch die Möglichkeiten, die Finanzierungsstrukturen von Unternehmen zu verbessern, erweitert werden (BGBl. Nr. 338/81).

(2) Beschluß des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes über besondere Maßnahmen für diese Arbeitnehmer (BGBl. Nr. 354/81).

(3) Einführung einer neuen Förderungsaktion für „Top-Investitionen“: Im Rahmen dieser Aktion werden für strukturpolitisch besonders erwünschte Investitionsvorhaben sowie für Fertig-

gungsüberleitungen Zinsenstützungen für ein Kreditvolumen von insgesamt 1 Milliarde Schilling zur Verfügung gestellt.

September

(1) Die Oesterreichische Nationalbank erhöht die Beträge, die für Exportfinanzierungen zu günstigen Konditionen bereitgestellt werden, auf 15 Milliarden Schilling.

(2) Die bei der Notenbank bestehenden Refinanzierungsplafonds der Kreditunternehmen im Eskont- und Lombardgeschäft, die bei Einhaltung der Zielvorstellung der Notenbank hinsichtlich der Ausweitung der Kredite an unselbständig Erwerbstätige und Private durch die Kreditunternehmen in Anspruch genommen werden können, werden von derzeit 50 auf 70% der errechneten Rahmen erhöht.

IV. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*)

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte

Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend weist Österreich neben dem Haushalt der Bundesregierung noch die Haushalte der neun Bundesländer auf. Daneben gibt es noch eine große Anzahl von Institutionen, die dem öffentlichen Recht zugehören. Den nachfolgenden Übersichten 1 und 1 a und deren Fußnoten 7 bis 9 können die Namen dieser Rechtsträger des öffentlichen Rechtes entnommen werden. Die Zuständigkeitsbereiche dieser öffentlichen Rechtsträger sind in den einzelnen Staaten der Welt sehr verschieden. Diese Tatsache muß daher bei zwischenstaatlichen Vergleichen über die Höhe von Belastungen aus Gebarungen des öffentlichen Sektors besonders beachtet werden.

Übersicht 1

	Bruttoausgaben									
	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
	Milliarden Schilling									
Bund[6]	141·2 [1]	167·2 [1]	196·7 [1]	222·0 [1]	236·8 [1]	266·2 [1]	288·2 [1]	306·6 [2]	343·0 [3][4]	368·5
Länder (ohne Wien)	42·8	51·8	56·1	63·0	67·8	76·1	81·6	87·5	94·0	
Gemeinden (ohne Wien)	33·9	40·4	45·0	48·1	52·2	56·3	59·9	63·5	68·2	
Wien (Land und Gemeinde)	25·3	31·1	34·7	40·0	43·3	48·5	51·2	54·3	58·5	
Gemeindeverbände[7]	2·3	1·9	2·0	2·0	2·0	2·1	2·1	2·2	2·3	
Öffentliche Fonds[8]	7·0	9·4	8·3	10·1	10·7	11·5	15·4	16·3	17·0	
Kammern[9]	5·4	6·7	7·1	7·4	7·6	8·9	9·9	11·2	11·8	
Sozialversicherungsträger	64·2	76·5	89·6	103·0	115·5	128·4	137·5	149·5	161·0	
Öffentlicher Sektor (Summe)	322·1	385·0	439·5	495·6	535·9	598·0	645·8	691·1	755·8	

*) Die Daten bis 1980 wurden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellt und beziehen sich auf die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, welche im Frühjahr 1981 einer Revision unterzogen wurde (vgl. Veröffentlichung in den Statistischen Nachrichten, Heft 6/1981); sie entstammen der Aufbereitung der Rechnungsabschlüsse der öffentlichen Rechtsträger bzw. der Ergebnisse der jährlichen Erhebungen über die Gemeindegebarung für Zwecke der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Die Prognosewerte für 1981 und 1982 des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung wurden Ende September 1981 letztmalig revidiert.

Außerdem siehe: Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden. **Bearbeitet im Österreichischen Statistischen Zentralamt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen. Herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur österreichischen Statistik".**

[1]) Gebarungserfolg laut Rechnungsabschluß. Betreffend 1974 unter Berücksichtigung der Feststellungen laut BGBl. Nr. 377/1976.

[2]) Vorläufiger Gebarungserfolg (z. B. Bund) bzw. Schätzungen.

[3]) Voranschlags- oder Schätzbeträge.

[4]) Die Beträge des Bundesvoranschlages (Budgetgebarung) waren:

	Mrd. S
Ausgaben	335·1
Einnahmen	285·3

[5]) Budgetgebarung des Bundes; außerdem Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Als Schuldentilgungen werden vom Bund ausgewiesen:

	Mrd. S		Mrd. S
1973	5·67	1978	15·76
1974	6·88	1979	17·99
1975	7·50	1980	18·18
1976	10·74	1981 (Voranschl.)	24·82
1977	11·98	1982 (Voranschl.)	27·65

Nach Abzug der Schuldentilgung ergibt die Differenz auf die Bruttoeinnahmen laut Übersicht 1 a den Nettoabgang.

[6]) Bruttoeinnahmen ohne Schuldenaufnahme.

[7]) Erfaßt sind derzeit nur die Gemeindeverbände, die den Rang einer Gebietskörperschaft haben, und zwar die Bezirksfürsorgeverbände sowie die Schulgemeindeverbände in Niederösterreich und Kärnten.

[8]) Einbezogen ist u. a. die Gebarung folgender Fonds: Ausgleichstaxfonds, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ERP-Fonds, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft, Getreidewirtschaftsfonds, Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (ab 1978), Kriegsopferfonds, Massafonds der Bundesgendarmerie, Justizwache sowie Zollwache, Milchwirtschaftsfonds, Polizeimassafonds, Reservefonds für Familienbeihilfen, Viehverkehrsfonds (bis 1976), Wasserwirtschaftsfonds, Weinwirtschaftsfonds, Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ab 1979).

[9]) Einbezogen ist die Gebarung folgender Kammern: Wiener Börsekammer, Ingenieurkammern (Bundeskammer und 4 Kammern in den Bundesländern), Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Kammern für Arbeiter und Angestellte (Kammertag und 9 Kammern in den Bundesländern), Landarbeiterkammern (Landarbeiterkammertag und 7 Kammern in den Bundesländern), Landwirtschaftskammern (Präsidentenkonferenz und 9 Kammern in den Bundesländern), Notariatskammern (Delegiertentag und 6 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammern (Österreichische Ärztekammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Dentistenkammer, Österreichische Patentanwaltskammer, Rechtsanwaltskammern (Kammertag und 7 Kammern), Tierärztekammern (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern).

[10]) Siehe Fußnote [6]) auf Seite 276.

(zu Übersicht 1)

	Bruttoausgaben									
	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
	Anteil in v. H.									
Bund [5]	43·8	43·4	44·7	44·8	44·2	44·5	44·6	44·4	45·4	
Länder (ohne Wien)	13·3	13·5	12·8	12·7	12·6	12·7	12·7	12·7	12·4	
Gemeinden (ohne Wien)	10·5	10·5	10·2	9·7	9·7	9·4	9·3	9·2	9·0	
Wien (Land und Gemeinde)	7·9	8·1	7·9	8·1	8·1	8·1	7·9	7·8	7·7	
Gemeindeverbände [7]	0·7	0·5	0·5	0·4	0·4	0·4	0·3	0·3	0·3	
Öffentliche Fonds [8]	2·2	2·4	1·9	2·0	2·0	1·9	2·4	2·4	2·3	
Kammern [9]	1·7	1·7	1·6	1·5	1·4	1·5	1·5	1·6	1·6	
Sozialversicherungsträger	19·9	19·9	20·4	20·8	21·6	21·5	21·3	21·6	21·3	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0

Übersicht 1a

	Bruttoeinnahmen [6]									
	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
	Milliarden Schilling									
Bund [5]	1) 128·4	1) 148·7	1) 159·6	1) 178·0	1) 194·9	1) 215·1	1) 237·7	2) 259·1	3) 4) 289·0	309·2
Länder (ohne Wien)	42·4	50·3	54·2	60·7	63·8	71·6	75·7	82·5	89·0	
Gemeinden (ohne Wien)	31·0	36·6	40·7	43·4	46·4	51·0	54·6	59·5	63·4	
Wien (Land und Gemeinde)	23·2	28·0	31·0	36·3	38·6	43·2	46·0	50·1	53·8	
Gemeindeverbände [7]	2·2	1·8	1·9	1·9	1·9	2·0	2·0	2·1	2·2	
Öffentliche Fonds [8]	6·6	8·5	7·7	8·2	8·4	10·8	12·7	13·5	14·2	
Kammern [9]	5·4	6·8	6·6	7·3	8·0	8·9	9·6	10·9	11·5	
Sozialversicherungsträger	64·5	75·3	90·0	102·5	114·4	126·4	137·7	148·6	160·5	
Öffentlicher Sektor (Summe)	303·7	356·0	391·7	438·3	476·4	529·0	576·0	626·3	683·6	

	Bruttoeinnahmen									
	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
	Anteil in v. H.									
Bund [5]	42·3	41·8	40·7	40·6	40·9	40·7	41·2	41·4	42·3	
Länder (ohne Wien)	14·0	14·1	13·8	13·8	13·4	13·5	13·1	13·2	13·0	
Gemeinden (ohne Wien)	10·2	10·3	10·4	9·9	9·7	9·6	9·5	9·5	9·3	
Wien (Land und Gemeinde)	7·6	7·9	7·9	8·3	8·1	8·2	8·0	8·0	7·8	
Gemeindeverbände [7]	0·7	0·5	0·5	0·4	0·4	0·4	0·4	0·3	0·3	
Öffentliche Fonds [8]	2·2	2·4	2·0	1·9	1·8	2·0	2·2	2·2	2·1	
Kammern [9]	1·8	1·9	1·7	1·7	1·7	1·7	1·7	1·7	1·7	
Sozialversicherungsträger	21·2	21·1	23·0	23·4	24·0	23·9	23·9	23·7	23·5	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0

Finanzbedarf

In den Bruttoausgaben und -einnahmen der einzelnen Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Beträge enthalten, die

a) Vergütungen für Dienstleistungen eines Verwaltungszweiges an andere Verwaltungszweige desselben Rechtsträgers — „Durchlauferposten" [10] — und
b) Überweisungen zwischen diesen einzelnen Rechtsträgern

darstellen. Bringt man diese Vergütungen und Überweisungen von den Bruttoausgaben und -einnahmen in Abfall, verbleiben die sektoralen Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte insgesamt.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind die Ausgaben des öffentlichen Sektors aber noch geringer. In dieser wird nämlich die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt.

Die Übersichten 2 und 2 a zeigen die entsprechenden Gebarungsziffern für die Jahre 1973 bis 1980.

Fußnoten [1]) bis [10]) auf Seite 316.

Übersicht 2

	Körperschaften des öffentlichen Rechtes							
	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	11) 322·1	11) 385·0	11) 439·5	11) 495·6	11) 535·9	11) 598·0	12) 645·8	12) 691·1
ab: Vergütungen innerhalb der einzelnen Träger des öffentlichen Rechtes, Überweisungen zwischen den einzelnen Trägern des öffentlichen Rechtes	56·7	67·7	73·7	79·2	85·5	89·0	95·5	99·0
verbleibt Finanzbedarf	265·4	317·3	365·8	416·4	450·4	509·0	550·3	592·1
hievon: Netto-Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften 13)	240·2	288·6	334·4	379·5	411·8	466·5	504·7	543·1

Übersicht 2a

	Bundesgebarung 17)							
	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben	141·2	167·2	196·7	222·0	236·8	266·2	288·2	306·6
ab: Vergütungen innerhalb der Bundesgebarung	2·7	3·7	3·0	2·9	2·3	2·6	3·2	2·6
Überweisungen an andere Träger des öffentlichen Rechtes	30·1	36·7	43·6	47·9	50·6	49·4	52·9	53·8
verbleibt Finanzbedarf	108·4	126·8	150·1	171·2	183·9	214·2	232·1	250·2
hievon: Netto-Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige des Bundes 13)	83·6	98·3	119·3	135·1	146·0	172·5	187·2	202·0

Öffentlicher Sektor und Bundeshaushalt 15)

Von den Bruttoausgaben der öffentlichen Haushalte entfällt fast die Hälfte auf den Bundeshaushalt. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der bereinigten Ausgaben des öffentlichen Sektors der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Über den Einnahmenrahmen des Bundeshaushaltes hinaus werden aber auch noch öffentliche Abgaben in Höhe von weiteren rund 108·3 Milliarden Schilling (Bundesvoranschlag 1982) von Bundesbehörden eingehoben und an Gebietskörperschaften beziehungsweise sonstige Träger des öffentlichen Rechtes (Fonds und Kammern) weitergeleitet. Aus diesen Hinweisen geht deutlich die dominierende Stellung des Bundeshaushaltes im öffentlichen Sektor hervor.

Aus den Übersichten 1, 1 a, 2 und 2 a ist dies deutlich erkennbar.

Steuern und steuerähnliche Einnahmen des öffentlichen Sektors

Von den in Österreich von Trägern des öffentlichen Rechtes erhobenen Steuern und steuerähnlichen Einnahmen 16) betragen die vom Bund eingehobenen rund zwei Drittel. Diese Größenordnung ist derart, daß aus dem Abgabenaufkommen des Bundes weitestgehend auch Erkenntnisse über die jeweilige Wirtschaftslage und -entwicklung gewonnen werden können. Die Übersicht 3 zeigt die entsprechenden Gebarungsergebnisse.

Ein Teil des vom Bund erhobenen Abgabenaufkommens wird jedoch an verschiedene Rechtsträger weitergegeben. Der Anteil der dem Bund verbleibenden kassamäßigen Steuereinnahmen (einschließlich steuerähnlicher Einnahmen) am Bruttoinlandsprodukt — unter Berücksichtigung der Umstellung von Kinderabsetzbeträgen auf Transferzahlungen — ist von rund 17·5% im Jahre 1970 lediglich auf rund 18% im Jahre 1980 gestiegen, während die Steuerquote insgesamt in diesem Zeitraum von 35·6% auf 41·2% zunahm.

Fußnoten 11) bis 17) auf Seite 319.

Übersicht 3

	Indirekte und direkte Steuern und steuerähnliche Einnahmen[19])									
	1973	1974	1975	1976[18])	1977[18])	1978[18])	1979[18])	1980[20])	1981[20])	1982[20])
	Milliarden Schilling									
Bund[21]) [22])	148·2	169·6	173·2	186·1	211·6	230·9	248·9	268·9	291·2	314·8
Länder	0·5	0·6	0·6	0·7	0·7	0·8	0·9	0·9	1·1	1·2
Gemeinden	6·6	7·9	9·5	10·3	11·2	11·9	12·8	13·3	13·9	14·3
Kammern	2·7	3·1	3·4	3·7	4·2	4·6	4·8	5·1	5·8	6·1
Sozialversicherungsbeiträge [23])	48·5	56·8	65·4	72·7	83·7	99·5	108·2	119·9	129·4	139·0
Fondsbeiträge	1·3	1·4	1·6	1·8	2·3	2·3	2·5	2·5	2·7	2·9
Summe	207·8	239·4	253·7	275·4	313·7	350·1	378·1	410·5	444·1	478·3
Bruttoinlandsprodukt [14])	543·5	618·6	656·7	724·8	796·2	842·7	923·0	995·9	1.046·7	1.128·0
Summe in % des Bruttoinlandsprodukts	38·2	38·7	38·6	38·0	39·4	[24]) 41·5	41·0	41·2	42·4	42·4

In diesem Zusammenhang ist noch eine zweite Kennziffer der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Volkswirtschaft zu erwähnen, nämlich das Verhältnis der Steigerung der gesamten Steuern und steuerähnlichen Einnahmen zur Steigerung des Bruttoinlandsprodukts. Die Übersicht 4 gibt darüber Aufschluß.

Übersicht 4

	Steigerung			
	der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen [25])		des Bruttoinlandsprodukts	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%
1973 „ 1972	28·5	15·8	64·0	13·3
1974 „ 1973	31·6	15·2	75·1	13·8
1975 „ 1974	14·3	6·0	38·1	6·2
1976 „ 1975	21·7	8·6	68·1	10·4
1977 [26]) „ 1976	38·3	13·9	71·4	9·9
1978 [26]) „ 1977	36·4	11·6	46·5	5·8
1979 [26]) „ 1978	28·0	8·0	80·3	9·5
1980 [26]) „ 1979	32·4	8·6	72·9	7·9
1981 [26]) „ 1980	33·6	8·2	50·8	5·1
1982 [26]) „ 1981	34·2	7·7	81·3	7·8

[18]) Zum Teil vorläufige Ergebnisse.

[19]) Diese Daten sind mit den Konten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht vergleichbar.

[20]) Zum größten Teil Schätzung.

[21]) In dieser Übersicht sind die Eingänge aus den **Steuern und steuerähnlichen Einnahmen bei den Rechtsträgern ausgewiesen, von denen sie eingehoben und in deren Haushalt sie entsprechend nachgewiesen werden. Diese Darstellung gibt daher nicht Auskunft über die im Wege des Finanzausgleiches oder sonstiger gesetzlicher Regelungen den einzelnen Trägern öffentlichen Rechtes zukommenden Anteile dieser Steuern** und steuerähnlichen Einnahmen. Vom Aufkommen laut Rechnungsabschluß des Bundes abgesetzte Erstattungen bei Einkommensteuern sowie Vorrats- und Anlagenentlastung bei der Umsatzsteuer (ab 1973) sind enthalten.

[22]) Einschließlich Erbschaftssteuer (im VGR-Kontenschema bei den Kapitaltransfereinnahmen verbucht).

[23]) Einschließlich Beiträge gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz und Beiträge nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

[24]) Durch die Umstellung von Kinderabsetzbeträgen bei der Lohn- und Einkommensteuer auf Transferzahlungen ab dem Jahre 1978 erhöhte sich der Anteil der Steuern und steuerähnlichen Einnahmen am nominellen Bruttoinlandsprodukt um mehr als 1 Prozentpunkt.

[25]) Siehe Übersicht 3.

[26]) Schätzung.

Fußnoten zu Seite 318.

[11]) Siehe Fußnote [1]) auf Seite 316.

[12]) Siehe Fußnote [2]) auf Seite 316.

[13]) Ausgeschieden sind in den Bruttoausgaben enthaltene Ausgaben der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Unternehmen, Betriebe), soweit sie aus in den Bruttoeinnahmen enthaltenen erwerbswirtschaftlichen Einnahmen bedeckt werden konnten.

[14]) Netto-Wert aller im Berichtszeitraum von Betrieben mit Sitz in Österreich (einschließlich Dienststellen der öffentlichen Verwaltung) bereitgestellten Sachgüter und Dienstleistungen.

[15]) Ohne „Öffentliche Fonds" mit eigener Rechtspersönlichkeit.

[16]) In der Statistik des Volkseinkommens nach internationalen Begriffen **zählen zu den „Steuern" nicht nur die im Bundeshaushalt als „Öffentliche Abgaben" bezeichneten Einnahmen, sondern alle Zwangsbeiträge, zu deren Einhebung ein öffentlicher Haushalt berechtigt ist.**

[17]) Siehe Fußnote [5]) auf Seite 316. Die Gebarung der „Bundesfonds" mit eigener Rechtspersönlichkeit ist somit hier nicht miteinbezogen.

Die Bundesgebarung im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung [27])

Der öffentliche Sektor ist im Rahmen der Gesamtwirtschaft so bedeutungsvoll, weil er einerseits den Betrieben und privaten Haushalten im Wege der Besteuerung Mittel entzieht und anderseits diese laufenden öffentlichen Einnahmen im wesentlichen für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen, für die Zuführung von Einkommen an private Haushalte und für die Förderung der Wirtschaft verwendet.

Nachstehend werden einige Gebarungsgrößen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zusammen mit zugehörigen Daten der gesamten öffentlichen Haushalte und des Bundessektors zur Darstellung gebracht. **Hiebei wurden in bezug auf die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige des Bundes (Bundesbetriebe) nur deren Netto-Ergebnisse (laut Geldrechnung) berücksichtigt** und entsprechend einem besonderen Kontenkonzept für die öffentlichen Betriebe in bestimmter Weise auf (positive oder negative) Einkommen aus Besitz und Unternehmung, indirekte Steuern (Monopole) bzw. Subventionen (strukturelle Defizitbetriebe) sowie Kapitaltransfers aufgeteilt.

Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1964 bis 1976 (1977)

Die Reihen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) werden in Österreich, wie in anderen Ländern auch, von Zeit zu Zeit gründlichen Revisionen unterzogen, um die Möglichkeit für die Berücksichtigung von neuem statistischen Material zu schaffen, das sonst ohne Brüche nicht eingebaut werden könnte, und/oder um weiterentwickelte Verbuchungskonzepte in die Rechnung einzuführen, wie sie von den maßgeblichen internationalen Stellen ausgearbeitet werden. Die jüngste Revision der österreichischen VGR deckt den Zeitraum 1964 bis 1976 (1977 vorläufig) ab, und diente neben Umstellungen auf neuere Statistiken (insbesondere die Mehrwertsteuer-Voranmeldungs-Statistik, ferner Konsumerhebung 1974, geänderte Zahlungsbilanzdarstellung, Input-Output-Statistik 1964, u. a.) vor allem dem seit mehreren Jahren vorbereiteten Übergang auf das „System of National Accounts", das die UN im Jahre 1968 herausgegeben haben [28]). Die Ergebnisse dieser „Zwischenrevision" wurden im Herbst 1978 vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlicht [29]).

Das neue System der UN gibt einen integrierten Rahmen für die VGR einschließlich Input-Output, Geldstrom- und Vermögensrechnung, und bedeutet eine Weiterentwicklung des bisherigen System in Richtung geschlossener Brutto-Erfassung aller Transaktionen und stärkerer Differenzierung der Güterkonten einerseits und der institutionellen Konten andererseits. Die Umstellung auf das neue internationale System hat auch für Österreich wegen der Änderungen der Konzepte der Sektorenbildung und der Transaktionen gewisse Neuerungen der Darstellung zur Folge, die aber auf die herkömmlichen Hauptaggregate insgesamt nur wenig Einfluß haben. Zu erwähnen wäre hier vor allem der Abzug der Bank-Imputationen für die privaten Haushalte vom Bruttoinlandsprodukt und der gesonderte Ausweis der importabhängigen Abgaben, ferner die Ausscheidung der Kraftfahrzeugsteuer aus dem Konsumbegriff. Gewisse Terminologie-Änderungen waren gleichfalls unvermeidlich, insbesondere tritt an die Stelle des geläufigen „Nationalproduktes" bei der Betrachtung der Entstehungsseite das „Inlands-Produkt". Für die Analyse des öffentlichen Sektors im Rahmen der VGR ergeben sich keine Einschränkungen.

Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

Die Summe aller Sachgüter und Dienstleistungen, die der Volkswirtschaft aus der einheimischen Produktion einschließlich der Importe und abzüglich der Exporte für die Verwendung im Inland zu Verfügung stehen, stellt das verfügbare Güter- und Leistungsvolumen dar. Über seine Zusammensetzung und Höhe gibt die Übersicht 5 Aufschluß.

Im Rahmen der Ausführungen über den Bundeshaushalt ist von besonderem Interesse, welcher Anteil des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens vom öffentlichen Sektor und im speziellen vom Bundessektor „für sich selbst" verwendet wird. Zum Bundessektor zählt nicht nur der um die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Betriebsverwaltungen (im wesentlichen die Bundesbetriebe) verminderte Bundeshaushalt, sondern auch die Gebarungen der von Bundesbehörden verwalteten oder beaufsichtigten öffentlichen Fonds [30]) sowie die Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Ein Teil der Einnahmen dieser Fonds wird als öffentliche Abgaben von Bundesbehörden eingehoben und im Wege des Bundeshaushaltes an die Fonds überwiesen.

[27]) Siehe hiezu die Publikation „Österreichs Volkseinkommen 1964 bis 1977, Neuberechnung, Österreichisches Statistisches Zentralamt, Wien 1979, sowie zum Konzept des Neuen Systems der VGR „A System of National Accounts", UN, New York 1968.

[28]) A System of National Accounts, Studies in Methods, Series F No. 2, Rev. 3, UN, New York 1968.

[29]) „Österreichs Volkseinkommen 1964 bis 1977", Neuberechnung, Wien 1979.

[30]) Siehe Fußnote [8]) auf Seite 316.

www.parlament.gv.at

Übersicht 5

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
	Milliarden Schilling									
Löhne und Gehälter	270·4	315·0	353·6	389·5	431·5	468·0	499·4	537·2	580·2	620·0
Betriebsüberschuß	122·7	138·1	133·2	154·0	161·6	164·1	195·2	210·8	196·6	213·3
Abschreibungen	62·4	71·5	77·4	82·5	90·6	97·8	104·1	113·2	122·8	132·6
Indirekte Steuern	97·2	106·9	111·5	109·6	135·9	139·3	151·2	161·8	175·6	189·6
minus Subventionen	— 9·2	—12·9	—19·0	—20·8	—23·3	—26·5	—26·9	—27·1	—28·5	—27·5
Bruttoinlandsprodukt	543·5	618·6	656·7	724·8	796·2	842·7	923·0	995·9	1.046·7	1.128·0
Außenbeitrag [31]	— 2·0	+ 2·1	— 4·2	+11·1	+21·5	— 0·3	+ 5·8	+17·0	+10·8	+8·0
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	541·5	620·7	652·5	735·8	817·7	842·4	928·8	1.012·9	1.057·5	1.136·0

Auf Grund der nachfolgenden Übersicht 6 werden vom Bundessektor selbst nur rund 6% des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens für Konsumausgaben, d. s. laufende Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen, verbraucht und für 1·3% Vermögenswerte geschaffen. Für den gesamten öffentlichen Sektor betragen die analogen Prozentsätze rund 18% bzw. rund 5%.

Übersicht 6

	Betrag in Milliarden Schilling									
	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	30·5	35·6	42·2	47·3	50·7	56·0	59·4	63·0	68·0	73·4
Bruttoinvestitionen	7·4	9·0	9·4	9·0	9·3	10·1	11·8	13·0	13·5	11·9
Bundessektor (Summe)	37·9	44·6	51·6	56·3	60·0	66·1	71·2	76·0	81·5	85·3
Öffentlicher Konsum	51·4	61·8	70·9	80·5	88·0	98·2	106·5	114·5	123·7	133·6
Bruttoinvestitionen	19·2	22·5	24·8	24·7	27·5	28·7	28·4	29·7	32·0	33·5
Übriger öffentlicher Sektor (Summe)	70·6	84·3	95·7	105·2	115·5	126·9	134·9	144·2	155·7	167·1
Privater Konsum	291·8	330·6	368·3	410·2	456·9	469·6	509·1	548·7	587·1	628·2
Bruttoinvestitionen	128·4	144·2	140·7	155·0	176·0	176·4	191·7	209·6	223·2	235·4
Privater Sektor (Summe)	420·2	474·8	509·0	565·2	632·9	646·0	700·8	758·3	810·3	863·6
Lagerbewegung und statistische Differenz	12·8	16·9	—3·7	9·1	9·3	3·4	21·9	34·4	10·0	20·0
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	541·5	620·7	652·5	735·8	817·7	842·4	928·8	1.012·9	1.057·5	1.136·0

[31]) Minus: Überschuß in der Leistungsbilanz ohne Faktoreinkommen.

www.parlament.gv.at

Übersicht 6 a

	Anteil in v. H.									
	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Verwendung durch:										
Öffentlicher Konsum	5·6	5·7	6·5	6·5	6·2	6·6	6·4	6·2	6·4	6·5
Bruttoinvestitionen	1·4	1·5	1·4	1·2	1·1	1·2	1·3	1·3	1·3	1·0
Bundessektor (Summe)	7·0	7·2	7·9	7·7	7·3	7·8	7·7	7·5	7·7	7·5
Öffentlicher Konsum	9·5	10·0	10·9	10·9	10·8	11·7	11·5	11·3	11·7	11·7
Bruttoinvestitionen	3·5	3·6	3·8	3·4	3·3	3·4	3·0	2·9	3·0	2·9
Übriger öffentlicher Sektor (Summe)	13·0	13·6	14·7	14·3	14·1	15·1	14·5	14·2	14·7	14·6
Privater Konsum	53·9	53·3	56·4	55·7	55·9	55·8	54·8	54·2	55·5	55·3
Bruttoinvestitionen	23·7	23·2	21·6	21·1	21·5	20·9	20·6	20·7	21·1	20·8
Privater Sektor (Summe)	77·6	76·5	78·0	76·8	77·4	76·7	75·4	74·9	76·6	76·1
Lagerbewegung und statistische Differenz	2·4	2·7	—0·6	1·2	1·2	0·4	2·4	3·4	1·0	1·8
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung

Die von den Trägern des öffentlichen Rechtes in Österreich bzw. vom Bundessektor den privaten Haushalten und Betrieben im Wege der Besteuerung entzogenen Mittel sowie die wenigen sonstigen laufenden Einnahmen erreichen das in der Übersicht 7 ausgewiesene Ausmaß.

Die in der Übersicht 7 aufgezeigten laufenden Einnahmen werden von den Trägern des öffentlichen Rechtes im Ausmaß von rund 40% für öffentliche Konsumausgaben verbraucht. Die restlichen Einnahmen werden neu verteilt, u. zw. im wesentlichen durch Zuführung von Einkommen an private Haushalte sowie durch die Förderung der Wirtschaft mittels Subventionen und Darlehen.

Einkommenskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 7

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
	Milliarden Schilling									
Laufende Einnahmen:										
Einkommen aus Besitz und Unternehmung	5·5	6·7	8·6	10·2	10·3	12·2	13·2	15·5	16·0	16·0
davon Bundessektor	*3·5*	*3·6*	*5·5*	*7·3*	*7·2*	*8·9*	*9·8*	*11·9*	*12·6*	*12·6*
Versicherungsleistungen	0·1	0·2	0·2	0·1	0·1	0·2	0·2	0·2	0·3	0·4
davon Bundessektor	*0·1*	*0·1*	*0·1*	*0·1*	*0·1*	*0·1*	*0·1*	*0·1*	*0·2*	*0·3*
Indirekte Steuern	97·2	106·9	111·5	119·5	135·9	139·3	151·2	161·8	175·6	189·6
davon Bundessektor	*61·4*	*68·2*	*69·5*	*76·4*	*85·4*	*89·8*	*99·7*	*104·8*	*115·9*	*125·2*
Direkte Steuern der privaten Haushalte	53·1	64·0	62·9	70·4	80·1	96·1	101·7	110·7	125·1	134·0
davon Bundessektor	*32·7*	*38·9*	*40·5*	*46·6*	*52·5*	*63·0*	*67·3*	*70·1*	*80·0*	*85·8*
Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	8·7	11·4	13·4	12·4	13·6	14·7	16·4	17·5	18·5	19·0
davon Bundessektor	*6·8*	*9·2*	*10·9*	*9·9*	*11·0*	*11·9*	*13·6*	*14·6*	*15·2*	*15·6*

Übersicht 7 (Fortsetzung)

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
	Milliarden Schilling									
Gebühren und Strafen der privaten Haushalte	1·0	1·2	1·3	1·6	2·5	2·6	2·7	2·8	3·0	3·2
davon Bundessektor	*0·6*	*0·7*	*0·8*	*0·9*	*1·7*	*1·8*	*1·8*	*1·9*	*2·1*	*2·2*
Sozialversicherungsbeiträge [32]	50·2	58·8	67·7	75·4	86·6	103·0	112·3	124·6	134·1	144·1
davon Bundessektor	*1·0*	*1·2*	*1·3*	*1·5*	*1·6*	*1·9*	*2·3*	*2·6*	*2·9*	*3·1*
Imputierte Pensionsbeiträge [33]	11·7	13·4	15·2	17·2	18·6	20·7	22·3	23·8	26·6	29·5
davon Bundessektor	*6·6*	*7·4*	*8·3*	*9·3*	*10·1*	*11·0*	*11·9*	*12·7*	*14·7*	*16·2*
Laufende Transfers von Trägern öffentlichen Rechts										
Bundessektor	*0·4*	*0·5*	*0·5*	*0·5*	*0·6*	*0·5*	*0·5*	*0·6*	*0·7*	*0·8*
Laufende Transfers vom Ausland	0·2	0·2	0·5	0·6	0·6	0·6	0·6	0·6	0·6	0·7
davon Bundessektor	*0·1*	*0·2*	*0·4*	*0·5*	*0·5*	*0·5*	*0·4*	*0·4*	*0·6*	*0·7*
Laufende Einnahmen (Summe)	227·7	262·8	281·3	307·4	348·2	389·3	420·5	457·5	499·8	536·5
davon Bundessektor	*113·3*	*130·0*	*137·8*	*153·0*	*170·6*	*189·4*	*207·4*	*219·7*	*244·9*	*262·5*
Laufende Ausgaben:										
Öffentlicher Konsum	81·9	97·4	113·1	127·8	138·7	154·2	165·9	177·5	191·7	207·0
davon Bundessektor	*30·5*	*35·6*	*42·2*	*47·3*	*50·7*	*56·0*	*59·4*	*63·0*	*68·0*	*73·4*
Zinsen für die Staatsschuld	5·3	6·4	8·6	12·2	14·8	18·7	21·3	24·3	30·3	36·5
davon Bundessektor	*3·4*	*3·8*	*4·9*	*8·0*	*10·2*	*13·3*	*15·4*	*17·6*	*20·7*	*26·9*
Versicherungsprämien, netto	0·1	0·2	0·2	0·1	0·1	0·2	0·2	0·2	0·3	0·4
davon Bundessektor	*0·1*	*0·1*	*0·1*	*0·1*	*0·1*	*0·1*	*0·1*	*0·1*	*0·2*	*0·3*
Subventionen	9·2	12·9 [36]	19·0	20·8	23·3	26·5	26·9	27·1	28·5	27·5
davon Bundessektor	*8·4*	*11·8* [36]	*13·8*	*15·0*	*16·8*	*19·2*	*20·0*	*20·1*	*22·0*	*21·0*
Sozialversicherungsbarleistungen	42·8	49·3	56·4	64·7	71·6	78·8	86·7	94·8	101·2	108·1
Pensionen der Hoheitsverwaltung [34]	18·6	21·2	24·3	27·6	30·0	33·5	36·5	39·2	41·9	44·4
davon Bundessektor	*12·0*	*13·6*	*15·6*	*17·5*	*18·9*	*20·9*	*22·8*	*24·5*	*26·2*	*27·9*
Sonstige Sozialtransfers [35]	22·0	25·5	30·2	36·0	40·9	50·9	55·4	56·7	60·0	65·2
davon Bundessektor	*19·1*	*21·9*	*26·1*	*29·3*	*32·9*	*42·2*	*45·5*	*45·6*	*52·0*	*57·1*
Laufende Transfers an Träger öffentlichen Rechts										
Bundessektor	*25·4*	*30·4*	*38·0*	*41·8*	*46·0*	*44·7*	*47·2*	*47·8*	*53·0*	*56·0*
Laufende Transfers an das Ausland	0·9	1·2	1·4	1·7	1·9	2·2	2·4	2·6	2·8	2·9
davon Bundessektor	*0·3*	*0·3*	*0·4*	*0·5*	*0·7*	*0·6*	*0·6*	*0·6*	*1·0*	*2·1*
Laufende Ausgaben (Summe)	180·9	214·0	253·0	291·0	321·4	365·0	395·3	422·5	456·7	492·0
davon Bundessektor	*99·1*	*117·5*	*141·2*	*159·6*	*176·4*	*197·1*	*211·1*	*219·4*	*243·1*	*264·7*

[32]) Einschließlich Pensionsbeiträge der pragmatischen Beamten der Hoheitsverwaltung und der Betriebe.

[33]) Pragmatische Beamte der Hoheitsverwaltung und der Betriebe.

[34]) Einschließlich der für die Betriebe übernommenen Pensionslast lt. VGR.

[35]) Einschließlich Transfers an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.

[36]) Einschließlich Anlagenentlastung für Exporteure.

Die laufenden Einnahmen des Bundessektors werden, ähnlich wie die Einnahmen der gesamten öffentlichen Rechtsträger verwendet, und zwar mit rund einem Viertel für Konsumausgaben, der Rest im Wege der Neuverteilung für Transfers an private Haushalte und die Wirtschaft (einschließlich Investitionsförderung).

Abschließend kann gesagt werden, daß die Kosten der öffentlichen Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern nicht als außerordentlich hoch zu bezeichnen sind. Die hohe Steuerbelastung des österreichischen Inlandsproduktes erklärt sich vor allem daraus, daß die Transferzahlungen („Umverteilung") eine besonders große Rolle spielen.

Öffentliche Vermögensrechnung

Zur Gewinnung eines Überblickes über die Vermögensveränderungen der öffentlichen Rechtsträger werden die entsprechenden Gebarungen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf einem Vermögensveränderungskonto zusammengefaßt. Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die die Zusammensetzung oder die Höhe des öffentlichen Vermögens beeinflussen: Im wesentlichen handelt es sich um Vermögensumschichtungen innerhalb eines öffentlichen Rechtsträgers oder um Vermögensübertragungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern bzw. zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

In der Übersicht 8 wird der Saldo aus den laufenden Einnahmen der öffentlichen Haushalte bzw. des Bundessektors abzüglich deren laufenden Ausgaben (Konsumausgaben und laufende Transferzahlungen) als „Öffentliches Sparen" ausgewiesen. Durch dieses Nichtverbrauchen von laufenden Einnahmen für laufende Ausgaben tritt ein Vermögenszuwachs bei der öffentlichen Hand ein. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung der gesamten Vermögensausgaben und -einnahmen enthält die nachstehende Übersicht 8:

Vermögensveränderungskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 8

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
	Milliarden Schilling									
Sparen	46·8	48·7	28·2	16·4	26·8	24·4	25·3	35·0	43·1	44·5
davon Bundessektor	*14·2*	*12·5*	*—3·4*	*—6·6*	*—5·8*	*— 7·6*	*—3·7*	*0·3*	*1·8*	*—2·2*
Abschreibungen	3·8	4·5	5·0	5·3	5·8	6·3	6·7	7·1	8·0	8·8
davon Bundessektor	*0·8*	*0·9*	*1·0*	*1·1*	*1·2*	*1·3*	*1·3*	*1·4*	*1·6*	*1·8*
Kapitaltransfers, netto, vom Inland	—14·8[37]	—11·1[37]	—12·6[37]	—12·3	—11·6	—12·0	—11·6	—14·5	—14·4	—14·8
davon Bundessektor	*—12·4*[37]	*—8·4*[37]	*—9·3*[37]	*—9·0*	*—8·3*	*—8·7*	*—7·9*	*—10·4*	*—10·6*	*—10·9*
Kapitaltransfers, netto von Trägern öffentlichen Rechts *Bundessektor*	*—1·9*	*—2·2*	*—2·4*	*—2·7*	*—2·2*	*—2·1*	*—2·2*	*—1·8*	*—3·0*	*—2·8*
Kapitaltransfers, netto, vom Ausland	—0·0	—0·1	—0·0	—0·1	—0·1	—0·1	—0·1	—0·0	—0·1	—0·1
davon Bundessektor	*—*	*—0·1*	*—0·0*	*—0·1*	*—0·1*	*—0·1*	*—0·1*	*—0·0*	*—0·1*	*—0·1*
Finanzierung der Bruttovermögensbildung	35·8	42·0	20·5	9·4	20·9	18·6	20·2	27·5	36·6	38·4
davon Bundessektor	*0·7*	*2·7*	*—14·1*	*—17·3*	*—15·3*	*—17·3*	*—12·5*	*—10·6*	*—10·3*	*—14·2*
Bruttoinvestitionen	26·6	31·5	34·2	33·7	36·8	38·8	40·2	42·7	45·5	45·4
davon Bundessektor	*7·4*	*9·0*	*9·4*	*9·0*	*9·3*	*10·1*	*11·8*	*13·0*	*13·5*	*11·9*
Erwerb von Liegenschaften, netto	2·3	2·7	2·5	2·8	2·9	2·9	3·1	3·3	3·5	3·5
davon Bundessektor	*0·9*	*1·0*	*1·1*	*1·2*	*1·1*	*0·9*	*1·0*	*1·2*	*1·4*	*1·4*
Netto Kreditgewährung/ Verschuldung	+6·9	+7·8	—16·2	—27·1	—18·8	—23·1	—23·2	—18·5	—12·4	—10·5
davon Bundessektor	*—7·6*	*—7·3*	*—24·7*	*—27·4*	*—25·7*	*—28·3*	*—25·3*	*—24·8*	*—25·2*	*—27·5*

Bruttoinvestitionen

Die Bruttoinvestitionen stellen nicht nur einen bedeutenden Faktor auf der Ausgabenseite der Öffentlichen Vermögensrechnung, sondern auch den wesentlichsten Teil der Brutto-Vermögensbildung der Volkswirtschaft dar. Ihre Höhe beträgt:

[37]) Einschließlich Vorratsentlastung.

Übersicht 9

	1973	1974	1975	1976	1977
	Milliarden Schilling				
Bruttoinvestitionen des öffentlichen Sektors [38])	26·6	31·5	34·2	33·7	36·8
privaten Sektors	128·4	144·2	140·7	155·0	176·0
Zusammen	155·0	175·7	174·9	188·7	212·8
Davon Bundessektor [38])	7·4	9·0	9·4	9·0	9·3

	1978	1979	1980	1981	1982
	Milliarden Schilling				
Bruttoinvestitionen des öffentlichen Sektors [38])	38·8	40·2	42·7	45·5	45·4
privaten Sektors	176·4	191·7	209·6	223·2	235·4
Zusammen	215·2	231·9	252·3	268·7	280·8
Davon Bundessektor [38])	10·1	11·8	13·0	13·5	11·9

Öffentliches Sparen

Finanziert werden die Bruttoinvestitionen aus dem im vorhergehenden Absatz erwähnten „Öffentlichen Sparen", dem analogen „Privaten Sparen", aus den unverteilten Gewinnen der Kapitalgesellschaften (Selbstfinanzierung), aus Abschreibungen und aus Netto-Vermögensübertragungen aus dem Ausland. Derzeit stellen die Abschreibungen etwa 45% der Finanzierungsquellen dar, während der Rest auf das Sparen und die unverteilten Gewinne entfällt. Hinsichtlich der restlichen 55% der Finanzierungsseite ist in den letzten Jahren eine starke Verschiebung innerhalb der Gruppen Öffentliches Sparen, Ersparnisse der privaten Haushalte und unverteilte Gewinne der Körperschaften festzustellen.

Die öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Ersparnisse betrugen:

Übersicht 10

	1973		1974		1975		1976	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	46·8	45·1	48·7	42·3	28·2	30·2	16·4	16·6
Sparen der privaten Haushalte	25·6	24·7	29·4	25·5	41·2	44·1	47·4	48·2
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	31·4	30·2	37·1	32·2	24·0	25·7	34·9	35·2
Zusammen	103·8	100·0	115·2	100·0	93·4	100·0	99·0	100·0
Hievon Bund	14·2		12·5		— 3·4		— 6·6	

	1977		1978		1979		1980	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	26·8	26·1	24·4	21·3	25·3	18·4	35·0	23·7
Sparen der privaten Haushalte	39·6	38·7	53·2	46·4	64·9	47·1	59·4	40·3
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	36·1	35·2	37·0	32·3	47·5	34·5	53·0	36·0
Zusammen	102·5	100·0	114·6	100·0	137·7	100·0	147·4	100·0
Hievon Bund	— 5·8		— 7·6		— 3·7		0·3	

Wie die Tabelle zeigt, ist der Anteil des „Öffentlichen Sparens" in Österreich sinkend. Nur in wenigen Ländern spielt das Sparen über die öffentlichen Haushalte als Mittel der Investitionsfinanzierung eine ähnliche Rolle wie in Österreich. Zuletzt hat es — zugunsten der privaten Sparquote — an Bedeutung verloren; dabei ist die Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand kaum zurückgegangen, jedoch die Verschuldung als Finanzierungsquelle stärker in Anspruch genommen worden.

[38]) Nur Hoheitsverwaltung.

V. Bundeshaushaltsrecht

Bundesfinanzgesetz

Dem Nationalrat ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen. Sein Inhalt darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden (Art. 51 Abs. 1 B-VG). Die Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes obliegt dem Bundesminister für Finanzen auf Grund folgender gesetzlicher Bestimmungen: Art. 77 Abs. 2 B-VG, Art. 6 Punkt VII VEG, § 2 und Teil 2, Abschnitt D, Z. 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389/1973. Den Bundesvoranschlag bewilligt der Nationalrat durch das Bundesfinanzgesetz. Gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG). Das vom Nationalrat beschlossene Bundesfinanzgesetz, durch das der Bundesvoranschlag neben einer Reihe anderer Anlagen (u. a. Stellenplan, Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes, Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes) als seine Bestandteile bewilligt wird, ist sodann im Bundesgesetzblatt kundzumachen (Art. 49 B-VG).

Bundesrechnungsabschluß

Den Bundesrechnungsabschluß verfaßt der Rechnungshof und legt ihn dem Nationalrat vor (Art. 121 Abs. 2 erster Satz B-VG). Diese Obliegenheit erfüllt der Rechnungshof auf Grund der ihm von den anweisenden Organen des Bundes zu übermittelnden Teilrechnungsabschlüsse. Der Rechnungshof hat den Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres vorzulegen (§ 9 RHG). Der Inhalt des Bundesrechnungsabschlusses darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden (Art. 121 Abs. 2 zweiter Satz, angefügt durch Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 155/1961). Den Bundesrechnungsabschluß genehmigt der Nationalrat durch Gesetzesbeschluß. Gegen einen solchen Gesetzesbeschluß kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG). Dieser Beschluß als solcher wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Bundesrechnungsabschluß selbst wird als gesondertes, käufliches Druckwerk im Wege des Rechnungshofes, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes

In dem Bestreben, die gegenwärtig geltenden Haushaltsvorschriften den neuesten Erkenntnissen der Finanzwissenschaft und Volkswirtschaftslehre sowie den Erfordernissen einer modernen Verwaltung anzupassen und in einer dem Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) entsprechenden Form zusammenzufassen, ist das Bundesministerium für Finanzen schon seit geraumer Zeit um die Herbeiführung einer umfassenden Haushaltsrechtsreform bemüht. Unter dem Eindruck der sogenannten Budgeterkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes aus den Jahren 1962, 1966 und 1967 wurde daher zunächst am 19. Oktober 1967 eine Regierungsvorlage betreffend die Neuordnung der haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen eingebracht, der eine weitere Regierungsvorlage für ein Bundeshaushaltsgesetz am 14. Mai 1968 folgte. Diese beiden Vorlagen gediehen jedoch ebensowenig bis zur parlamentarischen Beschlußfassung wie die am 19. Dezember 1972 dem Nationalrat zugeleiteten Regierungsvorlagen einer überarbeiteten Fassung des Bundeshaushaltsgesetzes, eines Bundesförderungsgesetzes und eines Bundesrechenamtsgesetzes.

Die in der XIV. Gesetzgebungsperiode fortgesetzten Bemühungen um die Haushaltsrechtsreform führten inzwischen zu gesetzlichen Regelungen in Teilbereichen (vgl. insbesondere die Verwaltungsentlastungsgesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 637, und das Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978) sowie unter anderem auch zu einer zwischenweiligen Behelfsregelung für die nicht sondergesetzlich geregelten Förderungen aus Bundesmitteln durch die von der Bundesregierung am 7. Juni 1977 erlassenen „Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln". Ein am 6. Juli 1976 eingebrachter Initiativantrag betreffend das Finanzschuldenwesen (Verwaltungsentlastungsgesetz-Novelle 1976) blieb jedoch unerledigt.

Neue Impulse erfuhren die Bemühungen um die Haushaltsrechtsreform durch die parlamentarische Enquete vom 9. Mai 1978 über „Probleme eines modernen österreichischen Haushaltsrechtes" und den daraufhin am 5. Dezember 1978 bzw. wegen des zwischenzeitigen Auslaufens der XIV. GP neuerlich am 6. Juni 1979 eingebrachten Initiativantrag, betreffend die Neuordnung der haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen, der inzwischen vom Verfassungsausschuß des Nationalrates einem Unterausschuß zugewiesen wurde, der die Beratungen hierüber aufgenommen hat. Im Rahmen dieser Beratungen soll auch eine entsprechend angepaßte Neufassung des Entwurfes für ein Bundeshaushaltsgesetz behandelt werden, um eine gemeinsame Verabschiedung beider Regelungen zu ermöglichen. Dieser Initiative soll weiters die Vorlage einer damit abgestimmten Neufassung des Entwurfes für ein Bundesförderungsgesetz folgen. Daneben wurden in der laufenden GP auf Verwaltungsebene auch die Vorarbeiten für eine Neuordnung des Vergabewesens des Bundes aufgenommen.

VI. Gliederung des Bundesvoranschlages [1])

Gebarung

Wirksame und unwirksame Gebarung

Die Haushaltsvorschriften des Bundes unterscheiden zwischen wirksamer und unwirksamer Gebarung.

Der Begriff „wirksam" ist nicht identisch mit den Begriffen „erfolgs- bzw. vermögenswirksam". Die Haushaltsvorschriften des Bundes verstehen darunter vor allem die Wirksamkeit in bezug auf die einzelnen Ansätze des Bundesvoranschlages. Wirksam im Sinne der Haushaltsvorschriften des Bundes ist daher eine Ausgabe oder Einnahme, wenn sie ihrer Art nach im Bundesvoranschlag vorgesehen ist. Im Bundesvoranschlag werden Ausgaben und Einnahmen vorgesehen, wenn sie auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen endgültig solche des Bundes sind [2]). Müssen wirksame Bundeseinnahmen auf Grund einer Zweckwidmung einem Dritten überwiesen werden, stellen die dadurch bedingten Ausgaben trotzdem auch eine wirksame Gebarung dar. Ebenso zählen Ausgaben und Einnahmen aus Vergütungen von Leistungen zwischen Bundesdienststellen, soweit solche die haushaltsrechtlichen Vorschriften vorsehen, zur wirksamen Gebarung. Die wirksame Gebarung umfaßt die Haushalts- [3]) und die Anlehensgebarung.

Alle anderen bei Bundesdienststellen anfallenden Gebarungen werden als unwirksam bezeichnet.

Haushalts- und Anlehensgebarung

Wie aus der nachstehenden Übersicht ersehen werden kann, umfaßt der dem Bundesfinanzgesetz angeschlossene Bundesvoranschlag nur die Haushaltsgebarung des Bundes.

[1]) Nähere Einzelheiten enthalten der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebene Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes (Siehe Fußnote [7]); der II. Teil mit Stichwortverzeichnis zum Kontenplan des Bundes wurde im März 1980 neu aufgelegt). Die Einigung der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden über einen gemeinsamen Kontenplan fand ihren Niederschlag in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV), BGBl. Nr. 493/1974.

[2]) Gegenstand der Veranschlagung sind nur die kassamäßigen Ausgaben und Einnahmen, nicht aber die in Wertpapieren vollzogenen Gebarungen.

[3]) Auch Budgetgebarung genannt.

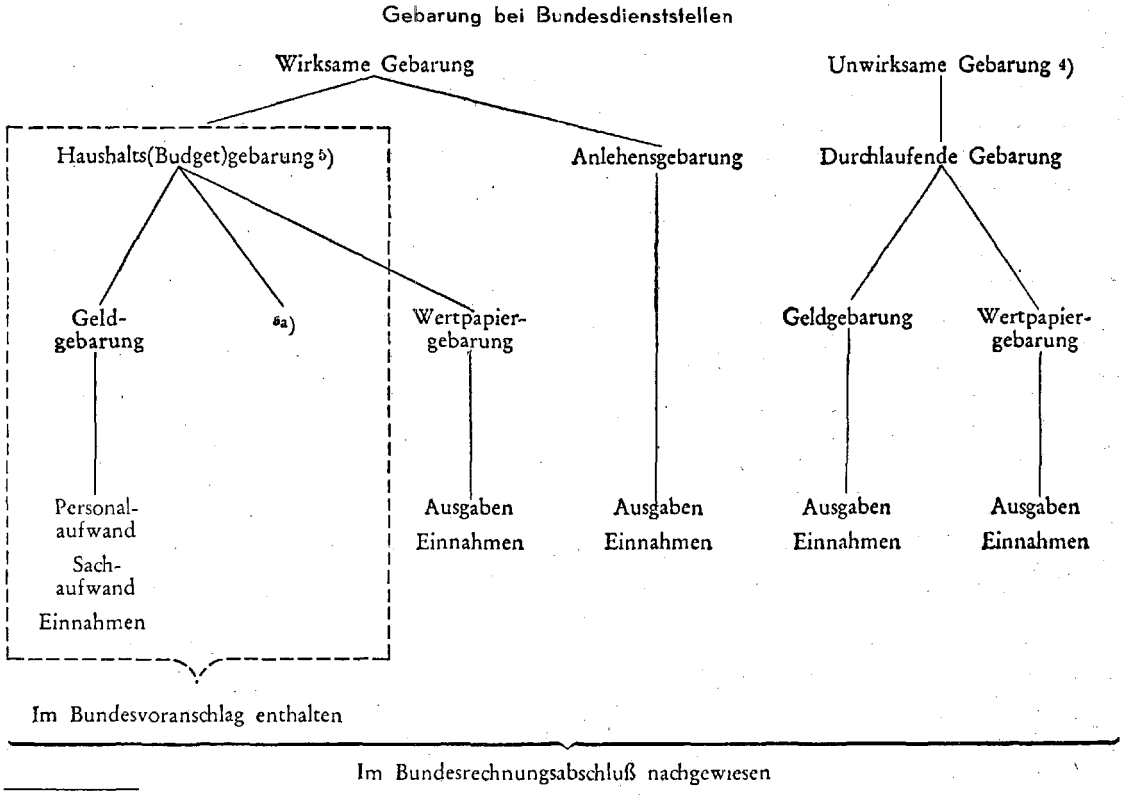

[4]) Entspricht der Gebarung der Bestands- und Erfolgsverrechnung.

[5]) Entspricht der Gebarung der voranschlagswirksamen Verrechnung.

[5a]) Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1977 Trennung in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Nähere Einzelheiten siehe Seite 328.

Daneben gibt es nach den österreichischen Haushaltsvorschriften noch eine sogenannte Anlehensgebarung, in der Anleiheerlöse und ähnliche, in Sondergesetzen festgelegte Gebarungen verrechnet werden, die aber keinen Gegenstand der Veranschlagung bildet. Im Bundesrechnungsabschluß scheint hingegen die Anlehensgebarung auf.

Bis zum Bundesvoranschlag 1977 war die Haushaltsgebarung getrennt in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Diese traditionelle Gliederung war im Sinne der seinerzeitigen Auffassung, daß nur einmalige oder betragsmäßig den normalen Wirtschaftsrahmen übersteigende Vorhaben aus Kreditoperationen finanziert werden durften, während in der ordentlichen Gebarung der jährliche Budgetausgleich aus laufenden Einnahmen zu erfolgen hätte, begründet. Die verstärkte Heranziehung des Budgets zu konjunkturpolitischen Zwecken, der Umfang der Vermögenswertebeschaffung im Rahmen der ordentlichen Gebarung sowie die neueren nationalen und internationalen Erkenntnisse der Finanzwissenschaft bedingten jedoch, daß die seinerzeitigen Kriterien für die Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen in der außerordentlichen Gebarung völlig in den Hintergrund traten. Deshalb werden ab dem Jahre 1978 die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Bundes in der ordentlichen Gebarung verrechnet.

Gliederung des Bundesvoranschlages

Gliederung des Bundesvoranschlages bis 1966

Das Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, sah im Artikel 6 Punkt II vor, daß die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages unter genauer Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Verwaltung in fortlaufend numerierten Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und allenfalls weiter erforderlichen Unterteilungen übersichtlich zu ordnen sind. Im Laufe der Jahre zeigte es sich, daß diese institutionelle Gliederung nicht ausreicht, die Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Hand übersichtlich darzulegen.

Neugliederung ab Bundesvoranschlag 1967

Bei den Vorarbeiten für die Neuordnung des Bundeshaushaltsrechtes [6]) wurde die Erkenntnis gewonnen, daß auch die Verrechnung des Bundes neu zu gestalten wäre.

Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bedingte, daß der Plan für die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages (Ansatzplan) und der Kontenplan für die Untergliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze nach einem dekadisch numerierten System erstellt werden mußte.

Die finanzgesetzliche Ansatz-Gliederung des Bundesvoranschlages 1967 ist bereits nach dem neuen, dekadisch numerierten Ansatzplan vorgenommen worden. Der neue Kontenplan (derzeit: Postenverzeichnis benannt) hat bei der Erstellung des Budgetentwurfes 1968 Berücksichtigung gefunden.

Zum nachstehenden Schema der Bundesvoranschlag-Gliederung nach dem neuen Ansatzplan ist zu bemerken [7]):

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Ansatzbezeichnung	Laufende Ausgaben bzw. Einnahmen: Personalaufwand [8])	Laufende Ausgaben bzw. Einnahmen: Sachaufwand [8])	Vermögensgebarung	Summe
								Millionen Schilling			
	Finanzgesetzlicher Ansatz										

Haushalt

Entsprechend der Gliederung des Bundesvoranschlages wird jedem Ansatz des Bundesvoranschlages eine der nachstehend angeführten Zuordnungsziffern vorausgestellt:

	Zuordnungsziffer	(Kurzbezeichnung)
Ausgaben der ordentlichen Gebarung	1	A
Einnahmen der ordentlichen Gebarung	2	E

[6]) Siehe Seite 326.

[7]) Weitere grundsätzliche Ausführungen siehe „Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, I. Teil", in „Kontenpläne für Gebietskörperschaften (KOG)", herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei (Neuauflage 1980).

[8]) Die Untergliederung in Personal- und Sachaufwand entfällt bei den Laufenden Einnahmen.

Schema des dekadischen numerierten Ansatzplanes

Der seinerzeitigen Kapitel-Gliederung des Bundesvoranschlages entspricht ab 1967 die folgende Gliederung:

Gruppe	Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
0		**Oberste Organe:**
	1	Präsidentschaftskanzlei
	2	Bundesgesetzgebung
	3	Verfassungsgerichtshof
	4	Verwaltungsgerichtshof
	5	Volksanwaltschaft
	6	Rechnungshof
1		**Innenverwaltung:**
	0	Bundeskanzleramt mit Dienststellen
	1	Inneres
	2	Unterricht
	3	Kunst
	4	Wissenschaft und Forschung
	5	Soziales
	6	Sozialversicherung
	7	Gesundheit und Umweltschutz
2		**Auswärtige Angelegenheiten:**
	0	Äußeres
3		**Justizwesen:**
	0	Justiz
4		**Landesverteidigung:**
	0	Militärische Angelegenheiten
5		**Finanzen:**
	0	Finanzverwaltung
	1	Kassenverwaltung
	2	Öffentliche Abgaben
	3	Finanzausgleich
	4	Bundesvermögen
	5	Pensionen (Hoheitsverwaltung)
	6	Familienlastenausgleich
	7	Staatsvertrag
	9	Finanzschuld
6		**Wirtschaft:**
	0	Land- und Forstwirtschaft
	2	Preisausgleiche
	3	Handel, Gewerbe, Industrie
	4	Bauten und Technik
	5	Verkehr
7		**Bundesbetriebe:**
	1	Bundestheater
	4	Glücksspiele (Monopol)
	5	Branntwein (Monopol)
	6	Hauptmünzamt
	7	Österreichische Bundesforste
	8	Post- und Telegraphenverwaltung
	9	Österreichische Bundesbahnen

Die übrigen Dekaden der finanzgesetzlichen Ansätze, d. s. Titel, Paragraphen und Unterteilungen, dienen der weiteren Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen.

Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen)

Dekade „Unterteilung"

Die Reihung der Ausgaben und Einnahmen einer Institution wird im wesentlichen durch die 5. Dekade des Ansatzplanes, das ist die Unterteilung, gesteuert.

Bei den **Ausgabenansätzen** ist die 5. Dekade finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebarungsgruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorzunehmen ist:

Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
Personalausgaben:		
0 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Personalaufwand	Personalaufwand	A/G-P
Sachausgaben:		
2 = Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)	Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)	An/G
3 = Anlagen (Ermessensausgaben)	Anlagen	An
4 = Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen)	Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen)	F/G

Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
5 = Förderungsausgaben — Darlehen (Ermessensausgaben)	Förderungsausgaben (D)	F-D
6 = Förderungsausgaben — Zuschuß (Ermessensausgaben)	Förderungsausgaben	F
7 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Sachaufwand	Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	A/G-S
8 = Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)	Aufwendungen	A
9 = Aufwendungen — Vermögensgebarung (Gesetzliche Verpflichtungen)	Aufwendungen (V) (Gesetzliche Verpflichtungen)	A/G-V

Bei den **Einnahmenansätzen** ist die 5. Dekade für folgende Kennzeichnungen reserviert:

	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
0, 1	Zweckgebundene Einnahmen (Laufende Einnahmen)	ZL
2, 3 [9])	Zweckgebundene Einnahmen (Vermögensgebarung)	ZV
4, 5, 6	Sonstige Einnahmen (Laufende Einnahmen)	L
7, 8, 9 [9])	Sonstige Einnahmen (Vermögensgebarung)	V

Als „Anlagen" sind die Ausgaben bezeichnet, durch die im Vermögen des Bundes eine Umschichtung von Geldwerten in Sachwerte eintritt. Ausgenommen sind die sogenannten „geringwertigen Wirtschaftsgüter" (Vermögenswerte, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer höchstens 2000 S beträgt), die bei den Aufwendungen mitveranschlagt werden. Ersatzanschaffungen sind auch bei den Anlagenansätzen zu verrechnen [10]).

Unter „Förderungsausgaben" sind Ausgaben des Bundes für Zins- oder Amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen, die der Bund einer physischen oder juristischen Person aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten, veranschlagt [11]).

Unter „Aufwendungen" sind alle Ausgaben veranschlagt, soweit sie keine Ausgaben für Anlagen oder Förderungen darstellen.

Bis einschließlich 1973 waren die Aufwendungen bei zwei Gebarungsgruppen veranschlagt gewesen, und zwar bei den Ansätzen „Verwaltungsaufwand" und „Aufwandskredite". Für die Zusammenlegung war maßgeblich, daß eine genaue Trennung dieser beiden Ausgaben-Gruppen, die beide Aufwendungen zum Inhalt hatten, nicht immer möglich war.

Eine kapitelweise Aufgliederung des gesamten Sachaufwandes nach Gebarungsgruppen enthält die Beilage I c des Bundesfinanzgesetzes.

Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben

Bei den Gebarungsgruppen sind jeweils die Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gesondert von den übrigen Ausgaben veranschlagt. Als „Gesetzliche Verpflichtungen" sind die Ausgaben veranschlagt, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in einem Gesetz so eindeutig festgelegt sind, daß weder ihre Begründung noch ihre Höhe im Rahmen der Gesetzesdurchführung von dem hiefür zuständigen Organ der Bundesverwaltung beeinflußbar ist. Beiträge auf Grund

[9]) Nur Darlehensrückzahlungen.

[10]) Die Betragssumme aller Anlagen-Ansätze ist nicht identisch mit den Zugängen im Vermögen des Bundes. Über die Änderungen im Vermögen des Bundes geben gesonderte Aufschreibungen Aufschluß.

[11]) Ob es sich um Ausgaben für die Finanzierung von Investitionen Dritter (Investitionsförderung) oder ob es sich um sonstige Förderungsausgaben (Förderungszuwendungen) handelt, ist aus den Kontenplan-Kennziffern (= Post-Nummern in den Postenverzeichnissen der Teilhefte) ersichtlich.

Nicht zu den Förderungsausgaben, sondern zu den Aufwendungen zählen Sozialleistungen und Entschädigungszahlungen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sozialleistungen sollen auf Grund der sie regelnden Rechtsvorschriften unmittelbar Einkommensverbesserungen der Empfänger bewirken und die Befriedigung von deren Individualbedürfnissen ermöglichen, wobei die Verwendung dieser Geldzuwendungen keiner rechtlichen Beschränkung oder rechtlich normierten Kontrolle unterworfen wird.

Entschädigungszahlungen gewähren den Empfängern Schadenersatz für vermögensrechtliche Nachteile, die durch staatliches Handeln oder durch vom Staat zu vertretende Geschehnisse bedingt sind, wobei bezüglich der Verwendung der Entschädigungsbeträge dieselben Voraussetzungen wie bei den Sozialleistungen gegeben sein müssen.

zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder an internationale Institutionen, weiters Ausgaben aus der Zahlung von öffentlichen Abgaben, von Zinsen und Tilgungen aus dem Finanzschuldendienst und von Personalaufwendungen gemäß § 11 Abs. 2 lit. b und c BHV sind den „Gesetzlichen Verpflichtungen" gleichgesetzt.

Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sind als Ermessensausgaben dargestellt, da für deren Genehmigung bzw. für deren Höhe das Ermessen des zuständigen Ressorts ausschlaggebend ist. Zu den Ermessensausgaben zählen daher insbesondere Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung der Höhe nach durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

Die institutionelle Gliederung ist für einen öffentlichen Haushaltsplan notwendig, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Organe der öffentlichrechtlichen Körperschaft entspricht. Diese institutionelle Gliederung reicht aber nicht aus, die Aufgabenzwecke und Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen. Aus diesem Grunde werden die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages nach funktionellen Gesichtspunkten aufgegliedert bzw. Aufgabenbereichskennziffern zugeordnet.

Auf der Ausgabenseite richtet sich die funktionelle Zuordnung nach dem mit einer Ausgabe verfolgten Zweck, wie z. B. erzieherische, kulturelle, soziale verschiedene wirtschaftliche Zwecke. Wenn dieses Kriterium für Zuordnungszwecke nicht ausreicht, ist als weiteres Kriterium die Wirkung beim Empfänger der staatlichen Leistung in die Überlegung einzubeziehen.

Bei der funktionellen Zuordnung der Einnahmen ist entscheidend, für welche funktionellen Bereiche Einnahmen aufgebracht werden oder gewidmet sind, bzw. von welchen Bereichen die Einnahmen zufließen. In der Regel werden die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Organs anfallenden Einnahmen, soweit letztere keine besondere Zweckwidmung aufweisen, zu dem Aufgabenbereich zählen, dem die Ausgaben des Organs zugeordnet sind.

Die funktionelle Gliederung wurde in Anlehnung an ein von der UNO empfohlenes Schema geschaffen und entspricht mit den nachfolgend aufgezeigten 17 Aufgabenbereichen auch den internationalen Erfordernissen.

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche	Kurzbezeichnung
11	Erziehung und Unterricht	EU
12	Forschung und Wissenschaft	FW
13	Kunst	Kn
14	Kultus	Kl
21	Gesundheit	Gh
22	Soziale Wohlfahrt	SW
23	Wohnungsbau	Wb
32	Straßen	St
33	Sonstiger Verkehr	Vk
34	Land- und Forstwirtschaft	Lf
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)	En
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	IG
37	Öffentliche Dienstleistungen	ÖD
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	PD
41	Landesverteidigung	Lv
42	Staats- und Rechtssicherheit	SR
43	Übrige Hoheitsverwaltung	Hv

Die im Bundesvoranschlag, der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz, ausgewiesene Aufgabenbereich-Kennziffer ist kein Bestandteil der finanzgesetzlichen Ansatz-Kennziffer (siehe auch Art. VII Abs. 4 des Bundesfinanzgesetzes).

Zu den einzelnen Aufgabenbereichen ist zu bemerken:

Grundsätzliches

Ausgaben eines Aufgabenbereiches können sein die unmittelbaren Ausgaben für Hoheits- und Betriebsverwaltungen des Bundes, ferner Zahlungen an Gebietskörperschaften, andere Rechtsträger öffentlichen Rechtes, sonstige juristische Personen und physische Personen, wobei es sich bei diesen Zahlungen um Darlehen, Zuschüsse und sonstige Transferzahlungen, Überweisungen, Abgangsdeckungen, Kapitalsbeteiligungen, Anteilserwerbungen an Unternehmungen u. ähnl. handeln kann.

Der Aufwand der für die einzelnen Aufgabenbereiche tätig werdenden Bundesbehörden ist jeweils als Aufwand dieser Bereiche dargestellt.

Jedenfalls sind auch bei den einzelnen Aufgabenbereichen einzubeziehen die Ausgaben für die mit den ausgewiesenen Aufgabengebieten in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, Aktionen und sonstigen Maßnahmen, wie z. B. auch die baulicher Natur.

Für die Einnahmen gelten diese und die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.

Erziehung und Unterricht

Der Bereich „Erziehung und Unterricht" (EU) umfaßt das Schulwesen (ausgenommen die Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und Kunsthochschulen), die Volksbildung, die außerschulische Jugenderziehung sowie die außerschulische Leibeserziehung.

Forschung und Wissenschaft

Zum Aufgabenbereich „Forschung und Wissenschaft" (FW) zählen alle Ausgaben für die Wissenschaft, die wissenschaftliche Lehre und die For-

schung (vornehmlich für wissenschaftliche Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und wissenschaftliche Bibliotheken).

Kunst

Zum Bereich „Kunst" (Kn) zählen die Ausgaben in allen Kunstbereichen einschließlich der Hochschulen künstlerischer Richtung und der Kunstakademien; außerdem gehören zu diesem Bereich Ausgaben für Museen und Sammlungen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Verlagswesen und urheberrechtliche Angelegenheiten, Rundfunk und Fernsehen, Schall- und Tonträger sowie kulturelle Auslandbeziehungen.

Kultus

Dem Aufgabenbereich „Kultus" (Kl) sind die Ausgaben zuzurechnen, die an Kirchen und Religionsgesellschaften geleistet werden.

Nicht einzubeziehen sind Zahlungen an diese Rechtsträger für Restaurierungsarbeiten u. ä. im denkmalpflegerischen Sinn.

Gesundheit

Dem Aufgabenbereich „Gesundheit" (Gh) gehören alle Ausgaben an, die der Vorbeugung gegen Krankheiten und zur Erhaltung der Gesundheit dienen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für veterinärmedizinische Angelegenheiten sowie Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Jedenfalls zählen hiezu Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung, individuelle Gesundheitsdienste und spezielle Gesundheitsprogramme.

Soziale Wohlfahrt

Der Bereich „Soziale Wohlfahrt" (SW) umfaßt alle Ausgaben zur Milderung von physischen, wirtschaftlichen und sozialen Notlagen von Einzelpersonen, soweit diese Ausgaben nicht den Aufgabenbereichen Gesundheit und Wohnungsbau zuzuzählen sind.

Nicht inbegriffen sind Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die als Lohnbestandteile anzusehen sind und daher gemeinsam mit dem jeweiligen Bedienstetenaufwand zur Darstellung gelangen.

Inbegriffen sind die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung, die Aufwendungen der Arbeitsmarktverwaltung und für sonstige sozialpolitische Maßnahmen (u. a. auch gewisse Preisstützungen), ferner Ausgaben für Kriegsopfer und Heeresversorgung, Jugendfürsorge und familienpolitische Maßnahmen, Hilfe für chronische bzw. unheilbar Erkankte sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohnungsbau

Zum Aufgabenbereich „Wohnungsbau" (Wb) zählen die Ausgaben für Wohnungsbauten und die Wohnungsfürsorge, insbesondere aber die Förderung des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens.

Straßen

Dem Aufgabenbereich „Straßen" (St) sind alle Ausgaben für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen samt Brücken und zugehörigen Objekten sowie Ausgaben des Bundes für sonstige straßenverkehrsfördernde Maßnahmen zugeordnet.

Sonstiger Verkehr

Im Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr" (Vk) sind erfaßt alle Ausgaben des Bundes aus sonstigen Verkehrseinrichtungen und verkehrsfördernden Maßnahmen, wozu insbesondere die Ausgaben des Bundes für Eisenbahnen, schiffbare Wasserwege, Luftfahrt sowie Post- und Fernmeldeeinrichtungen gerechnet werden.

Land- und Forstwirtschaft

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft" (Lf) umfaßt die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide den Sektor Land- und Forstwirtschaft betreffen. Neben Ausgaben für die Produktionssteigerung und den Schutz der Land- und Forstwirtschaft zählen zu diesem Aufgabenbereich insbesondere auch einschlägige Preisausgleichszahlungen.

Jedenfalls sind auch einzubeziehen Ausgaben für Jagd und Fischerei, veterinärmedizinische Angelegenheiten, landwirtschaftliche Güterwege, Elektrifizierung und Nutzwasserversorgung landwirtschaftlicher Anwesen, weiters Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Wasserbau sowie für die Hochwasser- und Lawinenverbauung.

Energiewirtschaft

Dem Aufgabenbereich „Energiewirtschaft" (En) sind alle Ausgaben des Bundes für Zwecke der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft einschließlich der Versorgung mit Wärme und Dampf hinzuzurechnen. Der Aufwand hydroelektrischer Bauten ist hier auch nachzuweisen, selbst wenn diese durch Hochwasserschutz und Bewässerung unmittelbar der Landwirtschaft nützen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für die Wasserversorgung, die beim Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen" auszuweisen sind.

Industrie und Gewerbe (einschl. Bergbau)

Im Aufgabenbereich „Industrie und Gewerbe" (einschließlich Bergbau) (IG) werden die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide diesen Sektor betreffen, zusammengefaßt.

Jedenfalls zählen Ausgaben für das Patentwesen und für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen zu diesem Bereich.

Soweit Ausgaben für Kohlenbergbaue sowie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in diesem Be-

reich anfallen, ist deren Summe anmerkungsweise auszuweisen.

Öffentliche Dienstleistungen

Zum Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen" (ÖD) zählen Einrichtungen wie Gebäude-, Parkanlagen-, Tiergarten- und Bäderverwaltungen u. ähnl. oder Dienste, die Bereiche wie Wasserversorgung, Kanalisation und andere sanitäre Dienste betreffen.

Private Dienstleistungen

Dem Bereich „Private Dienstleistungen" (einschließlich Handel) (PD) werden Ausgaben für Fremdenverkehr, Handels- und Finanztätigkeit und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen zugerechnet.

Nicht einzubeziehen ist in diesen Aufgabenbereich die Gebarung der Heilbäder, die zum Bereich Gesundheit gehören.

Landesverteidigung

Der Aufgabenbereich „Landesverteidigung" (Lv) umfaßt alle laufenden und Kapital-Ausgaben für militärische Streitkräfte und Verteidigungsbehörden sowie für zivile Verteidigungsausgaben (z. B. Zivilschutz) und die wirtschafliche Mobilisierung in Notzeiten.

Staats- und Rechtssicherheit

Im Aufgabenbereich „Staats- und Rechtssicherheit" (SR) gelangen zur Nachweisung die Ausgaben aus sämtlichen polizeilichen Tätigkeiten und aus dem Gerichtswesen einschließlich des Gefängniswesens und der sonstigen Justizeinrichtungen. Dazu zählen auch die Ausgaben für den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof und die Volksanwaltschaft.

Nicht einzubeziehen sind die Ausgaben für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen, die dem Bereiche Industrie und Gewerbe zuzurechnen sind.

Übrige Hoheitsverwaltung

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung" (Hv) umfaßt die Ausgaben

für den Bundespräsidenten, die Organe der Gesetzgebung, die obersten Vollzugs- und Kontrollorgane (z. B. Bundesministerien, Landesregierungen, Rechnungshof),

für die Finanzverwaltung, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, die Nachrichtendienste und ähnliche allgemeine Dienste, insbesondere der Wirtschaftsverwaltung, wie z. B. Eich- und Vermessungswesen,

für Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches, soweit es sich nicht um zweckgewidmete Mittel für bestimmte Bereiche handelt,

für den Schuldendienst des Bundes,

für Auslandshilfe und andere Auslandstransfers, wozu insbesondere auch die Beiträge an internationale Organisationen zählen,

für Entschädigungen auf Grund des Staatsvertrages und

für den Aufwand für die Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Die Ausgaben aus der Errichtung und Erhaltung von Bundesbauten, aus dem Erwerb von Liegenschaften durch den Bund sind gleichfalls in diesem Bereich nachzuweisen, wenn die Zugehörigkeit zu einem anderen Aufgabenbereich nicht eindeutig aus der Ansatzgliederung, das sind die finanzgesetzlichen Ansätze, hervorgeht und die Untergliederung eines finanzgesetzlichen Ansatzes in verschiedene Aufgabenbereiche besondere Schwierigkeiten bereitet.

Nicht einzubeziehen ist der Aufwand für das Verteidigungsministerium, der zum Bereich Landesverteidigung zählt.

Übersichten

Eine Aufgliederung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Bundesvoranschlages 1982 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten einerseits [12]) und funktionellen Gesichtspunkten anderseits sowie deren Kombinierung enthalten die Anlagen I c und II a des Bundesfinanzgesetzes. Gleichartige Aufgliederungen hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlages 1982 befinden sich in den entsprechenden Teilheften.

Laufende Gebarung und Vermögensgebarung

Laufende Einnahmen und Ausgaben sind solche, die endgültig das Vermögen des Bundes vermehren oder vermindern (vermögensändernd), Einnahmen und Ausgaben der Vermögensgebarung solche, die die Zusammensetzung des Vermögens des Bundes beeinflussen (vermögensumschichtend) [13]).

Neuer Kontenplan für die Bundesverwaltung ab 1968 [13 a])

Die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages (siehe Abschnitt „Gliederung des Bundesvoranschlages") sind auf Grund haushaltsrechtlicher Bestimmungen in Posten unterzugliedern. Für das im Bundeshaushaltsrecht vorgesehene Postenschema wurde für Zwecke der elektronischen Budgetdatenverarbeitung ein Kontenplan erstellt, der Konten für die im Sinne des Bundeshaushaltsrechtes zu bildenden Voranschlagsposten beinhaltet.

Über die Systematik des Kontenplanes des Bundes und der Postengliederung des Bundesvor-

[12]) Siehe Seite 329.

[13]) In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung ist die Vermögensgebarung vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen; Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung" zählen daher vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den laufenden Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu der Vermögensgebarung.

[13 a]) Siehe Fußnote [7]) auf Seite 328.

anschlages sowie über die Zusammenhänge zwischen Kontenplan, Postengliederung und Postenverzeichnis gibt die nachfolgende Darstellung Aufschluß:

Kontenplan

Konten-Klasse (Kl) = erste Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer 0●●● [14])

Konten-Unterklasse (Ukl) = zweite Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ..... ●0●●

Konten-Gruppe (Gru) = dritte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ..... ●●0●

Konten-Stelle (St) = vierte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ●●●0

Konto-Kennziffer = Konto (K) .. 0000 ●●●

Konten-Untergliederung (Ugl) ... ●●●● 000

Postengliederung

Post-Nummer der Voranschlagspost (VP)

Post-Untergliederung (Ugl)

Postenverzeichnis

Die zusammenfassende Darstellung aller Voranschlagsposten eines Kapitels des Bundesvoranschlages wird Postenverzeichnis genannt.

Kontenplan

Der Kontenplan berücksichtigt die Gliederung des ÖKW-Kontenrahmens [15]) sowie haushaltswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und gestattet die Erstellung einer Vermögensrechnung des Bundes.

Postengliederung

Die Ausgaben und Einnahmen der finanzgesetzlichen Ansätze sind zumindest nach den im Kontenplan vorgesehenen Kontenarten (Verwendungszwecken) unter Zuhilfenahme vierstelliger Post-Nummern bzw. zusätzlicher dreistelliger Post-Untergliederungen aufzugliedern. Den im Kontenplan ausgewiesenen vierstelligen Konto-Kennziffern und dreistelligen Konto-Kennziffernuntergliederungen dürfen nur Ausgaben bzw. Einnahmen zugeordnet werden, die den Kontenarten (Verwendungszwecken) dieser Gliederungselemente entsprechen.

Darüber hinaus ist es den Ressorts vorbehalten, im Rahmen des im Kontenplan vorgesehenen Kontensystems und unter Heranziehung weiterer Post-Untergliederungen die Postengliederung finanzgesetzlicher Ansätze zu verfeinern und die Numerierung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben bzw. Maßnahmen durchzuführen.

Für den Fall, daß die verfeinerte bzw. zusätzliche Postenaufgliederung kein Gegenstand der Veranschlagung oder sonstiger haushaltsrechtlicher Bestimmungen sein soll, sind Post-Untergliederungen zu verwenden, die an der werthöchsten Stelle mit der Ziffer 9 beginnen (Post-Untergliederungen 901 bis 999).

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die institutionelle Gliederung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes ist eine unerläßliche Notwendigkeit jedes Bundesfinanzgesetzes, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes stehen aber auch in einer Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft. Es muß daher die Gebarung des Bundeshaushaltes auch so aufbereitet sein, daß die einzelnen Gebarungselemente in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Österreichs eingearbeitet werden können. Dies geschieht einerseits durch entsprechende Bezeichnung der Ansätze und andererseits durch den für die Postengliederung der finanzgesetzlichen Ansätze maßgeblichen Kontenplan. Hiebei wird auf die in der internationalen Statistik gebräuchlichen Begriffsbestimmungen Bedacht genommen.

Nähere Einzelheiten über diese in der Kontenplan-Gliederung bereits berücksichtigte ökonomische Gliederung können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden:

In der Aufgliederung des Bundesvoranschlages nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ökonomische Gliederung) werden die Ausgaben und Einnahmen zunächst in zwei große Bereiche geteilt: laufende Ausgaben und Einnahmen einerseits und Ausgaben und Einnahmen der Vermögensgebarung anderseits.

Bei dieser Aufgliederung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung sind, da diese Kriterien in den Haushalten und Wirtschaftsbereichen der gesamten österreichischen Volkswirtschaft An-

[14]) Aus den Kontenklassen ist die laufende Gebarung und die Vermögensgebarung wie folgt ersichtlich:

	Ausgaben Kontenklasse	Einnahmen Kontenklasse
Laufende Gebarung	4—7	8
Vermögensgebarung	0—3	0—3

[15]) Österreichisches Kuratorium für Wirtschaftlichkeit (ÖKW): Der Einheitskontenrahmen für die österreichische Wirtschaft. ÖKW-Veröffentlichung Nr. 24, Österreichischer Gewerbeverlag, Wien I. Neufassung im „Österreichischen Einheitskontenrahmen", herausgegeben 1975 durch das Österreichische Zentrum für Wirtschaftlichkeit und Produktivität (ÖPWZ), 1014 Wien, Hohenstaufengasse 3.

wendung finden müssen, die Auswirkungen auf das österreichische Volksvermögen maßgeblich [16]).

In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundesvoranschlages werden als laufende Ausgaben und Einnahmen diejenigen Bundesgebarungen ausgewiesen, die die Höhe des Bundesvermögens vermindern oder vermehren, aber beim Empfänger (d. s. Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) nicht widmungsgemäß Investitionszwecken dienen oder als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Im Sinne der internationalen Gepflogenheit zählt die gesamte Gebarung der Landesverteidigung (einschließlich der Ausgaben für die Heeresbauten) zu den laufenden Ausgaben.

Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die entweder nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen oder im Falle der Beeinflussung der Höhe des Bundesvermögens beim Empfänger (d. s. Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) widmungsgemäß Investitionszwecken dienen bzw. als Vermögenszuwachs betrachtet werden.

Ausgaben

I. Hauptgruppe

Bei den laufenden Ausgaben (I. Hauptgruppe) sind entsprechend ihren verschiedenen Funktionen drei Gruppen zu unterscheiden: Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, laufende Transferzahlungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes.

Der ersten Gruppe gehören Ausgaben an, für die der Bund eine Gegenleistung in Form von Sachgütern und Dienstleistungen — letztere insbesondere von seiten seiner Bediensteten — erhält (zweiseitige Transaktionen). Der zweiten Gruppe gehören an Zuwendungen des Bundes an andere öffentliche Körperschaften, Unternehmungen, private Haushalte und an das Ausland, die den Empfängern ohne unmittelbare Gegenleistung zufließen (einseitige Transaktionen). Die dritte Gruppe umfaßt Aufwendungen, die dem Bund aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (z. B. Aufnahme von Kapital) in Form von Zinsen erwachsen sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe.

[16]) Für die im Bundesvoranschlag selbst vorgesehene Gliederung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung ist hingegen die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. Die Zuordnung einer Ausgabe oder Einnahme zur laufenden Gebarung oder zur Vermögensgebarung ist daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im Bundesvoranschlag nicht immer gleich; z. B. zählen Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung" vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den laufenden Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu der Vermögensgebarung.

Ausgaben für Güter und Dienstleistungen

Die laufenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen umfassen vor allem den Personal- und Sachaufwand des Bundes aus der Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen (Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege, Soziale Sicherheit, Erziehung, Landesverteidigung usw.). Zu dieser Gruppe von Ausgaben gehören die Bezüge der aktiven Bediensteten sowie alle Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen (einschließlich solcher für Instandhaltung), die von der übrigen Wirtschaft bezogen werden; der Gegenwert für die in Gütern abgegoltenen Löhne und Gehälter (z. B. Deputate) wäre hier auch nachzuweisen. Dies ist derzeit nicht möglich, da die Gegenwerte dieser Güter auf Grund der Vorschriften des österreichischen Haushaltsrechtes nicht in die Bundesverrechnung einbezogen werden. Bei der Ermittlung der Lohn- und Gehaltssumme in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden derzeit die Bruttopensionen abzüglich Pensionsbeiträge der pragmatisierten Bediensteten der Hoheitsverwaltung dem effektiven Aufwand für aktive Bedienstete hinzugezählt; um diesen Betrag würde sich der Aktivitätsaufwand erhöhen, wenn hinsichtlich der Pensionsansprüche der pragmatischen Bediensteten das Versicherungsprinzip zur Anwendung gelangen würde. Ein gleichhoher Betrag wird selbstverständlich von den Pensionen in der zweiten Gruppe „Transferzahlungen" in Abzug gebracht.

Ausgaben für Anschaffungen von dauerhaften Sachgütern (Anlagegütern) werden jedoch ebenso wie die Kosten für größere Instandsetzungen der Vermögenswerte des Bundes in der Vermögensgebarung unter Bruttoinvestitionen ausgewiesen. Die Amortisation dauerhafter Sachgüter (Abschreibungen), die grundsätzlich ebenso Kosten der Verwaltung darstellt wie der Einsatz von Dienstleistungen oder der Verbrauch nicht dauerhafter Güter, wird in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages nicht berücksichtigt, da Abschreibungen kein Gegenstand der Bundesverrechnung sind.

Die laufenden Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen entsprechen dem Teil des gesamten Güter- und Leistungsvolumens, der für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen verwendet wird (öffentlicher Verbrauch); das übrige Güter- und Leistungsvolumen steht für den privaten Verbrauch sowie für Investitionen des Staates und der Privatwirtschaft zur Verfügung.

Laufende Transferzahlungen

Im Gegensatz zu den Ausgaben der ersten Gruppe erhält der Bund durch die laufenden

Transferzahlungen zumindest in der laufenden Rechnungsperiode keine unmittelbare Gegenleistung. Durch sie stellt der Bund anderen Bereichen Geld zur Verfügung und gibt den Letztempfängern die Möglichkeit, ihrerseits eine höhere Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu entfalten. Der überwiegende Teil fließt privaten Haushalten in Form von Pensionen, Renten und anderen Unterstützungsbeträgen zu. Der zweitgrößte Anteil der Transferzahlungen wird an andere öffentliche Haushalte weitergeleitet. Als solche Zahlungen werden die Beträge erfaßt, die bei den Trägern öffentlichen Rechtes (Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, Kammern, Fonds usw.) haushaltsmäßig in Einnahme verrechnet werden (ohne Finanzausgleichszahlungen auf dem Abgabensektor).

In die zweite Gruppe wären auch Transfers in Form von „fiktiven" Zinsenzuschüssen einzubeziehen, d. s. die Unterschiedsbeträge zwischen den veranschlagten Zinsenbeträgen aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Bundesdarlehen und den fiktiven Zinsenbeträgen, die bei Anrechnung der bankenüblichen Zinsen für die vorerwähnten Bundesdarlehen eingehen müßten. Falls solche Ausgaben zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den „Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit" als „imputierte Zinsen" ausgewiesen werden. Da fiktive Beträge nicht Gegenstand der Budgetierung und daher auch nicht der Verrechnung im Bundeshaushalt sind, können in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages auch diese Unterschiedsbeträge nicht ausgewiesen werden.

Eine Sonderstellung unter den Transferzahlungen nehmen die Preisausgleiche ein. Diese erhöhen zwar nicht unmittelbar die Geldeinkommen, bewirken aber durch die damit finanzierten Marktinterventionsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Leitprodukte eine Stabilisierung bzw. Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Alle diese Transferzahlungen bilden zusammen mit den von privaten Haushalten zu zahlenden öffentlichen Abgaben ein kompliziertes System von Geldströmen, die hauptsächlich der Neuverteilung der privaten Einkommen dienen

Aufwendungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes fallen die Zinsen für die Staatsschuld (Finanzschuld) sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe an.

In der internationalen Statistik werden in der Regel Zinsen für die Staatsschuld nicht als Entgelt für Leistungen (Überlassung von Kapital), sondern als Transferzahlungen aufgefaßt, weil viele Staaten Kredite für Zwecke aufnehmen, aus denen der Zinsendienst nicht unmittelbar erwirtschaftet werden kann (Konsumkredite). Da nach der österreichischen Praxis Erlöse aus Schuldaufnahmen in erster Linie zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden, wurde hiefür eine eigene Position geschaffen.

II. Hauptgruppe

Die Ausgaben der Vermögensgebarung (II. Hauptgruppe) umfassen folgende zwei Gruppen: Ausgaben, die nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen, und Ausgaben, die bei Dritten insbesondere durch Investitionsfinanzierung einen Vermögenszuwachs bewirken. Der ersten Gruppe gehören an die Ausgaben für den Erwerb von beweglichem Sachanlagenvermögen, Liegenschaftsvermögen, Wertpapieren und Beteiligungen, für die Gewährung von Darlehen, für die Anlage von Rücklagen und für die Tilgung von Schulden (Veränderung des Geldbestandes einerseits und eines anderen Aktiva- bzw. eines Passivabestandes anderseits). Die zweite Gruppe umfaßt die Kapitaltransfers, d. s. Überweisungen des Bundes, die ausdrücklich für Investitionszwecke bestimmt sind und vom Empfänger widmungsgemäß verwendet werden müssen, ferner Zahlungen, wenn sie vom Empfänger nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Auch bei der zweiten Gruppe liegt eine Vermögensumschichtung vor, aber nicht wie bei der ersten Gruppe im Bundesvermögen, sondern im Vermögen der österreichischen Volkswirtschaft (Verminderung des Geldbestandes beim Bund und Zuwachs im Vermögensbestand bei Dritten).

Vermögensumschichtungen

Bei der ersten Position der Vermögensumschichtungen „Erwerb von beweglichem Sachanlagevermögen" wären neben den Ausgaben für die Anschaffung bzw. die Herstellung von neuen Sachgütern und für größere Instandsetzungen von Vermögenswerten des Bundes (Bruttoinvestitionen) auch die Ausgaben für den Erwerb von bestehendem, d. i. gebrauchtem Sachanlagevermögen auszuweisen. Letztere werden derzeit nicht gesondert verrechnet, so daß sie auch nicht gesondert erfaßbar sind. Zu den Bruttoinvestitionen zählen derzeit alle Wirtschaftsgüter, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer mehr als 2.000 Schilling beträgt. Bezüglich der Abschreibungen siehe Abschnitt „Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen", 2. Absatz.

Bei der Position „Erwerb von Liegenschaften" werden die Ausgaben für Grund und Boden getrennt von den Ausgaben für die Bauwerke und den Ausgaben für eventuelle mit einer Liegenschaft in Zusammenhang stehende aktivierungsfähige Rechte dargestellt.

www.parlament.gv.at

Unter „Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen" sind Ausgaben für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen des Anlage- und des Umlaufvermögens, u. zw. getrennt, erfaßt.

Als „Darlehen" sind die Ausgaben aus der Gewährung von Bundesdarlehen, u. zw. die zur Finanzierung von Investitionen Dritter und auch die nicht unmittelbar für Investitionen bestimmten, ausgewiesen.

In Höhe der „Zuführungen an Rücklagen", die nicht in Anspruch genommene Beträge von bestimmten Ausgabenansätzen und Reste zweckgebundener Einnahmen zur Voraussetzung haben, werden von den allgemeinen Geldbeständen Teile für die Rücklagen abgesondert.

Für die Ausgaben zur „Tilgung von Schulden" ist kennzeichnend, daß sie im Bundesvermögen Aktiva (Geldbestände) und Passiva (Schuldverpflichtungen) vermindern und bei den Dritten weder Einkommen noch Vermögen schaffen, sondern nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Vermögens bewirken.

Kapitaltransfers

Auch bei den Kapitaltransfers erhält der Bund wie bei den laufenden Transfers keine unmittelbare Gegenleistung. Im wesentlichen werden durch die Kapitaltransfers Investitionen der Wirtschaft finanziert.

Als Kapitaltransfers, die von den Empfängern nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden, sind insbesondere die der Republik Österreich durch den Staatsvertrag auferlegten Entschädigungszahlungen verschiedenster Art zu erwähnen.

Einnahmen

III. Hauptgruppe

Die laufenden Einnahmen des Bundes sind nach den gleichen Gesichtspunkten gegliedert wie die laufenden Ausgaben: Laufende Einnahmen für Güter und Dienstleistungen, laufende Transfereinnahmen und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

Von den gesamten laufenden Ausgaben des Bundes entfällt ein gutes Drittel auf den Aufwand für Güter und Dienstleistungen (öffentlicher Verbrauch) und etwas mehr als die Hälfte auf Transferzahlungen. Die laufenden Einnahmen hingegen bestehen fast nur aus Transferzahlungen, u. zw. überwiegend aus öffentlichen Abgaben, für die der Bund keine unmittelbare Gegenleistung erbringt. Es liegt nämlich im Wesen der öffentlichen Verwaltung, daß diese im hoheitsrechtlichen Bereich grundsätzlich die Kostendeckung für die von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen nicht im Marktverkehr, sondern im Wege von Zwangsbeiträgen findet. Im privatwirtschaftlichen Bereich der Bundesverwaltung gelangen zwar eher marktwirtschaftliche Grundsätze zur Anwendung, die Preise sind aber trotzdem nicht immer kostendeckend.

Einnahmen für Güter und Dienstleistungen

Die Einnahmen der Verwaltung für ihre Leistungen (z. B. Eichungen, Landkartenverkauf) auf Grund der aufgezeigten Grundsätze werden in der Gruppe Einnahmen für Güter und Dienstleistungen erfaßt. Sie betragen nur einen geringen Teil der laufenden Ausgaben des Bundes für Güter und Dienstleistungen.

In dieser Gruppe wären auch noch Einnahmen-Beträge in der Höhe auszuweisen, die den Selbstkosten der von Bundesdienststellen selbsterstellten Anlagen entsprächen; falls solche Einnahmen zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den Bruttoinvestitionen ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen sind, sind jedoch die durch die Selbsterstellung von Anlagen und Ersatzteilen anfallenden verschiedenen Kosten auf den Konten der entsprechenden Kostenarten zu verrechnen. Die Erfassung der Selbstkosten selbsterstellter Anlagen des Bundes aus den einzelnen Kostenkonten wird derzeit nicht durchgeführt.

Laufende Transfereinnahmen

Die laufenden Transfereinnahmen sind fast zur Gänze nur Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes. Die übrigen Transfers stammen zum größten Teil von öffentlichen Haushalten. Im übrigen gilt das bei den laufenden Transferausgaben grundsätzlich Gesagte sinngemäß auch für die laufenden Transfereinnahmen.

Zu den Transfers aus öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die im Bundesvoranschlag beim Kapitel „Öffentliche Abgaben" ausgewiesenen Beträge, sondern auch sonstige bei anderen Kapiteln ausgewiesene Abgaben, wie z. B. Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Importausgleichsbeträge. Die Einteilung der Abgaben in direkte und indirekte ist weitgehend konventionell. Im allgemeinen nimmt man an, daß die direkten Abgaben das verfügbare Geldeinkommen der privaten Haushalte und die unverteilten Gewinne von Kapitalgesellschaften schmälern, während die indirekten Abgaben die Marktpreise der Güter und Leistungen erhöhen und auf diese Weise das Realeinkommen vermindern.

Für verschiedene wünschenswerte Aufgliederungen der Einnahmen aus Öffentlichen Abga-

ben, wie z. B. die der direkten Abgaben nach Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit und aus Unternehmenstätigkeit von Kapitalgesellschaften oder die der Arbeitslosenversicherungsbeiträge nach Einnahmen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern, sind derzeit in der Bundesverrechnung nicht die Voraussetzungen gegeben.

Von den sonstigen Transfereinnahmen entfällt der größte Teil auf Beiträge von Gebietskörperschaften zu Verwaltungsaufwendungen des Bundes.

Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Einnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit bezieht der Bund u. a. Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Unternehmer (z. B. Betriebsüberschüsse der finanziell integrierten Bundesbetriebe), aus der Verleihung von Kapital (Darlehen, Beteiligungen, Wertpapiere) und aus verschiedenen öffentlichen Rechten (Münzprägung, Schürfrechte). Diese Erträge des Bundes sind Leistungseinkommen und als solche Bestandteile des Volkseinkommens.

IV. Hauptgruppe

Die Einnahmen der Vermögensgebarung (IV. Hauptgruppe) umfassen dieselben Gruppen wie die Ausgaben der Vermögensgebarung (II. Hauptgruppe). Das über diese Gruppen und die zugehörigen Ausgaben grundsätzlich Gesagte gilt sinngemäß auch für die Einnahmen der Vermögensgebarung.

Vermögensumschichtungen

Zur Gruppe Vermögensumschichtungen gehören Einnahmen aus dem Verkauf von bestehendem Sachanlagevermögen, von Liegenschaften, Wertpapieren und Beteiligungen, aus Darlehensrückzahlungen, aus der Auflösung von Rücklagen und aus der Aufnahme von Schulden. Die Einbeziehung von Einnahmen aus dem Verkauf von Sachanlagen setzt voraus, daß die Ausgaben für den Ankauf bzw. die Herstellung dieser Anlagen der Vermögensgebarung zugeordnet worden waren.

Kapitaltransfers

Kapitaltransferzahlungen an den Bund erfolgen nur im geringen Umfang. Sie dienen nicht so sehr der Investitionsfinanzierung, sondern sind als Vermögenszuwachs anzusehen.

Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige)

Betriebsähnliche Verwaltungszweige sind Einrichtungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie werden wie Betriebe geführt, unterscheiden sich von diesen aber dadurch, daß eine Einnahmengewinnung nur insoweit erfolgt, als dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Die Gebarung der betriebsähnlichen Einrichtungen wird von der übrigen Gebarung getrennt bei den einzelnen Kapiteln, und zwar in der Regel in eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen gesondert ausgewiesen. In Beilagen zu diesen finanzgesetzlichen Ansätzen werden in den Teilheften die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen betriebsähnlichen Einrichtungen weiter aufgegliedert.

Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre oder in einem zukünftigen Finanzjahr belastet

Über mehrere Jahre sich erstreckende Vorhaben

Bei allen Vorhaben, für die Bundesmittel bereitgestellt werden und die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist im Bundesvoranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erforderlich ist bzw. auf Grund rechtsverbindlicher Verpflichtungen aus einem solchen Vorhaben auf das Voranschlagsjahr entfällt. Zur Gewinnung eines Überblickes über die Gesamtkosten und die auf die einzelnen Budgetjahre entfallenden Teilerfordernisse solcher Vorhaben sowie über die Beiträge Dritter (Gebietskörperschaften, Personengemeinschaften oder andere Personen) zu diesen, sind allen Teilheften zum Bundesvoranschlag entsprechende Übersichten angeschlossen.

Einzelvorhaben wurden wie im Vorjahre in den Teilheften bei eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen oder Verrechnungsposten gesondert veranschlagt.

Das Bundesfinanzgesetz sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der für bundeseigene oder bundesgeförderte Bauvorhaben veranlagten Ausgabenbeträge am Jahresende einer Baurücklage zwecks Verwendung im nächstfolgenden Verwaltungsjahr zugeführt werden können.

Ein einziges zukünftiges Finanzjahr belastende Vorhaben

Vorhaben, deren Kosten auf Grund langer Lieferfristen oder sonstiger Umstände erst ein einziges zukünftiges Finanzjahr belasten werden, sind ebenfalls in die den Teilheften angeschlossenen Übersichten über Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre belasten, aufzunehmen.

Zweckgebundene und zweckgewidmete Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind solche, die aufgrund eines Bundesgesetzes (Sondergesetz oder Bundesfinanzgesetz) nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind. So ist z. B. der Ertrag der Bundesmineralölsteuer gemäß § 4 des Bundesmineralölsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 67, zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen (Autobahnen und andere Bundesstraßen) zu verwenden.

Zweckgewidmete Einnahmen sind solche, aus deren Vereinnahmung sich unmittelbar durch Vertrag oder letztwillige Verfügung die Verpflichtung zu einer bestimmten Ausgabe ergibt, wobei diese Verpflichtung von den Organen der Bundesverwaltung einseitig nicht abänderbar ist. Hiezu zählen z. B. Schenkungen unter bestimmten Verwendungsauflagen oder Stiftungen. Nicht zu den zweckgewidmeten Einnahmen zählen jedenfalls z. B. (pauschale) Kostenbeiträge und Kostenersätze für Verwaltungsleistungen (privatwirtschaftliche Leistungen oder Leistungen der Hoheitsverwaltung) oder (allgemeine) Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen.

Das Bundesfinanzgesetz sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der zweckgebundenen und zweckgewidmeten Einnahmeneingänge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung in nachfolgenden Finanzjahren zugeführt werden können.

Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe

Die kaufmännische Tätigkeit der Bundesbetriebe erfordert eine entsprechende Beweglichkeit im Budgetvollzug, wobei aber auch die Interessen des gesamten Bundeshaushaltes sowie die Haushaltsvorschriften des Bundes zu beachten sind. Nachfolgende Maßnahmen ermöglichen eine größere wirtschaftliche und finanzielle Beweglichkeit der Bundesbetriebe:

1. Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz, wonach

a) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, den Bundesbetrieben auf deren Antrag die Verwendung von Mehreinnahmen für im Bundesvoranschlag vorgesehene betriebsnotwendige Investitionen zu bewilligen;

b) der Bundesminister für Finanzen verpflichtet ist zuzustimmen, daß Mehreinnahmen eines Bundesbetriebes zur Bedeckung der damit verbundenen Mehraufwendungen herangezogen werden;

c) mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Ausgabenansätze des Sachaufwandes der einzelnen Bundesbetriebe insoweit gegenseitig deckungsfähig sind, als der Mehrbedarf (Überschreitungsbetrag) bei einem finanzgesetzlichen Ansatz nicht mehr als 25 v. H. des vorhergesehenen Ausgabenbetrages beträgt;

d) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, einem finanziellen Ausgleich zwischen den Ausgabenansätzen des Personalaufwandes und des Sachaufwandes bei einem Bundesbetrieb zuzustimmen, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, durch eigene Bedienstete zu erbringende Leistungen im Wege einer Auftragsvergebung durchzuführen oder anstelle einer Auftragsvergabe die Arbeiten durch eigene Bedienstete erbringen zu lassen. Die Überschreitungsermächtigung ist mit 25 v. H. der Ansatzsumme begrenzt.

2. Bestimmung im Bundesfinanzgesetz, wonach in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Anlagen eine Rücklage gebildet werden kann.

3. Ermächtigung der Betriebe zur Vornahme finanzieller Ausgleiche innerhalb der Monatszuweisungen für den Sachaufwand ohne Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

4. Ermächtigung zur Übertragung nichtverbrauchter Ausgabenbeträge eines Monats auf den folgenden Monat gegen nachträgliche Mitteilung an das Bundesministerium für Finanzen.

Allgemeines

Bruttoprinzip

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes sind ungekürzt, das ist mit dem Gesamtbruttobetrage, veranschlagt. Bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben" sind die den Ländern, den Gemeinden und der Stadt Wien zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie weitere auf Grund gesetzlicher Bestimmungen an Gebietskörperschaften, öffentliche Fonds und Kammern zu überweisende Anteile öffentlicher Abgaben abgesetzt, so daß in der Schlußsumme des Kapitels 52 nur der dem Bunde verbleibende Ertrag der öffentlichen Abgaben aufscheint.

Bezüglich weiterer Absetzungen von Ausgaben auf der Einnahmenseite des Budgets bzw. von Einnahmen auf der Ausgabenseite siehe die Ausführungen auf Seite 275 und 276.

Vergleichsziffern

Den Ziffern der finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1982 sind zur Ermöglichung eines ziffernmäßigen Vergleiches in einer eigenen Spalte die vergleichbaren Ziffernansätze des Bundesvoranschlages 1981 und die Erfolgsziffern des Jahres 1980 beigefügt.

Ebenso sind in den sogenannten „Teilheften", in denen die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages nach Posten aufgegliedert werden, bei den einzelnen Verrechnungsposten die gleichen Vergleichsziffern ausgewiesen.

Teilhefte

Die Teilhefte sind nicht Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes.

Auslandszahlungsverkehr

Der Bundesvoranschlag ist in Schilling erstellt. Soweit Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden, ist zu beachten:

Veranschlagung

Ausgaben und Einnahmen des Bundes, die in ausländischer Währung zu leisten sind, sind im allgemeinen mit den jeweils geltenden Kassenwerten und einschließlich der voraussichtlichen Spesen zu veranschlagen, da im Zeitpunkt der Veranschlagung die voraussichtlichen Kurswerte zur Zeit des Gebarungsvollzuges nicht bekannt sind.

Zahlungsverkehr und Verrechnung

Auslandszahlungen der Bundesdienststellen sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie unter Bedachtnahme auf § 42 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, über die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) durchzuführen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist. Insbesondere wurden zu diesem Zweck den anweisenden Stellen des Bundes (ausgenommen die Österreichischen Bundesbahnen) Subkonten zum zentralen Girokonto des Bundesministeriums für Finanzen bei der OeNB zugewiesen. Wiederkehrende Zahlungen und Barzahlungen nach dem Ausland dürfen wie bisher im Wege der Österreichischen Postsparkasse (ÖPSK) zu Lasten der Postscheksubkonten der anweisenden Stellen des Bundes zum zentralen Postscheckkonto des Bundesministeriums für Finanzen veranlaßt werden. Gleiches gilt für Auslandszahlungen nachgeordneter kassenführender Dienststellen, soweit diese aus triftigen Gründen ausnahmsweise auch zur Durchführung solcher Zahlungen im Einzelfall oder generell ermächtigt sind.

Dienststellen mit einem ständigen und umfangreichen Auslandszahlungsverkehr dürfen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen Fremdwährungskonten bei der OeNB oder bei einer ausländischen Kreditunternehmung eröffnen.

In Zahlung genommene oder dem Bund anheimgefallene Valuten (ausländische Münzen oder Banknoten) sind, soweit sie nicht für Auszahlungen erforderlich sind, für Rechnung des Girokontos oder Postscheckkontos der empfangsberechtigten Dienststelle einzuwechseln.

Ausländische Münzen, die mangels Konvertierbarkeit von einer Kreditunternehmung nicht entgegengenommen werden, sind an das Österreichische Hauptmünzamt zur Einlösung zum Metallwert abzuführen.

Zahlungen nach dem Ausland sind im Zeitpunkt der Auftragserteilung an die OeNB bzw. ÖPSK zunächst mit dem Kassenwert — oder wenn die Zahlung in inländischer Währung geschuldet wird, mit dem Schillingwert — auf dem entsprechenden Sachkonto und nach Abrechnung durch die OeNB bzw. ÖPSK mit dem angelasteten Gesamtbetrag (zuzüglich Spesen) auf dem ursprünglichen Sachkonto zu verrechnen. In jenen Fällen, in denen z. B. aus verrechnungstechnischen Gründen die Voranschlagspost, unter der die Ausgabe oder Einnahme verrechnet wird, nicht mit dem Spesenbetrag belastet werden darf, ist dieser zu Lasten der Voranschlagspost „Geldverkehrsspesen" zu verrechnen.

Ausländische Münzen, die mangels Konvertierbarkeit an das Österreichische Hauptmünzamt abgeführt werden, sind mit ihrem Kassenwert in Empfang und anläßlich ihrer Abfuhr als Kursverlust in Ausgabe zu verrechnen.

Die Verrechnung der Kosten des An- oder Verkaufes von Valuten hat zu dem von der Kreditunternehmung ermittelten Schilling-Gegenwert zu erfolgen. Die weitere Gebarung mit den angekauften Valuten hat in der betreffenden Fremdwährung, die Nachweisung zum Kassenwert zu erfolgen.

Sonderregelungen im Auslandszahlungsverkehr bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen (siehe Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. September 1975, Z. 240.500-VII/3/75; VV — II/1, Seite 65 f.). Der Zahlungsverkehr, die Verrechnung sowie die Limitanrechnung bei der Auslandsanleihegebarung werden entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten durchgeführt. In der Regel wird für in ausländischer Währung eingegangene Finanzschulden der von der jeweiligen Kreditunternehmung in Rechnung gestellte Kurswert herangezogen.

Kassenwerte für die Veranschlagung für das Jahr 1982

Die Zahlungen in ausländischer Währung sind nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Dezember 1980, Z. 14 0100/14-V/2/80, AÖFV Nr. 319 vom 31. Dezember 1980 (sowie der am 26. Jänner 1981 mit Z. 14 0100/1-V/2/81, AÖFV Nr. 48 vom 30. Jänner 1981 und der am 24. Feber 1981 mit Z. 14 0100/4-V/2/81, AÖFV Nr. 94 vom 27. Feber 1981 erfolgten Abänderungen) mit nachstehenden Kassenwerten veranschlagt [14]):

	Schilling
100 Afghani	30·00
100 Ägyptische Pfund	1.950·00
100 Albanische Lek	180·00
100 Algerische Dinar	350·00
100 Angolanische Kwanza	48·00
100 Argentinische Pesos	0·65
100 Äthiopische Birr	650·00
100 Australische Dollar	1.580·00
100 Bahama Dollar	1.500·00
100 Barbados-Dollar	670·00
100 Belgische Francs	44·00
100 Bermuda Dollar	1.500·00
100 Bolivianische Pesos	55·00
100 Botswana-Pulas	1.800·00
100 Brasilianische Cruzeiros	21·90
100 Bulgarische Lewa	1.525·00
100 Burmesische Kyat	200·00
100 CFP-Francs (Französ. Polynesien)	17·00
100 Chilenische Pesos	35·00
100 Chinesische Ren-Min-Bi	890·00
100 Costa Rica Colon	155·00
100 Dänische Kronen	230·00
100 Deutsche Mark	709·00
100 Dominikanische Pesos	1.500·00
100 Ekuadorianische Sucres	50·00
100 El Salvador Colon	520·00
100 Finnische Mark	362·00
100 Francs der afrik. Währungsunion (CFA)	6·10
100 Französische Francs	307·00
100 Ghanesische Cedi	490·00
100 Griechische Drachmen	30·00
100 Guatemaltekische Quetzal	1.500·00
100 Holländische Gulden	652·00
100 Honduras Lempira	650·00
100 Hongkong Dollar	290·00
100 Indische Rupien	170·00
100 Indonesische Rupiahs	2·10
100 Irakische Dinar	4.600·00
100 Iranische Rial	19·00
100 Irische Pfund	2.650·00
100 Isländische Kronen	230·00
100 Israelische Shekel	195·00
100 Italienische Lire	1·50
100 Jamaika Dollar	750·00
100 Japanische Yen	7·00
100 Jordanische Dinar	4.500·00
100 Jugoslawische Dinar	46·50
100 Kanadische Dollar	1.250·00
100 Kenia-Shilling	180·00
100 Kolumbianische Pesos	28·00
100 Kubanische Pesos	1.900·00
100 Kuwait Dinar	5.000·00
100 Laotische Neue Kip	100·00
100 Leones (Sierra Leone)	1.280·00
100 Libanesische Pfund	380·00
100 Liberianische Dollar	1.500·00
100 Libysche Dinar	4.600·00
100 Luxemburgische Francs	44·00
100 Madagaskar-Francs	6·10
100 Malaysische Ringgit	625·00
100 Malawi Kwacha	1.650·00
100 Malta Pfund	3.870·00
100 Mark der Deutschen Demokratischen Rep.	709·00
100 Marokkanische Dirham	323·00
100 Mauretanische Ouguiyas	31·00
100 Mauritius Rupien	180·00
100 Mexikanische Pesos	59·00
100 Mongolische Tugrug	480·00
100 Mosambik Metical	45·00
100 Neuseeländische Dollar	1.300·00
100 Niederländische Antillen-Gulden	750·00
100 Nigerianische Naira	2.400·00
100 Nicaragua Cordoba	130·00
100 Nordkoreanische Won	875·00
100 Norwegische Kronen	280·00
100 Omanische Rial	4.000·00
100 Pakistanische Rupien	135·00
100 Paraguayische Guarani	10·00
100 Peruanische Sol	4·15
100 Pfund-Sterling	3.400·00
100 Philippinische Pesos	180·00
100 Polnische Zloty	43·40
100 Portugiesische Escudos	26·30
100 Riyal (Saudi-Arabien)	400·00
100 Rumänische Lei	138·00
100 Sambische Kwacha	1.700·00
100 Schwedische Kronen	330·00
100 Schweizer Franken	782·00
100 Seychellen Rupien	230·00
100 Singapur Dollar	650·00
100 Sowjetrussische Rubel	2.080·00
100 Spanische Peseten	17·70
100 Sri Lanka Rupien	80·00
100 Sudanesische Pfund	2.700·00
100 Südafrikanische Rand	1.800·00
100 Suriname-Gulden	770·00
100 Südkoreanische Won	2·10
100 Syrische Pfund	345·00
100 Tansania-Shilling	165·00
100 Thailändische Bahts	66·00
100 Trinidad und Tobago Dollar	560·00
100 Tschechoslowakische Kronen	140·00
100 Tunesische Dinar	3.250·00
100 Türkische Pfund	15·80
100 UAE Dirham (Ver. Arab. Emirate)	370·00
100 Uganda-Shilling	180·00
100 Ungarische Forint	57·30
100 Uruguayische Pesos	140·00
100 US-Dollar	1.500·00
100 Venezolanische Bolivars	310·00
100 Vietnam-Dong	620·00
100 Zaire	450·00
100 Zimbabwe Dollar (Rhodesien)	2.170·00
100 Zypern-Pfund	3.750·00

[14]) Stand 1. März 1981

Zollwertkurse

Als Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer), der Verkehrsteuern und von in ausländischen Währungen ausgedrückten Versicherungsprämien werden allmonatlich auf Grund des Wertzollgesetzes § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, § 10 Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221,

und § 5 Abs. 5 des Versicherungsteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, jeweils zum Monatsersten und bei größeren Kursschwankungen fallweise auch während des Monats für bestimmte ausländische Währungen Zollwertkurse festgesetzt.

Zollentrichtungskurse

Das Bundesministerium für Finanzen setzt ferner für bestimmte ausländische Währungen Umrechnungskurse zur Ermittlung der in Schilling ausgedrückten Zollschuld und für die Barsicherstellung fest (Zollentrichtungskurse).

Verlautbarung

Die Zollwertkurse werden jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" sowie im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung", die Kassenwerte und die Zollentrichtungskurse hingegen nur im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung" verlautbart.

Barabhebungskurse

Für die Abhebung der Auslandszulagen gemäß § 21 GG 1956 an bestimmten Dienstorten sind folgende Barabhebungskurse (Umrechnungskurse für die Auslandsbesoldung) festgesetzt:

	Schilling
100 Bulgarische Lewa	900·00
100 Polnische Zloty	17·00
100 Rumänische Lei	70·00
100 Tschechoslowakische Kronen	75·00
100 Russische Rubel	700·00
100 Nigerianische Naira	1.800·00
100 Chines. Ren-Min-Bi (Inan)	790·00
100 Iranische Rial	9·50
100 Algerische Dinar	230·00
100 Syrische Pfund	290·00

An den übrigen Dienstorten gelten für die Abhebung der Auslandszulagen die jeweils festgesetzten Kassenwerte.

VII. Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

1. Ausgaben für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt"

Der Anteil der Ausgaben für Zwecke der sozialen Sicherheit — gemessen am Bruttoinlandsprodukt — ist in Österreich im Vergleich zu anderen Staaten überdurchschnittlich hoch.

Die Ausgaben des Bundes für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt" haben im Jahre 1981 72.723·8 Millionen Schilling und damit fast 30% der wirksamen Ausgaben im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erreicht.

Damit gehört die „Soziale Wohlfahrt" unter den 17 Aufgabenbereichen, die im Rahmen des Bundeshaushaltes unterschieden werden können, zu den zwei höchstdotierten Sektoren.

Über 90% des Aufwandes für die „Soziale Wohlfahrt" bilden „Gesetzliche Verpflichtungen", die wesentlich zur Starrheit [1]) der Bundesgebarung beitragen. Innerhalb der Gruppe der „Gesetzlichen Verpflichtungen" zeigen die Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt" eine steigende Tendenz.

2. Verteilung der Aufwendungen

Die Transferzahlungen an private Haushalte und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes beanspruchen den weitaus größten Teil der für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt" vorgesehenen finanziellen Mittel.

Die bedeutendsten Ausgabenpositionen für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt" entfallen im einzelnen auf die Beihilfen zur Familienförderung, auf die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung (einschließlich Ausgleichszulagen), auf die Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sowie auf die Leistungen für die Kriegsopfer- und Heeresversorgung.

Der Bundesvoranschlag 1981 zeigte in der Aufgliederung nach volkswirtschaftlichen Kriterien bezüglich der Ausgaben für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt" folgende Verteilung der Ausgaben:

	Mill. S	
a) Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen		3.874·9
b) Laufende Transferzahlungen:		
Zuwendungen an private Haushalte		40.463·5
Beihilfen zur Familienförderung	27.151·4	
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	5.632·6	
Arbeitslosenversicherung	5.709·9	
Sonstige Zuwendungen	1.969·6	
Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes		26.564·6
Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung	26.455·3	
Überweisungen an Gebietskörperschaften	18·5	
Überweisungen an Kammern	71·8	
Vergütungen an den Ausgleichstaxfonds	3·0	
Überweisungen an den Flüchtlingsfonds der UN	14·0	
Überweisung an den Reservefonds nach dem AlVG	2·0	
Laufende Zuwendungen an die Wirtschaft		870·6
Arbeitsmarktpol. Maßnahmen gem. AMFG	435·0	
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	435·6	
Sonstige Beihilfen und Unterstützungen		792·2
Laufende Transfers insgesamt		68.690·9
c) Ausgaben der Vermögensgebarung		158·0
Gesamtaufwendungen für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt"		72.723·8

[1]) Siehe Seite 269.

3. Finanzierung

Nur die Ausgaben im Rahmen des Familienlastenausgleiches, der Arbeitslosenversicherung und der Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz sowie der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe werden überwiegend aus eigenen, zweckgebundenen Einnahmen finanziert. In diesen Ausgabenbereichen tritt der Bund notfalls in Vorlage, indem er Vorschüsse zur Deckung der gesetzlich festgelegten Aufwendungen zur Verfügung stellt. Diese Vorschüsse müssen, soweit sie nicht im laufenden Jahr durch zweckgebundene Einnahmen abgedeckt sind, aus den Überschüssen der vorhergegangenen oder folgenden Jahre zurückerstattet werden.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen, dem die Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zufließen, wies Ende 1980 ein Vermögen von 12·8 Milliarden Schilling aus. Davon sind 3·4 Milliarden Schilling eine Forderung des — eigene Rechtspersönlichkeit besitzenden — Reservefonds für Familienbeihilfen gegen den Bund; 9·4 Milliarden Schilling erliegen auf einem Konto bei der Österreichischen Postsparkasse.

Die finanzielle Bedeckung für die übrigen Ausgabenbereiche der „Sozialen Wohlfahrt" muß aus den allgemeinen Einnahmen des Bundeshaushaltes gefunden werden. Deren Entwicklung ist daher für eine allfällige Aufstockung der Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt" von ausschlaggebender Bedeutung.

In den kommenden Jahren werden, bedingt durch die steigenden Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung, die Aufwendungen für das Kapitel „Sozialversicherung" sowohl absolut als auch relativ im Rahmen des Bundeshaushaltes am stärksten zunehmen und damit auch den Großteil der Mehreinnahmen des Bundes für sich beanspruchen.

4. Die Aufwendungen im einzelnen

4.1 Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung

4.11 Allgemeines

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung haben die Bundesbeiträge und die Ersätze der Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung das stärkste Gewicht. Die Finanzierung aller Ausgaben in der gesamten Pensionsversicherung erfolgte bis zum Jahre 1977 etwa zu einem Drittel durch Mittel des Bundes und zu zwei Drittel durch Beiträge der Versicherten.

Durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977 wurde ab dem Jahre 1978 der Bundeshaushalt hinsichtlich der Bundesbeiträge entlastet. Durch die Einführung eines Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung der Unselbständigen in der Höhe von 2 v. H. der Beitragsgrundlage und durch eine Beitragssatzerhöhung von 1%-Punkt in den Pensionsversicherungen der Selbständigen erhöhten sich ab dem Jahre 1978 die Beiträge der Versicherten. Außerdem erhielt die Pensionsversicherung der Unselbständigen zur Abgeltung der erhöhten Aufwendungen hinsichtlich der Anrechnung von Ersatzzeiten wegen Arbeitslosigkeit einen Anteil der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Durch alle diese Maßnahmen verminderte sich der Anteil der Gesamtbelastung des Bundes durch die Pensionsversicherung auf zirka ein Viertel der Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung einschließlich des Aufwandes für Ausgleichszulagen.

Eine weitere Entlastung für den Bundeshaushalt brachte für das Jahr 1979 das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978. In diesem Jahr leistete die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt einen Beitrag von 300 Millionen Schilling zur Pensionsversicherung, außerdem wurden 2% der Krankenversicherungsbeiträge an die Pensionsversicherung überwiesen. Durch die Verlängerung des Finanzausgleiches zwischen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter wurde ebenfalls eine Verminderung der Bundesbelastung bewirkt.

Die Entlastungen für den Bundeshaushalt wurden auch im Jahre 1980 durch finanzielle Maßnahmen der 34. Novelle zum ASVG, der 2. Novelle zum GSVG und der 2. Novelle zum BSVG fortgeführt. Der Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung der Unselbständigen wurde um 1%-Punkt auf 3 v. H. der Beitragsgrundlage, die Beitragssätze in den Pensionsversicherungen der Selbständigen um 0·5%-Punkte erhöht. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt leistete einen Beitrag von 300 Millionen Schilling zur Pensionsversicherung, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hatte insgesamt einen Betrag von 350 Millionen Schilling aus Mitteln der Kranken- und Unfallversicherung an die Pensionsversicherung zu überweisen. Die Umschichtung von 2% der Krankenversicherungsbeiträge an die Pensionsversicherung wurde auch für das Jahr 1980 aufrecht erhalten. Zusätzlich wurden 300 Millionen Schilling aus Mitteln der Krankenversicherung der Pensionsversicherung zugeführt.

Auch 1981 wurden Maßnahmen zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes getroffen. Mit der 35. Novelle zum ASVG wurde der Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung der Unselbständigen um 0·6%-Punkte auf 3·6% der Beitragsgrundlage erhöht; zusätzlich wurde die Umschichtung von Mitteln der Krankenversicherung zur Pensionsversicherung auch für das Jahr 1981 beibehalten, wobei jedoch der Betrag von 2% auf 1% der Krankenversicherungsbeiträge reduziert wurde. Analog dazu wurden durch die 3. Novelle zum GSVG und die 3. Novelle zum BSVG diese Umschichtungen von der Krankenversicherung zur Pensionsversicherung der Selbständigen für das Jahr 1981 ebenfalls von 2% auf 1% der Krankenversicherungsbeiträge gekürzt. Als zusätzliche Maßnahme leistete die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zur Pensionsversicherung einen Beitrag von 350 Millionen Schilling, die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hatte insgesamt einen Betrag von 300 Millionen Schilling aus Mitteln der Krankenversicherung und der Unfallversicherung an die Pensionsversicherung zu überweisen. Durch diese Maßnahmen wird der Anteil der Gesamtbelastung des Bundes durch die Pensionsversicherung im Jahre 1981 zirka 22·4% der Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung einschließlich des Aufwandes für Ausgleichszulagen betragen.

Die Aufwendungen der Pensionsversicherung sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Diese Entwicklung war zum Teil durch demographische Faktoren und Leistungsverbesserun-

gen, überwiegend aber durch die starke Erhöhung der Pensionen infolge der Anpassung nach dem Pensionsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 96/1965, bedingt. Diese Anpassung der Pensionen wurde durch zwei Novellen zum ASVG erheblich verbessert. Die 30. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 23/1974, verkürzte unter anderem den Zeitraum bis zur erstmaligen Anpassung einer neu zuerkannten Pension um ein volles Jahr, die bis dahin schon zuerkannten Pensionen wurden zusätzlich zur normalen Anpassung am 1. Juli 1974 und 1. Juli 1975 um je 3% erhöht.

4.12 Statistische Daten zur Pensionsversicherung

Die folgenden Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung der Zahl und der durchschnittlichen Höhe der Pensionen in den letzten Jahren. Weitere Tabellen geben Auskunft über die Zahl der Pflichtversicherten in der gesamten Pensionsversicherung sowie über die Entwicklung des Durchschnittseinkommens, der durchschnittlichen Beitragsgrundlage, der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Unselbständigen.

Zahl der Pensionen [1])

	Alters-pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)	Witwen-pensionen	Waisen-pensionen	Alle Pensionen
a) Durchschnittlicher Stand					
I. Pensionsversicherung der Arbeiter					
1976	317.457	191.705	246.989	46.383	802.534
1977	319.636	189.941	249.759	46.965	806.301
1978	320.356	188.163	251.749	47.318	807.586
1979	321.669	188.211	253.923	47.377	811.180
1980	326.487	188.599	255.757	47.155	817.998
II. Pensionsversicherung der Angestellten					
1976	139.728	37.773	89.427	10.011	276.939
1977	146.051	38.227	90.599	10.483	285.360
1978	152.420	38.861	91.668	10.915	293.864
1979	159.618	39.734	92.554	11.248	303.154
1980	169.432	40.557	93.442	11.593	315.024
III. Knappschaftliche Pensionsversicherung					
1976	7.280	8.309	12.068	1.808	29.465
1977	7.991	8.218	12.108	1.757	30.074
1978	8.951	8.201	12.152	1.649	30.953
1979	8.946	8.254	12.176	1.534	30.910
1980	8.930	8.226	12.121	1.424	30.701
IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft [2])					
1976	66.938	16.066	39.131	5.838	127.973
1977	67.776	16.352	39.720	5.866	129.714
1978	67.965	16.705	40.246	5.876	130.792
1979	68.806	16.976	40.890	5.823	132.495
1980	70.262	16.418	41.475	5.766	133.921
V. Pensionsversicherung der Bauern					
1976	83.250	30.854	41.601	10.974	166.679
1977	82.261	33.829	41.993	10.860	168.943
1978	82.412	36.724	42.490	10.711	172.337
1979	80.316	39.331	42.932	10.506	173.085
1980	78.326	41.634	43.366	10.182	173.508
VI. Gesamte Pensionsversicherung					
1976	614.653	284.707	429.216	75.014	1,403.590
1977	623.715	286.567	434.179	75.931	1,420.392
1978	632.104	288.654	438.305	76.469	1,435.532
1979	639.355	292.506	442.475	76.488	1,450.824
1980	653.437	295.434	446.161	76.120	1,471.152

[1]) Bis zum Jahre 1976 wurden die Übergangspensionen in der Pensionsversicherung der Bauern als Zuschußrenten gewährt.

[2]) Ab 1980 einschließlich der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen.

	Alters-pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit)	Witwen-pensionen	Waisen-pensionen	Alle Pensionen
b) Jährliche Veränderung in Prozent					
I. Pensionsversicherung der Arbeiter					
1976	+1·7	—1·0	+1·4	+2·2	+1·0
1977	+0·7	—0·9	+1·1	+1·3	+0·5
1978	+0·2	—0·9	+0·8	+0·8	+0·2
1979	+0·4	+0·0	+0·9	+0·1	+0·4
1980	+1·5	+0·2	+0·7	—0·5	+0·8
II. Pensionsversicherung der Angestellten					
1976	+5·5	+0·7	+1·9	+6·8	+3·7
1977	+4·5	+1·2	+1·3	+4·7	+3·0
1978	+4·4	+1·7	+1·2	+4·1	+3·0
1979	+4·7	+2·2	+1·0	+3·1	+3·2
1980	+6·1	+2·1	+1·0	+3·1	+3·9
III. Knappschaftliche Pensionsversicherung					
1976	+ 0·0	—2·9	—0·3	—3·7	—1·2
1977	+ 9·8	—1·1	+0·3	—2·8	+2·1
1978	+12·0	—0·2	+0·4	—6·1	+2·9
1979	— 0·1	+0·6	+0·2	—7·0	—0·1
1980	— 0·2	—0·3	—0·5	—7·2	—0·7
IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft					
1976	+2·8	+3·6	+3·0	+5·4	+3·1
1977	+1·3	+1·8	+1·5	+0·5	+1·4
1978	+0·3	+2·2	+1·3	+0·2	+0·8
1979	+1·2	+1·6	+1·6	—0·9	+1·3
1980	+2·1	—3·3	+1·4	—1·0	+1·1
V. Pensionsversicherung der Bauern					
1976	—1·7	+12·1	+1·6	+1·4	+1·6
1977	—1·2	+ 9·6	+0·9	—1·0	+1·4
1978	+0·2	+ 8·6	+1·2	—1·4	+2·0
1979	—2·5	+ 7·1	+1·0	—1·9	+0·4
1980	—2·5	+ 5·9	+1·0	—3·1	+0·2
VI. Gesamte Pensionsversicherung					
1976	+2·1	+0·7	+1·6	+2·8	+1·7
1977	+1·5	+0·7	+1·2	+1·2	+1·2
1978	+1·3	+0·7	+1·0	+0·7	+1·1
1979	+2·6	+1·3	+1·0	+0·0	+1·1
1980	+2·2	+1·0	+0·8	—0·5	+1·4

Durchschnittliche Höhe der Pensionen [1])

	Alters-pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	Witwen-pensionen	Waisen-pensionen
		Schilling		
I. Pensionsversicherung der Arbeiter				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1976	3.561	2.760	1.978	763
1977	3.814	2.976	2.145	832
1978	4.079	3.213	2.329	905
1979	4.368	3.459	2.516	977
1980	4.657	3.726	2.701	1.049

[1]) Durchschnittspension im Juli des jeweiligen Jahres einschließlich aller Zuschüsse jedoch ohne Wohnungsbeihilfe und ohne Familienbeihilfe.

	Alters-pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	Witwen-pensionen	Waisen-pensionen
		Schilling		
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1976	2.766	3.010	2.723	1.128
1977	3.048	3.332	3.010	1.267
1978	3.338	3.665	3.310	1.412
1979	3.597	3.948	3.564	1.549
1980	3.822	4.198	3.794	1.699

II. Pensionsversicherung der Angestellten

a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1976	5.320	3.854	2.975	1.151
1977	5.711	4.140	3.227	1.245
1978	6.132	4.440	3.493	1.348
1979	6.579	4.733	3.758	1.448
1980	7.021	5.076	4.013	1.552
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1976	2.658	2.958	2.780	1.300
1977	2.928	3.288	3.072	1.457
1978	3.197	3.617	3.371	1.613
1979	3.453	3.900	3.639	1.752
1980	3.683	4.146	3.875	1.886

III. Knappschaftliche Pensionsversicherung

a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1976	6.348	4.373	2.984	1.183
1977	6.826	4.789	3.257	1.307
1978	7.352	5.223	3.563	1.434
1979	7.872	5.694	3.863	1.565
1980	8.374	6.128	4.152	1.698
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1976	3.571	3.669	2.848	1.553
1977	3.809	4.018	3.177	1.807
1978	4.015	4.368	3.527	2.025
1979	4.232	4.716	3.810	2.272
1980	4.539	4.981	4.055	2.563

IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft

	Alters-pensionen	Erwerbs-unfähigkeits-pensionen	Witwen-pensionen	Waisen-pensionen	Übergangs-alters-pensionen	Übergangs-witwen-pensionen	Übergangs-waisen-pensionen
				Schilling			
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage							
1976	3.736	2.910	2.211	729	2.520	1.543	1.612
1977	4.088	3.128	2.452	815	2.944	1.807	2.012
1978	4.466	3.371	2.721	912	3.366	2.104	2.719
1979	4.899	3.607	2.954	998	3.639	2.254	3.444
1980	5.337	3.810	3.203	1.106	3.803	2.384	3.927
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)							
1976	2.856	2.871	2.459	965	2.634	2.465	2.256
1977	3.089	3.081	2.657	1.076	2.832	2.663	2.524
1978	3.334	3.304	2.868	1.203	3.036	2.876	2.786
1979	3.566	3.528	3.068	1.338	3.232	3.067	3.028
1980	3.774	3.729	3.242	1.529	3.397	3.233	3.314

V. Pensionsversicherung der Bauern

a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage

	Alterspensionen	Erwerbsunfähigkeitspensionen	Witwenpensionen	Waisenpensionen	Übergangsalterspensionen [1]	Übergangserwerbsunfähigkeitspensionen [1]	Übergangswitwenpensionen [1]	Übergangswaisenpensionen [1]
	Schilling							
1976	2.642	2.244	1.738	549	957	888	808	396
1977	2.852	2.413	1.902	603	1.400	1.185	1.092	568
1978	3.123	2.537	2.047	653	1.815	1.501	1.493	822
1979	3.347	2.670	2.217	706	2.215	1.821	1.884	1.078
1980	3.543	2.814	2.374	767	2.345	1.933	2.010	1.230

b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)

1976	2.301	2.417	1.890	698	1.980	1.983	1.816	1.227
1977	2.493	2.614	2.057	763	2.556	2.499	2.204	1.474
1978	2.724	2.819	2.272	825	3.023	2.942	2.584	1.778
1979	2.944	3.028	2.466	914	3.295	3.194	2.867	1.989
1980	3.134	3.218	2.627	1.124	3.565	3.440	3.143	2.324

Zahl der Pflichtversicherten [2]

I. Pensionsversicherung der Arbeiter

	Anzahl	Veränderung absolut	Veränderung in %
1976	1,340.850	— 3.200	—0·24
1977	1,361.550	+20.700	+1·54
1978	1,351.950	— 9.600	—0·71
1979	1,344.200	— 7.750	—0·57
1980	1,343.300	— 900	—0·07

II. Pensionsversicherung der Angestellten

1976	966.700	+26.000	+2·76
1977	991.450	+24.750	+2·56
1978	1,014.550	+23.100	+2·33
1979	1,033.200	+18.650	+1·84
1980	1,050.450	+17.250	+1·67

III. Knappschaftliche Pensionsversicherung

1976	17.650	— 950	—5·11
1977	17.100	— 550	—3·12
1978	16.400	— 700	—4·09
1979	15.800	— 600	—3·66
1980	15.550	— 250	—1·58

IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft [3] [4]

1976	177.300	— 2.150	—1·20
1977	175.200	— 2.100	—1·18
1978	173.900	— 1.300	—0·74
1979	175.650	+ 1.750	+1·01
1980	190.100	+14.450	+8·23

V. Pensionsversicherung der Bauern [4]

1976	208.500	— 6.150	—2·87
1977	200.600	— 7.900	—3·79
1978	193.500	— 7.100	—3·54
1979	188.400	— 5.100	—2·64
1980	191.850	+ 3.450	+1·83

[1] Bis 1976: Zuschußrenten.
[2] Im Jahresdurchschnitt.
[3] Ab 1979 einschließlich der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen.
[4] Ab 1980 einschließlich Mehrfachversicherte.

VI. Gesamte Pensionsversicherung [4])

	Anzahl	Veränderung absolut	Veränderung in %
1976	2,711.000	+13.550	+0·50
1977	2,745.900	+34.900	+1·29
1978	2,750.300	+ 4.400	+0·16
1979	2,757.250	+ 6.950	+0·25
1980	2,791.250	+34.000	+1·23

Durchschnittseinkommen und Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

	Durchschnittliches Monatseinkommen [1]) der Arbeiter	der Angestellten	Durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage [2]) in der Pens.vers. d. Arbeiter Schilling	Pens.vers. d. Angestellten	Knappsch. Pens.vers.
1976	7.070	9.600	7.773	9.821	11.800
1977	7.710	10.400	8.467	10.845	12.686
1978	8.210	11.030	9.076	11.805	13.513
1979	8.690 [3])	11.610 [3])	9.621	12.672	14.766
1980	9.210 [3])	12.260 [3])	10.304	13.479	15.863

Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten

I. Pensionsversicherung der Arbeiter

	monatliche Höchstbeitragsgrundlage Schilling	Beiträge in % der Beitragsgrundlage Dienstgeber	Dienstnehmer	zusammen
1976	13.200	8·75	8·75	17·50
1977	15.000	8·75	8·75	17·50
1978	16.800	8·75	8·75	17·50
1979	18.600	8·75	8·75	17·50
1980	19.500	8·75	8·75	17·50
1981	20.400	8·75	8·75	17·50
1982	21.600	8·75	8·75	17·50

II. Pensionsversicherung der Angestellten

1976	13.200	8·50	8·50	17·00
1977	15.000	8·75	8·75	17·50
1978	16.800	8·75	8·75	17·50
1979	18.600	8·75	8·75	17·50
1980	19.500	8·75	8·75	17·50
1981	20.400	8·75	8·75	17·50
1982	21.600	8·75	8·75	17·50

Ab dem Jahre 1978 ist außerdem ein Zusatzbeitrag in Höhe von 2 v. H. der Beitragsgrundlage zu entrichten, er erhöhte sich im Jahre 1980 auf 3 v. H. und im Jahre 1981 auf 3·6 v. H. der Beitragsgrundlage.

4.13 Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG und später auch zum GSPVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen.

Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen.

[1]) Durchschnittliche Beitragsgrundlage um die über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehenden Beträge berichtigt (ohne Sonderzahlungen).
[2]) Einschließlich aliquoter Sonderzahlungen.
[3]) Vorläufige Zahlen.
[4]) Ab 1980 einschließlich Mehrfachversicherte.

Durch dieses Gesetz wurden die bisher nur fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmässiger Anpassung ersetzt.

Auf Grund eines Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung muß bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres eine Entscheidung darüber getroffen werden, welcher Faktor für die jährliche Pensionsanpassung herangezogen werden soll. Der Beirat orientiert sich dabei an der Richtzahl, die für jedes Kalenderjahr aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der Versicherten errechnet wird. Er hat bei der Erstellung seines Gutachtens auf die volkswirtschaftliche Lage und deren Entwicklung sowie auf die Änderung des Verhältnisses der Zahl der in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten zur Zahl der Pensionen Bedacht zu nehmen. Dabei steht dem Beirat eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre zur Verfügung. Die Festsetzung des jeweiligen Anpassungsfaktors erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung.

Die Anpassungsfaktoren waren seit Beginn der Pensionsdynamik im Jahre 1966 immer mit den Richtzahlen ident. Die Entwicklung dieser beiden Größen seit 1966 zeigt die folgende Übersicht.

Richtzahl und Anpassungsfaktor für das Jahr	
1966	1·070
1967	1·081
1968	1·064
1969	1·071
1970	1·054
1971	1·071
1972	1·074
1973	1·090
1974	1·104
1975	1·102
1976	1·115
1977	1·070
1978	1·069
1979	1·065
1980	1·056
1981	1·051
1982	1·052

Die Wirkung der Anpassung auf die Höhe der einzelnen Pensionen veranschaulicht die folgende Übersicht. Den Erhöhungen durch die Anpassung wurden die Steigerungen des Index der Verbraucherpreise gegenübergestellt.

Eine Pension von 2.000 S im Jahre 1965 erhöhte sich seither

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung der Pension in Prozent	Jährliche Steigerung des VPI 1966 (1976) in Prozent
1966	2.140·00	7·0	2·2
1967	2.313·30	8·1	4·0
1968	2.461·40	6·4	2·8
1969	2.636·20	7·1	3·1
1970	2.778·60	5·4	4·4
1971	2.975·90	7·1	4·7
1972	3.196·10	7·4	6·3
1973	3.483·70	9·0	7·6
I/1974 [1]	3.846·00	12·1	9·5
VII/1974 [2]	3.961·40		
I/1975 [3]	4.365·50	13·5	8·4
VII/1975 [2]	4.496·50		
1976 [4]	5.013·60	13·1	7·3
1977	5.364·60	7·0	5·5
1978	5.734·80	6·9	3·6
1979	6.107·60	6·5	3·7
1980	6.449·60	5·6	6·4
1981	6.778·50	5·1	7·0 [5]
1982	7.131·00	5·2	6·0 [5]

[1]) Erhöhung um 10·4%.
[2]) Erhöhung um 3·0%.
[3]) Erhöhung um 10·2%.
[4]) Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11·5%.
[5]) Schätzwerte.

4.14 Bundesbeiträge

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgt ist, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen ist im Arbeitsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 I. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11) enthalten. Die derzeit geltende Regelung für die Berechnung der Bundesbeiträge geht auf die 29. Novelle zum ASVG, die 21. Novelle zum GSPVG und die 2. Novelle zum B-PVG zurück und setzt ab dem Jahre 1973 die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 1·5% der Gesamtausgaben fest. Mit 1. Jänner 1979 trat für die Pensionsversicherungen der Selbständigen an die Stelle des GSPVG und des B-PVG das GSVG und BSVG. In diese Bundesgesetze wurde die Regelung über den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung unverändert übernommen. In den Jahren 1978 bis 1981 wird die Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0·5% der Gesamtausgaben beschränkt.

Ein Teil dieses Bundesbeitrages ist nach dem GSPVG (ab 1979: GSVG) aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer mit einem Betrag in der Höhe der Pflichtbeiträge zu leisten. Nach dem B-PVG (ab 1979: BSVG) ist ein Teil des Bundesbeitrages ebenfalls mit einem Betrag in der Höhe der Pflichtbeiträge zu leisten, wofür vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu verwenden ist.

Zur Krankenversicherung der Bauern leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der Summe der eingezahlten Versicherungsbeiträge, ausgenommen die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten.

Zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der eingezahlten Versicherungsbeiträge.

Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft über die Entwicklung der Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung in den letzten Jahren.

Zusätzlich zu den Bundesbeiträgen in den Pensionsversicherungen der Selbständigen überweist der Bund ab dem Jahre 1978 diesen Pensionsversicherungen gemäß § 12 Abs. 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes den Restbetrag, der nach dem Ersatz der Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen und nach Abzug der Einhebungsvergütung von den Eingängen an Sonderbeiträgen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz verbleibt.

Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung [1])

	ASVG		nach dem GSVG (GSPVG)		BSVG (B-PVG)	
	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1976	12.045·7	5·7	3.611·9	17·4	2.834·9	20·2
1977	13.406·4	11·3	4.135·3	14·5	3.590·9	26·7
1978	8.845·8	—34·0	4.318·8	4·4	4.141·0	15·3
1979	9.308·3	5·2	4.644·1	7·5	4.604·6	11·2
1980	6.995·7	—24·8	5.015·0	8·0	4.527·6	— 1·7

Bundesbeiträge in der gesamten Pensionsversicherung [1])

	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1976	18.492·5	9·8
1977	21.132·6	14·3
1978	17.305·6	—18·1
1979	18.557·0	7·2
1980	16.538·3	—10·9

4.15 Ausgleichszulagen

Erreicht das Gesamteinkommen (Pension und übrige Einkünfte) eines Pensionisten nicht eine gewisse Höhe (Richtsatz), so erhält der Pensionist eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gesamteinkommen und dem Richtsatz. Er hat damit auf jeden Fall ein Einkommen in der Höhe des Richtsatzes garantiert.

Die Richtsätze sind im letzten Jahrzehnt mehrere Male über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Mindestpension (Richtsatz) für Alleinstehende und Verheiratete seit 1966 zeigt die nachstehende Übersicht. Gegenübergestellt wurden die Steigerungen des Pensionistenindex 1966 bzw. 1976.

[1]) 1980 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß; ab 1978 inklusive der Überweisungen nach § 12 Abs. 3 WB-Gesetz.

Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex 1 (1976) in %
VII/1965	915	—	1.265	—	—
1966	979	7·0	1.354	7·0	2·6
1967	1.068	9·1	1.483	9·5	5·8
1968	1.136	6·4	1.578	6·4	3·3
1969	1.217	7·1	1.690	7·1	3·4
I/1970	1.283	7·5	1.782	7·5	5·0
VII/1970 [1]	1.333		1.851		
I/1971	1.428	13·0	1.983	13·0	5·4
VII/1971 [2]	1.528		2.122		
1972	1.641	11·0	2.279	11·0	6·9
1973	1.800	9·7	2.575	13·0	7·8
I/1974 [3]	2.000	12·8	2.861	12·8	8·5
VII/1974 [4]	2.060		2.947		
I/1975 [5]	2.285	14·3	3.270	14·3	9·1
VII/1975 [4]	2.354		3.368		
1976 [6]	2.625	13·2	3.755	13·1	8·0
1977	2.860	9·0	4.090	8·9	6·0
1978	3.092	8·1	4.422	8·1	3·7
1979	3.308	7·0	4.731	7·0	3·7
1980	3.493	5·6	4.996	5·6	6·0
1981	3.703	6·0	5.316	6·4	7·4 [7]
1982	3·940	6·4	5·656	6·4	6·4 [7]

Die Kostentragung für die Ausgleichszulagen nach dem ASVG, GSPVG (ab 1979: GSVG) und dem B-PVG (ab 1979: BSVG) hat der Bund gegenüber den Ländern durch § 2 FAG 1967 bzw. 1973 bzw. 1979 übernommen.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Ersätze für die Ausgleichszulagen durch den Bund in den letzten Jahren.

Ausgleichszulagenersätze in der Pensionsversicherung [8]

	ASVG		nach dem GSVG (GSPVG)		BSVG (B-PVG)	
	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1976	2.697·0	9·0	891·5	23·5	1.140·8	23·5
1977	2.872·4	6·5	804·4	— 9·8	1.241·8	8·9
1978	3.030·5	5·5	821·3	2·1	1.366·9	10·1
1979	3.146·3	3·8	830·8	1·2	1.474·6	7·9
1980	3.228·4	2·6	837·4	0·8	1.530·3	3·8

Ausgleichszulagenersätze in der gesamten Pensionsversicherung [8]

	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1976	4.729·3	14·8
1977	4.918·6	4·0
1978	5.218·7	6·1
1979	5.451·7	4·5
1980	5.596·1	2·6

[1] Erhöhung um 50 S.
[2] Erhöhung um 100 S.
[3] Erhöhung um 11·1%.
[4] Erhöhung um 3·0%.
[5] Erhöhung um 10·9%.
[6] Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11·5%.
[7] Schätzwerte.
[8] 1980 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß.

www.parlament.gv.at

4.16 Zusammenfassung

Durch die Bundeszuschüsse ist sichergestellt, daß nicht nur die Kaufkraft der Pensionen erhalten bleibt, sondern daß die Pensionsbezieher am steigenden Lebensstandard angemessen teilnehmen.

4.2 Familienlastenausgleich

Der Nationalrat hat den ersten Schritt zur Anbahnung eines allgemeinen Familienlastenausgleiches mit der Beschlußfassung am 15. Dezember 1954 über das Bundesgesetz betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz), BGBl. Nr. 18/1955, getan, nachdem bereits seit 1950 Kinderbeihilfen für die unselbständig Erwerbstätigen gewährt wurden.

Durch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, wurde die gesamte Materie des Lastenausgleichsrechtes neu geordnet. Dieses Bundesgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten (1. Jänner 1968) mehrmals, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1981, geändert.

Für das Jahr 1982 sind vorgesehen:

Die Gewährung von Familienbeihilfen,

die Gewährung einer Geburtenbeihilfe,

die Gewährung von Schulfahrtbeihilfen,

die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern,

eine Beitragsleistung zum Aufwand für das Karenzurlaubsgeld,

die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß,

die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt,

Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung,

ein Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld.

Die Familienbeihilfe beträgt seit 1. Jänner 1981 für jedes Kind monatlich 1000 S; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat, um monatlich 200 S (1981: 50 S).

Für ein behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1200 S (1981: 1.100 S).

Die Geburtenbeihilfe besteht aus drei voneinander unabhängigen Teilen. Der erste Teil der Geburtenbeihilfe wird unmittelbar nach der Geburt des Kindes gewährt und beträgt entweder 2000 S oder 8000 S. Der Betrag von 8000 S wird gewährt, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft den ärztlichen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß unterzogen hat, das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde. Sind diese besonderen Voraussetzungen nicht gegeben, beträgt die Geburtenbeihilfe für jedes lebend- oder totgeborene Kind nur 2000 S.

Der zweite Teil der Geburtenbeihilfe wird nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gewährt und beträgt 8000 S. Voraussetzung für die Gewährung ist, daß das Kind im ersten Lebensjahr den im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

Der dritte Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 1000 S je Kind und wird gewährt, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurde.

Die Kosten für die im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren und der Kinder werden zu zwei Dritteln vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, die eine öffentliche oder eine mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland, eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, eine im Krankenpflegegesetz geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt besuchen, wenn der Schulweg mindestens 3 km lang ist. Die Höhe der pauschalierten Schulfahrtbeihilfe richtet sich nach der Entfernung zwischen Wohnung und Schule bzw. Zweitunterkunft des Schülers am Schulort. Schulfahrtbeihilfe wird nur gewährt, wenn der Schüler keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt hat.

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Verträge über die Beförderung von Schülern sowohl im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr abzuschließen sowie den Gemeinden und Schulerhaltern die ihnen durch die Schülerbeförderung entstehenden Kosten zu ersetzen (Schülerfreifahrten). Der Fahrpreis bzw. Fahrpreisersatz wird aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet.

Ab dem Schuljahr 1972/73 werden Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

In den ersten acht Schulstufen (umfassend die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen) werden die Schulbücher von den Schulerhaltern (Schulen) gesammelt angeschafft und zur Bezahlung den Schulen Schulbuchanweisungen zur Verfügung gestellt, die wie die Schulbuchgutscheine vom Buchhändler bei der Öster-

reichischen Postsparkasse zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgerechnet werden. Die Schulbuchanweisungen können auch auf 10 oder 25 Exemplare eines Titels lauten und bewirken dadurch eine Einsparung an Gutscheinen von mehr als 50 v. H.

Ab der 9. Schulstufe sind die Schulbücher von den Schulerhaltern durch Ausfolgung der vom Bundesministerium für Finanzen aufgelegten Schulbuchgutscheine, die jeweils auf ein bestimmtes Buch lauten und von den Schülern oder Erziehungsberechtigten beim Buchhändler gegen ein verlagsneues Schulbuch eingelöst werden können, zur Verfügung zu stellen.

Die Buchhändler rechnen die eingelösten Anweisungen und Gutscheine im Wege der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ab, wobei sie einen Preisnachlaß von 4 bis 10 v. H. gewähren, wenn der gesamte Schulbuchumsatz eines Schuljahres 250.000 S übersteigt. Die Höhe des Preisnachlasses ist von der Höhe des Schulbuchumsatzes abhängig.

In bestimmten Fällen können die Schulerhalter von den Finanzlandesdirektionen auch zur Anschaffung der Schulbücher zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ermächtigt werden.

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt ab 1. Jänner 1982 50 v. H. des Gesamtaufwandes des Karenzurlaubsgeldes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl. Nr. 199/1958 i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 609/1977.

Die Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt.

Der jährliche Beitrag zur Schülerunfallversicherung ist in Höhe von 30 Millionen Schilling aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu zahlen.

Gemäß Art. III Abs. 4 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 296/1981, sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die Aufwendungen für die Entbindungsbeiträge nur mehr für die Geburten zu leisten, die vor dem 1. Jänner 1982 erfolgt sind.

Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sind 50 v. H. der Aufwendungen für das Wochengeld aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen. Die halben Aufwendungen für das Wochengeld werden seit 1981 auch für Arbeitslose ersetzt.

Die Leistungen aus dem Familienlastenausgleich werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bestritten, dem folgende zweckgebundene Abgaben zufließen:

1. Dienstgeberbeiträge in Höhe von 4,5 v. H. der Lohnsumme;

2. Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 2,29 v. H. des Aufkommens;

3. als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen werden vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer im Jahre 1982 7.232 Millionen Schilling (davon entfallen auf die veranlagte Einkommensteuer 1.808 Millionen Schilling und 5.424 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer) dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zugewiesen;

4. Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;

5. Beiträge der Länder in Höhe von 127·735 Millionen Schilling;

6. weiters fließen dem Fonds die rückgezahlten Unterhaltsvorschüsse zu.

Die Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen, der eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Dadurch wird die Trennung der Mittel des Reservefonds vom Bundesvermögen ermöglicht und gewährleistet.

Diese Mittel sind für die Deckung allfälliger Abgänge aus der laufenden Gebarung des Ausgleichsfonds bestimmt.

Übersicht über die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen seit 1972:

	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß (+) Abgang (—)
		Millionen Schilling	
1972	9.387·1	10.392·6	+ 1.005·5
1973	10.696·4	12.105·9	+ 1.409·5
1974	11.883·9	14.273·4	+ 2.389·5
1975	14.861·3	15.751·2	+ 889·9
1976	15.894·5	17.309·5	+ 1.415·0
1977	18.347·3	19.289·4	+ 942·1
1978	26.511·5	25.543·5	+ 968·0
1979	28.321·4	27.099·6	— 1.221·8
1980	29.193·7	28.697·8	— 495·9
1981 (Bundesvoranschlag)	31.337·7	28.250·7	— 3.087·0
1982 (Bundesvoranschlag)	33.316·4	29.990·4	— 3.326·0

Der Reservefonds erreichte am 31. Dezember 1980 ein Gesamtvermögen von insgesamt 12.808·4 Millionen Schilling. Dieses Gesamtvermögen besteht aus:

a) einer Forderung an den Bund in Höhe von 3.407·4 Millionen Schilling (Überschüsse aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Jahre 1952 bis 1970),
b) einem Guthaben auf einem Kündigungsgeldkonto bei der Österreichischen Postsparkasse im Betrag von 9.401·0 Millionen Schilling.

Die Einnahmen des Fonds werden im Jahre 1982 rund 29.990·4 Millionen Schilling betragen. Für Leistungen aus Fondsmitteln im Rahmen des Familienlastenausgleiches sind im Jahre 1982 insgesamt voraussichtlich 33.316·4 Millionen Schilling erforderlich, daher wurde eine Entnahme aus dem Reservefonds in Höhe von 3.316·0 Millionen Schilling veranschlagt.

4.3 Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung

Den Aufwand für diese Bereiche der sozialen Wohlfahrt trägt ausschließlich der Bund. In der Kriegsopfer- und Heeresversorgung überwiegen die Kosten der Rentenversorgung für Beschädigte und Hinterbliebene bei weitem die Kosten der anderen Versorgungsleistungen (Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, berufliche Ausbildung). Die Kriegsopferrenten werden im gleichen Umfang wie die Pensionen nach dem ASVG jährlich aufgewertet und nehmen daher von Jahr zu Jahr höhere Budgetmittel in Anspruch. Der Anpassungsfaktor 1982 beträgt so wie in der Pensionsversicherung nach dem ASVG 1·052 (1967: 1·081, 1968: 1·064, 1969: 1·071, 1970: 1·054, 1971: 1·071, 1972: 1·074, 1973: 1·090, 1974: 1·104, 1975: 1·102, 1976: 1·115, 1977: 1·070, 1978: 1·069, 1979: 1·065, 1980: 1·056, 1981: 1·051). Die Zahl der Rentenempfänger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt, nachdem der größte Teil der Waisen aus der Versorgung ausgeschieden ist, derzeit bei 3·9% jährlich. Am 1. Juli 1981 standen 182.882 Versorgungsberechtigte (90.234 Beschädigte, 77.735 Witwen, 2.700 Waisen, 12.213 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 190.230 am 1. Juli 1980.

Auch die Rentenleistungen in der Heeresversorgung und Opferfürsorge sind in die Rentendynamik einbezogen. Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 1981 934 Personen, und zwar 813 Beschädigte, 33 Witwen, 50 Waisen und 38 Eltern, gegenüber 861 Personen am 1. Juli 1980.

Am 1. Juli 1981 standen 5.079 Personen im Bezuge einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 5.329 Personen am 1. Juli 1980.

Auch die Rentenleistungen in der Kleinrentnerentschädigung werden jährlich erhöht.[1]) Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieses Personenkreises ständig ab. Am 1. Juli 1981 bezogen 122 Personen eine Kleinrente gegenüber 149 Personen am 1. Juli 1980.

4.4 Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Den Aufwand für die Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen trägt der Bund. Es überwiegen die Kosten der Ersatzleistungen gegenüber jenen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung, der Rehabilitation und der sonstigen Leistungen.

Am 1. Juli 1981 bezogen 70 Personen (24 Opfer und 46 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 65 Personen am 1. Juli 1980.

---

[1]) Siehe BGBl. Nr. 535/1979.

VIII a. Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

Über die Finanzschuld des Bundes wird im Amtsbehelf zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen seit dem Jahre 1967 berichtet, wobei der erste Bericht im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1967 die Schuldengebarung des Bundes im Zeitraum von 1949 bis 1965 behandelt.

Der nachstehende Bericht über die vom Bund im Jahre 1980 zur Finanzierung des Budgetabganges durchgeführten Kreditoperationen und deren Auswirkung auf die Entwicklung der Finanzschuld des Bundes wird eingeleitet von einer Rückschau auf die unter dem Einfluß der allgemeinen Wirtschaftslage und weltpolitischen Spannungen stehende Entwicklung auf den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten. Diesen außenwirtschaftlichen Einflüssen und dem seitens der Erdölpreisentwicklung entstandenen Kostendruck konnte sich auch Österreich nicht entziehen.

Rückblickend muß festgestellt werden, daß sich die internationale Wirtschaftslage im Jahr 1980 merklich verschlechtert hat. Die in den USA bereits gegen Jahreswechsel 1979/80 einsetzende Konjunkturabschwächung dominierte zeitversetzt ab dem Frühjahr 1980 auch die Konjunkturlage in den übrigen westlichen Industrieländern. Daraus resultierend erwarteten sich die Industrieländer für 1980/81 ein reales Wirtschaftswachstum von etwa 1·2% gegenüber 3·3% im Jahre 1979.

Im internationalen Vergleich gesehen kann demgegenüber die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft noch immer als günstig angesehen werden.

Das reale Wirtschaftswachstum stieg 1980 in Österreich um rund 3·4% bei einer unter der 2% Marke liegenden Arbeitslosenrate. Ebenso liegt die Preissteigerungsrate mit rund 6·4% weit unter der für die übrigen europäischen OECD-Staaten mit rund 13% ausgewiesenen Erhöhung der Verbraucherpreise.

Zusammenfassend kann für das Jahr 1980 festgestellt werden, daß sich die österreichische Wirtschaftsentwicklung, vor dem Hintergrund weltpolitischer Spannungen und angesichts der sprunghaften neuerlichen Erhöhung der Energiepreise, wohltuend von jener der Weltwirtschaft unterschieden hat. Dieser durchaus eigenständige Weg in der Wirtschaftspolitik war gekennzeichnet durch einen restriktiveren Kurs der Budgetpolitik, die Fortführung der Hartwährungspolitik, die Erhaltung der Vollbeschäftigung, zweckdienliche Maßnahmen in der Energie- und Strukturpolitik sowie durch eine der internationalen Situation angepaßten restriktiven Geldpolitik.

Rückblickend bestätigten sich die der Budgeterstellung 1980 zugrunde gelegten Prognosen über das voraussichtliche Wirtschaftswachstum in Österreich (real 3%). Das aus dem Voranschlag 1980 resultierende voraussichtliche Neuverschuldungserfordernis von rund 30·7 Milliarden Schilling konnte bei einer tatsächlichen Neuverschuldung in Höhe von rund 30·3 Milliarden Schilling (einschließlich der Ermächtigung nach Art. VIII a des BFG 1980) um rund 400 Millionen Schilling unterschritten werden. Diesem Nettoabgang entsprach ein veranschlagter Brutto-Gesamtgebarungsabgang in Höhe von rund 49 Milliarden Schilling, der durch Kreditoperationen im In- und Ausland zu finanzieren war.

Unter Berücksichtigung der sich bereits um die Jahresmitte 1979 abzuzeichnenden Liquiditätsanspannung im Inland und der für 1980 prognostizierten geringeren Geldkapitalbildung, hat der Staatsschuldenausschuß der Österreichischen Postsparkasse vorerst empfohlen, den größten Teil des Budgetdefizits durch Schuldaufnahmen im Inland zu finanzieren. Die Auslandskreditaufnahmen sollten so gering wie möglich gehalten werden, um langfristige Belastungen künftiger Zahlungsbilanzen in Grenzen zu halten. Der Zeitpunkt der Schilling-Abrechnung derartiger Kreditaufnahmen sollte, sofern es das Kassenerfordernis gestattet, vorwiegend auf die kompensatorische Wirkung der Kapitalimporte auf die Leistungsbilanzabgänge abgestellt werden. Außerdem wurde vom Staatsschuldenausschuß empfohlen, stärkeren Gebrauch von kurzfristigen Verschuldungsformen zu machen, um aus Gründen der Budgetbelastung künftiger Jahre eine langfristige Bindung an das sich ab April 1980 abzuzeichnende hohe Zinsniveau zu vermeiden.

Bereits ab Herbst 1979 konnte nämlich ein Anstieg der internationalen Kapitalmarktzinssätze festgestellt werden, desssen Ausmaß und Tempo die diesbezüglich angestellten skeptischen Prognosen weit übertraf. Die auf strikte Inflationsbekämpfung abgestellte Geld- und Kreditpolitik der amerikanischen Zentralbank führte innerhalb weniger Monate auf dem US-Dollarmarkt zu einem Anstieg kurzfristiger Zinssätze von 14½% auf 20%. Dieser Trend hatte naturgemäß seine Auswirkungen auf die europäischen Kapital- und Finanzmärkte. Um die daraufhin einsetzenden Kapitalabflüsse infolge Veranlagungen auf dem US-Geldmarkt entgegenzusteuern, folgten viele Länder dem Beispiel einer restriktiven Geldpolitik, wodurch die bis dahin praktizierte Niedrigzinspolitik ihr Ende fand. Mit dem Anstieg des Zinsniveaus in Europa wandte sich das Interesse institutioneller Anleger wieder dem Euromarkt zu, sodaß im Gegensatz zum ersten Quartal 1980 wieder Anleihen mit längerer Laufzeit untergebracht werden konnten. Da der Inflationsbekämpfung in den USA nach wie vor ein Vorrang eingeräumt wird, dürfte die restriktive Geldpolitik und damit ein relativ hohes internationales Zinsniveau anhalten.

Die im Dollarbereich vollzogene sprunghafte Entwicklung beeinflußte in erster Linie den deutschen und in weiterer Folge auch den österreichischen Geld- und Kapitalmarkt in dem Maße, als sich die Kapitalflüsse nicht mehr an Inflationsdifferenzen, sondern an den Zinsendifferenzen zwischen den einzelnen Kapitalmärkten orientierten. So mußte auch Österreich mit seiner drittniedrigsten Inflationsrate aller Industrieländer entgegen den binnenwirtschaftlichen Erfordernissen ein hohes reales Zinsniveau in Kauf nehmen. Neben diesen außenwirtschaftlichen Einflüssen wurde die Geld- und Kapitalmarktentwicklung durch eine abgeschwächte Geldkapitalbildung bei anhaltender Konsumneigung beeinflußt. Die sich daraus in Verbindung mit der restriktiven Geldpolitik ergebende Liquiditätsanspannung im österreichischen Kreditapparat führte zu der bisher ungewohnten Situation einer sogenannten „verkehrten Zinsertragskurve". Während die durchschnittlichen Taggeldsätze in der Zeit vom Jänner bis November 1980 von rund 8⅞% auf 11¾% anstiegen, erhöhte sich der Nominalzinssatz für neuemittierte Anleihen von 8% auf 9½% p. a. Die für den Kapitalmarkt quantitativ maßgebliche Gruppe der institutionellen Anleger zog es im Hinblick auf die gegebene Lage vor, ihre Gelder risikolos im Geldmarkt zu wesentlich höheren Zinserträgen zu veranlagen. Der nach Aufkündigung des Habenzinsabkommens auch auf dem Sektor der Spareinlagen eingetretene Nachzieheffekt verstärkte die Zurückhaltung auch der übrigen Anlegergruppen, sodaß nur noch rund 40% des Netto-Emissionsvolumens in die Portefeuilles der nicht institutionellen Investoren gingen. In einem noch stärkerem Ausmaß spiegelte sich diese Entwicklung auf dem Sekundärmarkt wider. Der zu Jahresbeginn feststellbare Renditenanstieg von 8·07% auf 9·17% zu Ende April konnte zwar vorerst durch eine konjunkturbedingte eigenständige österreichische Zinspolitik stabilisiert bzw. bis Jahresmitte auf 8·9% zurückgeführt werden, doch löste die zu dieser Zeit vehement einsetzende Zinseskalation einen weiteren Rückgang der Kurse für längerfristige festverzinsliche Wertpapiere aus, der den Attentismus der Anleger unterstützte. Die Sekundärmarktrendite erreichte schließlich gegen Jahresende bei einzelnen Werten bis über 10% ohne bemerkenswertes Kaufinteresse zu erwecken.

Mit dieser international bewegten Atmosphäre befaßte sich im Berichtsjahr der zur Beratung des Bundesministers für Finanzen über die Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes gemäß § 5 des Wertpapier-Emissionsgesetzes gebildete Kapitalmarktausschuß sehr eingehend. Die im November 1979 für 1980 erstellte Vorschau mußte, der jeweiligen Entwicklung Rechnung tragend, angepaßt bzw. revidiert werden. Den erarbeiteten Vorschlägen und der Marktlage entsprechend, ergaben sich schließlich für die im Jahre 1980 begebenen Einmalemissionen (ohne Bundesobligationen) nachstehende Volumina.

	Mrd. S	Nominalzinssatz	mittlere Laufzeit in Jahren	Anlegerrendite
Jänner ...	5·425	8·00	7—10	8·00—8·09
Feber	4·925	8·00	5½—8½	8·04—8·24
März	1·520	8·00—8·50	6—12	8·16—8·50
April	5·410	9·50	8	9·50
Mai.....	0·500	9·50	8	9·32
Juni	3·000	9·00	8—10½	9·05—9·08
Juli	2·100	9·00	8—10½	9·05—9·12
August...	—	—	—	—
September	2·000	9·50	8	9·54—9·55
Oktober..	6·690	9·50	6—8	9·50—9·58
November	2·000	9·50	6—8	9·54—9·55
Dezember	—	—	—	—
1980 ....33·570		8·00—9·50	5½—12	gewogener
hiezu	8·030	Bundesobligationen		Durchschnitt: 8·95

Ergänzend ist zu dieser Aufstellung zu bemerken, daß von den insgesamt 59 Einmalemissionen 17 Tranchen eine Gesamtlaufzeit von 15 Jahren mit jährlichen Tilgungsraten, 18 Tranchen eine Endfälligkeit von 8 Jahren und 6 Tranchen eine Gesamtlaufzeit von 10 Jahren bei 5 Freijahren und 5 jährlichen Tilgungsraten aufwiesen.

Bei diesen drei Standardausstattungsvarianten ergibt sich jeweils eine mittlere Laufzeit von 8 Jahren.

8 Tranchen waren überdies mit einer Rückkaufsverpflichtung für den Fall des Absinkens der Börsenotierung unter einen bestimmten Kurs ausgestattet.

Insgesamt wurden im Jahre 1980 von 18 Emittenten bzw. Emissionsgemeinschaften 59 Einmalemissionen (hievon 39 Anleihen) verteilt auf 75 Tranchen (hievon 16 Tranchen Bundesobligationen) im Gesamtnennbetrag von 41·60 Milliarden Schilling emittiert (1979: 58 Anleihen mit 53·19 Milliarden Schilling), somit gegenüber 1979 eine Verminderung um 11·59 Milliarden Schilling oder 21·8%. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungen ergibt sich für 1980 eine Nettobeanspruchung des inländischen Anleihemarktes von rund 22·8 Milliarden Schilling gegenüber 36·8 Milliarden Schilling im Jahre 1979.

Vom Bruttoemissionsvolumen entfielen 24·530 Milliarden Schilling oder 59·0% auf den Bund, 3·350 Milliarden Schilling auf Gebietskörperschaften, 0·2 Milliarden Schilling auf öffentlich-rechtliche Fonds und 1·0 Milliarden Schilling auf Sondergesellschaften des Bundes. Von Kreditunternehmungen wurden Nominale 11·52 Milliarden Schilling oder 27·7% emittiert. Zu erwähnen ist noch eine Milliarde Schilling, die von der Weltbank auf dem österreichischen Kapitalmarkt begeben wurde.

Das Bruttoemissionsvolumen der 39 Anleihen (ohne Bundesobligationen) in Höhe von 33·570 Milliarden Schilling konnte mit 17·382 Milliarden Schilling (51·8%) bei der Bankenkundschaft und mit 16·188 Milliarden Schilling (48·2%) bei den Kreditunternehmungen untergebracht werden. Wenngleich die Zeichnungen der Bankenkundschaft nominell um 3·741 Milliarden Schilling unter dem Vorjahrsergebnis gelegen sind, ist der prozentmäßige Anteil von 50·7% auf 51·8% des gesamten Ausgabenominales gestiegen. Aus dieser Entwicklung bestätigte sich, daß das Anlegerverhalten wohl kaum durch die schrittweise Abschaffung der steuerlichen Begünstigung des Wertpapiererwerbs nachhaltig beeinflußt wurde, sondern eher durch ein zinsbewußtes Verhalten der Bankenkundschaft.

Daraus resultierte — dieser Trend setzte sich auch noch 1981 fort — ein verstärktes Interesse der Anleger auf kurzfristige Veranlagungen in Form von Bankeinlagen. Unter diesen Bedingungen blieb auch der Absatz von Daueremissionen (Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und Kassenobligationen) hinter den Erwartungen zurück. Wenngleich bei den Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen das Bruttoemissionsvolumen im Berichtsjahr um 326 Millionen Schilling auf 15.194 Millionen Schilling gesteigert werden konnte, so ging die Nettobeanspruchung des Kapitalmarktes unter Berücksichtigung der Tilgungen um 2.817 Millionen Schilling auf 9.068 Millionen Schilling zurück.

In gleicher Weise resultierte bei den Kassenobligationen aus Bruttoemissionen im Nominalbetrag von 15.147 Millionen Schilling (1979: 28.534 Millionen Schilling) eine Nettobeanspruchung von 5.714 Millionen Schilling (1979: 18.738 Millionen Schilling).

Die weitgehend nicht nur durch die Zinsentwicklung, sondern auch wegen der knappen Liquidität des Kreditapparates gekennzeichnete Lage des österreichischen Rentenmarktes wird durch die Gesamtziffern für Bruttoemissionen: 75.023 Millionen Schilling gegenüber 97.884 Millionen Schilling im Jahre 1979; Tilgungen: 34.879 Millionen Schilling gegenüber 29.677 Millionen Schilling und Nettobeanspruchung des Marktes: 40.244 Millionen Schilling gegenüber 68.207 Millionen Schilling verdeutlicht.

Die vorstehend dargelegte Lage auf dem inländischen Kapitalmarkt war Voraussetzung für die Überlegungen zur Finanzierung des im Bundesfinanzgesetz 1980 veranschlagten Gebarungsabganges in Höhe von rund 48.975·0 Millionen Schilling. Darüber hinaus war noch die dem Bundesminister für Finanzen erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Finanzschulden bis zu einem Betrag von rund 1.000·0 Millionen Schilling gemäß Art. VIII a des BFG 1980 zu finanzieren. Dieses Gesamtlimit im Betrag von 49.975·0 Millionen Schilling wurde durch Kreditoperationen im Gegenwert von 47.860·7 Millionen Schilling ausgenützt. Außerhalb der Budgetfinanzierung wurden im Sinne des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von Schatzscheinen zu Gunsten der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) (BGBl. Nr. 51/1963) rund 152·6 Millionen Schilling aufgenommen. Die Gesamtaufnahme von 48.013·3 Millionen Schilling verteilt sich mit rund 74·8% auf in Schillingwährung aufgenommene Gelder und mit 25·2% auf Kreditaufnahmen in Fremdwährungen.

Von den im Jahre 1980 in inländischer Währung aufgenommenen Finanzschulden entfielen 33.760 Millionen Schilling (das sind 93·7%) auf Schuldaufnahmen in titrierter Form. Durch die Ausgabe von Bundesanleihen und Bundesobligationen ergab sich unter Berücksichtigung der für solche Wertpapiere im Jahr 1980 getätigten Tilgungszahlungen (10.021·4 Millionen Schilling) eine Nettobeanspruchung des Kapitalmarktes in Höhe von 14.508·6 Millionen Schilling.

Der nominelle Gegenwert der in Fremdwährungen durchgeführten Kreditoperationen betrug 11.962·3 Millionen Schilling, wovon 6.649·6 Millionen Schilling, das sind 55·6% auf Aufnahmen in titrierter Form entfielen.

Unter Berücksichtigung der vom Staatsschuldenausschuß hinsichtlich der Budgetfinanzierung gegebenen Empfehlungen und auf Grund der ständigen Beobachtung internationaler Finanzmärkte und deren Zinstendenzen war es möglich, die im Jahre 1980 erforderlichen Kreditoperationen sowohl auf die jahreszeitlich unterschiedlich hohen Erfordernisse als auch auf die einerseits im Inland gegebene Liquiditätslage und andererseits sich im Ausland abzuzeichnende Entwicklung der Kapitalmarktzinssätze abzustimmen.

1. Kreditoperationen im Jahre 1980

Die vom Bund im Jahre 1980 durchgeführten Kreditoperationen waren

	Mill. S
a) durch den im Art. 1 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1980 (BGBl. Nr. 1) im Grundbudget präliminierten Gesamtgebarungsabgang von rund	48.974·973
und	
b) durch die im Art. VIII a des Bundesfinanzgesetzes 1980 eingeräumte Ermächtigung zur Aufnahme von Finanzschulden bis zu	1.000·000
somit bis zu einem Betrag von ... bestimmt.	49.974·973

1.1 Die dem Bundesminister für Finanzen über diesen Betrag erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Finanzschulden wurden wie folgt ausgenützt:

a) Grundbudget 1980 (Art. VIII Abs. 1 Z 1)	47.360·730
und	
b) Art. VIII a BFG 1980	500·000
somit insgesamt durch Kreditoperation in Höhe von	47.860·730

Die über 47.860·730 Millionen Schilling durchgeführten Kreditoperationen verteilen sich

	Mill. S
A) auf Schuldaufnahmen in inländischer Währung	35.898·400
hievon	Mill. S
a) Art. VIII Abs. 1 Z 1	35.398·400
b) Art. VIII a	500·000
B) auf Schuldaufnahmen in ausländischer Währung im Gegenwert von	11.962·330
hievon	Mill. S
a) Art. VIII Abs. 1 Z 1	11.962·330
b) Art. VIII a	—

In inländischer Währung aufgenommene Finanzschulden:

	Mill. S	Mill. S
7 Anleihen in 14 Tranchen		16.500·000
und zwar mit	Mill. S	
15jähriger Laufzeit (0+15)	5.953·350	
12jähriger Laufzeit (8+4)	3.083·400	
10jähriger Laufzeit (5+5)	4.123·000	
8jähriger Laufzeit (endf.)	2.231·250	
6jähriger Laufzeit (4+2)	1.109·000	
Bundesobligationen in 16 Tranchen		8.030·000
und zwar mit	Mill. S	
3jähriger Laufzeit (endf.)	36·000	
4jähriger Laufzeit (endf.)	464·000	
5jähriger Laufzeit (endf.)	250·000	
5jähriger Laufzeit (0+5)	200·000	
6jähriger Laufzeit (0+6)	420·000	
7jähriger Laufzeit (4+3)	908·000	
8jähriger Laufzeit (endf.)	1.092·000	
10jähriger Laufzeit (3+7)	2.400·000	
12jähriger Laufzeit (5+7)	410·000	
12jähriger Laufzeit (0+12)	1.850·000	
Bundesschatzscheine		9.230·000
in 9 Serien, und zwar mit	Mill. S	
2¾jähriger Endlaufzeit	2.750·000	
3jähriger Endlaufzeit	1.655·000	
4½jähriger Endlaufzeit	4.825·000	
Bankendarlehen in 5 Tranchen		860·000
und zwar mit	Mill. S	
10jähriger Laufzeit	225·000	
15jähriger Laufzeit	215·000	
20jähriger Laufzeit	420·000	
Versicherungsdarlehen in 3 Tranchen und 2 Typen		1.181·000
und zwar mit	Mill. S	
8jähriger Laufzeit (5+3)	84·000	
10jähriger Laufzeit (5+5)	1.097·000	
Kredite von Gebietskörperschaften		97·400
Summe der in inländischer Währung aufgenommenen Finanzschulden		35.898·400

In ausländischer Währung aufgenommene Finanzschulden:

Auf ausländischen Kapitalmärkten wurden im Jahre 1980 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt:

	Mill. S
eine Deutsche Mark-Anleihe (150 Mill. DM) im Gegenwert von	1.061·850
zwei Schweizer Franken-Anleihen je (100 Mill. sfrs) im Gegenwert von	1.520·300

Im Wege von Privatplazierungen wurden aufgenommen:

	Mill. S	Mill. S
DM-Schuldverschreibungen im Gegenwert von		1.776·550
und zwar mit	Mill. S	
6jähriger Laufzeit	356·050	
8jähriger Laufzeit	356·050	
10jähriger Laufzeit	1.064·450	
Schweizer Franken-Schuldverschreibungen im Gegenwert von		2.290·900
und zwar mit	Mill. S	
5jähriger Laufzeit	194·525	
6jähriger Laufzeit	389·050	
7jähriger Laufzeit	1.707·325	
Weiters wurden		
1 auf DM lautender Roll-over-Kredit im Gegenwert von		1.426·400
1 auf DM lautendes Darlehen im Gegenwert von ..... und		708·300
1 auf Schweizer Franken lautender Kredit im Gegenwert von ..... und		384·900
1 auf Schweizer Franken lautender Roll-over-Kredit in zwei Tranchen im Gegenwert von		2.793·130
Summe der in ausländischen Währungen aufgenommenen Finanzschulden		11.962·330

1.2 Kreditermächtigung zur vorübergehenden Kassenstärkung

Die im Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 2 des Bundesfinanzgesetzes 1980 eingeräumte Ermächtigung, zur vorübergehenden Kassenstärkung kurzfristige Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 15 Milliarden Schilling einzugehen, wurde lediglich bis zu einem Betrag von 2.300 Millionen Schilling in Anspruch genommen. Diese kurzfristigen Verpflichtungen wurden im Laufe des Jahres 1980 getilgt, sodaß sie den Finanzschuldenstand nicht beeinflußten.

1.3 Sonstige Kreditermächtigungen

a) BGBl. Nr. 51/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 109/1964.

Betrifft: Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen im Zusammenhang mit der Einlösung von Bundesschatzscheinen. In dem Ausmaße, als die zur Sicherstellung begebenen Bundesschatzscheine eingelöst werden müssen, ist der Finanzminister ermächtigt, Kredite bei der Oesterreichischen Nationalbank aufzunehmen.

Im Jahre 1980 wurde die Oesterreichische Nationalbank mit 152·486 Millionen Schilling in Anspruch genommen.

b) BGBl. Nr. 74/1959.
Betrifft: Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen in Gold und Fremdwährungen. Der Finanzminister ist ermächtigt, die in Gold und Fremdwährung zu leistenden Beiträge von der Oesterreichischen Nationalbank im Kreditwege aufzunehmen.

Im Jahre 1980 wurde die Oesterreichische Nationalbank nicht in Anspruch genommen.

c) BGBl. Nr. 224/1972, Artikel XI.
Zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung ist der Finanzminister ermächtigt, Anleihen, Darlehen und sonstige Kreditoperationen bei in- und ausländischen Gläubigern bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Milliarden Schilling aufzunehmen. Die Schuldverpflichtungen aus den nach obigem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1977, BGBl. Nr. 143, ab 1977 dem Kapitel 59 „Finanzschuld" des jeweiligen Bundesvoranschlages zuzurechnen.

Im Jahre 1973 wurden 2¼%ige Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit von jeweils 3 Monaten im Betrage von 4.000·00 Millionen Schilling begeben, wovon weitere 200·00 Millionen Schilling im Jahre 1980 getilgt und 3.000·00 Millionen Schilling vierteljährlich prolongiert wurden.

d) Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 3 lit. a Bundesfinanzgesetz 1980 (Ermächtigung zu Prolongationen).

Von dieser Ermächtigung wurde im Jahre 1980 zur Prolongation von 2¼% Bundesschatzscheinen mit einer Laufzeit von jeweils 3 Monaten im Gesamtnennbetrag von 11.536·356 Millionen Schilling Gebrauch gemacht (Prolongationszusagen bis längstens 15. Feber 1999).

e) Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 3 lit. b Bundesfinanzgesetz 1980 (Ermächtigung zu Konversionen).

Von dieser Ermächtigung wurde im Jahre 1980 im Gegenwert von insgesamt 14.520·501 Millionen Schilling Gebrauch gemacht.

1.4 Sonstige Gebarungen, die eine Veränderung des Schuldenstandes bewirken können

Es sind dies Einnahmen des Bundes, die auf Grund sondergesetzlicher Bestimmungen für die Tilgung der Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank herangezogen werden können.

a) Abfuhren gemäß dem Währungsschutzgesetz (BGBl. Nr. 250/1947)

b) Einnahmen aus der Vermögenszuwachsabgabe (BGBl. Nr. 165/1948)

c) Einnahmen aus der Vermögensabgabe (BGBl. Nr. 166/1948)

d) Einnahmen aus der Einmaligen Sühneabgabe (BGBl. Nr. 25/1947)

1.5 Den Gesamtaufnahmen (in in- und ausländischer Währung) einschließlich Schuld an die Oesterreichische Nationalbank (jedoch ohne Kassenstärkungsoperationen) in Höhe von ..... 48.013·216

sind wertmäßige Schulderhöhungen bei den Schulden in ausländischer Währung infolge Kursveränderungen im Gegenwert von..... +1.008·011 zuzurechnen.

Wertmäßige Schuldverminderungen ergaben sich durch Kursveränderungen im Gegenwert von.. — 561·538 und durch Kursdifferenzen im Gegenwert von ..... — 5·700 Schuldverminderungen durch Fälligstellung (Tilgung)

	Mill. S
inländische Währung.....	14.755·827
ausländische Währung (Gegenwert) ...	3.416·919
somit	—18.172·746

sind abzurechnen, sodaß sich im Jahre 1980 eine Nettoerhöhung der Finanzschuld um ..... 30.281·243 ergibt.

Die Entwicklung der Finanzschuld des Bundes im Jahre 1980 ist nachstehend dargestellt:

2. Gesamtübersicht über Struktur und Entwicklung der Finanzschuld des Bundes im Jahre 1980

Die nichtfällige Finanzschuld betrug

	Mill. S	Mill. S
zum 31. 12. 1979:		
inländische Währung...	167.244·633 (72·43%)	
ausländische Währung (Gegenwert)	63.654·607 (27·57%)	230.899·240
zum 31. 12. 1980:		
inländische Währung...	188.539·692 (72·19%)	
ausländische Währung (Gegenwert)	72.640·791 (27·81%)	261.180·483

sie hat sich somit im Jahr 1980 um.. 30.281·243 (13·11%) erhöht.

Vergleich des Standes der nichtfälligen Finanzschuld zum 31. 12. 1979 mit dem Stand 31. 12. 1980

A. Finanzschuld in inländischer Währung

	Stand 31. 12. 1979	Aufnahme	Tilgung	Stand 31. 12. 1980
	Millionen Schilling			
Anleihen	57.765·3	16.500·0	4.083·1	70.182·2
Obligationen	50.507·8	8.030·0	5.938·3	52.599·5
Schatzscheine	25.013·3	9.230·0 *)	3.251·0 *)	30.992·3
Versicherungsdarlehen	8.640·6	1.181·0	436·7	9.384·9
Bankendarlehen	21.442·4	860·0	345·7	21.956·7
Darlehen von Gebietskörperschaften	444·2	97·4	87·7	453·9
Sonstige Kredite	300·5	—	30·2	270·3
Notenbankschuld.....	3.130·5	152·5	583·1	2.699·9
	167.244·6	36.050·9 *)	14.755·8 *)	188.539·7

*) Hiezu Konversionen: 9.455·0 Mill. S.

B. Gegenwert der Finanzschuld in ausländischen Währungen

	Stand 31. 12. 1979	Aufnahme	Kurswertänderung Erhöhung	Kurswertänderung Verminderung	Tilgung	Stand 31. 12. 1980
			Millionen Schilling			
a) Schuld vor 1938	31·0	—	1·9	0·2	32·7	—
b) Schuld ab 1945						
Anleihen	11.273·1	2.582·2	614·1	80·8	299·9	14.088·7
Schuldverschreibungen ...	21.556·9	4.067·4 376·5 *)	167·2	155·6	1.702·9 382·5 *)	23.927·0
Schatzwechsel.....	631·1	—	—	6·6	367·4	257·1
Darlehen und Kredite	30.162·5	5.312·7 4.689·0 *)	224·8	318·3	1.014·0 4.688·7 *)	34.368·0
	63.654·6	11.962·3 5.065·5 *)	1.008·0	561·5	3.416·9 5.071·2 *)	72.640·8

*) Konversion

2.1 Finanzschuld in inländischer Währung

	Mill. S
Die Finanzschuld in inländischer Währung hat sich gegenüber Ende 1979 von	167.244·6
um	21.295·1
auf	188.539·7

Ende 1980 erhöht (Zunahme: 12·7%).

Die Erhöhung stellt einen Nettobetrag dar, der sich aus Schulderhöhungen (Inland-Budgetfinanzierung von 35.898·4 Millionen Schilling und sonstigen Schuldaufnahmen von 152·5 Millionen Schilling) von zusammen	36.050·9
und Schuldtilgungen von	14.755·8

ergibt.

A. Schuldaufnahme in inländischer Währung

a) Gemäß Art. VIII Abs. 1 Z 1 BFG 1980

Anleihen

	Mill. S
1. Investitionsanleihe 1980—95/1 (Jänner)	
Nominalzinssatz: 8% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 15 Jahre	
Tilgung: 1981—1995 zum Nennwert	
Rückkauf: 1985—1994 bis zu 10% des ausstehenden Nominales, falls die Teilschuldverschreibungen zu einem Kurs von 99·25% oder darunter notieren.	
Kündigung: Nur seitens der Anleiheschuldnerin 1988—1994 zum Nennwert möglich.	
Geldkosten: 8·4029% p. a.	
Begebungsnominale	627·000
2. Investitionsanleihe 1980—90/2 (Jänner)	
Nominalzinssatz: 8% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1986—1990 zum Nennwert	
Rückkauf: 1986—1989 bis zu 15% des ausstehenden Nominales, falls die Teilschuldverschreibungen zu einem Kurs von 99·25% oder darunter notieren.	
Geldkosten: 8·3778% p. a.	
Begebungsnominale	1.373·000
3. Investitionsanleihe 1980—95/3 (Feber)	
Nominalzinssatz: 8% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 98·75%	
Laufzeit: 15 Jahre	
Tilgung: 1981—1995 zum Nennwert	
Rückkauf: 1985—1994 bis zu 10% des ausstehenden Nominales, falls die Teilschuldverschreibungen zu einem Kurs von 99·25% oder darunter notieren.	
Kündigung: Nur seitens der Anleiheschuldnerin 1988—1994 zum Nennwert möglich.	
Geldkosten: 8·6467% p. a.	
Begebungsnominale	891·000

	Mill. S
4. Investitionsanleihe 1980—86/4 (Feber)	
Nominalzinssatz: 8% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·50%	
Laufzeit: 6 Jahre	
Tilgung: 1985 und 1986 zum Nennwert	
Geldkosten: 8·6202% p. a.	
Begebungsnominale	1.109·000
5. Investitionsanleihe 1980—95/5 (April)	
Nominalzinssatz: 9·5% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 15 Jahre	
Tilgung: 1981—1995 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·9298% p. a.	
Begebungsnominale	768·750
6. Investitionsanleihe 1980—88/6 (April)	
Nominalzinssatz: 9·5% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 8 Jahre	
Tilgung: 1988 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·8968% p. a.	
Begebungsnominale	2.231·250
7. Investitionsanleihe 1980—95/7 (Juni)	
Nominalzinssatz: 9% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·75%	
Laufzeit: 15 Jahre	
Tilgung: 1981—1995 zum Nennwert	
Kündigung: Nur seitens der Anleiheschuldnerin 1988—1994 zum Nennwert möglich.	
Geldkosten: 9·4713% p. a.	
Begebungsnominale	850·500
8. Investitionsanleihe 1980—92/8 (Juni)	
Nominalzinssatz: 9% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·50%	
Laufzeit: 12 Jahre	
Tilgung: 1989—1992 zum Nennwert	
Kündigung: Nur seitens der Anleiheschuldnerin 1988—1991 zum Nennwert möglich.	
Geldkosten: 9·4722% p. a.	
Begebungsnominale	2.149·500
9. Investitionsanleihe 1980—95/9 (Juli)	
Nominalzinssatz: 9% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·75%	
Laufzeit: 15 Jahre	
Tilgung: 1981—1995 zum Nennwert	
Kündigung: Nur seitens der Anleiheschuldnerin 1988—1994 zum Nennwert möglich.	
Geldkosten: 9·4713% p. a.	
Begebungsnominale	566·100
10. Investitionsanleihe 1980—92/10 (Juli)	
Nominalzinssatz: 9% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·50%	
Laufzeit: 12 Jahre	
Tilgung: 1989—1992 zum Nennwert	
Kündigung: Nur seitens der Anleiheschuldnerin 1988—1991 zum Nennwert möglich.	
Geldkosten: 9·4722% p. a.	
Begebungsnominale	933·900
11. Investitionsanleihe 1980—95/11 (September)	
Nominalzinssatz: 9·5% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·75%	
Laufzeit: 15 Jahre	
Tilgung: 1981—1995 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·9814% p. a.	
Begebungsnominale	856·500
12. Investitionsanleihe 1980—90/12 (September)	
Nominalzinssatz: 9·5% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·80%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1986—1990 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·9383% p. a.	
Begebungsnominale	1.143·500

	Mill. S
13. Investitionsanleihe 1980—95/13 (November)	
Nominalzinssatz: 9·5% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·75%	
Laufzeit: 15 Jahre	
Tilgung: 1981—1995 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·9814% p. a.	
Begebungsnominale	1.393·500
14. Investitionsanleihe 1980—90/14 (November)	
Nominalzinssatz: 9·5% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·80%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1986—1990 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·9383% p. a.	
Begebungsnominale	1.606·500

Bundesobligationen

15. Bundesobligationen 1980—90/1 (Jänner)	
Nominalzinssatz: 8% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·50%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1984—1990 zum Nennwert	
Geldkosten: 8·0980% p. a.	
Begebungsnominale	330·000
16. Bundesobligationen 1980—92/2 (Jänner)	
Nominalzinssatz: 8% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·25%	
Laufzeit: 12 Jahre	
Tilgung: 1986—1992 zum Nennwert	
Geldkosten: 8·1221% p. a.	
Begebungsnominale	410·000
17. Bundesobligationen 1980—85/3 (Mai)	
Nominalzinssatz: 9·125% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·95%	
Laufzeit: 5 Jahre	
Tilgung: 1981—1985 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·1453% p. a.	
Begebungsnominale	50·000
18. Bundesobligationen 1980—86/4 (Mai)	
Nominalzinssatz: 9·125% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·85%	
Laufzeit: 6 Jahre	
Tilgung: 1981—1986 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·1787% p. a.	
Begebungsnominale	400·000
19. Bundesobligationen 1980—90/5 (Mai)	
Nominalzinssatz: 9·375% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·90%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1984—1990 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·3955% p. a.	
Begebungsnominale	1.920·000
20. Bundesobligationen 1980—85/6 (August)	
Nominalzinssatz: 9·125% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·95%	
Laufzeit: 5 Jahre	
Tilgung: 1981—1985 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·1453% p. a.	
Begebungsnominale	150·000
21. Bundesobligationen 1980—86/7 (August)	
Nominalzinssatz: 9·125% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·85%	
Laufzeit: 6 Jahre	
Tilgung: 1981—1986 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·1787% p. a.	
Begebungsnominale	20·000
22. Bundesobligationen 1980—90/8 (August)	
Nominalzinssatz: 9·375% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·50%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1984—1990 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·3955% p. a.	
Begebungsnominale	150·000

	Mill. S
23. Bundesobligationen 1980—85/9 (Oktober)	
Nominalzinssatz: 9·50% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·25%	
Laufzeit: 5 Jahre	
Tilgung: 1985 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·6963% p. a.	
Begebungsnominale	250·000
24. Bundesobligationen 1980—92/10 (Oktober)	
Nominalzinssatz: 9·50% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 98·75%	
Lautzeit: 12 Jahre	
Tilgung: 1981—1992 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·7870% p. a.	
Begebungsnominale	1.150·000
25. Bundesobligationen 1980—87/11 (November)	
Nominalzinssatz: 9·50% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 97%	
Laufzeit: 7 Jahre	
Tilgung: 1985—1987 zum Nennwert	
Geldkosten: 10·1955% p. a.	
Begebungsnominale	908·000
26. Bundesobligationen 1980—88/12 (November)	
Nominalzinssatz: 9·50% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 96·25%	
Laufzeit: 8 Jahre	
Tilgung: 1988 zum Nennwert	
Geldkosten: 10·2083% p. a.	
Begebungsnominale	1.092·000
27. Bundesobligationen 1980—92/13 (November)	
Nominalzinssatz: 9·50% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 98·75%	
Laufzeit: 12 Jahre	
Tilgung: 1981—1992 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·7870% p. a.	
Begebungsnominale	500·000
28. Bundesobligationen 1980—92/14 (November)	
Nominalzinssatz: 9·50% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 98·75%	
Laufzeit: 12 Jahre	
Tilgung: 1981—1992 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·7870% p. a.	
Begebungsnominale	200·000

Bundesschatzscheine

29. Eskontfähige Bundesschatzscheine (Jänner)	
Nominalzinssatz: 2·25% (zahlbar im vorhinein)	
Ausgabekurs: 100%	
Gesamtlaufzeit: 4½ Jahre	
Geldkosten: 2·2820% p. a.	
Begebungsnominale	3.300·000
30. Eskontfähige Bundesschatzscheine (Oktober)	
Nominalzinssatz: 2·25% (zahlbar im vorhinein)	
Ausgabekurs: 100%	
Gesamtlaufzeit: 2¾ Jahre	
Geldkosten: 2·2820% p. a.	
Begebungsnominale	2.750·000
Nicht eskontfähige Bundesschatzscheine (Konditionen jeweils für die ersten 18 Monate Dekursivverzinsung)	
31. Serie 15-X-81 (April)	
Nominalzinssatz: 9·25%	
Ausgabekurs: 99·75%	
Gesamtlaufzeit: zweimal 18 Monate	
Geldkosten: 9·2765% p. a.	
Begebungsnominale	990·000
32. Serie 15-X-81 a (April)	
Nominalzinssatz: 9·25%	
Ausgabekurs: 99·75%	
Gesamtlaufzeit: dreimal 18 Monate	
Geldkosten: 9·2765% p. a.	
Begebungsnominale	1.050·000
33. Serie 15-I-82 (Juli)	
Nominalzinssatz: 8·75%	
Ausgabekurs: 99·75%	
Gesamtlaufzeit: zweimal 18 Monate	

	Mill. S
Geldkosten: 8·7754% p. a.	
Begebungsnominale	485·000
34. Serie 15-I-82 a (Juli)	
Nominalzinssatz: 8·75%	
Ausgabekurs: 99·75%	
Gesamtlaufzeit: dreimal 18 Monate	
Geldkosten: 8·7754% p. a.	
Begebungsnominale	275·000
35. Serie 15-II-82 (August)	
Nominalzinssatz: 8·75%	
Ausgabekurs: 99·75%	
Gesamtlaufzeit: zweimal 18 Monate	
Geldkosten: 8·7754% p. a.	
Begebungsnominale	50·000
36. Serie 15-II-82 a (August)	
Nominalzinssatz: 8·75%	
Ausgabekurs: 99·75%	
Gesamtlaufzeit: dreimal 18 Monate	
Geldkosten: 8·7754% p. a.	
Begebungsnominale	200·000
37. Serie 15-II-82 (November)	
Nominalzinssatz: 9·25%	
Ausgabekurs: 99·75%	
Gesamtlaufzeit: zweimal 18 Monate	
Geldkosten: 9·2765% p. a.	
Begebungsnominale	130·000
Bankendarlehen	
38. Bankendarlehen 1980/I (Jänner)	
Zinssatz: 8·25% (jährlich)	
Zuzählungskurs: 100%	
Laufzeit: 15 Jahre	
Tilgung: 1986—1995	
Geldkosten: 8·25% p. a.	
Nominale.....	215·000
39. Bankendarlehen 1980/II (Mai)	
Zinssatz: 9·75% (jährlich)	
Zuzählungskurs: 99·25%	
Laufzeit: 20 Jahre	
Tilgung: 1986—2000	
Geldkosten: 9·8586% p. a.	
Nominale.....	420·000
40. Bankendarlehen 1980/III (Mai)	Mill. S
Zinssatz: 9·375% (jährlich)	
Zuzählungskurs: 99·75%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1981—1990	
Geldkosten: 9·4387% p. a.	
Nominale.....	125·000
41. Bankendarlehen 1980/IV (August)	
Zinssatz: 9·375% (jährlich)	
Zuzählungskurs: 99·75%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1981—1990	
Geldkosten: 9·4387% p. a.	
Nominale.....	50·000
42. Bankendarlehen 1980/V (November)	
Zinssatz: 9·50% (jährlich)	
Zuzählungskurs: 97·60%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1986—1990	
Geldkosten: 9·9527% p. a.	
Nominale.....	50·000
Versicherungstreuhanddarlehen	
43. Versicherungstreuhanddarlehen 1980/I (Mai)	
Type A	
Zinssatz: 9·50% (jährlich)	
Zuzählungskurs: 100%	
Laufzeit: 8 Jahre	
Tilgung: 1986—1988	
Geldkosten: 9·5254% p. a.	
Nominale.....	54·000
44. Type B	
Zinssatz: 9·625% (jährlich)	
Zuzählungskurs: 100%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1986—1990	
Geldkosten: 9·8483% p. a.	
Nominale.....	396·000
45. Type B (2. Zuzählung)	
Zinssatz: 9·625% (jährlich)	
Zuzählungskurs: 100%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1986—1990	
Geldkosten: 9·8483% p. a.	
Nominale.....	300·000

	Mill. S
46. Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II (Oktober)	
Type B	
Zinssatz: 9·50% (jährlich)	
Zuzählungskurs: 97·60%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1986—1990	
Geldkosten: 9·9767% p. a.	
Nominale	200·000
Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II (2. Zuzählung — Dezember)	
47. Type A	
Zinssatz: 9·50% (jährlich)	
Zuzählungskurs: 98·20%	
Laufzeit: 8 Jahre	
Tilgung: 1986—1988	
Geldkosten: 9·8953% a. p.	
Nominale	30·000
48. Type B	
Zinssatz: 9·50% (jährlich)	
Zuzählungskurs: 97·60%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1986—1990	
Geldkosten: 9·9767% p. a.	
Nominale	201·000

Kredite von Gebietskörperschaften

49. Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978	
3. Teilrate (Juni)	
Zinssatz: variabel z. Zt. 4·875%	
Zuzählungskurs: 100%	
Nominale	20·000
50. Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978	
4. Teilrate (September)	
Zinssatz: variabel z. Zt. 4·875%	
Zuzählungskurs: 100%	
Nominale	30·000
51. Bundesstraßen-Vorfinanzierung Burgenland	
4. Teilrate (Dezember)	
Zinssatz: 4·2%	
Zuzählungskurs: 100%	
Nominale	47·400

b) Gemäß Art. VIII a

	Mill. S
Bundesobligationen	
1. Bundesobligationen 1980—83/15 (Dezember)	
Zinssatz: 9·50% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 3 Jahre	
Tilgung: 1983 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·50% p. a.	
Nominale	36·000
2. Bundesobligationen 1980—84/16 (Dezember)	
Zinssatz: 9·50% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 4 Jahre	
Tilgung: 1984 zum Nennwert	
Geldkosten: 9·50% p. a.	
Nominale	464·000

Die Finanzschuld in inländischer Währung bestand Ende 1980 aus titrierten Schulden im Betrage von .. 153.774·0

hievon	Mill. S
Anleihen	70.182·2
Bundesschatzscheine	30.992·3
Bundesobligationen	52.599·5

und nicht titrierte Schulden im Betrage von ..... 34.765·7

hievon

Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank	2.699·9
Versicherungsdarlehen	9.384·9
Bankendarlehen	21.956·7
Sonstige Buchschulden	724·2

5.743·2 Millionen Schilling sind als Sonderschulden (deren Aufnahme einem anderen Zweck als dem der Haushaltsfinanzierung diente) und 182.796·5 Millionen Schilling sind als kommerzielle Inlandschulden (Schulden, die zur Finanzierung der Budgetabgänge aufgenommen wurden) zu bezeichnen.

Zu den Sonderschulden gehören:

	Mill. S
a) Restforderungen gem. § 14 WSchG	43·3
b) Die Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank (gemäß BGBl. Nr. 122/1964, 51/1963, 74/1969 und 382/1973)	2.699·9
c) Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung (BGBl. Nr. 224/1972)	3.000·0

Entwicklung der Finanzschuld in inländischer Währung seit 1966

Ende	Höhe in Mill. S	Anteil an der gesamten Finanzschuld des Bundes in %	in % des Brutto-Inlandsproduktes
1966	25.596·62	87·43	9·57
1967	27.378·69	79·18	9·67
1968	27.970·10	70·21	9·24
1969	30.842·27	70·73	9·29
1970	33.582·28	71·34	8·93
1971	34.715·22	74·10	8·27
1972	39.553·96	79·33	8·25
1973	47.232·26	83·97	8·69
1974	47.855·38	77·94	7·74
1975	68.304·99	68·06	10·40
1976	98.824·45	73·87	13·64
1977	117.154·47	71·18	14·71
1978	139.141·50	69·86	16·51
1979	167.244·63	72·43	18·12
1980	188.539·69	72·19	18·93

Konversionen

Im Jahre 1980 wurden Bundesschatzscheine in Höhe von 9.455·0 Millionen Schilling konvertiert. Hiebei konnte eine Hinausschiebung der Tilgungsfristen erreicht werden.

Prolongationen

Im Jahre 1980 wurden 2¼% Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit von jeweils drei Monaten im Gesamtnennbetrag von 11.536·4 Millionen Schilling prolongiert.

2.2 Finanzschuld in ausländischen Währungen

	Mill. S
Der Schilling-Gegenwert der in ausländischen Währungen eingegangenen Finanzschuld betrug Ende 1979.	63.654·6
wovon auf die vor 1938 eingegangene Schuld 31·0 Millionen Schilling und auf die seit 1945 eingegangene Schuld 63.623·6 Millionen Schilling entfielen.	
Im Jahre 1980 hat sich der Schilling-Gegenwert der in ausländischen Währungen aufgenommenen Finanzschulden	
um (14·1%)	8.986·2
auf	72.640·8
erhöht, wobei dieser Betrag zur Gänze auf die nach 1945 aufgenommenen Schulden entfällt.	
Die Netto-Schulderhöhung ergibt sich aus Schuldtilgungen im Gegenwert von	3.416·9
und Netto-Kursverlusten von	446·5
und Schuldaufnahmen im Gegenwert	
	Mill. S
von	11.962·3
sowie wertmäßigen Kursgewinnen aus den Konversionen im Gegenwert von	5·7

B. Schuldaufnahmen in ausländischen Währungen

a) Gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 1

Anleihen

1. Schweizer Franken-Anleihe 1980—90 (März)	
Nominalzinssatz: 5·50% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: spätestens 1990 zum Nennwert	
Rückkauf: je 5 Millionen sfrs in den Jahren 1986—1989 möglich	
Geldkosten: 5·9723% p. a.	
Begebungsnominale: 100 Millionen sfrs	753·300
2. Schweizer Franken-Anleihe 1980/II—90 (August)	
Nominalzinssatz: 5·375% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: spätestens 1990 zum Nennwert	
Rückkauf: je 5 Millionen sfrs in den Jahren 1986—1989 möglich	
Geldkosten: 5·9495% p. a.	
Begebungsnominale: 100 Millionen sfrs	767·000
3. Deutsche Mark-Anleihe 1980—92 (September)	
Nominalzinssatz: 8·25% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·50%	
Laufzeit: 12 Jahre	
Tilgung: 1987—1992 zum Nennwert	
Geldkosten: 8·3288% p. a.	
Begebungsnominale: 150 Millionen DM	1.061·850

Schuldverschreibungen

4. Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1980 (Jänner)	

www.parlament.gv.at

	Mill. S
Tranche A	
Nominalzinssatz: 5·125% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 5 Jahre	
Tilgung: 1985 zum Nennwert	
Geldkosten: 5·5506% p. a.	
Begebungsnominale: 25 Millionen sfrs	194·525
Tranche B	
Nominalzinssatz: 5·25% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 6 Jahre	
Tilgung: 1986 zum Nennwert	
Geldkosten: 5·6401% p. a.	
Begebungsnominale: 50 Millionen sfrs	389·050
Tranche C	
Nominalzinssatz: 5·375% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: 7 Jahre	
Tilgung: 1987 zum Nennwert	
Geldkosten: 5·7415% p. a.	
Begebungsnominale: 25 Millionen sfrs	194·525
5. Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1980/II (März)	
Nominalzinssatz: 6·125% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·40%	
Laufzeit: 7 Jahre	
Tilgung: je 100 Millionen sfrs 1985 und 1987	
Geldkosten: 6·4042% p. a.	
Begebungsnominale: 200 Millionen sfrs	1.512·800
6. Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1980 (Juni)	
Nominalzinssatz: 8·25% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 100%	
Laufzeit: Tranche A 6 Jahre Tranche B 8 Jahre Tranche C 10 Jahre	
Tilgung: Tranche A 1986 Tranche B 1988 Tranche C 1990	
Geldkosten:	
Tranche A 8·4694% p. a.	
Tranche B 8·4714% p. a.	
Tranche C 8·4784% p. a.	
Begebungsnominale:	
Tranche A 50 Millionen DM	356·050
Tranche B 50 Millionen DM	356·050
Tranche C 50 Millionen DM	356·050
7. Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1980/II (August)	
Nominalzinssatz: 7·75% (Jahreskupon)	
Ausgabekurs: 99·50%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1990	
Geldkosten: 8·0487% p. a.	
Begebungsnominale: 100 Millionen DM	708·400
Kredite	
8. Schweizer Franken-Kredit 1980 (Juli)	
Nominalzinssatz: 5·75% (jährlich)	
Zuzählungskurs: 98·10%	
Laufzeit: 7 Jahre	
Tilgung:	
17,500.000 sfrs im Jahre 1985	
17,500.000 sfrs im Jahre 1986	
17,500.000 sfrs im Jahre 1987	
Geldkosten: 6·1419% p. a.	
Nominale: 50 Millionen sfrs	384·900
9. Schweizer Franken-Roll-over-Kredit 1980	
Tranche A (Februar)	
Zinssatz: variabel mit 0·375% über LIBOR (für 1, 3, 6 bzw. 12 Monate) für die ersten 5 Jahre bzw. 0·50% über LIBOR für die zweiten 5 Jahre	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1986—1990	
Zuzählungskurs: 100%	
Nominale: 185 Millionen sfrs	1.408·220
Tranche B (März)	
Bedingungen wie Tranche A	
Nominale: 185 Millionen sfrs	1.384·910
10. Deutsche Mark-Darlehen 1980 (September)	
Zinssatz: 7·75% (jährlich)	
Zuzählungskurs: 99·415%	
Laufzeit: 10 Jahre	
Tilgung: 1990	
Geldkosten: 7·9485% p. a.	
Nominale: 100 Millionen DM	708·300

11. Deutsche Mark-Roll-over-Kredit 1980/II (Mai)

Zinssatz: variabel mit 0·375% über LIBOR für die ersten fünf Jahre bzw. 0·50% über LIBOR für die zweiten fünf Jahre

Zuzählungskurs: 100%

Laufzeit: maximal 10 Jahre

Tilgung: spätestens 1990

Nominale: 200 Millionen DM (Multiwährungsklausel) ..... 1.426·400

Von den Schulden in ausländischen Währungen per Ende 1980 entfielen auf titrierte Schulden ..... 38.272·8

hievon	Mill. S
Anleihen (öffentliche) .	14.088·7
Schuldverschreibungen	23.927·0
Schatzwechselkredite ..	257·1

und nicht titrierte Schulden (hauptsächlich Schuldscheindarlehen)..... 34.368·0

265·6 Millionen Schilling der Schuld in ausländischen Währungen sind als Sonderschuld und 72.475·2 Millionen Schilling als kommerzielle Schulden zu bezeichnen.

Zu den Sonderschulden gehören:

2 Eximbankkredite von zusammen.. 256·7

Sie wurden seinerzeit aus dem Erlös der US-Überschußgüterimporte dem Bund zur Weitergabe an die österreichische Wirtschaft gewährt. Die Weitergabe an die österreichische Wirtschaft erfolgte gemeinsam mit den ERP-Krediten als sogenannte SAC (Surplus Agricultural Commodities) -Kredite.

Darlehen der Bundesrepublik Deutschland gemäß BGBl. Nr. 283/1962..... 8·9

Die Finanzschuld in ausländischen Währungen per Ende 1980 gliedert sich in folgende Fremdwährungsbeträge:

266·39 Millionen US-Dollar,
4.144·97 Millionen D-Mark,
4.257·31 Millionen Schweizer Franken,
692·20 Millionen Holländische Gulden,
750·00 Millionen Belgische Franken und
18.000·00 Millionen Yen

Entwicklung der Finanzschuld in ausländischen Währungen seit 1966

Ende	Höhe in Mill. S	Anteil an der gesamten Finanzschuld des Bundes in %	in % des Brutto-Inlandsproduktes
1966.....	3.680·26	12·57	1·37
1967.....	7.200·04	20·82	2·54
1968.....	11.870·78	29·79	3·92
1969.....	12.761·58	29·27	3·94
1970.....	13.489·35	28·66	3·59
1971.....	12.131·99	25·90	2·89
1972.....	10.303·72	20·67	2·15
1973.....	9.019·12	16·03	1·66
1974.....	13.539·60	22·06	2·19
1975.....	32.062·24	31·94	4·88
1976.....	34.957·99	26·13	4·82
1977.....	47.426·54	28·82	5·96
1978.....	60.025·50	30·14	7·12
1979.....	63.654·61	27·57	6·90
1980.....	72.640·79	27·81	7·29

Konversionen

Im Jahre 1980 wurden Auslandschuldverpflichtungen in Höhe von 50·0 Millionen Schweizer Franken und 660·0 Millionen Deutsche Mark konvertiert.

Im Interesse der Verminderung des Währungsrisikos und der Zinsbelastung künftiger Zahlungsbilanzen sowie zur Hinausschiebung der Tilgungstristen konnten durch ständige Beobachtung des Zinsgefälles aut den internationalen Kapitalmärkten und Ausnützung vertraglich vereinbarter Rückzahlungsmöglichkeiten Verbesserungen durch Umschuldung hochverzinslicher Schuldverpflichtungen erzielt werden.

Im einzelnen wurden konvertiert:

8¾% Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1975/V (50 Millionen sfrs) in Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1980/III

1. Tranche

Nominalzinssatz: 6·75%
Ausgabekurs: 100%
Laufzeit: 3 Jahre
Tilgung: 1983 zum Nennwert
Geldkosten: 7·3487% p. a.
Begebungsnominale: 25 Millionen sfrs und

2. Tranche

Nominalzinssatz: 7%
Ausgabekurs: 100%
Laufzeit: 5 Jahre
Tilgung: 1985 zum Nennwert
Geldkosten: 7·4432% p. a.
Begebungsnominale: 25 Millionen sfrs

Deutsche Mark-Kommerzbankkredit 1977 (100 Millionen Deutsche Mark) in Deutsche Mark-Schweizer Franken Roll-over-Kredit 1980/I

Zinssatz: variabel mit 0·375% bzw. 0·50% über LIBOR für die ersten bzw. zweiten fünf Jahre

Laufzeit: maximal 10 Jahre

Tilgung: 1986—1990

im März im Nominale: 100 Millionen DM (Multiwährungsklausel)

im Juni mit einem Teilbetrag von 20 Millionen DM in 18,446.000 sfrs

im September mit einem Teilbetrag von 80 Millionen DM in 73,384.000 sfrs

Deutsche Mark-Kommerzbankkredit 1979/I (60 Millionen Deutsche Mark)

Zinssatz: variabel

in Schweizer Franken-Roll-over-Kredit 1980/II

Zinssatz: variabel

Nominale: 55,407.600 sfrs

Deutsche Mark-Roll-over-Kredit 1979/II

(Tranche A — 200 Millionen DM)

Zinssatz: variabel

in Schweizer Franken-Tranche des Deutsche Mark-Roll-over-Kredites 1979/II

Zinssatz: variabel

im Juni mit einem Teilbetrag von 20 Millionen DM in 18,484.000 sfrs

im September mit einem Teilbetrag von 50 Millionen DM in 45,825.000 sfrs

im Dezember mit einem Teilbetrag von 130 Millionen DM in 118,664.000 sfrs

(Tranche B — 200 Millionen DM)

Zinssatz: variabel

in Schweizer Franken-Tranche des Deutsche Mark-Roll-over-Kredites 1979/II

Zinssatz: variabel

im Juni mit einem Teilbetrag von 20 Millionen DM in 18,410.000 sfrs

im Oktober mit einem Teilbetrag von 80 Millionen DM in 72,712.000 sfrs

Deutsche Mark-Roll-over-Kredit 1980/II (Mai) (200 Millionen Deutsche Mark)

Zinssatz: variabel

im August mit einem Teilbetrag von 50 Millionen DM in 46,080.000 sfrs

im November mit einem Teilbetrag von 50 Millionen DM in 45,025.000 sfrs

3. Zusammenfassende Daten der Gesamtschuld

3.1 Entwicklung im Jahre 1980

	Stand 31. 12. 1979	Erhöhung einschließlich Kursänderungen	Verminderung Konversionen u.	Stand 31. 12. 1980
	Millionen Schilling			
Inländische Währung	167.244·6	45.505·9	24.210·8	188.539·7
Gegenwert ausländischer Währungen	63.654·6	18.035·8	9.049·6	72.640·8
	230.899·2	63.541·7	33.260·4	261.180·5

3.2 Struktur der Schuldarten Ende 1980

	inländische Währung Mill. S	%	ausländische Währungen (Gegenwert) Mill. S	%	Summe Mill. S	%
a) Titrierte Schulden:						
Anleihen (öffentliche)	70.182·2	37·22	14.088·7	19·40	84.270·9	32·27
Schuldverschreibungen	—	—	23.927·0	32·94	23.927·0	9·16
Bundesobligationen	52.599·5	27·90	—	—	52.599·5	20·14
Bundesschatzscheine	30.992·3	16·44	—	—	30.992·3	11·87
Schatzwechselkredite	—	—	257·1	0·35	257·1	0·10
b) Nicht titrierte Schulden:						
Notenbankschuld	2.699·9	1·43	—	—	2.699·9	1·03
Versicherungsdarlehen	9.384·9	4·98	—	—	9.384·9	3·59
Bankendarlehen	21.956·7	11·65	34.368·0	47·31	56.324·7	21·57
Darlehen von Gebietskörperschaften	453·9	0·24	—	—	453·9	0·17
sonstige Kredite und Darlehen	270·3	0·14	—	—	270·3	0·10
	188.539·7	100·00	72.640·8	100·00	261.180·5	100·00

3.3 Entwicklung der Gesamtschuld seit 1966

Ende	Schilling-währung Mill. S	%	Fremd-währung (Gegenwert) Mill. S	%	Summe (Gegenwert) Mill. S	in % des Brutto-Inlands-produktes
1966	25.596·62	87·43	3.680·26	12·57	29.276·88	10·94
1967	27.378·69	79·18	7.200·04	20·82	34.578·73	12·21
1968	27.970·10	70·21	11.870·78	29·79	39.840·88	13·16
1969	30.842·27	70·73	12.761·58	29·27	43.603·85	13·14
1970	33.582·28	71·34	13.489·35	28·66	47.071·63	12·52
1971	34.715·22	74·10	12.131·99	25·90	46.847·21	11·16
1972	39.553·96	79·33	10.303·72	20·67	49.857·68	10·40
1973	47.232·26	83·97	9.019·12	16·03	56.251·38	10·35
1974	47.855·38	77·94	13.539·60	22·06	61.394·98	9·93
1975	68.304·99	68·06	32.062·24	31·94	100.367·23	15·28
1976	98.824·45	73·87	34.957·99	26·13	133.782·44	18·46
1977	117.154·47	71·18	47.426·54	28·82	164.581·01	20·67
1978	139.141·50	69·86	60.025·50	30·14	199·167·00	23·63
1979	167.244·63	72·43	63.654·61	27·57	230.899·24	25·02
1980	188.539·69	72·19	72.640·79	27·81	261.180·48	26·22

4. Die einzelnen Finanzschulden seit 1970[1])

Schuldgattung	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Finanzschulden vor 1938 (Ausland)												
4½%-Internationale Bundesanleihe der Republik Österreich 1930	77·7	70·1	61·8	46·3	40·8	34·5	25·4	20·7	10·3	4·8	—	—
Schuld an die Garantiestaaten der Bundesanleihen 1933 und 1934	64·0	56·0	48·0	40·0	32·0	24·0	16·0	8·0	—	—	—	—
4½%-Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934	208·5	189·5	164·1	125·0	108·4	90·6	63·5	49·2	37·7	26·2	—	—
Titrierte Finanzschuld in fremder Währung												
5½%-Dollar-Anleihe 1958	162·1	100·8	49·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5%-Schweizer Franken-Anleihe 1961	300·0	305·0	304·0	298·0	320·0	335·0	—	—	—	—	—	—
6%-Dollar-Anleihe 1964	433·8	374·4	332·6	250·8	219·0	200·9	165·1	134·4	97·0	74·9	66·3	[2]) 59·3
6¾%-Dollar-Anleihe 1967	580·9	495·6	434·3	322·0	275·6	246·4	196·0	152·8	103·7	73·0	55·2	[2]) 35·4
7%-Deutsche Mark-Anleihe 1968	710·0	730·0	725·0	665·1	569·6	498·4	429·0	355·0	293·6	216·4	141·8	[2]) 70·7
6½%-Deutsche Mark-Anleihe 1969	852·0	876·0	870·0	886·8	854·4	761·8	672·1	575·1	499·2	396·7	297·9	[2]) 205·1
6½%-Schweizer Franken-Anleihe 1971	—	366·0	364·8	357·6	384·0	402·0	426·0	432·0	496·7	471·6	472·2	[2]) 476·5
9%-Deutsche Mark-Anleihe 1975/I	—	—	—	—	—	712·0	715·0	710·0	734·1	721·2	709·2	[2]) 707·3
8½%-Deutsche Mark-Anleihe 1975/II	—	—	—	—	—	712·0	715·0	710·0	660·7	577·0	496·5	[2]) 424·4
9%-Dollar-Anleihe 1975	—	—	—	—	—	930·0	860·0	800·0	673·4	624·0	690·4	[2]) 823·8
7¾%-Schweizer Franken-Anleihe 1975	—	—	—	—	—	536·0	568·0	576·0	662·3	628·8	629·6	[2]) 595·6
7¾%-Deutsche Mark-Anleihe 1976	—	—	—	—	—	—	715·0	710·0	734·1	721·2	709·3	[2]) 707·4
8¾%-Dollar-Anleihe 1976	—	—	—	—	—	—	860·0	752·0	592·6	511·7	538·6	[2]) 609·6
5¼%-Schweizer Franken-Anleihe 1977	—	—	—	—	—	—	—	576·0	662·3	628·8	629·6	[2]) 603·6
6¾%-Deutsche Mark-Anleihe 1977	—	—	—	—	—	—	—	1.065·0	1.101·2	1.081·8	1.063·9	[2]) 1.061·1
7·8%- und 8⅝%-Dollar-Anleihe 1977 (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	1.600·0	1.346·8	1.248·1	1.380·9	[2]) 1.647·7
7¾%-Hollandgulden-Anleihe 1977	—	—	—	—	—	—	—	504·0	506·5	490·4	487·3	[2]) 476·3
5¾%-Deutsche Mark-Anleihe 1978	—	—	—	—	—	—	—	—	1.101·2	1.081·8	1.063·9	[2]) 1.061·1
3½%-Schweizer Franken-Anleihe 1978	—	—	—	—	—	—	—	—	827·9	786·0	787·0	[2]) 794·2
7·2%-Yen-Anleihe 1979	—	—	—	—	—	—	—	—	—	939·6	1.231·2	[2]) 1.323·7
8¼%-Deutsche Mark-Anleihe 1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.063·9	[2]) 1.061·1
5½%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	787·0	[2]) 794·2
5⅜%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	787·0	[2]) 794·2
8·5%-Yen-Anleihe 1981	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 1.506·0
Schuldverschreibungen:												
9½%-Deutsche Mark — 1974/I	—	—	—	—	534·0	534·0	536·3	532·5	550·6	—	—	—
9¾%-Deutsche Mark — 1974/II	—	—	—	—	356·0	356·0	357·5	355·0	367·1	360·6	—	—
9¾%-Deutsche Mark — 1974/III	—	—	—	—	356·0	356·0	357·5	355·0	367·1	360·6	354·6	—
9½%-Deutsche Mark — 1975/I	—	—	—	—	—	712·0	715·0	710·0	734·1	721·2	—	—
9%-Deutsche Mark — 1975/II	—	—	—	—	—	356·0	357·5	355·0	367·1	360·6	—	—
8¾%-Deutsche Mark — 1975/III	—	—	—	—	—	356·0	357·5	355·0	367·1	270·5	177·3	[2]) 88·4
8¾%-Deutsche Mark — 1975/IV	—	—	—	—	—	356·0	357·5	355·0	367·1	288·5	212·8	[2]) 141·5
8¼%-Deutsche Mark — 1975/V	—	—	—	—	—	498·4	500·5	497·0	513·9	504·9	496·5	—
9%-Schweizer Franken — 1975/I	—	—	—	—	—	335·0	355·0	360·0	—	—	—	—

Fußnoten siehe Seite 386.

www.parlament.gv.at

Schuldgattung	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
9%-Schweizer Franken — 1975/II	—	—	—	—	—	335·0	355·0	360·0	—	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/III	—	—	—	—	—	335·0	355·0	360·0	—	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/IV	—	—	—	—	—	335·0	355·0	360·0	—	—	—	—
8¾%-Schweizer Franken — 1975/V	—	—	—	—	—	335·0	355·0	360·0	414·0	393·0	—	—
8%-Schweizer Franken — 1975/VI	—	—	—	—	—	335·0	355·0	360·0	—	—	—	—
10¼%-Dollar — 1975/I	—	—	—	—	—	744·0	688·0	640·0	538·7	—	—	—
9⅜%-Dollar — 1975/II	—	—	—	—	—	930·0	860·0	800·0	673·4	624·1	690·4	[2] 823·8
9¼%-Hollandgulden — 1975/I	—	—	—	—	—	515·3	502·5	504·0	506·5	490·4	487·4	[2] 476·3
8¼%-Hollandgulden — 1975/II	—	—	—	—	—	480·9	469·0	470·4	472·8	457·7	454·9	[2] 444·6
9½% und 9⅝%-Belgische Franken — 1975	—	—	—	—	—	474·0	470·0	470·0	464·0	443·4	329·9	[2] 325·7
6¾%-Schweizer Franken — 1976/I	—	—	—	—	—	—	532·5	540·0	620·9	589·5	590·2	[2] 595·7
5¾%-Schweizer Franken — 1976/II	—	—	—	—	—	—	710·0	720·0	827·9	786·0	787·0	[2] 794·2
7%-Deutsche Mark — 1977/I	—	—	—	—	—	—	—	710·0	734·1	721·2	709·3	[2] 707·4
6¾%-Deutsche Mark — 1977/II	—	—	—	—	—	—	—	355·0	367·1	360·6	354·6	[2] 353·7
6%-Deutsche Mark — 1977/III	—	—	—	—	—	—	—	710·0	734·1	721·2	709·2	[2] 707·3
5¾%-Deutsche Mark — 1977/IV	—	—	—	—	—	—	—	710·0	734·1	721·2	709·3	[2] 707·4
5%-Schweizer Franken — 1977/I	—	—	—	—	—	—	—	720·0	827·9	786·0	787·0	[2] 794·2
5%-Schweizer Franken — 1977/II	—	—	—	—	—	—	—	720·0	827·9	786·0	787·0	[2] 794·2
4½%-Schweizer Franken — 1977/III	—	—	—	—	—	—	—	720·0	827·9	786·0	787·0	[2] 794·2
7¼%-Hollandgulden — 1977	—	—	—	—	—	—	—	504·0	506·5	490·4	487·3	[2] 476·3
5½%-Deutsche Mark — 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	—	734·1	721·2	709·3	[2] 707·3
5¾%-Deutsche Mark — 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	734·1	721·2	709·2	[2] 707·3
4¼%-Schweizer Franken — 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	393·5	[2] 397·1
4¼%-Schweizer Franken — 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	393·5	[2] 397·1
4%-Schweizer Franken — 1978/III	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	393·5	[2] 397·1
4%-Schweizer Franken — 1978/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	393·5	[2] 397·1
4⅛%-Schweizer Franken — 1978/V	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	393·5	[2] 397·1
3¼%-Schweizer Franken — 1978/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	1.655·8	1.572·0	1.574·0	[2] 1.588·4
6¼%-Deutsche Mark — 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	721·2	709·3	[2] 707·4
6¾%-, 7%- und 7¼%-Deutsche Mark — 1979/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.081·8	1.063·9	[2] 1.061·0
3%-, 3⅛%- und 3¼%-Schweizer Franken — 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.179·0	1.180·5	[2] 1.191·3
4⅜%-Schweizer Franken — 1979/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	786·0	787·0	[2] 794·2
4⅜%-Schweizer Franken — 1979/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	786·0	787·0	[2] 794·2
8¼%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.063·9	[2] 1.061·0
7¾%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	709·2	[2] 707·4
5⅛%-, 5¼%- und 5⅜%- Schweizer Franken—1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	787·0	[2] 794·2
6⅛%-Schweizer Franken—1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.574·0	[2] 1.588·4
6¾% und 7%-Schweizer Franken—1980/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	393·5	[2] 397·1
6%-Schweizer Franken—1981/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2] 794·2
6%-Schweizer Franken—1981/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2] 1.588·4
7⅞%-Schweizer Franken — 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2] 1.614·3

Fußnoten siehe Seite 386.

www.parlament.gv.at

Schuldgattung	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Schatzschein- und Schatzwechsel-Kredite:												
6½%-Schweizer — 1967/III	120·0	122·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6¾%- und 7%-Deutsche Mark — 1968/I	710·0	697·2	659·8	639·2	454·6	289·4	128·7	95·9	66·1	32·5	—	—
6¾%-Deutsche Mark — 1968/II	390·5	361·3	319·0	284·5	235·0	195·8	157·3	117·1	80·8	39·7	—	—
6¾%-Deutsche Mark — 1968/III	355·0	328·5	290·0	258·7	213·6	178·0	143·0	106·5	73·4	36·1	—	—
6½%-Deutsche Mark — 1968/IV	127·8	131·4	65·2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6½%-Deutsche Mark — 1969/I	710·0	730·0	725·0	739·0	712·0	712·0	715·0	710·0	550·6	360·6	177·3	—
6½%-Deutsche Mark — 1969/II	177·5	182·5	181·2	184·8	178·0	178·0	178·8	177·5	137·6	90·1	44·3	—
6½%-Deutsche Mark — 1969/III	142·0	146·0	145·0	147·8	142·4	142·4	143·0	142·0	110·1	72·1	35·5	—
6½%-Schweizer — 1969/I	216·0	219·6	218·9	214·6	—	—	—	—	—	—	—	—
6¾%-Schweizer — 1969/II	180·0	183·0	182·4	178·8	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweizer — 1969	259·1	263·4	171·3	78·5	—	—	—	—	—	—	—	—
8¾%-Schweizer Franken — 1974	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2] 119·1
7¾%-Hollandgulden — 1969	257·8	259·6	207·8	129·1	—	—	—	—	—	—	—	—
9¾%-Dollar 1970	258·2	240·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Schweizer Franken 1971	—	488·0	486·4	476·8	512·0	536·0	—	—	—	—	—	—
Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung												
3% (4%)-Kredite der Export-Import-Bank:												
1. Kredit	19·2	14·5	10·3	5·3	1·8	—	—	—	—	—	—	—
2. Kredit	354·9	325·7	309·1	250·2	236·0	235·8	213·3	193·6	158·6	142·6	152·6	[3] 175·5
3. Kredit	236·0	217·1	206·4	167·4	158·4	158·6	143·8	130·8	107·5	96·9	104·1	[3] 120·1
4⅞%-Schweizer Regierungskredit 1957	68·9	35·9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961	60·1	58·3	52·5	47·8	40·6	35·1	29·8	24·1	19·2	13·3	8·9	[3] 5·6
US-Kredite 1962/II	226·7	97·5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kommerzbank-Kredite und Rollover-Kredite:[4])												
Dollar — 1967/IV	258·2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1968/II	2.582·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1968/III	322·8	300·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7¾% Schweizer — 1969/I	518·1	526·8	525·0	514·7	—	—	—	—	—	—	—	—
7¾% Schweizer — 1969/II	0·3	0·3	0·3	0·3	—	—	—	—	—	—	—	—
10⁵/₁₆%-Dollar — 1970/I	129·1	120·0	115·5	95·0	91·2	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1970/II	903·7	840·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9¾%-Dollar — 1970/III	129·1	120·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9¾%-Dollar — 1970/IV	129·1	120·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9½%-Dollar — 1970/V	129·1	120·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1970/VI	129·1	120·0	115·5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/I	—	240·0	231·0	190·0	182·5	186·0	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/II	—	360·0	346·5	285·0	273·8	279·0	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/III	—	360·0	346·5	285·0	273·8	139·5	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/IV	—	240·0	231·0	190·0	182·5	93·0	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1972	—	—	808·5	665·0	638·7	651·0	602·0	—	—	—	—	—
Dollar-Rahmen — 1972	—	—	—	—	456·2	465·0	344·0	160·0	—	—	—	—

Fußnoten siehe Seite 386.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Stand der Finanzschulden (1970 bis 1981)

Schuldgattung	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Dollar — 1974/I	—	—	—	—	2.098·8	2.139·0	1.978·0	1.840·0	—	—	—	—
Dollar — 1974/II	—	—	—	—	182·5	186·0	172·0	160·0	134·6	—	—	—
9¾%-Dollar — 1974/III	—	—	—	—	365·0	372·0	344·0	320·0	269·4	—	—	—
9¾%-Dollar — 1974/IV	—	—	—	—	456·2	465·0	430·0	400·0	336·7	—	—	—
11⅛%-Dollar — 1974/V	—	—	—	—	365·0	372·0	344·0	320·0	269·3	—	—	—
Dollar — 1975	—	—	—	—	—	5.580·0	5.160·0	4.800·0	—	—	—	—
8¾%-Schweizer Franken — 1974	—	—	—	—	256·0	268·0	284·0	288·0	331·2	235·8	157·4	—
Deutsche Mark — 1977	—	—	—	—	—	—	—	710·0	734·1	721·2	—	—
Schweizer Franken — 1978	—	—	—	—	—	—	—	—	2.421·6	2.299·1	2.302·0	[3] 2.323·0
Deutsche Mark — 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	432·7	—	—
Deutsche Mark — 1979/II (A und B)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.884·9	709·3	—
Schweizer Franken-Tranche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.157·1	[3] 2.879·7
Deutsche Mark — 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweizer Franken-Tranche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	722·7	[3] 729·3
Deutsche Mark — 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	709·3	—
Schweizer Franken-Tranche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	717·0	[3] 1.436·2
Schweizer Franken — 1980/I (A und B)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.911·9	[3] 2.938·5
Schweizer Franken — 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	436·1	[3] 440·0
Schweizer Franken-Ausnützung-des Deutsche Mark — 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3] 360·9
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3] 2.900·0
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3] 707·9
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3] 1.040·6
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3] 423·8
9¾%-Deutsche Mark-Kredit 1974	—	—	—	—	783·2	783·2	786·5	781·0	513·9	216·4	—	—
9¼%-Deutsche Mark-Kredit 1975/I	—	—	—	—	—	356·0	357·5	355·0	367·1	360·6	354·6	[3] 353·7
9¼%-Deutsche Mark-Kredit 1975/II	—	—	—	—	—	712·0	715·0	710·0	734·1	—	—	—
9¼%-Deutsche Mark-Kredit 1975/III	—	—	—	—	—	356·0	357·5	355·0	367·1	—	—	—
9½%, 9¹³/₂₀%-Deutsche MarkKredit 1975/IV	—	—	—	—	—	1.068·0	1.072·5	1.065·0	1.101·2	1.081·8	1.063·9	[3] 353·7
8⁹/₁₀%-Deutsche Mark-Kredit 1975/V	—	—	—	—	—	356·0	357·5	355·0	367·1	360·6	354·6	[3] 176·8
8¾%-Hollandgulden-Kredit 1975	—	—	—	—	—	412·2	402·0	366·9	295·8	215·8	144·3	[3] 72·4
8½%-Deutsche Mark-Kredit 1976/I	—	—	—	—	—	—	357·5	355·0	367·1	360·6	354·6	[3] 353·7
8½%-Deutsche Mark-Kredit 1976/II	—	—	—	—	—	—	1.144·0	1.136·0	1.174·6	1.154·0	851·1	[3] 565·9
Deutsche Mark-Kredit 1976/III	—	—	—	—	—	—	357·5	355·0	367·1	360·6	—	—
5¾%-, 5⅞%-und 6⅛%-Schweizer Franken-Kredit 1976	—	—	—	—	—	—	710·0	720·0	827·9	786·0	787·0	[3] 794·2
8¼%-Hollandgulden-Kredit 1976	—	—	—	—	—	—	502·5	504·0	506·5	490·4	487·4	[3] 476·3
7·46%-Deutsche Mark-Kredit 1977/I	—	—	—	—	—	—	—	355·0	367·1	360·6	354·6	[3] 353·7
6·9%-und 6·8%-Deutsche Mark-Kredit1977/II	—	—	—	—	—	—	—	2.130·0	2.202·4	2.163·7	2.127·8	[3] 2.122·1
7·15%-Deutsche Mark-Kredit 1977/III	—	—	—	—	—	—	—	710·0	734·1	721·2	709·2	[3] 707·4
6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/IV	—	—	—	—	—	—	—	710·0	734·1	721·2	709·3	[3] 707·4
6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/V	—	—	—	—	—	—	—	710·0	734·1	721·2	709·2	[3] 707·4
5⅜%-Schweizer Franken-Kredit 1977	—	—	—	—	—	—	—	360·0	413·9	393·0	393·5	[3] 397·1

Fußnoten siehe Seite 386.

www.parlament.gv.at

Stand der Finanzschulden (1970 bis 1981) — 377

Schuldgattung	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	—	367·1	360·6	354·6	[3] 353·7
5¾%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	370·4	364·0	357·9	[3] 356·9
6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/III	—	—	—	—	—	—	—	—	734·1	721·2	709·3	[3] 707·3
6·3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	—	367·1	360·6	354·6	[3] 353·7
6·3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	367·1	360·6	354·6	[3] 353·7
5·6%-Deutsche Mark-Kredit 1978/III	—	—	—	—	—	—	—	—	73·4	72·1	70·9	[3] 70·7
6·915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IV (1. und 2. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	1.468·2	1.442·5	1.418·5	[3] 1.414·7
6·915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/V	—	—	—	—	—	—	—	—	367·1	360·6	354·6	[3] 353·7
7⅜%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	367·1	360·6	354·6	[3] 353·7
7⅜%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	367·1	360·6	354·6	[3] 353·7
7⅜%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	256·9	252·4	248·2	[3] 247·6
6⅞%- und 7·7%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IX	—	—	—	—	—	—	—	—	256·9	252·4	248·2	[3] 247·6
4⅝%-Schweizer Franken-Kredit 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	—	370·4	351·6	352·1	[3] 355·3
4¼%-Schweizer Franken-Kredit 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	518·5	492·3	492·9	[3] 497·4
4½%-Schweizer Franken-Kredit 1978/III	—	—	—	—	—	—	—	—	827·9	786·0	787·0	[3] 794·2
4⅜%- und 4¾%-Schweizer Franken-Kredit 1978/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	393·5	[3] 397·1
4¼%-Schweizer Franken-Kredit 1978/V	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	393·5	[3] 397·1
4½%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	827·9	786·0	787·0	[3] 794·2
4½%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	827·9	786·0	787·0	[3] 794·2
4⅛%-, 4¼%- und 4⅜%-Schweizer Franken Kredit 1978/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	413·9	393·0	393·5	[3] 397·1
3⅜%-, 3·5%- und 3⅝%-Schweizer Franken-Kredit 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	471·6	472·2	[3] 476·5
4¼%-Schweizer Franken-Kredit 1979/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	786·0	787·0	[3] 794·2
7⅞%-Hollandgulden-Kredit 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	—	1.013·0	980·8	974·7	[3] 952·6
7⅝%-Hollandgulden-Kredit 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	1.013·0	980·8	974·7	[3] 952·6
7¾%-Deutsche Mark-Darlehen 1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	709·3	[3] 707·3
5¾%-Schweizer Franken-Darlehen 1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	393·5	[3] 397·1
Sonstige Kreditoperationen 1981	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3] 8.088·3
Finanzschuld in fremder Währung (Summe)	13.489·3	12.132·0	10.303·7	9.019·1	13.539·6	32.062·2	34.958·0	47.426·5	60.025·5	63.654·6	72.640·8	[11] 89.649·0
Titrierte und nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung												
5%-Aufbauanleihe 1949	81·7	62·7	42·8	21·9	—	—	—	—	—	—	—	—
Anteil des Bundes an der 5%- und 7%-Energieanleihe 1953 (Schuld des Bundes an die Österreichische Elektrizitätswirtschafts A. G.)	59·1	51·7	50·3	41·9	37·1	27·8	20·1	10·8	—	—	—	—
2%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank I [7]	530·9	66·9	66·9	51·3	51·3	51·3	51·3	51·3	51·3	51·3	51·3	[6] 51·3
2%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank II [8]	1.661·3	323·7	495·6	495·2	639·7	766·6	910·9	1.048·5	1.236·8	1.341·2	1.491·4	[6] 1.083·3
2%-Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank	2.880·3	2.695·0	2.620·1	2.485·0	2.406·1	2.201·9	1.883·3	1.571·7	1.219·0	788·0	307·1	—

Fußnoten siehe Seite 386.

Schuldgattung	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
3%-Rekonstruktionsschuldverschreibungen	108·4	107·9	90·2	72·6	54·9	37·3	19·6	1·9	—	—	—	—
6½%-Investitionsanleihe 1956	40·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6½%-Salzburger Festspielhaus-Anleihe	7·0	3·5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Verkehrsanleihe 1957	35·0	17·5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1958/I (A+B)	145·0	95·0	45·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6%-Trefferanleihe 1958	30·0	20·0	10·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1958/II	135·0	90·0	45·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1959	1.080·0	960·0	840·0	720·0	600·0	480·0	360·0	240·0	120·0	—	—	—
6¼%-Bundesanleihe 1959	480·0	360·0	240·0	120·0	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1960	625·0	500·0	375·0	250·0	125·0	—	—	—	—	—	—	—
Baukredit der Tauernkraftwerke A. G.	11·7	9·5	6·3	3·2	—	—	—	—	—	—	—	—
Tiroler Straßenbaukredit 1968 [3]	25·0	18·7	12·5	6·3	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1961	300·0	250·0	200·0	150·0	100·0	50·0	—	—	—	—	—	—
Autobahnkredite verschiedener Versicherungsanstalten	244·1	210·8	162·5	70·6	37·3	12·9	0·8	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1962	456·0	408·0	360·0	288·0	216·0	144·0	72·0	—	—	—	—	—
6¾%-Schnellbahnanleihe 1962	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6%-Bundesobligationen 1962	160·0	120·0	80·0	40·0	—	—	—	—	—	—	—	—
6¾%-Bundesanleihe 1963	630·0	570·0	510·0	450·0	360·0	270·0	180·0	90·0	—	—	—	—
6½%-Bundesanleihe 1963 (A+B)	833·3	729·2	625·0	520·8	416·6	312·5	208·3	104·2	—	—	—	—
6¼%-Bundesobligationen 1963	175·0	140·0	105·0	70·0	35·0	—	—	—	—	—	—	—
6¼%-Darlehen der Verbundgesellschaft 1963	138·0	132·0	126·0	120·0	114·0	108·0	102·0	96·0	90·0	81·0	72·0	[6] 63·0
6%-Bundesanleihe 1964	975·0	866·7	758·4	650·0	541·7	433·4	325·0	216·7	108·3	—	—	—
6%-Konversionsanleihe 1964	700·0	600·0	500·0	400·0	300·0	200·0	100·0	—	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1964/II	749·9	666·7	583·4	500·0	416·7	333·4	250·0	166·7	83·3	—	—	—
Darlehen für bahneigene Wohnhausanlagen:												
Darlehen des Wohnhauswiederaufbaufonds	115·8	113·4	112·8	111·1	109·3	107·5	105·8	104·0	102·3	100·5	98·8	[6] 97·0
Darlehen der Gemeinde Wien	2·2	1·9	1·6	1·3	1·0	0·6	0·3	—	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1965	1.250·0	1.125·0	1.000·0	875·0	749·9	625·1	500·0	375·0	250·0	125·0	—	—
6%-Bundesanleihe 1965/II	666·7	599·9	533·2	466·6	399·9	333·3	266·6	200·0	133·3	66·7	—	—
6%-Bundesanleihe 1966	733·4	666·7	600·0	533·4	466·8	400·1	333·5	266·8	200·2	133·3	66·6	—
6%-Bundesanleihe 1966/II	550·0	500·0	450·0	400·0	350·0	300·0	250·0	200·0	150·0	100·0	50·0	—
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1966	134·6	114·3	94·0	73·7	53·4	33·1	2·7	2·2	1·6	1·1	0·5	—
6%-Investitionsanleihe 1967	640·0	586·7	533·4	480·0	426·7	373·4	320·0	266·6	213·3	160·0	106·7	[5] 53·4
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1967	217·6	190·4	163·3	136·1	109·0	81·8	8·3	6·5	5·2	3·9	2·6	[6] 1·3
6%-Investitionsanleihe 1967/II	818·2	727·3	636·4	545·5	454·6	363·7	272·8	181·8	90·9	—	—	—
6½%-Investitionsanleihe 1968 (A+B)	826·7	740·0	653·3	566·7	480·0	393·4	306·6	220·0	133·3	106·6	80·0	[5] 53·3
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1968	307·4	300·4	263·9	227·3	190·8	154·2	15·3	12·4	9·7	7·7	5·7	[6] 3·7
Schnellbahnkredit 1968	83·1	78·7	74·3	70·0	65·6	61·3	56·9	52·5	48·1	43·8	39·4	[6] 35·0
6¾%-Darlehen bei der Girozentrale 1968	50·0	41·6	33·2	24·8	16·4	8·0	—	—	—	—	—	—
6½%-Investitionsanleihe 1969 (A+A/2)	1.244·0	1.204·0	1.204·0	1.203·3	1.199·3	969·8	727·3	484·7	243·8	—	—	—
6½%-Investitionsanleihe 1969 — Ausgabe B+C	383·6	356·2	328·8	301·4	274·0	246·6	219·2	191·8	164·4	137·0	109·6	[5] 82·2

Fußnoten siehe Seite 386.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Schuldgattung	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling												
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1969	322·0	322·0	302·1	262·1	222·2	182·3	18·8	15·7	12·7	10·0	7·8	[6] 5·6	
Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1969	73·0	69·4	65·7	62·1	58·4	54·7	51·1	47·4	43·8	40·2	36·5	[6] 32·9	
6¾%-Darlehen der Girozentrale 1969	50·0	45·8	37·4	29·0	20·6	12·2	3·8	—	—	—	—	—	
6¾%-Darlehen der Ersten Österreichischen Spar-Casse 1969	50·0	45·8	37·4	29·0	20·6	12·2	3·8	—	—	—	—	—	
1%-Darlehen des Landes Kärnten — Wohnbauförderung	4·6	4·7	4·7	4·6	4·6	4·5	4·5	4·4	4·4	4·3	4·3	[6] 4·2	
6¾%-Darlehen der Girozentrale 1969/II	175·0	150·0	125·0	100·0	75·0	50·0	25·0	—	—	—	—	—	
7%-Investitionsanleihe 1970 (A)	370·0	345·4	320·7	296·0	271·4	246·7	222·0	197·4	172·7	148·0	123·3	[5] 98·7	
6¾%-Investitionsanleihe 1970 (B)	630·0	620·0	620·0	520·0	415·0	310·0	205·0	105·0	—	—	—	—	
7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1970/II (A+B)	1.000·0	975·9	951·8	821·3	690·8	560·2	429·7	299·2	168·7	144·6	120·5	[5] 96·4	
7%-HWSF-Anleihe 1961	60·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7%-HWSF-Anleihe 1962	120·0	60·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6½%-HWSF-Anleihe 1963	180·0	120·0	60·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970	230·5	230·5	230·5	230·5	197·6	164·8	4·6	3·4	2·3	1·2	—	—	
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970	65·5	65·5	65·5	65·5	60·0	54·6	15·8	14·0	12·3	10·5	8·8	[6] 7·0	
7½%-Darlehen der Girozentrale 1970	200·0	200·0	200·0	134·0	68·0	—	—	—	—	—	—	—	
7½-Darlehen der Genossenschaftlichen Zentralbank A. G. 1970	70·0	70·0	70·0	47·0	24·0	—	—	—	—	—	—	—	
5%-Kredit des Landes Tirol (Inntal-Autobahn)	362·0	362·0	362·0	241·0	241·0	121·0	—	—	—	—	—	—	
7%-Investitionsanleihe 1971 (A)	—	240·0	224·0	208·0	192·0	176·0	160·0	144·0	128·0	112·0	96·0	[5] 80·0	
6¾%-Investitionsanleihe 1971 (B+B/2)	—	1.095·0	1.095·0	1.091·9	1.088·6	870·9	652·8	435·0	217·5	—	—	—	
7%-Investitionsanleihe 1971 (A/2)	—	165·0	154·0	143·0	132·0	121·0	110·0	99·0	88·0	77·0	66·0	[5] 55·0	
7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1971 (A/3+B/3)	—	1.100·0	1.073·5	1.022·4	986·4	819·5	656·9	501·9	343·2	185·5	159·0	[5] 132·5	
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971	—	259·0	259·0	259·0	259·0	222·0	21·8	17·4	13·1	8·7	4·4	—	
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971	—	92·9	92·9	92·9	92·9	85·2	13·8	12·4	11·1	9·7	8·3	[6] 7·0	
7%-Darlehen der Girozentrale 1971	—	100·0	100·0	100·0	100·0	86·0	72·0	58·0	44·0	30·0	16·0	—	
Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1971	—	80·0	118·4	111·8	105·3	98·7	92·1	85·5	78·9	72·4	65·8	[6] 59·2	
4%-Kredit der Österreichischen Apothekerkammer (Chemisch-Pharmazeutisches Institut)	—	5·0	5·0	5·0	—	—	—	—	—	—	—	—	
6½%-Hochschulkredit — Klagenfurt 1971 (Bank für Kärnten)	—	5·0	5·0	5·0	—	—	—	—	—	—	—	—	
6½%-Hochschulkredit — Klagenfurt 1971 (Kärntner Sparkasse)	—	5·0	5·0	5·0	—	—	—	—	—	—	—	—	
6½%-Hochschulkredit — Klagenfurt 1971 (Kärntner Landes-Hypothekenanstalt)	—	5·0	5·0	5·0	—	—	—	—	—	—	—	—	
7½%-Darlehen der Girozentrale 1971/I	—	100·0	100·0	100·0	100·0	75·0	50·0	25·0	—	—	—	—	
7½%-Darlehen der Girozentrale 1971/II	—	100·0	100·0	100·0	100·0	75·0	50·0	25·0	—	—	—	—	
3%-Schulbaukredit der Gemeinde Wien	—	—	40·0	120·0	200·0	171·4	142·9	114·3	85·7	57·2	28·6	—	
6¾%-Bundesobligationen 1972	—	—	1.000·0	1.000·0	1.000·0	1.000·0	857·0	714·0	571·0	428·0	285·0	[5] 142·0	
7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1972 (A+B)	—	—	1.200·0	1.133·1	1.078·2	1.042·5	880·5	718·8	554·9	388·8	225·4	[5] 193·2	
7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1972/II (A+B)	—	—	800·0	762·8	712·9	680·8	663·2	568·9	472·6	376·6	280·8	[5] 184·1	
7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1972/III (A+B)	—	—	1.000·0	960·6	917·2	871·5	747·8	624·0	501·5	378·2	255·2	[5] 132·6	

Fußnoten siehe Seite 386.

www.parlament.gv.at

Schuldgattung	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972	—	—	346·0	346·0	346·0	346·0	51·7	43·6	35·4	27·3	19·2	[6] 11·0
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972	—	—	201·4	201·4	201·4	201·4	11·0	10·0	9·0	8·0	7·0	[6] 6·0
3%-Kredit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Wien	—	68·7	82·0	82·0	54·7	27·3	—	—	—	—	—	—
6¾%-Darlehen der Österreichischen Postsparkasse 1972	—	—	200·0	200·0	200·0	200·0	—	—	—	—	—	—
6¾%-Darlehen der Oberösterreichischen Landeshypothekenbank 1972	—	—	40·0	40·0	40·0	37·7	32·9	27·8	22·3	16·5	10·2	[6] 3·5
3%-Kredit der Oberösterreichischen Landeshypothekenanstalt für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Oberösterreich	—	—	33·3	33·3	20·7	7·2	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit der Landesregierung Niederösterreich für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Niederösterreich	—	—	56·0	65·0	43·3	21·7	—	—	—	—	—	—
7½%-Darlehen der Girozentrale 1972	—	—	100·0	100·0	100·0	100·0	85·7	71·4	57·1	42·8	28·5	[6] 14·2
6¾%-Bundesobligationen 1972/II	—	—	1.000·0	1.000·0	1.000·0	1.000·0	666·7	333·3	—	—	—	—
3%-Kredit der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Vorarlberg	—	—	14·0	14·0	9·3	4·7	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit der Österreichische Investitionskredit A. G. für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Tirol	—	—	20·0	20·0	13·3	6·7	—	—	—	—	—	—
6¾%-Bundesobligationen 1973	—	—	—	1.000·0	1.000·0	666·7	333·3	—	—	—	—	—
7%-und 6¾%-Investitionsanleihe 1973 (A+B)	—	—	—	1.500·0	1.375·3	1.351·5	1.331·1	1.093·5	855·2	618·4	381·1	[5] 142·8
7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1973/II (A+B)	—	—	—	800·0	763·7	751·6	640·3	529·1	417·9	306·6	195·3	[5] 84·0
7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1973/III (A+B)	—	—	—	1.000·0	901·4	802·8	704·2	605·6	507·2	408·6	310·0	[5] 211·4
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/I	—	—	—	59·0	59·0	59·0	—	—	—	—	—	—
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/II	—	—	—	240·5	240·5	240·5	56·6	47·8	39·1	30·3	21·5	[6] 12·8
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/III	—	—	—	100·3	100·3	100·2	8·0	8·0	—	—	—	—
4%-Darlehen des Landes Niederösterreich für Bundessportzentrum Südstadt	—	—	—	45·0	90·0	77·0	64·0	51·0	38·0	25·0	12·0	—
Kredit der Draukraftwerke A. G. für den Ausbau der Katschberg-Bundesstraße	—	—	—	6·0	4·0	—	—	—	—	—	—	—
4%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank 1973	—	—	—	500·0	1.000·0	1.000·0	1.000·0	1.000·0	1.000·0	950·0	850·0	[6] 750·0
7·9% Sonderfinanzierung für ÖBB-Investitionen	—	—	150·0	150·0	150·0	150·0	131·3	112·5	93·7	75·0	56·3	[6] 37·5
Bundesschatzscheine [10]	8.251·7	10.137·7	10.801·7	16.071·7	16.939·7	22.746·7	24.919·0	23.336·0	24.160·3	25.013·3	30.992·3	[5] 27.205·0
Restforderungen gemäß § 14 WSchG	48·0	47·9	47·7	47·4	47·4	46·3	45·6	44·4	44·4	43·9	43·3	[6] 43·2
7%- und 6¾%-Investitionsanleihe 1974 (A+B)	—	—	—	—	900·0	885·2	768·2	651·2	535·2	418·0	301·1	[5] 184·2
8½%-Investitionsanleihe 1974 (A+B)	—	—	—	—	800·0	710·5	621·0	531·5	442·0	352·3	262·8	[5] 172·8
8%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/I	—	—	—	—	50·0	50·0	—	—	—	—	—	—
8%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/II	—	—	—	—	118·8	118·7	47·0	43·6	36·9	30·0	23·3	[6] 16·5
6¾%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/III	—	—	—	—	21·5	21·5	9·5	9·5	9·5	—	—	—

Fußnoten siehe Seite 386.

Schuldgattung	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (LHB)	—	—	—	—	11·1	8·2	5·1	1·8	—	—	—	—
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (Sparkasse)	—	—	—	—	11·1	8·7	6·1	3·2	—	—	—	—
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (GZB)	—	—	—	—	11·1	7·9	4·7	1·5	—	—	—	—
4%-Schulbaukredit Mödling	—	—	—	—	—	9·0	34·0	27·5	—	—	—	—
4%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Oberösterreich 1975	—	—	—	—	—	50·0	50·0	41·0	21·5	—	—	—
4%-Schulbaukredit der Gem. Wien 1975	—	—	—	—	—	10·5	10·5	10·5	9·0	7·5	6·0	[6] 4·5
8½%-Investitionsanleihe 1975 (A+B)	—	—	—	—	—	800·0	693·0	586·0	479·0	372·0	297·2	[5] 222·4
8½%-Investitionsanleihe 1975/S	—	—	—	—	—	800·0	700·0	600·0	500·0	400·0	300·0	[5] 200·0
8½%-Investitionsanleihe 1975/II (A+B)	—	—	—	—	—	1.000·0	894·2	788·5	682·8	577·1	471·4	[5] 365·7
8½%-Investitionsanleihe 1975/III (A+B)	—	—	—	—	—	800·0	716·5	633·0	549·5	466·0	382·0	[5] 298·5
8½%-Investitionsanleihe 1975/S/II	—	—	—	—	—	800·0	720·0	640·0	560·0	480·0	400·0	[5] 320·0
4%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark 1975	—	—	—	—	—	11·1	9·6	6·6	3·4	—	—	—
8½%-Bundesobligationen 1975	—	—	—	—	—	3.000·0	3.000·0	3.000·0	3.000·0	2.000·0	1.000·0	—
8½%-Bundesobligationen 1975/II	—	—	—	—	—	1.129·0	1.129·0	1.129·0	1.129·0	753·0	377·0	—
8½%-Bundesobligationen 1975/III	—	—	—	—	—	2.110·0	2.110·0	2.110·0	2.110·0	1.055·0	—	—
8½%-Investitionsanleihe 1975/S/III	—	—	—	—	—	2.920·0	2.920·0	2.920·0	2.920·0	2.502·8	2.085·7	[5] 1.668·6
8½%-Investitionsanleihe 1975/IV	—	—	—	—	—	780·0	780·0	780·0	780·0	668·5	557·5	[5] 446·0
8½%-Bundesobligationen 1975/IV	—	—	—	—	—	820·0	820·0	820·0	820·0	410·0	—	—
8½%-Bundesobligationen 1975/V	—	—	—	—	—	200·0	186·7	173·4	160·1	146·8	133·5	[5] 119·7
8½%-Bundesobligationen 1975/VI	—	—	—	—	—	400·0	400·0	400·0	343·0	286·0	229·0	[5] 171·0
8½%-Investitionsanleihe 1975/V (A+B)	—	—	—	—	—	800·0	788·0	776·0	764·0	663·4	562·8	[5] 462·2
9⅞%-Darlehen der Wiener Landeshypothekenbank 1975	—	—	—	—	—	100·0	100·0	100·0	96·0	91·5	86·6	—
9¼%-Bankendarlehen 1975	—	—	—	—	—	1.760·0	1.760·0	1.760·0	1.760·0	1.760·0	1.760·0	[6] 880·0
9¼%-Bankendarlehen 1975/II	—	—	—	—	—	200·0	200·0	200·0	200·0	100·0	—	—
8½%-Bundesobligationen 1976	—	—	—	—	—	—	950·0	950·0	950·0	950·0	475·0	—
8½%-Bundesobligationen 1976/II	—	—	—	—	—	—	1.441·0	1.441·0	1.441·0	1.441·0	961·0	[5] 480·0
8½%-Bundesobligationen 1976/III	—	—	—	—	—	—	1.590·0	1.590·0	1.590·0	1.590·0	795·0	—
8½%-Bundesobligationen 1976/IV	—	—	—	—	—	—	2.285·0	2.285·0	2.285·0	2.285·0	1.520·0	[5] 760·0
8½%-Investitionsanleihe 1976/S	—	—	—	—	—	—	3.000·0	3.000·0	3.000·0	3.000·0	3.000·0	[5] 2.500·0
8½%-Investitionsanleihe 1976 (A+B)	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.443·7	1.387·4	1.331·1	1.274·8	[5] 1.218·5
8%-Bundesobligationen 1976/V	—	—	—	—	—	—	1.185·0	1.185·0	1.185·0	1.185·0	1.185·0	[5] 1.185·0
8%-Bundesobligationen 1976/VI	—	—	—	—	—	—	1.945·0	1.945·0	1.945·0	1.945·0	1.945·0	[5] 1.945·0
8%-Investitionsanleihe 1976/S/II	—	—	—	—	—	—	2.000·0	2.000·0	2.000·0	2.000·0	2.000·0	[5] 2.000.0
8%-Bundesobligationen 1976/VII	—	—	—	—	—	—	1.225·0	1.225·0	1.225·0	1.225·0	1.225·0	[5] 1.225·0
8%-Bundesobligationen 1976/VIII	—	—	—	—	—	—	1.845·0	1.845·0	1.845·0	1.845·0	1.845·0	[5] 1.845·0
8%-Bundesobligationen 1976/IX	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	150·0	150·0	150·0	[5] 150·0
8%-Bundesobligationen 1976/X	—	—	—	—	—	—	543·0	543·0	543·0	543·0	543·0	[5] 543·0
8%-Bundesobligationen 1976/XI	—	—	—	—	—	—	617·0	617·0	617·0	617·0	617·0	[5] 617·0
8%-Investitionsanleihe 1976/II (A+B)	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.440·2	1.380·4	1.320·6	1.260·8	[5] 1.201·0
Konversionsdarlehen 1976	—	—	—	—	—	—	1.809·7	1.809·7	1.809·7	1.809·7	1.547·7	[6] 1.280·7
9¼%-Bankendarlehen 1976	—	—	—	—	—	—	550·0	550·0	550·0	550·0	550·0	[6] 412·5

Fußnoten siehe Seite 386.

www.parlament.gv.at

Schuldgattung	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Versicherungstreuhanddarlehen 1976	—	—	—	—	—	—	1.000·0	1.000·0	1.000·0	932·3	797·0	[6] 661·7
8½%-Bankendarlehen 1976/II	—	—	—	—	—	—	1.010·0	1.010·0	1.010·0	1.010·0	1.010·0	—
8·169%-Konversionsdarlehen der PSK 1976	—	—	—	—	—	—	185·7	185·7	185·7	185·7	171·4	[6] 142·8
8½%-Bankendarlehen 1976/III	—	—	—	—	—	—	1.460·0	1.460·0	1.460·0	1.460·0	1.460·0	—
8½%-Bankendarlehen 1976/IV	—	—	—	—	—	—	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	—
8½%-Bankendarlehen 1976/V	—	—	—	—	—	—	390·0	390·0	390·0	390·0	390·0	—
8%-Investitionsanleihe 1976/S/III (A+B)	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.960·0	1.920·0	1.880·0	1.840·0	[5] 1.800·0
8%-Investitionsanleihe 1976/S/IV (A+B)	—	—	—	—	—	—	1.000·0	956·9	913·8	870·7	827·6	[5] 784·5
4·2%-Fernsprech-Sonderfinanzierung Niederösterreich 1976	—	—	—	—	—	—	40·0	56·7	63·3	30·0	10·0	—
8½%-Bankendarlehen 1976/VI	—	—	—	—	—	—	1.920·0	1.920·0	1.920·0	1.728·0	1.536·0	—
Versicherungstreuhanddarlehen 1976/II	—	—	—	—	—	—	1.000·0	1.000·0	1.000·0	1.000·0	1.000·0	[6] 864·8
8%-Bundesobligationen 1976/XII	—	—	—	—	—	—	350·0	350·0	350·0	350·0	262·5	[5] 175·0
8%-Bundesobligationen 1976/XIII	—	—	—	—	—	—	445·0	445·0	445·0	445·0	356·0	[5] 267·0
8%-Bundesobligationen 1976/XIV	—	—	—	—	—	—	55·0	50·0	50·0	50·0	37·5	[5] 25·0
8%-Bundesobligationen 1976/XV	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	150·0	150·0	120·0	[5] 90·0
8%-Investitionsanleihe 1977/S (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.921·0	1.842·0	1.763·0	[5] 1.684·0
8%-Investitionsanleihe 1977 (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.429·2	1.358·4	1.287·6	[5] 1.216·8
8%-Bundesobligationen 1977	—	—	—	—	—	—	—	820·0	820·0	820·0	820·0	[5] 615·0
8%-Bundesobligationen 1977/II	—	—	—	—	—	—	—	1.705·0	1.705·0	1.705·0	1.705·0	[5] 1.364·0
8%-Bundesobligationen 1977/III	—	—	—	—	—	—	—	205·0	205·0	205·0	205·0	[5] 153·7
8%-Bundesobligationen 1977/IV	—	—	—	—	—	—	—	680·0	680·0	680·0	680·0	[5] 544·0
8%-Investitionsanleihe 1977/S/II (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.430·0	1.360·0	1.290·0	[5] 1.220·0
8%-Investitionsanleihe 1977/S/III (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	1.000·0	958·5	917·0	875·5	[5] 834·0
8%-Bundesobligationen 1977/V	—	—	—	—	—	—	—	240·0	240·0	240·0	240·0	[5] 180·0
8%-Bundesobligationen 1977/VI	—	—	—	—	—	—	—	3.223·0	3.223·0	3.223·0	3.223·0	[5] 2·578·4
8%-Bundesobligationen 1977/VII	—	—	—	—	—	—	—	20·0	20·0	20·0	20·0	[5] 15·0
8%-Bundesobligationen 1977/VIII	—	—	—	—	—	—	—	1.640·0	1.640·0	1.640·0	1.640·0	[5] 1.312·0
8%-Investitionsanleihe 1977/S/IV (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.468·4	1.436·8	1.405·2	[5] 1.373·6
8%-Investitionsanleihe 1977/II (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.462·0	1.424·0	1.386·0	[5] 1.348·0
8%-Bundesobligationen 1977/IX	—	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	150·0	150·0	[5] 120·0
8%-Bundesobligationen 1977/X	—	—	—	—	—	—	—	1.200·0	1.200·0	1.200·0	1.050·0	[5] 900·0
8%-Investitionsanleihe 1977/III (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	1.000·0	957·6	915·2	872·8	[5] 830·4
8%-Investitionsanleihe 1977/S/V (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	500·0	489·6	479·2	468·8	[5] 458·4
8%-Investitionsanleihe 1978/A+B	—	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.449·7	1.399·4	[5] 1.349·1
8%-Bundesobligationen 1978	—	—	—	—	—	—	—	—	1.430·0	1.430·0	1.430·0	[5] 1.430·0
8%-Bundesobligationen 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	1.830·0	1.830·0	1.830·0	[5] 1.830·0
8%- und 7¾%-Investitionsanleihe 1978/II (A+B+C)	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.933·7	1.867·4	[5] 1.801·1
7¾%-Bundesobligationen 1978/III	—	—	—	—	—	—	—	—	575·0	575·0	575·0	[5] 575·0
7¾%-Bundesobligationen 1978/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	1.830·0	1.830·0	1.830·0	[5] 1.830·0
7¾%-Investitionsanleihe 1978/III (A+B+C)	—	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.458·9	1.417·8	[5] 1.376·7
7¾%- und 7½%-Investitionsanleihe 1978/IV (A+B+C)	—	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.445·8	1.391·6	[5] 1.337·4
7½%-Bundesobligationen 1978/V	—	—	—	—	—	—	—	—	1.605·0	1.605·0	1.605·0	[5] 1.605·0
7¾%- und 7½%-Investitionsanleihe 1978/V (A+B+C)	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.923·6	1.847·2	[5] 1.770·8

Fußnoten siehe Seite 386.

www.parlament.gv.at

Schuldgattung	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
7¾%- und 7½%-Investitionsanleihe 1978/VI (A+B+C)	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.922·2	1.844·4	[5] 1.766·1
7¾%- und 7½%-Investitionsanleihe 1978/VII (A+B+C)	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.923·4	1.846·8	[5] 1.770·2
7½%-Bundesobligationen 1978/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	1.950·0	1.950·0	1.950·0	[5] 1.950·0
7¼%-Investitionsanleihe 1979-94/1 und 1979-87/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.000·0	3.875·0	[5] 3.750·0
7¼%-Investitionsanleihe 1979-94/3 und 1979-89/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.500·0	3.390·4	[5] 3.280·8
7½%-Bundesobligationen 1979-89/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	365·0	365·0	[5] 365·0
7½%-Bundesobligationen 1979-91/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.150·0	2.150·0	[5] 2.150·0
7¼%-Bundesobligationen 1979-89/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	915·0	915·0	[5] 915·0
7¼%-Bundesobligationen 1979-91/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.155·0	1.155·0	[5] 1.155·0
7¼%-Bundesobligationen 1979-89/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	215·0	215·0	[5] 215·0
7¼%-Bundesobligationen 1979-91/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	765·0	765·0	[5] 765·0
8½%-Versicherungstreuhanddarlehen 1977/I	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	1.500·0	1.500·0	1.500·0	[6] 1.337·5
8½%-Bankendarlehen 1977	—	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	150·0	150·0	—
8½%-Bankendarlehen 1977/II	—	—	—	—	—	—	—	1.750·0	1.750·0	1.750·0	1.750·0	—
8½%-Bankendarlehen 1977/III	—	—	—	—	—	—	—	650·0	650·0	650·0	650·0	—
4·2%-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Burgenland	—	—	—	—	—	—	—	48·0	109·2	119·0	156·4	[6] 156·4
9½%-Bankendarlehen 1977/IV (A+B)	—	—	—	—	—	—	—	570·0	570·0	570·0	570·0	—
9¼%-Bankendarlehen 1978	—	—	—	—	—	—	—	—	230·0	230·0	230·0	—
8·75%- und 9%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I	—	—	—	—	—	—	—	—	500·0	500·0	500·0	[6] 500·0
8%-Bankendarlehen 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	1.195·0	1.195·0	1.195·0	—
Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978	—	—	—	—	—	—	—	—	10·0	45·0	95·0	[6] 150·0
7¾%-Bankendarlehen 1978/III	—	—	—	—	—	—	—	—	1.150·0	1.150·0	1.150·0	—
7¾%-Bankendarlehen 1978/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	725·0	725·0	725·0	—
8%-Bankendarlehen 1978/V	—	—	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	150·0	—
7¾%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II	—	—	—	—	—	—	—	—	500·0	500·0	500·0	[6] 500·0
7¾%-Bankendarlehen 1979	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.355·0	1.355·0	—
7¾%-Bankendarlehen 1979/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700·0	700·0	—
7¾%-Bankendarlehen 1979/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	870·0	870·0	—
7½%-Bankendarlehen 1979/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	555·0	555·0	—
7½%-Bankendarlehen 1979/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	375·0	375·0	[6] 100·0
7½%-Bankendarlehen 1979/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900·0	900·0	—
7½%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750·0	750·0	—
8%-Bankendarlehen 1979/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	—
8%-Versicherungstreubanddarlehen 1979/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.000·0	1.000·0	—
8%-Bundesobligationen 1979-89/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.585·0	1.585·0	[5] 1.585·0
8%-Bundesobligationen 1979-91/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	520·0	520·0	[5] 520·0
8%-Bundesobligationen 1979-92/9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.095·0	1.095·0	[5] 1.095·0
8%-Investitionsanleihe 1979-94/5 und 1979-89/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.938·7	[5] 1.877·4
8%-Investitionsanleihe 1979-94/7 und 1979-89/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.941·4	[5] 1.882·8
8%-Investitionsanleihe 1979-94/9 und 1979-89/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	1.948·5	[5] 1.897·0

Fußnoten siehe Seite 386.

www.parlament.gv.at

Schuldgattung	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
8%-Investitionsanleihe 1979-94/11 und 1979-89/12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.200·0	1.175·5	[5] 1.151·0
8%-Bundesobligationen 1979-89/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135·0	135·0	[5] 135·0
8%-Bundesobligationen 1979-92/11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	590·0	590·0	[5] 590·0
8%-Bundesobligationen 1979-89/12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	355·0	355·0	[5] 355·0
8%-Bundesobligationen 1979-91/13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	530·0	530·0	[5] 530·0
8%-Bundesobligationen 1979-92/14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.180·0	1.180·0	[5] 1.180·0
8%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500·0	500·0	—
8%-Bankendarlehen 1979/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	625·0	625·0	—
8¼%-Bankendarlehen 1979/IX	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450·0	450·0	—
8%-Bankendarlehen 1979/X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.295·0	1.295·0	—
8%-Bankendarlehen 1979/XI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133·0	133·0	[6] 118·9
8%-Investitionsanleihe 1980—95/1 und 1980—90/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	[5] 1.958·2
8%-Investitionsanleihe 1980—95/3 und 1980—86/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	[5] 1.940·6
9½%-Investitionsanleihe 1980—95/5 und 1980—88/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.000·0	[5] 2.948·8
9%-Investitionsanleihe 1980—95/7 und 1980—92/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.000·0	[5] 2.943·3
9%-Investitionsanleihe 1980—95/9 und 1980—92/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	[5] 1.462·3
8%-Bundesobligationen 1980—90/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	330·0	[5] 330·0
8%-Bundesobligationen 1980—92/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	410·0	[5] 410·0
9⅛%-Bundesobligationen 1980—85/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50·0	[5] 40·0
9⅛%-Bundesobligationen 1980—86/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400·0	[5] 333·3
9⅜%-Bundesobligationen 1980—90/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.920·0	[5] 1.920·0
9⅛%-Bundesobligationen 1980—85/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150·0	[5] 120·0
9⅛%-Bundesobligationen 1980—86/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20·0	[5] 16·5
9⅜%-Bundesobligationen 1980—90/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150·0	[5] 150·0
9½%- und 9⅝%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750·0	—
8¼%-Bankendarlehen 1980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	215·0	—
9¾%-Bankendarlehen 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	420·0	—
9⅜%-Bankendarlehen 1980/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125·0	—
9⅜%-Bankendarlehen 1980/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50·0	—
9½%-Investitionsanleihe 1980—95/11 und 1980—90/12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.000·0	[5] 1.942·9
9½%-Investitionsanleihe 1980—95/13 und 1980—90/14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.000·0	[5] 2.907·1
9½%-Bundesobligationen 1980—85/9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250·0	[5] 250·0
9½%-Bundesobligationen 1980—92/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.150·0	[5] 1.054·2
9½%-Bundesobligationen 1980—87/11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	908·0	[5] 908·0
9½%-Bundesobligationen 1980—88/12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.092·0	[5] 1.092·0
9½%-Bundesobligationen 1980—92/13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500·0	[5] 458·1
9½%-Bundesobligationen 1980—92/14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200·0	[5] 183·3
9½%-Bundesobligationen 1980—83/15 zur Sonderfinanzierung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36·0	[5] 36·0

Fußnoten siehe Seite 386.

www.parlament.gv.at

Schuldgattung	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
9½%-Bundesobligationen 1980—84/16 zur Sonderfinanzierung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	464·0	[5] 464·0
9½%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	431·0	[6] 431·0
9½%-Bankendarlehen 1980/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50·0	[6] 50·0
9½%-Investitionsanleihe 1981—96/1 und 1981—91/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[5] 2.500·0
10%-Investitionsanleihe 1981—91/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[5] 2.000·0
9½%-Bundesobligationen 1981—93/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[5] 1.550·0
9½%-Bundesobligationen 1981—93/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[5] 2.890·0
10%-Bundesobligationen 1981—88/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[5] 1.100·0
Konversionsdarlehen 1981	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 3.000·0
Versicherungstreuhanddarlehen 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 496·5
Bankendarlehen 1981	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 100·0
Bankendarlehen 1981/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 180·0
Konversionsdarlehen 1981/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 2.780·0
Konversionsdarlehen 1981/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 3.550·0
Konversionsdarlehen 1981/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 882·0
Konversionsdarlehen 1981/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 1.220·0
Konversionsdarlehen 1981/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 1.283·3
Konversionsdarlehen 1981/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 3.570·0
Konversionsdarlehen 1981/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 1.000·0
Konversionsdarlehen 1981/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 104·0
Konversionsdarlehen 1981/9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 605·0
Konversionsdarlehen 1981/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 250·0
Konversionsdarlehen 1981/11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 50·0
Konversionsdarlehen 1981/12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 3.801·7
Bankendarlehen 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 3.280·0
Bankendarlehen 1981/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6] 3.000·0
Sonstige Kreditoperationen 1981	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.467·5
Finanzschuld in inländischer Währung (Summe)	33.582·3	34.715·2	39.553·9	47.232·2	[13] 47.855·4	68.305·0	98.824·4	117.154·5	139.141·5	167.244·6	188.539·7	[12] 201.386·0
Gesamtsumme	47.071·6	46.847·2	49.857·6	56.251·3	61.395·0	100.367·2	133.782·4	164.581·0	199.167·0	230.899·2	261.180·5	[14] 291.035·0

Fußnoten siehe Seite 386.

www.parlament.gv.at

Fußnoten zu Seiten 373 bis 385:

[1]) 1970 bis 1979 laut Bundesrechnungsabschluß, 1980 laut Erfolg, 1981 Schätzung auf Grund der im BVA 1982 angenommenen Kurswerte. Finanzschulden der Jahre 1937 sowie 1945 bis 1956 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1958, Seite 32 bis 35, der Jahre 1957 bis 1966 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968, Seite 322 bis 326, der Jahre 1967 bis 1969 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1978, Seite 372 bis 383.

[2]) Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 593.

[3]) Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 594.

[4]) Zinsfuß variabel, wenn nicht gesondert angeführt.

[5]) Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 590.

[6]) Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 591.

[7]) Kredit für Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen.

[8]) Kredit zur Einlösung der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebenen Bundesschatzscheine.

[9]) Bis zum Jahre 1970 als „Baukredit der Tauernkraftwerke A.G. 1968" veranschlagt gewesen.

[10]) Jeweils am 31. Dezember begebene Bundesschatzscheine:

Gesetzliche Grundlage, Begebungszweck	1980	1981	
	Nominale Schilling		
BGBl. Nr. 1/1970, 1/1971, 1/1972, 1/1973, 1/1974, 1/1975, 1/1976, 1/1977, 1/1978, 1/1979, 1/1980, 1/1981: Bedeckung des Budgetabganges..	30.992,339.000	27.205,000.000	(verzinslich)

[11]) Durch Kurswertänderungen können sich die Schilling-Gegenwerte der Fremdwährungsbeträge noch ändern.

[12]) Einschließlich 2.800 Millionen Schilling Schuldaufnahmen im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrwertsteuer für die Vorratsentlastung (Ermächtigungslimit gemäß Art. XI des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224).

[13]) Unter Berücksichtigung der Feststellungen laut BGBl. Nr. 377/1976.

[14]) Geschätzt Ende September 1981.

VIIIb. Die Haftungsübernahmen des Bundes

Im Rahmen der Förderungsaufgaben des Bundes haben die Bundeshaftungen mit der Entwicklung der österreichischen Wirtschaft vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung zunehmend an Bedeutung erlangt.

Während auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung die Bundeshaftung der Sicherstellung der Kreditgeschäfte und dadurch überhaupt der Aufbringung von Fremdmittel für die österreichische Wirtschaft dient (Bürge und Zahlerhaftung § 1357 ABGB.), wird auf dem Gebiete der Exportförderung die Haftung in erster Linie in Form von Garantien übernommen, die als selbständige Verträge den besonderen Bedürfnissen bei Exportgeschäften entsprechen (§ 1 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 vom 8. April 1981, BGBl. Nr. 215, im Zusammenhalt mit § 3 Abs. 1 Ausfuhrförderungsverordnung 1977 vom 20. April 1977, BGBl. Nr. 282).

Zur Erleichterung der Finanzierung dieser Geschäfte können auch Haftungen nach dieser Bestimmung in Form von Wechselbürgschaften im Sinne des § 1357 ABGB. oder in Form von Garantien gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. April 1981, BGBl. Nr. 216, übernommen werden.

Ausfallshaftungen (§ 1346 ABGB.) wurden vor allem im Zuge der Umschuldung ehemaliger USIA-Betriebe und für Betriebsmittelkredite dieser Betriebe übernommen, um ihre Weiterführung nach Übernahme durch den Bund zu gewährleisten. Weiters wurden Ausfallshaftungen für Investitionskredite der Land- und Forstwirtschaft, im Rahmen der Prämiensparförderung (Anschlußkredite), zur Förderung der Errichtung von Zollfreizonen sowie für Kredite im Rahmen des Entwicklungs- und Erneuerungsfonds übernommen.

Entschädigungsbürgschaften (§ 1348 ABGB) werden gemäß dem Garantiegesetz 1977 (BGBl. Nr. 296, in der Fassung BGBl. Nr. 102/1979) gegenüber der Finanzierungsgarantie-Ges.m.b.H. für von dieser verbürgte Investitions- und Betriebsmittelkredite und Kredite und Beteiligungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur, sowie gemäß dem ÖIAG-Anleihegesetz (BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 83/1979) für von der ÖIAG verbürgte Investitionskredite an ihre Tochter- und Enkelunternehmungen übernommen.

Gesetzliche Ermächtigungen

Die Übernahme der Bundeshaftung fällt in die alleinige Zuständigkeit des Finanzministers, der jedoch hiefür entsprechend gesetzliche Ermächtigungen benötigt, die in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen oder in Sondergesetzen ausgesprochen werden.

Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft

Für den Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft waren vor allem die Auslandsanleihegesetze, BGBl. Nr. 154/1946, zuletzt in der Fassung des BGBl. Nr. 47/1958, BGBl. Nr. 239/1958, in der Fassung des BGBl. Nr. 66/1959 und BGBl. Nr. 74/1962 sowie das Bundesgesetz, betreffend die Haftung gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen der ERP-Hilfe (BGBl. Nr. 101/1949) von außerordentlicher Bedeutung.

Im Rahmen der drei Auslandanleihegesetze wurden Haftungen im Gegenwert von rund 7.000 Millionen Schilling, hauptsächlich für Auslandanleihen und Darlehen der Elektrizitätswirtschaft und der verstaatlichten Industrie, sowie für Textilimporte in den ersten Nachkriegsjahren übernommen.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Haftung gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank wurden rund 9.000 Millionen Schilling mit Bundeshaftungen besichert. Es handelte sich hier um die Aufbaukredite an die österreichische Wirtschaft, die im Rahmen der ERP-Hilfe bis zum Jahre 1952 und nachher im Rahmen der Rückflußgebarungen dieses Kreditblocks vergeben wurden. Mit dem Übergang des ERP-Sondervermögens an den ERP-Fonds im Jahre 1962 erloschen diese Bundeshaftungen mit einem damaligen Haftungsstand von rund 6.200 Millionen Schilling.

Elektrizitätswirtschaft

Von weiterer Bedeutung waren und sind die Energieanleihegesetze, die mit einigen Ausnahmen seit dem Jahre 1953 regelmäßig beschlossen werden und der Elektrizitätswirtschaft die notwendigen Kapitalaufbringungen im In- und Auslande ermöglichen (Inland rund 39.564·6 Millionen Schilling und Ausland rund 20.135·1 Millionen Schilling); mit den Haftungen auf Grund der Auslandanleihegesetze wurden für die Elek-

trizitätswirtschaft Bundeshaftungen von rund 65.225·6 Millionen Schilling übernommen.

Land- und Forstwirtschaft

Seit dem Jahre 1959 werden in den Bundesfinanzgesetzen Haftungsermächtigungen für Investitionskredite der Land- und Forstwirtschaft erteilt und bis Ende 1978 Haftungen von rund 6.761 Millionen Schilling übernommen. Da bei diesen Aktionen die Bundeshaftung nur für 50 bis 60% (ab 1. Jänner 1968 nur für 50%) der Kreditbeträge übernommen wird, wurde praktisch das Doppelte des Haftungsbetrages für land- und forstwirtschaftliche Investitionen mobilisiert.

Bauwirtschaft

Für den Wohnbau, u. zw. hauptsächlich für Anleihen der beiden Wohnbaufonds, wurden auf Grund finanzgesetzlicher Ermächtigungen Bundeshaftungen von 2.794 Millionen Schilling übernommen.

Der Straßenbau wurde auf Grund von Sondergesetzen mit 61.410 Millionen Schilling durch Bundeshaftungen gefördert.

Für Anleihen des Wasserwirtschaftsfonds zur Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen wurde auf Grund von finanzgesetzlichen Ermächtigungen die Bundeshaftung für 7.350 Millionen Schilling übernommen.

Export

Für die Sicherung österreichischer Exporteure gegen Exportrisken bildeten die Ausfuhrförderungsgesetze und ihre Novellen die gesetzliche Grundlage, u. zw. BGBl. Nr. 149/1950, 119/1953, 182/1954, 145/1957, 278/1960, 200/1964, 90/1965, 195/1967, 192/1969, 186/1970, 65/1972, 415/1974, 392/1975, 152/1976, 157/1977, 218/1978, 667/1978, 267/1980 und 215/1981. Der Haftungsrahmen von ursprünglich 500 Millionen Schilling nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1949 mußte — der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Exportsektor Rechnung tragend — auf nunmehr 250.000 Millionen Schilling nach der Ausfuhrförderungsgesetznovelle 1980 erhöht werden. Der Haftungsrahmen begrenzt jeweils den ausstehenden Haftungsstand. Nach Maßgabe von Kreditrückzahlungen und durch Erlöschen von Haftungsverpflichtungen können neue Haftungen bis zum Höchstrahmen wieder übernommen werden. Diese Revolvierung erklärt es, daß bisher insgesamt 132.290 Millionen Schilling an Haftungen für die Exportförderung übernommen werden konnten, obwohl der Höchstrahmen derzeit 250.000 Millionen Schilling beträgt. Da bei der Exportförderung Haftungen in der Regel einen Selbstbehalt des Exporteurs vorsehen, der bis 50% des Fakturenbetrages ausmachen kann, wurden tatsächlich Exportgeschäfte in noch größerem Umfang gefördert, als die obgenannten Haftungssummen betragen.

Durch das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. April 1981, BGBl. Nr. 216, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für die Aufnahme von Krediten in titrierter und nicht titrierter Form, soweit deren Erlös zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften österreichischer Exporteure verwendet wird, die Haftung zu übernehmen.

Auf den gesetzlich festgelegten Haftungsrahmen von 125 Milliarden Schilling sind 10% Kursrisken vom Kapitalbetrag einzurechnen.

Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, bis 100 Milliarden Schilling die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.

Bis Ende Dezember 1980 wurden Haftungszusagen von insgesamt 81.017,292.506·58 Schilling erteilt.

Hievon entfallen auf Transaktionen in fremder Währung 74.546 Millionen Schilling, auf solche in österreichischer Währung 6.471 Millionen Schilling.

Gesamtüberblick

In den Erläuterungen zum Titel 547 „Haftungsübernahmen des Bundes" auf den Seiten 146 bis 151 des Arbeits- bzw. Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1982 sind die gesetzlichen Grundlagen für die derzeit bestehenden Bundeshaftungen einzeln angeführt.

Bis einschließlich Ende 1980 wurden Bundeshaftungen von rund 818.318 Millionen Schilling übernommen.

	Mill. S
Die Rechnungsabschlüsse der Jahre bis einschließlich 1980 weisen Inanspruchnahmen des Bundes aus übernommenen Haftungen von zusammen	rund 8.955
aus, denen Einnahmen aus Haftungsentgelten (nur bei der Ausfuhrförderung und nach dem Garantiegesetz) und Rückzahlungen von Regreßforderungen im Betrage von	rund 6.299
entgegenstehen. Die Netto-Belastung des Bundes betrug	rund 1.256

somit nur rund 0·15% der bisher übernommenen Bundeshaftungen, wobei zu bemerken ist, daß der größte Teil der Haftungsinanspruchnahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz durch die eingehobenen Haftungsentgelte abgedeckt wird.

Haftungsobligo

In der folgenden Tabelle wird das Haftungsobligo des Bundes zu Ende der Jahre ab 1948 aufgezeigt, wie es sich jeweils aus den Haftungsübernahmen abzüglich der erfolgten Tilgungen ergab:

Haftungsübernahmen des Bundes (1948 bis 1980) — Stand der Bundeshaftungen (Ende 1980)

Entwicklung des Haftungsobligos des Bundes [1] [2]

Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen in Fremdwährung	in Schillingwährung	Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen in Fremdwährung	in Schillingwährung
	in Millionen Schilling				in Millionen Schilling		
1948	106	106	—	1964	16.979	5.617	11.362
1949	330	330	—	1965	19.985	5.677	14.308
1950	2.789	264	2.525	1966	22.774	6.292	16.482
1951	4.976	436	4.540	1967	29.977	8.383	21.594
1952	5.282	153	5.129	1968	33.319	9.852	23.467
1953	6.116	483	5.633	1969	38.931	10.940	27.991
1954	7.024	439	6.585	1970	43.296	10.778	32.518
1955	8.573	356	8.217	1971	49.506	11.112	38.394
1956	10.279	1.126	9.153	1972	55.051	12.156	42.895
1957	12.050	1.434	10.616	1973	62.738	11.786	50.952
1958	14.803	3.631	11.172	1974	74.348	15.704	58.644
1959	16.917	4.424	12.493	1975	104.084	21.310	82.774
1960	19.063	4.223	14.840	1976	140.610	26.251	114.359
1961	20.409	4.575	15.834	1977	176.734	38.038	138.696
1962	15.970	5.028	10.943	1978	219.373	48.865	170.508
1963	16.949	5.513	11.436	1979	269.603	53.846	215.757
				1980 [3]	258.410	73.140	185.270

Stand der Haftungen des Bundes Ende 1980 [1] [2]

	Stand per 31. 12. 1980 Mill. S	
Elektrizitätswirtschaft:		
a) Weltbankkredite	99·17	
b) Sonstige Auslandskredite	2.594·13	
c) Auslandanleihen	6.466·34	
d) Energieanleihen (Inland)	10.586·35	
e) Sonstige Inlandkredite	1.731·12	21.477·11
Ausfuhrförderungsgesetz		132.289·60
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz.....		58.979·60
Garantiegesetz 1955		2·40
Agrarinvestitionskredite		1.727·65
Verstaatlichte Unternehmungen (ohne E-Wirtschaft).....		6.176·40
Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist:		
a) Straßenbau	24.866·28	
b) AUA-Kredit	355·99	
c) Sonstiges	3.043·50	28.265·77
Anleihen der Wohnbaufonds		114·51
Anleihen des Wasserwirtschaftsfonds		4.730·87
Sonstige Kredite:		
a) Zollfreizonen	16·28	
b) Prämiensparen	33·05	
c) Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. (EE-Fonds)	1.870·07	
d) Bäuerlicher Besitzstruktur-Fonds	53·30	
e) Atomhaftpflichtgesetz	130·00	
f) Ausstellungsgut	18·34	
g) Erdöllagerges. m. b. H.	2.525·39	4.646·43
Gesamtsumme.....		258.410·34

[1] In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; das tatsächliche Haftungsobligo ist und war daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher, als in der Tabelle aufgezeigt wird.

[2] Kapitalbeträge.

[3] Neben diesen vom Bundesminister für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen Haftungen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse. Diese betrugen zum 31. Dezember 1980 69.501·01 Millionen Schilling.